LIBERTÉ ET PATRIE
DON FAIT À LA
Bibliothèque Cantonale
et Universitaire
par feu Mr le Professeur
RIVIER
Consul général à Bruxelles
1898

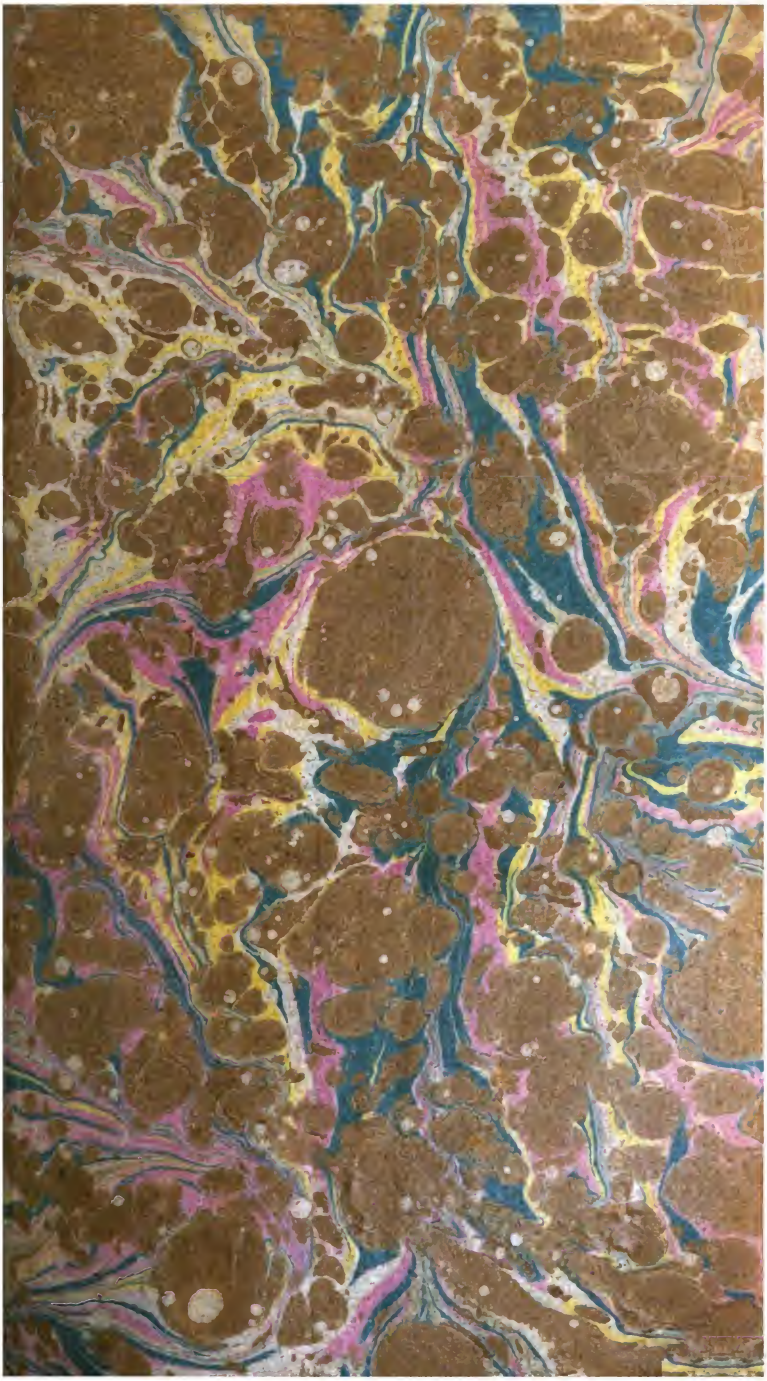

3 Ln
Z/13.

Jugler est apprécié très favorablement par Savigny (III. 17). Hon Introd. Hall., p. 455.

Hugo 1714? Jean Frédéric Jugler, 1718–1791, professeur à Lüneburg jusqu'en 1785, avait projeté un Dictionnaire général des Juristes. V. Hugo p. 56.

Digitized by Google

Alphonse River

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterärische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

THIS IS THE BIBLIOTHÈQUE CANTU
J 75

Des ersten Bandes erstes Stück.

Leipzig,
bey Joh. Samuel Heinsius, 1773.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sr. Excellenz,

dem

Hochwürdigen, Hochgebohrnen Freyherrn,

Herrn

Levin Friedrich von Marenholtz,

Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen hochverordnetem Landschaftsdirectorn des Herzogthums Lüneburg, Herrn vom Hause und Closter zu St. Michael, Oberaufsehern der Ritteracademie zu Lüneburg, Oberstallmeistern und Cämmerern, Erbherrn auf Dieckhorst, Marenholtz, Gerstenbüttel, Flettmar und Helbra,

meinem

Gnädigen und Hochgebiethenden Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Ernst August Wilhelm

von der Wense,

Sr. Königl. Großbritannischen Majestät,
und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu
Braunschweig Lüneburg
hochbestalltem

Ausreiter des Closters zu St. Michael,

auch

Obristen der Infanterie,

Erbherrn auf Eicklingen.

meinem gnädigen Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochwürdiger,
Hochgebohrner Herr,
Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädige Herren,

Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeb. haben mir bereits zu erlauben geruhet, daß Dero glänzende Nahmen an die Spitze berühmter Rechts-

Digitized by Google

Rechtsgelehrten gesetzt werden dürfen, deren Andenken ich in den gegenwärtigen geringen Blättern zu erneuern suche.

Meine Freude darüber ist desto lebhafter, je mehr Ursache ich habe, **Hochderoselben** unaufhörliche Sorgen für das Beste der hiesigen Ritteracademie, und die mir, seit verschiedenen Jahren, auf mancherley Weise erzeigte ganz besondere Gnade vor den Augen der Welt zu rühmen.

So wenig ich aber alles öffentlich, und mit anständigen Ausdrücken, sagen kann, was ich, in dieser Absicht, zu thun verbunden wäre: so gewiß hoffe ich doch,

Digitized by Google

es werden Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeb. nach den Ihnen eingepflanzten edelsten Gesinnungen dieser kleinen Probe meiner unterthänigen Dankbegierde einen Huldreichen Anblick schenken.

Die göttliche Vorsehung unterstütze ferner, bey dem vollkommensten Vergnügen, Ewr. Excellenz und Ewr. Hochwohlgeb. patriotische Bemühungen bis zu den spätesten Jahren; mir aber wolle sie auch den angenehmsten Genuß derjenigen Protection beständig erhalten, welcher Hochdieselben mich bisher gnädig gewürdiget haben.

Ich

Ich werde dagegen meine ganze Aufmerksamkeit anstrengen, daß ich die unumschränkte Ehrerbiethung immer sichtbarer machen möge, womit ich Lebenslang zu bleiben wünsche

Ew. Excellenz
und
Ew. Hochwohlgeb.

Lüneburg,
am 20. März, 1774.

unterthänig-gehorsamster
Diener,
Johann Friedrich Jugler.

Digitized by Google

Vorbericht.

Schon mehr als dreyßig Jahre sind verflossen, da ich den Einfall hatte, ein allgemeines juristisches Gelehrten Lexicon, nach der Einrichtung des Jöcherischen, zu verfertigen. Meinen Plan machte ich bald in einem Schrei-

Digitized by Google

ben an den Hofrath von Leyser bekannt, ohne alle nöthige Hülfsmittel bey der Hand zu haben, und ohne wegen der kurzen Zeit besorgt zu seyn, die ich zur Vollendung einer so weitläuftigen Arbeit bestimmt hatte. Ein Glück für mich, eine Achtung gegen das Publicum ist daraus entsprossen, daß ich nicht im Stande gewesen bin, so leicht fertig zu werden, als es mir damahls die Schreibsucht, ein gar gemeiner Fehler in den Jahren der Jugend, möglich vorstellte.

Unterdessen wurde ich, wider Vermuthen, zu andern litterärischen Geschäften gezogen, welche mich so viel Zeit kosteten, und dergestalt zerstreueten, daß ich nur selten einige Stunden auf die Lebensgeschichte der Juri-

sten

Digitized by Google

ſten wenden konnte. Als jene aber geendiget waren, kehrte ich zu meinem Gegenſtande zurücke, und wiederholte vor ohngefähr acht Jahren, vermittelſt eines gedruckten Blattes, die erſte Anzeige, wie einigen meiner Leſer noch erinnerlich ſeyn wird.

Seit dieſer Zeit nun habe ich unermüdet daran gearbeitet, auch mit vielen Unkoſten alles anzuſchaffen geſucht, was zur Beförderung meines Endzweckes zu erlangen geweſen iſt. Aber wie oft bin ich in meiner Hofnung betrogen worden! Wie vieles habe ich leſen müſſen, welches mir zuletzt kein Genüge gethan hat! Wie manche Unrichtigkeiten und Widerſprüche ſind mir aufgeſtoßen, die mich zuweilen um ganze Tage gebracht haben, ehe ich auf die

Digitized by Google

Spur der Wahrheit gekommen bin! Dabey verdrießt es mich noch am meisten, daß ich den Umfang meines Gebäudes zu geräumig abgezeichnet, und ferner, daß ich die alphabetische Ordnung erwählet hatte. Beydes habe ich, theils auf den vernünftigen Rath einiger gelehrten Freunde, theils von eignen Einsichten bewogen, nachher geändert.

Das von mir längst abgefaßte Verzeichnis enthält gewiß über zwey tausend Namen solcher Rechtsgelehrten, die sich durch verschiedene Schriften entweder großen Ruhm erworben, oder doch wenigstens öffentlich gezeigt haben. Diese dem heutigen Geschmacke gemäß zu beschreiben, und nicht alles ungeprüft nachzubeten, was man von ihnen in gemeinen Nachrichten findet, welchen

welchen leider! oft genug das Gepräge der Zuverläßigkeit fehlet, das ist eine Beschäftigung, wozu eines einzigen Menschen Alter viel zu eingeschränkt zu seyn scheinet. Der Schwierigkeiten will ich nicht einmahl gedenken, daß man ohnmöglich alle dazu dienliche Hülfsmittel kennen, vielweniger gleich bey der Hand haben kann, wenn man sie auch weit über ihren Werth bezahlen wollte. Gesetzt aber, es hätte jemand diese kaum zu vermuthenden Vortheile, und es kämen ihm, an dem Orte seines Aufenthalts, die zahlreichsten Bibliotheken zustatten, würde nicht mancher, der etwan ein halbes Dutzend mittelmäßige Disputationen zusammen gestoppelt hat, woran unter hunderten kaum Einem etwas gelegen seyn möchte, würde ein solcher nicht mit in die

Digitized by Google

Reihe gebracht werden müssen? Dieses wäre bey einer allgemeinen alphabetischen Ordnung gar nicht zu vermeiden. Und was gewinnet denn die Gelehrten Geschichte dadurch? Die Antwort darf ich meinen Lesern nicht erst sagen. Sie wissen sie selbst.

Nachdem ich diese, und mehrere Ursachen reiflicher überdacht habe, so bin ich schlüssig geworden, einen ganz andern Weg, als vorher, zu betreten. Meine Absichten hierbey muß ich genauer erklären. Ich habe über die so starke Zahl der Rechtsgelehrten eine Musterung angestellet, und darunter diejenigen ausgesucht, welche auch der Nachwelt vorzüglich empfohlen zu werden verdienen. Von diesen will ich nach und nach, in gewissen Bändgen, mit-

mittheilen, was ich zu erforschen Gelegenheit gehabt habe, und die übrigen einer fruchtbarern Feder überlassen.

Jedem Stücke soll ein merkwürdig gewesener Staatsmann vorgesetzt, und darauf von eigentlichen Juristen gehandelt werden, welche ebenfalls bereits verstorben sind, und bald in diesem, bald in jenem Fache der Rechte besonders hervorschimmern. Keine Nation in Europa, die dergleichen gehabt, und Ausländern bekannter gemacht hat, wird davon ausgeschlossen seyn. Jedoch bin ich geneigter, den meisten Raum meiner Blätter Deutschen, und unter solchen öfters Sachsen, zu widmen, auch zuweilen ganze Familien zusammen darzustellen. Daß ich auf mein Vaterland vor andern ein Auge richte,

Digitized by Google

das wird mir wohl niemand verargen. Bey allen aber ist die Wahrheit, und Genauigkeit im Vortrage, das einzige Ziel, wornach ich strebe. Ich will also weder übermäßig loben, noch ohne Grund tadeln.

Der gegenwärtige Theil erscheinet gleichsam zur Probe. Wird er nicht ganz ohne Beyfall weggeworfen, und Gott schenket mir länger Gesundheit: so kann alle Jahre meines noch übrigen Lebens wenigstens ein Band von zweenen oder dreyen Theilen nachfolgen, auch, wenn sich diese aufhäufen, zur Beqvemlichkeit im Nachschlagen ein alphabetisches Namenregister hinzugefügt werden.

Immittelst erwarte ich das Urtheil der Kenner, deren gründliche Erinnerungen

Digitized by Google

rungen mich desto mehr zur Dankbarkeit reizen sollen, je eifriger ich es meine Pflicht seyn lasse, die juristische litterär Historie, wozu ich von Jugend auf einen Hang gehabt habe, in helleres Licht zu setzen, und eben dadurch jungen Studirenden, welche Rechtsgelehrte zu werden wünschen, einige Dienste zu leisten.

Vielleicht habe ich schon den Vorwurf zu vermuthen, daß ich bey Erzählung der Schriften gar zu weitläuftig sey, und derselben Verzeichnis durch mancherley Kleinigkeiten ausdehne. Allein ich halte es für besser, von einem jeden alles anzuführen, was ihm zugehöret, als dem Leser die Mühe zu verursachen, daß er immer noch viele andere Bücher zusammen suchen muß, um endlich

lich ein Ganzes zu haben. Der berühmte Mann, welcher die beliebten Lebensbeschreibungen einiger Gelehrten vor neun Jahren herauszugeben anfieng, hat hierinnen, meiner Meinung nach, etwas zu wenig gethan. Zum Beweise will ich mich nur auf den einzigen Artikel von **Gundlingen** berufen. So reizend auch die Geschichte seiner Lebensumstände ist: so hätte doch wohl der größte Theil der Käufer solcher Biographien lieber gesehen, daß er dieses unsterblichen Gelehrten sämtliche Schriften hier antreffen möchte.

Meine Nachrichten sind auch nicht von einerley Güte. Ein neuer Vorwurf, dem ich zu entgehen schwerlich hoffen darf. Ich bekenne es selbst, und sage sogar offenherzig voraus, daß sie es hinführo eben so wenig seyn werden.

Dieses

Dieſes liegt aber nicht an mir, ſondern an dem Mangel der Materialien. Es iſt nicht erlaubt, ſelbige zu erdichten, damit die Lücken ausgefüllet werden mögen. Man kann ſich jedoch zum Troſte das Bild eines aufmerkſamen Reiſenden dabey in den Gedanken vorſtellen. Er ſiehet auf ſeinem Wege nicht immer fruchtbare und angenehme Felder: zuweilen fallen ihm auch ziemlich wüſte und magere Gegenden in die Augen. Deswegen gehet er doch weiter, und überall beobachtet er ſo viel, als ihm der Ort zum Anblicke darbiethet.

Habe ich hingegen Stoffs genug bey der Hand: ſo werde ich nur das weſentlichſte davon brauchen, und das Original, mit Weglaſſung nichts bedeutender Nebenumſtände, dergeſtalt ins Kurze ziehen, daß es denenjenigen entbehrlich

ſey,

ſey, welchen es entweder an Neigung, oder am Vermögen, fehlet, ſich einen anſehnlichen Vorrath von Büchern anzuſchaffen. Indeſſen ſoll doch immer etwas neues mit darzwiſchen kommen; wie ich mir denn überhaupt, von aller Großſprecherey entfernt, zu verſichern getraue, daß ich keinen Artikel liefern wolle, welcher bereits von einem andern genauer, und vollſtändiger in Hauptſachen, mitgetheilet worden wäre.

Von wichtigen Fehlern, deren ich eine unglaubliche Menge in den geleſenen Nachrichten angetroffen habe, wird, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, nur ſelten einer bemerket, bey meinen Blättern aber deſto mehr Fleis angewendet werden, damit ich nicht ſelbſt, oder mein Setzer, in dergleichen verfalle. Aus eben dieſer Urſache iſt mir auch die Mühe,

he, jeden gedruckten Bogen zuletzt sorgfältigst zu revidiren, nicht zu beschwerlich gewesen, und ich mache mir Hofnung, daß ich meinen Zweck, einige entwischte Kleinigkeiten in der Orthographie ausgenommen, so wohl werde erreichet haben, als es die menschliche Unvollkommenheit verstattet.

Nunmehr habe ich alles gesagt, was nöthig gewesen ist. Ich empfehle mich der Gewogenheit und Nachsicht meiner Leser, wenn ich beydes verdiene. Lüneburg, am 16 April, 1773.

S. 80. in der Linie 22 ist, anstatt einschließenden, zu lesen: einfliessenden.

Verzeich-

Digitized by Google

Verzeichnis der Artikel.

I. Johann George von Kulpis.
II. Cornelius van Bynkershoek.
III. Johann Heinrich von Berger.
IV. Christoph Heinrich von Berger.
V. Friedrich Ludewig von Berger.
VI. Johann August von Berger.
VII. Christoph Besold.
VIII. Johann George Besold.
IX. Jacob Friedrich Ludovici.
X. Everhard Otto.
XI. Franz Florent.
XII. George Beyer.

Digitized by Google

I.

Johann George von Kulpis.

Ich fange meine Nachrichten mit einem Staatsmanne an, welcher unter den Rechtsgelehrten einen höhern Rang, als unter den Miniſtern, verdienet. Sein Großvater, **Andreas Kulpis**, war Doctor der Rechte, Gräflich Reußiſcher Hofrath, und Inſpector des Gymnaſii zu Gera: der Vater aber, **Heinrich Balthaſar Kulpis**, zuerſt Rector zu Alsfeld, einer Heßiſchen Stadt, hernach, da er vorher aus Biberach, wo er ebenfalls eine Predigerſtelle verwaltet hatte, einer ent-

Digitized by Google

ſtandenen Faction wegen, vertrieben worden war, Prediger zu Budesheim, in der Burg Friedberg.

Johann George Kulpis wurde zu Alsfeld am 19 Decembr. 1652. gebohren. Die erſten Gründe zum Studiren legte er, von ſeinem fünften Jahre an, zu Heilbronn, und er ſetzte dieſe Beſchäftigung 1664. auf dem Gymnaſio zu Frankfurt am Mayn bis 1670. fort. In dieſem Jahre beſuchte er die Univerſität zu Strasburg, wo in der Philoſophie und der Hiſtorie Boecler, Schaller, Fauſt, Zentgrav; in der Rechtsgelehrſamkeit aber Ulr. Obrecht, Rebhan, von Stöcken, Stößer und Schrag ſeine Lehrmeiſter waren. Hier diſputirte er auch dreymal öffentlich.

Nach einer Zeit von ſechs Jahren, nöthigten ihn die Kriegesunruhen in den dortigen Gegenden Strasburg zu verlaſſen. Dieſes geſchahe 1676. Zuerſt wendete er ſich nach Frankfurt, und von da nach Gießen. Johann Strauch war die größte Zierde der Univerſität. An ſelbigen hielt er ſich alſo vorzüglich, und man ſagt, daß er auch Famulus bey ihm geweſen ſey. Weil derſelbe in der vergeblichen Hofnung ſtand, er würde eine ſeiner Töchter heyrathen: So erwies er ihm mehr Gefälligkeiten, als vielleicht ſonſt geſchehen ſeyn würde. Senckenberg gedenket noch der Heidelbergiſchen Univerſität, auf welcher Kulpis von Sam. Pufendorfen vieles gelernet haben ſoll. Dieſer Gelehrte gieng aber ſchon 1668. aus der Pfalz nach Schweden, und es iſt mir nicht wahrſcheinlich genug, daß jener, bey ſeinen armſeligen Umſtänden, die academiſchen Studien ſo frühzeitig anfangen, mithin um dieſe Zeit Pufendorfs Vorleſungen beywohnen können. Wenigſtens müßte er eher nach Heidelberg, als nach

nach Strasburg, gekommen seyn, wenn die Sache ja ihren hinlänglichen Grund hätte.

Ein junger Hamburger, **Lucas von Rampe**, welcher eben zu Gießen studirte, nahm Kulpisen ohngefehr 1677. zur Gesellschaft und Unterweisung zu sich, wodurch ihm der Aufenthalt weit bequemer gemacht wurde. Er ließ sich darauf im August des folgenden Jahres zum Licentiaten der Rechte ernennen, und verwaltete 1680. die Stelle eines Hofmeisters bey zweenen Grafen von Leiningen Westerburg. Die Absicht war, daß er sie auf Reisen führen sollte, welchen Vorsatz jedoch gewisse Hindernisse unterbrachen. Dargegen machte ihn der regierende Graf zu seinem Rathe; er konnte zugleich in Gießen verbleiben, und mit academischen Vorlesungen, besonders über den **Grotius** vom Rechte des Krieges und Friedens, sich den Weg zu einem öffentlichen Lehramte bahnen. Aber es traten große Schwierigkeiten darzwischen. Er hatte viele Feinde unter den Professoren, und vielleicht war ihm **Strauch**, aus der oben angeführten Ursache, am meisten zuwider. Gleichwohl brachte er es endlich doch dahin, daß er am Darmstadtischen Hofe 1682. in Vorschlag kam. Ohne Zweifel hätte er auch seinen Endzweck erreicht, wenn nicht zu eben der Zeit, da dieses vorgieng, durch **Obrechts**, seines ehemaligen Lehrers, Vermittelung der Ruf nach Strasburg zur Profeßion der Institutionen und des Staatsrechts an ihn ergangen wäre. Er zog nun das Gewisse dem Ungewissen vor, und übernahm im März 1683. das ihm ertheilte Lehramt mit einer feyerlichen Rede. Der Magistrat dieser Stadt ernennete ihn auch zum Consulenten. Es war ihm unterdessen kein langer Aufenthalt allhier bestimmt.

Der Herzogliche Würtembergische Hof hatte sein

Augenmerk auf ihn gerichtet. In dessen Dienste trat er 1686. als Oberrath und Vicedirector des Kirchenraths zu Stuttgard. Der Beyfall, mit welchem er die ihm anvertrauten Geschäfte ausrichtete, nahm dergestalt zu, daß er schon 1693. zur Würde eines würklichen Ministers und Directors im Kirchenrathe erhoben wurde. Vermuthlich sollte er dadurch schadlos gestellet werden, weil ihn der Kayser Leopold zwey Jahre vorher zum Reichshofrathe erwählet hatte, und ihn öfters erinnern lassen, diese Bedienung anzutreten, welches freylich, bey solchen Umständen, nicht geschehen ist. Gleichwohl erwies ihm der Kayser die Gnade, und ertheilte ihm 1694. die Vorzüge des Adelstandes.

Als im Jahre 1697. der Friedens-Congreß zu Ryswick eröfnet wurde, gieng er mit dem Character eines Herzoglich Würtembergischen Gesandten dahin, und setzte sich bey seinen Protestantischen Collegen, welche ihn fleißig um Rath fragten, gar bald in großes Ansehen. Denn er hatte die Schriften von den Gesandten, und ihren Gerechtsamen, genau durchstudirt. Und doch übereilte er sich, nebst zweenen andern Gesandten, durch eine gar zu frühzeitige Unterzeichnung des Friedens-Instruments, und billigte demnach die eingeschlichene, den Protestanten so nachtheilige, Clausel im vierten Artikel, wider welche die meisten Evangelischen Minister, möglichster maßen, Einwendungen gemacht hatten.

Auf der Rückreise von Ryswick fiel er zu Frankfurt in eine schwere Krankheit, kam aber doch mit ziemlich hergestellten Kräften nach Stuttgard, wo es sich immer mehr mit ihm besserte; daher er auch zweenen Craystagen zu Ulm beywohnen konnte. Nach deren Endigung gebrauchte er den Sauerbrunnen zu Dreynach, wie-

Digitized by Google

wiewohl nicht mit dem gehoften Erfolge. Die vorige Krankheit stellte sich abermals ein: er bekam einen Ansatz zur Auszehrung und Brustwassersucht, welches Uebel zu Stuttgard weiter um sich griff, und ihm am 2ten Septembr. 1698. den Tod verursachte.

Die Seinigen haben vorgegeben, er sey mit Gifte hingerichtet worden. Allein die wahre Ursache, welche zu seinem Lebensende das meiste beygetragen haben mag, scheinet die Ungnade seines Herrn gewesen zu seyn, als er aus Ryswick wieder nach Hofe gekommen, und es bekannt geworden war, daß er die ihm anbefohlnen Geschäfte eben nicht mit gehöriger Fürsichtigkeit ausgerichtet hätte. Dadurch verminderte sich auch, wie es gewöhnlich ist, die Anzahl seiner Verehrer, welches er freylich mit einer Stoischen Gelassenheit nicht ausstehen konnte. Das war nun wohl der stärkste Gift, welcher seinen Tod beförderte. Wäre er auf Universitäten geblieben: so würde er, zufrieden in einer gelehrten Ruhe, wahrscheinlicher Weise sein Leben verlängert haben. Doch wie leicht blendet der glänzende Name eines Ministers!

Gundling im Discours über den jetzigen Zustand der Europ. Staaten, Th. II. S. 947. und **Keyßler** in seinen Reisen, Th. I. S. 75. der **Schützischen** Ausgabe schildern des von **Kulpis** Character. Jener sagt: **Er war ein Mann, der in** *Humanioribus*, **in** *Jure*, **in** *Philosophicis*, **und in der Historie vieles gethan hatte, der ein treflicher Jurist war, und dabey das Ceremoniel wohl verstunde. Nur folget er zuweilen der alten Philosophie, welche er von** *Boeclero* **gelernet.** Dieser hingegen schreibt, er sey in der Jugend Current-Schüler zu Heilbronn gewesen, und habe sich blos durch seine Wissenschaft in

die Höhe gebracht. Sein Hauptfehler, fährt er fort, war die allzugroße Hitze und Heftigkeit, welche nicht mit den höflichsten Manieren und Ausdrückungen bekleidet waren. Diese letzte ließ er am meisten spüren, wenn die Rede auf den König von Frankreich fiel. Gegen seinen Wohlthäter, den Administratorn, Herzog Carl Friedrich, war er sehr undankbar. Einen grossen Fehltritt hat er auch begangen, durch die übereilte Unterzeichnung des Ryswickischen Friedens, in dessen Artikel IV. den Protestanten zu nahe getreten wird, und kann man Kulpis weder mit dem kleinen Rausche, den er damals gehabt haben soll, entschuldigen, noch mit der Begierde, sein neu erhaltenes Wapen und Pitschaft bey solcher wichtigen Gelegenheit das erste mal zu brauchen. Die Unterschrift war: Ioh. Ge. Nobilis de Kulpis, S. R. I. Eques, Consiliarius Status intimus, et Consistorii Director. Die Holländer theilten den Namen Kulpis, und fanden ihn deswegen gar schlecht. Das folgende habe ich bereits oben angeführt.

Von seiner weitläuftigen Gelehrsamkeit insbesondere urtheilet der Freyherr von Senckenberg mit diesen Worten: Hunc virum ego in tantum laudandum censeo, in quantum subactum iudicium, cum non tenui eruditione coniunctum, intelligi potest. Plus profecto ille vidit, quam multi Ictorum post eum, et forte in pluribus adhuc caecutiremus, nisi fuisset *Kulpisius*. Te, *Kulpisi*, ius gentium, te publica priuataque iura colunt, venerantur, et licet Romanis paullo fueris iniquior, hoc tamen quicquid noxiae est, tot eruditis de iure hocce scriptis satis pensasti.

Die

Die Stelle, wo dieses zu finden ist, will ich zuletzt anzeigen.

In der Ehe hat er, von 1684. an, mit Sophien Margarethen, einer Tochter des Marggräflich Baden-Durlachischen Hofraths, Martin Kieffers, gelebt, und einen Sohn, nebst vier Töchtern, hinterlassen, von welcher Kinder Umständen ich nichts hinzuzusetzen weis. Nur dieses habe ich von dem würdigen Herrn Etatsrath Moser erfahren, daß der ehemahlige Würtembergische Regierungsrath von Schauroth, welcher die Sammlung aller Conclusorum des Corporis Euangelici herausgegeben hat, und 1766. verstorben ist, ein Enkel von ihm gewesen sey.

Die meisten der Schriften, wodurch sich Kulpis ein bleibendes Andenken gestiftet hat, gehören zum Staatsrechte, worinnen er eine vorzügliche Stärke besas. Aus der deutschen Rechtsgelehrsamkeit hingegen ist fast gar nichts von ihm aufzuweisen; doch muß man ihm den Ruhm lassen, daß er einer unter den ersten gewesen, welche den großen Nutzen derselben eingesehen haben. Ich liefere nun ein genaueres Verzeichnis seiner gelehrten Arbeiten.

1) Diss. de vnitate Reipublicae in S. R. Imperio, Argent 1676. unter Ulr. Obrechts Vorsitze. Sie stehet zwar mit in desselben zusammen gedruckten Academicis S. 284. Allein Kulpis hat sie selbst verfertiget, und eben allda 1686. in 8. des Jacob Lampadius Buche de Rep. Rom. Germ. welches er mit einer Vorrede, und Supplementen versehen, vermehrter und verbessert vorgesetzt. Sie füllt daselbst 85 Seiten aus.

2) Diſſ. de legationibus Statuum Imperii, Giſſae 1678. Sie iſt ſeine inaugural Diſputation. Er hat ſie aber nachher anſehnlich vermehrt, und eben allda 1679. auf 2 Alph. in 8. als einen Tractat herausgegeben, von welcher Auflage eine umſtändliche Recenſion in den Nachrichten von auserleſenen in der Thomaſiſchen Bibliothek vorhandenen Büchern, B. I. S. 358. ſtehet. Man findet ſie auch, und zwar nach dem zweeten Abdrucke, in der Sammlung der Kulpiſiſchen Diſſertationen S. 431-1001. Das Urtheil davon, welches die Bibl. iuris Struvio-Buder. S. 847. der Ausgabe von 1756. fället, verdienet wohl hier ausgezeichnet zu werden. Es heißt: Commentarius de legationibus Statuum Imperii, qui ſub cenſura *Strauchii* prodiit, Academiam magis redolet, quam aulam, quum iuuenis adhuc hunc libellum ſcripſerit. Es wird zugleich, bey dieſer Gelegenheit, gemeldet, daß Leibnitzens Buch de iure ſuprematus ac legationibus Princ. Imp. daraus erläutert werden könne, und daß Kulpis, nach Ludewigs Verſicherung, eine weit beſſere Ausgabe würde veranſtaltet haben, wenn er länger am Leben geblieben wäre. Die eigenen Worte ſtehen in der Diſſert. de iure adlegandi Ordinum S. R. I. und dem §. 8. des Vorberichts. So lang auch die Stelle iſt: ſo hoffe ich doch den Beyfall meiner Leſer, wenn ich ſie, zu ihrer Bequemlichkeit, hier anfüge. Der Verfaſſer ſchreibt alſo: *Culpiſii* luculenta de legat. Stat. Imp. Commentatio iuſti Operis elogia fert. In quanto autem pretio etiam ſit liber: ipſe tamen ſaepius opuſculum, olim a iuuene lucubratum,

tum, inchoatum magis, quam absolutum esse, neque ita politum, ut limam fugiat, cordato ac sincero iudicio pronunciauit. In primis vero, cum in Risuicensi pactione et Principis sui, et Imperii, ipse oratorem ageret, in votis posuit, tantum ei temporis a curis Reipublicae supereſſe, quo libellum suum secundis curis emendare, atque singula in eo capita ad praesentem nouissimamque rerum faciem exigere posset, prout auctoritati Ordinum Imperii Germanici id expediret. Non solum sermone haec habeo summi quondam viri, cui ob plurima beneficia, Hagae dum Pax fieret, in me collata, deuinctissimum me sentio: sed mihi etiam in manibus libelli exemplar fuit, quod auctor notulis ac remissionibus ad Volumina publicorum Actuum partim correxerat, partim auxerat ornaueratque. Verum enim vero in hoc conatu, altero statim, post Pacem factam, anno improuisa morte praeuentus est, nihilque, quam desiderium eius laboris nobis reliquit. Hoc non parum expleuisse videtur *Justinus Presbeuta* — — de iure legationis Statuum Imperii. Auctor pseudonymus est, litteris vero ac vsu negotiorum publicorum admodum praestans. Suppleuit enim passim, quae *Culpisius* omisit, et loca, vbi idem offendit, diligenter emendat, omniaque ad praxin solennium in Imperio Congressuum reuocat, vt adeo parum aut nihil in eo desiderari posse videatur.

3) Diss. epistolica de Germanicarum Legum veterum ac Romani iuris in Republica nostra origine, auctoritateque praesenti, Lips.

1682. in 12. auf 5 Bogen, auch unter eben diesem Jahre in 8, welcher Nachdruck fast einen Bogen mehr beträgt, als das Original. Hernach kam das Werkgen in die Kulpisischen Dissertationes academ. S. 352. Die beste Auflage aber findet man in des Thomasius Notis ad singulos Instit. & Pand. titulos. Dieser grosse Rechtsgelehrte hat die ganze Schrift nicht nur in Paragraphen eingetheilt, und den Hauptinhalt eines jeden dazu gesetzt, sondern auch mit häufigen, oft sehr weitläuftigen, Noten erläutert. Und weil der Verfasser, vom §. 88. an, wider Schiltern, welcher das Ansehen des Röm. Rechts in Deutschland zu behaupten suchte, verschiedenes anführt: so hat Thomasius darauf sein Augenmerk ebenfalls gerichtet, und die Schilterischen Erinnerungen dargegen, welche man in den Lateinischen Actis Erud. 1682. S. 367. lesen kann, zu beantworten gesucht. Kulpis hat sich auf dem Titel dieses Sendschreibens den erdichteten Namen Conradi Sinceri, civis Romani, gegeben. Georg Beyer hat in der Notitia Auctorum iurid. Th. II. S. 81. einen guten Auszug daraus gemacht, und am Ende desselben folgendes hinzugesetzt: Videtur mihi haec breuis Epistola centum Glossatorum, Commentatorum, et Opinionistarum voluminibus aequiparanda. Es wird auch niemanden gereuen, dasjenige nachgelesen zu haben, was der Herr Etatsrath Moser in der Biblioth. iur. publici Th. II. S. 370-377. über diesen Artikel geschrieben hat. Doch ist er mit der ganzen Arbeit nicht sonderlich zufrieden. Am wenigsten ist es Johann Casp. Zeydelmann. Denn so heißt der wahre Verfasser der 1713. in 8. auf

auf 5 Bogen wider den von Kulpis und seine Anhänger ans Licht gestellten Diatribae historico-iuridicae de receptione iuris Romani, eiusdemque ac Legum Germaniae veterum, vti & Saxonici ac Sueuici Speculorum, in foris vsu, auctoritateque praesenti. Der Druck ist zu Gotha erfolgt, und die Lateiu. Acta Erudit. 1713. S. 495. geben davon mehr Nachricht.

4) Collegium Grotianum super iure belli ac pacis, in Academia Gissensi XV. Exercitationibus institutum, Frf. 1682. 4. ibid. 1686. Stutgard. 1697. ibid. 1701. Halae Magd. 1708. Frf. & L. 1722. allemal in 4. Der Hällische Abdruck, welchen Joh. Sam. Stryk besorgt hat, und worüber er einige seiner Zuhörer disputiren lassen, ist 1 Alph. 7 Bogen stark. Diese vielen Auflagen zeigen den Beyfall der Gelehrten zur Gnüge an, und sie haben vor der ersten, einiger Zusätze wegen, allerdings einen Vorzug. Mir ist keiner bekannt, der an dieser Arbeit etwas besonderes auszusetzen gehabt hätte. Sie wird vielmehr von allen Kennern gerühmt. Ein Paar Zeugnisse von dem Werthe derselben werden genug seyn, dasjenige zu bestärken, was ich gesagt habe. In den Manibus Hug. Grotii, ab iniquis obtrectatoribus vindicatis, Th. II. S. 639. schreibt der Verfasser, welcher der ehemahlige Wittenbergische Universitäts Bibliothecar, Knauth, seyn soll: *Kulpisius* Grotii libros in Disputationes eruditas redegit, additis subinde Scriptoribus, qui cum locis Grotianis sint conferendi. Hoc Collegium Grotianum Commentarius proprie non

non eſt in libros de iure belli ac pacis, neruoſam tamen & lucidam Grotii expoſitionem exhibet, ibidemque Commentatores inueniuntur & Auctores, qui a Grotio vel diſſentiunt, vel conſentiunt cum eo. Der Herr Hofrath, **Meiſter**, in der Biblioth. Iur. nat. & gent. Th. I. S. 211. urtheilet noch günſtiger davon. Opere ipſo, ſagt er, compendio quaſi Grotii perſpicuo, omnium fere eruditorum adplauſum nactus eſt *Kulpiſius*; breuitas enim mira, iudicium maturum, moderatio vbique eluceſcens, illud vehementer commendant; optimorumque quorumuis ex omnibus commentariis ſelectus efficit, vt hoc libro inſtructi multis eiusdem generis libris tuti carere queamus. Er führet darauf noch einige gute Zeugniſſe anderer anſehnlicher Gelehrten an, und zuletzt auch dieſes, daß **Kulpis** ſelbſt aufrichtig geſtanden habe, es ſey ihm manches aus ſeines ehemahligen Lehrers, **Obrechts**, Vorleſungen zu ſtatten gekommen. In der erſten Vorrede zum Buche leſe ich von dieſem Umſtande nichts; er wird aber ſchon in den **Latein.** Actis Erud. 1683. S. 188. angemerkt.

5) In Sev. de Monzambano de ſtatu Imperii Rom. Germ. librum Commentationes academicae, Stutgard. 1682. 1687. und 1702. in 8. Die zwote Ausgabe, auf welcher jedoch das Druckjahr nicht ſtehet, iſt 2 Alph. 14 Bogen ſtark, und in zweene Theile abgeſondert. Das wichtigſte daraus hat **Schaumburg** 1734. der neuen Auflage des **Monzambano** mit einverleibt. **Thomaſius** in

in seiner Ausgabe dieses Werkgens auf der Seite 2. sagt: *Kulpisii* emendationes eo magis prae reliquis commendandae, quo et rariore iudicio, et rerum Germanicarum notitia, et libera modestia reliquos praecedit vir encomio nostro maior. Und in der Bibl. iur. Struvio-Buder. S. 755. lautet die Censur also: *Kulpisii* Commentarius multo sane iudicio scriptus, quo libellum ex Actis publicis illustrauit, non tamen vbique mentem Pufendorfii rite adsecutus censuram quandoque nimis acerbam fecit. Weitläuftiger handelt Herr **Moser** davon in der Bibl. iur. publici, Th. II. S. 570-574. zweifelt aber an der Würklichkeit der Ausgabe von 1682. welche gleichwohl ganz gewiß vorhanden ist.

6) Diss. de circumuentione in contractibus licita, Argent. 1682. der Respondente, **Le Laboureur**, hat sie unter **Obrechts** Vorsitze gehalten, und sie ist auch in desselben Academica S. 439. gekommen. Man weis es aber genau, daß sie **Kulpis** verfertiget habe, unter dessen Namen sie schon 1688. zu Tübingen, und zuletzt 1739. zu Halle auf 2½ Bogen vom neuen ans Licht getreten ist. Den letzten Abdruck hat **Just Israel Beyer** verbessert. Eine Stelle aus des **Grotius** iure belli ac pacis, welche den Anlaß zur Abhandlung gegeben, stehet voran.

7) Oratio de analogia iuris, Arg. 1683. Damit trat er sein Lehramt an. Ich glaube nicht, daß sie besonders gefunden werde; wenigstens ist

ist mir kein einzelnes Exemplar vorgekommen. In den Dissertat. academicis aber S. 1011-1034. ist sie zu lesen. Eine ziemlich gute lateinische Schreibart, besondere Lebhaftigkeit, und Ordnung im Vortrage sind für diese Rede eine Empfehlung.

8) Ioh. Strauchii Institutionum iuris publici Specimen, Frf. 1683. in 8. Ein Werkgen, welches er aus des Verfassers hinterlassenen Papieren in Ordnung gebracht, und auch dadurch seine Verdienste um das deutsche Staatsrecht vergrößert hat. Zugleich sind dieses berühmten Rechtsgelehrten Dissert. aliquot ad Taciti Germaniam aus der Handschrift desselben wieder aufgelegt worden. Schade ist es nur, daß Strauchs Lebensbeschreibung zurücke geblieben ist, welche er, wie die Vorrede anzeigt, bereits ausgearbeitet hatte, jedoch bis auf eine andere Gelegenheit versparen wollen.

9) Diss. de consolidatione, Arg. 1683. auf 5½ Bogen.

10) Diss. de obseruantia Imperiali, vulgo, Reichsherkommen, Arg. 1685. auch so stark. Zu Jena wurde sie 1707. abermals gedruckt. Was Herr Etatsrath Moser, welcher der Arbeit ihr Lob nicht entziehet, sonst daran auszusetzen gefunden habe, solches ist in seinen unparth. Urtheilen von juridischhistorischen Büch. Stück II. S. 121-126. anzutreffen.

11) Positiones de origine & constitutione iuris publici Germanici, 1685. 1½ Bog. stark.

12) Aeneae

12) Aeneae Sylvii hiſtoria Friderici III. Imperatoris, cum annotationibus Ioh. Henr. Boecleri, Arg. 1685. in F. Kulpis iſt zwar nur der Herausgeber dieſes Werks geweſen, welches Boecler vorher unter den Händen gehabt hatte, doch hat er eine Vorrede von einem Bogen dazu geſetzt, worinnen er das Schickſal der ganzen Sammlung erzählt. Als darauf ein anderer Buchhändler die noch vorhandenen Exemplare an ſich brachte, lies er zu Strasburg 1702. einen neuen Bogen vordrucken, unter der Aufſchrift: Scriptores rerum Germanicarum, und mit einer Vorrede Joh. Schilters, deſſen Name vieles dazu beytrug, daß er ſeine Waare los werden konnte.

13) Diſſ. de placitis Ordinum Imperii, vulgo Reichsgutachten, Arg. 1686. Man ſehe davon Moſers Bibl. iur. publici, Th. I. S. 341.

14) Diſſ. de adoptionibus et emancipationibus Principum, ibid. 1686. Herr Moſer, im angeführten Buche, Th. II. S. 389. rühmet ſie ſehr, zumal, da man ſonſt nichts von dieſer Materie habe. Nur gefällt ihm nicht, daß der Verfaſſer, ohne Noth, ziemlich ausſchweife, auch eines und das andere nicht gründlich genug abhandele. Man hat dieſe Schrift zu Jena 1741. auf 12 Bogen wieder abgedruckt.

15) Poſitiones de Imperatore, Rege Romanorum, et Vicariis Imperii Germ. 1686. auf 3 Bogen.

16) Diſſ. de priuatis in hoſtem excurſionibus, 1686.

17) Diſſ.

Digitized by Google

17) Diſſ. in qua collatio Philoſophiae Grotianae cum principiis iuris Romani circa acquiſitiones iuris gentium, ad Grotii lib. II. cap. 8. de iure belli ac pacis, 1686. auf 3½ Bog.

18) Remiſſiones & Supplementa ad Iac. Lampadii de Republica Rom. Germanica librum, Arg. 1686. in 8. mit dem Buche ſelbſt, und einer Vorrede. Die Remiſſiones fangen von der Seite 331. an, und ſind etwas über 3 Bogen ſtark. Ein abermahliger Abdruck erfolgte 1688. zu Jena; es iſt jedoch des Kulpis Name dabey weggelaſſen worden. Niemanden wird leicht unbekannt ſeyn, wie viel man im vorigen Jahrhunderte auf das Lampadiſche Werkgen gehalten habe. Kulpis hat alſo keine unnütze Arbeit gethan, da er ſich nach dem Geſchmacke ſeiner Zeit gerichtet, und es brauchbarer zu machen bemühet geweſen iſt.

19) Litterae reſponſoriae ad Ioh. Phil. Scheffe-rum, Ictum, ſuper Ioh. Ludov. Praſchii *de vnitate Reipublicae in S. R. I.* Epiſtola apologetica, Stutgard. 1686. Die Sache betrifft den §. 3. des dritten Capit. in der Kulpiſiſchen Diſſert. de vnitate Reipublicae, wo der Verfaſſer ſchreibt: Nota eſt doctiſſimi Icti, *Jac. Gothofredi*, Achaica, & quamuis Oratori facile condonari poſſit, quod in recenſendis curandisque morbis Imperii noſtri, ſub exemplo ex Antiquitate petito, quod cum iisdem malis conflictabatur, quam in re praeſenti, momenta ſpecialiora indagare maluerit; alii tamen in vero ſerioque iudicio, de ſtatu Rei publicae faciendo, figuris iſtis

istis panegyricis auscultare non debuerunt: quod an cl. Viro, Joh. Ludov. Praschio, satis obseruatum sit, quando eruditissimo alias libello, *de Icto vero et personato*, p. 139. Germaniam nostram *Achaiam*, sed *vetere illustriorem* appellauit; in caeteris quoque de Statuum prouinciis, tamquam *singulis Ciuitatibus* disseruit, alii definiant. Diese Censur nahm Prasch ohne hinlängliche Ursache übel auf, und beschwerte sich darüber in der gedachten Epistola apologetica, welche zu Regensburg, ebenfalls 1686, ans Licht getreten ist. Nachdem er auch das Kulpisische Antwortsschreiben gelesen hatte, lies er eine Assertionem Reipublicae Achaicae, eiusdemque cum Germanica comparationem in 4. drucken, wovon die Latein. Acta Erud. 1683. S. 99 - 105. nachzusehen sind. Und hiermit hatte diese kleine Streitigkeit ihr Ende.

20) de studio iuris publici recte instituendo, et de Scriptoribus eo pertinentibus, Dissertatio. Accessit eiusdem de studiis academicis Iuuenis nobilis recte instituendis Epistola, 1688. 13½ Bogen in 8. Er hat sich auf den Titel J. G. Sulpicium genennet. Der Ort des Drucks ist Stuttgard, ob solcher schon nicht angezeigt wird. Unter eben dieser Jahrzahl erfolgte alsobald ein Nachdruck, welcher 10 Octavbogen stark, aber lange nicht so genau und sauber ist, als das Original, welches einen rothen Titel hat, und nun selten vorkommt. Man veranstaltete zu Stuttgard 1700. in 8. eine neue Ausgabe; ferner zu Wittenb. 1708. in 4. die jedoch in den Actis Sarcmasianis S. 10.

BIBLIOTHEQUE CANTONALE

Digitized by Google

als sehr fehlerhaft angegeben worden. Die neueste ist nun die Hällische vom Jahre 1738. in 4. Sie füllt 12 Bogen aus. Doch hätte der Corrector seine Aufmerksamkeit auch besser beweisen sollen. Heineccius hat eine artige Vorrede dazu gesetzt, worinnen er den Verfasser mit dem Servius Sulpicius, dem alten Römischen Juristen, vergleicht. Dieses Exemplar fängt ebenfalls an rar zu werden. Kulpis machte erst, ehe er Strasburg verlies, nur einen Entwurf davon, um solchen bey academischen Vorlesungen zu gebrauchen. Weil er aber erfuhr, daß man einen Abdruck desselben in den Niederlanden veranstalten wolle: so kam er diesem Unternehmen zuvor. Moser in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 26. giebt von dem Werkgen mehrere Nachricht, und führet zugleich verschiedene Urtheile der Gelehrten an, welche alle zum Ruhme des Verfassers ausfallen. Sein eigenes bestehet in folgenden Worten: Die *iudicia*, die der Herr *Auctor* von denen Büchern giebt, sind ganz vernünftig, solid, und unpartheyisch. Sonderlich hat mir auch gefallen, daß er gemeiniglich bey jedem Buch dessen Tugenden und *vitia*, jedes besonders, angezeiget hat, und habe ich meine Methode in diesen Urtheilen ihm abgeborgt. Zuweilen lobt er freylich manchen mehr, als er verdienen möchte; allein im Ganzen betrachtet, bleibt die Arbeit immer noch schätzbar.

21) Dissert. de bello Caesaris et Arioviſti, Germanorum Regis, ex libro I. de bello Gallico cap. 30. sq. Commentatio politica, Swobaci 1689. auf 4 Bogen in 4. Vorher

soll

soll er sie für einen Fremden verfertiget haben. Darauf ist sie in dem gedachten Jahre, unter seinem Namen, gedruckt worden.

22) Diss. de iure circa cadauera punitorum, ad tit. 24. lib. 48. Digestorum, Swobaci 1689. in 4. Ein anderer hat diese 7 Bogen starke Abhandlung ebenfalls vorher für seine eigene Arbeit ausgegeben. Vermuthlich ist solcher **Joh. Conr. Meier**, dessen inaugural Dissertation zu Gießen 1680. unter demselben Titel heraus kam. Die **Kulpisische** Arbeit macht sechs Capitel aus. Das **erste** handelt de nominum explicatione ac partitione materiae; das **zweyte** de iure Magistratus circa cadauera a se punitorum, quoad augendam potissimum ac continuandam poenam in ipsis corporibus; das **dritte** de iure Magistratus, quoad continuandam poenam in bonis, iuribus ac memoria punitorum; das **vierte** de iure Magistratus circa poenam vlteriorem punitis remittendam, tum in cadauera in poena mortuorum, nec ab aliis punitorum; das **fünfte** de iure priuatorum circa cadauera punitorum; das **sechste** de iure circa cadauera in reatu mortuorum αὐτοχειρῶν, haereticorum, et similium. Weil dieses Werkgen nicht häufig zu finden ist: so habe ich kein Bedenken getragen, den Inhalt der Capitel hier anzuführen.

23) Gründliche Deduction, daß dem Hochfürstl. Hause Würtemberg das Reichs Pannerer oder Reichs Fendrich-Amt, Prädicat und Insigne schon von etlichen Saeculis her rechtmäßig zustehe, und daher ohne Kränkung desselben alt her-

gebrachten Prärogativen keinem andern Chur- oder Fürsten erst neuerlich verliehen werden könne, Stuttgard 1693. in F. mit vielen Beylagen und Kupfern. Dieses rare Original ist 1 Alph. 8 Bogen stark, und die dazu gehörigen Kupfer betragen besonders 6 Blätter. Der Verfasser, welcher seinen Namen nicht vorgesetzt hat, wie es bey solchen Staatsschriften gemeiniglich zu geschehen pflegt, sucht darinne die Gerechtsame seines Hofes zu vertheidigen, weil vorher die Rede gegangen war, daß der Kayser, Leopold, die Absicht habe, dem hohen Hause Braunschweig und Lüneburg bey Verleihung der Churwürde das Erzamt eines Reichs Erz Pannerers, zugleich aber die Reichsfahne im Churwapen, beyzulegen. Von Hannöverischer Seite erschien eine **gründliche Beantwortung** dieser Deduction, welche 1694. die Presse verlies, nachdem wenige Zeit vorher die **kurze Deduction vont Unterschied zwischen des Reichs Haupt-Pannier und der Würtembergischen Sturmfahne** in 4. erfolgt war. Beyde Schriften haben **Gottfr. Wilh. Leibnitzen** zum Verfasser. Doch soll der Churbraunschweigische Minister, Baron von **Limbach**, mit daran gearbeitet haben. Sonst ist die **Kulpisische** Deduction auch 1694. in des **Thucelius**, oder in **Leuchts**, Electa iur. publici curiosa S. 152-234. und 1716. in **Lünigs** Grundveste Europ. Potenzen Gerechtsamen Th. I. S. 584-621, wiewohl an diesem Orte ohne die Kupfer, eingerückt worden. Die ganze Controvers aber kann man in den zu Hannover 1694. in 4. gesammleten **Wechselschriften vom Reichs-Pannier** ꝛc. antreffen. Es sind hier auch die Kupfer dabey. Wer überhaupt

haupt die Sache nach einem guten Auszuge kennen lernen will, dem wird das Moserische deutsche Staatsrecht, Th. VI. S. 277-317. dazu behülflich seyn. Neuerer Zeit hat Joh. Christoph Weiland zu Halle 1727. de vexillo Imperii primario in 4. geschrieben, und die Würtembergischen Gerechtsame zu behaupten gesucht.

24) Unvorgreiflicher Vorschlag wegen Armir- und Associirung der sechs nächst am Rhein gelegenen Crayſen, als Franken, Bayern, Schwaben, Chur- und Ober-Rheinisch- und Westphälischen, pro defensione communi, insonderheit dessen Nutzbar-Nothwendig- und Möglichkeit betreffend. Abermahls eine Schrift ohne dessen Namen. Sie ist 1696. zum Vorscheine gekommen, und in Joh. Adam Kopps Abhandlung von der Association der vordern Reichs Crayße S. 130. Kulpisen ausdrücklich zugeschrieben worden. Ein Abdruck derselben stehet unter den Beylagen zu der Koppischen Abhandlung, Nummer XV. S. 61. Die dagegen herausgegebenen Gedanken und Anmerkungen, welche S. 66. darauf folgen, sind zuweilen nicht in dem höflichsten Tone vorgetragen worden. Beyde Stücke findet man auch in Lünigs Staats-Consiliis, Th. II. S. 1248. und 1252.

25) Eines hochlöbl. Schwäbischen Crayses alte und neue Kriegsverordnungen und Reglements, Stuttgard 1696. in F. Hierzu hat er eine schöne Vorrede gemacht, welche ungemein gerühmt wird. Datt de Pace publ. B. I. Cap. 21. Num. 88. schreibt davon: Haec Praefatio, ex

Actis perducta publicis, memorabilia multa habet, quae ad historiam constitutae superiori saeculo publicae pacis pertinent. Ich habe diese Kriegsverordnungen in hiesigen Gegenden nicht finden können, jedoch ein ansehnliches Stück der Vorrede in des Herrn Staats-Raths, Moser, deutschen Staatsrechte, Th. XXVII. S. 138-147. gelesen.

26) Memorialia über verschiedene Lehens Renovationen — — — Aus denen Productis und Resolutionibus zusammen getragen, Stuttg. 1697. in 4. Der ganze weitläuftige Titel stehet in Lünigs Bibl. Deduct. Band II. Th. 4. S. 105. der Jenichenischen Ausgabe. Der mehr gerühmte Herr Moser hat mich versichert, es sey diese Schrift eben diejenige, welche in Ludewigs 1751. von dem Herrn Hofrath Uhl bekannt gemachten Observationibus ad Strykii Examen iur. feud. S. 233. also angeführt wird: was den Herzog von Würtemberg bewogen habe, die Investitur am Kayserl. Hofe auszusetzen? Man muß sie aber für keine eigentliche Deduction halten. Sie ist nur eine Sammlung einiger Staats-Acten, deren Inhalt in den Moserischen Miscellaneis iurid. histor. Th. I. S. 201. §. 40. genau aufgezeichnet worden. Der völlige Titel derselben ist gleich im Anfange ebenfalls zu lesen.

Vermuthlich sind vom Kulpis seit der Zeit, welche er in den Würtembergischen Diensten zugebracht hat, noch mehrere Staatsschriften verfertiget worden, welche ich aber mit gehöriger Genauigkeit nicht nahmhaft machen kann.

Einige

Einige seiner Dissertationen lies er selbst zu Strasburg 1686. in 4. zusammen drucken. Nach seinem Tode kamen sie eben allda 1705. auf 6 Alph. in 4. weit vollständiger, und mit einem Register, unter dem Titel heraus: Dissertationum academicarum Volumen, cui accessit eiusdem de Legationibus Statuum Imperii Commentatio. Die Vorrede dazu von Schiltern ist nur eine einzige Seite lang, und also von keiner Erheblichkeit. Es stehen aber in dieser Sammlung die von mir angezeigten Nummern 1. 2. 3. 7. 9. 10. 11. 13. bis 18. und 19.

Ge. Beyeri Notit. Auctor. iurid. Spec. II. p. 90. Mosers Bibl. iur. publ. Th. I. S. 26. *Senckenbergii* Medit. ius publ. priuatum et historiam concernentes, Fasc. I. p. 132. et 217. Wohlgedachter Herr Moser hat zwar 1723. in dem ersten Theile der Leben Würtemb. Staatsminister und Rechtsgelehrten das Kulpisische auch beschrieben. Er meldete mir aber 1770. daß er 1736. als er in Königl. Preußische Dienste getreten, alle Würtembergische Sachen, wovon er Aufsätze verfertiget habe, zum Herzoglichen Archive abliefern müssen. Die auf Kulpisen gedruckte Leichenpredigt, nebst den angehängten Personalien, habe ich nicht erlangen können. Ich glaube jedoch, daß nichts beträchtliches darinne seyn werde, welches ich nicht sollte angemerkt haben.

II.

Cornelius van Bynkershoek.

So viele Mühe ich mir auch seit langer Zeit gegeben habe, von diesem berühmten Niederländischen Rechtsgelehrten eine vollständige Lebensbeschreibung zu liefern: so sind meine Absichten doch nicht nach Wunsche erreichet worden. Ich theile demnach nur dasjenige mit, was ich entweder in gedruckten Nachrichten gefunden, oder von zuverläßigen Personen erfahren habe.

Van Bynkershoek kam zu Mittelburg, in der Provinz Seeland, am 29 May 1673. auf die Welt, und zwar von geringen Aeltern. Sein Vater machte Segeltücher. In der Jugend soll er sehr fertig mit dem Degen gewesen seyn, und man sagt, daß ihm niemand habe zu nahe treten dürfen.

Die schönen Wissenschaften studirte er zwey Jahre zu Franecker, worauf Sebastian Schelkens, und Cornelius van Eck, in den Rechten seine vornehmsten Lehrer waren. Diesem letztern hat man es besonders zu danken, daß er ein Rechtsgelehrter geworden. Denn sein Vater hatte ihn zur Theologie bestimmt. Mit Ecks Beystande vertheidigte er auch 1692. eine Dissertation de cumulatione et concursu actionum: unter Schelkens aber im folgenden Jahre eine andere de vniuerso iure feudali, welche in 8. gedruckt worden ist, wie der Catal. Bibl. Wielingianae Th. II. S. 62. anzeiget.

Nach vollendeten Universitätsjahren hat er im Junius 1694. zu Franecker die Doctorwürde in den Rech-

ten

ten angenommen, und darauf acht Jahre im Gravenhaag einen Advocaten abgegeben. Alsdenn aber ist er 1703. ein Mitglied, und am 26 May 1724. gar Präsident des großen Raths von Holland, Seeland und Westfriesland geworden. Diese ansehnliche Würde bekleidete er fast neunzehn Jahre, und starb am 16 April 1743. im Haag, als er das siebenzigste Jahr seines Lebens noch nicht völlig erreichet hatte.

Ich finde, daß er zwo Gemahlinnen gehabt habe; es ist mir aber unbekannt, aus welchem Geschlechte sie gewesen sind. Von der ersten Ehe hat er sechs Töchter hinterlassen, unter welchen eine, noch bey Lebzeiten des Vaters, an Herrn Wilh. Pauw, seinen Collegen im großen Rathe, verheyrathet worden. Ich habe öfters gewünschet, daß derselbe den glücklichen Einfall gehabt hätte, eine genaue Biographie von seinem würdigen Schwiegervater ans Licht zu stellen. Doch vielleicht ist die Hoffnung dazu nicht ganz verschwunden.

Bynkershoeks Name glänzet unter denenjenigen Männern, welche die Kunst verstanden haben, die schönen Wissenschaften bey Erklärung der Rechtsgelehrsamkeit geschickt zu gebrauchen, als ein Stern der ersten Größe. Besonders war die Critic ein Feld für ihn, in welchem er meistentheils glückliche Versuche gethan hat. Um eine angenehme und fließende Schreibart bekümmerte er sich wenig. Doch ist auch die seinige keines weges unter die schlechtesten zu rechnen. An spöttischen und beißenden Ausdrücken fehlte es ihm hingegen nicht, wenn er denenjenigen antwortete, welche ihm öffentlich widersprochen hatten. Dieses konnte er nicht leicht vertragen. Die Heftigkeit eines aufgebrachten Gemüths trieb ihn zuweilen so weit, daß er die Grenzen alles Wohlstandes überschritte, und bis zu Niederträchtigkeiten hinab sank. Es

werden davon, bey Erzählung seiner Schriften, die deutlichsten Exempel vorkommen. Dieses ist mein geringes Urtheil über des van Bynkershoek Character. Als Rechtsgelehrter bleibt er indeß immer ein viel bedeutender Mann, ob ich schon glaube, daß einige allzusehr von ihm eingenommen gewesen sind.

Dahin gehöret eine Stelle in den Opusculis Hambergerianis S. 390. allwo der geschickte Verfasser folgendes sagt: De *Bynkershoekio* id tantum, vt semel dicam, quid sentiam, addo, me illi nullum Iurisconsultorum, ne ipsum quidem Cuiacium, anteferre: tanta est in eo vis et potestas ingenii, tanta virtus iudicii, tanta in summa breuitate dictionis perspicuitas, vt nihil de eo tam magnificum proferre me posse credam, quin id excellentia eruditionis, et tot nouarum rerum doctrina, longissime superet. Der berühmte Herr Hofrath Hommel tritt viel näher zur Wahrheit. Auf der S. 73. der Litteraturae iuris, deren Fortsetzung begierig erwartet wird, sind seine Gedanken diese: In Obseruationibus criticum, vt tempora fuerunt, mox audaciorem, mox timidiorem, vbique autem ingenio, plusquam par est, confidentem agit. Auctorem vix alium noui, cuius lectio iudicandi vim magis acuat, in primis si quis subtiliter eius inuenta ad rationis normam exigere, et probabilia a perperam coniectis diiudicare velit. Genere dicendi vtitur suo, neque tamen fluido, sed asperiore et conciso.

Seine gelehrten Ausarbeitungen, im Ganzen betrachtet, sind vortreflich, und machen keine geringe Anzahl aus. Sie haben in der folgenden Ordnung die Presse verlassen.

1) Liber

1) Liber singularis ad L. *Lecta* 40. D. de rebus cred. et Dissertatio de pactis iuris stricti, contractibus in continenti adiectis, Hagae Com. 1697. in. 8. Von dieser ersten Auflage, welche 16 Bogen stark ist, sind die Supplem. Actor. erudit. Band III. S. 219. und Rabus Boekzaal van Europe im Januar 1698. S. 145. nachzusehen. Die Abhandlung über den L. Lecta bestand vorher aus drey academischen Dissertationen, welche er zu Franecker vertheidiget hatte, und mit der dritten erwarb er sich den Doctortitel. Ulrich Huber in der Eunomia Romana ad lib. 12. D. Seite 484. des zweeten Abdrucks gedenket derselben gar rühmlich. Der Verfasser übersahe sie darauf mit mehrern Fleiße, und brachte sie in die Form eines besondern Buchs. Im Jahre 1699. trat schon die andere Ausgabe, welche er auch in 8. besorgte, ans Licht, und er fügte ein ganz neues Stück hinzu, nehmlich:

2) Diatr. de auctore auctoribusue Authenticarum, quas vocant. Er gehet von den vorherigen, sich entgegen stehenden, Meinungen ganz ab, und hält davor, daß verschiedene Authentica vom Irnerius, einige aber auch von andern Rechtsgelehrten im zwölften und dem folgenden Jahrhunderte, herrühren. Darüber gerieth er mit Alexander Arn. Pagenstechern in eine weitläuftige Streitigkeit, weil es dieser sehr übel aufnahm, daß er von ihm einiges hatte mit einfließen lassen, welches nicht in die höflichsten Ausdrücke eingekleidet war. Deswegen ergrif er die erste Gelegenheit, und suchte in einem so genannten Corollario bey einer Disputation, unter

unter dem Namen eines seiner Zuhörer, den van Bynkershoek abzufertigen. Dieser wurde dadurch zum heftigsten Zorne gereizt, und gab sofort im Haag 1701. eine kleine Octavschrift heraus, welche er Contentionem litterariam cum Al. Arn. Pagenstechero benennete. Pagenstecher vertheidigte sich dagegen in der Vorrede zu seinem 1702. gedruckten Irnerio iniuria vapulante. Bynkershoeks zwote Vorrede zu dem Tractate ad L. 9. de Lege Rhodia de iactu enthält die Antwort darauf. Allein sie ist sehr grob, und mit Schimpfwörtern angefüllet. Solches geschahe im Jahre 1703. Zu eben dieser Zeit, wie ich vermuthe, stellete August Houck, Pagenstechers Schüler und Verwandter, das Breue Anti-Bynkershoekianum, in Form eines Briefes, zu Lippstadt ans Licht, und nahm darinne gegen die Contentionem litterariam die Parthey seines Lehrers; jedoch ebenfalls in einem ganz unanständigen Tone. Er warf sogar mit Eseln um sich. Gleichwohl war dieses Pagenstechern noch nicht genug. Da er nun in dem schon gedachten Jahre 1703. bey einer Doctorpromotion öffentlich reden mußte: so schien ihm solches eine gute Gelegenheit zu seyn, den van Bynkershoek nach aller Möglichkeit herunter zu machen. Mit Erstaunen lieset man die Worte: monstrum; hircosus nebulo; Diabolicum caput; Magister Knips, anderer schönen Ehrentitel nicht zu gedenken, welche er ihm beylegt. Es ist diese Rede, nebst Houcks vorher angeführten Briefe, und einigen andern Stücken von gleichem Gepräge, 1704. den Pagenstecherischen Admonitoriis ad Pandectas unter der Aufschrift: Murus aheneus

angehängt

angehängt worden. Wer die ganze Streitigkeit vollständiger zu lesen verlangt, den muß ich auf des Herrn geheimen Raths Nettelbladt Hällische Beyträge zu der jurist. gel. Historie, B. II. S. 341. u. f. w. verweisen. Da der van Bynkershoek den Anfang zu diesen Händeln gemacht, und seinen Gegentheil so unhöflich angegriffen hat: so ist ihm hierbey desto mehr zur Last zu legen, je gewisser ich überzeigt bin, daß Pagenstecher gegen ihn viel zu schwach und einfältig gewesen sey.

3) Nieuwe oprechte Haegse Mercur, Haag 1699. in 4. ohne Namen. Es sind vom 25 May bis zum 4 Septbr. dreyzig Stück, in der Form gewöhnlicher Zeitungen, gedruckt worden. Der zu früh verstorbene große Gelehrte, Gerhard Meerman, schrieb mir am 21 März 1768. folgendes davon: Est hic *Mercurius* perquam facete, et summo cum ingenio, scriptus; sed valde satyricus et iniuriosus (quamquam vera dicit) tum contra Ecclesiasticos, tum contra Aduocatos, immo quandoque contra Principes extraneos, et, quod nollem, hic illic satis obscenus. Quumque eodem tempore prodiret alius *Mercurius* Haganus per anonymum, sed auctore *Doudyn*, satis etiam venustus, scribendi petulantia *Bynkershoekii* effecit, vt Curia Hollandiae omnes Mercurios prohibuerit. Diese Blätter werden wohl nicht oft in Deutschland vorkommen, da sie selbst von den Holländern für eine besondere Seltenheit gehalten werden.

4) Ad

4) Ad Legem Αξίωσις 9. de Lege Rhodia de iactu Liber singularis, cum Dissert. de dominio maris, Hagae Comit. 1703. auf 16 Bogen in 8. Die Latein. Acta Erud. 1703. S. 322. liefern einen kurzen Auszug.

5) Obseruationum iuris Romani libri IV. Lugd. Bat. 1710. in 4. auf 2 Alph. 18 Bogen. Von dieser ersten Auflage handeln die gedachten Acta Erud. 1710. S. 1. umständlicher. In der Hällischen Neuen Bibl. Band I. S. 255. geschiehet solches ebenfalls. Die Vorrede des Verfassers zeiget den Nutzen und die Nothwendigkeit einer gesunden Critic in der Rechtsgelehrsamkeit. Das erste Capitel de poena capitis et debitorum sectione ex XII. Tabulis, worinnen er den eigentlichen Verstand der Worte nicht zugeben will, hat mich 1741. veranlasset, eine besondere Dissertation dagegen zu Leipzig ans Licht zu stellen. Seit dieser langen Zeit habe ich meine Meinung noch nicht geändert. Sobald, als Bynkershoecks Werk bekannt geworden war, nahm es das Publicum gleich mit dem größten Beyfalle auf. Die Exemplare waren nur in Deutschland nicht häufig und wohlfeil genug zu erlangen. Dadurch wurde Heineccius bewogen, zu Halle 1723. in 4. einen neuen Abdruck zu befördern. Die gelehrte Vorrede, welche er selbst voransetzte, erzählt die vornehmsten Eigenschaften eines geschickten Kunstrichters, und beweiset zugleich, daß man dieselben beym Bynkershoeck antreffe.

6) Opuscula varii argumenti, Lugd. Bat. 1719. in 4. 2½ Alph. stark. Darinne stehen folgende

gende schöne Abhandlungen: I.) Praetermissa ad L. 2. D. de orig. iuris, welches Werkgen Herr Joh. Ludew. Uhl seiner zu Halle 1735. in 4. herausgegebenen Sammlung einiger Opusculorum, ad histor. iuris pertinentium, von der Seite 233. an, mit einverleibt, und darauf den Auszug eines Briefes, über die Bynkershoekische Arbeit, von Christfr. Wächtlern aus den Latein. Actis Erud. 1720. S. 112. angefügt hat; II.) de rebus mancipi et nec mancipi; III.) de iure occidendi, vendendi et exponendi liberos apud veteres Romanos, worüber Wächtler in den Supplem. Actor. Erud. Band VII. S. 353. ebenfalls seine Gedanken bekannt gemacht hat; IV.) de cultu religionis peregrinae apud veteres Romanos. Eben dieser Wächtler hat in den nur angeführten Supplementis S. 397. zu mehrerer Erläuterung dieses Gegenstandes verschiedenes vorgetragen; V.) de captatoriis institutionibus; VI.) de legatis poenae nomine. Zu beyden letzten Stücken ist von Wächtlern in den Actis Erudit. 1720. S. 499. auch eines und das andere angemerkt worden, welches eine genauere Betrachtung verdienet. Von jeder dieser Abhandlungen aber findet man in eben dem Jahrgange der Actor. Erud. besondere Recensionen. Man sehe nur die Seiten 107; 257; 363; 474. und 494.

7) De foro Legatorum tam in caussa ciuili, quam criminali, Liber singularis, L. B. 1721. in 8. auf 14 Bogen. Ein Auszug daraus kann in den Latein. Actis Erud. 1722. S. 507. gelesen werden. Joh. Barbeyrac lieferte im

Haag

Haag 1723. eine Französische Uebersetzung unter dem Titel: Traité du Juge competent des Ambassadeurs, tant pour le civil, que pour le criminel. Sie beträgt 22 Bogen in median 8. Der gelehrte Uebersetzer hat fast unter alle Seiten Noten hinzugethan, welche zum bessern Verstande des Textes ungemein dienlich sind. Nachher ist dieses Exemplar 1730. am Ende des Wiqvefortischen Ambassadeur weit vollständiger, statt eines Anhanges, wieder abgedruckt worden. Die Gelegenheit zu einer so schönen Abhandlung gab dem Verfasser, wie er im 14 Capitel selbst sagt, ein Holsteinischer Minister bey den General Staaten, welcher einen Handelsmann mit abgegeben, und sich dadurch in Schulden gesteckt hatte. Seine Gläubiger wendeten sich deshalber 1721. an den Gerichtshof von Holland, und dieser lies, zu ihrer Sicherheit, alle dessen Effecten, welche weder zur Gesandschaft gehöreten, noch ihm sonst höchstnöthig waren, mit Arrest belegen. Darüber nun beschwerte sich der Gesandte gar sehr bey den General Staaten, und machte eine Verletzung des Völkerrechts daraus. Bynkershoek wurde in dieser Sache von einigen Freunden um seine Meinung gefragt, welches ihn veranlassete, eine genauere Untersuchung deswegen anzustellen, und seine Gedanken zu Papiere zu bringen.

8) Curae secundae de iure occidendi et exponendi liberos apud veteres Romanos, ad Vir. cl. *Gerard. Noodt*, L. B. 1723. in 4. 14 Bogen stark. Noodt hatte in seinem Iulio Paulo, siue de partus expositione Libro, behauptet, daß in Rom, nicht allein zur Zeit der

der freyen Republic, sondern auch unter den Kayſern, dem Diocletian und Maximian, ja ſo gar noch unter Conſtantin dem Großen, erlaubt geweſen ſey, Kinder wegzuſetzen, und daß erſt im Jahre Chriſti 374. die Kayſer Valentinus, Valens, und Gratian dieſe grauſame Gewohnheit verbothen hätten. Bynkershoek wurde dadurch veranlaſſet, die Materie genauer zu unterſuchen; worauf er in ſeinem Tractate de iure occidendi, vendendi et exponendi liberos zeigte, daß dieſe Freyheit ſchon unter dem Trajan und Hadrian, oder doch gewiß unter dem Antoninus Pius, ganz aufgehoben worden ſey. Noodt ſchrieb dagegen amicam reſponſionem ad difficultates, Iulio Paulo nuper motas a *Corn.* van *Bynkershoek*, welche kleine Abhandlung auf 3 Quartbogen zu Leiden 1722. ans Licht trat. Hierauf lies Bynkershoek die angeführten Curas ſecundas, nebſt Noodts Antwort, drucken, deren vornehmſter Inhalt in den Latein. Actis Erudit. 1724. S. 251. und dem auch zu Leipzig 1721. herausgegebenen Journale: Hiſtorie der Gelehrſ. unſerer Zeiten, S. 811-821. zu finden iſt. Sein Gegner ſagt ihm mit vieler Beſcheidenheit, was er zu ſagen hatte. Bynkershoek aber konnte ſeinen heftigen Leidenſchaften keinesweges Einhalt thun. Er miſcht vielmehr zum öftern, auch ſogar in der vorgeſetzten Zuſchrift, ſo harte und beißende Ausdrücke wider ihn ein, daß man dergleichen von einem Manne ſeines Standes nicht vermuthen ſollte.

Alle dieſe Schriften, nur die Contentionem litterariam cum *Pagenſtechero*, und die Nummer 3. nebſt der Nummer 5. ausgenommen, ſind zu Halle

1729. in zween mäßigen Quartbänden, mit guten Registern, auf 5 Alph. zusammen heraus gekommen. Der Titel heißt: Opuscula varii argumenti, nunc primum collecta. Franz Carl Conradi hat eine gelehrte Vorrede vorangesetzt, worinnen er nicht nur den Inhalt und Werth einer jeden Abhandlung zeiget, sondern auch hin und wieder eine bescheidene Critic mit anbringt. Es sind darauf der Liber sing. ad L. *Lecta* mit der Diatriba de auctore auctoribusue Authenticarum; der Lib. sing. ad L. Αξίωσις; die Diss. de dominio maris; der Liber sing. de foro Legatorum, wie auch die Contentio litter. cum *Pagenstecherq*, zu Leiden 1730. in 4. unter dem Titel: Opera minora von dem Verfasser selbst abermahls herausgegeben, und wie man sagt, mit einigen Zusätzen bereichert worden.

9) Obseruationum iuris Romani libri IV. posteriores, L. B. 1733. in 4. auf 3 Alph. 12½ Bogen. Hier sucht er vornehmlich die Emblemata zu vernichten, welche andere dem Tribonian vorgeworfen haben. Wissenbachen wollte er gar in einem besondern Buche widerlegen; allein er unterlies es doch hernach, wovon er in der Vorrede die Ursache angiebt. Die Latein. Acta Erud. 1735. S. 308. und die Biblioth. raisonnée, Band XII. Th. I. S. 5-45. ertheilen von diesen vier letzten Büchern mehr Nachricht. Sie sind ebenfalls zu Halle 1739. nebst dem bereits vergriffenen ersten Theile wieder abgedruckt worden. Beyde sind 4½ Alph. stark. Die neue Vorrede des Heineccius zum andern Theile vertheidiget, ins besondere, den Verfasser gegen die Critic des Majansius. Er schreibt in seinen Briefen S. 278. der Leipz. Auflage: Auctor vtrique

vtrique *Iacobo*, Cuiacio et Gothofredo, plerumque infensus, et falcem criticam, quam illis iure merito adimit, quum ea vtuntur non exigente necessitate, ipse denuo acuit, vt in venerandam vetustatem eam inclementer immittat.

10) Quaestionum iuris publici libri II. L. B. 1737. 2 Alph. 9 Bogen in 4. Das erste Buch handelt von Kriegssachen; das zweyte von den Gesandten, und verschiedenen andern Gegenständen. Man sehe die Latein. Acta Eruditor. 1738. S. 203. den jurist. Büchersaal, Band II. S. 105. und die Bibl. raisonnée, Band XIX. Th. I. S. 114. Im Jahre 1739. hat Matthias Ruyscher eine Holländische Uebersetzung geliefert.

11) Quaestionum iuris priuati libri IV. quarum plerisque insertae sunt vtriusque in Hollandia Curiae res, de his ipsis quaestionibus iudicatae, ibid. 1744. in 4. auf 4 Alph. 6 Bogen. Die Sammlung zum Drucke hat der Verfasser zwar selbst zubereitet, aber die Ausgabe nicht erlebt, welche, der Rede nach, von seinem Schwiegersohne, Wilh. Pauw, besorgt worden ist. Das ganze vierte Buch handelt vom Seerechte. Er hatte wenige Tage vor seinem Ende an der Vorrede angefangen, wo er gleich zuerst meldet, daß er gesonnen gewesen sey, hundert Capitel zu liefern, da doch nur 74. im Buche stehen; er sey aber, großer Schwachheit wegen, genöthiget worden, abzubrechen. Es ist dieses desto mehr zu bedauern, weil man in der Vorrede von der Gelegenheit seiner Sammlung, von den Mitteln, die Processe zu vermindern und

zu verkürzen, von zweifelhaften Fällen, über welche auf verschiedene Weise disputiret werden kann, u. s. w. viel Gutes würde zu lesen gefunden haben, wie der Entwurf bereits angezeiget hat.

Diese juristischen Schriften insgesammt hat **Philipp Vicat** zu Lausanne 1761. in 2 Folio Theilen wieder auflegen lassen. Sie sind über 10 Alph. stark. Hierauf ist zu Leiden 1767. ein abermahliger Abdruck in kleinem Folioformate hervorgetreten, welcher auch aus 2 Theilen bestehet, und gegen 11 Alph. ausfüllt. Im **ersten** Theile findet man die Obseruationes iur. Rom. und die Opuscula varii argumenti, nebst des **Heineccius** und **Conradi** Vorreden: im **andern** aber die Opera minora, die Quaestiones iur. publici, und Quaest. iur. priuati. Es sind verschiedene Register hinzugekommen. Nur Schade, daß man nicht auch an eine vollständige Lebensbeschreibung des Verfassers gedacht hat! Ich habe diese letzte Auflage nicht gesehen. Doch bin ich von **Meermanen** versichert worden, daß sie an Sauberkeit des Druckes den einzelnen, vorher ans Licht gestellten, Exemplaren gar nicht gleich sey.

Sonst hat **Bynkershoek** zu des **Eberh. Otto** Thesauro iur. Rom. vieles beygetragen, auch in seinen männlichen Jahren Anmerkungen über die Bibel in zween Folianten verfertiget, worinnen er diese heiligen Bücher eben so tractiret, als er mit dem Römischen Gesetzbuche gethan hatte. Weil er nun dabey sehr dreiste gewesen ist: so hat er zuletzt an dieser Arbeit selbst einen Misfallen gehabt, und das ganze Mst. nicht lange vor seinem Tode verbrannt. Alles andere, was er sonst geschrieben hinterlassen, darf, seiner testamentarischen Verordnung gemäß, nicht gemein gemacht werden.

Digitized by Google

werden. Darunter gehören die Obſeruationes tumultuariae, quibus ex Senatu redux ſtatim notauit res, ab eodem per XL. fere annos iudicatas, et alias res memoratu dignas. Ein Werk vieler Bände, worauf er ſich öfters in den Quaeſtionibus iuris priuati beruft. Nur die Notae ſelectae ad Pandectas a libro XII. vsque ad libr. XXXV. quas ex aduerſariis cum Brencmanno communicauit, ſind davon ausgenommen. Dieſer mäßige Band in 4. iſt in der Auction ſeiner Bibliothek dem Herrn Gebauer, zu Göttingen, mit verkauft worden, und es wird das brauchbarſte daraus künftig in deſſelben neuen Ausgabe des Corporis iuris Romani zu finden ſeyn.

Vita Bynkershoekii, a *Vicatio* editioni Operum 1761. praemiſſa. Ich habe jedoch manches aus Meermans mir mitgetheilten Nachrichten hinzugefügt.

III.

Johann Heinrich edler Herr v. Berger.

Dieser große Rechtsgelehrte kam zu Gera, im Voigtlande, am 27 Januar 1657. auf die Welt. Sein Vater, Valentin, Conrector allda, ging bald nach seiner Geburt, als Rector des Gymnasii zu Halle, in Brandenburgische Dienste. Unter dessen Anleitung legte er in den schönen Wissenschaften einen guten Grund, und lernte besonders eine zierliche Schreibart in der lateinischen Sprache, wodurch er allen seinen Schriften mehrere Annehmlichkeit zu geben wußte. Von Halle wendete er sich nach Leipzig, und hörte bey den geschicktesten Männern die Anfangsgründe der Rechte. Vornehmlich wählte er Jacob Bornen zum Lehrmeister, welchem er beständig den größten Theil seines in Sachsen erlangten Glücks zugeschrieben hat. Indeß unterließ er auch nicht, einige Stunden der Gottesgelahrtheit, der Philosophie, der Historie und den Alterthümern zu widmen.

Ohngefehr im Jahre 1677. trieb ihn eine edle Wißbegierde nach Jena, wo er sich Eg. Adam Struvens, Lynckers, unter welchem er eine kleine Disputation de pactis vertheidigte, und Schilters Vorlesungen zu Nutze machte. Er setzte zugleich die Uebungen in den schönen Wissenschaften unter des Sagittarius, Boseins und Schubarts Anführung fort, fing auch an, privat Vorlesungen zu halten, ob er schon die Doctorwürde noch nicht erlangt hatte. Er war gesonnen, selbige auf dieser Universität anzunehmen, in welcher Absicht er sich bey der Juristen-Facultät meldete, und die gewöhnliche Prüfung aushielt.

Allein

Allein ehe er das übrige bewerkstelligen konnte, nöthigten ihn Umstände, sich wieder nach Leipzig zu wenden. Hier lies er sich vom neuen examiniren, und wurde 1682. Doctor der Rechte. Einige Zeit darauf trat er als Beysitzer in das geistliche Consistorium daselbst, führte zugleich verschiedene Processe, und stellte mit allem Beyfalle juristische Vorlesungen an. Seiner Geschicklichkeit wegen würde es ihm nicht fehlgeschlagen haben, bey einer erfolgten Vacanz, auf der Leipziger Universität zu grössern Ehrenstellen hinauf zu steigen. Die Vorsehung hatte ihm aber einen Aufenthalt zu Wittenberg bestimmt.

Dahin rief man ihn, ohne alles sein Vermuthen, im Jahre 1685. zu einem ordentlichen juristischen Lehramte, womit das Assessorat im Hofgerichte, in der Juristen Facultät, und im Schöppenstuhle, wie auch bald nachher im Niederlausitzer Landgerichte verknüpft wurde. Die folgenden Jahre erhuben ihn noch mehr. Denn der Churſächsische Hof ernennte ihn, außer der Bedienung eines würklichen Appellationsraths zu Dresden, im Jahre 1707. nach **Gottfried Strauſsens** Ableben zum obersten Professor der Rechte, Ordinarius der Juristen-Facultät, und Director des Consistorii zu Wittenberg. Unterdeß hatte er einige vortheilhaftige Gelegenheiten, in andere Dienste zu treten, ausgeschlagen. Schon nach dem Jahre 1695. wurde er, an **Lynckers** Platz zu Jena, verlangt, welcher daselbst seine academischen Aemter niederlegte, und an den Weimarischen Hof ging. Zu Halle und Merseburg waren ihm ebenfalls wichtige Stellen angebothen worden.

Weil man an dem Churſächsischen Hofe von seiner außerordentlichen Geschicklichkeit genug überzeugt war: so bediente man sich derselben in vorkommenden Fällen

von Wichtigkeit. Also ist er z. E. auf Befehl dieses Hofes, im Anfange des jetzigen achtzehnten Jahrhunderts, einer der vornehmsten mit gewesen, welche die erst etliche zwanzig Jahre nachher publicirte neue Churſächsische Proceßordnung größtentheils abgefaßt haben. Im Jahre 1711. erwählte ihn auch eben derselbe Hof zum Vicariatsgerichts-Beysitzer, nach dem Ableben des Kayſers, Joseph des I. Immittelst war er noch bey Lebzeiten desselben, auf Lynckers Empfehlung, zum Evangelischen Reichshofrathe ausersehen worden; der Tod des Monarchen aber hatte in der Sache einen Aufenthalt veranlasset, zumahl da man zu Dresden gerne sahe, wenn er im Lande behalten werden könnte.

Endlich gelangte er zu dieser ansehnlichen Würde 1713. unter der kaum angetretenen Regierung Carls des VI, welcher ihn darauf, nebst seinem ganzen Hause, in des heil. Römischen Reichs Adelstand erhoben hat. Die unmittelbare Fränkische, Schwäbische, und Rheinische Reichsritterschaft that ihm auch die Ehre an, und nahm ihn unter ihre Mitglieder auf. Während seines Aufenthalts zu Wien fehlte es ihm nicht an Gelegenheiten zu höhern Bedienungen bey einigen deutschen Höfen. Eine davon ist mir bekannt geworden, nehmlich daß ihn der damahlige Herzog zu Sachsen-Weimar als Premier-Miniſter und Cantzler verlangt habe. Er war aber zu fernern Veränderungen nicht geneigt, und starb zu Wien, in der Evangelisch-Lutherischen Religion, welches von einigen mit Unrecht in Zweifel gezogen worden ist, 1732. am 25 Novembr. da er fast das 76. Lebensjahr zurücke gelegt hatte.

Was seine häuslichen Umstände anbetrift: so ist er mit Marien Sophien, einer gebohrnen Jacobi aus Dresden, deren Vater vermuthlich der Churfürſtliche

liche Sächs. Appellations- und Ober-Consistorialrath, Adam Christoph Jacobi, war, seit 1684. glücklich vermählt gewesen. Sie hat ihm viele Kinder gebohren, wovon ein Theil frühzeitig in die Ewigkeit gegangen ist. Vier würdige Söhne aber, nebst einer Tochter, haben ihn überlebt. Von den erstern sind drey als berühmte Rechtsgelehrte bekannt, und ihr Leben wird in den folgenden Artikeln vorkommen. Der vierte Sohn, Johann Samuel, ist als Königl. Grosbritannischer Hofrath und Leibmedicus zu Celle verstorben; die Tochter aber an den ehemahligen Königl. Pohlnischen Hofrath und Leibarzt, Johann Heinrichen von Heucher, zu Dresden verheyrathet gewesen.

Die Verdienste des Vaters, von welchem ich bisher gehandelt habe, sind sehr groß. Zu Wittenberg war er ein gründlicher Lehrer, ein vortreflicher Urthelsverfasser, ein fleißiger und geschickter Schriftsteller. So gar in seinem hohen Alter hat er nicht müßig seyn können, wie er denn noch in den letzten vier Wochen seines Lebens Tag und Nacht an dem bekannten Mecklenburgischen Processe zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft gearbeitet, und sechs Tage vor seinem Ende die letzte Relation darüber im Reichshofrathe abgestattet hat. Kohls Hamburg. Ber. v. gel. Sach. 1733. S. 131. Nic. Chr. von Lyncker pflegte ihm, wie Estor in seiner Notitia auctorum iurid. S. 89. versichert, die andere Stelle nach sich selbst einzuräumen, woraus man dieses Gelehrten lächerlichen Stolz erkennet. Wenn die gedruckten Werke beyder genau zusammen gehalten werden: so glaube ich wenigstens, daß man Bergern ohne Partheylichkeit den Vorzug einräumen müsse; auch in Ansehung der Schreibart, welche dieser von jenem, ihrer Zierlichkeit wegen, merk-

lich unterscheidet. Er hatte seine gröſte Stärke in der civil, criminal, und practischen Rechtsgelehrsamkeit. Und eben dahin gehören die meisten seiner vorhandenen Schriften, welche aus den nachfolgenden Stücken bestehen:

1) Diss. de distrahendi pignoris iure, Lipſ. 1682. Sie ist seine Doctordissertation, welche er, ohne Beystand, vertheidiget hat.
2) Diss. tres de iurisprudentiae Romanae praecognitis, ibid. 1682. und 1683.
3) Decas singularium quaestionum, 1682.
4) Exercitationes duae ad Pandectarum lib. I. et II.
5) Diss. de quasi delictis, 1684.
6) Diss. de differentiis iuris personarum et rerum: itemque in re et ad rem, 1685. Vitemb.
7) Iustinianus ad prooem. Instit. emucleatus atque vindicatus, 1685. ibid.
8) Diss. de vsuris 1685.
9) Diss. de necessitate curatoris in actis mulierum, 1686.
10) Diss. de leuis notae macula, 1686.
11) Diss. de fontibus adiectitiarum qualitatum, 1687.
12) Diss. de iuribus interdicti Saluiani, 1687.
13) Diss. de renunciatione iurium, 1687.
14) Diss. de iure rerum pertinentium, 1687.
15) Diss. de priuilegiis aegrotorum, 1687.
16) Diss. de transmissione hereditatis, 1688.
17) Positiones iuris 29. 1689. in zwoen Dissertationen.
18) Diss. de iure ex pacto reuendendi, si vendatur, 1689. Sie wurde zu Wittenb. 1744. auf 5 Bogen vom neuen gedruckt.
19) Diss.

19) Diſſ. de iure primae licitationis, 1691.
20) Diſſ. de priuilegiis militum circa teſtamenta, 1691.
21) Concluſionum forenſium Exercitatio, 1691.
22) Diſſ. de poteſtate perſonae publicae in ſe ipſam, 1692.
23) Diſſ. de iure venandi feras, 1692.
24) Diſſ. de reformatione diuiſionis extraiudicialis, ex cauſſa modicae laeſionis, 1692.
25) Diſſ. de auctore rixae, 1698.
26) Diſſ. de legitima mariti, 1693.
27) Diſſ. de muliere teſte, 1693.
28) Diſſ. de foro rerum ſingulari, 1694.
29) Diſſ. de fructibus ac impenſis, quod ad bonae malaeque fidei poſſeſſorem, 1695.
30) Diſſ. de dominio litis, 1696.
31) Diſſ. de omiſſione hereditatis, 1696.
32) Diſſ. de articulis eliſiuis, 1696.
33) Diſſ. de natura dominii, quod liberis competit in bonis parentum, adhuc viuentium, 1696.
34) Memoriale tripartitum Imperii Rom. Germanici ſtatus, iuris, iudicii, per indicem, 1698.
35) Diſſ. de fide vaſallitica, 1699.
36) Diſſ. de priuilegiis, iis maxime, quibus renuntiari non poteſt, 1700.
37) Diſſ. de ſententia, tacite alternatiua, 1700. Leyſer in den Medit. ad Pand. Band I. S. 392. urtheilet alſo davon: Elegans exſtat *Bergeri* ſcriptum de ſententia tacite altertiua, qua oſtendit, eum, qui ex diſpoſitione iuris alternatiue obligatus eſt, ſed per ſententiam iudicis ſaltim ad vnum praeſtandum condemnatur, tacite tamen facultatem

cultatem accipere, alterum, si malit, praestandi.

38) Diss. de donatione Principis, 1700. Man hat sie, unter dem Namen des Respondenten, Heinr. v. Bünau, 1747. wieder aufgelegt.

39) Diss. de praecipuis Electorum praerogatiuis, 1700.

40) Diss. de nexu iurisiurandi, quo fidelitas et subiectio continentur, 1700.

41) Diss. de iure et aequitate, C. vlt. X. de praescript. 1700. Der nachmahlige Reichshofrath, Joh. Balth. v. Wer[illegible], vertheidigte solche unter Bergern zur Erlangung der Doctorwürde, und es erhellet aus dem Anfange des §. 3. daß er sie selbst gemacht habe. Er hat sie auch nachher in die selectas Obseruationes forenses eindrucken lassen, wo sie Band I. S. 181. der Auflage in F. gelesen werden kann. Ich verstehe also nicht, mit welchem Rechte sie der weiter unten vorkommenden Sammlung Bergerischer Dissertationen einverleibt worden sey.

42) Diss. de modis declinandi recognitionem et diffessionem instrumentorum, 1701.

43) Diss. de vacuo, 1702.

44) Diss. de gradu legitime tribuendo, ad L. 7. C. de Prof. et Med. 1702. Sie handelt von der academischen Doctorwürde.

45) Diss. de aestimatione maxima, eademque in contractibus rerum fungibilium, ex tempore morae, praestanda, 1703.

46) Diss. de liberalitate necessaria, siue de donationibus, ad quas iure obligamur, 1704. Der berühmte Augustin Leyser ist der Respondent gewesen, und zuverläßig der Verfasser, ob schon Berger auch etwas dazu wird beygetragen haben.

Digitized by Google

haben. Nun ſtehet ſie auch in jenes Medit. ad Pand. Band VI. S. 1184. allein in ganz anderer Geſtalt, indem ſehr vieles verbeſſert worden, auch neue Anmerkungen hinzugekommen ſind.

47) Diſſ. de poſſeſſione vxori, in primis Saxonicae, in bonis mariti competente, 1704.

48) Diſſ. de matrimonio illuſtrium.

49) Diſſ. de ceſſione priuilegii fiſcalis, ad L. vlt. C. de priuil. fiſci.

Alle dieſe Streitſchriften hat er ſelbſt zu Leipzig 1707. in 4. unter dem Titel zuſammen drucken laſſen: *Diſſertationes iuris ſelectae*, quibus eximia varii generis argumenta ex inſtituto pertractantur, atque ita excutiuntur, vt cum lectio caeterorum Operum auctoris adiuuetur, tum praecipue, quid in foro ſequendum ſit, oſtendatur. Gleich im Anfange der Vorrede verſichert er, daß er dieſe Stücke mit verſchiedenen Zuſätzen bereichert, zuweilen auch den Reſpondenten an der Ausarbeitung einigen Antheil gelaſſen habe. Das ganze Werk iſt mit einem Regiſter verſehen, und füllt überhaupt 9 Alph. 15 Bogen aus.

Außer demſelben ſind noch weit mehrere und groſſen Theils wichtigere Schriften von ihm vorhanden, nehmlich:

50) Diſſ. de pactis, Ienae 1679. auf 2½ Bogen unter Lynckers Vorſitze, welcher auch wohl die letzte Hand daran gelegt haben mag. In dem Catalogo ſcriptorum, quae Lynckerianum nomen praeferunt, heißt es S. 55. von dieſer Diſſertation: in ea, quicquid eſt difficile ac impeditum in eo conuentionum praecipuo genere, excuſſum habetur.

51) Ein

51) Ein lateinisches Programma, womit er zu Leipz. 1683. in 4. Disputirübungen über Schnobels Disputationes ad Pandectas angekündiget hat. Der Inhalt ist ein Beweis, daß es sehr nützlich sey, wenn das Römische Recht mit Hubern in kurzen Sätzen, oder, nach Ge. Adam Struvens Methode, weitläuftiger vorgetragen werde. Er beruft sich selbst darauf in den Annotationibus in Lancelottum S. 172.

52) Progr. in quo demonstratur, artem vtique iuris ciuilis esse, Vitemb. 1685. in 4. auf 1½ Bogen. Er kündigte damit, als Professor der Institutionen, seine Antrittsrede an. Der Inhalt ist wider diejenigen, welche die Rechtsgelehrsamkeit nicht unter die Wissenschaften zählen wollen, und ihre Nothwendigkeit in Zweifel ziehen.

53) Progr. de partibus feudi essentialibus et accidentalibus, Vitemb. 1686. Ein Foliobogen, womit er bekannt macht, daß sich einige Studenten vereiniget haben, unter seinem Vorsitze über Schnobels Disputationes feudales zu disputiren.

54) Progr. de excusatione ebriorum, 1689. in 4. Es ist zu der inaugural Dissertation Joh. Jac. Meis de iure ex pacto reuendendi, si vendatur, ausgefertiget worden.

55) Progr. in quo disquiritur: an recte inter vitia libelli referatur, quum actio hypothecaria vel ad restitutionem pignoris, vel ad solutionem debiti, concipitur? Vit. 1691. in 4. 1 Bogen. Auch damit eröfnete er Disputirübungen über das Lauterbachische Compendium iuris.

56) Po-

56) Positiones iuris Lauterbachianae, ibid. 1691. Deswegen schrieb er das vorhergehende Programma. Es sind 20 Exercitationen, welche sich auf alle Bücher der Pandecten erstrecken, und ohngefehr 30 Bogen betragen.

57) Diss. de acquirenda vel amittenda possessione, 1691.

58) Resolutiones Legum obstantium, quae in Compendio iuris Lauterbachiano allegantur, ibid. 1692. in 8. Die zwote Auflage erfolgte 1699. und die dritte, welche 2 Alph. 17 Bogen stark ist, besorgte sein Sohn, Christoph Heinrich, im Jahre 1716. mit Zusätzen. Diese wurde 1731. abermahls im vorigen Formate wiederhohlt. In Bücherverzeichnissen finde ich annoch Abdrücke von 1741. und 1747. welche ich aber nicht kenne. Der allererste vom Jahre 1692. wird in den Lateinischen Actis Erud. 1692. S. 219. kürzlich recensirt. So brauchbar dieses Buch in den damahligen Zeiten gewesen: so wenig wird es nunmehr gesucht, da sich der Geschmack geändert hat.

59) Praefatio ad *Marcellum Calam* de modo articulandi, item de priuilegiis variandi et eligendi forum, Frf. et L. (oder vielmehr zu Schneeberg) 1693. in 4. Sie ist nur 1 Bogen stark.

60) Diss. de restitutione in integrum, ob reuerentiam denegata, Vit. 1694. auf 7 Bogen. Ich weis nicht, warum er solche in oben gedachter Sammlung seiner Dissertationen ausgelassen habe. Der Respondent, Gottlob Leisten, giebt sich zwar als Verfasser aus; allein die Schreibart ist der Bergerischen ganz ähnlich, und

und es ſind auch hernach, wie ich weiter unten melden werde, dieſe Bogen andern Schriften deſſelben einverleibt worden.

61) Diſſ. de mutorum ſurdorumque circa feuda iure, Vit. 1696. 4½ Bogen ſtark. Nachher lies er ſie zu Leipzig 1707. mit einigen Vermehrungen auf 10 Quartbogen vom neuen abdrucken, und gab ihr den Titel: Diſquiſitio, vtrum et quousque ſurdi ac muti feudorum ſint capaces?

62) Lex II. C. qui et aduerſus quos in integr. reſtit. illuſtrata, Lipſ. 1696. in 4. 19 Bogen ſtark. Man ſehe davon die Lateiu. Acta Erud. 1696. S. 518. woſelbſt es gleich im Anfange heißt: Obtinuit hoc argumentum, quo *de reſtitutione liberorum aduerſus facta parentum* diſceptatur, Interpretem, quem omnino deſiderabat illud, accuratiſſimum; quippe qui ſedulo operam dedit, vt et iuriſprudentiae domeſtica praeſidia afferret, et quae ex Graecis Latinisque litteris cauſſam propoſitam vel illuſtrarent, planamque facerent, vel ornarent, ſcite conquireret. Leyſer in den Medit. ad Pand. Band I. S. 624. bekennet auch, daß er faſt alles erſchöpft habe, was in dieſer Materie geſagt werden könne.

63) Progr. de exceptionibus, Vit. 1700. in 4. Ich habe dieſe kleine Schrift in der Bibl. Richeſana Th. I. S. 832. angetroffen.

64) Diſſ. quousque actori reoque in foro Saxonico Electorali liceat deferre ius iurandum? Vit. 1702. Sie iſt auch bald darauf ſeinen Electis Proceſſus exſequutiui mit einverleibt worden.

65) Progr.

65) Progr. de iusta et laudabili Romanorum erga periuros seueritate, 1702. auf 2 Bogen in 4. Es wurde bey Gelegenheit der unter Gottfr. Svevus gehaltenen Doctordisputation de iudice, circa vitanda periuria prouido, ausgefertiget.

66) Progr. de continentia causſae secundum ius ciuile et canonicum 1703. 2 Quartbogen. Bohls Doctorpromotion veranlaſſete dieſe kleine Schrift ebenfalls.

67) Oratio de Ictis ſuperioris ſaeculi, in Academia Vitembergenſi, welche in den Actis ſaecularis ſacri Academiae Vitembergenſis 1704. in F. Seite 161. zu leſen iſt. Sie enthält verſchiedene, zum Theil unbekannt geweſene, Umſtände von Wittenbergiſchen Rechtslehrern aus dem 17ten Jahrhunderte, und die Schreibart macht dem Redner viele Ehre.

68) Enarratio L. 10. D. de iure fiſci, et L. 2. C. qui et aduerſ. quos in integr. reſtit. non poſſunt, Lipſ. 1705. in 4. 1 Alph. 18 Bogen. Die erſte Schrift wurde ſchon 1694. als eine academiſche Diſſertation unter dem Titel: de iure fiſci in dubiis quaeſtionibus, gedruckt. Die zwote, ad L. 2. C. qui et aduerſ. quos etc. welche ich vorher angeführt habe, erſcheinet hier in der 38ſten Theſe mit einem Zuſatze vermehrter, wodurch das erſte Capitel der Novelle 155. ſchön erläutert wird. Es iſt auch die ebenfalls oben gedachte Diſſertation de reſtitutione in integrum ob reuerentiam denegata, Seite 131. bis 173. mit angefügt worden. Endlich folgen des Verfaſſers Noviſſima Academica, nehmlich: Sermo ſolemnis de vero intellectu Legis

gis Rhodiae de iactu, ad Decanum Ordinis philosophici, in congressu Candidatorum adornatus, wie auch die, unter der vorhergehenden Nummer, angemerkte Rede de Ictis Acad. Vitembergensis, caet. Die Lateinischen Acta Erudit. 1705. S. 433. geben mehr Nachricht von diesem Buche.

69) Electa Processus executiui, possessorii, prouocatorii, et matrimonialis, Lipſ. 1705. 2 Alph. 11 Bogen in 4. Es sind eigentlich vier Dissertationen, welche 1702. einzeln herausgekommen, hier aber mit ansehnlichen Vermehrungen zusammen gedruckt worden sind. Also findet man z. E. darinn die Dissert. quousque actori reoque in foro Saxonico, caet. und das Programma de continentia cauſſarum, welche beyde Stücke schon oben stehen. Man sehe davon die Lateiu. Acta Erudit. 1705. S. 436. Im folgenden Jahre lieferte er Supplemente dazu. Neue Auflagen traten eben daselbst 1729. und 1745. in 4. ans Licht. Die letzte, welche ohngefehr 5 Alph. stark ist, hat Thomas Hayme, auf Verlangen des Buchhändlers, besorgt, und dabey angemerkt, was nach der neuen Churſächsischen Proceßordnung in den dortigen Gerichten eingeführt worden ist.

70) Electa Disceptationum forensium, secundum Ordinationem Processus Saxonici concinnata, Lipſ. 1706. in 4. Im Jahre 1707. und 1709. kamen zwey Supplemente hinzu. Die beste Ausgabe ist nun diejenige, welche der gedachte Hayme 1738. 4. allda geliefert hat. Sie bestehet aus dreyen Bänden, die ohngefehr 20 Alph.

20 Alph. ausfüllen, und in den Buchladen 7 Rthl. kosten. Es ist hier ebenfalls beygefügt worden, was der neuen Churſächsischen Proceß und Appellationsgerichts-Ordnung, imgleichen den nachher ins Land ergangenen Edicten, gemäß ist. In den Leipz. gel. Zeit. 1738. S. 519. und 1739. S. 266. findet man hiervon mehr. Die kurze Anleitung, wie Acta zu referiren, ist daraus 1725. dem Expediten Referendario wörtlich einverleibt worden.

71) Programma de genuino iuris Canonici vsu; seu de summa circumspectione et cautione in legendo iure Canonico, eiusque Interpretibus, doctori Protestantium adhibenda, Vit. 1706. in 4. Er lies es drucken, als er, an Strauſsens Stelle, Ordinarius der Juristenfacultät geworden war. Es stehet auch in der Philocalia fori S. 173.

72) Electa iurisprudentiae criminalis, Lipſ. 1706. in 4. Der erste Theil der Supplemente erfolgte 1707. und der zweete 1710. Im Jahre 1721. erschien die zwote Auflage, welche 6 Alph. 10 Bogen stark ist, und 1737. die dritte mit einigen Zusätzen. Am Ende des zweyten Supplements stehet eine ziemlich weitläuftige Disquisitio, vtrum a Principe temperari poena adulterii possit? welche Frage er bejahet. Der Herr geheime Rath Böhmer in der Vorrede zu seinen Obſeruationibus ſelectis ad *Carpzovii* Criminalia S. 6. urtheilet sehr wohl, und zum Ruhme des Verfassers, von dem ganzen Buche. Er schreibt: Haec Electa obſeruationes non quotidianas continent, quibus Collegia

Saxonica huic iurisprudentiae ſuccurrere ſtuduerunt. Ipſa manuductio *Bergeri* breuis, abundat tamen paſſim meditationibus elegantia plenis, et repurgandae iurisprudentiae accommodatiſſimis. Vberiora dabunt Deductiones variarum quaeſtionum forenſium, huic libello interſperſae, vnde reapſe fructum vberrimum ceperunt, quotquot in hac iurisprudentiae parte ſeſe exercuerunt, vt libri recentiores ſatis ſuperque proteſtantur.

73) Commentatio de vſu actionum, cum rei perſecutoriarum, tum in primis poenalium, Lipſ. 1706. in 4. Eigentlich waren es vorher zwo Diſputationen, wovon die erſte de vſu actionum rei perſecutoriarum 1704. die andere aber de vſu actionum poenalium 1705. ans Licht geſtellet worden. Man kann hierbey nachleſen, was Leyſer in den Medit. ad Pand. Band I. S. 609. ſchreibt. Auf meinem Exemplare ſtehet das Jahr 1725. und muß dieſes wohl die andere Ausgabe ſeyn, ob es ſchon auf dem Titel nicht gemeldet wird. Es iſt 1 Alph. 8 Bogen ſtark, zwo angedruckte Reden mit eingeſchloſſen, in deren erſtern er unterſucht, ſciatne Ictus, an opinetur? Die andere aber verwirft praeceps iuris addiſcendi ſtudium. Dieſe hat er 1697. jene 1699. gehalten. Den Beſchluß macht ein Syllabus Legum et capitum ſelectiorum ex iure canonico pariter ac ciuili, ſecundum ſeriem titulorum, qui Inſtitutionibus et Pandectis continentur, concinnatus.

74) Oratio in laudem *Godofr. Strauſſii*, Icti et

et Ordinarii Vitembergenſis, 1707. in F. Die Nettelbladtiſchen Beyträge zur juriſtiſchen gel. Hiſt. Band II. S. 284. ſetzen dieſe Rede zwar zehn Jahre ſpäter hinaus; allein es iſt ein Druckfehler. Sie befindet ſich beh den 1707. auf Straußen heraus gegebenen Funeralien.

75) De matrimonio compriuignorum Diſquiſitio, Lipſ. 1708. in 4. auf 16 Bogen. Zuerſt erzählet er die Hiſtorie der darüber erregten Streitigkeiten. Alsdenn ſagt er S. 31. die eigene Meinung von der Sache. Seine Worte ſind dieſe: Compriuignorum coniugia permittenda non ſunt, ſi quidem ex parentum matrimonio proles prognata ſit; idem dicendum, ſi mater praegnans ſit, hac enim in parte foetus pro nato habetur. Compriuignorum autem coniugia, ſi quidem ante contracta et conſummata ſint, quam foetus quidam in parentum coniugio conceptus ſit, poſt conceptam natamque prolem non ſunt reſcindenda. Ein mehreres aus dieſer Schrift kann man in den Lateiniſchen Actis Erudit. 1708. S. 467. leſen.

76) Reſponſa ex omni iure, quo in primis Germania vtitur, repetita, Lipſ. 1708. in F. 12 Alph. 7 Bogen ſtark. Es werden darinn wichtige Rechtsſachen aus den gemeinen und Sächſiſchen Geſetzen gründlich erläutert.

77) Progr. vtrum electa ratione experiundi exſecutiua actor reum, qui inſtrumentum, ex quo agitur, iurato negauit, demuo ordina-

Digitized by Google

rio aut ſummario, in ſpecie ſic dicto procedendi modo conuenire, atque adeo cauſſam paullo vberius diffuſiusque pertractare poſſit? Vit. 1708. in 4.

78) Diſſ. de iudiciariis Cancellariarum praerogatiuis, 1708. auf 6 Bogen.

79) Diſſ. de contrauindicatione, 1708. ebenfalls 6 Bogen.

80) Diſſ. de exceptione non numeratae pecuniae aduerſus cambium, 1709. auf 4 Bogen. Sie iſt hernach der unten folgenden Philocaliae fori Seite 134. bis 173. einverleibt worden.

81) Diſſ. de maturanda dominii probatione per vſucapionem, 1709. 7 Bogen ſtark.

82) Annotationes in *Lancelotti* Inſtitutiones iuris Canonici, ad easque *Caſp. Ziegleri* animaduerſiones, Vit. 1710. in 4. 1 Alph. 6 Bogen. Seine Anmerkungen zeigen meiſtentheils die ältern Quellen an. Von der Seite 169. bis 210. hat er abermahls Academica beygefügt, welche aus folgenden Stücken beſtehen: a) Programma, quo Oratio, Profeſſionis Inſtitutionum iuris ciuilis auſpicatoria, intimata eſt 1685. Ich habe dieſes ſchon oben angeführt, unter der Nummer 52. b) Oratio inaug. de officio docentium et diſcentium iurisprudentiam, womit er ſein Lehramt zu Wittenberg antrat; c) Sermo ſolemnis de iure Regis, ad Decurionem Ordinis philoſophici, in congreſſu erudito Candidatorum, more inſtitutoque maiorum 1689. adornatus; d) ſimilis ſermo de immunitate Poetarum 1690. e) Oratio de vera Legum interpretatione, 1690. vermittelſt

mittelſt welcher Rede er das geführte academiſche Rectorat niederlegte.

83) Animaduerſiones in *Iohannis Brunnemanni* Quaeſtiones ad Pandectas. Acceſſit Manuductio ad ſtudium iuris, Vit. 1710. in 8. 2 Alph. 9 Bogen ſtark. Dieſe Anmerkungen ſind nichts anderes, als ein vorher gehaltenes Collegium über **Brunnemanns** Repetitionem Paratitlorum Weſenbecii, welche zwey Jahre vorher abermahls zu Wittenberg gedruckt worden war. Die angehängte Manuductio ad ſtudium iuris ſtehet auch in der **Buderiſchen** Samlung de ratione ac methodo ſtudiorum iuris, S. 115.

84) Disquiſitio de vtilitate vſucapionis in probando dominio, iis praeſertim in locis, quibus recepta eſt reſignatio iudicialis, Lipſ. 1710. in 4. auf 1 Alph. 10 Bogen. **Leyſer** in dem Theile VII. S. 81. der Medit. ad Pand. urtheilet davon alſo: De hoc argumento optime meritus eſt illuſtris *Bergerus*, atque id non ſolum ipſe luculento Commentario, quem de *vtilitate vſucapionis* caet. inſcripſit, explicuit, ſed et eidem lucubratiunculas variorum auctorum, qui idem argumentum pertractauerunt, ſubiecit. Dieſer Anhang beſtehet von der Seite 51. an, bis zum Ende, aus folgenden Stücken: Corollaria duo, alterum de dominio fructuum, quod b. f. poſſeſſori demum acquiritur, percipiendo, alterum de genere praeſcriptionis contra pupillum, itemque minorem, qui a tutore curatoreue in contrahendo adhibiti non fuere; *Frantzkii* quaeſtiones 12. *Variar. Reſol.* lib. II. cum

additione; *Carpzovii* Decis. 127; Decis. Elect. Saxon. 61; *Ioh. Philippi* Obseruatio ad eandem Decisionem; *Meyeri* Tract. de inuestitura Saxonica; *Ioh. Ge. Schubarti* Diss. de resignatione dominii iudiciali; *Kleinii* Diss. de resignatione iudiciali.

85) Progr. quo Electorum Processus matrimonialis Th. 52. et Supplementorum p. 157. itemque Supplem. Disceptat. forens. P. II. p. 94. proposita sententia vindicatur: *desertam coniugum partem deserentem, si quidem hanc ante nouam istius copulam carnalem facti poeniteat, recipere in thorum oportere*, 1711. in 4.

86) Progr. quo defensitatur, testamenta militum in sedetis, sine omni solemnitate condita, valere, eoque verbo: *in sedetis* statiua, praesidia, itemque hiberna indicari, 1711. 2 Bogen in 4. Er verfertigte es bey Gelegenheit der Doctorpromotion Joh. Gottfr. Hartungs. Diese, nebst der vorigen Schrift, stehet nun auch in der Philocalia fori von der Seite 180. an.

87) Diss. de his, quae circa praescriptionem moratoriam falso traduntur, 1711. 5 Bogen. Die letzte academische Streitschrift, welche er auf die Catheder gebracht hat. Hierbey muß ich erinnern, daß ihm in des Lipenius jurist. Bibliothek noch zwo zugeeignet werden, die eine de crimine falsi, die andere de *mortuo* viuo; Allein ich glaube es nicht eher, bis ich sie gesehen habe.

88) Oeco-

88) Oeconomia iuris, ad vſum hodiernum accommodati, Lipſ. 1712. in 4. Dieſe erſte Ausgabe beſorgte Auguſtin Leyſer. Sie ging ſo bald ab, daß ſchon 1713. eine neue gemacht werden mußte. Die dritte, welche ſein Sohn, Chriſtoph Heinrich von Berger, geliefert hat, erfolgte 1719; die vierte vermehrter 1728. Die fünfte 1734. übernahm der gedachte Sohn, nach des Vaters Tode, abermahls, veranſtaltete den richtigen Abdruck, und ſetzte eine kurze Vorrede hinzu. Darauf kam die ſechſte 1741. und die ſiebende, welche aber auf dem Titel erſt die ſechſte genennet wird, und 6 Alph. 14 Bogen ſtark iſt, 1755. zum Vorſcheine. Johann Auguſt Bach hat ſie mit Zuſätzen aus den neueſten Churſächſiſchen Rechten und Geſetzen an gehörigen Orten verſehen, auch da, wo es nöthig geweſen, aus den gemeinen Rechten etwas eingerückt. Außer dem hat er, nach dem Beyſpiele des Verfaſſers, hin und wieder Anmerkungen aus den beſten Auslegern des Römiſchen Rechts angebracht. Von den Vorzügen dieſer Auflage wird in der Bachiſchen Critic über juriſt. Schriften, Band V. S. 196. u. ſ. w. ein mehreres geſagt. Nun iſt ſchon wieder eine neue vorhanden, welche, nach Bachs Bemühungen, von dem geſchickten Leipziger Rechtsgelehrten, Herrn Hofrath Carl Gottfried Winckler, abermahls vermehrt worden iſt. Sie trat eben allda 1771. auf 6½ Alph. in median 4. ans Licht. Was die Eigenſchaften des Buches ſelbſt anbelangt: ſo iſt das Urtheil in der Biblioth. iuris Struuio-Buder. S. 345. der neueſten Auflage ganz gegründet, wenn es heißt: Haec Oeconomia ob ordinem, neruum, tractandi ſcribendique

accurationem, omnibus esse debet commendata. Es ist nicht allein in Sachsen, sondern auch in andern Gerichten deutscher Provinzen, ja selbst beym kayserlichen Reichshofrathe, fleißig gebraucht worden. Noch bis diese Stunde hat es fast überall seinen Werth behalten: nur ist öfters der Vortrag etwas subtil, und daher nicht für ungeübte Leser. Der Verfasser hat mit seinen oben gedachten drey Dissertationen de iurisprudentiae Romanae praecognitis den Grund zu diesem beliebten Werke gelegt, wobey schon Ge. Adam Struve in der Iurisprud. Rom. Germ. forensi den Plan gezeigt hatte. Berger breitete sich nur mehr aus, und suchte durch Gründlichkeit, und geschickte Erklärung der schweren Stellen im Römischen Gesetzbuche, seine Arbeit weit brauchbarer zu machen.

89) Philocalia fori, seu Miscellanea iuris forensis, accurante filio, *Chr. Henr. Bergero*, Lipsi. 1713. in 4. auf 2 Alph. 21 Bogen. Hier stehen dreyerley besondere Sachen. Erstlich zwo Dissertationen, die eine de discrimine bonorum vxoris, die andere de herede in re certa instituto. Beyde Stücke sind von Augustin Leysern verfertiget, und unter Bergers Vorsitze 1709. von andern vertheidiget worden. Man kann davon jenes Medit. ad Pand. Band V. S. 161. und 662. nachschlagen, woselbst er von der ersten nur einen Auszug gemacht, dabey aber auch viel neues hinzugethan, und die alten Sätze verbessert; die andere Dissertation hingegen mit wenigen Veränderungen und Zusätzen ganz eingerückt hat. Darauf folgt die schon angeführte Disput. de exceptione non numeratae pecuniae

niae aduerſus cambium, und eine von ſeinem Sohne, **Chriſtoph Heinrichen**, de ſelectis fidei commiſſorum capitibus. So weit gehet der **erſte** Theil dieſer Sammlung. Der **zweete** enthält drey Programmata von **Bergern**, 1) de genuino iuris canonici vſu; 2) de recipienda deſerente coniugum parte in thorum connubialem; 3) de teſtamento militum in ſedetis confecto; welche Stücke ſchon vorher in ihrer Ordnung vorgekommen ſind. Den **dritten** Theil nehmen 78. bey unterſchiedenen Gelegenheiten ins Land ergangene Churſächſiſche Verordnungen, und von ihm verfertigte Rechtsſprüche, ein, welche zur Erläuterung ſeiner übrigen ans Licht geſtellten Schriften gar gute Dienſte leiſten können.

90) Deciſiones ſummi Prouocationum Senatus Elector. Saxoniae, Dresdae 1720. in 4. faſt 4 Alph. ſtark. Was ſein Sohn, **Chriſtoph Heinrich**, als Herausgeber dabey gethan habe, werde ich in deſſen Lebensbeſchreibung anmerken.

91) Conſilia iuris, Lipſ. 1731. in F. 13 Alph. 14 Bogen. Dieſe hat ſein nur gedachter Sohn ebenfalls ans Licht geſtellet. Sie ſind von den oben angeführten Reſponſis ex omni iure ganz unterſchieden.

92) Reichshofraths Gutachten wegen des iuris primariarum precum bey Patronatſtiftern. Er ſoll der wahre Verfaſſer dieſer noch keine zwölf Octavſeiten ausfüllenden Schrift ſeyn, welche in **Moſers** Miſcellaneis iuridico-hiſtoricis, Th. I. S. 48. zu leſen iſt.

Wie

Wie viel er auch zu Georg Reusners, oder Reiszners, eines gebohrnen Siebenbürgen, zu Wittenb. 1722. in 4. gedruckten Comment. succincta ad ius statutarium, seu municipale Saxonum, in Transyluania, welches Buch aus einigen vorher unter seinem Vorsitze vertheidigten Dissertationen entstanden ist, beygetragen habe, solches wird in den Allerneuesten Nachrichten von jurist. Büch. Band IV. S. 194. genau erzählt. Hingegen sind die 1709. und 1711. unter ihm gehaltenen Dissertationen, die eine de exordio proprietatis, seu origine dominii; die andere de priuilegiis, ordini militari ex iure Romano competentibus, nicht seine, sondern des Respondenten, Joh. Gottfr. Hartungs, Arbeit. Noch eine andere vom Jahre 1707. de Logomachiis in iure gehöret ganz allein dem damahligen Candidaten der Rechte, Augustin Leysern, zu.

Diese Nachrichten sind sowohl aus einem schriftlichen Aufsatze seines jüngsten Sohnes, des gewesenen geheimen Justitzraths zu Celle, als auch aus seines Bruders, Joh. Wilh. von Berger, Gedächtnißrede auf ihn, genommen worden. Sie ist nun in der Wincklerischen Ausgabe der Oeconomiae iuris, nebst dem kurzen Verzeichnisse der Schriften, zu finden; wobey sich jedoch einige Unrichtigkeiten mit eingeschlichen haben, z. B. die Collationes Cathedrariae, welches Werkgen gar nicht darunter gehöret.

IV.

Digitized by Google

IV.

Christoph Heinrich, edler Herr von Berger.

Er war der älteste Sohn des vorhergehenden, und wurde zu Wittenberg am 18 März 1687 gebohren, auch daselbst 1710 Doctor der Rechte. Im Jahre 1714. erlangte er eine Beysitzerstelle bey dem Niederlausitzer Landgerichte, und in der Juristen Facultät zu Wittenberg, wozu 1719. die ordentliche Profeßion der Institutionen kam, nebst dem damit verbundenen Aßeßorate im dortigen Hofgerichte und Schöppenstuhle. Er lies sich auch um diese Zeit zum Comes Palatinus machen. Nachher erhielt er die Würde eines Churfürstlich Sächsischen Appellationsraths zu Dresden, 1723. aber eines Hof- und Justitienraths. Im Jahre 1726. stieg er zur dritten Lehrstelle der Rechte, und lebte, von 1727. an, verschiedene Jahre zu Aurich, als Churfächsischer Subdelegirter Commissarius, um die zwischen dem damahligen Fürsten von Ostfriesland und den Landständen zugenommenen Streitigkeiten beyzulegen. Als endlich sein Vater zu Wien verstorben war, ernennete ihn Kayser Carl der sechste 1733. an deßen Platz zum Reichshofrathe, in welcher ansehnlichen Bedienung er kurze Zeit darauf, nehmlich am 15. Julius 1737, sein Leben beschloß. In der mit Annen Margareten von Schirr geführten Ehe wurde ihm eine Tochter gebohren, welche mit dem ehemahligen Reichshofrathe von Wolzogen vermählt gewesen ist. Seine Geschicklichkeit ist freylich derjenigen nicht gleich zu schätzen, wodurch der Vater sich so berühmt gemacht hatte. Indeß verdienen doch nachstehende von ihm

ihm herausgegebene Schriften, daß sein Andenken erhalten werde:

1) Diss. de selectis fideicommissorum capitibus, Vitemb. 1710. Mit dieser Schrift erwarb er sich, unter des Vaters Vorsitze, den Doctortitel. Sie ist hernach in dessen Philocaliam fori, Seite 13. mit eingedruckt worden.

2) Entwurf eines Formulars zu füglicher Einrichtung der Vollmachten, Leipz. 1711. auf 2 Quartbogen. Ich habe diese kleine Schrift nur in des Wolfenbüttelischen Buchhändlers, Meisners, 1767. gedruckten Bücherverzeichnisse, Band I. S. 225. gefunden.

3) Progr. de valore legatorum et fideicommissorum particularium in testamento parentum vel liberorum siue nullo, siue per querelam inofficiosi rescisso, 1718. 1 Quartbogen, zu Krantius Doctordisputation de remissione iuramentorum, unter Menckens Vorsitze. Man wird darinne keinen sonderlichen Trost finden.

4) Progr. de furore, sponsalia contracta dissoluente, 1718. Es ist 1½ Bogen in 4. stark, und zu der unter Joh. Balth. Wernhern gehaltenen Doctordisputation de praescriptione immemoriali ausgefertiget worden. Er hat aber sehr wenig von der Hauptsache gesagt.

5) Progr. zu der unter Gottfr. Ludewig Menckens Vorsitze vertheidigten Disputation de contributione Suecica 1718. Diese Schrift ist mir von Handen gekommen, und ich habe vorher den Inhalt anzumerken vergessen.

6) Progr.

6) *Progr.* de vsu et auctoritate iuris ciuilis Romani in doctrina iuris publici, 1719. in 4. auf 2 Bogen. Coler hat es auch in seinen Actis litter. Acad. Vitemb. 1719. in 8. S. 30. ganz eingerückt. Er trat damit sein juristisches Lehramt an, wobey er eine Rede pro scientia iuris contra Pyrrhonismum iuridicum hielte, welche aber nicht gedruckt worden ist.

7) Diss. de praescriptione sponsaliorum, 1719. 5 Bogen stark. Sein Bruder, Friedr. Ludewig, war der Respondent, und er giebt sich auf dem Titel als Verfasser an. Sein damahliges Alter macht es aber nicht wahrscheinlich, daß er vielen Antheil daran werde gehabt haben.

8) Decisiones summi Prouocationum Senatus Elector. Saxonici, e schedis paternis collectae, et cum in ordinem redactae, tum ex iure vlterius illustratae, Dresdae 1720. fast 4 Alph. in 4. Was er hierbey gethan habe, zeiget schon die Aufschrift. Seine vornehmsten Verdienste sind diese, daß er jeder Decision kurze Anmerkungen vorgesetzt, und verschiedenes aus des Vaters Electis Disceptat. forens. dessen Oeconomia iuris, auch andern Schriften Sächsischer Rechtsgelehrten, beygebracht hat. In den Lateinischen Actis Erudit. 1721. S. 364. werden einige Proben aus dem Werke selbst angeführt. Noch weitläuftiger aber ist solches in den Deutschen Actis Erudit. Band VI. S. 936. geschehen.

9) Diss. de iure personarum, quas vulgus larvas, seu *Maschcras*, dictitat, i. e. vom Carnavalsrecht, Vitemb. 1720. 7 Bogen.

Nach-

Nachher hat er diese Schrift ansehnlich vermehrt, und sie eben allda 1723. unter dem Titel herausgegeben: Commentatio de Personis, vulgo laruis, seu *Maſcheris*, von der Carnavalslust. Das ganze Werk beträgt 2 Alph. 11 Bogen, und 21 Bogen füllen die Kupfer dazu aus. Diese enthalten die Gemählde der Masken und Schauspieler, wie solche in einer alten Handschrift des Terenz, ohngefehr vom neunten Jahrhunderte, welche die Vaticanische Bibliothek zu Rom hat, angetroffen werden. Er hat alles aus der Critic, Historie, Moral und Jurisprudenz erläutert, und in vier Capiteln abgehandelt. Die nur gedachten Lateinischen Acta Erudit. 1724. S. 40. und die Deutschen Acta Erudit. Band VIII. Stück 96. S. 858. geben von dieser gelehrten Arbeit, welche ohnstreitig die vornehmste seiner übrigen ist, mehrere Nachricht. Die Zuschrift hat er an den großen Venetianischen Feldmarschall, Grafen von Schulenburg, gestellet, welcher ihm dafür einige auf den glücklichen Entsatz der Vestung Corfu geschlagene goldene Medaillen zum Geschenk überreichen lassen. So versichern meine geschriebenen Nachrichten. Dasjenige Exemplar aber, welches ich vor mir habe, ist mit einer Zuschrift an den damahligen König in Pohlen, Friedrich August, versehen.

10) Disquisitio vtrum, et quousque, pacta dotalia ex Statutis sint interpretanda ac supplenda, Vit. 1722. in 4. auf 17 Bogen. Er hat verschiedene Rechtssprüche zur Erläuterung mit eindrucken lassen.

11) Diss.

11) Diss. selecta iuris dotalitii capita continens, ibid. 1723. auf 6 Bogen. Den Inhalt kann man in den Actis Academ. Vitemb. dieses Jahres Seite 106. finden.

12) Progr. in quo ostenditur, successionem feudalem iure Saxonico Electorali, quando remotiores in linea collaterali cum proprio iure simultaneae inuestiturae in feudo succedunt, fieri non pro capitibus, sed pro stirpibus, atque adeo nepotem etiam ad successionem admittendum esse, 1723. in 4. zu Wagners Promotion, auf 1 Bogen.

13) Oratio de dicto Mich. Apostolii: *Quisquis pepercerit malis, iniustitia afficit bonos*, welche er, bey Niederlegung des academischen Rectorats 1723. hielte. Sie ist eben allda S. 255-260. ganz abgedruckt zu lesen.

14) Progr. ad Diss. inaug. *Ioh. Christ. Klettii* 1723. 1 Qvartbogen. Es ist, außer dem Lebenslaufe des Candidaten, nichts besonderes darinne.

15) Diss. de iure Ordinum Imperii territoriali circa operas subditorum, 1724. Sie ist 5 Bogen stark.

16) Progr. vtrum eo casu, quo arrestum in bonis feudalibus a iudice, qui dominium directum rei feudalis simul habet, impetratum, in dubio sicubi dominus se non declararit, in ipsam feudi substantiam, an vero in huius fructus atque commoditates solummodo, concessum intelligatur? 1724. auf 1½ Bogen in 4. Er kündigte damit Joh. Friedr. Wernhers Doctorpromotion an.

17) Progr. de indole pecuniae feudalis, quae Germanice *Lehn Quantum* vocatur, 1727. 1½ Bogen in 4. Es ist im März zu der unter Krausens Vorsitze vertheidigten Doctordisputation de iure degradationis canonicae geschrieben worden, aber sehr kurz gerathen.

18) Progr. de iure reluendi bona sub hasta vendita, liberis heredibus competente, 1727. in 4.

Er hat auch seines Vaters beliebte Oeconomiam iuris zu Leipz. 1719. die Philocaliam fori eben daselbst 1713. beyde in 4. imgleichen die Resolutiones Legum obstantium zu Wittenberg 1716. in 8. heraus gegeben, und das letztere Buch mit neuen Zusätzen bereichert.

Nettelbladts Hällische Beyträge zur juriſt. gel. Historie, Band II. S. 434. *Ioh. Guil. Bergeri* Orat. lectiores p. 661. Joh. August von Berger geschriebene Nachrichten.

V.

Digitized by Google

V.

Friedrich Ludewig edler Herr v. Berger.

Unter Joh. Heinr. von Berger Söhnen ist er der zweete gewesen. Der 23 Januar 1701. war zu Wittenberg der Tag seiner Geburt. Nachdem er allda die academischen Studien getrieben hatte, gieng er nach Wien, wo er sich, unter des Vaters Anführung, besonders auf das deutsche Staatsrecht legte, da es ihm denn nicht an Gelegenheit fehlen konnte, in den wichtigsten Sachen eine genauere Kenntniß zu erlangen.

Er war erst 23 Jahre alt, als er 1724. Herzoglich Würtembergischer würklicher Regierungsrath wurde. Nachher präsentirte ihn 1728. der Ober-Rheinische Crays zum Beysitzer des Reichs-Cammergerichts, weswegen er auch im folgenden Jahre die gewöhnliche Relation, mit allem Beyfalle, verfertigte. Wenige Zeit vorher hatte ihm die Wittenbergische Juristen Facultät die Doctorwürde in den Rechten, vermittelst eines Patents, ertheilet.

Weil damahls zu Wetzlar keine Besoldung für ihn offen war: so trat er unterdeß ohngefehr 1730. als geheimer Legationsrath in die Fürstlich Braunschweigischen Dienste zu Wolfenbüttel, woselbst er zu verschiedenen Commißionen gebraucht wurde. Dabey lag ihm doch viel daran, daß er je eher, je lieber, zur würklichen Introduction in Wetzlar gelangen möchte, welche aber immer von einem Jahre zum andern aufgeschoben blieb. Er war daher gesonnen, im November des Jahres 1735. nach Wien zu reisen, und fernere Kayserliche Promotoriales ans Cammergerichte auszuwürken,

dergleichen er schon, unter dem 13 März dieses Jahres, erhalten hatte. Allein es überfiel ihn plötzlich eine Krankheit, woran er bald darauf noch im Jahre 1735. zu Wetzlar unverheyrathet verstarb.

Man hat diesen frühzeitigen Todesfall, seiner ausnehmenden Geschicklichkeit wegen, sehr bedauert, und er ist einst, zur Belohnung derselben, von dem Kayser Carl den VI. mit einer goldnen Kette und einer daran hängenden großen Medaille; von dem Könige, Friedrich Wilhelm, in Preußen aber mit dem Ritterorden de la Generosité begnadiget worden.

Das Verzeichnis seiner hinterlassenen Schriften, welche alle zum Staats- und Völkerrechte gehören, auch meistentheils das Gepräge einer guten Gelehrsamkeit und Beurtheilungskraft haben, ist folgendes:

1) Politisches Bedenken über die Frage: ob der Kayserliche Titel und Name, ohnbeschadet Kayserlicher Majestät, und des Römischen Reichs allerhöchsten Würde, nicht weniger derer christlichen Könige und freyen Staaten Vorrecht und Interesse, dem Czaaren von Rußland communiciret werden könne? 1722. in 4. auf ½ Bogen. Er hat sich nur unter den Anfangsbuchstaben seines Namens, welche Frid. Ludew. nobilis Dominus de Berger bedeuten sollen, zu erkennen gegeben. Nach der S. 44. folgt eine fernere gründliche Untersuchung der Rußischen Prätension, welche er für ungegründet hält. In Joh. Jac. Mosers unparth. Urtheil. von jurid. und Histor. Büch. St. IV. S. 373. stehet eine Recension, welche dem Verfasser eben nicht rühmlich ist. Es heißt zwar überhaupt, daß er

zuweilen

zuweilen etwas besonderes beygebracht habe, aber Hr. Moser führet auch viel mehr an, welches man an seiner Arbeit aussetzen könne. Dieses zu bestätigen, wird er beschuldiget, daß er 1) offenbar falsche Sachen mit einmische; 2) in der ganzen Abhandlung zu seichte und mangelhaft sey; 3) nicht allemahl aus den besten Quellen schöpfe; 4) öfters nicht die richtigsten, gründlichsten, und wohl zusammen hängenden Sätze vortrage; 5) voraussetze, aber nicht erweise, daß die dem Römischen Kayser zukommenden Vorzüge unzertrennlich, oder doch eine Folge des Titels Kayser, wären. Allein wenn man bedenkt, daß diese Schrift die erste Probe sey, welche der Verfasser in einem Alter von 21 Jahren der gelehrten Welt vor die Augen gelegt hat: so wird ihm, nach der Billigkeit, vieles müssen zu gute gehalten werden. Von seines jüngsten Bruders Anmerkungen darüber ist der folgende Artikel am Ende nachzusehen.

2) Vindiciae iuris Imperialis in magnum Tusciae Ducatum; siue confutatio scriptionis, cui titulus: *Memoire sur la liberté de l'Etat de Florence*, 1723. in 4. auf 1 Alph. 3 Bogen. Das Memoire selbst ist auf 7 Bogen angedruckt. Weil auch Joseph Averani 1721. zu Pisa in einem besondern Buche de libertate ciuitatis Florentiae zu beweisen gesucht hatte, daß Florenz kein Reichslehn, sondern ein unabhängiger Staat sey: so stellte Berger 1725. auf 1 Alph. 15 Bogen in F. dagegen ans Licht: Nouam, eamque plenam, Assertionem iuris, quod S. Caesareae Maiestati, ac S. Imperio, in magnum Tusciae Ducatum com-

petit. Doch hat er seinen Namen nicht vorgesetzt. Des Averani erwähnte Schrift ist von der S. 91. an mit abgedruckt worden.

3) Commentatio de iure consecrandi et coronandi Regem ac Reginam Bohemiae, ad Archiepiscopum Pragensem spectante, Lipſ. 1723. in 4. Eine Schrift von 7 Bogen.

4) Consultatio politica, concernens quaestionem: vtrum Caesari et Imperio Romano Teutonico, itemque Italiae Ducibus ac Principibus ipsis, horum admissio ad sessionem et suffragium in Comitiis expediat? 1723. in 4. auf 10 Bogen. Er hat sich dabey des erdichteten Namens Hermanni Romani della Congiontione bedienet. Daß er aber der wahre Verfasser davon sey, ist bekannt genug. Vornehmlich sucht er darzuthun, wie vortheilhaft es dem Kayser und Reiche seyn würde, wenn man den Italiänischen Prinzen Sitz und Stimme auf dem Reichstage zugestünde.

5) Reflexiones über ein Helmstädtisches Responsum iuris, darinnen zwey Quaestiones, validitatem pacti Domus illustris, libertatem circa matrimonia constringentis, betreffend, erörtert werden, Leipz. 1723. auf 9 Bogen in 4. Auch hier hat er sich unter den Buchstaben F. L. E. H. v. B. zu verbergen gesucht.

6) Gründliche Erweisung, daß Ihro Röm. Kayserliche Majestät in Dero Oesterreichischen Niederlanden nach Belieben Commercia zu stabiliren, und zu Aufrichtung einer Ost- und Westindischen Compagnie Priuilegia zu ertheilen berechtiget, Regensburg und Leipz. 1723. 8 Qvartbogen

bogen ſtark. Es iſt dieſe Schrift auch in die Europäiſche Staatscanzley, Th. XLIII. S. 515 - 608. eingerückt worden.

7) Vindiciae iuris ac priuilegii in Indas atque Africam nauigandi, Belgis Auſtriacis conceſſi, Lipſ. 1724. 20 Bogen in 4. ſtark. Da beyde Stücke zuſammen gehören: ſo habe ich ſie nicht von einander trennen mögen.

8) Rechtmäßige Vorſtellung, wie höchſtnöthig es ſey, die eingeführten, und ſowohl Ihro Römiſch-Käyſerlichen und Königl. Catholiſchen Majeſtät landesfürſtl. Gewalt und Autorität überaus nachtheiligen, als auch Dero getreueſten Unterthanen in Italien ſehr beſchwerlichen abuſus ſacri officii Inquiſitionis abzuſchaffen, 1723. in 4. auf 5 Bogen ohne Namen.

9) Succinctae animaduerſiones ad *Henr.* de *Cocceii* Iuris publici prudentiam, Lipſ. 1724. in 8. auf 2 Alph. 9 Bogen. Der dabey befindliche Appendix, varias Commentationes atque Deductiones cauſſarum illuſtrium et publicarum complexa, liefert 1) S. 496. in einem wiederholten Abdrucke die oben Nummer 4. angeführte Conſultationem politicam; 2) S. 609. Commentationis Specimen de terris regni immediatis, ad *Cocceii Iurispr. publ.* cap. IX. cui ſubiunctum aliud de domanio imperiali ad idem caput; 3) S. 667. Specimen Commentationis de Eccleſiae Bambergenſis officiis; 4) S. 677. Comment. de Archiofficiis regni Teutonici, eorumque origine, vbi *Cocceii* ſententia, quam in cap. XII. *Iur. publ. prud.* exhibuit, ex

inſtituto diſcutitur; 5) S. 697. Specimen Commentationis de priuilegio de non euocando Auſtriaco, ad ſubditos reales, nulla immedietatis inita ratione, producendo, vbi de ſingularibus illius priuilegii praerogatiuis breuiter diſſeritur; 6) S. 713. ſuccinctam diſquiſitionem de non ceſſibili iuris de non appellando qualitate; 7) S. 725. Comment. de poteſtatis territorialis et aduocatiae hereditariae iure circa aſyla; 8) S. 739. Specimen Comment. de genuina poteſtatis territorii origine, eiusque pariter ac iuris Caeſarei indole, vbi praeſertim *Giovanni* ſententia *Germaniae Principis p. 83. ſq. Prooem.* ex inſtituto examinatur ac reiicitur; 9) S. 781. Diſquiſ. de iure territoriali, Archiduci Auſtriae, et aliis S. R. I. Principibus, in bona, ab Ordinibus equeſtribus eccleſiaſticis poſſeſſa, competente. Zuletzt folgt ein Regiſter der vornehmſten Sachen. Was der würdige Herr Etatsrath **Moſer** in der Bibl. iuris publ. Th. III. S. 1148. davon urtheile, kann jeder ſelbſt nachleſen. Er räumet zwar ein, daß der Verfaſſer viele gute und practiſche Sachen beygebracht habe; allein er ſetzet auch verſchiedenes an der Arbeit aus, z. E. daß er ſeine Lehrſätze zum Vortheile des Kayſerlichen Hofes, und Hauſes Oeſterreich, ſo hoch treibe, als kaum jemahls ein Publiciſte gethan, und als man zuweilen offenbar mit Beſtand nicht könne. Sollten aber wohl viele Publiciſten zu finden ſeyn, welche von aller Partheylichkeit frey geblieben ſind?

10) Opuſcula miſcella quaedam iuris publici, Lipſ.

Digitized by Google

Lipſ. 1725. in 8. ohne Beyſetzung ſeines Namens. Dieſes Büchelgen, welches 18½ Bogen ausfüllt, war zu einem Anhange der vorhergehenden Nummer beſtimmt, konnte aber, weil die Leipziger Meſſe heran nahete, nicht fertig werden. Man findet darinne 1) eine Commentationem de pari vel diſpari forma Bohemiae ac Auſtriae, et reliquorum Imperii Romano-Teutonici territoriorum, vbi in primis *Goldaſti* et *Ludewigii* peruerſae opiniones profligantur, welche Abhandlung über 11 Bogen ſtark iſt; 2) ſuccinctam Commentationem de iuribus ac priuilegiis praecipuis ſereniſſimae Domus Virtembergicae; 3) Demonſtrationem iuris circa collationem Electoratus vacantis, Caeſari ſoli competentis; 4) Quaeſtiones iuris publici, ius collectandi Ordinis equeſtris immediati concernentes; 5) gründliche Erörterung der Frage: ob ein, in einem Reichslehen, ſuccedirender Agnat das von ſeinen Vorfahren denen Unterthanen illicite et contra Leges prouinciae abgedrungene Vermögen, oder ſonſt gemachte Schulden, wiederum zu erſetzen, und allenfalls vermittelſt Wiedererſtattung des erlittenen Schadens, oder auch Nachlaſſung anderer, ihme mit allem Recht gebührenden Contributionen, und behöriger Compenſation, völlige Satisfaction zu leiſten ſchuldig ſey? Daß er verſchiedene Abhandlungen, nehmlich de Vicariatu Saxonico, ad Bohemiam non ſpectante; de ſingularibus priuilegii de non euocando ſubditos, itemque iuris de non appellando Auſtriaci; de Archiepiſcopi Pragenſis iure priuatiuo ungendi et conſecrandi, ſiue coronandi, Regem ac Regi-

nam Bohemiae; de potestate Archiducali Austriaca in bona Ordinis Iohannitici, in territorio sita; und endlich de iure Asylorum, S. 48. 101. 117. und 135. angeführt, aber nicht beygefügt habe, lese ich in der Moserischen Bibl. iur. publici Th. II: S. 747. Allein die meisten sind würklich, wiewohl unter falschen Zeichen, und veränderten Titeln, im Anhange zur vorhergehenden Nummer. Nur die de Vicariatu Saxonico, und de Archiepiscopi Pragensis iure, caet. sucht man vergebens. Herr Moser fällt zugleich von der Arbeit dieses Urtheil, daß sich der Verfasser derselben nicht schämen dürfen; jedoch wird auch erinnert, es sey das Werkgen außerordentlich fehlerhaft gedruckt, und man könne zum öftern nicht einmahl einen Verstand herausbringen. Wahr genug!

11) Propositio quaedam de causis ac dissidiis summorum aliquot Europae Principum, et de horum amicabili compositione, et solidae pacis restauratione, in futuro Congressu Cameracensi perficienda, 1728. in 4. Der Catalogus Bibl. L. B. de Cramm, welcher zu Wolfenb. 1764. in 8. gedruckt worden, eignet ihm Th. II. S. 272. gedachte Abhandlung zu. Ich habe sie daraus erhalten. Sie ist 14½ Bogen stark.

12) Gründlicher Beweis, daß in Reichs Garantie-Sachen pluralitas votorum auf dem Reichstag zur Abfassung eines allgemeinen Reichsschlusses Statt habe, Wolfenb. 1732. in 4. auf 10 Bogen. Es ist auch in eben diesem Jahre eine Französische Uebersetzung in 4. erfolgt.

13) Stand-

Digitized by Google

13) Standhafte Behauptung der bey dem Durchl. Erzhause Oesterreich festgesetzten Erbfolge, und der deshalber von dem Römischen Reiche übernommenen Garantie, 1732. in 4. Beyde Schriften sollen, nach Kohls Hamb. Bericht. von gel. Sachen 1733. S. 424, von ihm ebenfalls verfertiget worden seyn. Die letzte hat man in Fabers Staatscanzley Th. LXII. S. 474-595. mit eingerückt.

14) Reflexions sur le Projet de la nouvelle Monarchie, 1734. auf 5 Qvartbogen.

15) Unpartheyische Gedanken über das Bezeigen des Churbayrischen Hofes, (Frankfurt) 1735. 4 Bogen in 4. Auch diese beyden Schriften sind ohne seinen Namen ans Licht getreten. Die letzte, von welcher hier die Rede ist, lies der Magistrat zu Regensburg, auf Begehren des Churfürsten von Bayern, öffentlich am 28 April, durch den Scharfrichter, verbrennen, worüber der Römisch Kayserl. Hof, vermittelst eines scharfen Rescripts an gedachten Magistrat, sein Misvergnügen bezeigte. Es ist hiervon die Neue Europ. Fama, Band I. S. 588-623. mit mehrern nachzusehen, wo auch die ganze Schrift, deren Original unter die raresten gehöret, eingedruckt zu finden ist.

Im Mst. hat er hinterlassen:

a) Eine Deduction von den Reichssturm-Fahnen, und dem Hause Würtemberg zustehenden Reichspanner, oder Reichs-Fähndrichsamte, gegen das Churhaus Hannover.

b) Eine

b) Eine Deduction von den Gerechtsamen des Fürstl. Hauses Würtemberg über das Closter Zwiefalten. Moser in den Miscell. iurid. hist. Th. I. S. 199. und 223. führet sie beyde an.

Ioh. Guil. Bergeri Orat. lectiores, p. 663. Johann Augusts von Berger geschriebene Nachrichten.

VI.

Digitized by Google

VI.

Johann August edler Herr v. Berger.

Mit ihm, als dem jüngsten Bruder des vorhergehenden, mache ich den Beschluß der Nachrichten von Rechtsgelehrten, welche zur Bergerischen Familie gehören. Wittenberg ist ebenfalls der Ort, und der 27 August des Jahres 1702. der eigentliche Tag seiner Geburt. Er studirte auf den beyden Universitäten zu Halle und Leipzig, und blieb hernach einige Zeit bey seinem Vater zu Wien.

Das große Ansehen desselben, und seine eigene Geschicklichkeit, bewog den damahligen Landgrafen von Hessen-Darmstadt, ihn 1723. unter dem Character eines geheimen Legationsraths, und mit einem Gehalte von zwey tausend Gulden, in Dienste zu nehmen, da er denn die Angelegenheiten dieses Fürstlichen Hauses etliche Jahre lang zu Wien besorgte. Eben dergleichen that er auch für die Fürsten von Nassau-Ottweiler, und Oettingen, wobey er von dem letztern ein Creditiv an die damahlige regierende Kayserin, **Elisabeth Christine**, erhielt. Einige Zeit nachher beehrte ihn der König von Preußen, Friedrich Wilhelm, mit dem Orden de la Generosité, welcher aber von dessen Nachfolger abgeschafft, und in einen andern pour le Merite verwandelt wurde.

Im Jahre 1729. begab er sich in die Churbraunschweigischen Staaten, indem er als Hof- und Canzleyrath nach Celle berufen worden war. Diese Bedienung hat er bis an sein Ende verwaltet; doch ist 1759. ein ordentliches Assessorat im dasigen Hofgerichte da-

zu

zu gekommen, und zehn Jahre vorher ihm schon der Character eines Königl. Großbritannischen geheimen Justizraths beygeleget worden.

Im Ehestande hat er seit 1730. gelebt, und mit der ältesten Tochter des gewesenen Oberamtmanns von Hugo, zu Stolzenau, zehn Kinder erzeuget. Ein Paar Söhne von ihm leben in Hannöverischen Kriegsdiensten. Er starb zu Celle am 7 Julius 1770.

Den so berühmten Bergerischen Namen ist er ebenfalls mit einigen wohl gerathenen Schriften auszubreiten, bemühet gewesen, welche hauptsächlich zum Staatsrechte gehören, und in folgender Ordnung ans Licht getreten sind:

1) Succincta Commentatio de imperio maris Adriatici, Caesari, qua Regi Dalmatarum ac Principi Istriae, vt et Regi Neapoleos atque Siciliae proprio; siue confutatio scriptionis apud Londorpium Tomo I. Actorum public. lib. 2. cap. 15. pro Republica Venetorum concinnatae, Lipsiae 1723. in 4. auf 20 Bogen. Eben diese gelehrte Abhandlung ist auch 1725. in 4. Italiänisch übersetzt unter dem Titel herausgekommen: Il dubbio chiarito intorno al dominio del Mare Adriatico. Man sehe davon den Catal. Bibl. Rinckianae, S. 649. bald im Anfange. Die Gelegenheit zu dieser Arbeit gab die Orientalische Compagnie. Denn als selbige die freye Schiffart auf dem Adriatischen Meere zu treiben anfieng: so nahmen es die Venetianer übel, weil sie glaubten, daß man dadurch ihrer eingebildeten Herrschaft über dieses Meer zu nahe trete. Leip. gel. Zeit. 1723. S. 360. In der Biblioth. iuris Imperant. S. 237.

237. heißt es von dieser Schrift: Dalmatiae Regum iura in mari Adriatico solide satis, Neapolitanorum vero non pari industria deducuntur. Zur Belohnung hat der Verfasser vom Kayser Carl dem VI. eine goldene Gnadenkette, nebst einer daran hängenden Medaille, erhalten.

2) Ius apanagiale, seu disquisitio de statu Principum ac Comitum in Germania apanagiatorum immediato, huiusque origine, natura, effectu. Accessit discussio quaestionum affinium, 1) an Vidua illustris in dotalitio domino territorii sit subiecta? 2) an Princeps apanagiatus iuris Senioratus sit capax? Lipsi. 1725. in 4. Fast 1 Alph. stark. In der zwoten Sammlung des **deutschen Pavillons der Musen**, Nummer 2) stehet eine Recension davon. Es ist auch diese Schrift in Joach. **Meiers** Corp. iuris Apanagii S. 233-285. eingedruckt worden.

3) Collatio Codicis Iuris Alamannici, tam prouincialis, quam feudalis, eiusque antiquissimi de anno 1434. cum Msto Argentoratensi 1505. impressio, ad cuius exemplar illam adornauit *Ioh. Meichsnerus* editionem, quae prodiit Frf. ad M. 1566. Lipsiae 1726. in 4. mit dem Register 3½ Alph.

4) Gedanken von dem Reichs Schildträgeramte. Diese stehen in **Mosers Reichs-Fama**, B. VI. Cap. 33. S. 428-436. Er hat sie auf eines vornehmen Wienerischen Ministers Verlangen in lateinischer Sprache aufgesetzt. **Christian Gottlieb Schwartz** suchte einige Jahre darauf

auf diesen kurzen Vorschlag weiter auszuführen, theils in dem Problemate de S. R. I. Archiscutifero; theils in der Erläuterung desselben, welche zu Altorf 1739. in 4. ans Licht trat.

5) Kurze, jedoch gründliche, Deduction, daß Sr. Durchlaucht, dem Pfalzgrafen von Birckenfeld, die Succeßion in dem Herzogthum Zweybrücken, nach Ableben des jetzigen Herrn Possessoris, von Rechtswegen gebühre, Wolfenb. 1731. in 4. ohne seinen Namen, 3 Bogen stark. Unter dieser Aufschrift hat mir der Verfasser selbst seine Arbeit bekannt gemacht. Vermuthlich ist es eben dasselbe Stück, welches in Lünigs Biblioth. Deduction. Th. II. S. 319. der Jenichenischen Ausgabe also angeführt wird: Kurze, jedoch gründliche Vorstellung der in Pfalz-Zweybrückischer Succeßionssache für des Herrn Pfalzgrafen zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. streitenden Gerechtsame, und derer sonst bey der Sache, sonderlich in *statum publicum*, einschließenden Bedenklichkeiten.

6) Commentatiuncula de raptu infantum infidelium ad baptismum. Diese nur drey Seiten ausfüllende Schrift, welche eine Arbeit von einem Paar Stunden zu seyn scheinet, stehet im Monathe März unter der Nummer 3) der 1739. in 8. gedruckten Cellischen gelehrten Anmerkungen, und wird nicht leicht gelesen werden können, da dieses Tagebuch in wenige Hände gekommen ist.

Im Mst. hat er hinterlassen:

Unvorgreifliche Anmerkungen über das so betitelte politische

politische Bedenken, betr. die Frage: ob der Kayserliche Titel und Name, ohnbeschadet Kayserl. Majest. und des Römischen Reichs allerhöchsten Würde ꝛc. dem Czaaren von Rußland communiciret werden könne? Zu mehrerer Erläuterung dieser Materie abgefaßt. Die angeführte Schrift hat ihren Ursprung von seinem Bruder, Friedrich Ludewigen, wie ich im vorhergehenden Artikel gemeldet habe, und es sind diese Anmerkungen darüber bereits 1730. auf 150 Bogen in F. zum Drucke fertig gewesen. Es hat sich aber kein Verleger dazu angegeben, vermuthlich, weil das gefoderte Geld für die Arbeit, nehmlich dreyßig Louisd'or, zu hoch gesetzt war.

Bergeri Orat. lectiores p. 665. welche Nachricht aus Joh. Aug. von Berger eigenhändig geschriebenen Aufsatze, unter dem Jahre 1767, von mir ergänzet worden ist.

Digitized by Google

VII.

Christoph Besold.

Tübingen war der Geburtsort eines merkwürdigen Gelehrten, dessen Lebensumstände ich jetzo beschreiben will. Er kam 1577. zur Welt. Sein Vater, Ulrich Besold, war zuerst ein Advocat allda, und trat hernach als Secretair in die Dienste der freyen Reichsstadt Eslingen. Aus Liebe gegen seinen Sohn, welchen er frühzeitig zu Tübingen studiren lies, dankte er aber ab, und gieng selbst dahin zurücke, in der löblichen Absicht, daß er ihn immer unter den Augen haben, und die Erziehung desselben desto glücklicher besorgen möchte. Der junge Besold widmete sich, außer den schönen Wissenschaften, vorzüglich der Rechtsgelehrsamkeit, erlangte auch schon 1598. die Doctorwürde auf dieser Universität. Durch die Advocatur beym dasigen Hofgerichte, womit sein Vater fast vierzig Jahre beschäftiget gewesen war, suchte er sich ebenfalls bekannt zu machen, und den Weg zu einem juristischen Lehramte zu bahnen, welches er 1610. erhielt. Dieses verwaltete er mit großem Beyfalle, und der damahlige Herzog von Würtemberg erwies ihm viele besondere Gnade, trug ihm auch zum öftern die wichtigsten Angelegenheiten auf. Er hätte also wohl zu Tübingen bleiben, und vielleicht noch Herzoglicher Minister werden können. Allein als die Kayserlichen Kriegsvölker sich der Würtembergischen Lande bemächtiget hatten, verlies er seine Stelle, und gieng 1635. öffentlich von der Evangelischen Kirche zur Römischcatholischen über.

Darauf wurde er Oesterreichischer Regimentsrath, und

und endlich, mit dem Character eines Churbayerischen Raths, Professor der Rechte zu Ingolstadt, wo er sich, durch seine weitläuftige Gelehrsamkeit, in so grosses Ansehen setzte, daß ihm verschiedene Reichsstände und Städte, auch der Königl. Dänische Hof, Dienste anbothen. Selbst Kayser Ferdinand der zweete wollte ihn nach Wien ziehen, und der Pabst, mit der Bedingung eines jährlichen Gehalts von vier tausend Scudi, zum Professor in Bologna ernennen. Ehe er aber einen festen Entschluß gefaßt hatte, was er wählen wollte, starb er schon zu Ingolstadt am 15 Septembr. 1638. im 61. Jahre seines Alters.

Zu Tübingen trat er mit Barba Braitschwert in ein Ehebündniß, und zeugte, nach einer Zeit von dreyßig Jahren, eine Tochter, Marien Dorotheen, welche jedoch frühzeitig verschied. Die Mutter derselben, die bey des Mannes Leben der Protestantischen Religion beständig zugethan blieb, schwur selbige doch ein Paar Monathe nach seinem Tode ab, und bekennete sich ebenfalls zur Papistischen. Reimmann im Th. V. S. 160. seiner Histor. litter. der Deutschen erzählet, die Jesuiten, diese vortreflichen Geistlichen, wären ihr in der Gestalt ihres Mannes erschienen, und hätten ihr so lange zugerufen, auch den Verlust der Seligkeit vorgestellet, bis sie endlich den heiligen Männern Gehör gegeben, worauf sie ihnen einen guten Theil ihres Vermögens vermachen müssen.

Was Besolden selbst zur Religionsveränderung bewogen haben möge, weis man nicht genau genug. Einige wollen sie theils aus theologischen, theils aus politischen, Ursachen herleiten, und bald einem Aergernisse an dem gottlosen Leben verschiedener Protestanten, wie auch an der Streitigkeit zwischen Lucas Osiander,

dern, dem jüngern, und Johann Arnden; bald dem elenden Zustande der Lutherischen Kirche, nach der 1634. unglücklich ausgefallenen Nördlinger Schlacht, zuschreiben. Allein in der Hamb. Bibl. historica, Centurie VII. S. 100. wird dieses letztere in Zweifel gezogen, weil man Spuren finde, daß Besold bereits 1630. zu Heilbrunn sich heimlich zur Catholischen Religion bekennet habe, da es um die Sachen der Protestanten noch wohl gestanden; es sey also der Ursprung seines Abfalls von der Schlacht bey Nördlingen nicht herzuleiten. Die Meinung des Valentin Andreä kommt mir wahrscheinlicher vor, zumahl, da er ehedem Besolds vertrauter Freund gewesen ist. Er schreibt in seinem Lebenslaufe, bey dem Jahre 1635, es sey derselbe in den Glaubenslehren niemahls Sattelfeste gewesen, und habe er sich darinne, durch das öftere Lesen Papistischer und Lutherischer Schriften, ganz verwirrt gemacht. Christ. Thomasius in seinen Oration. academ. S. 525. setzt die vornehmste Ursache des Abfalls in dem Mangel einer scharfen Beurtheilungskraft, und in der übermäßigen Neigung zur Platonisch-mystischen Theologie.

Besold war sonst vieler Orientalischen, der Spanischen, Italiänischen und Französischen Sprache wohl kundig, dabey sehr arbeitsam, auch von gar gutem Gemüthe. Vita externe inculpatus, ex testimonio D. *Wagneri* notissimo, animo sedatus, discursu non iniucundus, sermone modicus, vanitatis osor, eiusdemque, sine laesione grauitatis, quodammodo satyricus irrisor fuit, schreibt Weismann in der Histor. eccles. Noui Testam. B. II. S. 741. der ersten Auflage. Man hat eine große Anzahl zum Theil gar beträchtlicher Schriften von ihm, in welchen man jedoch so wenig strenge Ordnung, als beson-

besondere Fähigkeiten im Urtheilen, suchen muß. Sehr oft raft er alles zusammen, was er nur hat finden können, ohne es in eine schickliche Verbindung zu bringen. Weil er gewohnt gewesen, einzelne Stücke mit einigen andern wieder anflegen zu lassen: so ist mir das Verzeichnis derselben ziemlich sauer geworden. Indeß glaube ich, es werde das folgende, welchem ich auch fremde, nur von ihm herausgegebene, Schriften einverleibt habe, genauer und vollständiger seyn, als es bisher vorhanden gewesen ist.

1) Discussiones Quaestionum aliquot de vsuris, et annuis reditibus, Tubingae 1598. in 4. Er wurde damit, unter David Magirus Vorsitze, Doctor der Rechte. Nachher hat er diese Disputation in die Vitae et mortis considerationem S. 31-57. mit eindrucken lassen.

2) Discursus de Appellationibus, Tub. 1606. und 1608. in 8. Diese Ausgabe ist vermehrter, und 1 Alph. 1 Bogen stark. Sie hat den Titel: de appellatorio iuuamine Tractatus, in quo variae et difficiles, ad hodiernam maxime Imperii Romani faciem accommodatae, perstringuntur politicae quaestiones. Die dritte Auflage ist eben allda 1678. auf 1 Alph. 8 Bogen zum Vorscheine gekommen.

3) Laudatio funebris D. Ioh. Valent. Neyfferi, Herrenbergensis, I. C. et in Acad. Tubing. quondam Digesti veteris Professoris, Tub. 1610. in 4.

4) Exegesis difficillimae Legis, Iuris gentium 7. D. de pactis, Tub. 1613. in 4.

5) Signa temporum; siue succincta rerum,

post religionis immutationem, ad hoc aeui in Europa gestarum, diiudicatio, Tub. 1614. in 4. Er soll darinne die Päbstliche Religion sehr übel abgemahlet haben.

6) Templum Iustitiae; siue de addiscenda et exercenda Iuris prudentia Dissertatio, Tub. 1614. und abermahls 1616. in 4. Der zwoten Ausgabe ist beygefügt: Papinianea securis, optimi Icti luculentum proponens exemplum, et de periculis nostri saeculi Oratio, ad resipiscentiam cunctos adhortans. Diese Rede soll vorher 1612. einzeln ans Licht getreten seyn.

7) Disputationum Nomico-politicarum libri III. vbi de successione, quae regni sit iure, et electione Regia potissimum disputatur, Tub. 1614. und zum andern mahle viel vermehrter 1617. in 4. Es stehet auch dieses Werkgen, dessen erster Theil schon 1610. unter der Aufschrift herausgekommen ist: Dissertatio, qua certamen praerogatiuae, quod electioni cum successione est, decernitur, in Biermanns zu Hanau 1614. in 4. gedrucktem S. R. I. iure publico, B. II. S. 859-944. imgleichen im Bande V. der Dissertationum Basileensium, wo es 12 Bogen einnimmt. Wenn man in des Verfassers Politicorum libris II. das sechste Capitel des ersten Buchs, wo eben diese Materie abgehandelt worden, dagegen hält: so wird man eine große Ungleichheit in der Ausführung finden. Denn an diesem Orte hat Besold alles anders, und kürzer, vorgetragen.

8) Disputationes ad lib. 1, 3, 4, 5, et 6. Pandectarum,

Digitized by Google

dectarum, Tub. 1614. Er lies sie 1616. auf 1 Alph. 2 Bogen in 4. vom neuen, unter dem Titel, auflegen: Commentarii succincti vltra 200. iuridicas et politicas quaestiones decidentes. Der dritte Abdruck erfolgte daselbst 1620. in 4. Er ist 3 Bogen stärker, als der vorhergehende, wegen eines Auctarii philologici. Darunter verstehet er verschiedene Corollarien, die er vorher einer andern Disputation über die Pandecten, welche gleich folgen wird, mit angehängt hatte. Sie kamen auch 1627. in seiner Farragine Opusculor. iurid. abermahls zum Vorscheine.

9) Disputationes, selectiores iuris controuersi theses ex libro 3 et 4. ex lib. 5. et 6. ex libro 7. et 8. Pandectarum comprehendentes, ibid. 1614. und 1615. in 4. Es sind drey besondere Stück, jedes von 1 Bogen. Vermuthlich hat er auch auf solche Weise über das 9. und 10 Buch disputirt, um keine Lücke zu lassen.

10) Cinnus Problematum iuridicorum ex libro Dig. 11. et sequ. vsque ad 47. exclusiue depromtorum, 1616. 3 Bog. in 4. nebst dem Auctario quaestionum philologicarum, wovon ich kurz vorher geredet habe.

11) Illustres Quaestiones ex quatuor postremis Pandectarum libris desumtae, 1616. in 4. auch 3 Bogen stark. Weil diese auf einander folgende drey Nummern zusammen gehören, so habe ich sie nicht trennen mögen.

12) Hieron. Savonarolae de simplicitate vitae

Christianae libri V. Eiusdem expositio dominicae Orationis, et sermo in vigilia natiuitatis Christi, Argent. 1615. in 12. Von diesen beyden Schriften, welche überhaupt 10 Bogen ausfüllen, hat er nur eine neue Auflage besorgt.

13) Diss. de successione intestati ciuili, Tub. 1615. in 4.

14) Diss. de solutione obligationis ex contractu, 1615. in 4.

15) De iurisdictione Imperii Romani Discursus, ad praesentem Reipublicae Rom. Germanicae faciem accommodatus, Tub. 1616. in 4.

16) Axiomata philosophico-theologica, vitam vere philosophicam vtcunque adumbrantia, in zweenen Theilen. Der erste, welchem Theca gladii spiritus Tobiae Hessii, Norimbergensis, angehängt ist, trat zu Tübingen 1616. in 12. auf 16 Bogen ans Licht, und wurde zu Strasburg 1628. verbessert, auch vermehrt, wieder aufgelegt: Der andere folgte ebenfalls zu Strasburg 1626. Er enthält Specimen locorum communium Philosophiae tam Christianae, quam profanae, und ist eben so stark, als der erste. Ganz gute Gedanken, aus der heiligen Schrift, den alten Kirchenvätern und der Philosophie. Sollten sie aber wohl von vielen noch gelesen werden?

17) Diss. de anteceſſorum contractibus, Tub. 1617. in 4.

18) Diss. de iure emphyteutico, ibid. eod. a. in 4.

19) Hera-

19) Heraclites, oder Spiegel der weltlichen Eitelkeit, und des Elendes menschlichen Lebens, aus dem Französischen des Herrn Petri Molinäi in das Deutsche transferirt, und an vielen Orten vermehrt, Strasb. 1617. in 12.

20) Joh. von Staupitz von der Nachfolgung des willigen Sterbens Christi, sammt etlichen D. Eckhardts, wie auch D. Taulers, auserlesenen Gebeten, Strasb. 1618. und abermahls 1627. in 12.

21) Politicorum libri duo, quorum primus Reipublicae naturam et constitutionem XII. Capitibus absoluit: alter vero de Republica in omnibus partibus gubernanda IX. Sectionibus tractat, Tub. et Francof. 1618. in 4. auf 4 Alph. 18 Bogen. Vorher sind es lauter Dissertationen gewesen, und die Namen der Respondenten stehen am Ende. Ich entsinne mich, gelesen zu haben, daß schon 1614. zwölfe davon unter der Aufschrift: Collegium politicum, zum Vorscheine gekommen sind. Die dritte Tübingische Auflage von 1620, welcher von Adam Dappen ein starkes Register angehängt worden, habe ich nicht gesehen. Die vierte trat zu Strasburg 1626. hervor. Von dem eben allda 1641. gemachten Abdrucke werde ich am Ende dieses Artikels besonders reden, weil verschiedene Stücke dazu gekommen sind, welche der Verfasser erst nach den vorhergehenden Ausgaben ans Licht gestellet hatte. Aus der ersten liess Friedr. Richard Mokel zu Tübingen 1620. in 4. eine Synopsin in einigen Tabellen drucken, welche zu Frankf. 1642. in 12. abermahls die Presse verlassen haben soll.

22) Conclusiones iuridicae de Rom. Imperatoris, Camerae et Statuum caet. imperio et iurisdictione, 1618. Ich habe diese Dissertation nur in Herr Tafingers zu Tübingen 1754. gedruckten Instit. iurispr. cameralis, S. 361. angeführt gefunden.

23) Disputationes IV. ad Partes IV. Iuris prouincialis Würtembergici, Tub. 1618. und 1619. Sie kamen daselbst 1629. auch in 4. zusammen, und 1662. mit Wolfg. Adam Lauterbachs Dissertationen, gleichen Inhalts, unter dem Titel heraus: Dissertationes iuridicae, ius prouinciale Würtembergicum enucleantes etc. Es sind hier vier Lauterbachische, und fünf Besoldische Dissertationen anzutreffen, welche letztern 1 Alph. ausfüllen. Man sagt, Besold habe aus den Papieren seines Bruders vieles mit eingerückt. Im Jahre 1692. ist eben diese Auflage unter dem folgenden neuen Titel bekannt gemacht worden: Iuris communis et prouincialis Würtembergici, per omnes IV. Partes, vt et in cauſſis criminalibus Differentiae principes etc. Man sehe hier Mosers Miscellan. iuridico-histor. Th. I. S. 247.

24) De natura populorum, elusque pro loci positu, ac temporis decursu, variatione, et simul etiam de linguarum ortu atque immutatione philologicus Discursus, Tub. 1619. und um die Hälfte vermehrter 1632. auf 19 Bogen in 4. Weil er viele Orientalische und Europäische Sprachen gelernet hatte: so war es ihm ein leichtes, dergleichen Buch zuschreiben. Unter andern zeigt er im 18. bis zum 22. Capitel, daß

daß die Franzosen, Spanier und Italiäner nicht wenige Wörter aus der deutschen Sprache in die ihrige aufgenommen haben.

25) Discursus de Ordine equestri libero, Imperioque immediate subiecto, Tub. 1619. in 4. Diese Abhandlung, nebst des Verfassers Responso in puncto Collectionis equestris ex allodiis et feudis oblatis, stehet auch in **Burgermeisters** Bibl. iur. equestris B. II. S. 529. imgleichen in des ehemahligen Gießischen Buchdruckers, **Hampel**, Nucleo Discursuum in iure publico editorum Nummer 11. S. 366. **Mosers** Urtheil von der ganzen Arbeit ist in seiner Bibl. iur. publ. Th. II. S. 694. dieses: **Es ist alles ganz kurz abgehandelt, und die *Dissertation* zwar vor selbige Zeit nicht ohnrecht geschrieben, doch taugt sie jetzo nicht viel mehr; wie denn auch zerschiedene darinn adoptirte *Principia* auf Fürstlichen Universitäten jetzo schwerlich mehr werden gedultet werden.**

26) Diss. de pignoribus et hypothecis, Tub. 1619.

27) Consideratio Legis et sectae Saracenorum, Tub. 1619. und zu Strasburg 1625. in 4.

28) Problemata ex vniuersa iniuriarum materia, Tub. 1619. in 4. auf 3 Bogen. Vielleicht sind daraus die zwo Dissertationen entstanden, deren Abdruck 1621. in 4. zu Strasburg, unter seinen Namen, erfolgt ist.

29) Dissertationes singulares, 1) de verae Philoso-

Philosophiae fundamento; 2) de nouo orbe Coniectanea; 3) de Comitibus et Baronibus I. R. G; 4) de iure et imperio Imperialium Ciuitatum; 5) de iure Imperial. Ciuitatum in immutanda religione; 6) de Ordine equestri libero, Imperioque immediate subiecto, Tub. 1619. in 4. Diese einzelne Stücke hat er hier in eine Sammlung gebracht, welche überhaupt fast 17 Bogen beträgt. Sie sollen schon vorher 1616. besonders heraus gekommen seyn. Von der Nummer 3) an sind sie auch in Hampels Nucleo Discursuum, S. 352 - 394. und in dem Bande V. der Dissert. Basileensium. Die Nummer 2) ist des Hauptinhalts, daß der Verfasser glaubt, es wären die Inseln und das feste Land der neuen Welt, viele Jahrhunderte vor ihrer Entdeckung, den Europäern nicht ganz unbekannt gewesen. Die Nummer 3) ist 1725. besonders in Lünigs Thesauro iuris der Grafen und Herren S. 264-274. eingedruckt worden. Auch die vierte Dissert. de iure et imperio Imp. Ciuit. hat nur neulich in Wegelins Thes. Diss. et Comment. de liberis S. R. I. Ciuitatibus Band I. Nummer 6. einen Platz erhalten, ob sie schon jetzo nicht sonderlich brauchbar seyn möchte.

30) Discursus de Aerario publico, insertis duobus Responsis iuris, concernentibus materiam Collectarum, editio II. cui additus est *Iulii Caes. Bulengeri* de tributis et vectigalibus Pop. Rom. liber, Tub. 1620. in 4. Wenn die erste Auflage zum Vorscheine gekommen sey, habe ich nicht erforschen können. Eine neue und vermehrtere ist zu Strasburg 1639.

Digitized by Google

1639. in 4. ein Alph. stark, mit einem Register, erfolgt.

31) Die Spanische Monarchie von Thom. Campanella, Tübing. 1620. in 4. auf 22 Bogen. Besold hat dieses bekannte Büchelgen ins Deutsche übersetzt. Im Jahre 1624. trat seine Arbeit abermahls ans Licht, und zwar mit dem Zusatze des Appendix aus dem Lateinischen Exemplare von der Frage: ob es zu wünschen sey, daß alle christliche Mächte einem einzigen Oberhaupte unterworfen wären? auch was auf die nun eine Zeithero aufgestandene Propheten, und herfürgesuchte Prophezeyungen, zu halten?

32) Ant. Massa Galesius, ciuis Romanus, contra vsum duelli, nunc primum in Germania editus, Tub. 1620. in 8. Ein kleines Werkgen von 8 Bogen.

33) Guil. de Montferrat, Catalani, Tract. de successione Regum, et praecipue Galliae, antea in Germania nunquam impressus, Tub. 1620. in 4. Von diesen beyden Schriften ist er nur der Herausgeber gewesen.

34) Tract. de tutela et cura, Tub. 1620. in 4.

35) Mutui et Scti Macedoniani Tractatio, ibid. 1620. in 4.

36) Pentas Dissertationum philologicarum, 1) de iure regio Samuelis; 2) de bombardarum, 3) de typographiae inuentione; 4) Coniectanea de Iudaeorum conuersione; 5) de Angelis imperiorum. Accessit *Frid. Hemii*, Rostochiensis, Diss. de probatione, quae olim per ignem et aquam, cum feruentem,

tem, tum frigidam, fieri solebat, Tub. 1620. auf 17 Bogen in 4. Jedes Stück aber hat seine besondere Seitenzahl. Die erste Dissert. ist auf das achte Capitel des 1 Buchs Samuels, vom 11 Verse an, gerichtet, und am Ende stehet eine kurze Auslegung des sechsten Verses im 51 Psalm. Die Schrift von der Buchdruckerey, worinnen er Guttenbergen, seiner Meinung nach einem gebohrnen Strasburger, die Erfindung zueignet, findet man nun auch in Joh. Christian Wolfens Monum. typographicis, Th. I. S. 171. In der Tübingischen Ausgabe macht sie noch keine vollen 5 Blätter aus; bey der Wolfischen hingegen ist sie durch weitläuftige Anmerkungen des Herausgebers stärker geworden. Niceron führet einen andern Abdruck dieser Sammlung von 1621. an, bey welcher eine Dissertation über die Frage: an, et qualis futura fuisset Respublica in innocentiae statu? oben an stehet, und diejenige, welche de bombardarum et typographiae origine handelt, in eine Nummer gezogen worden ist. Ich habe aber dieses Exemplar nicht gesehen, von welchem in der Histor. Bibl. Fabricianae Th. V. S. 539. eine kurze Nachricht stehet. Das Druckjahr ist daselbst 1622.

37) Discursus de nuptiis, Tub. 1621. in 4.

38) D. Johann Taulers Nachfolgung des armen Lebens Christi, aus einem vor ein hundert und siebenzig Jahren geschriebenen Exemplar nun erstmahls von Wort zu Wort nachgedruckt, Frf. 1621. in 4. Er ist hiervon der Herausgeber gewesen.

39) Diss.

Digitized by Google

39) Diss. de Regalibus, iuribusque maiestatis, Tub. 1621. in 4. Vielleicht ist diese Christoph Harpprechts, als Respondentens, Arbeit; wenigstens hat derselbe in dem gedachten Jahre dergleichen Schrift, unter der Sammlung vier anderer, ans Licht gestellet.

40) Hieron. Savonarolae meditationes in aliquot Psalmos, et eiusdem lamentatio sponsae Christi aduersus tepidos et Pseudo-Praedicatores, Tub. 1621. in 12. Auch dieses Werkgen hat er nur wieder gemein gemacht.

41) Delibata iuris, continentia congeriem succinctamque resolutionem praecipuarum quaestionum, quae in decem prioribus Pandectarum libris occurrunt, Tub. 1621. in 4. Der andere Theil in sex libros sequentes Pandectarum, et in quatuor posteriores, folgte 1629. nach. Der Verfasser veranstaltete sodann eben daselbst 1632. in 4. eine neue, vermehrte Ausgabe in dreyen Theilen, welche sich auf alle 50 Bücher der Pandecten erstrecken. Endlich hat Ferdin. Christoph Harpprecht dieses Werk abermahls zu Tübingen 1677. mit seinen Zusätzen drucken lassen. Es beträgt bey nahe 5 Alph. in 4. und ist zuerst aus academischen Dissertationen erwachsen. Außer einigen von seinem Bruder de legibus; priuilegiis; dispensatione; hat Besold noch eine de libris vtriusque iuris mit eingerückt.

42) Sechshundert allerhand, theils vernünftiger und kurzweiliger, theils auch eiferig und gottseliger Antwort, oder Reden, aus vielerley Sprachen

chen übersetzt, Tübingen 1622. in 12. Diese ist die andere Ausgabe, welcher die dritte, um Ein hundert vermehrt, eben allda 1630. nachfolgte.

43) Diss. politico-iuridica de foederum iure, vbi insimul de patrocinio et clientela, ac item de neutralitate disputatur, Argent. 1622. in 4. auf 12 Bogen, und abermahls 1641. 10½ Bogen stark.

44) De consilio politico Axiomata aliquam multa: limpido Israelis fonte, rectaeque rationis scaturigine lustrata, Tub. 1622. in 8. Wenn der erste Abdruck geschehen sey, finde ich nicht. Denn der angeführte ist schon der zweete, bey welchem noch stehet: Axiomatum Appendicula, quae ad pietatem in primis ducit. In der Struvischen Bibl. philosoph. Th. II. S. 174. wird davon dieses gesagt: Per certa axiomata Politicum ex fundamentis theologicis formare studet.

45) Discursus singulares, 1) de natura populorum, eiusque pro loci, situ, et temporum decursu variatione: ac insimul de linguarum ortu ac immutatione; 2) de lege et secta Saracenorum; 3) de differentia diuinae humanaeque sapientiae; 4) de conuersione rerum publicarum; 5) academicae aliquot Dissertationes, nempe pro Iurisprudentia, et num praestet iure certo, vel manu regia, rem publicam administrari? an practica Philosophia speculatiuae sit praeponenda? de antiqua Philosophia; de Bacchanalium moribus vitandis; Vindiciae Iuris-

Iurisprudentiae, caet. Tub. 1622. in 4. Daß die beyden ersten Stücke schon vorher 1619. abgedruckt worden, habe ich oben Nummer 24) und 27) angemerkt.

46) Diss. de belli pacisque iure, publice proposita, Tub. 1622. in 4.

47) Discursus politicus de incrementis Imperiorum, eorumque amplitudine procuranda; cui inserta est Diss. singularis de nouo orbe, Argent. 1623. in 4. auf 8 Bogen, und abermahls 1640. 7 Bogen stark. Die Dissert. de nouo orbe ist schon oben, (unter der Nummer 29,) vorgekommen, und vorher zu Thoingen 1619. ans Licht getreten, hier aber hin und wieder vermehret worden.

48) Vitae et mortis consideratio politica, libellis tribus comprehensa, quorum 1) de vitae sustentatione; 2) de cura sanitatis; 3) de sepultura agit, Arg. 1623. in 4. auf 14 Bogen, auch eben daselbst 1641. auf 12 Bogen.

49) Disputationum iuridico-politicarum, in Academia Tubingensi propositarum, Fascic. I. Tub. 1623. in 4. Man findet in dieser Sammlung, welche **Besold** veranstaltet hat, zehn Dissertationen verschiedener Verfasser. Diejenigen, woran er Antheil gehabt, oder die von ihm selbst verfertiget worden, sind folgende zwo, nehmlich: 1) de patrocinio et clientela, welche **Georg Imhof**, ein Nürnbergischer Patricius, 1620. unter seinem Vorsitze gehalten, Besold aber nun vermehrt und verbessert hat; 2) de iuramento propter calumniam dandorum

et respondendorum; eoque, quod testimonii causſa a testibus, vel peritis, praestatur. In eben diesem Jahre folgte der andere Fascicul, worinne man neun Dissertationen antrift. Darunter gehören Besolden zu: 1) iuramentorum generica consideratio, variaeque eius species, welche Abhandlung aus 4 Dissertationen bestehet; 2) ius, quod est de iniuriis, per causſas deductum; 3) de homicidio. Endlich gab er zu Tübingen 1629. den dritten Fascicul heraus. Er enthält vier Dissertationen ad Ius municipale Würtembergicum, welche er aus den Papieren seines Bruders in Ordnung gebracht hat.

50) Synopsis politicae doctrinae, Argent. 1623. in 12. Dieses Büchelgen ist nichts anders, als ein Auszug aus dessen oben angezeigten Politicorum libris II. Doch hat er eine große Veränderung mit den Capiteln vorgenommen, auch, an Statt zweyer Bücher, viere gemacht. Es trat Anfangs zu Tübingen in Form einer gewöhnlichen Dissertation ans Licht. Darauf erschien die nur angeführte Strasburgische Ausgabe, nach welcher eben allda 1628. die dritte aus der Presse kam. Zu Ingolstadt wurde 1637. die vierte, welche er beträchtlich vermehret hat, und die zu Frankf. 1642. nachgedruckt worden ist; abermahls zu Ingolstadt 1643. die fünfte; auch in eben diesem Jahre zu Amsterdam die sechste veranstaltet, ob es gleich auf dem Titel heißt, daß sie die fünfte sey. Noch eine andere ist zu Niemwegen 1659. fertig worden. Sie sind alle in 12, und unverändert. Wenigstens habe ich bey den drey letzten Auflagen, welche 13½ Bogen

gen ausfüllen, keinen Unterschied wahrgenommen.

51) Discursus politici de Monarchia, Aristocratia, Democratia, de reipublicae statu subalterno, et de rei publicae formarum inter se comparatione, Argent. 1623. in 4. auf 1 Alph. 9½ Bogen. Von der Seite 98. an, bis 175, sind die oben unter der Nummer 29) gemeldeten Dissertationen de Comitibus et Baronibus; de iure et imperio Imperialium Ciuitatum; und de Ordine equestri libero, viel vermehrter zu lesen. Besonders hat er derjenigen de Imperial. Ciuitatibus ein weitläuftiges chronologisches Verzeichnis der Kriege angehängt, welche verschiedene Reichsstädte vom Jahre 1372. bis 1525. mit ihren Nachbaren geführet haben. S. 180-217. ist auch sein Rechtsspruch über die Frage: an Principes Germaniae sine solennitatibus testari queant? mit eingerückt worden. Eine neue Ausgabe dieser Sammlung, welche 1 Alph. 3 Bogen beträgt, ist auch zu Strasburg 1641. herausgekommen.

52) Recapitulatio quaestionum monetalium IV, quatuor Responsis iuris comprehensa, Frf. 1624. in 4. 9 Bogen stark.

53) Diss. de regno Hungariae, eiusque origine, Tub. 1624. in 4. So wird sie im Catal. Bibl. Vffenbach. Band II. S. 235. angeführt.

54) Diss. philologica de arte iureque belli, Argent. 1624. 1 Alph. 6½ Bogen, und 1642. 1 Alph. 2½ Bogen in 4.

Digitized by Google

55) Dissertationes iuridico-politicae de iure rerum, familiarum, collegiorum, academiarum, aliarumque vniuersitatum ac territoriorum, Arg. 1624. 1 Alph. 13 Bog. und 1641. 1 Alph. 6½ Bogen in 4. Es ist die Dissert. de iure vniuersitatum mit darinne, welche Wolfg. Jac. Sadtler 1621. unter Beselds Vorsitze gehalten hatte. Sie ist aber hier ganz umgeschmelzet worden. In die Abhandlung de iure academiarum sind auch fremde Reden eingedruckt, welche besonders die Historie der Tübingischen Universität betreffen.

56) Spicilegia politico-iuridica de Legatis; 2) de sessionis praecedentia; ac item 3) de pacis iure; 4) de arcanis rerum publicarum, Argent. 1624. auf 1 Alph. 11 Bogen in 4. Die Dissertation de Legatis, welcher er noch die besondere Materie de Legationibus aus des Aerodius Pandectis rerum iudic. Buch X. Titel 15. angehängt hat, ist besser, und von derjenigen ganz unterschieden, die im August dieses Jahres unter seinem Vorsitze von Mich. Raschen vertheidiget worden war: die letzte de arcanis rerum publicarum stehet auch an Arn. Clapmarius Buche de arcan. rerump. von welchem ich die Leidensche Ausgabe von 1644. in 12. vor mir habe. Sie ist daselbst 51 Seiten stark. Alle diese vier Beseldische Schriften sind zu Strasburg 1641. auf 1 Alph. 3 Bogen wieder abgedruckt worden. Als ein Anhang gehöret dazu: *Ludov. Rodolfini* de *Sabloneta* Tract. de origine, dignitate, et potestate Ducum Italiae, quibus Regalia iuraque Imperii competunt. In quo principaliter tractatur:

an

an ipsis Ducibus conueniat nomen, vel titulus *Serenissimi?* Dieses Werkgen ist besonders 16 Bogen stark, und zuerst 160[illegible]. in 4. zu Tortona gedruckt, durch Besolds Besorgung aber zu Strasburg 1624. aus der Presse gekommen.

57) Diss. de maiestate, eiusque iuribus specialibus, Argent. 1625. in 4. auch 1642. in 4. 1 Alph. 2 Bogen.

58) Principium et finis politicae doctrinae, hoc est Dissertationes duae, quarum yna praecognita Politices proponit: altera de republica curanda agit, Arg. 162[illegible]. in 4. und vom neuen daselbst 1642. Die erste Ausgabe ist 1 Alph. 2 Bogen; die zwote nur 21 Bog. stark.

59) Diss. de contractu emtionis venditionis, Tub. 1625.

60) Discursus politici singulares de informatione et coactione subditorum, vbi agitur 1) de educatione, studiis litterarum, peregrinatione, et cura religionis; 2) de praemiis, poenis et legibus; 3) de magistratibus et censoribus, Arg. 1626. 1 Alph. 3 Bogen; ferner 1636. und 1647. in 4. auf 21½ Bogen.

61) Discursus politici singulares de tribus domesticae societatis speciebus, maritali, filiali et seruili; deque iure ordinibusque ciuium, vbi in primis agitur de ciue, peregrino, nobili, Arg. 1626. 17½ Bogen, ibid. 1647. 14½ Bogen, in 4. Beyde Stücke sind vorher 1614. als besondere academische Dissertationen ans Licht getreten.

62) Diss. de priuilegiis litteratorum, Tub. 1626. in 4. 2½ Bogen stark. Eben daselbst erfolgte 1631. in 12. seine Dissertation de Studiosis, Magistris, Licentiatis, Doctoribus, eorumque priuilegiis et immunitatibus, welche vermuthlich daraus entstanden, und nur weiter ausgeführet worden ist.

63) Consilia de iure Stapulae, Tub. 1626. in 8. Diese Schrift kenne ich nur aus der Bibliotheca Maastrichtiana, S. 407.

64) Diss. de seruitiis vasallorum, Tub. 1626. in 4. auf 4½ Bogen.

65) Synopsis rerum ab orbe condito gestarum, Arg. 1626. in 12. ohngefehr 4 Bogen. Er ist den Fußtapfen Sleidans in seinem Büchelgen de quatuor Monarchiis nachgefolgt, aber ein ganzes Jahrhundert weiter, nehmlich bis 1620, fortgegangen. Im Jahre 1630. gab er dieses Werkgen zu Tübingen viel vermehrter auf 1 Alph. in 12. heraus, und lies dasjenige hinten an drucken, was Mich. Ritius von den Königen der Franken, zu Spanien, Jerusalem, Neapel, Sicilien und Ungarn geschrieben hat. Besold selbst aber machte noch ein kurzes Verzeichnis der Römischen Päbste, imgleichen der Könige in Engelland, Pohlen, Dännemark, Norwegen, Schweden und Böhmen, dazu, welches alles zusammen ohngefehr 15 Bogen enthält. Nach des Verfassers Tode wurde die vierte Auflage zu Ingolstadt 1639. in 12. besorgt, welche man 1643. an einem andern Orte wieder abdruckte. Die Ingolstadtische hat Joh. Jac. Speidel veranstaltet, und aus Besolds beygeschriebenen Anmer-

Anmerkungen beträchtlich vermehrt, auch sein Leben, wie es D. Arnold Rath, ein gewesener College von diesem, in einer auf ihn gehaltenen Leichenrede erzählet hatte, nebst dem Verzeichnisse seiner Schriften, angefügt. Alles dieses beträgt nur 24 Bogen, weil der Anhang von allerley Special-Historien in dieser Ausgabe weggelassen worden. Ueber die erste von 1626, welche gemeiniglich Synopsis minor heißt, hat Christoph Adam Rupert gar schöne Erläuterungen verfertiget; deren Abdruck Chr. Arnold zu Nürnberg, wo er Prediger und Professor war, 1679. in 8. veranstaltet, und die Besoldische Arbeit bis auf die Wahl des Kaysers, Leopold, fortgesetzet hat. Dieses Exemplar gab Tobias Gutberleth zu Franecker 1698. in 8. abermahls unter die Presse. Er fügte nicht nur seine eigenen Noten, sondern auch Chr. Schraders chronologische Tabellen hinzu. Hieraus ist ein Buch von mehr als 2 Alphabeten erwachsen, und es liegt so viele Gelehrsamkeit darinne, daß man unzählige historische Dissertationen davon fabriciren könnte. So urtheilet die Hamburg. Biblioth. historica Th. VII. S. 103. Hierbey aber muß ich aus des Crenius Diss. epistol. I. de furibus librariis S. 38. der Leidenschen Ausgabe vom Jahre 1716. noch anmerken, daß der oben gedachte Rupert Besolden eines gelehrten Diebstahls beschuldiget habe, mit den Worten, ipsum historiam Sejani in Synopsi maiore non suis verbis referre, sed Baronii, quem exscripserit in anno Chr. 33. num. 47. vt et alibi saepius. Et quamuis aliquando nominare soleat, tamen id tam subdole facere, vt nescias, quae Baronii, quae Besoldi sint.

Diese Stelle soll in der Franckerischen Auflage der Synopseos vom Jahre 1678. S. 254. stehen. Besolds Anweisung zu den Geschichten der vier Monarchien ist nichts anderes, als eine Teutsche Uebersetzung der Lateinischen Synopsis, welche Herzog Ferdinand Albrecht, zu Braunschweig-Lüneburg verfertiget hat. Sie ist zu Rinteln 1685. in 8. dem Historischen Blumenthal beygefügt worden, welches Buch vorher, unter dem Titel: Joh. de Bußieres Blumlein allerley Geschichte, von eben diesem Prinzen übersetzt zu Hannover 1673. in 8. zum Vorscheine gekommen war. In dieser Auflage ist die Uebersetzung der Besoldischen Historie 90 Seiten stark.

66) Opusculorum iuridicorum farrago, complectens maxime frequentium iuris priuati quaestionum explicationem. Pars I. continet de principiis iuris Dissert. philosophicam; Pars II. Synopsin Institutionum iuris, qua illae adhuc in vsu; (welches Werkgen schon vorher zu Strasburg 1623. in 12. nebst andern Schriften von ihm de verae Philosophiae fundamento etc. heraus gekommen war) Pars III. Commentar. ad tit. 1. 3. 4. 5 et 6. libri I. Pandectarum, vltra 200. iuridicas et politicas quaestiones decidentem, cui insuper Auctarium philologicum est subiunctum; Pars IV. Discursum iuridico-politicum de nuptiis; Pars V. mutui et Scti Macedoniani tractationem; Pars VI. de tutela et cura Tractatum. Tub. 1627. in 4. Die Synopsin Inst. iuris hat der Reichshofrath von Senckenberg 1743. im Anhange seiner neuen Auflage

Auflage des Brachylogus Iur. ciuilis S. 41. mit einverleibt. Sie nimmt daselbst nur 6 Blätter ein; er nennet sie aber mit Rechte elegantissimam. Die im dritten und den folgenden Theilen befindlichen Schriften sind schon vorher abgedruckt gewesen, wie ich an den gehörigen Orten bemerkt habe, nehmlich unter der Nummer 8. 37. 35. 34.

67) Consultationes de insignioribus aliquot, et in primis iuris publici quaestionibus, Tub. 1628. vier Theile in F. Besold hat diese Rechtssprüche der Tübingischen Juristen Facultät gesammlet, und seine eignen stehen im zweeten Bande. Sie wurden 1634. abermahls, mit dem Register Joh. Jac. Frischens, in sechs Theilen gedruckt, und es sind hier die Rechtssprüche seines Bruders hinzugekommen. Darauf erschien eben allda 1661. eine neue Auflage unter dem Titel: Consiliorum Tubingensium, seu illustrium iuris Responsorum et Consultationum de insignioribus aliquot Iuris tam publici, quam priuati, ciuilis, canonici, ac municipalis Würtembergici caet. quaestionibus. Sie beträgt auch sechs Theile, welche man gemeiniglich in zweenen Folianten antrift. Ferd. Christoph Harpprecht hat nachher diese Sammlung, von 1695. an, weiter fortgesetzt, wie dereinst im Artikel von ihm genauer gemeldet werden soll.

68) Diss. de pignorationibus, Tub. 1628. in 4.

69) Thesaurus practicus, continens explicationem terminorum atque clausularum, in aulis et dicasteriis Rom. Germanici Imperii

vsitatarum; vbi simul quam plurima, ad statum rei publicae, mores, historiam, linguamque Germanicam pertinentia, passim interseruntur, Tub. 1629. in 4. Diese erste Ausgabe besorgte der bereits oben gedachte Speidel. Er stellte das Werk abermahls 1643. und also nach des Verfassers Tode, aus dessen hinterlassenen Papieren, nebst seinen eignen Zusätzen in einem Foliobande vermehrter ans Licht. Darauf legte auch Christoph Ludewig Dietherr die Hand daran, und gab es zu Nürnb. 1659. in zweenen Quartbänden; ferner 1666. und vom neuen, mit einer Continuation, 1679. heraus. Dieser Abdruck bestehet aus 2 Folianten. Im Jahre 1697. erfolgte daselbst wieder eine Auflage in F. welche mit einem vorher zu Jena 1674. auf 20 Bogen in 4. zuerst gedruckten Anhange von Ahasverus Fritschen 22 Alph. 15 Bogen ausfüllt. Die letzte, welche ich aus Bücherverzeichnissen kenne, aber nicht gesehen habe, ist zu Regensburg, oder Stadt am Hof, 1740. auch in F. hervorgetreten. Die Buchhändler setzen den Preis derselben auf 10 Deutsche Gulden. Was die Beschaffenheit der ganzen Arbeit anbelangt, welche nach alphabetischer Ordnung eingerichtet ist: so wird in der Struvischen und Buderischen Bibl. iuris, S. 400. der Auflage von 1756. also davon geurtheilet: Non adeo rara sunt, quae sub titulis continentur, nisi quod quandoque aliqua ad Antiquitates Germanicas facientia, fuerint inserta. Es gefällt mir auch die gegründete Critic Joh. Ulr. Pregizers, welcher in der Dissertat. de disciplina notitiae S. R. I. §. 19. sagt: *Besoldus* in Thesauro practico collectionis vbertate quidem maior *Wehnero*; (in

Obser-

Obseruationibus practicis,) sed iudicio, ordine, ac selectu minor. Man sehe zugleich **Kulpisens** Dissert. de studio iuris publici S. 69. Im Jahre 1690. brachte **Ehrenfried Geier** zu Jena in 4. zum Vorscheine: Spicilegium Speidelio-Besoldianum, welche Ausgabe 19 Bogen stark, und eben daselbst 1710. mit dem also veränderten Titel wiederholet worden ist: Obseruationes ad ius et antiquitates Germanorum, in vicem Supplementi ad *Speidelii* et *Besoldi* Opera.

70) Disputatio ad aliquot Würtembergicas Ordinationes, Tub. 1629. in 4. Sie stehet auch in den oben, (unter Nummer 23.) angeführten Disputationibus ad Ius prouinciale Würtembergicum, vom Jahre 1662. S. 174. **Moser** in den Miscellan. iurid. histor. Th. I. S. 251. ertheilet Nachricht davon.

71) De verae Philosophiae fundamento; de studio liberalium Artium et Philosophia; de Encyclopaedia, seu complexu omnium disciplinarum; ac de vulgari illo prouerbio: *in omnibus aliquid*, *in toto nihil*, Dissertationes, Tub. 1630. in 4. Nach der Anzeige des Titels ist diese schon die **dritte** Auflage. Das voran stehende Stück war bereits, wie ich unter der Nummer 29.) gemeldet habe, im Jahre 1619. vorhanden. Wenn die ersten Abdrucke erschienen sind, weis ich nicht.

72) Diss. de nullitatibus, Tub. 1630. in 4.

73) Dissert. de iure sequestrationis, Tub. 1630. in 4.

74) Ad

74) Ad Ordinationes Politicas incluti Ducatus Würtembergici (über die Fürstl. Würtembergische Landesordnung) Commentarius succinctus: varias politicas et iuridicas quaestiones, omnemque fere municipalis Reipublicae continens administrationem, ex aduersariis et notationibus Christophori ac Ioh. Ge. Besoldorum delibatus, priuataeque Disputationis loco, sub praesidio praedicti *Christ. Besoldi*, semel atque iterum propositus a *Ge. Ludov. Lindenspür*, Tub. 1632. in 4. Diese 2 Alph. 18 Bogen starke Schrift ist darauf 166.. vom neuen gedruckt worden, und aus dem schönen Catalogo Bibl. Rinckianae S. 75. ersehe ich, daß es bey der zwoten Auflage nicht geblieben sey. Denn es heißt daselbst: Prodiit noua editio Vlmae a. 1733. sine omni mutatione, sed nostra Tubingae, sede Musarum, impressa, superat illam. In einigen Buchhändler Catalogis habe ich hingegen den Ulmischen Abdruck unter der Jahrzahl 1729. mit diesem Titel gefunden: Commentarius succinctus in varias politico-iuridicas quaestiones, quae saluberrima consilia ad omnem fere municipalis Reipublicae administrationem subministrant, nec non Ordinationes politicas incluti Ducatus Würtembergici illustrant. Nach des Herrn Etatsraths **Mosers** Berichte, an dem oben angeführten Orte, S. 251. beruft sich **Besold** in seinem Thesauro practico oft auf diese Arbeit, als die seinige, und er hat auch ohnfehlbar das meiste dazu beygetragen. Indeß wird sie nicht selten **Lindenspüren** allein zugeeignet. Sie soll besser und vollständiger, aber mehr politisch, als juristisch,

juristisch, gerathen seyn, wenn man sie mit der 1639. versertigten Dissertat. ad aliquot politicas Ordinationes Würtembergicas vergleichet.

75) Diss. de modo referendi seu votandi in caussis ciuilibus, tam primae, quam secundae instantiae, Tub. 1632. in 4. auf 2½ Bogen.

76) Diss. de diuisione rerum, ibid. 1633. in 4.

77) Diss. de capacibus, 1634. in 4. Sie wird in der Bibl. iur. Lipeniana angezeiget.

78) Diss. de iure censuum, siue redituum, emendorum emtorumque, 1634. auf 4½ Qvartbogen.

79) Historia Orientis, continens seriem resque gestas Imperatorum Constantinopolitanorum (post auulsum Occidentem) ac etiam Turcicorum, vt et Regum Hierosolymitanorum, Siculorum ac Neapolitanorum, Arg. 1634. in 12. auf 2½ Alph. Es bestehet dieses Werk aus zweenen Theilen. Im ersten wird von den Griechischen, im andern von dem Türkischen Kaysern gehandelt. Bey den Griechischen fängt er mit dem Nicephorus an, und höret mit Constantin dem XI. auf; bey den Türkischen hingegen gehet er von Ottomannen bis zu Amurath dem IV, welcher 1623. den Thron bestiegen hat. Mit seinen eignen Worten sagt er nur wenig. Er führet meistens diejenigen an, welche er in andern Schriftstellern gefunden hat, deren Namen er treulich hinzusetzt. Diese Methode ist nun zwar für den Verfasser bequehm gewesen; doch fällt die Annehmlichkeit im Lesen gar sehr weg, weil die Schreibart dadurch ungemein ungleich geworden ist. Man sehe die

Hamburg.

Hamburg. Bibl. historic. Th. oder Centurie VII. S. 103. u. f. w.

80) Prodromus Vindiciarum ecclesiasticarum Würtembergicarum; siue succincta, in compendium redacta, demonstratio, quod Monasteria in Würtembergia, quae Aug. Imperator noster, D. Ferdinandus II, iure et armis Deo et Ecclesiae restituit, sint libera, et a Ducum iurisdictione immunia. Emissa in publicum, et missa in anteceſſum, dum plenior eiusdem argumenti tractatio sequatur, 1636. in 4. auf 1 Alph. 16 Bogen. Diese Schrift, ob sie gleich 1726. zu Wien, ohne Benennung des Druckorts und Jahres, auf 2 Alph. 7 Bogen in F. wieder hervorgebracht worden, (in der Vorrede zur neuen Wienerischen Ausgabe der bald folgenden Documentorum rediuiuorum heißt es, daß solches 1720. geschehen sey,) hat sich dennoch sehr selten gemacht. Es ist der Mühe schon werth, dasjenige hier abzuschreiben, was Joh. Gottfr. von Meiern in der Vorrede zum dritten Theile der Westphälischen Friedenshandlungen S. 26. davon meldet. Er sagt nehmlich: Nach publicirten Edicto restitutorio wurden 1630. die im Herzogthum Würtemberg gelegene Clöster von Kayserlicher Majestät denen Catholischen restituirt, diese aber bald hernach von den Schweden wieder daraus entsetzet, jedoch nach der Nördlinger Schlacht von des Königes Ferdinandi in Hungarn und Böhmen Königl. Majest. denenselben 1634. von neuem wieder eingeräumt. Um sich nun dabey auf allezeit zu mainteniren, führte

te der berühmte Christoph Besoldus, nachdem er die catholische Religion angenommen hatte, die Feder vor selbige, und publicirte diese Schrift. ——— Ich muß hier aus der Hamburg. Bibliotheca histor. Th. VII. S. 110. hinzusetzen, daß die Römischcatholischen, welche als damahlige Herren des Landes alles in ihrer Gewalt hatten, die Fürstl. und Closter Archive durchgesucht, und daraus genommen haben, was sie an schriftlichen Urkunden, Fundationsbriefen, Diplomen, Päbstlichen Bullen, u. s. w. angetroffen. Diese wurden nun Besolden überreicht, damit er sie in Ordnung bringen, und ans Licht stellen möchte. Moser in den Miscellan. iuridico-histor. Th. I. S. 175. und im Deutschen Staatsrechte, Th. 37. S. 93. wo es von Wort zu Wort wiederholet worden ist, erzählet dieses ebenfalls, jedoch mit etwas veränderten Umständen. Er schreibt, es habe sich Besold, als die Kayserlichen Würtemberg eingenommen, hinter das Fürstliche Archiv gemacht, daraus alles, was er der Immedietät der Würtembergischen Clöster fürträglich zu seyn geglaubt, zusammen getragen, und gegenwärtiges Werk, als das Mark, oder vielmehr Gift davon, heraus gezogen. Es sey solches mit großer Geschicklichkeit, und Insinuation, geschrieben, aber auch mit eben so großer Bosheit, indem er alles, was zur Defension Würtembergs dienen könnte, ausgelassen, oder verdrehet habe. In der an Ihro Kayserl. Majestät und alle Reichsstände gerichteten Vorrede, (welche allein in dem Wienerischen Abdrucke 12 Bogen stark ist,) wird zu behaupten gesucht, daß die Catholischen Prälaten bey dem Besitze

solcher

solcher zu zweyen mahlen vom Kayser ihnen eingeräumten Closter manuteniret werden müßten, der Herzog von Würtemberg hingegen fauorem spoliati vor sich nicht allegiren könne, da sie schon vor dem Prager Frieden sich in possessione, auctore Praetore, befunden, und so gar im petitorio fundatissimam intentionem hätten, welche sonderlich auf den Cadanischen Vertrag begründet würde. Das Werk selbst ist in zehn Capitel eingetheilet, deren Rubriqven folgende sind: *Cap.* I. an Monasteria Würtembergica territoriali Ducum superioritati subiecta sint? ex ipsa Ducatus origine et Monasteriorum fundationibus inquisitum; *Cap.* II. de Aduocatia Monasteriorum, et illa maxime, quae in protegendo versatur, qualem Würtembergici habuerunt, et an eius iurisdictionem, praesertim territorialem, acquisiuerint? *Cap.* III. de Aduocatiae reliquis functionibus, Oeconomiae et Bonorum, itemque iurisdictionis tam ciuilis, quam criminalis, administratione: et an in his Würtembergica territorialis superioritas consistat? *Cap.* IV. an Praelati in Würtembergia Ducum subditi censendi, quia eorundem Consiliarii fuerunt; quia jurati; et quia in Consiliis prouincialibus locum, et suffragii ius habuerunt? *Cap.* V. an Monasteriorum subditi Ducibus Würtembergicis subsint propter homagii iuramentum praestitum; aut quia cum caeteris Prouincialibus armorum lustrationi et expeditioni militari interfuerint? *Caput* VI. de religionis in Würtembergia immutatione et suppressione potestatis ecclesiasticae;

cleſiaſticae; *Caput* VII. de contributionibus Praelatorum in Würtembergia, et an ex his Monaſteriorum territorialis ſubiectio ſequatur? *Cap.* VIII. de iuribus venationum, hoſpitationum, operarum ſeruilium et ſimilium: qualianam ſint, et an ex territoriali ſuperioritate ortum ducant? *Cap.* IX. Sylloge communium argumentorum, quibus libertas Monaſteriorum vlterius probatur, cum interſperſa reſponſione ad argumenta contraria; *Cap.* X. monſtrantur vitia Würtembergicae poſſeſſionis, quod iniuſta; ſine titulo; malae fidei et violenta. Dem iſt angefügt: Supplementum Praetermiſſorum de Coenobiis Maulbronnenſi, Blaubeurano et Herbrechtingen. Aus dieſen bloßen Rubriqven, iſt ſchon zu erſehen, was vor erhebliche und pragmatiſche Materien darinnen abgehandelt ſind, und die Ausführung iſt von nicht geringerer Wichtigkeit.

81) Documenta rediuiua Monaſteriorum praecipuorum in Ducatu Würtembergico ſitorum: quae integro et iuſto ſaeculo in Archiuo Ducali, aliisque locis abditiſſimis, condita et abſcondita, tandem, Deo propitio, ab inuictiſſimo Imperatore Ferdinando ſecundo, et Ferdinando III. eiusdem filio, ſereniſſimo Hungariae et Bohemiae Rege, reſuſcitata, reuocata, priſtinisque communicata Dominis, vniuerſo nunc Orbi legenda, cenſenda, diiudicanda, in lucem producuntur. Praemiſſa eſt ſummaria Deductio libertatis, immedietatis, aliorumque iurium, illis Monaſteriis competentium:

iuncta non nullorum contrariorum argumentorum refutatione succincta, Tub. 1636. in 4. 6½ Alph. ſtark. Eine neue Auflage, wovon ich ein Exemplar vor Augen habe, wurde zu Wien, doch ohne ausdrückliche Anzeige dieſer Stadt, 1720. in F. auf 8 Alph. veranſtaltet. Dieſes Werk, welches man für das beſte aller ſeiner Schriften hält, und von den Verfaſſern der Hamb. Bibl. hiſtor. Th. VII. S. 109-116. recenſiret wird, iſt die in dem vorhergehenden verſprochene Ausführung. Es begreift, wie der Herr von Meiern am gemeldeten Orte mit Rechte verſichert, einen unvergleichlichen Schatz von Urkunden, die zur Erläuterung der Deutſchen Rechte und Gewohnheiten ein treffliches Licht anzünden. Weil aber ſolche nur die im Würtembergiſchen befindlichen Mannsſtifter und Clöſter angiengen: ſo lies Beſold auch die Urkunden der daſigen Frauenſtifter, zu gleichmäßiger Behauptung der Immedietät, unter folgendem Titel drucken:

82) Virginum ſacrarum Monimenta in Principum Würtembergicorum ergaſtulo litterario, iuſta annorum centuria, iniuſta detenta captiuitate, quae tandem Superis fauentibus A. C. 1634. Sereniſſimi Hungariae Bohemiaeque Regis, Ferdinandi III, victrici erepta manu, praeeunte perbreui contentorum omnium compendio, iuridicis, aliisque, prout rerum varietas exigebat, ſtipata notationibus, in lucem prodeunt: Orbi vniuerſo, ſuam Dominarumque ſuarum demonſtratura innocentiam, Aduerſariorum detectura vim et iniuſtitiam: qua ipſa

ipsa quidem in tam aliena, tamque diuturna, conjecta vincula; hae vero sacratis suis integro prope saeculo fuerint destitutae bonis ac domiciliis, Tub. 1636. in 4. Ein Band von 3 Alphabeten, welcher nichts anderes, als der zweete Theil des vorigen, aber weit seltener, als jener, anzutreffen ist. Sein Name stehet zwar, eben so, wie auf den vorhergehenden beyden Werken, nicht auf dem Titelblatte; allein man kann den wahren Verfasser gar leicht aus der deutschen Vorrede errathen, in welcher er viele Mühe angewendet hat, die Vortreflichkeit des Nonnenstandes zu beschreiben. Was die Worte auf dem Titel: iusta annorum centuria bedeuten, solches erkläret die Würtembergische Historie. Denn der Herzog Ulrich führte, nach seiner Restitution, 1535. die Evangelische Religion ein; Herzog Eberhard der dritte hingegen mußte 1634, als die Schlacht bey Nördlingen verlohren war, seine Lande den Kayserlichen Völkern Preis geben, und verlassen. Man kann ein mehreres von diesem Theile in der Hamburg. Bibl. histor. am angeführten Orte, S. 116-119. nachlesen. Besold hat nun freylich dem Stuttgardischen Hofe durch die Gemeinmachung solcher Documente keinen Dienst erwiesen, weshalber ihn Joh. Peter von Ludewig in der Historia iuris valetudinarii militum emeritorum Cap. XII. Note F. arcanorum istius Principatus maleuolum proditorem nennet. Man hat sich deswegen auch über die neue Wiener. Auflage der Documentorum rediuiuorum beym Kayser gar sehr beschweret, und die Unterdrückung derselben ausgewürket. Indeß sind die Gelehrten desto mehr damit zufrieden gewesen,

weil sie einen Schatz von Nachrichten erhalten haben, woraus die Deutschen Rechte und Geschichte überhaupt, und die Würtembergische Staatsverfassung ins besondere, sich ungemein wohl erläutern lassen. Es scheinet auch nunmehr das Fürstl. Würtembergische Haus eben keine große Ursache zu haben, daß diese Sachen dem gemeinen Gebrauche entzogen werden, da im Westphälischen Friedens Instrumente, Artik. IV. §. 24, die ganze vormahlige Streitigkeit völlig abgethan worden; welche Gedanken der von Meiern am angeführten Orte hat. Gegen diese Besoldischen Schriften stellte Wilh. Bidembach, von dessen Schicksalen in Zellers Merkwürdigkeiten der Stadt und Universität Tübingen S. 453. einige Nachricht ertheilet wird, im Jahre 1641. in 4. ans Licht: An die Kayserliche Majest. allerunterthänigste Anzeige und Bitte Anwalds des Herrn Eberhards, Herzogs zu Würtemberg, auf ein von den Inhabern deren in Ihrer Fürstl. Gnaden Herzogthum gelegenen Clöster und Stifter *per sub-et obreptionem* ausgewürktes verschlossenes *Monitorium*, oder Befehlschreiben, *de dato* 7 May 1640. und vom 22 Novembr. hernach darauf erkannten *Executoriales* ermeldeter Clöster und Stifts Inhaber anmaßende Reichs-Immedietät betreffend. Es sind Beylagen von A. bis O. dabey. Man will auch von einer zwoten Auflage wissen, bey welcher jedoch die erste Jahrzahl geblieben seyn soll. In eben diesem Jahre kam eine andere Abhandlung von ihm, auch in 4, unter der Aufschrift hinzu: Gründlicher Beweis, daß die Prälaten und Closter des Herzogthums

thums Würtemberg von 90. 100. 150. 200. und mehr Jahren zu dem Land und Herzogthum Würtemberg gehörig gewesen ꝛc. Sie ist nachher noch zweymahl, jederzeit mit einigen Zusätzen, und Beybehaltung des vorigen Druckjahres, wieder unter die Presse gebracht worden. Lünigs Bibl. Deductionum B. II. S. 118. der Jenichenischen Ausgabe; Ludewigs Reliquiae Mstor. B. I. S. 55. in der Vorrede; Mosers Miscellan. iurid. historica Th. I. S. 183-186. wo er jedoch mit Ludewigen behauptet, daß die wiederholten Auflagen der letztern Schrift mit dem Jahre 1645. bezeichnet worden seyen.

83) Documenta, concernentia Ecclesiam Collegiatam Stuettgardiensem, Tub. 1636. in 4.

84) Documenta Ecclesiae Collegiatae in oppido Backhenang, Dioceseos Spirensis, Tub. 1636. in 4. Der schon mehrmahls angeführte berühmte Herr Moser in seiner alphabetischen Nachricht von mehr denn Tausend gedruckt- und ungedruckten Schwäbischen Schriften, welche i. 1733. dem zweeten Bande der ins Deutsche übersetzten Schwäbischen Chronic Martin Crusens vordrucken lassen, sagt von beyden Schriften S. 15. folgendes: Sie sind noch viel rarer, als alle drey vorherstehende, und die raresten, die mir bekannt sind. Es sind darinnen vortrefliche, die alte Würtembergische Historie, und das *Ius Primogenitur*ae dieses hohen Hauses *illustri*rende *Documenta*, und verlohnet sichs daher der Mühe, daß wir die *Documenta specificir*en, u. s. w. Eben dieses hatte er schon vorher in den Miscell. iurid. histor. Th. I. S. 181. geschrieben.

85) Historia vrbis et regni Hierosolymitani, Regum item Siculorum et Neapolitanorum, ad quos illius regni titulus peruenit, series ac res gestae, Arg. 1636. in 12. auf 2½ Alph. Es gehöret dieses Buch mit zu demjenigen, welches ich oben unter der Nummer 79. angemerkt habe. Wer mehr davon wissen will, der kann die schon oft erwähnte Hamb. Biblioth. histor. Th. VII. S. 105. nachlesen. Beym Schlusse der daselbst befindlichen Recension sagt der Verfasser, Besold habe durch das ganze Werk abermahls seine gewöhnliche Methode behalten, daß er nehmlich meistens mit den eigentlichen Worten derjenigen Scribenten rede, aus welchen er die Materie genommen hatte.

86) Unvorgreifliches Bedenken, welchergestalt ein Land, so durch Krieg, oder in andere Wege, verderbt und öde gemacht, vermittelst göttlicher Gnaden wieder aufzubringen, Tüb. 1636. in 4.

87) Christlich und erhebliche Motiven, warum Christoph Besold — — — vornehmlich dafür gehalten, daß der recht und einig seligmachende Glaub allein in der Römisch-catholischen Kirchen anzutreffen: derenthalben er auch aus eignem Trieb seines Gewissens, und zu Entfliehung ewiger Verdammnis, zu solcher alten catholischen Kirchen sich begeben, und all andere neu aufkommene Secten, oder Lehren, verlassen hat, Ingolstadt 1637. und abermahls 1639. in 8. auf welchem letztern 16 Bogen starken Exemplare doch nicht gemeldet wird, daß dieser Druck der zweete sey. Der Catal. Bibl. Ludewigianae, B. II. S. 1530. enthält auch eine Auflage in 4. bey welcher

Digitized by Google

welcher keine Jahrzahl stehet. Er hat alles in 13 Capiteln vorgetragen; seine Gründe werden aber mit Rechte von Christ. Thomasen in den Orat. academicis S. 125. doctrinae crasse monachales et iesuiticae genennet. D. Tobias Wagner stellte dagegen zu Tübingen, wo er Canzler und Professor der Theologie war, 1640. in 8. ans Licht: Evangelische Censur und Widerlegung dieser Motiven; worauf *Henr. Wagnereckii*, S. Theol. Doct. et Cancellarii Dillingensis, Vindiciae Motiuorum fidei catholicae *Chr. Besoldi*, oder Catholische Gegencensur, zu Augspurg 1644. in 8. erfolgte. Wagner antwortete diesem Verfechter der Besoldischen Religionsveränderung zu Tübingen 1647. in 8. vermittelst der Evangelischen Theologiae Patrum, zur Beantwortung der genannten catholischen Gegencensur *Wagnereckii.*

88) Diss. iurid. politica de Regalibus, Ingolst. 1637. in 4. und in seinem Thesauro practico, vom Jahre 1643. an, wo sie über 4 Bogen stark ist.

89) Diss. de iudiciario processu, Ingolst. 1637. in 4.

90) Diss. de modo referendi, seu votandi, tam in caussis ciuilibus primae et secundae instantiae, quam criminalibus, ibidem 1637. Beyde stehen auch im Thesauro practico mit Speidels Zusätzen, woraus sie den zu Wetzlar 1730. in 4. zusammen gedruckten Selectis Tractatibus de Actis extrahendis, perlegendis etc. mit einverleibt worden sind, und füllen

sie daselbst 1 Alph. aus. In wie weit die von ihm 1621. und 1632. zu Tübingen gehaltenen Dissertationen de Regalibus; und de modo referendi caet. von diesen nur angeführten neuen Stücken unterschieden seyen, weis ich nicht zu sagen, weil ich die ersten Exemplare nicht gesehen habe. Sonst aber muß ich noch anmerken, daß die drey nach einander folgenden Nummern, nehmlich 88. 89. und 90. nebst einem Compendio iuris priuati in einigen Dissertationen, wie auch einer andern de successione ab intestato trisaria, allodiali, feudali et regia, welche er 1638. gehalten hatte, von ihm zusammen gelesen, und, in eben diesem Jahre, zur Fortsetzung der Nummer 49. mit folgendem Titel versehen worden sind: Fasciculus IV. Dissertationum, in Academia Ingolstadiensi inchoatus. Es ist aber dieses Exemplar ungemein selten zu finden.

91) Opus politicum, Argentor. 1641. in 4. Dieses ganze sehr starke Werk, welches in zwölf kleine Volumen abgetheilet ist, deren jedes seinen besondern Titel und Seitenzahl hat, bestehet aus einer neuen Auflage der oben, unter Nummer 21) angeführten librorum II. Politicorum. Und dazu sind viele andere Schriften gekommen, welche er, zu verschiedenen mahlen, vorher hatte drucken lassen, aber hier sehr vermehrt und verändert liefert. Sie machen insgesammt, nach der gewählten Ordnung, folgende Nummern aus, nehmlich: 58; 57; 51; 61; 55; 60; 30; 45; 48; 56; 43; 54; und 47. Vielleicht hat der Verleger einige Stücke nicht vom neuen unter die Presse gegeben, sondern nur einen allgemeinen Titel vorgesetzt, um alles auf einmahl zu verkaufen,

Digitized by Google

kaufen, was vorher einzeln war. Auf einem Paar Schriften finde ich die Jahrzahl 1647. woraus ich vermuthe, es sey ein Irrthum in derselben vorgegangen. **Christ. Thomasius** zeigt in seinen Orat. academicis, S. 518. den Inhalt umständlich an. Zuletzt lieset man S. 522. ein Urtheil, welches nach den eignen Worten dieses großen Gelehrten also lautet: Placet valde, quod et Besoldus se non alligauerit ad Aristotelem et Aristotelicos, (inter alia enim *Vol. VI. p. 23.* aegre fert, quod fere vbique regnet solus Aristoteles,) quodque magna cum diligentia collegerit materias iucundas et vtiles in doctrina Politica, de quibus alias Aristotelis assectae raro, vel obiter, agere solent; item, quod placide soleat disputare, et doctrinas suas proponere. Contra displicet, quod totum hoc Opus contineat non meditationes proprias Autoris de singulis materiis, sed collectanea, absque iudicio conscripta, male cohaerentia, frequentibus digressionibus adhuc magis confusa, ac passim praecepta communia politica cum doctrinis Iuris publici Germanici in specie miscentia, et quod adeo in toto hoc Opere deprehendatur multa diligentia, magnum ingenium, sed exiguum iudicium. Sed tamen propterea nec sic contemnendus est Besoldus, sed potius ostendendum, quod fuerit homo sincerus, diligens, et ad minimum locos communes politicos exhibens, ac denique seductus nimio amore Philosophiae Platonicae et Theologiae mysticae, cum stultitiam Philosophiae Scholasticae et nugas Aristotelicas ex iustis rationibus fu-

geret, et euitare ſtuderet. Was weiter darauf folget, mögen meine Leſer ſelbſt anſehen. Ich halte dieſe Gedanken eben ſo richtig, als die wenigen Worte Chriſtian Gottfr. Hoffmanns in der Bibl. iuris publici S. 99. woſelbſt er ſagt: Immixta in hoc Opere doctrina de S. R. I. ſtatu generalioribus principiis. Opus inaequali diligentia elaboratum. Die wahre Urſache dieſes Fehlers wird man beym Schluſſe des ganzen Artikels aus Carl Arnds Nachricht finden.

92) Tract. poſtumus de origine, ſucceſſione, variisque Imperii Romani mutationibus, Imperatoris item ac Imperialium iudiciorum, vt et Statuum poteſtate ac iurisdictione, Ingolſt. 1646. in 12. Die Ausgabe iſt von Franz David Bonbra beſorget worden. Im Jahre 1659. kam zu Augſpurg eine neue, gleichen Formats, ans Licht, welche 15 Bogen ſtark iſt, und aus dreyen Theilen beſtehet. Wenn ich ſage, daß es ein in die Feder dictirter Diſcours ſey: So wird man wohl nicht die vortheilhaftigſten Begriffe davon faſſen.

In des Herrn Carl Friedr. Wincklers zu Kiel 1760. gehaltenen Diſſertation de donatione remuneratoria feminae Lubecenſis, ſolo curatoris conſenſu valida, wird Beſolden S. 14. auch eine Diſſertation de iure mulierum ſingulari, und in der Biblioth. iur. Lipeniana eine andere de Electoribus, jedoch ohne Benennung des Jahres, zugeeignet. Ich habe die Richtigkeit dieſes Angebens nicht erforſchen können.

Noch

Noch sind verschiedene Dissertationen unter dem Besoldischen Namen vorhanden, welche aber von ihm nicht verfertiget worden. Ich will sie alle, wie sie mir bekannt sind, nebst den Respondenten, anfügen, und diejenigen, welche er schon 1623. dem Fasciculo I. et II. Dissertat. iurid. politic. in Academia Tubingensi propositarum einverleibt hat, mit einem Sterngen bezeichnen.

a) de regimine siue statu monarchico, et requisitis imperaturi, Tub. 1618. Daniel Mithoben;

b) de Ciuitatibus Germaniae liberis et mixtis, 1620. Joh. Dapp; *)

c) de casibus fortuitis, 1620. Joh. Leonh. Braitschwerd; *)

d) de praemiis, 1620. 13 Bogen stark. Friedr. Rich. Mockhel; *)

e) Apparatus bellicus, 1621. auf 5 Bogen. Stephan Bojanowsky, ein Ungarischer Edelmann; *)

f) de Magistratibus, 1621. auf 3 Bogen. Tobias Oelhafen; *)

g) de poenis variorum delictorum, 1621. 10 Bogen. Andr. Ritzinger;

h) de iure Vniuersitatum, 1621. 9 Bogen. Wolfg. Sattler;

i) de foederum iure et vsu, 1623. auf 3 Bogen. Joh. Heinr. Dietterich; *)

k) de legatis et legationibus, 1624. 11 Bogen stark. Mich. Rassch.

l) de

l) de attentatis, 1633. auch 3 Bogen stark. Christoph Frisch.

m) de imperiorum ac familiarum successionibus et mutationibus etc. Ingolstadii 1638. Ge. Ludew. Lindenspür, welcher hernach Kayserlicher Reichshofrath, und Gevollmächtigter bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen gewesen ist. Sie wurde 1700. in Leuchts Tract. academicis de iurisdictione unter des Respondentens Namen S. 1-266. mit eingedruckt.

n) Conclusiones iuris, 1616. auch eine Dissertation, von welcher er nicht Verfasser zu seyn scheinet. Wenigstens ziehet Christoph Friedrich Harpprecht in der Comment. de fontibus iur. ciu. moderni Würtembergici, S. 76. die Sache in Zweifel.

Dieses ist es, was ich von Besolds Schriften habe zusammenbringen können. Das Verzeichnis derselben hat mir unsägliche Mühe gemacht, und wenn alle Artikel von solcher Beschaffenheit wären; so möchte ich bald abgeschrecket werden, mein Vorhaben fortzusetzen. Gleichwohl getraue ich mir nicht zu behaupten, daß ich hier durchgehends die möglichste Genauigkeit beobachtet habe. Seine Schriften sind großen Theils rar geworden, und die verschiedenen Veränderungen, welche er mit selbigen, bey wiederholten Auflagen, hin und wieder vorgenommen hat, veranlassen keine geringe Schwierigkeit. Indeß kann ich doch versichern, daß ich aus guten Quellen geschöpft, und wenigstens so vollständig von ihm gehandelt habe, als es wohl von einem andern zur Zeit noch nicht geschehen ist.

Beym

Digitized by Google

Beym Schlusse will ich noch ein allgemeines Urtheil hersetzen, welches dieses Gelehrten Schriften betrift, und sehr wahr zu seyn scheinet. Es stehet in des oben angeführten Arnds Bibliotheca politico-heraldica, S. 246. Die Worte sind diese: Fuit Besoldus homo plurimae quidem lectionis, labores tamen suos deperdens. Nam quae notatu ipse digna legerat, plumbo notauit, et tradidit libros Candidatis quibusdam, quos in domo sua alebat, vt in locos referrent communes, seu Repertoria, imo ipsos Auctores euoluendos eum in finem communicauit. Illi vero ea, quae notanda et referenda erant, vel ad minus conuenientem titulum referebant, vel interdum non intelligebant. Hinc Besoldo, libros scripturo, cum vel exempla, vel auctoritates, quaereret sub rubricis, nec cum cura ipsa Scriptorum loca euolueret, sed statim, vt notatum erat, sine sollicitiore inquisitione exscriberet, (und so gehet es gemeiniglich den Vielschreibern) plurimi sunt errores nati, vt non raro ea citet loca, vbi vel prorsus nihil extet ea de re, vel potius contrarium quid. His vitiis scatent ipsius libri, praesertim iuridici. Ich weis zwar wohl, daß dieser Schriftsteller in der gelehrten Welt kein großes Ansehen erlangt habe, hoffe aber doch, es werde das von Besolden gefällete Urtheil auf die Versicherung zuverlässiger Personen gegründet seyn.

Arnoldi Rath Luctus Academiae Ingolst. in obitum *Chr. Besoldi*, welche Leichenrede der Ingolstadti-

golstadtischen Auflage der Synopseos rer. ab orbe condito gestar. angehängt worden ist; Niceron Nachrichten von berühmt. Gelehrten, B. XXI. S. 226. der deutschen Uebersetzung; Zellers Merkwürd. der Universität und Stadt Tübingen, S. 451. Mosers Miscell. iurid. histor. Th. I. S. 175. *Christ. Matth. Pfaffii* Orat. de fundat. fatis, antiquit. et reformat. Monasterii Laureacensis, Tub. 1728. in 4. pag. 18.

VIII.

Digitized by Google

VIII.

Johann George Besold.

So bekannt ist er zwar nicht, als sein vorhergehender Bruder; es wird aber doch meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich etwas weniges von ihm anhänge. Er wurde zu Tübingen 158.. am 21 Decembr. gebohren. Eben daselbst erlangte er den Doctortitel in den Rechten, und zwar 1605. Bald darauf heyrathete er Annen Marien Blatenhärtin, eines Eslingischen Rathsherrn Tochter, beschäftigte sich lange mit der Advocatur, und kam erst zu einer Professorstelle am Tübingischen Collegio illustri vier Jahre vor seinem Tode, welcher ihn im 45sten Lebensjahre am 6 October 1625. der Welt entriß. Von seinen Schriften weiß ich nur folgende:

1) Diff. de appellationibus, Tub. 1605. auf 4½ Bogen in 4. Sie ist diejenige Abhandlung, welche er, unter Heinr. Bocers Vorsitze, vertheidiget hat, um des Doctortitels theilhaftig zu werden.

2) Principia iuris feudalis, Tub. 1616. in 4.

3) Diff. de origine feudorum, ibid. 1621. 5 Bogen stark. Sie war eigentlich seine Antrittsrede bey Uebernehmung des Professorats.

4) Facies Imperii Romani, ibid. 1623. in 4. Beyde Stücke hat sein Bruder sogleich den Disput. iurid. in Acad. Tubingensi propositis mit einverleibt. Das vorhergehende ist im Fascic. I. Nummer 10. Das zweyte im Fasc. II. anzutreffen.

5) Tracta-

5) Tractatio de nobilitate, welche in seines Bruders zu Strasburg 1626. gedruckten Discursibus de tribus domest. societ. speciebus caet. von der S. 107. an bis 138. ferner in desselben Opere politico, der Ausgabe vom Jahre 1626. und der neuesten von 1641. im dritten Theile stehet.

6) Diss. quatuor ad Ius municipale Würtembergicum. Der Bruder hat sie aus seinen hinterlassenen Papieren zum Vorscheine gebracht, und 1629. den dritten Fascicul der Dissert. iurid. politicar. in Acad. Tub. propos. damit angefüllt.

7) Consilia, siue Responsa, welche in den Auflagen von 1634. und 1661. der Consiliorum Tubingensium vorkommen.

8) Dissertationes de legibus; de priuilegiis; de dispensatione. Sie sind in den Delibatis iuris seines Bruders vom Jahre 1632. zu lesen. Auch soll ihm vieles von desselben Disputat. IV. ad Partes 4. Iuris prouincialis Würtembergici zugehöret haben. Und daß in Lindenspürs Commentario ad Ordinationes politicas Ducatus Würtemb. manches von ihm eingerücket worden sey, solches kann man auf dem Titel dieses Buchs sehen.

Haubers Beyträge zum Jöcher. Gel. Lexicon S. 9. Mart. Neuffers, seines Nachfolgers im Amte, zu Tübingen 1626. in 4. auf ihn gehaltene lateinische

nische Gedächtnisrede habe ich nicht gelesen. Sie soll nur mittelmäßig seyn, jedoch vieles von der Besoldischen Familie enthalten, wie **Moser** in den Miscellan. iurid. histor. Th. I. S. 385. meldet. Eben dieser Gelehrte hat im ersten Theile der **Leben Würtembergischer Staatsminister und Rechtsgelehrten** umständlicher von ihm gehandelt. Allein ich bedaure, daß ich diese noch ungedruckten Nachrichten, welche schon 1723. fertig gewesen, aber nicht mehr in dessen Händen sind, nicht habe nutzen können.

IX.

Jacob Friedrich Ludovici.

Der Universität zu Halle, welche so manchen großen Mann gebildet hat, muß man das Verdienst lassen, daß sie auch diesem Rechtsgelehrten zu demjenigen Ruhme beförderlich gewesen sey, worinnen ihn seine Schriften noch bis diese Stunde erhalten. Er wurde zu Wacholtzhagen, ohnweit Treptow in Hinterpommern, am 19 Sept. 1671. gebohren. Sein Vater, **Jacob Ludovici**, war damahls Prediger an diesem Orte, hernach Probst und Pastor zu Jacobshagen, wo er, einiger Vergehungen wegen, abgesetzt wurde, endlich wieder Prediger zu Pagenkop. Der Sohn vollendete, von 1688. an, die Schuljahre zu Stargard, gieng 1690. auf die Universität zu Königsberg, 1692. aber zum andern mahle nach Stargard, und übte sich, unter Doctor Mitzens Anleitung, in Proceßsachen. Diese Beschäftigungen trieb er ohngefehr 5 Jahre. Denn 1697. begab er sich nach der neu errichteten Universität zu Halle, wo er den Grund alles seines Glücks legte, ob er sich gleich im Anfange sehr armselig behelfen mußte. Schon in eben diesem Jahre vertheidigte er **Thomasens** Theses iur. publici, oppositas Dissertationi anonymi Autoris de officio Directorum et Ducum Circularium in executione sententiarum als Respondent. **Stryk** suchte ihn allda in der practischen Rechtsgelehrsamkeit, **Ludewig** im Lehnrechte, **Böhmer** im Kirchen- und **Jacob Brunnemann** im Teutschen Staatsrecht zu einer mehrern Stärke zu befördern. Er nahm auch 1700. den Titel eines Licentiaten der Rechte an, und disputirte in dieser Absicht unter **Christ. Thomasen**, welcher,

welcher, nebst Stryken, sein vornehmster Gönner war. Darauf stellte er sogleich Vorlesungen an, wodurch er sich schon 1701. ein außerordentliches juristisches Lehramt zuwege brachte. Im folgenden Jahre lies er sich die Doctorwürde beylegen, und nach einer Zeit von wenigen Wochen eine Tochter des berühmten Philologen, Christoph Cellarius, antrauen, mit welcher er zween Söhne, und drey Töchter gezeugt hat.

Er wurde sodann 1705. Assessor der dasigen Juristenfacultät, 1711. ordentlicher Rechtslehrer, und zugleich 1716. Königl. Preußischer Hofrath. Sein Vorsatz war nunmehr, in Halle zu bleiben; weswegen er auch verschiedene ansehnliche Stellen ausschlug, welche ihm angebothen wurden. Denn man verlangte ihn als Vicecanzler an den Fürstl. Schwarzburgischen Hof zu Rudolstadt; als Professor der Rechte nach Helmstädt; zu einer ansehnlichen Bedienung nach Coburg; endlich nach Merseburg als Canzler der damahligen Fürstlichen Regierung, und Director anderer Collegien. Vielleicht ist ihm auch von dem Berlinischen Hofe seine Dimission schwer gemacht worden. Indeß genoß er zu Halle noch keinen bestimmten Gehalt, und die Zeit wurde ihm zu lang, solchen zu erwarten. Hierzu kam noch der Verdruß, daß man ihm einen andern in der Facultät vorgezogen hatte. Bey welchen Umständen er kein Bedenken trug, den unvermutheten Ruf des Landgrafen, Ernst Ludewigs, von Hessen-Darmstadt auf die Universität zu Gießen anzunehmen. Hier wurde er Vicecanzler derselben und oberster Rechtslehrer, wobey ihn der Landgraf zugleich zum geheimen Rathe ernennete. Man hat mich versichert, er sey mit einigen sehr großen Granadieren vertauscht worden; sonst würde ihn dieser Prinz nicht bekommen haben. Ich lasse die Richtigkeit der Sache dahin gestellet seyn.

Digitized by Google

Nach seiner Ankunft zu Gießen wurde die Hofnung nicht erfüllet, welche man sich von ihm gemacht hatte. Wenigstens schreibt Estor in seiner Notitia Auctorum iuridicorum S. 103. folgendes: Famam eius minuit partim senectus, (oder vielmehr eine starke Hypochondrie, welche ihn in den letzten Zeiten des Lebens ungemein angriff,) partim eius inuidia, qui illum commendauerat aulae, partim vitae genus. Der Tod meldete sich also zur rechten Stunde, und riß ihn, da er nur wenige Wochen über zwey Jahre zu Gießen gewesen war, am 14 December 1723. aus der Zeitlichkeit. Er ist nicht älter als 52 Jahre und drey Monathe geworden.

Ludovici ist billig als ein geschickter Urthelsverfasser, und überhaupt als ein guter practischer Rechtsgelehrter, zu rühmen, welcher deswegen in großen Ansehen gestanden, wie denn Estor am angeführten Orte sagt: Monente Gundlingio, scripta eius maioris erant auctoritatis, quam ipsius Cuiacii. Er war aber auch eines flüchtigen Naturells, welches ihn öfters gehindert hat, in seinen Schriften eine mehrere Genauigkeit zu beobachten. Das sehr starke Verzeichnis derselben ist dieses:

1) Diss. de praesumtione bonitatis, Halae 1700. auf $5\frac{1}{2}$ Bogen. Er wurde damit Licentiat der Rechte unter Christ. Thomasens Vorsitze, dessen angehängter Glückwunsch dem Verfasser sehr rühmlich ist.

2) Diss. de Icto sine lege loquente, ibid. 1700. auf 4 Bogen.

3) Untersuchung des Indifferentismi religionum, da man dafür hält, es könne ein jeder selig werden,

den, er habe einen Glauben, oder Religion, welche er wolle. Glückstadt in 8. auf 4 Bogen. Das Jahr des Druckes stehet zwar nicht dabey; es wird aber von Männern, welche die Umstände haben wissen können, versichert, daß dieses Büchelgen 1700. zum Vorschein gekommen sey. Es ist auch eine Auflage in 4. auf 4½ Bogen vorhanden, wie in Kohls Hamb. Berichten von gel. Sach. 1742. S. 218. gemeldet wird. Der Verfasser, welcher besser gethan hätte, wenn er mit dieser verführerischen Schrift zu Hause geblieben wäre, hat das Licht gescheuet, und sich den erdichteten Namen Erich Friedlieb, I. C. Aduoc. O. U. gegeben. Ein mehreres hiervon habe ich bereits in meiner Bibliotheca litteraria, Band III. Cap. 9. S. 1772. gesagt, und zugleich der Wiederlegung erwähnet, welche von Gottlieb Wernsdorffen deswegen erfolgt ist. Ein anderer Gottesgelehrter, welcher nur die Buchstaben C. W. V. D. M. auf den Titel gesetzt hat, gab auch zu Frf. 1709. in 4. heraus: Die neue Schule der Libertiner, wider Erici Fridliebii Einwendungen. Ich habe aber diese Schrift nicht gesehen. Diejenigen, welche den Ostfriesländischen Rechtsgelehrten, Brenneysen, für den Verfasser der Untersuchung des Indifferentismi gehalten haben, werden von Jac. Brunnemannen in der neuen Vorrede zu seinem 1727. zum andern mahle herausgegebenen Discours von betrüglichen Kennzeichen der Zauberey §. VII. mit Recht eines Irrthums beschuldiget.

4) Diss. de conditionibus sponsaliorum impossibilibus, Halae 1701. 6 Bogen.

5) Progr. de ſcopo et vtilitate Diſputationum academicarum, 1701. in 4. auf 1 Bogen. Damit kündigte er Diſputirübungen über das Lehnrecht an.

6) Delineatio hiſtoriae iuris diuini naturalis, et poſitiui vniuerſalis, ibid. 1701. in 4. Er ſtellte dieſes Werkgen eben allda 1714. in 8. auf 15½ Bogen viel vermehrter ans Licht. In der Bibliotheca iuris imperantium, Seite 2. §. 3. finde ich folgendes davon: Haec Delineatio maximam partem ex praelectionibus Thomaſii enata. Imo b. Beyerus, dum viueret, Ictus Vitebergenſis, plagii accuſabat Ludouicum, quod plurima ex Collegio ſuo Msto de Scriptoribus iuris naturae hauſerit, ac ſua fecerit, ne ordine quidem mutato; quod tamen caſu accidere potuit, cum Beyerus, pariter ac Ludouicus, ex Thomaſii ſcholis ſua hauſerit. Weil Reimmann in ſeiner Hiſtoria litter. der Deutſchen, Band VI. S. 101. verſchiedenes gegen die erſte Auflage zu erinnern gefunden hatte: ſo wurde Ludovici darüber ſehr aufgebracht. Doch antwortete er ihm in der neuen Vorrede zur zwoten nur mit dieſen wenigen Worten: Iudicia quidem, quae in priori editione reperiuntur, non ſemper ſe probant Dn. Reimmanno; verum vti ille ex praeoccupato adfectu ſcripſit, ita quoque omnia eius adfectui condono.

7) Collegium iuris feudalis, potiores quaeſtiones, in hoc iure controuerſas, ſuccinctis theſibus incluſas, et ad normam genuinorum iurisprudentiae principiorum deciſas, exhibens, ibid. 1701. ferner 1712. und 1739. in

in 4. Die zwote Auflage, welche ich vor mir habe, ist 14 Bogen stark. Das oben gedachte Programma, de scopo et vtilitate Disp. acad. stehet voran. Nach selbigem folgen acht kurze Disputationen, welche, dem Endzwecke des Verfassers gemäß, noch gar wohl von Anfängern gebraucht werden können.

8) Compendium Nouellarum Iustiniani, adiunctis Authenticis, vsu hodierno, et rerum Indice, in studiosae iuuentutis vtilitatem adornatum, ibid. 1702. in 8. auf 13½ Bogen.

9) Diss. de impositione silentii, 1702. 7 Bogen.

10) Diss. de iudice in causis Principum Protestantium matrimonialibus, 1702. auf 7 Bogen.

11) Progr. de natura litis contestationis Romanae et Germanicae, 1702. in 4.

12) Diss. de Solemnibus iuramentorum, 1702. auf 8 Bogen.

13) Progr. de distinctionibus iuridicis, vsum in foro habentibus, vel non, 1702. in 4.

14) Diss. de iudicio fortunae, 1702. 4 Bogen stark.

15) Diss. de iure carnificum in bona propricidarum, et quae circa eos reperiuntur, 1702. auf 3½ Bogen.

16) Diss. de immunitate non excusante, 1702. 5 Bogen.

17) Diss. de certioratione iurium renunciandorum, 1702.

Digitized by Google

18) Vſus practicus diſtinctionum iuridicarum, iuxta ſeriem Digeſtorum, ibid. 1703. in 8. in drey kleinen Theilen. Im Jahre 1710. trat die zwote und 1726. ſchon die vierte Auflage ans Licht. Dieſe hat Joh. Gerh. Schlitte beſorgt, und mit vielen Noten vermehrt, welche unter dem Zeichen der Buchſtaben ſich erkennen laſſen, auch nach der neuen Churſächſ. Proceßordnung eingerichtet ſind. Alle drey Theile betragen zuſammen 2 Alph. 3 Bogen. Die fünfte Ausgabe iſt eben allda 1735. veranſtaltet worden, die ſechſte aber 1746. welche, verſchiedener neuer Verbeſſerungen und Zuſätze halber, vor den andern einen großen Vorzug hat, auch mit zweyen Regiſtern verſehen worden iſt. Sie enthält 2 Alph. 18 Bogen. So viel als ich weis, hat man ſolche zu Halle 1767. wieder abgedruckt.

19) Diſſ. de iure et iurisprudentia domeſtica, 1703. Iſt wieder 1711. auf 9 Bogen gedruckt worden.

20) Diſſ. de coelibatu poenae nomine impoſito, 1703. auf 3 Bogen.

21) Dubia circa hypotheſin de principio iuris naturae, 1703. Dieſe Schrift iſt gegen Sam. von Cocceji Diſſertation de principio iuris naturae vnico, vero et adaequato gerichtet. Cocceji gab darauf zu Frankf. an der Oder 1705. in 4. Reſolutiones dubiorum circa hypotheſin de principio iur. nat. heraus, worinn er des Ludovici Einwürfe, nebſt andern vom Hertius, aus dem Wege zu räumen ſuchte.

22) Diſſ. de facto tutorum, a pupillis non praeſtando, 1704. 5 Bogen.

23) Diſſ.

23) Diſſ. de natura et interpretatione ſponſionum, 1704. Eine Schrift von 4 Bogen. Der Herr Hofrath Meiſter in ſeiner Bibliotheca iur. nat. et gent. Th. III. S. 239. ſchreibt davon dieſes: Plurima quidem, de ſponſionibus dicta, hic legum Romanarum analogia, ac ſuffragiis Doctorum, probata vides; nihilo ſecius tamen haec ipſa iuris naturalis eſſe, et auctori turpe futurum non fuiſſe, etiam ſi vbique ſine ſcripta lege loquutus fuiſſet, lector facile concedet. Er führet nachher einige Proben daraus an.

24) Diſſ. de genuino intellectu Brocardici vulgaris: omne iuramentum ſeruandum eſſe, quod ſalua ſalute aeterna ſeruari poteſt, 1705. auf 4½ Bogen.

25) Obſeruationes de priuilegiis Studioſorum, ad *Petr. Rebuffum* de Montepeſſulano, ibid. 1705. in 8. auf 13 Bogen. Voran ſtehet ein academiſches Programma, womit er ſeine öffentlichen Vorleſungen über dieſe Materie angekündiget hat. In dem Büchelgen ſelbſt finden ſich 180. aus dem Rebuff ins Kurze gezogene Privilegien, welche in den Anmerkungen erläutert, und meiſtens widerleget werden, wie ſie ſolches verdienten.

26) Diſſ. an et quatenus affectus humani in foro conſiderentur? 1706. Sie iſt 6 Bogen ſtark.

27) Diſſ. de interceſſione innocentum, 1706. auf 4½ Bogen.

28) Diss. de capitulationibus bellicis, 1707. auf 8 Bogen.

29) Diss. de iure declarationis, 1707. auch daselbst 1746. auf 5 Bogen.

30) Einleitung zum Civil Proceß, Halle 1707. und zum zehnten mahle 1732. Diese letzte Auflage, welche 3 Alph. 8 Bogen stark ist, hat Joh. Gerh. Schlitte mit vielen Zusätzen, besonders aus der Mark Brandenburgischen, und Churſächsischen Neuen Proceßordnung, bereichert. Man siehet aus so öftern Abdrucken, zu welchen 1744. der eilfte, und 1750. der zwölfte gekommen ist, wie stark die Anzahl der Liebhaber gewesen seyn müsse. Es verdienet auch die ganze Arbeit, da sie gründlich und deutlich gerathen, allerdings ein großes Lob. Schlittens Additiones zu diesem sowohl, als dem Concurs- und Wechsel Processe, waren schon vorher, nach des Verlegers Verlangen, 1725. und ferner 1729. auf 9 Bogen in 4. besonders, doch ohne des Verfassers Namen, ans Licht getreten. Alsdenn aber sind sie, mit vielen Vermehrungen, den Ludovicischen Büchern selbst einverleibt worden. Bey dieser Gelegenheit will ich auch sofort die übrigen, zusammen gehörenden, Stücke in einer unzertrennten Ordnung mit anführen. Es folgte nehmlich darauf:

31) Einleitung zum peinlichen Proceß, Halle 1707. in 4. Im Jahre 1732. ist die zehnte Auflage veranstaltet worden. Sie beträgt 1 Alph. 7½ Bogen, und es sind ebenfalls Schlittens Zusätze aus der Königl. Preußischen Criminalordnung

nung und den Churſächſiſchen Rechten, nebſt andern nützlichen Anmerkungen, dazu gekommen. Zuletzt ſtehet noch ein Anhang von der Art, die Acten und Regiſtraturen in peinlichen Proceſſen zu verfertigen, ſelbige zu excerpiren, und in Gerichten zu referiren. Eine neue Auflage dieſes Buches ſoll 1744. und 1750. erfolgt ſeyn. So beliebt auch ſeine Arbeit bisher geweſen iſt: ſo hat doch der Herr G. R. **Böhmer** wahrgenommen, daß der Verfaſſer **Brunnemanns** Criminal Proceß vorzüglich genutzt, und vielleicht nur wenig von eigenen Gedanken hinzugethan habe. Man ſehe dieſes anſehnlichen Rechtsgelehrten Obſeruationes ad Carpzovii Practicam rerum criminal. S. 5. der Vorrede.

32) Einleitung zum Concurs Proceß, Halle 1710. in 4. Die **ſiebende** Ausgabe mit **Schlittens** vielen Zuſätzen aus der Königl. Preuß. Hypotheken und Concursordnung, wie auch der Churſächſiſchen verbeſſerten Proceßordnung, und andern Anmerkungen, iſt eben allda 1729. auf 1 Alph. ans Licht geſtellet, auch 1749. wiederholet worden.

33) Einleitung zum Wechſel Proceß, Halle 1712. in 4. Im Jahre 1743. kam die **neunte** Auflage, welche 2 Alph. 13 Bogen beträgt, und zehn Jahre darauf die **zehnde** zum Vorſcheine. **Schlitte** hat ebenfalls viele Anmerkungen dazu gemacht, und Zuſätze aus verſchiedenen Wechſelordnungen, beſonders dem Königl. Preuß. allgemeinen Wechſelrechte, unter den Text drucken laſſen.

34) Ein-

34) Einleitung zum Consistorial Proceß, Halle 1713. in 4. Dieses Buch ist allda 1731. auch 1762. auf 1 Alph. 4 Bogen zum **achten** mahle aus der Presse gekommen. Doch hat weder **Schlitte**, noch ein anderer, Anmerkungen darüber verfertiget.

35) Einleitung zum Kriegs Proceß, nebst einem Anhang der Königl. Preuß. allerneuesten Kriegsartikel für die gemeinen Soldaten und Unteroffi-cirer, wie auch verschiedener Formeln, welche einem Auditeur bekannt seyn müssen, Halle 1714. in 4. Die **achte** Ausgabe ist 1737. und die **neunte** 1749. fertig geworden. Die eine sowohl, als die andere, füllt 1 Alph. 9 Bogen aus. **Joh. Ehrenfried Zschackwitz** lies zu Jena 1736. auf 15 Bogen in 8. Anmerkungen darüber drucken, worinne, nebst Untersuchung verschiedener Kriegsalterthümer, des Verfassers Sätze ergänzet und erläutert, zugleich aber mit einer Nachricht von der Politica militari vermehret worden sind. Man kann dieses Büchelgen deswegen gar wohl gebrauchen, weil **Zschackwitz** selbst einige Jahre Auditeur gewesen ist, folglich eine Erfahrung im Kriegsrechte erlanget hat, welche den meisten Schriftstellern von dergleichen Sachen fehlet. Es würde sehr dienlich seyn, wenn bey einer abermahligen Auflage der Einleitung des **Ludovici** diese Anmerkungen ganz, oder wenigstens die wichtigsten derselben, an den gehörigen Ort mit eingerückt würden.

36) Einleitung zum Lehns Proceß, wobey als ein Anhang der Richtsteig über das Sächsische Land- und Lehnrecht angefügt zu finden, Halle 1718. in

in 4. Die fünfte Ausgabe vom Jahre 1729. ist 2½ Alph. stark. Die letzte erfolgte, meines Wissens, 1752. Man kann eine sehr umständliche Recension dieser wohlgerathenen Arbeit in den Deutschen Actis Eruditor. Band V. S. 786. lesen. Es wird zuletzt das Urtheil hinzugefügt, daß der Verfasser viele wichtige Beobachtungen mit eingemischt habe, welche man bey andern, die vor ihm von Lehnssachen geschrieben hatten, vergebens suchen dürfte.

37) Caroli V. Rom. Imper. Constitutiones criminales, vulgo Peinliche Halsgerichtsordnung, cum notis practicis. Accessit mater Carolinae, *Ordinatio* criminalis *Bambergensis*, cum remissionibus ad sororem Carolinae, *Ordinationem Brandenburgensem*, nec non *Ioh. Henichii* Consilium *de dispensatione* circa poenam homicidii, Halae 1707. in 8. auf 15 Bogen. Dieses Buch, dessen Besorgung der bekannte Buchhändler, Renger, von ihm verlangt hatte, wurde bald nach der Einleitung zum Civil Processe fertig. Nachher kam eine neue, weit vermehrtere, Auflage eben allda 1716. in 4. auf 2 Alph. 1 Bogen zum Vorscheine. Bey selbiger ist die Bambergische Criminalordnung der Carolinischen gegen über mit abgedruckt zu befinden, da sie in der ersten Ausgabe nicht stehet. Die Vorrede vor dieser handelt von dem geringen Nutzen der Römischen Gesetze in der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen. In der Vorrede zum zweeten Abdrucke hingegen zeigt der Verfasser vornehmlich den Unterscheid zwischen der Carolinischen und Bambergischen Ordnung. Was die Noten des Ludo-

vici

vici anbelangt: ſo kann man ihnen zwar das gebührende Lob nicht abſprechen, und Georg Beyer ſchreibt ſchon von der erſten Auflage in der Vorrede zu ſeiner Delineatione iuris criminalis §. XIV. ganz recht: Ipſae annotationes plus commodi conferent in Studioſum, quam ſupra recitati autores omnes (*Vigelius*, *Zieritzius*, *Stephani*, *Manzius*, *Claſenius* caet.) quandoquidem ſine pompa et apparatu vbique, quid vſu obtineat, rotunde exponunt; neque facultas, ſed temporis defectus, prohibuiſſe videtur, quominus plura, altiusue repetita, acceſſerint; quoties enim meditandi aut euoluendi otium fuit, induſtriae auctor non pepercit. Indeß verſichert doch der Herr geheime Rath von Böhmer in der Vorrede zu ſeinen Obſeruationibus ad *Carpzovii* Practicam rer. criminal. Seite 5. quod *Brunnemanni* Proceſſus criminalis tantopere placuerit *Kayſero* et *Ludouico*, vt hi eum primario conſuluiſſe, pauca de ſuo addidiſſe videantur.

38) Diſſ. de deditione perſonarum noxiarum, 1708. 5½ Bogen.

39) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa campanas, 1708. Im Jahre 1739. wurde ſie daſelbſt auf 9 Bogen wieder gedruckt.

40) Doctrina Pandectarum, ex ipſis fontibus Legum Romanarum depromta, et vſui fori accommodata, Halae 1709. in 8. Die ſechſte Auflage vom Jahre 1734, welche ich vor Augen habe, iſt 3 Alph. 10 Bogen ſtark, wenn man die vorgeſetzte Hiſtoriam Pandectarum, und

die

die zuletzt stehenden Emblemata Triboniani des **Wissenbachs** dazu rechnet. Dieses Lesebuch hat sich, seiner angenehmen Kürze und Deutlichkeit wegen, und weil alles heute zu Tage Unbrauchbare weggelassen worden, lange Zeit auf den Deutschen Universitäten erhalten. Ich weis, daß noch 1761. die **eilfte** Ausgabe hat müssen veranstaltet werden, welcher 1769. eine neue in median 8. gefolgt ist. Sie soll 2 Alph. 15 Bogen ausfüllen. Der kurz vorher verstorbene **Stryk** gab dem Verfasser die erste Gelegenheit dazu, und ermunterte ihn, dergleichen Buch zu verfertigen. Am Ende eines Titels der Pandecten führt er gemeiniglich diejenigen Schriften an, welche dazu gebraucht werden können. Allein es sind öfters die schlechtesten gewählt, welche heutiges Tages gar nicht mehr geachtet werden; zu geschweigen, daß er auch nicht selten seine geringe Kenntnis in der gelehrten Geschichte dabey verrathen, und manchen großen Fehler begangen habe. Der berühmte Herr Hofrath, **Hommel**, in der Litteratura Iuris S. 19. wirft ihm dieses mit Grunde vor. Im Jahre 1757. gab **Ernst Friedr. Knorre** seines Vaters, **Carl Gottliebs**, Obseruationes selectas ad Ludouici Doctrinam Pandectarum zu Halle in 8. auf 1 Alph. 14½ Bogen heraus. Es ist dieses Buch zwar nichts anders, als ein zu mehrern mahlen darüber gehaltenes Collegium, worinn er des **Ludovici** Arbeit zu verbessern, zu erläutern, und zu ergänzen bemühet gewesen ist. Weil er aber alles sorgfältig aufgeschrieben, und seinen Zuhörern in die Feder dictirt, der Herausgeber auch überall die neuesten Schriften, welche meistens gut sind, bey jeder Materie hinzugethan

hat:

hat: so können junge Rechtsbeflissene mancherley Vortheile daraus ziehen. Auch von Joh. Heinr. Rothern ist schon 1742. zu Halle in 8. eine Commentatio theoretico-practica in Doctrinam Pandectarum Ludouicianam ans Licht getreten, welcher zu Leipz. 1743. eine Comment. litter. in hist. Pand. Ludouicianam folgte, die aber schlecht gerathen.

41) Diss. de muliere cambiante, 1710. und abermahls 1724. auf 4½ Bogen.

42) Dissert. de vitio reali et personali, 1710. 4 Bogen.

43) Diss. de summa appellabili, 1710. auf 6 Bogen.

44) Supplementa ad Compendium iuris Lauterbachianum, in quibus plurima loca obscuriora explicantur, diuersae illius Compendii editiones inter se conferuntur, et quae propter breuitatem interdum desiderari poterant, subiiciuntur, Halae 1711. in 8. 17 Bogen stark. Bey dieser Auflage wird es nun wohl bleiben.

45) Diss. de effectu et obligatione laudi, 1711. 6 Bogen.

46) Diss. de probatione illationis dotis, 1711. 5½ Bogen.

47) Diss. de tribus sententiis conformibus, 1711. 7½ Bogen. Sie hat auch in der Senkenbergischen Ausgabe der Opusculorum selectorum *Ioh. Zangeri*, et aliorum Ictorum, de exceptionibus et replicationibus, Seite 948. einen Platz bekommen. Der Inhalt dieser Dissertation wird in der Gelehrten *Fama*, Band I. Seite 72. erzählet.

48) Diss.

48) Diss. de expensis litis, actori a reo submini-strandis, 1712. 5 Bogen.

49) Diss. de anticipatione in foro Saxonico, 1712. auf 7 Bogen. Man sehe davon die Gelehrte Fama, Band II. Seite 206.

50) Diss. de legitimatione ad causſam, 1712. 8 Bogen. Eben daselbst, Seite 209.

51) Diss. de restitutione rei furtiuae, 1712. auf 5 Bogen. Eben daselbst, Seite 356.

52) Diss. de Actuarii praesentia in actu testandi, 1712. auf 5 Bogen. Eben daselbst, Seite 801.

53) Diss. de succeſſione coniugis deferentis, 1713. 6 Bogen.

54) Diss. de inuolucro, 1713. 5½ Bogen. Wer den vornehmsten Inhalt wissen will, der kann solchen in der Gelehrten *Fama*, Band III. S. 268. finden. Er hat darinnen unter andern den Satz zu behaupten gesucht, daß ein Testament ungültig sey, auf dessen Umschlage die Zeugen ihren Namen geschrieben, und solchen besiegelt haben. Allein er ist lange hernach von dem würdigen Herrn Geh. Justitzrathe, Böhmer, zu Göttingen in der Dissert. de testam. subscripto et signato a testibus in inuolucro, die nun in dessen Electis iuris ciuilis stehet, §. 25. u. f. w. mit vieler Gründlichkeit widerlegt worden. Eine rechtliche Belehrung, welche Ludovici im Namen der Hällischen Juristen Facultät ausgefertigt hatte, veranlaßte ihn darauf, die in selbiger geäußerte Meinung weiter auszuführen, vermuthlich weil es damahls ohne Widerspruch seiner Collegen nicht abgegangen seyn mochte.

55) Diſſ. de effectu baptiſmi iuridico, 1713. 8 Bogen ſtark. Eine Recenſion davon ſtehet in der Gelehrten *Fama*, Band III. S. 502.

56) Diſſ. de diuerſo iure bonorum acquiſitorum et hereditariorum, 1714. auf 7½ Bogen. Gelehrte *Fama*, Band IV. S. 442.

57) Diſſ. de duobus circa idem factum concurrentibus, 1714. 5½ Bogen. Eben allda, Seite 445.

58) Diſſ. de effectu poenitentiae in ciuilibus et criminalibus cauſſis, 1715. auf 7 Bogen. Eben allda, S. 906.

59) Diſſ. de iudice extra Acta aliquid adferente, 1715. 7 Bogen.

60) Diſſ. de tacita prohibitione vſusfructus paterni, 1716. auf 7 Bogen. Gelehrte Fama, Band V. S. 672.

61) Diſſ. de eo, qui poſt litem conteſtatam bona immobilia poſſidere deſiit, 1716. auf 6½ Bogen. Eben daſelbſt, Seite 674.

62) Diſſ. de iure retentionis, ex diuerſa etiam cauſſa competente, 1716. 4½ Bogen. Eben allda, Seite 906.

63) Diſſ. de teſte contumace, 1717. auf 11 Bogen.

64) Diſſ. de praeſcriptione nonagenaria, 1718. 5½ Bogen.

65) Diſſ. de teſtimonio vaſalli in cauſſa domini, 1719. auf 5½ Bogen.

66) Diſſ. de creditore, ad fidem habendam inducto, 1719. 5 Bogen.

67) Diſſ.

Digitized by Google

67) Diss. de dominio, ex contractu doloso non translato, 1720. auch auf 5 Bogen.

68) Diss. de hypotheca tacita Fisci, propter debita ex delicto, 1720. 4 Bogen.

69) Diss. de Grammatica mala, 1720. 5½ Bogen.

70) Diss. de Notario, testes examinante, 1720. auf 5½ Bogen.

71) Sachsenspiegel, oder das Sächsische Landrecht, in der Altdeutschen, Lateinischen, und jetzo gebräuchlichen Hochdeutschen Sprache, nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse, Halle 1720. in 4. auf 4 Alph. 17 Bogen. Die Vorrede enthält die Historie, wie und wenn das Deutsche Recht zu erst in Schriften verfasset worden, auch der Ausleger und Glossatoren desselben.

72) Das Sächsische Lehnrecht, in der Altdeutschen, Lateinischen, und jetzo gebräuchlichen Hochdeutschen Sprache, nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse ꝛc. Halle 1721. in 4. auf 1 Alph. 19. Bogen. In der Vorrede, welche bey nahe 4 Bogen stark ist, wird von der Historie, wie, von wem, und wenn das Lehnrecht zuerst in Schriften verfasset worden, imgleichen von dessen verschiedenen Glossen, und einigen Msten, gehandelt.

73) Das Sächsische Weichbild, Lateinisch und Deutsch, nebst Auszügen aus der Glosse, und einer Vorrede von der Historie des Weichbilds, wie auch einer darinn Seite 24. ertheilten Nachricht von einer hochdeutschen Auflage des Sach-

ſenſpiegels und Richtſteigs, welche zu Augſpurg 1482. in Folio ans Licht getreten iſt. Halle 1721. auf 1 Alph. 3 Bogen in 4. In der Bibliotheca Iuris Struvio-Buderiana, Seite 71. der Auflage von 1756. heißt es davon: Latino ſermone, ex *Goldaſti* Collectione Conſuetudinum deſumto, Germanicam quoque in latere poſuit interpretationem, ſed lingua Germanica recentiori, quae ab exemplis, veteri ſermone ſcriptis, mire diſcrepat. Nun hat man einen beſſern Abdruck dem Hrn. Commiß. Rathe, Lauhn, in des Hrn. D. Schotts Samml. zu den Deutſchen Land- und Stadtrechten, B. I. Nummer III. zuzuſchreiben.

74) Diſſ. an ſpecies deroget generi, 1721. 5½ Bogen.

75) Progr. de actionum honeſtate, Giſſae 1721. Er hat damit ſein Lehramt alida angetreten. Ich habe dieſe Schrift aber nicht geſehen.

76) Diſſ. de domino, vaſalli vaſallo, ibid. 1722. auf 6 Bogen.

77) Inſtitutiones Iuſtiniani cum notis, Giſſae 1723. in 8. faſt 2 Alph. In der Bibl. iuris Struvio-Buderiana wird davon dieſes Urtheil gefällt: Annotationes non ſunt contemnendae, quas partim ex iure Ante Iuſtinianeo, partim ſcriptoribus Antiquitatum Romanarum, maximam partem tamen recentioribus, fontes enim raro eſt ſequutus, deſumſit, ea mente, vt inde verum ſenſum erueret. Ich glaube, es ſey dieſes mit einer gar zu freundlichen Mine geſchrieben worden. Bey einer ſo großen Menge von Exemplarien der Inſtitutionen hätte dieſe Auflage gar wohl, ohne

Schaden

Schaden der juristischen Republic, zurücke bleiben können.

78) Doctrina iuris naturae, iuridice considerata, ibid. 1724. oder dem Titel nach 1727. in 8. auf 15 Bogen. Dieses Büchelgen ist nach des Verfassers Tode von dessen Sohne ans Licht gestellet worden. Es sind 14 Capitel, welche er 1723. in sechs Disputationen auf der Catheder hatte vertheidigen lassen, das Ende ausgenommen. Denn der Tod unterbrach die Arbeit, als er eben mit dem Capitel de officiis erga mortuos beschäftiget war. Die öfters angebrachten Noten erläutern die Sätze zuweilen gar wohl.

Man hat ihm auch die **vierte** Continuation des **Strykischen** Vsus moderni Pandectarum zu danken, welche vom 39. Buche anfängt, bis zum Ende der Pandecten gehet, und einen ganzen Band ausfüllet.

Unter seinem Vorsitze sind noch folgende 4 Dissertationen gehalten, aber von den Respondenten selbst verfertiget worden:

a) de limitibus defensionis in bello defensiuo, 1706. auf $3\frac{1}{2}$ Bogen. **Joh. Ernst Neves** ist Verfasser, wie solches der angedruckte Brief bezeuget.

b) de probabilitate, eiusque effectu, 1714. **Joh. Gerh. Schlitte** bahnte sich damit den Weg zur Doctorwürde.

c) de eo, quod iustum est circa pulchritudinem, 1717. Er schreibt sie selbst in dem angehängten Glückwunsche **Lorenz Christian Rittern** zu.

d) de iuramento compensationem non excludente, 1717. 5 Bogen. Eine Arbeit des Re-

spondenten, Georg Rösings, bey welcher Ludovici nur wenig geändert, oder hinzu gethan hat. Die Gelehrte Fama Band VI. S. 646. erzählet kürzlich den Inhalt.

Heraus zu geben ist er willens gewesen, und hat die Ausarbeitung zum Theil schon angefangen gehabt:

Zusätze zu der Einleitung seiner verschiedenen Processe;

Obseruationes ad *Bened. Carpzouii* Opera;

Iurisprudentiam Ciceronianam;

Einleitung zum Bergwerks- und Cammer Proceß;

Tractatum de diuortiis;

Den Schwabenspiegel, auf eben die Art, wie er den Sachsenspiegel drucken lassen.

Programma Academiae Gissenſis ad exſequias *Ludouici*, 1723. in F. Vita eius, Doctrinae iuris naturae, iuridice conſideratae, praemiſſa. Dieſes hat sein Sohn gemacht. Es ist aber eben sowohl, als das Universitäts Programma, sehr mager gerathen. Von Dreyhaupt Beschreib. des Herzogthums Magdeburg, Theil II. Seite 662.

X.

Digitized by Google

X.

Everhard Otto.

Keinem meiner Leser ist wohl der Name Otto unbekannt; nur wenige aber werden genauere Umstände seines Lebens wissen. Ich würde leicht im Stande seyn, ihrer Erwartung ein Genüge zu leisten, wenn dieser Gelehrte mir selbst diejenigen Nachrichten mitgetheilet hätte, um welche er vor mehr als zwanzig Jahren von mir ersuchet worden war. Er versprach solche zwar immer, schob aber die Ausführung von einer Zeit zur andern, und so lange, auf, bis zuletzt der Tod alle meine Hofnung vereitelte. Ich will unterdessen hier anführen, was mir zu erfahren möglich gewesen ist.

Otto wurde zu Hamm in Westphalen am 3 Sept. 1685. gebohren. Sein Vater, Christian Otto, war ein angesehener Kaufmann, und die Mutter, Maria Sophia, eine gebohrne von Schmachtenberg. Auf dem damahls sehr blühenden Gymnasio seiner Vaterstadt legte er den Grund der Studien, vertheidigte auch, unter Neuhausens Vorsitze, eine Disputation de homine. Im Anfange des ietzigen achtzehnden Jahrhunderts kam er nach Bremen, wo ihn die geschickten Männer, welche das academische Gymnasium zierten, drey Jahre nach einander dergestalt zu bilden suchten, daß er auch schon einige Kenntnis der practischen Rechtsgelehrsamkeit erlangte.

Eine gute Gelegenheit veranlassete ihn darauf, mit zweenen jungen Cavalieren, einem Baron von Bodelschwing und einem von Diepenbroick, als Hof-

meister das Gymnasium zu Steinfurt zu besuchen. Von da giengen sie nach Halle. Die großen Rechtsgelehrten, **Thomasius**, **Ludewig**, **Böhmer** und **Gundling**, bezeigten alle eine besondere Gewogenheit gegen ihn, und er war ganze drey Jahre ihr fleißiger Zuhörer. Am meisten aber gefiel ihm der letzte. Ob er sich alsdenn um das Rectorat der Schule zu Lingen Mühe gegeben habe, wie ich in einer gegen ihn gedruckten Schrift (Epistola Charlottae Amaliae N. ad Ever. Ottonem p. m. 61.) lese, will ich dahin gestellet seyn lassen. Dieses ist hingegen gewiß, daß er, ohne Zweifel nach der starken Empfehlung seiner Gönner zu Halle, von dem Berlinischen Hofe zu einem juristischen Lehramte auf der Duisburgischen Universität befördert worden sey.

Solches trat er am 18 October 1714. mit einer gewöhnlichen Rede an, da ihm vorher sein College, **Caspar Theodor Summermann**, den Doctorhuth aufgesetzet hatte. Seine Geschicklichkeit im Lehren und Schreiben machte ihn bald noch mehr bekannt, und brachte einen zweymahligen Ruf nach Harderwyk zuwege, welchen er aber ausschlug. Doch nahm er einen andern auf die Universität zu Utrecht 1720. an, wo ihm, in der Folge der Zeit, auch academische Stellen zu Frankfurt an der Oder, zu Halle, zu Marburg und Göttingen, unter gar beträchtlichen Bedingungen angetragen wurden. Seine Feinde haben aber die Richtigkeit aller dieser Vocationen in Zweifel gezogen. Man sehe nur die oben angeführte Epistolam, S. 69. Hierzu setze ich noch eine andere kleine Spottschrift in 8. welche den Titel hat: Noua litteraria Academica, vna vocatio in Lunam, et vna altera etiam originalis vocatio in Saturnum. Ich habe sie in meinen Studentenjahren gesehen, aber damahls verabsäumet,

abſäumet, mehrere Nachricht davon aufzuzeichnen. Nachher iſt ſie mir niemahls wieder vorgekommen. Doch dieſes nur im Vorbeygehen. Ich fahre in meiner Erzählung fort. Otto trug Bedenken, eine Veränderung des bisherigen Aufenthalts vorzunehmen, und er glaubte, daß man ihn einer großen Undankbarkeit beſchuldigen würde, wenn er eine hohe Schule verlies, deren Curatoren ſeinen Fleis mit einer ſo ſtarken Beſoldung belohnten, als noch keiner vor ihm gehabt hatte. Im Jahre 1731. bekam er auch die Profeßion des Lehnrechts, da er bisher nur ein Lehrer des Staats- und bürgerlichen Rechts geweſen war. Dieſe für ihn ſo vortheilhaftigen Umſtände rührten von dem Beyfalle ſeiner zahlreichen Zuhörer her, wie denn verſichert wird, daß, außer den Holländern, viele Deutſche, Engelländer, Dänen, Schweden, Pohlen, Ungarn, Italiäner und Franzoſen, ja verſchiedene Fürſtliche und Gräfliche Perſonen ſeinetwegen nach der Univerſität Utrecht gegangen ſind.

Dem ohngeachtet blieb er doch nicht länger daſelbſt bis 1739. In dieſem Jahre bewegte ihn das herannahende Alter, und die Befürchtung, daß er endlich, zumahl bey der in den Niederlanden ſich täglich vermehrenden Menge ſeiner Feinde, der academiſchen Lebensart müde werden möchte, die Bedienung eines erſten Syndicus und Canzley Directors in der freyen Reichsſtadt Bremen zu übernehmen. Hier hat er ſeine Zeit mit vielem Ruhme zugebracht, und verſchiedene mahl an anſehnlichen Höfen, beſonders dem Däniſchen und Hannöveriſchen, die Angelegenheiten der Stadt glücklich beſorgt. Allda ſtarb er auch am 20 Julius 1756. nachdem er faſt das ein und ſiebenzigſte Jahr ſeines Lebens vollendet hatte.

Digitized by Google

Er ist zweymahl verheyrathet gewesen, zuerst mit Marien Elisabeth, einer Tochter Wilhelm Crusens, ersten Rechtslehrers zu Duisburg, aus welcher Ehe zwo Töchter ihren Ursprung gehabt haben. Die ältere lebte nicht lange: die jüngere hingegen verband sich 1744. mit dem Doctor der Rechte und Bremischen Rathsherrn, Heinrich Rhoden, verlies aber das Zeitliche schon am 24 Octob. 1746. da ihr Vater eben zu Copenhagen war. Nachdem 1718. erlittenen Verluste seiner ersten Gattin, vermählte sich Otto im folgenden mit Bardinen Gertrud, einer gebohrnen Kellers, und Witthe eines angesehenen Mannes zu Duisburg, Thomas Wientgens. Sie gebahr ihm zween Söhne, deren Lebenszeit jedoch von kurzer Dauer gewesen ist.

Sonst war dieser würdige Rechtsgelehrte der Reformirten Religion zugethan, und man rühmt von ihm, daß er den, zum Gottesdienste bestimmten, öffentlichen Versammlungen sehr fleißig beygewohnet, auch sich ungemein freygebig gegen nothleidende, in seinen Verrichtungen aber, und dem Umgange mit andern, freundlich, munter und standhaft bewiesen habe. Als Gelehrter zeichnet er sich durch viele Schriften aus, welche seinen Namen gewiß auf die spätesten Nachkommen überbringen werden. Diese sind ein Beweis, daß er in der Philologie, besonders den Alterthümern und der Critic, in den historischen Wissenschaften, in dem Römischen civil, auch ziemlicher maßen im Deutschen Staatsrechte, eine gute Kenntnis gehabt habe. Die Schreibart mag ich zwar nicht zierlich und schön nennen, doch ist sie meistentheils fliessend. Nur hätte er einen Fehler vermeiden sollen, welchen er nicht selten begangen hat. Er will seine ausgebreitete Belesenheit überall zeigen, daher bringt

er

er sie öfters an, wo sie eben nicht hin gehörte. Es scheinet auch nicht ohne Grund zu seyn, wenn behauptet wird, daß er manche Stellen aus einer einzigen Quelle genommen, und weder selbst aufgeschlagen, noch genau genug angesehen habe, wodurch freylich eine ganz widrige Auslegung des von ihm Angeführten zuweilen entstanden ist. Man beschuldiget ihn sogar, daß er bald hier, bald da, einen gelehrten Plünderer abgegeben, ohne die wahren Eigenthümer nahmhaft zu machen. Vielleicht aber ist von seinen Gegnern, welche alle Mühe angewendet haben, ihn durch gedruckte Satyren in Verachtung zu bringen, die Sache zu weit getrieben worden. Der Neid über sein Glück ist wenigstens so sichtbar darinne, daß man sehr leicht auf diese Vermuthung gerathen kann. Otto war vom Jahre 1742. bis an seinen Tod mein grosser Gönner, und ich werde sein Andenken Lebenslang verehren. Wäre ich also nicht verbunden gewesen, verschiedenes, welches seinem Ruhme nachtheilig ist, hier ganz mit Stillschweigen zu übergehen? Die Antwort darauf überlasse ich billig denkenden Lesern. Diese wissen schon, was die Gesetze der Historie erfodern.

Es bleibt indeß, meiner Meinung nach, eine ausgemachte Wahrheit, daß die Verdienste dieses Rechtsgelehrten um mehr als eine Wissenschaft nicht zweydeutig sind, und wenn er gleich unter den Schriftstellern vom ersten Range keinen Platz behaupten möchte: so werden doch seine ans Licht gestellten Arbeiten immer mit vielem Nutzen gebraucht werden können.

Ich will nun von denselben genauere Nachricht ertheilen.

1) Dissert. philologico-iuridica ad L. *Si seruus* 27. §. 28. D. ad L. Aquil. Steinuordine 1710.

1710. in 4. Diese artige Abhandlung, welche 10 Bogen stark ist, verfertigte er, als er noch Hofmeister war. Er bringt darinne von dem Castriren und den Verschnittenen der Alten viel merkwürdiges bey, wozu ihm die unter den Händen habende Historia Aedilium Curulium Gelegenheit darboth. Denn er wollte daneben das bekannte Edictum Aedilitium, oder vielmehr die zerstreueten Ueberbleibsel desselben, in möglichster Ordnung sammlen und erklären. Weil aber dieses eine sehr weitläuftige Arbeit war: so entschloß er sich, diese kleine Schrift, welche schon längst ungemein rar geworden ist, über das verlohrne Edict, dessen Ulpian in dem L. 27. §. 28. ad L. Aquil. erwähnet hat, voranzuschicken. Ein mehreres davon stehet in der Hällischen Neuen Biblioth. Band I. S. 859.

2) de Aedilibus Coloniarum et Municipiorum liber singularis, in quo pleraque; ad veterum Politiam municipalem pertinentia, explicantur, Frankfurt, oder vielmehr zu Leipzig, bey Thom. Fritschen, 1713. in 8. 1 Alph. 2 Bogen stark. Gute Recensionen dieser Auflage können in der nur gedachten Neuen Bibl. Band III. S. 688. in den Latein. Actis Erud. 1714. S. 416. und in den Deutschen Actis Erud. Band II. S. 870. gelesen werden. Am ersten Orte S. 712. heißt es: Ein geneigter Leser wird vermuthlich aus diesem Auszuge erkennen, wie viel besondere und gelehrte Anmerkungen in diesem Tractate zu finden; wie viel gemeine Irrthümer darinnen entdecket; wie vieler Gelehrten irrige Meinungen gebessert und widerleget worden. Auch die

die Verfasser der Memoires de Trevoux im Junius des Jahres 1715. Art. 2. rühmen die Arbeit, jedoch mit einer kleinen Critic. Sie schreiben: Ce livre est plein d' erudition, et marque dans Mr. *Otton* une grande lecture, avec quelque affectation à employer de vieux mots Latins, et des expressions proverbiales. Im Jahre 1732. lies ein Leipziger Buchhändler zu Utrecht die zwote Ausgabe in median 8. auf 1 Alph. 10½ Bogen drucken, welche der Verfasser fast auf allen Seiten vermehrt und verbessert, auch mit einem ganz neuen Capitel de Iudaeis et Christianis, Aedilitatem fugientibus, von der Seite 216. an bis 272, bereichert hat. Dieses ist gleichsam ein Commentar über den L. 3. §. f. D. de Decurion. Es können von der neuen Auflage die Lateiner Acta Erud. 1734. S. 528. Nachricht geben.

3) de Diis vialibus plerorumque populorum Dissertatio, Halae 1714. in 8. Eine Abhandlung von 14 Bogen, welche in der Hällischen Neuen Bibl. Band IV. S. 486. vielleicht von Gundlingen umständlich recensiret worden ist. Otto lies sie auf seine Kosten drucken. Sie war aber nur der erste Theil eines größern Werks. Dieses gab er erst zu Utrecht 1731. unter dem Titel: de tutela viarum publicarum liber singularis, vollständig heraus. Es beträgt 1 Alph. 14 Bogen in median 8. Hier hat er den vorher gelieferten ersten Theil ansehnlich vermehrt und verbessert, dabey aber auch, wie er selbst gestehet, Gottlieb Siegfr. Bayers zu Königsberg 1718. gedruckte Dissertation de Diis vialibus Graecorum, und Christian Weisens beyde

beyde Abhandlungen de Numinibus vialibus, welche er 1724. zu Leipzig auf der Catheder vertheidiget hatte, sich wohl zu Nutze gemacht. Der zweete Theil, welcher nun hinzugekommen ist, handelt de Magistratibus viocuris, der dritte aber de Legibus ad viarum securitatem pertinentibus. Man findet eine Recension davon in den Lateinischen Actis Erud. 1732. S. 497. Der Verfasser ist Jenichen gewesen, in dessen Contin. notit. Auctor. iurid. Beyerianae S. 105. sie hernach eine Stelle erhalten hat. Die Biblioth. raisonnée B. XVII. S. 187-211. meldet ebenfalls das vornehmste aus diesem Buche. Nur wird am Ende gesagt: il y a des recherches curieuses, il y en a des communes, et s' il étoit moins diffus, et que l'ordre y fût meilleur, ou moins interrompu par des citations, qu'on pouvoit renvoïer à la marge, nous croïons, que l'Auteur en auroit tiré plus de gloire, et le Lecteur plus de profit. Diese Censur ist mäßig genug. In Holland erfolgten einige weit schärfere Critiquen, deren Verfasser ihn beschuldigen, daß er nicht allein schon bekannte Sachen in starken Büchern fehlerhaft abhandle, sondern auch öfters die Quellen verberge, aus welchen er geschöpfet habe. In dieser Absicht trat zu Amsterdam, oder zu Leiden, 1733. in 8. eines Ungenannten Specimen notarum ad Cl. viri, *Ever. Ottonis*, librum de tutela viarum hervor. Man sehe davon die Lateinischen Acta Erud. 1733. S. 191. Unter andern heißt es daselbst: Itaque in scribendis libris caute omnino atque circumspecte versandum putamus viris, qui opinionem doctrinae habent, ne

in

in furto, aut ſimili crimine, comprehenſi aliquando, quem conſecuti ſunt breui, breui perdant eruditae ciuitatis plauſum. Darauf erſchien zu Leiden 1734. in median 8. *Ottocari Hammenſis* Schediaſma nomico-philologicum, welches *Favoriti Norici* Obſeruat. ad Gundlingii Diſcurſus de Republ. Hollandica S. 145. angehängt worden iſt. Man zweifelt nun nicht mehr, daß dieſe bittere Schrift aus der Fabrique des ältern **Burmanns** gekommen ſey. Endlich folgte ein anderer, unter dem Namen Charlotta Amalia N. welcher 1735. in 8. die ſchon oben angeführte Epiſtolam ad *Ever. Ottonem*, Ictum et Anteceſſorem Vltraiectinum, bekannt machte, worinne ihm nur allein auf fünf Seiten des VII. Capitels im I. Theile zwölf Fehler vorgeworfen werden. Dieſe Critic iſt vom neuen in dem Bande VI. Theil 3. S. 477. der Miſcellan. Obſeruat. in Auctores veteres et recent. ans Licht getreten. Man muß die Vorrede zu dieſem dritten Theile dazu leſen; denn ſie enthält am Ende ſehr harte Ausdrücke gegen Otto. Die Worte ſind folgende: Si nos audire velit magnum illud Themidis Vltraiectinae Oraculum, nuntium mittat litteris humanioribus, quas nunquam didicit, nec iuuenis tractauit, conſpurcandis; et ad ius publicum et ciuile, ad quod profitendum tam lauto ſtipendio, et per notas artes ſemel iterumque aucto, conductus eſt, illuſtrandum omnes vires ingenii et doctrinae, ſi qua eſt, intendat; et cum hiſtoriarum et litteraturae Profeſſoribus amicius et benignius agat, et hanc ab iis gratiam inire conetur, ne tot iam vulne-

vulneribus fauciatus plane conficiatur. Caueat sibi posthac, ne adolescentes ab eorum disciplina abstrahat et deterreat, nec suae solius gloriae, sed Academiae vniuersae splendori et famae, inseruiat, et tandem altum illud supercilium, quo omnes vt infra se positos despicit, dimittat. Neminem, de re litteraria bene mereri cupientem, aut apud adolescentes rerum imperitos calumniis opprimat, aut apud Proceres criminetur. Ein mehreres mag ich nicht abschreiben. Man siehet schon hieraus, daß der Neid über sein Glücke ganz gewiß die Feder mit geführet habe. Alle drey Stücke wurden, der Vermuthung nach, zu Frf. an der Oder, obgleich Geneve auf dem Titel stehet, 1736. auf 5 Octavbogen zusammen gedruckt, und es scheinet, daß Herr Uhl die Veranlassung dazu gegeben habe. Die Aufschrift ist diese: Commentariorum, de rebus, ad Vir. celeb. *Ever. Ottonem*, Ict. et Anteceff. Vltrai. pertinentibus, Trias. Doch genug hiervon. Ich wende mich wieder zu dem angeführten Buche. Es war nun noch übrig, daß Otto, zur Vollendung seines Plans, die Historie der Aedilium Curulium abhandelte, ferner die Titel der Pandecten und des Codex de Edicto Aedilitio mit philologischen und critischen Noten erläuterte, endlich aber auch ein Systema iuris Aedilitii theoretico practicum verfertigte. Er ist aber müde geworden, die letzte Hand daran zu legen.

4) Diss. de Ciuitatibus immediatis, Duisb. 1716. in 4. auf 4 Bogen. Daniel van Büren vertheis

vertheidigte sie als seine eigene Arbeit. Daß jedoch Otto der Verfasser gewesen sey, habe ich vor vielen Jahren in einem Bande seiner Dissertationen gesehen, welche er mir zum Gebrauche zugeschickt hatte, worinne dieses Stück mit seinem Namen gezeichnet war.

5) Papinianus, siue de vita, studiis, scriptis, honoribus et morte Aemilii Papiniani, Ictorum Coryphaei, Diatriba, Lugd. Bat. 1718. in 8. 1 Alph. 7 Bogen stark. Die zwote, verbesserte und sehr vermehrte, Ausgabe ist von ihm zu Bremen 1743. auf 2 Alph. 6 Bogen in 8. veranstaltet, und mit sieben in Kupfer gestochenen Bildnissen sowohl des Papinians selbst, als anderer mit ihm verwandten Personen, gezieret worden. Eine gar weitläuftige Recension des ersten Abdrucks stehet in den Latein. Actis Erud. 1719. S. 243. Was Gregor. Majansius davon urtheile, das ist aus seinen Briefen S. 278. zu ersehen. Daselbst sagt er: Optandum est, vt ita scribantur Ictorum vitae. Nihil in hoc genere praestantius editum est. Ea fuit *Ottonis* in hoc libello diligentia et eruditio. Quamquam, vt diligentiae laudem consequatur, aliquando nimis a proposito aberrare solet. Franz Dion. Camusat gehet von dieser Meinung ziemlich ab. Eben allda S. 238. heißt es in einem Briefe von ihm an den Majansius: Nosti *Ever. Ottonem*, qui licet consarcinatoris partes agat potius, quam Icti aut Critici, non nulla tamen in Papiniani Vita praestitit, quae atro carbone notasse, nimiae essent seueritatis et audaciae. Jos. Aurel. de Januario in der Republ.

Ictor. S. 208. glaubt, der Papinian sey ohne hinlänglichen Grund als ein Mathematicus gerühmt worden; bey welcher Gelegenheit, nachdem er vorher angeführt hat, daß Lichard dem bekannten Barrolus eine Kenntnis der Hebräischen Sprache und der mathematischen Wissenschaften zugeeignet habe, er sich mit folgenden Worten ausdrückt: Non sum animo tam parum defaecato, vt haec inconsulte credam. Multo minus, quae sumtuosiore apparatu habet *Ever. Otto*, obseruator splendide minutus morum et studiorum Papiniani, qui eundem facit Mathematicum egregium Legum exemplis. Otto hat in der zwoten Ausgabe seines Buchs S. 191. einiges darauf geantwortet.

6) Diss. de abusu Legum Romanarum in iure publico, Duisb. 1718. auf 6½ Bogen. Ich kenne sie nur aus einer gütigst ertheilten Nachricht des berühmten Hrn. Raths Oelrichs zu Bremen. Nachher habe ich auch eine Recension derselben in den Nouis litterariis Westphaliae, 1718. Seite 24-31. gefunden.

7) Diss. duae de statu Iudaeorum publico, Trai. ad Rhen. 1721. 3 Bogen stark. Er giebt sie in der Rede de vera Ictor. Philosophia S. 667. der gleich folgenden Sammlung als sein Eigenthum an.

8) Dissertationum iuris publici et priuati Pars I. Accedit Orationum Trias, Traiecti ad Rhen. 1723. in 4. auf 3 Alph. 22 Bogen. Man trift darinn an:

a) Dissertat. iur. publ. ecclesiastici de iure Impera-

Imperatoris circa electionem Pontificis Romani;

b) Diss. historico-iuridicam de nuptiis consobrinorum, welche er 1717. zu Duisburg gehalten hatte;

c) Diss. iuris gentium de titulo Imperatoris Russorum. Sie ist zuerst zu Utrecht 1722. herausgekommen, und zu Halle 1724. auf 10 Bogen nachgedruckt worden;

d) Diss. theoretico-practicam de perpetua feminarum tutela, welche erst zu Duisburg 1719. und auch zu Halle 1722. wieder zum Vorscheine kam. Er hat sie aber, wie andere mehr, in dieser Sammlung ungemein verändert, und besser ausgepuzt;

e) Diss. iur. publici et priuati Romani de periurio per genium Principis, ad L. 12. §. 6. D. de iureiur. Sie ist zu Duisburg 1718. öffentlich vertheidiget, und in den obgedachten Nouis litter. Westphal. Seite 32. bis 39. recensiret worden. In den Lateiu. Actis Erud. 1730. S. 63. wird Theodor Regner von Bassenn beschuldiget, daß er diese Schrift gebraucht habe, ohne deren Verfasser zu nennen. Ich lasse die Sache auf den Credit dieses Journals beruhen; denn ich habe die mir so kostbare Zeit nicht anwenden können, ein ganzes Buch, welches über ein Alphabet stark ist, deshalber genauer mit der Ottonischen Dissertation zusammen zu halten. Dieses hingegen weiß ich zuverläßig, daß daraus in der 1736. zu Erfurt, unter Streckers Vorsitze, gehaltenen Disputation de periurii poena vieles ganz offenbar gestohlen worden sey.

f) Diss. theoretico-practicam de praestatione casuum solitorum, insolitorum, et insolentissimorum, ad L. 78. §. f. D. de contr. emt. et L. 15. §. 2. D. Locati, welche zu Utrecht 1723. gehalten worden ist;

g) Diss. iuris gentium et iuris publici Francorum, de vnctione Remensi;

h) Diss. theoretico-practicam de vsucapione seruitutum, ad L. 4. §. 29. D. de vsurp. et vsucap;

i) Diss. philologicam de Consulibus, qui extra Romam: Antiquitates Romanas et Germanicas illustrantem. Zuerst zu Utrecht 1721.

k) Diss. iuris nat. et ciuilis de dolo bono, ad L. 1. §. 3. D. de dolo malo;

l) Orationem philosophico-iuridicam de Stoica veterum Ictorum Philosophia, Duisb. 1715. in 4. Sie wurde auch 1724. Gottlieb Slevogts Opusc. de Sectis et Philosophia Ictorum S. 193. einverleibt. In den Heumannischen Actis Philosophorum Th. VII. S. 164. wird der Verfasser gerühmt, und der vornehmste Inhalt aus seiner Rede erzählt, welche besonders gegen den Paganin. Gaudentius gerichtet ist, und aus dreyen Hauptsätzen bestehet, nehmlich, daß die berühmtesten Philosophen zu Rom sich zur Stoischen Secte bekennet haben; daß diese Philosophie der Rechtsgelehrsamkeit am angemessensten sey; und endlich, daß die meisten Römischen Rechtssprüche mit den Lehren der Stoicker übereinstimmen. Otto hielte diese Rede beym Antritte seines Lehramts zu Duisburg, lies sie auch daselbst schon 1715. auf 7 Bogen in 4. drucken.

m) Oratio

m) Orationem iur. publ. eccleſiaſtici de iure Imperatoris et Statuum Imperii circa ſacra. Mit dieſer trat er die juriſtiſche Profeßion zu Utrecht an, und ſtellte ſie 1720. in 4. daſelbſt ans Licht, worauf die zwote Auflage 1724. zu Halle 11 Bogen ſtark erfolgte.

n) Orat. iuridico-philologicam de vera, non ſimulata, Ictorum Philoſophia, Trai. ad Rhen. 1722. 4. und in der ſchon angeführten Slevogtiſchen Sammlung, S. 267.

So weit gehen diejenigen Stücke, welche in dieſem Bande anzutreffen ſind. Es folgten darauf weiter:

9) Theſaurus iuris Romani, continens rariora meliorum Interpretum opuſcula, in quibus ius Romanum emendatur, explicatur, itemque claſſicis, aliisque Auctoribus, haud faro lumen accenditur, Lugd. Bat. 1725. in groß Folio. Es waren zuerſt vier Bände, deren letzter 1729. fertig wurde. Im Jahre 1733. erſchien bereits zu Utrecht eine neue Auflage, welche vor der erſten einen merklichen Vorzug hat. Denn es ſind nicht nur die häufigen Druckfehler, welche ſich darinn eingeſchlichen hatten, verbeſſert, ja ausgelaſſene ganze Perioden an den gehörigen Ort gebracht, und einiger Schriftſteller Arbeiten in Capitel eingetheilet, ſondern auch die gelehrten Vorreden des Verfaſſers, welche jeden Band zieren, ungemein ſtark vermehret worden. Hierzu kam noch 1735. der fünfte Band. Alle zuſammen füllen mehr als 48. Alph. aus. Denenjenigen einen Dienſt zu erweiſen, welche die erſte Ausgabe bereits angeſchaft hatten, lies der Verleger viele Exemplare

der vermehrten Vorreden besonders abdrucken. Sie betragen über 2 Alphabet. Otto hat darinne von den meisten Schriftstellern, welche er vom neuen ans Licht gebracht, gute Nachrichten ertheilet, und den Werth ihrer Arbeiten bestimmt. Eine Recension dieser fünf Bände findet man in den Lateinischen Actis Erud. 1726. S. 107; 1727. S. 55; 1728. S. 385; 1730. S. 224. Im Jahre 1734. S. 289. zeigte Jenichen die neue Auflage derselben an, und 1736. S. 241. meldete er den Inhalt des fünften hinzugekommenen Bandes. Er hat nachher diesen Aufsatz, nebst einer Recension der vorhergehenden vier Bände, 1738. der Continuationi Notitiae Auctor. iurid. Beyerianae von der S. 3. bis 33. einverleibt. Der Buchhändler Brandmyller, zu Basel, veranstaltete 1740. einen Nachdruck aller Bände, welcher aber von den schändlichsten Druckfehlern wimmeln soll. Joh. Rudolph Isel hatte die Absicht, noch den sechsten Band anzufügen, und darinn viele vom Otto vergessene Stücke zu liefern. Allein der Verleger wollte die Kosten nicht anwenden. Uebrigens ist noch zu gedenken, daß der van Bynkershoek nicht wenig zu dieser großen Sammlung beygetragen habe, worinn jedoch manche Stücke wieder ans Licht gebracht worden sind, welche vorher nur den Werth der Seltenheit hatten. Die beyden letzten Ausgaben der Bibliothecae iuris Struvio-Buder. erzählen die Schriften alle, welche in jedem Theile stehen. Es ist Schade, daß der Holländische Verleger kein allgemeines Register der Sachen dazu drucken lassen, wozu er anfangs geneigt war.

10)

10) Adiectiones ad *Pardulphi Prateii* veteres Leges populi Romani, poſt XII. Tabb. latas. Dieſe ſtehen in dem Bande V. des angeführten Theſauri S. 479. bis 519.

11) de Vita, ſtudiis, ſcriptis et honoribus *Servii Sulpicii*, Lemonia, Rufi, Ictorum Principis, liber ſingularis. *Publ. Alfenus Varus*, ab iniuriis veterum et recentiorum liberatus. Das erſte Stück war anfangs eine Rede, womit er das academiſche Rectorat niedergelegt hatte. Er lies ſie zu Utrecht 1725. in 4. unter dem Titel drucken: Diſſ. de Seruio Sulpicio, Ictorum Principe. Hierauf legte er vom neuen die Hand daran, und machte ein ganzes Buch daraus, welches im Bande V. des Theſauri, S. 1549. ſeinen Platz erhalten hat. Der Alfenus Varus iſt eine vorher noch nicht ans Licht geſtellte Abhandlung, worinn er unter andern ſich bemühet, die von vielen angenommene Meinung, daß dieſer berühmte Rechtsgelehrte ein Schuſter geweſen ſey, mit verſchiedenen Gründen umzuſtoßen. Beyde Schriften gab der Buchhändler, Broedelet, zu Utrecht 1737. in median 8. auf 19½ Bogen beſonders, doch ohne alle Veränderung, heraus, und zwar denenjenigen zu gefallen, welche ſich den großen Theſaurum nicht anſchaffen wollten. Man ſehe hier die Bibliotheque raiſonnée, Band XVIII. Th. 2. Nummer 1. S. 243 - 283.

12) Notitia praecipuarum Europae Rerum publicarum. Dieſes Buch kam zuerſt unter der Aufſchrift: primae lineae notitiae Rerum publicarum, zu Utrecht 1726. in 8.

Digitized by Google

zum Vorscheine. Es wurde 1728. in 8. zu Jena nachgedruckt. Die vierte Auflage veranstaltete der Verfasser zu Utrecht 1739. in median 8. welche sehr verbessert und vermehrt worden ist. Sie füllt 1 Alph. 5 Bogen aus. Außer dem Vorberichte von der Kenntnis der Staaten überhaupt, handelt er Cap. I. von Deutschland; Cap. II. von Frankreich; Cap. III. von Spanien; Cap. IV. von Engelland; Cap. V. von Portugall; und Cap. VI. von den vereinigten Niederlanden. Er war gesonnen, eine neue sehr verbesserte, und in vielen Paragraphen ergänzte Auflage zu Jena ans Licht zu stellen, weswegen ich mit ihm einige Jahre nach einander correspondiret habe. Doch konnte er nicht bewogen werden, die rückständigen Staaten in einer Fortsetzung zu liefern. Der berühmte Buder wollte Vorlesungen darüber anstellen, und drunge zu verschiedenen mahlen durch mich auf die Auslieferung des Exemplars. Er verzögerte aber dieselbe von Zeit zu Zeit, welches endlich Budern veranlassete, zum Gebrauche seiner Zuhörer einen unveränderten Nachdruck der letzten Utrechter Ausgabe zu Jena 1749. auf 24 Bogen in großem Octavformate zu besorgen. Dieses nahm Otto nicht wohl auf, und lies den Gotting. Zeit von gel. Sachen gedachten Jahres S. 736. einen Artikel einverleiben, welcher weder dem Jenaischen Verleger, noch Budern, gefiel. Nunmehr hat dieses Buch seinen Werth ziemlich verlohren; der Verfasser behält aber doch immer den Ruhm, daß er dadurch Gelegenheit gegeben habe, die Staatswissenschaft mehr zu bearbeiten, und den Vortrag derselben auf Universitäten gemeiner zu machen.

13) Diss.

13) Diſſ. de Auguſta, Trai. ad Rhen. 1727. 6. Bogen ſtark.

14) *Sam. Pufendorfii* de officio hominis et ciuis, ſecundum legem naturalem, libri II. cum annotationibus *Ottonis*, ac *Titii* obſeruationibus, Trai. ad Rhen. 1728. auf 2 Alph. 4 Bogen in median 8. Man ſehe hier die Lateiu. Acta Erudit. 1729. S. 83. In den Noten iſt er beſonders damit beſchäftiget geweſen, daß er den würklichen Nutzen des natürlichen Rechts im Römiſchen, hingegen aber auch den Misbrauch dieſer Geſetze in den natürlichen, aufs deutlichſte zeigen möchte. Im Jahre 1769. hat man zu Leiden eine neue, gar prächtige Auflage dieſes Werks beſorgt. Sie beſtehet aus zween median 8. Bänden. Es ſind Treuters Anmerkungen, und andere Zuſätze, beygefügt worden. Zur Zeit habe ich ſolche aber nicht geſehen.

15) ad Inſtitut. Iuſtiniani notae criticae et commentarius, in quo iuris Romani principia, rationes, progreſſus et meliores interpretes indicantur, Trai. ad Rhen. 1729. in 4. auf 3 Alph. 16½ Bogen. Der Text ſtehet dabey, doch iſt man jetzo damit nicht zufrieden, weil er ſich des höchſt nachläßig gedruckten Fabrotiſchen Exemplars von 1643. bedienet hat. In der weitläuftigen Vorrede erzählet er die Abſicht genauer, welche er bey dieſer Unternehmung gehabt habe. Eine kurze Recenſion des ganzen Buchs ſtehet in dem nur angeführten Jahre der Actorum Eruditorum S. 189. wo es am Ende derſelben heißt: Obſoleta et ſterilia modice, quotidiana copioſius, vniuerſa pure et ſer-

mone familiari, eaque et accuratione, et perſpicuitate, tradidit, vt, licet ſemper aetas poſtera ſit habitura, quod agat, palmam tamen occupauerit noſter, ſi qui poſthac integros in elementa iuris ciuilis Commentarios edere conabuntur. Eine neue Auflage iſt zu Tübingen 1743. in 4. auf 4 Alph. 6 Bogen, jedoch ohne des Verfaſſers Vorwiſſen, ans Licht getreten. Chriſtoph Friedr. Harpprecht hat eine nichts enthaltende Vorrede, auch diejenige, welche vor dem Bande III. des Theſauri iur. Romani ſtehet, und von den Geſetzen der zwölf Tafeln handelt, hinzugethan. Endlich veranſtaltete Joh. Rud. Iſel zu Baſel 1760. in medio 4. den dritten Abdruck. Es iſt hier des Theophilus Paraphraſis, nach der Lateiniſchen Ueberſetzung, ſo wie ſie in der beſten Reitziſchen Ausgabe zu finden, nebſt verſchiedenen andern Lesarten, beygefügt worden. Nun haben wir die auserleſenſten Noten aus dieſem Commentar in der neuen Gebauerſchen Ausgabe des Corporis iuris Romani zu erwarten.

16) de Iurisprudentia ſymbolica Exercitationum Trias, Trai. ad Rhen. 1730. in 8. auf 24 Bogen. Vorher waren es academiſche Diſſertationen. Die Latein. Acta Erudit. 1731. S. 65. zeigen den vornehmſten Inhalt an. Es ſollten noch andere 6 Exercitationen dazu kommen, welches aber unterblieben iſt.

17) Diſſ. de vetitis affinium nuptiis, ibid. 1730. 6½ Bogen in 4.

18) Oratio de arduo Anteceſſoris munere, Trai.

Trai. ad Rhen. 1731. in 4. auf 10 Bogen. Mit dieser Rede, welche sogleich zu Halle auf 7 Bogen nachgedruckt wurde, trat er das Lehramt des Lehnrechts an.

19) Diss. iur. publici de Comitibus Palatii, ibid. 1734. und abermahls zu Halle 1739. 5 Bogen stark, auch zu Helmst. 1744. Er handelt im Cap. I. de Comitibus Palatii Romani, Cap. II. de Comitibus Palatii Francorum, Cap. III. aber de Comitibus Palatinis Germaniae. Man siehet hieraus leicht, daß hier die Rede von solchen Kayserlichen Hof-Pfalzgrafen nicht sey, deren wir in Deutschland eine ziemliche Menge haben.

20) Ioh. Frid. Boeckelmanni Tract. postumus de differentiis iuris ciuilis, canonici, hodierni, ibid. 1737. ein Alph. 6½ Bogen in median 8. Er hat dieses Werkgen zum Gebrauche dererjenigen, welchen er Vorlesungen gehalten, abermahls auflegen lassen, und nicht nur viele, zum Theil gar beträchtliche, Anmerkungen, sondern auch eine starke Vorrede an seine Zuhörer de iure canonico, studiosius pertractando, hinzugefügt. In Boeckelmanns Leben werde ich künftig von diesem Buche mehr sagen.

21) Ioh. van Muyden Compendiosa Institutionum Tractatio, cum additionibus, ibid. 1737. in median 8. seine Vorrede enthält, so weit als es der Endzweck erlaubte, verschiedene gute Gedanken de vtilitate, praestantia et necessitate studii iuris Romani, ac de methodo discendi iuris. Was er sonst an diesem so bekannten

bekannten Buche gethan habe, solches wird in den Latein. Actis Erudit. 1741. S. 696. kurz gemeldet.

22) Abdruck der Gerichtsordnung der Kayserlichen freyen Reichsstadt Bremen, Brem. 1751. in 4. 20 Bogen stark. Von dieser Arbeit geben die Götting. Zeit. v. gel. Sach. 1751. S. 910. einen gar guten Auszug zu lesen, wobey man solche nicht allein ihm zueignet, sondern auch sehr rühmet. Und gewiß ist es, daß sie Kenner als ein Muster in ihrer Art immer hochschätzen werden.

Unter seinem Vorsitze sind viele juristische Dissertationen zu Utrecht vertheidiget worden, deren Verfasser aber die Respondenten sind. Doch ist kein Zweifel, daß er nicht manches dazu beygetragen, und wenigstens eine genauere Correctur auf jede gewendet habe. So gut, als mir solche bekannt sind, will ich sie anzeigen, und die Namen der meisten hinzufügen.

de principe, legibus soluto, ad L. 31. D. de Legibus, 1727. 4 Bogen stark. Joh. Carl von Wachendorff. Er hat sie nachher 1730. in der Triade Dissertationum sehr verändert, und viel vermehrter, wieder auflegen lassen.

de modis acquirendi iuris gentium, 1727. 4½ Bogen. Joh. Leonh. Bergh.

de iuribus Legatorum, 1727. Gottlieb von Diesbach. Sie ist 5 Bogen stark.

de litterarum obligationibus, 1728. 5½ Bogen Joh. Wibo.

de praescriptione quinque pedum, ad L. 5. C. fin. reg. 1728. 5 Bogen. Paul Joh. van Ruever.

de

de contractu in ſcriptis celebrato, ad L. 17. C. de fide inſtrum. 1730. auf 4½ Bog. Heinr. Moller.

de poenis eorum, qui ſibi ipſi ius dicunt, ad L. 13. D. quod met. cauſſa, et L. 7. C. vnde vi, 1731.

de officio praefecti vigilum circa incendia, ad L. 1. et 3. D. de offic. praef. vigil. 1733. auf 5 Bogen. Friedr. Gottfried Houck.

de iurisprudentia Belgica, cum Romana coniungenda, 1734. 8 Bogen ſtark. Joh. Wilh. Marckart, welcher 1757. als Profeſſor zu Harderwyk verſtorben iſt. Er hat ſie nachher 1751. auch den Exercitationibus academicis einverleibt.

de teſtamentis ad pias cauſſas, ad cap. X. de teſtam. 1735. auf 5½ Bogen. Sigism. Nagy Borobuyai, ein Siebenbürger.

de legato vniuerſitati relicto, 1735. Arnold Ram. Sie füllt 4 Bogen aus.

de iure emtoris, expellendi conductorem, ad L. 9. C. de locat. conduct. 1736. 4 Bogen. Heinr. Dalmolle.

de argentariis veterum Diſſ. I. 1739. Henning Hubert. auf 9 Bogen. Die zwote dazu gehörige Diſſertation vertheidigte eben derſelbe 1740. zur Erlangung der Doctorwürde, ohne fremden Beyſtand. Dieſe iſt 13½ Bogen ſtark. Beyde hat der gelehrte Herr Rath Oelrichs, zu Bremen, in ſeinem Theſauro Diſſert. iurid. in Acad. Belgicis habitarum, Band II. Th. 1. S. 1-136. vom neuen abdrucken laſſen.

de coercitione accuſatorum; de obligatione ex

ex consilio; de liberatione ab indebito legata. Von diesen dreyen Stücken weis ich nichts genauer zu sagen. Sie stehen nur in seinem Bücherverzeichnisse S. 201. 219. und 221.

Herauszugeben ist er willens gewesen:

Diss. de venditione seruorum apud veteres, welche er der historiae Aedilium Curulium und dem Commentario ad Aedilium Edicta, einverleiben wollen. Er schrieb deswegen an mich im Julius 1742. folgende Worte, nachdem ich ihm meine Abhandlung de nundinatione seruorum apud veteres zugeschickt hatte: De venditione seruorum ipse etiam inter Opuscula aedilitia Dissert. elaboraui, quae, si otium nactus fuero, vna cum historia Aedilium Curulium, et Commentario ad Aedilium Edicta, typis exscribetur.

Diss. ad L. 76. D. de iudiciis; Diss. de spuriis iuris ciuilis et canonici differentiis; welche beyde Stücke er bereits in der Rede de Stoica vet. Ictor. philosophia, S. 583. und in der andern de vera Ictor. philosophia, S. 703. der zusammen gedruckten Dissertationen versprochen hat.

Er meldete mir auch im Sept. 1755. daß er damit beschäftiget sey, alle seine vorhandenen Schriften zu verbessern, und mit starken Zusätzen zu vermehren, wie er denn schon mit dem Seruio Sulpicio, dem Alfeno Varo, dem Papiniano, den Aedilibus Coloniarum, dem Libro singulari de tutela viarum publicarum, und der Notitia rerum public. fertig geworden

geworden sey, und nun an dem ersten Bande seiner Dissertationen arbeite, wozu er noch einige setzen wolle, welche er zu Utrecht gehalten habe. Allein es sind von allen diesen Stücken keine neuern Auflagen ans Licht getreten.

Programma illustris Scholae Bremensis ad exsequias *Ever. Ottonis*, Bremae 1756. in F. Es bestehet nur aus einem Bogen, und ist nicht so beschaffen, wie man es wohl hätte erwarten können.

Digitized by Google

XI.

Frantz Florent.

Die eigentliche Zeit seiner Geburt ist nirgends zu finden, so viel indessen gewiß, daß er um das Jahr 1590. zu Arnay le Duc, in Bourgogne, das Licht der Welt erblicket habe. Sein Vater hies Johann Florent, und war ein Bürger dieser kleinen Stadt, nicht aber Advocat des Parlaments zu Dijon, wie Doujat und Niceron vorgeben. Nachdem er die gewöhnlichen Schulstudien zu Autun getrieben hatte, gieng er auf die Universität zu Toulouse. Papillon behauptet wieder den Doujat und Niceron, es sey solches nicht 1615. sondern bereits 1607. geschehen. Er beruft sich auf des Florent eigene Worke in der Vorrede zu seinen zusammen gedruckten neun Tractaten über die 9. ersten Titel der Decretalien; ich muß aber gestehen, daß ich so glücklich nicht gewesen sey, diese Stelle zu finden. Seine vornehmsten Lehrer zu Toulouse waren Wilh. Maran und Janus von Costa, dessen juristischen Vorlesungen er ganze sechs Jahre nach einander beygewohnet hat. Von da begab er sich in sein Vaterland zurücke, und nahm den Weg über Bourges, wo er einige mahl den Emund Merillius besuchte. Wenn Papillons oben gedachte Zeitrechnung ihre Richtigkeit haben sollte: so wäre er von 1614. bis 1622. ohne alle Bedienung geblieben. Denn in diesem letzten Jahre wurde er erst Advocat beym Parlamente zu Dijon. Er muß daselbst mit großem Ruhme practiciret haben, weil Carl Fevret in seinem 1653. gedruckten Gespräche de claris fori Burgundici Oratoribus ihn die Hauptperson seyn läßt.

In

In der Folge der Zeit kam er nach Paris. Hier hatte er Gelegenheit, dem Prevot des Marchands, und nachherigem Parlamentspräsidenten, Heinrich de Mesmes, bekannt zu werden. Dieser ansehnliche Mann nahm ihn nicht nur in sein Haus, sondern brachte ihm auch die Freundschaft der vornehmsten Gelehrten zuwege, welche sich allda aufhielten.

Einige Jahre vorher hatte der verstorbene Radulph Fornerius eine juristische Lehrstelle zu Orleans ledig gemacht. Die Anzahl der Competenten war ziemlich hoch gestiegen, und deswegen die Wahl noch nicht geschehen. Florent meldete sich also ebenfalls, und seine Gönner zu Paris unterstützten ihn desto mehr, je gewisser sie überzeigt waren, daß es dieser Universität zur Ehre gereichen würde, ein so gelehrtes Mitglied zu haben. Nachdem er nun gewisse Sätze zu Erlangung des Doctortitels vertheidiget, auch öffentliche Vorlesungen gehalten hatte: so zog man ihn allen übrigen vor, und ernennte ihn im May 1630. zum Rechtslehrer. Von dieser Zeit an leistete er zu Orleans vierzehn Jahre den jungen Studenten die nützlichsten Dienste. Er verheyrathete sich auch daselbst 1638. mit der Tochter eines Kaufmanns, Namens Bordecuisse, aus welcher Ehe vier Töchter entsprossen sind.

In den gewöhnlichen Ferien that er zuweilen eine Reise nach Paris, wo er sich überall beliebt machte. Besonders wurde er dem damahligen General Procurator beym Parlamente, Matthäus Molé, welcher endlich Präsident und Siegelbewahrer gewesen, dergestalt empfohlen, daß dieser seinen beständigen Aufenthalt in Paris wünschte. Die Absichten hatten einen glücklichen Erfolg. Florent bekam 1644. eine Profeßion des Canonischen Rechts auf der dasigen Univer-

sität. Der Herr von Molé verschafte ihm noch dazu eine Königliche Pension von zwey tausend Pfunden: Peter Soqvier aber, ein Prevot des Marchands, räumte ihm eine Wohnung in seinem Hause ein. Diese neue Stelle hat er einige Monathe über sechs Jahre verwaltet, und am 29 October 1650. zu Orleans sein Leben beschlossen. Er war in den Ferien dahin gereiset, theils seine alten Collegen und Freunde zu besuchen, theils einige häusliche Geschäfte auszurichten.

Florent bewies sich jederzeit als einen großen Verehrer des Päbstlichen Stuhls, doch ohne den Vorzügen der Französischen Kirche zu nahe zu treten. Dem öffentlichen Gottesdienste pflegte er gerne beyzuwohnen. Wurde er aber darinne gehindert: so las er zu Hause des Chrysostomus Homilien. Seine Zuhörer, unter welchen viele Vornehme gewesen sind, lies er, vor dem dritten Jahre ihrer academischen Studien, nicht leicht zu practischen Beschäftigungen schreiten, weil er überzeigt war, daß sie erst die Theorie vollkommen lernen müßten, wenn sie gründliche Gelehrte werden wollten.

Die größte Stärke hatte er in dem Canonischen Rechte, und seine hinterlassenen Schriften haben ihm längst einen wohlverdienten Platz unter den besten Auslegern desselben erworben. Die meisten hat er zu Orleans verfertiget. Denn zu Paris war er durch täglichen Zuspruch der Gelehrten, oder wegen beständiger Einladungen in ihre Häuser, gar zu sehr zerstreuet. Die einzeln gedruckten sind nunmehr ungemein selten zu sehen, und obgleich Joh. Doujat zu Paris 1679. eine Sammlung derselben in zweenen Quartbändgen veranstaltet hatte: so fiel es doch zu unsern Zeiten schwer, ein Exemplar zu erlangen.

Es

Es hat daher der Bischöflich Bambergische Kirchen- und Hofrath, auch Rechtslehrer der Universität zu Bamberg, Herr Ignatius Christoph Lorber von Störchen, ein rühmliches Geschäfte übernommen, daß er eine neue Auflage des Parisischen Abdrucks besorget hat. Diese ist zu Nürnberg 1756. in median Quart unter dem Titel erfolgt:

Franc. Florentis Opera iuridica, studio *I. Douiatii*, Antec. Parisini, collecta, atque in duas Partes diuisa; quarum prima complectitur Tractatus, viuo Auctore variis temporibus editos, ex ipsius Autographo emendatos et auctos: secunda vero continet Opera, in vita Auctoris adhuc inedita, siue postuma, caet. Beyde Theile füllen zusammen fast 6 Alph. aus, nebst den Registern und der Vorrede.

Ich will nunmehr alle Stücke besonders anführen, und zwar in der Zeitordnung, wie sie Florent selbst ans Licht gestellet hat. Es stehen nehmlich im ersten Theile:

1) Dissertationes de Lege Dioecesana; de exemtionibus Religiosorum; de praescriptionibus; de interruptione praescriptionum; de antiquo statu Religiosorum in Gallia, Paris. 1630. in 8. Voran stehet eine kleine Dissertation in Capit. *Auditis* de praescript. et strictim ad Cap. *Auditis* de restitut. et ad Cap. 17. de priuilegiis. Friedr. Aug. Christian Wahl hat dieses kleine Werkgen zu Helmst. 1748. auf 12 Bogen in 4. wieder abdrucken lassen, nebst einer Vorrede, worinnen er von den vornehmsten Gelehrten, welche sich sowohl bey

den Catholiken, als Protestanten, um das Canonische Recht verdient gemacht haben, kürzlich handelt, und zuletzt von Florents Lebensumständen einige Nachricht giebet, welche er jedoch nur aus des Doujat Beschreibung genommen hat. Er war gesonnen, auch die übrigen Schriften vom Florent wieder herauszugeben, starb aber wenige Jahre darauf in seinem besten Alter.

2) Dissertat. selectarum iuris Canonici libri II. quibus subiicitur Commentar. ad tit. de vita et honest. Clericorum, Paris. 1632. in 8. Es stehet darinne die schon gedachte Dissert. in Cap. *Auditis* de praescript. caet. imgleichen eine andere, welche viel weitläuftiger und gelehrter ist, de origine, arte atque auctoritate iuris Canonici. Ihrer großen Seltenheit wegen wurde sie auch 1716. in die Hällische Nouam librorum variorum Collectionem Seite 209 - 298. mit eingerückt, wozu der Herausgeber einige Noten unter dem Buchstaben S. angefügt hat.

3) Oratio in aperiendis scholis iuris habita 1632. de recta iuris Canonici discendi ratione, Paris. 1634. in 8. Man findet diese Rede auch am Ende seiner Tractatuum IX. und in der nur angeführten Noua Collectione S. 338.

4) Diss. de nuptiis consobrinarum prohibitis, aut permissis, Paris. 1636. in 8. Ein neuer Abdruck wurde zu Frankf. am Mayn 1643. in 8. auf 2 Bogen veranstaltet, und Carl Butlers Syngenia, siue de propinquitate matrimonium impediente, regula generalis, hinzu gethan, welches Werkgen besonders 6 Bogen beträgt.

Digitized by Google

trägt. Wilh. Otto Reitz hat in seiner vortreflichen Ausgabe der Griechischen Institutionen des Theophilus S. 1184-1187. einen guten Auszug aus jener kleinen Dissertation gemacht, vorher aber also davon geurtheilet: nemo ante *Fr. Florentem*, qui primus omnia vtrarumque partium argumenta dilucide vltro citroque proposuit, operae mihi pretium feciſſe videtur.

5) Tractatus de vſu et auctoritate Pallii ad tit. 8. libri I. Decretal. Pariſ. 1640. Dieſes Druckjahr wird in der Bibl. Lipeniana und Buders Vitis clariſſ. Ictor. S. 219. ausdrücklich angegeben. In den folgenden neun Tractaten ſtehet dieſe Abhandlung unter dem achten Titel.

6) Tractatus IX. in nouem priores titulos libri I. Decretal. Gregorii IX. Pariſ. 1641. in 4. auf 2 Alph. 8 Bogen. Es ſind des Janus von Coſta in nouem priores Decretalium titulos Summae dabey, welche beſonders 6½ Bogen ausfüllen, aber in der von Doujat beſorgten Sammlung weggelaſſen worden ſind. Die kurze Rede de recta iur. Canonici diſc. rat. iſt Seite 381-391. mit eingedruckt, dem Buche ſelbſt aber eine Vorrede vorgeſetzt worden tam de methodo et auctoritate Collectionis Gratiani, quam reliquarum omnium Collectionum Decretalium poſt Gratianum. Auch dieſe Vorrede findet man in der Hälliſchen Noua Collectione S. 299-337. mit des Herausgebers Anmerkungen.

7) de diſpenſationibus eccleſiaſticis Praefatio, in aperiendis iuris ſcholis publice habita, Pariſ. 1648. in 4. auf 34 Seiten.

Diese Schriften, nur die Nummer 3. 4. und 7. ausgenommen, hat der Verfasser hin und wieder verbessert, und mit Zusätzen bereichert, welches die ersten Ausgaben derselben entbehrlich macht. Am Ende kommen noch zwey fremde Stücke vor, nehmlich:

a) Archidiaconus, seu de ipsius iure et officio liber, auctore *Nicol. Ianuario*, und
b) Tract. de absolutione ad Cautelam, auctore *I. Tournet*, Aduocato.

Das erste war schon vorher 1625. das andere 1629. ans Licht getreten.

Der zweete Theil der Sammlung enthält folgende, vorher nie gedruckte, Abhandlungen, welche Domat aus der Bibliothek des de la Moignon bekommen hat:

8) ad Gratiani Causae XI. qu. 1. de iurisdictione ecclesiastica;
9) ad Gratiani Causas XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. de statu Regularium;
10) ad Causae XVI. Canones aliquot, et non nulla Decreti loca, de antiquo iure Patronatus;
11) ad Gratiani Causas XXVII. et sequentes ad XXXVI. de sponsalibus et matrimoniis;
12) ad libri I. Decretalium titulos tres, XXIX. de officio et potestate delegati, XXX. de officio legati, et XXXI. de officio iudicis ordinarii;
13) ad libri III. Decretal. titulum quintum de Praebendis et dignitatibus;
14) ad libri III. Decretal. tit. octauum et trigesimum de iure Patronatus;
15) Notae ad *Alex. Chassanaei*, Parisini, in Gregorii IX. Decretalium V. libros Paratitla;

16) ad

16) ad tit. de solut. et liberationibus Dig. et Codicis.

Sonst hat Florent noch diese Handschriften hinterlassen, welche vielleicht mit der Zeit zum Vorscheine gebracht werden, wenn sie von ihm völlig ausgearbeitet worden sind:

17) Extraits des Conciles, et divers Traités, 2 Bände in F.
18) Consultation sur le fait d'un Moine, qui avoit obtenu sentence contre son Voeu.
19) Discours au sujet de la Regale.
20) Traité concernant l'Office de Chancelier.
21) Notae, aut Commentarii, in Africani Concilia, cum Ferrandi et Cresconii Breuiariis Canonum.

Des Florent Leben hat Joh. Doujat beschrieben. Es ist solches der Sammlung seiner Werke vorgesetzt, und auch von Budern den Vitis Clarissimorum Ictorum S. 205. imgleichen der Hällischen Nouae varior. Scriptor. Collectioni S. 200. und zuletzt von dem Herrn Lorber von Störchen seiner Vorrede zu der neuen Auflage der Florentischen Werke einverleibt worden. Niceron in den Memoires pour servir à l'histoire des hommes illustr. etc. Th. XXXV. S. 307. giebt ebenfalls Nachricht von ihm, welche er aber aus obiger Quelle geschöpfet hat. Am besten erzählet dieses Leben Papillon in der Biblioth. des Auteurs de Bourgogne, Th. I. S. 216.

XII.

George Beyer.

An besondern Nachrichten von ihm fehlet es zwar nicht; sie sind aber gewiß so beschaffen, daß niemand die meinige unter die überflüssigen rechnen wird. Der Orden deutscher Juristen hat in diesem Jahrhunderte an Beyern ein Mitglied gehabt, dessen wichtige Verdienste niemahls in Vergessenheit kommen müssen. Wie angenehm sollte es mir nicht seyn, wenn ich das Glücke hätte, etwas dazu beyzutragen!

Der 10. Septemb. des Jahres 1695. brachte ihn zu Leipzig ans Licht der Welt. Sein Vater gleichen Vornamens war daselbst Actuarius beym Oberhofgerichte, und die Mutter eine gebohrne Straubigin. Beyden würden ihre Aeltern kein geringes Vermögen hinterlassen haben, wenn sie nicht im dreyßigjährigen Kriege alles verlohren hätten, und beynahe genöthiget worden wären, den Bettelstab zu ergreifen. Der Vater schonete gleichwohl kein Geld, so weit als es die ziemlich eingeschränckten Umstände zuliessen, damit sein Sohn eine gute Erziehung haben möchte. Noch war er keine sechs Jahre alt, da er mehr zu thun und zu lernen verlangte, als ihm Gelegenheit hierzu gegeben wurde. Sein Lehrmeister schien für ihn zu träge zu seyn. Einige Zeit nachher wurde er auf die Nicolaischule seiner Vaterstadt geschickt, bey welcher damahls Herrichen, der bekannte Griechische Poet, als Rector stand. Doch mag er allda die schönen Wissenschaften nicht lange genug getrieben haben. Man weis wenigstens so viel, daß ihm in den männlichen Jahren die Arbeit gar sauer geworden sey. Vielleicht irre ich nicht, wenn ich dieses der angeführten Ursache zuschreibe, und glau-

glaube, daß er alsdenn erst das Versäumte habe nachholen müssen.

Von Michael 1682 an besuchte er die dortige Universität, und erwählte sowohl in der Philosophie, als der Rechtsgelehrsamkeit, Christian Thomasen zum vornehmsten Anführer. Dieser geschickte Mann widmete ihm ganz allein wöchentlich gewisse Stunden, um sein Genie desto mehr aufzuklären, nahm ihn auch 1685. zu einer Zeit, da er ein junger Mensch von zwanzig Jahren war, zum Respondenten bey den Dissertationen von dem Verbrechen der zweyfachen Ehe, und derselben Verjährung. Bald darauf gieng Beyer nach Frankfurt an der Oder, ohne Zweifel auf den Vorschlag seines Leipziger Lehrers. Sam. Stryk und Peter Schultze waren allda diejenigen Rechtsgelehrten, deren Vorlesungen den meisten Zulauf hatten; und eben deswegen bediente er sich ihres Unterrichts zwey Jahre. Der erste verschafte ihm auch bey einem dort studirenden Edelmanne von Cornburg, aus Westphalen, eine Hofmeisterstelle, da er denn zugleich Gelegenheit hatte, einigen andern die Anfangsgründe des Römischen Rechts bekannt zu machen. Am Ende des Jahres 1687. indem er eben unter dem Vorsitze des Professors, Gabr. Korbmachers, de citatione edictali disputiren wollte, rief ihn sein Vater nach Leipzig zurücke, damit er bey ihm die academische Laufbahn beschliessen möchte. Hier hielt er sich besonders zu Barth. Leonh. Schwendendörffern und Lüder Mencken: er setzte darneben die zu Frankfurt angefangenen Beschäftigungen, andern privat Unterweisung in den Rechten zu ertheilen, fleissig fort, und eben dadurch wurde er im Vortrage immer geübter. Nun hatte er über zehn Jahre einen aufmerksamen Lehrling abgegeben. Es war demnach nicht zu frühzeitig, als er

1693. in seiner Geburtsstadt sich zum Doctor der Rechte ernennen lies.

Weil er zu Proceßsachen eben keine Neigung verspürte: so wendete er die Zeit blos auf Bücherschreiben und Vorlesungen, in welchen er sich bald einen zunehmenden Beyfall erwarb. Seine Einkünfte, die er jährlich davon hatte, waren zwar nicht die stärksten, iedoch so hinlänglich, daß er Bedenken trug, die bisherige geruhige Lebensart zu verändern, und in auswertige ansehnliche Dienste zu treten, welche ihm, besonders an einem mir unbekannten Fürstlichen Hofe, angeboten wurden. Mittlerweile trug es sich 1705. zu, daß Gottfr. Svevus, seiner schwachen Gesundheit wegen, alle academischen Aemter zu Wittenberg freywillig, unter gewissen Bedingungen, niederlegte.

Zur Besetzung dieses Lehrstuhls wurde Beyer mit vorgeschlagen, und 1706. erhielt er würklich das Professorat der Institutionen, welches er mit einer niemahls gedruckten Rede de officio Professoris iuris antrat. Doch mußte er seinem Vorgänger, der nicht gleich sterben wollte, ziemlich lange einen beträchtlichen Theil von der Besoldung überlassen. Noch 1712. beschwert er sich darüber in einem Briefe, dessen Original unter meinen Papieren liegt. Das Jahr 1707. brachte ihm schon mehrere Vortheile zuwege. Denn außer dem Assessorate in der Juristen Facultät, kam eben dergleichen im Hofgerichte und Schöppenstuhle dazu. In dem kurz vorher gedachten Jahre 1712. wollte ihn der Herzog, Moritz Wilhelm, zu Merseburg an seinen Hof ziehen. Zu Dresden aber entstanden, der Entlassung halber, einige Schwierigkeiten, und darüber wurden alle Unterhandlungen zerrissen. Er selbst schreibt davon, unter dem 26. Dec. dieses Jahres, an D. Löschern zu Dresden, und es scheinet mir die ganze Nachricht, aus mehr als einer Ursa-

Urſache, zu merkwürdig zu ſeyn, daß ich ſie nicht mit ſeinen eignen Worten herſetzen ſollte. Hier ſind ſie: Von den Merſeburgiſchen Hofgedanken bin ich nun wieder befreyet, nachdem ich vor acht Tagen erfahren, daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. bey eingelangter Antwort von Dresden um Abfolgung meiner Perſon keine fernere Anregung zu thun ſich entſchloſſen, und hoffe ich bey dieſer Affaire nichts unternommen zu haben, das mir einige Ungnade zuziehen könne. Ich habe die Reſolution von mir gegeben, wenn der Durchlauchtigſte Herzog bey Ihrer Königl. Majeſt. ohne mein ja und nein meine Dimiſſion auswürkte, und Ihre Majeſt. mir die Mutation anbefohlen, ſolches für einen göttlichen Ruf anzunehmen; ich würde aber auch ſoweit die Diſpoſition nicht aus meinen Händen gelaſſen haben, wenn ich nicht wohl gewußt, daß mein allergnädigſter Herr, auch ohne mein Zuthun, dem Durchlauchtigſten Herrn Vetter gratificiren könnte; imgleichen daß viele in Dresden entweder mich nicht kennen, oder doch ſolchen Concept von mir haben, der mir nicht lieb ſeyn ſollte, wenn er einigen Grund hätte, und daß ehemals meine eigenen Herren Collegen ein ſolches Portrait von mir unterſchiedenen Groſſen beygebracht, deſſen Verificirung ihnen gar ſchwer werden ſollte. Nachdem aber die Sache nunmehr vorbey, und dergeſtalt, als von vielen wohlmeinenden mir gewünſchet und gerathen worden, ausgeſchlagen, werde ichs als eine Göttliche Anweiſung allezeit halten, daß ich meinem Beruf allhier treulich obliegen ſolle, darnach ich auch, wie mein Gewiſſen mein beſter Zeuge iſt, nach meinen Kräften allezeit ſtrebe, und eine Zeit her, faſt von Tage zu Tage, mehr

Gött-

Göttlichen Segen dabey finde. Es ist mir vom weiten einige Hofnung angeschienen, bey künftiger Besetzung der hiesigen vacanten Professionis iuridicae des oneris annuae praestationis an Herrn D. *Suevum* entweder in solidum, oder pro parte, enthoben zu werden.

Da Joh. Heinr. Berger, durch seinen Abzug nach Wien, eine Stelle zu Wittenberg ledig gemacht hatte: so erlangte Beyer 1713. den dritten Platz unter den dasigen Rechtslehrern, nehmlich, nach der ersten, alten Einrichtung, die Professionem Digesti veteris. Allein er starb bald darauf am 16 August 1714. noch nicht volle 49 Jahre alt.

Er heyrathete 1693. eine Tochter des berühmten Leipziger Buchhändlers, Johann Grossens, aus welcher Ehe sieben Kinder entsprossen sind. Diese Gattin entriß ihm 1706. der Tod; weshalber er sich 1710. mit einer gebohrnen Braunin verband, der Wittwe D. Joh. Ge. Krausens, gewesenen Syndicus beym Wittenbergischen Magistrate.

Beyer hatte beständig den Ruhm eines frommen, ehrlichen, gelassenen, und im Umgange angenehmen Mannes. Seine Collegen müssen sich aber wohl gegen ihn nicht redlich genug aufgeführet haben. Er klagt darüber in einem Briefe an D. Löschern unter dem 12 Jun. 1712. daß sie ihm jährlich 80. bis 100 Rthlr. von den Facultäts Sporteln abdividirt, auch die begüterten Professoren ihn, bey der aufgelegten Schwedischen Contribution, sehr entkräftet hätten, indem die Armen den Reichen Allmosen geben müssen. Ich habe seine eigenen Ausdrücke beybehalten.

Seine Geschicklichkeit hat er fast in allen Theilen der Rechte, und dabey eine gar gute Beurtheilungskraft ausnehmend an den Tag gelegt. Er konnte auch seine Gedanken gründlich und kurz eröfnen, ohne der Deutlich-

lichkeit etwas zu entziehen. Vorzüglich aber sind seine Versuche in den Deutschen Rechten zu bemerken. Er ist der erste gewesen, welcher darinnen das Eis gebrochen, und sich bemühet hat, dieselben in einer systematischen Ordnung vorzutragen. Alles andere, was zu seinem litterärischen Character gehöret, ist von Augustin Leysern aufgezeichnet worden. Je genauer er ihn kannte, desto richtiger ist die Schilderung gerathen. In der Epistola ad binos amicos veteres, welche dieser so berühmte Gelehrte seinem Buche de assentationibus Ictorum vorgesetzt hat, schreibt er S. 10. der dritten Auflage von 1741. folgendes: *Beyerus* erat iuris Germanici cultor egregius, vir cordatus, et quo ego accuratiorem adhuc non vidi. Nihil ille vnquam scripsit ediditue, nihil in scholis suis proposuit, nihil denique in consessu iuridico retulit, in quo versando et formando aliquot horas non consumserit. Nullius profecto libri oleum magis redolent. Singulae lineae singulas, aliquae etiam binas lucubrationes exhauserunt. Et haec ipsa scrupulosa eius diligentia efficiebat, vt in conficiendis pensis suis tardior esset. Hanc tamen tarditatem concinnitate et ornatu pensabat. Bey aller dieser ihm gewöhnlichen Langsamkeit im Arbeiten muß man sich wundern, wie er in einer Zeit von ohngefehr zwanzig Jahren dennoch so viele Schriften habe verfertigen können. Ich hoffe, es werde mir keine einzige derselben entwischet seyn, und die Anzeige davon, welche nun folget, mag entscheiden, ob man ihnen das Lob der Gründlichkeit mit Rechte beylege, oder nicht?

1) Diss. de dote a plebe tumultuante direpta, Liciniae restituenda, occ. L. 66. pr. D. sol. matrim. Lipsi. 1692. Damit hat er sich den Anspruch auf die Doctorwürde erworben, und die erste

ſte Probe gegeben, was die Rechtsgelehrſamkeit von ihm ferner erwarten könne. Ich weis keinen, welcher in dieſer ganz beſondern Materie ein helleres Licht angezündet hätte, als Beyer.

2) Delineatio iuris ciuilis, ad fundamenta ſua reuocati, et ad ſaeculi vſum accommodati, Poſitionibus ſuccinctis comprehenſa, ſecundum Inſtitutiones, Lipſ. 1692. in 8. Vornehmlich zum Gebrauche ſeiner Zuhörer, auf eigene Koſten.

3) Delineatio iuris feudalis, ad fundamenta ſua reuocati, et ad ſaeculi vſum accommodati, Poſitionibus ſuccinctis comprehenſa, Lipſ. 1693. in 8.

4) Delineatio iuris ciuilis cael. ſecundum Pandectas, Lipſ. 1704. in 8. auf 2 Alph. 19 Bogen. Dieſe erſte Auflage wird in den Lateiu. Actis Erudit. 1704. S. 206. umſtändlich recenſirt. Voran ſtehen Prolegomena de ſtudio iuris, eiusque ſubſidiis, welche geleſen zu werden verdienen. Dieſes, und beyde vorhergehende Bücher, traten eben allda 1711. in 4. abermahls zuſammen ans Licht, unter der Aufſchrift: Delineatio iuris ciuilis, ſecundum Inſtitutiones et Pandectas, atque feudalis. Der Verfaſſer verbeſſerte hier verſchiedenes, und ſetzte beſonders viele gelehrte Noten hinzu. Im Jahre 1718. erfolgte die dritte, 1725. die vierte, und 1738. die fünfte Ausgabe in eben dieſem Formate. Ich habe die letzte vor Augen, glaube aber nicht, daß ſie gegen die vorigen einen Vorzug haben werde. Die Inſtitutionen, bey welchen ein 1692. geſchriebenes Programm de recta methodo tradendi iura voran ſtehet, füllen 1 Alph. 17 Bogen, die Pandecten gerade 4 Alph. das Lehnrecht 14 Bogen,

gen, und ein allgemeines Register 7 Bogen aus. Es ist also das ganze Werk 6 Alph. 15 Bog. stark, und kann beym Verkaufe nicht getrennet werden. Aus den verschiedenen Abdrucken läßt sich schon schließen, daß die Arbeit vielen Beyfall gefunden haben müsse. Sie hat ihn auch allerdings verdienet, weil Beyer auf eine sehr vernünftige Art damit umgegangen ist. In der Neuen Hällisch. Bibl. B. II. S. 313. wird die zwote Ausgabe recensirt, und es heißt daselbst: **Unser Hr. Autor hat gewiß, was ein rechtschaffener Lehrer beobachten solle, beobachtet. In den** *Institutionibus* **hat er sich um** *rationes naturales*, **und gewisse Hauptsätze bekümmert: in den Pandecten aber vor einen jeden Titel die Historie vorausgesetzet, damit der Römische Staat gegen unsern Deutschen rechtschaffen könnte gehalten werden.** Viel besonderes wird auch daraus zur Probe angeführt, und zuletzt S. 328. noch gesagt, es sey dergleichen, welches die gemeinen Schlendrianer nicht haben, bey allen Titeln anzutreffen, und es werde ein jeder Vernünftiger erkennen, was er aus dieser Delineation nützliches zu erlernen vermögend sey. Ueberdieß verlohnt es sich schon der Mühe, das Urtheil hiervon in den **Gundlingischen kleinen Deutschen Schrift.** S. 25. zu lesen. Der Verfasser meldet unter andern, es fehle nicht an solchen Leuten, welche die Sparsamkeit der von Beyern allegirten Römischen Gesetze tadelten, und ihn als einen nouaturientem ansähen. Es würde aber derselbe mit diesem Titel noch eher, als mit dem Namen eines veteratoris, vergnügt seyn, und sich erinnern, daß niemand die Larve der Unwissenheit abzuziehen geschickt wäre, der nicht etliche Schläge

von

von ihren Schutzgöttern aushalten könne. Von vielem Neuen, das er vorgetragen hat, will ich nur eines einzigen Beyspieles erwähnen, da er von den Contracten handelt. Die gewöhnliche Eintheilung derselben stand ihm gar nicht an, weswegen er eine ganz andere vorbrachte, wie man aus dem Anfange des Titels in den Pandecten de pactis ersiehet. Ich wünsche übrigens, daß es bey den bisherigen Abdrucken eines so nützlichen Werks nicht bleiben möge, obschon zu vermuthen ist, es werde dem Schicksale ebenfalls unterworfen seyn, welches dergleichen Bücher gemeiniglich in der Folge der Zeit zu treffen pflegt.

5) Diss. de iure auocandi ciues et incolas ex territorio alieno, Lipsi. 1695.

6) Diss. de dispensatione circa matrimonium intra gradus consanguinitatis et affinitatis prohibitos, ibid. 1698.

7) Schediasma de vtili ac necessaria Autorum iuridicorum, et iuris arti inseruientium, notitia, exhibens indicem Autorum, quos recitandos et excerpendos sibi proposuit, cum specimine futuri laboris, duas Autorum Decades sistente, Lipsi. 1698. in 8. Was er von dieser Materie in der weitläuftigen Vorrede überhaupt anmerket, ist immer noch lesenswerth. Das andere Stück, welches vierzig Scribenten enthält, folgte 1701. und das dritte von gleicher Anzahl 1705. Es war also eine ganze Centurie vollendet. Im Jahre 1726. sind alle drey Theile eben daselbst, verbessert, auch hin und wieder vermehrt, zum andern mahle gedruckt worden, welches Exemplar 1 Alph. 6 Bog. in 8. beträgt. Der Leser findet gar feine Nachrichten von merkwürdigen Büchern darinne, und es ist nur zu bedauern, daß

daß der Verfesser diese angenehme Arbeit, welche unter die ersten solcher Art gehöret, und ihren Ursprung von privat Vorlesungen herleitet, nicht länger fortgesetzet habe. Nach seinem Tode ist solches jedoch von andern geschehen. Den Anfang machte **Gottlob Aug. Jenichen**, dessen Continuatio Notitiae Auctorum iuridicorum Beyerianae auch allda 1738. auf einem halben Alphabete zum Vorscheine kam. Es fehlte aber dem guten Manne an einer scharfen Beurtheilungskraft, und weil er lauter Artikel lieferte, welche er eine kurze Zeit vorher in die Latein. Acta Erud. hatte eindrucken lassen: so zerfiel er darüber mit dem Director derselben, **Friedr. Otto Mencken**, dessen Unwillen er bey mehr als einer Gelegenheit erfahren mußte. Darauf gab Herr Hofrath **Carl Ferdin. Hommel** 1749. die zwote Continuation heraus, welche er 1750. mit der dritten, und im folgenden Jahre mit der **vierten** vermehrte. Vor der dritten stehet eine anmuthige Vorrede de barbaris iuris interpretibus, welche er nicht ohne Grund zu vertheidigen sucht. Seine ganze Bemühung erfüllt 1½ Alph. und gereicht ihm zur Ehre. Doch zweifle ich, daß dieser berühmte Rechtsgelehrte, bey nunmehrigem reifern Alter, die damahls gefälleten Urtheile jetzo noch, ohne Ausnahme, billigen werde. Die fünfte Fortsetzung, welche 1758. ans Licht trat, ist aus der Feder des Herrn **Heinr. Gottlieb Franckens** geflossen. Sie beträgt 12. Bogen, und ist also an Stärke den vorigen gleich. Hingegen hat er den Weg seiner Vorgänger darinnen verlassen, daß er sich nicht, wie diese meistentheils gethan haben, auf das bürgerliche Recht einschränket, sondern auch auf die übrigen Theile der Rechtsgelehrsamkeit sein Augenmerk richtet. Er schreibt selbst in der Vorrede: mihi proposui, quauis vice, primo generalem quendam librum, ac ad vniuersam spectantem

iurisprudentiam, in scenam producere, et illi nonnullos sequenti ordine, e iure scilicet naturali, publico vniuersali, ac particulari S. R. I. porro e iure feudali, Germanico, criminali, ciuili et canonico, seu ecclesiastico, et interdum quoque vnum alterumue e iure cambiali ac militari, subiicere. In diesem verfertigten Stücke hat er aber, um die Gleichheit der Bogen beyzubehalten, nicht weiter, als bis an das Deutsche Recht, kommen können. Das übrige wollte er nachholen; allein bis auf diese Stunde ist das Versprechen unerfüllt geblieben; es scheinet auch, daß man nichts mehr zu erwarten habe, weil entweder der Verfasser, oder der Verleger, müde geworden ist. Bey allen diesen Fortsetzungen muß ich nur eine einzige Erinnerung anfügen. Es würde nehmlich, meiner Einsicht nach, weit besser gewesen seyn, wenn man lauter alte juristische Bücher gewählet hätte, so wie es Beyer gemeiniglich selbst, und Struve in seiner Bibliotheca antiqva, gemacht haben. Die neuern kann man endlich schon aus verschiedenen Monathsschriften, deren eine so große Menge heutiges Tages vorhanden ist, genauer kennen lernen. Aber Bücher, die seit einem Paar hundert Jahren in der Welt sind, kommen vielen nicht zu Gesichte, und daher wünscht mancher, etwas von ihnen zu wissen. Herr Hommel hat meistentheils von solchen alten Schriften gehandelt, auch in Leipzig, wo es an wichtigen Bibliotheken nicht fehlet, die bequehmste Gelegenheit dazu gehabt. Man würde es also gerne gesehen haben, wenn er länger bey dieser Arbeit geblieben, oder der Nachfolger in dessen Fußstapfen getreten wäre.

8) Diss. de concubitu intra tempus luctus, Lips. 1700.

9) Orat. in obitum *Adriani Stegeri*, Consulis Lipsiensis, ibid. 1700. Sie ist bey desselben Beerdigung

gung gehalten, und hernach den gewöhnlichen Leichenschriften einverleibt worden, nimmt aber nur den Raum von 7. Folioseiten ein. Beyer hat niemahls auf das Lob eines Redners Anspruch gemacht. Es verdienet aber doch dieses kleine Stück, welches nun sehr selten vorkommt, nicht verworfen zu werden.

10) Diss. de hodierna tutorum et curatorum, minoribus datorum, differentia, Lipſ. 1703.

11) Thematum ex vario iure selectorum Centuria, ibid. 1703 in 4. Er lies darüber disputiren. Vermittelst des voranstehenden Programms kündigte er im September des vorigen Jahrs sein Vorhaben öffentlich an. Er handelt darinnen kürzlich von dem besondern Nutzen des Disputirens in der Rechtsgelehrsamkeit. Die Materien selbst sind in zehn Exercitationen, jede derselben aber in so viel Paragraphen eingetheilet. Nun ist dieses Werkgen Beyers zusammen gedruckten Dissertationen angehängt worden.

12) Unvorgreifliches Bedenken vom Rechte des Sabbaths, und der üblichen Kirchen Ceremonien, auf Veranlassung einer von dieser Materie unter Joh. Sam. Stryks praesidio gehaltenen inaugural Disputation, 1703. in 4. 20. Bogen stark. Diese Schrift ist zu Leipzig aus der Presse gekommen, ob solches schon auf dem Titel nicht gemeldet wird. Sein Name stehet auch daselbst nicht. Vielleicht ist er zu furchtsam gewesen, in dieser Sache offenbar hervorzutreten. Stryks Disputation, welche 1702. zu Halle gedruckt worden, ist bekannt genug. Sonst war Beyer meistentheils ein Thomasianer. Hier aber gieng er von den Sätzen seines Lehrers ab, und widerlegte unter allen Gegnern viele von Stryken vorgetragene Gedanken zuerst. Als auch gleich darauf kurze und gründliche Anmerkungen über das Leipziger Bedenken vom Rechte des Sabbaths von einem Ungenannten, welcher Stryk wohl selbst gewesen seyn mag, ans

Licht traten, lies Beyer dieselben noch in eben diesem Jahre 1703. mit kurzen Gegenerinnerungen wieder abdrucken. Es sind 4. Quartbogen, ebenfalls ohne seinen Namen. Man erkennet aber die Fabrik gar leicht. Beyde Theile haben diese Streitigkeiten ziemlich satyrisch, ja zuweilen mit vieler Heftigkeit, gegen einander geführet. Meiner Meynung nach hat Beyer selten verspielt.

13) Programma zu einem Collegio über Mülleners Capitulationem harmonicam, Leipz. 1704. in 4. Es wird in dem Catal. Bibl. Richelanae, Th. I. S. 991. angeführt, und nach dieser Anzeige scheinet es in deutscher Sprache geschrieben zu seyn.

14) Parentatio in obitum *Barthol. Leonh. Suendendörfferi*, Icti Lipsi. 1705. 1. Foliobogen. So kurz auch diese Rede ist, so wird doch der Ausdruck Lesern nicht misfallen. Sie stehet in den Leichenschriften auf Schwendendörffern S. 81.

15) Progr. de enthusiasmo iuridico, Vitemb. 1706. ein Quartbogen, womit er sein Lehramt antrat. Von diesem Gegenstande macht er folgende Beschreibung: Enthusiasmus iuridicus est morbus mentis, quo, qui Icti audire volunt, Leges reipublicae, in qua viuunt, spernunt, fugillant, et cerebrinam aequitatem, cuius vel nullam, vel non meliorem, quam scriptae Legis contrariae, rationem proferre possunt, pertinaciter defendunt, atque supra Leges extollunt.

16) Diss. de iure ex acceptatione promissi, pro altero facta, Vit. 1707. Diese mußte er, als ein auswertiger Doctor, nach der eingeführten Gewohnheit halten, damit er in die Juristen Facultät aufgenommen werden könnte. Der §. 13. stellet den Satz dar, worauf es in der ganzen Schrift ankommt. Hier sind seine Worte selbst: Iure naturae promissio a tertio acceptata neque ei, in quem collatum est imple-

implementum, neque ipsi acceptanti, ius perfectum tribuit, nisi postquam et ille acceptauerit, vel nisi tertius iste mandato, aut aequipollente potestate instructus, aut eius ita interfit, vt suo nomine agere queat. Sein College aber, **Joh. Balth. Wernher**, war nicht einerley Meinung mit ihm, und schrieb nicht nur ein besonderes Programma dagegen, sondern die ganze Wittenbergische Facultät trat auch auf **Wernhers** Seite. In dessen Obseruat. selectis forens. Band I. S. 172. der Ausgabe in F. ist hiervon mehr zu lesen.

17) Diss. de incommodis quibusdam concursus creditorum in foro Saxonico, Vit. 1707.

18) Progr. de vtilitate lectionum academicarum in iuris Germanici capita, ibid. 1707.

19) Diss. de violatione securitatis domesticae, vom Hausfriedensbruche, 1709. Sie hat hernach in **Friedr. Gottlieb Struvens** zu Jena 1713. gedruckten Tractate de pace domestica S. 101. einen Platz erhalten.

20) Progr. de fraudibus, quae Legibus fiunt, 1709. in 4. Es ist in den **Allern. Nachr. v. juriſt. Büch.** B. VI. S. 501. gemeiner gemacht worden.

21) Diss. de legato liberationis ab indebito, 1709. Weil er den L. 25. D. de liber. leg. et L. 75. de Leg. I. nicht genau genug erklärt hatte: so suchte **Carl Otto Rechenberg** in der zu Leipzig 1727. gehaltenen Dissert. de irenico Pauli et Vlpiani seine Gründe zu widerlegen.

22) Progr. de republica litteraria, rerum publicarum ciuilium indoli repugnante, deque iuribus quibusdam eruditorum singularibus, 1709. auf 2 Qvartbogen. Es wurde zu **Chr. Hoffmanns** Doctorpromotion ausgefertiget.

23) Progr. de actione iniuriarum, indoli Christianae religionis non aduersante, 1709. 2 Bog.

in 4. Mitternacht, welcher unter Bergers Vorsitze de exceptione non numeratae pecuniae aduersus cambium, zur Erlangung des Doctortitels, disputirte, veranlassete diese Gedanken, wodurch alle von andern über die Moralität der Injurienklage erregten Zweifel aus dem Wege geräumet werden.

24) Diss. iurisdictione incompetentis iudicis in non subditos, per prorogationem fundata, 1712.

25) Diss. iuris Germanici, in qua prouerbium iuridicum: maior diuidit, minor eligit, examinatur, 1712. Sie war Gradehands Doctordisputation, bey welcher Gelegenheit er ein

26) Progr. de iure personarum ex iure Germanico schrieb. Vornehmlich zeigt er darinne, daß die meisten Lehrsätze von der Legitimation mehr aus dem Deutschen als Römischen Rechte erkläret werden müssen. In der Bibl. iurid. Lipeniana werden daraus irrig zwo besondere Abhandlungen gemacht.

27) Progr. de nouis sententiis beniguioribus, in criminalibus non plane reiiciendis, 1712. in 4. auf 1½ Bogen, zu Joh. Fr. Schlegels Doctorpromotion. Die Rede ist hier hauptsächlich von Verbrechen, welche in einer Melancholie begangen worden sind. Beschuldigungen der damahligen Leipziger Schöppen, daß die Wittenbergischen Rechtsgelehrten die Missethäter gerne zu rasenden Leuten zu machen pflegten, bewogen den Verfasser, sich diesen Gegenstand zu wählen, wie er selbst in einem Briefe an D. Löschern, unter dem 12 Junius des gedachten Jahres, anzeigt.

28) Progr. de inutili distinctione inter dominium quiritarium et bonitarium, ad fora nostra non applicanda, 1712. Auch diese kleine Schrift ist in den Allern. Nachr. v. jur. Büch. B. VI. S. 510. vom Untergange gerettet worden.

29) Delineatio iuris diuini naturalis, et positiui vniuer-

vniuerſalis, ad fundamenta ſua reuocati, et ad iura humana, quibus vtimur, accommodati, poſitionibus ſuccinctis comprehenſa, Vit. 1712. und zum andern mahle, von dem Verfaſſer ſelbſt überſehen, auch mit neuen, unter dem Texte befindlichen, Anmerkungen vermehret, zu Leipz. 1716. ferner 1726. in 4. Mit dem Regiſter 1 Alph. 8 Bogen ſtark. Voran iſt noch eine Nachricht von ſeinem Leben und den Schriften geſetzt worden. In des verkappten Claudius Sincerus Vitis et ſcriptis magnor. Ictorum leſe ich, daß die Herren Theologen bey der Cenſur vieles ſollen ausgeſtrichen haben, welches mit ihrer Orthodoxie nicht übereinſtimmend geweſen ſey. Stolle von den Büchern ſeiner Bibl. B. I. S. 356. erzählet den Inhalt der Capitel, und fügt einiges hinzu, das er zu ſeinem Exemplare geſchrieben hatte. Da Beyers Abſicht vornehmlich dieſe geweſen, daß ſeine Arbeit jungen Rechtsbefliſſenen nützlich ſeyn möchte: ſo kann ſie ſelbigen noch immer zum Nachdenken empfohlen werden.

30) Diſſ. de problemate iuridico, adſcendentium in feudis nullam eſſe ſucceſſionem, Vit. 1713. Das Problem iſt von großer Wichtigkeit; die Abhandlung deſſelben aber ſehr wohl gerathen.

31) Diſſ. de obligatione ſucceſſoris illuſtris, 1714.

Alle dieſe, nach der Zeitordnung angeführte, Diſputationen hat man, nebſt Beyers Lebensbeſchreibung, wie ſolche vor der Delineat. iur. diuini ſtehet, und einem gar guten Regiſter, zu Leipzig 1723. in einem Quartbändgen von 3 Alphabeten zuſammen drucken laſſen. In den Lateiu. Act. Erud. 1736. S. 239. wird Chr. Gottf. Hoffmann als Herausgeber genennet. Nur hätten die verſchiedenen artigen Programmen deſſelben, zumahl da ſich ſolche Blätter gemeiniglich bald unſichtbar machen, dazu gebracht werden ſollen. Dasjenige

allein, welches de iure personarum ex iure Germ. handelt, finde ich darinne S. 318. Dagegen hätte man die Dissertationen, deren Verfasser er nicht gewesen, entweder ganz weglassen, oder doch wenigstens anzeigen müssen, daß er nur dabey den Vorsitz gehabt habe. Es gehoren unter diese Classe die S. 203. eingerückte Dissert. ad Legem Anastasianam, die Beyer selbst S. 219. dem Respondenten offenbar zueignet; ferner die de expeditione actuum iudicialium extraiudiciali, et in loco priuato, welche eben wie die vorhergehende 1711. zuerst gedruckt, und von dem Candidaten, Gottlob Rivinus, ausgearbeitet worden; und endlich die de Guaranda, von der Gewehr der Klage, S. 384. Diese vertheidigte 1712. Sam. Heinr. Schultze, und Beyer nimmt in dem angehängten Glückwunsche, welchen aber nur der erste Abdruck enthält, keinen Antheil daran, vielmehr macht er wider gewisse Sätze verschiedene Erinnerungen. Ueberhaupt schreibt er in der Vorrede zu den Zieglerischen Dissertationen: neque possum non oblata hac occasione deprecari, ne Lectores Disputationum, nomen meum in frontispicio ostentantium, easdem mihi promiscue tribuant, sed vt, vtrum cum scriptis meis reliquis conueniant, secum expendant. Daß kein aufmerksamer Corrector beym Drucke gebraucht worden sey, fällt den Lesern leicht in die Augen.

32) Delineatio iuris criminalis, secundum Constitutionem Carolinam, cum Legibus variarum prouinciarum collati, et ad vsum hodiernum attemperati, positionibus succinctis comprehensa, Lipsi. 1714. in 4. Dieses Werk ist das letzte, welches er wenige Monathe vor seinem Tode herausgegeben hat. Die zwote Auflage wurde 1722. und die dritte 1727. veranstaltet. Zu dieser lieferte Gustav Heinr. Mylius, auf des Verlegers Verlangen, sehr brauchbare Zusätze. Sie wurde 1737. wie-

wiederholt, und ist beynahe 2½ Alph. stark, aber gegen die vorhergehende von keinem mehrern Werthe. In der Vorrede handelt Beyer von seinen Vorgängern in diesem Theile des peinlichen Rechts, deren Arbeit er gar gründlich beurtheilet. Seine eigene bleibt noch immer beliebt, und die beyden großen Criminalisten unserer Zeit, Kreß so wohl, als Böhmer, haben sie mit ihrem Beyfalle beehret. Jener sagt in dem Vorberichte zu seiner Commentat. in Constit. crim. Caroli V. §. XI. also: Magni faciunt cordatiores b. *Beyeri* Delineationem iuris criminalis, quam a. 1714. nobis dedit. Reperiet ibi lector regulas huius iuris accuratas, nexum meditationum exactum, nec non lucem e iure Germanico hinc inde intermicantem. Dieser hingegen drückt seine Gedanken in der Vorrede, welche bey den Obseruat. selectis ad *Carpzovii* Criminalia stehet, S. 6. mit folgenden Worten aus: *Beyero* haec praecipua laus manet, quod, profundis ignorantiae ac errorum nebulis dissectis, ex omni parte lucem iurisprudentiae criminali foeneratus fuerit, et multo maiora praestiturus fuisset, si paullo plenius, et non *per indicem*, ius criminale tractare coepisset.

33) Specimen iuris Germanici, Halae Magd. 1718. in 4. Christ. Thomasens öftere Ermunterungen bewogen den Verfasser, sich an eine Arbeit zu machen, die noch keiner vor ihm unternommen hatte. Den Grund dazu legte er 1707. vermittelst öffentlicher Vorlesungen, in welchen er seinen Zuhörern nach der in der Delineatione iuris ciuilis et feudalis erwählten Methode, kurze Sätze dictirte. Diesen suchte er nach und nach eine bessere Gestalt zu geben; er starb aber schon, da die ersten zwey Bücher kaum geendiget waren. Zum Glücke kamen die hinterlassenen Papiere Mich. Heinr. Griebnern, seinem gewese-

nen Collegen, in die Hände. Derselbe stellte sie nun mit einer zierlichen Vorrede, welche man bey den folgenden Auflagen vermisset, zuerst ans Licht. Zugleich bemühete er sich, das von Beyern noch nicht genug bearbeitete dritte Buch zu einer mehrern Vollkommenheit zu bringen. Es fehlte nicht an Käufern; daher mußte man bald auf einen neuen Abdruck bedacht seyn, dessen Besorgung Christ. Gottfr. Hoffmannen 1723. anvertrauet wurde. Dieser setzte seine eigene Dissert. de iurisprudentiae Germanicae principiis et fontibus voran, worauf in der dritten Ausgabe von 1729. die oben unter den Nummern 18) und 26) angeführten zwey Beyerischen Programmen de vtilitate lection. acad. in iuris Germ. capita, und de iure personarum, ex iure Germ. ausser desselben positionibus de orig. iuris Germanici aus der delineatione iur. civ. sec. Pandectas hinzugekommen sind. Alsdenn siehet man die drey Bücher 1) de iure personarum; 2) de iuribus realibus, und 3) de obligationibus etc. Endlich wurde 1740. die vierte Auflage veranstaltet. Es beträgt selbige 2 Alph. 8 Bogen, ein gar fleißig gemachtes Register mit eingeschlossen. Das Titelblatt zeigt zwar an, daß sie vermehrter sey; allein es muß sich niemand dadurch verführen lassen. Sie stimmt mit der zwoten, wenigstens der Seitenzahl nach, meistentheils überein. So viel ist indessen gewiß, daß Hoffmann in der dritten viele wichtige Druckfehler verbessert, und sich bemühet habe, des Verfassers wahre Gedanken, welche man vorher nicht überall verstehen konnte, genau herzustellen. Er versprach auch in der Vorrede, den Liebhabern ehestens eigene Zusätze zu diesem Buche mitzutheilen, welches aber unterblieben ist. Ob eben dasselbe nunmehr, da uns bessere Werke in der Deutschen Rechtsgelehrsamkeit nicht fehlen, noch öfter unter die Presse kommen werde,

das

das lasse ich dahin gestellet seyn. Dadurch wird jedoch Beyers Verdiensten kein Abbruch geschehen. Genug, er hat gethan, was er zu seiner Zeit thun konnte: er hat sich aller Kenner Beyfall erworben. Selbst **Joh. Pet. v. Ludewig**, dessen herrschende Gewohnheit es eben nicht war, viele neuere Schriften anzuführen, noch weniger zu loben, schreibt doch in Vita Iustin. Cap. III. S. 68. also von ihm: Magni facio *Beyerum* ordinis, iudicii et amoris ergo, quo flagrauit in studio iuris Germanici. Sed illis librorum praesidiis, rerumque vsu et adparatu, instructus non fuit, vt tale opus perficeret ex dignitate. Freylich hat dieses seine Richtigkeit. Es mangelte dem Verfasser an einer hinlänglichen Unterstützung der Deutschen Alterthümer, in welche er nicht tief genug gedrungen ist: seine Sätze sind auch nicht immer allgemein, sondern betreffen nur vorzüglich, was in den Sächsischen Landen verordnet worden. Dem ohngeachtet behält Beyer doch, aus der bereits gemeldeten Ursache, einen unvergänglichen Ruhm. Zum Nachlesen ist hierbey zu empfehlen, was der berühmte Herr Hofr. von Selchow gleich im Anfange der ersten Vorrede zu seinen Elementis iur. Germanici sagt.

34) Delineatio historiae iuris Romani et Germanici ad tit. D. de orig. iuris, positionibus succinctis comprehensa, Lipsi. 1725. in 4. auf 6 Bogen. Diese Schrift ist nichts neues. **Franz Carl Conradi** nahm sie, um Vorlesungen darüber anzustellen, aus Beyers Delin. iur. civ. secundum Pandectas heraus, fügte kurze Noten hinzu, welche von des Verfassers eigenen durch ein Sterngen unterschieden sind, und lies sie, ohne Vorsetzung seines Namens, drucken. Im Jahre 1739. besorgte **Aug. Christian Marche**, zu eben solchem Gebrauche, daselbst einen abermahligen Abdruck, welcher 5 Octavbogen ausfüllt.

Er

Er hat wenige Noten, unter dem Zeichen eines Creuzes, eingerückt, sich aber ebenfalls nicht genennet.

Was ich bisher von Beyers Schriften angeführt habe, ist noch nicht alles. In den Lateinischen Obseruat. select. Halensibus stehen einige kleine, aber gelehrte, Abhandlungen, welche ihm zugehören, ob er sich gleich, nach der beliebten Einrichtung der Autoren, nicht öffentlich zu erkennen gegeben hat. Mein Verzeichnis würde sehr unvollständig seyn, wenn ich dieselben weglassen wollte. Hier sind sie:

35) de *Pardulphi Prateii* Iurisprud. veteri et media; Th. I. S. 82-93.

36) de *Franc. Hotmanni* Anti-Triboniano, ac de Opuscules Françoises des Hotmans; Eben allda S. 93-111. Die Nachricht aber von den Französischen Schriften der Hotmanne, §. 17. bis ans Ende, hat Thomasius angehängt.

37) de iure Principis reuocandi priuilegia, monita generalia; Th. III. S. 280-300.

38) Principem omnia priuilegia reuocare posse, si vtilitas publica postulet; auch daselbst S. 300-322.

39) Ius Principis reuocandi priuilegia ampliatum, et ab obiectionibus liberatum; Am angeführten Orte, S. 323. Diese 3 Stücke gehören zusammen, und bestehen aus einem Paar Blättern über 4 Bogen. Es ist hier überhaupt Heumanns Reuelatio Auctorum Obseru. Halens. Latinarum in den Miscellan. Lipsi. nouis, B. 1. S. 297. 301. und 302. nachzusehen. Auf der letzten Seite irret sich jedoch dieser Gelehrte, indem er den 18. und die folgenden Paragraphen der Anmerkung von Herts Opusculis variis iuridicis im vierten Th. S. 190. Beyern auch zuschreibt. Ganz gewiß rühret die gedachte Fortsetzung aus Thomasens Feder her. Es kann indessen wohl zu behaupten seyn, daß jener die ersten 17. §. verfertiget habe.

Noch

Noch muß ich verſchiedene fremde Schriften beyfügen, welche durch die Beyeriſchen Bemühungen ans Licht getreten ſind. Sie folgen nach der Zeit ihrer Ausgabe.

a) Volckmannus emendatus, das iſt, **vollſtändige und verbeſſerte Notariatkunſt, oder Handbuch vor Advocaten, Notarien und Gerichtsſchreiber.** Er gab dieſes bekannte Werk, welches ſchon vorher etliche mahl gedruckt worden war, zum Troſte elender Stümper, mit ſeinen Zuſätzen und Verbeſſerungen zu Leipz. 1695. in F. mitleidig heraus. Es erſchienen darauf 1701. 1708. 1715. 1721. 1731. und 1744. neue Auflagen davon in eben dieſem Formate. Die letzte hat **Thomas Hayme** beſorget. Eine Recenſion derſelben lieſet man in den Allerh. Nachr. v. jur. Büch. B. IV. S. 560. Endlich iſt zu Jena 1763. der **achte** Beyeriſche Abdruck dazu gekommen, welcher 8 Alph. 8. Bogen in median 4. ſtark iſt, und beſondere Vorzüge hat. Die Leipz. gel. Zeitung. 1763. S. 339. handeln umſtändlicher davon.

b) Franc. Hotmanni Anti-Tribonianus; ſiue Diſſ. de ſtudio Legum, Lipſ. 1704. in 8. auf 14 Bogen. **Hotmans** Büchelgen war vorher äuſſerſt rar. In der Vorrede hat **Beyer** wieder abdrucken laſſen, was er davon in den Obſeru. Halenſ. Th. I S. 93. bekannt gemacht hatte. Hierauf ſtehet **Thomaſens** Delineatio hiſtoriae iuris Rom. et Germanici, eine academiſche Vorleſung, die vorher noch nie gedruckt geweſen war; und nach derſelben kommt erſt die Hauptſchrift.

c) Eine Deutſche Ueberſetzung von eben dieſes Rechtsgelehrten Prudentia conſultatoria, unter dem Titel: **Entwurf der politiſchen Klugheit, ſich ſelbſt und andern zu rathen,** die ohne Beyers Namen zu Frf. und Leipzig 1707. auch abermahls 1720. in 8. herausgekommen iſt, mehrerer Auflagen nicht zu gedenken.

Digitized by Google

ken. Die Auflage vom Jahre 1720. hat Thomasius selbst durchgesehen, und mit den Anmerkungen aus dem letzten Abdrucke des Originals, begleitet welches gar gut im Deutschen getroffen seyn soll.

d) Ordnung des peinlichen Gerichts von Kayser Carolo dem V. und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtet. Mit einem Register aller darinnen enthaltenen Artikel, und einem Vorbericht, von den Ursachen dieser neuen Auflage, Leipz. 1711. in 8. 14. Bog. stark. Neue Abdrucke sind eben allda 1724. 1733. und 1745. herausgekommen. Der letzte ist für die Churſächsischen Rechtsgelehrten der brauchbarste, weil der Verleger die Stellen aus den dortigen Landesgesetzen, und Werken der vornehmsten Juristen, unter jedem Artikel anmerken lassen, damit man sogleich sehen könne, was in Chur-Sachsen bey peinlichen Sachen den Rechten gemäß, oder doch in den Gerichten eingeführt worden sey. Bey allen diesen Vermehrungen hat sich gleichwohl die Zahl der Bogen nicht vergrössert. Beyers Vorrede ist von keinem erheblichen Inhalte. Er sagt nur, daß ihn die Nothwendigkeit, Vorlesungen über diese Constitution anzustellen, und der Mangel einzelner, wohlfeiler Exemplare zur Ausgabe bewogen habe.

e) Friderici Brummeri Opuscula iuridico-historico-philologica, Lipſ. 1712. in 8. Der Herausgeber hat gewiß allen Dank verdienet, daß er die gelehrten Schriften dieses jungen Mannes, welcher im 27sten Jahre seines Alters unglücklicher Weise ums Leben kam, der Vergessenheit entrissen hat. Die von ihm voran gesetzte Vorrede füllt 1½ Bogen aus, und handelt de iurisprudentia formulari, rituali et symbolica, worauf am Ende eine kurze Nachricht von Brummers Lebensumständen stehet, die ich künftig auch erzählen werde.

f) Caſp. Ziegleri Diſceptationes ſelectae, Lipſ. 1712.

1712. in 4. Diese starke Sammlung enthält alle Dissertationen, welche Ziegler aus dem bürgerlichen Rechte bekannt gemacht hatte. Es ist auch die Rabulistica von ihm darinnen, ein Tractat, der damahls ungemein selten geworden war. Der zweete Band sollte gleich nachfolgen, und eben desselben zum geistlichen, Lehn- und Staatsrechte gehörigen, auch andere Schriften vermischten Inhalts, in sich begreifen. Das Verzeichnis davon stehet am Ende der Vorrede. Nur hat man Ursache zu bedauern, daß dieses Versprechen unerfüllt geblieben sey. Vermuthlich ist zur Vollständigkeit der Sammlung Zieglers erste, höchst rare, Dissertation de ingenio noch nicht zu erlangen gewesen, worauf der frühzeitige Tod des Herausgebers alle Hofnung vereitelt hat. Ich wünsche, daß ein anderer Gelehrter an dessen Stelle treten, und ein Buchhändler zum Verlage geneigt seyn möge. Denn diese noch übrigen Zieglerischen Schriften entziehen sich mehr und mehr dem allgemeinen Gebrauche.

In der Vorrede zu den Positionibus secundum Institutiones hatte Beyer versprochen, eine Iurisprudentiam otiosam, seu Catalogum capitum iuris Romani otiosorum, und Positiones iuris canonici ac publici ans Licht zu stellen. Auf ein Lexicon iuris dachte er auch. Allein wenn man die Vorrede zur zwoten Auflage vom Jahre 1711. lieset: so siehet man, daß er sein Wort wieder zurücke genommen habe. Er sagt selbst also: Promissa de Iurisprudentia otiosa, deque Lexico iuris concinnando, iam reuocare cogor, quod iis aetatem meam non sufficere, eademque ab aliis aeque commode praestari posse credam. Scilicet in Republica litteraria, (cuius iura anomala cum in Progr. publico exhiberem, eandem destruendi conatum falso mihi nonnulli imputarunt) iuris dudum recepti et praescripti est, vt promissa eruditorum reuocentur; et ad factum obligatus

gatus

gatus liberatur praestando id, quod interest: parum vero, credo, eruditorum intererit, vtrum haec scripta promissa lucem publicam adspiciant, an ad tenebras perpetuas damnentur. Die Posit. iur. can. et publici wären vielleicht noch erfolgt, wenn sein Lebensfaden verlängert worden wäre.

Progr. Acad. Vitemb. in obitum *Beyeri* 1714. f. Es stehet eben dasselbe vor dem im folgenden Jahre gedruckten Verzeichnisse seiner Bibliothek; vor den gesammleten Dissertationen, und vor den neuesten Auflagen der Delineationis Iuris diuini naturalis &c. Der unter dem erdichteten Namen **Claudius Sincerus** verborgene Verfasser der Leben großer Juristen giebt Th. III. S. 1. — 39. auch Nachricht von **Beyers** Leben. Er mischt aber vieles mit unter, welches gar nicht zur Sache gehöret, verschiedener offenbarer Fehler nicht zu gedenken. In dem **Leipz. Gelehrt. Lexicon** leuchtet eine starke Unrichtigkeit, bey den angeführten Schriften von ihm, Kennern bald in die Augen.

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbritanniſchen Raths,

Beyträge

zur

juriſtiſchen Biographie.

Oder

genauere litterariſche und critiſche

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verſtorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

ſich in Europa berühmt gemacht haben.

Des erſten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,

bey Joh. Sam. Heinſius, 1774.

Digitized by Google

Digitized by Google

XIII.

Christian Wilhelm von Eyben.

Nach dem Plane, welchen ich mir gemacht habe, muß ich hier den Sohn vor dem Vater, Hulderich von Eyben, stellen, da er als ein Staatsmann und Minister bekannt ist. Anna Maria, die Tochter Gregorius Tülsners, Landgräflich-Hessischen Raths, auch Professors der Rechte zu Marburg und Giessen, welchen der Kayser Ferdinand der dritte 1644. in den Adelstand erhoben hatte, war seine Mutter, und sie brachte ihn zu Giessen im Jahre 1663. auf die Welt. Sein würdiger Vater unterlies nichts, was zu einer Standesmäßigen Erziehung beförderlich seyn konnte, und schon in dem Alter der Jugend zeigte sich an ihm der Stoff, woraus mit der Zeit ein grosser Mann zu Staatsgeschäften gebildet werden sollte. Meine Nachrichten melden nicht, wo er die academischen Studien getrieben habe. Aller Vermuthung nach ist es jedoch zu Helmstädt geschehen. Er war nur 21. Jahre alt, da er bereits einen Schriftsteller abgab, und die erste

Probe seines gelehrten Fleisses läßt deutlich genug erkennen, wie viel nützliches man von ihm würde zu hoffen gehabt haben, wenn er nicht zu höhern Verrichtungen bestimmt gewesen wäre.

Den Anfang seiner öffentlichen Bedienungen machte er, nach wohl vollendeten Reisen, zu Durlach, unter dem Character eines würklichen Hofraths bey dem Marggrafen zu Baaden, Friedrich Magnus. Als aber die Französischen Kriegsvölker in den dortigen Gegenden übel wirthschafteten, und nicht allein den Hof vertrieben, sondern auch 1689. selbst diese Residenzstadt einäscherten: so suchte der von Eyben seine Entlassung, und nahm eben dergleichen Stelle in dem folgenden Jahre bey dem Herzoge, Georg Wilhelm, zu Braunschweig-Lüneburg an. Sein neuer Aufenthalt war also zu Celle, wo er sich mit Lucien Barbara, der zwoten Tochter des dasigen geheimen Raths und Präsidenten im Oberappellationsgerichte, Weipart Ludewig von Fabrice, vermählte. In dieser Ehe ist er ein Vater verschiedener Kinder geworden, wovon aber die meisten im zarten Alter verstorben sind. Nur zween würdige Söhne haben ihn überlebt. Der älteste, Herr Friedrich von Eyben, geniesset jetzo, da ich dieses schreibe, auf seinen Mecklenburgischen Gütern einer wohlverdienten Ruhe. Vorher war er im Jahre 1738. Beysitzer des Reichscammergerichts; 1752. geheimer Rath bey dem Prinzen von Oranien, Oberaufseher in dessen vier deutschen Fürstenthümern, Nassau-Dietz, Siegen, Dillenburg und Hadamar, auch Präsident in allen Collegien; 1754. Hessencasselischer würklicher geheimer Rath und Oberappellationsgerichtspräsident; 1759. aber Königl. Dänischer geheimer Rath und Canzler bey der Regierung zu Glückstadt, und hielte sich zuletzt 1756. als Gesandter an dem Herzoglichen

lichen Würtembergischen Hofe auf. Der zweete Herr Sohn heißt Christian August von Eyben. Er ist 1700. gebohren worden, und, nach langen mit seinem Herrn Bruder gethanen Reisen, von 1723. an verschiedene Jahre in des Bischofs zu Lübeck, des Herzogs, Christian Augusts, zu Schleswig-Holstein Diensten gewesen; nehmlich als Cammerjunker, Beysitzer in der Justizcanzley, der Rentcammer und dem Consistorio, endlich aber als Oberhofmeister bey dessen Gemahlin. Im Jahre 1729. gelangte er zu einem Canonicate, und 1753. zur Würde eines Dombechants beym Hochstifte Lübeck, wo er nun beständig lebt. Er ist hiernächst 1742. mit dem Holsteinischen St. Annen- und 1756. mit dem Königl. Dänischen Danebrogsorden, wie auch dem Cammerherrnschlüssel, begnadiget worden. Seine Gemahlin, eine von Hasbergen, hat ihm fünf Söhne und drey Töchter gebohren, wodurch das ansehnliche Eybensche Geschlecht allein fortgepflanzet werden wird, da sein Herr Bruder aus der mit der ältesten Tochter des ehemahligen Schleswig-Holsteinischen geheimen Raths und Oberhofmarschalls, George Heinr. Freyherrn von Schlitz, genannt von Goertz, geschlossenen Ehe keine Leibeserben gesehen hat.

So viel von Familienumständen! Ich wende mich nun wieder zu der Hauptperson, zu Christian Wilhelmen von Eyben. Er blieb bis 1698. zu Celle. In diesem Jahre aber gieng er als würklicher Etatsrath an den Schleswig-Holsteinischen Hof. Die beyden Herzoge, Friedrich, und dessen Nachfolger in der Regierung, Carl Friedrich, wurden seine Fähigkeiten in Staatsgeschäften bald gewahr. Es mußte daher nothwendig ein grosses Vertrauen zu ihm entstehen. Dieses war die Ursache, daß sie ihn 1707. an den Kay-

ser, Joseph, nach Wien, und 1711. auf den Reichstag zu Regensburg, als Abgesandten, schickten, mehrerer Aufträge nicht zu gedenken, die er auch an andern Orten verschiedene mahl zu besorgen hatte.

Das Jahr 1716. brachte ihm eine viel wichtigere Ehrenstelle zuwege. Ernst August, Herzog von Braunschweig-Lüneburg und Bischof zu Osnabrück, dem seine Verdienste nicht unbekannt geblieben waren, berief ihn als ersten Minister, und in dieser Würde ist er 1727. zu Osnabrück verstorben. Ausser dem Eifer und der Klugheit, womit er seine Pflichten zu erfüllen bemühet war, leuchtete er noch als Gelehrter unter vielen andern seines Standes besonders hervor. In den Alterthümern, in der gesammten Litteratur, im Staatsrechte des Deutschen Reichs, und sogar in verschiedenen theologischen Wissenschaften, hatte er sich keine gemeinen Erkenntnisse erworben. Der Beweis davon liegt grossen Theils am Tage. Denn wir besitzen Schriften von ihm, welche ich nun meinen Lesern anzuzeigen verbunden bin.

1) Dissert. de Ordine equestri veterum Romanorum, Frf. ad M. 1684. in F. Das Original wird man jetzo sehr selten sehen. Einige geben nicht einmahl das rechte Format an. Wer aber diese Abhandlung, wozu seines Vaters Papiere manches beygetragen haben, wie er selbst auf dem Titel nicht verhehlet, zu lesen wünschet, der kann sie entweder in desselben zusammen gedruckten Werken, S. 877. wo sie 6. Bogen ausfüllt: oder in des von Sallengre Nouo Thesauro Antiqu. Roman. B. I. S. 1089. antreffen. Nur endiget sie sich hier mit dem §. 34. und die Zusätze sind weggelassen worden.

2) Su-

2) Stilus Curiae etiam in titulis interdum plumbeus, imo cereus, per exceptiones a regulari, quo non Comites, sed Principes, salutari *nobiles* constat, et quidem plerasque vulgo obuias, demonstratus, Helmst. 1686. in 4. Auch diese Schrift von wenigen Bogen ist in seines Vaters Werken, S. 862. und in Lünigs Thes. iuris Comit. et Baronum S. 523-535. mit eingedruckt worden. Der Herr Etatsrath von Moser sagt seine Gedanken davon in der Bibl. iuris publ. Th. I. S. 182. Er meldet zuerst, der Verfasser habe seinen Vater gegen Thulemeyers Angriffe zu vertheidigen gesucht, aber dabey vieles, was jener schon geschrieben hatte, wiederholet. Indessen giebt er doch zu, daß hin und wieder etwas Neues und Gutes eingemischt worden sey. Besonders habe er die Unbeständigkeit des Stils in der Päbstlichen Canzley bey den Titulaturen wohl gezeigt, und daß man zu Rom mehrmahls die Grafen mit dem Titel illustris beehret, welchen man sonst nur den Königen beygelegt habe. In verschiedenen andern Stücken ist er mit der Ausführung nicht zufrieden.

3) Tobiae Magiri Eponymologium criticum, complectens cognomina, descriptiones, elogia et censuras personarum ac rerum, cum veterum, tum recentium, bello aut pace insignium, ex variis Scriptoribus collecta, Frf. et Lipf. 1687. 4½ Alphab. in 4. Die erste Ausgabe ist von 1644. welche der von Eyben so sehr vermehret hat, daß der neue Abdruck zweymahl stärker geworden ist, als der vorige. Seine Zusätze sind überall mit einem Sternge von dem Texte abgesondert, da man denn leicht wissen kann, was

einem jeden zugehöre. Es würde eine Unbilligkeit seyn, wenn man die Arbeit nach den jetzigen Zeiten beurtheilen wollte.

4) 'Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung, Schleswig 1701. in F. und 4. Diese neue Auflage soll er auf Befehl des Hofes besorgt haben. Sie ist aber gar rar geworden, vermuthlich deswegen, weil man sie, wie ich höre, auf die Vorstellung der Ritterschaft unterdrückt hat.

5) Sammlung aller, wegen der Oldenburgischen Erbfolge, gewechselten Streitschriften, in F. Der Druck ist aber nicht zum Ende gebracht worden. Denn der Verleger zu Schleswig, Lorenz Eckstorf, gerieth in Schulden, und es mußten daher die bereits fertigen Bogen aufs Rathhaus geliefert werden, welche hernach wohl mögen unter das Maculatur gekommen seyn. Moods Beyträge zur Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Stück IV. S. 406.

Sein Corpus Constitutionum et Legum fundamentalium Imp. R. Germ. cum Glossario vocum obsolearum et rariorum, in iis obuiarum, hat er unvollendet hinterlassen. Es wird in Eccards Historia studii etymologici linguae German. S. 74. gerühmt.

Geschriebene Nachrichten von dessen Familie. Mollers Cimbria litterata, Band II. S. 187.

XIV.

Digitized by Google

XIV.

Hulderich von Eyben.

Das Eybensche Geschlecht ist alt, und hat lange Zeit in Ostfriesland geblühet. Es muß aber mit der Gräflichen, erst Freyherrlichen, Familie von Eyb, in Franken, nicht verwechselt werden. Hugo Eyben, Erbherr auf Serima und Wester Accum im Harlinger Lande, war des damahligen Grafen, Ulrichs, zu Ostfriesland Rath und Oberamtmann. Hulderich, oder Ulrich, von Eyben, hat ihm seinen Ursprung zu danken gehabt, und Norden ist diejenige Stadt, wo er am 20. Novemb. 1629. gebohren wurde. Die Mutter, Maria Smedes von Lodenhoff, mußte seine Erziehung allein besorgen, indem ihr Ehegatte verstarb, als der Sohn kaum das sechste Jahr seines Alters erreicht hatte. Sie schickte ihn zuerst auf das Gymnasium des vormahls reichen Closters Marienkamp, oder Marienfeld, im Hochstifte Münster. Hier legte er einen solchen Grund in den schönen Wissenschaften, daß ihn der Rector desselben allen übrigen Mitschülern zum Beyspiele vorzustellen pflegte. Er wollte sich der Rechtsgelehrsamkeit widmen, und deswegen erwählte er, zu Beförderung seiner Absichten, die Universitäten zu Rinteln, zu Marburg und zu Giessen, welche letzte 1650. erneuert worden war. Diese hat ihm vorzüglich gefallen, und zwar aus der Ursache, weil er daselbst alle Theile der Rechte, besonders aber die Staatsverfassung des deutschen Reichs, genauer hatte kennen gelernet. Just Sinold, Schütz genannt, und dessen Sohn, Johann Helwig, gaben ihm hierzu die beste Anleitung, welches er immer mit dem Ausdrucke gerühmet hat, er rechne es unter die glücklichsten Perioden seines Lebens, daß er diese beyden Rechtslehrer zu Giessen angetroffen habe.

Der öftere Umgang mit selbigen hat auch vermuthlich die Neigung zu einem beständigen academischen Leben in ihm gestärkt. Den Weg dazu bahnte er sich durch den Doctortitel, welchen er eben allda im Jahre 1655. annahm. Und nun gelangte er gar bald zu dem Ziele seiner Wünsche. Georg der zweete, Landgraf von Hessen-Darmstadt, wies ihm den Lehrstuhl an, dessen er sich, vermittelst eines gründlichen und lebhaften Vortrages, von Tage zu Tage würdiger machte. Fast aus ganz Deutschland zog die Begierde, bey ihm die Rechte zu hören, eine ziemliche Menge von Studenten nach Giessen. Sein College, Johann Otto Tabor, ward darüber zur Eifersucht gereitzet, und lies ihm verschiedene mahl die Würkung derselben aufs empfindlichste erfahren. Doch ein edelmüthiger Mann kann durch Neid und Misgunst nicht leicht beunruhiget werden. Zufrieden mit dem Beyfalle, welcher seine guten Handlungen nothwendig begleiten muß, bleibt er unabläßig im rechten Gleise. Des von Eyben Exempel bestätiget diesen Satz. Er fuhr immer fort, in Vorlesungen sowohl, als gelehrten Schriften, sich hervorzuthun; weswegen die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg bewogen wurden, ihn 1669. zu einer juristischen Lehrstelle, nebst dem Character ihres Raths, nach Helmstädt zu berufen.

Dieser berühmten hohen Schule ersetzte man durch seine Person glücklich den Verlust, welchen sie in dem vorhergegangenen Jahre an den beyden geschickten Lehrern, Heinr. Hahnen und Enoch Gläsern, erlitten hatte. Sie behielt ihn aber nicht so lange, als sie zu ihrem Vortheile wünschte.

Der Niedersächsische Crays präsentirte ihn als Assessor beym Reichscammergerichte, welche Stelle er im

März

März des Jahres 1678. würklich antrat. Auch hier erwarb er sich bald ein so großes Ansehen, daß seine Relationen, gleich einem Orakel, angehöret und gebilliget wurden. Dem Wienerischen Hofe gereichte dieses zum höchsten Wohlgefallen. Damit nun seine dem Römischen Reiche erwiesenen treuen Dienste, vermittelst öffentlicher Gnadenbezeigungen, belohnt werden möchten: so ernennete ihn der Kayser, Leopold, 1680. zum Rathe, und erneuerte zugleich seinen alten Adel. Bald hernach nahm ihn die unmittelbare Reichsritterschaft am Rheine unter ihre Mitglieder auf. Baron mochte er sich aber nicht nennen lassen, weil ihm die Bedeutung dieses Wortes bey den alten Lateinern nicht gefiel. (Ludolfs und Leibnitzens Commercium epistolic. S. 159.) Endlich entriß der Tod diesen Ehrwürdigen Greis in dem siebenzigsten Lebensjahre, am 25. Julius 1699. zu Wetzlar, allen wichtigen Geschäften, womit er beständig überladen war.

Das Cammergericht verlohr an ihm einen der vornehmsten Beysitzer, die gelehrte Welt hingegen einen Mann, welcher gewiß unter die berühmtesten Schriftsteller seiner Zeit zu rechnen ist. Von der ersten Jugend an hatte er auf alle die Wissenschaften einen grossen Theil des Fleisses gewendet, vermittelst welcher sich ein Rechtsverständiger aus dem gemeinen Haufen zu erheben pflegt. Und eine beträchtliche Menge gesammleter Bücher, die er hinterlassen hat, ist ein klarer Beweis, wie viel er gelesen haben müsse. Denn er hat überall, besonders bey historischen, nicht nur kurze Noten, sondern auch Urtheile, hinzugeschrieben. Ohne Zweifel würde es den Gelehrten angenehm seyn, wenn man solche nach seinem Tode zusammen gelesen, und ans Licht gestellet hätte. Eines dieser Bücher, welches er mit Anmerkungen versehen hat, finde ich in der Bibl.

Vffenbachiana vniuerſali, Band IV. S. 36. nehmlich Henningges Genealog. Familiar. nobilium in Saxonia. Auſſer einer reifen Beurtheilungskraft und dem ſtärkſten Gedächtniſſe, gab eine männliche Beredſamkeit ſeinen Unternehmungen noch mehrern Glanz. Es fiel ihm nicht ſchwer, viele Stunden nach einander von verſchiedenen, nicht gemeinen Sachen ſo lebhaft und lehrreich zu ſprechen, daß diejenigen, welchen er den Zutritt erlaubte, im Zuhören niemahls ermüdet werden konnten. Indem ich dieſes ſchreibe, erinnere ich mich des ehemahlichen höchſtverdienten erſten Syndicus zu Hamburg, Joh. Julius Surlands, deſſen beſondere Fähigkeiten in Unterredungen mir aus eigner Erfahrung bekannt ſind. Solche Eigenſchaften zierten den von Eyben als Gelehrten. Hierzu kam noch eine chriſtliche Rechtſchaffenheit ſeines Charakters. Entfernt vom Stolze und Hitze des Gemüths gieng er mit jedermann aufs leutſeligſte um, und unter ſeinen Amtsgenoſſen ſuchte er die Einigkeit nach allem Vermögen zu erhalten.

Aus der Nachricht von ſeinen Familienumſtänden merke ich noch an, daß er viermahl verheyrathet geweſen ſey. Seine erſte Ehegattin war eine Tochter des Heſſiſchen Raths und Profeſſors der Rechte zu Marburg, hernach zu Gieſſen, Gregorius Tülſners; die zwote Enoch Gläſers, Rechtslehrers zu Helmſtädt, Wittwe; die dritte aus dem Straſiſchen Patriciengeſchlechte zu Frankfurt am Mayn; die vierte aber eine gebohrne von Buſch. In der erſten ſehr fruchtbaren Ehe hat er denjenigen Sohn gezeugt, von welchem der vorhergehende Artikel handelt: die übrigen ſind meiſtentheils dem Kriegsſtande ergeben geweſen. Unter ſeine Schwiegerſöhne gehören Joh. Eiſenhart, ein nicht unbekannter Helmſtädtiſcher Profeſſor der

der Rechte, wie auch Joh. Sam. Brunner, wahrscheinlicher Weise ein Sohn des Cammergerichtsbesitzers, gleichen Vornahmens. Er war Canzler und Consistorialdirector der Grafen von Reuß zu Gera, und lebte noch im Anfange dieses Jahrhunderts.

Hulderichs von Eyben einzeln herausgegebene Schriften sind mit Joh. Nic. Hertius Vorrede und einem Register, aus des Verfassers Papieren vermehrt, zu Strasburg 1708. zusammen ans Licht gestellet worden. Sie füllen einen Folianten von 10. Alph. 18. Bogen aus. Man hat alles in drey besondre Theile gebracht.

Der erste enthält die Obseruata theoretico-practica ad libros Instit. Iustinianearum, welche aus lauter Dissertationen bestehen. Er lies sie von 1661. bis 1663. zu Giessen öffentlich vertheidigen, und in eben diesem Jahre, wie ich gelesen habe, in einer Sammlung erscheinen. Wenn dieses seine Richtigkeit hat: so wären die vier letzten von 1664. bis 1668. hernach noch, ausser derselben, hinzugekommen. Mit dem Titel 27. des dritten Buchs der Institutionen hat er aufgehöret, und sich freylich mehr die Römischen, als Deutschen Rechte zu erläutern angelegen seyn lassen. Doch schweigt er auch von diesen nicht ganz stille, obschon Ludewig in Vita Iustiniani S. 62. solches behaupten wollen. Die Aufschriften aller dieser Dissertationen sind die nachstehenden.

1) de Legum promulgatione, Institutionum iuris methodo, vi correctoria quoad Digesta, compositionis tempore, iustitiae definitione, natura, diuisione, iurisprudentia in genere, trium iuris praeceptorum distinctione, iur. ciuilis forma,

ma, publici publice permiſſa interpretatione, caet.

2) de iure inter et intra gentes, ſcripto et non ſcripto, Senatus et Sctorum auctoritate, ſtatu hominum vario eiusque indole; libertate triplici; propriis hominibus, ipſorumque manumiſſione, caet.

3) de conſenſu parentum in nuptiis neceſſario, cognatione et affinitate, matrimonium impediente, caet.

4) de tutela teſtamentaria, legitima et datiua;

5) de auctoritate tutorum, tutelae contrariis, curatione, eiusque variis generibus;

6) de rerum diuiſione, et acquirendo earum dominio;

7) de ſeruitutibus realibus et perſonalibus;

8) de vſucapione, eiusdem iuſtitia et cauſſis, donationibus, iure alienandi, acquiſitione per alios;

9) de teſtamentis ordinandis, tam militaribus, quam paganicis, deque perſonis, quae teſtamentum condere poſſint;

10) de heredum inſtitutione neceſſaria et voluntaria, prima et ſecunda, itemque teſtamentorum contrariis nonnullis;

11) de heredum qualitate ac differentia, caet.;

12) de ſucceſſione ab inteſtato; vt et pauca de fideicommiſſis et codicillis delibata;

13) de obligatione in genere, et ea, quae re contrahitur;

14) de

14) de contractibus realibus;

15) de vſu ſtipulationum hodierno;

16) de ſtipulationibus, maxime in alterius perſonam collatis, vti et in mortis caſum factis, nec non fideiuſſionibus;

17) de ſocietate et mandato.

Im zweeten Theile ſtehen lauter vermiſchte Diſſertationen, vorzüglich aus dem Privatrechte, nehmlich:

18) Diſcurſus, in quo, praeuia diſpoſitione praecipuarum iuris ciuilis vniuerſi partium, demonſtratur auctoritas vſusque iuris Iuſtinianei in Germaniae priuatarum publicarumque cauſſarum iudiciis, Helmſt. 1672.

19) de origine, progreſſu, vſu et auctoritate iuris Canonici in terris Proteſtantium in genere, nec non in ſpecie de quibusdam vtriusque iuris, Ciuilis et Canonici, differentiis, maxime de iis, quae vſum aliquem in foro habere videntur, ibid. 1672.

20) de iure naturae, Giſſae 1665.

21) de mandatis ſine clauſula, Helmſtad. 1672. Eben allda wurde ſie 1748. auf 6½ Bogen wieder gedruckt.

22) de mutuo, Giſſae 1663.

23) de conſtitutione et iuribus Factorum, ſeu Inſtitorum, Factorn, Buchhaltern ꝛc. Giſſae 1659.

24) Diſſert. altera de Factoribus, nominatim de actionibus, quae dantur in Praeponentem, et Factorem ipſum, Giſſae 1661.

25) de iure Paraphernorum, ibid. 1669.

26) de

26) de tutela foeminea, cumprimis quoque illustrium., ad Auth. *Matri et auiae*, cum duabus sequ. C. quando mulier tut. offic. fungi poss. Mit dieser weitläuftigen und gelehrten Abhandlung erwarb er sich zu Giessen 1655. das Recht, den Doctortitel zu führen.

27) de decreto, in alienandis minorum, caeterarumque his similium personarum, rebus, necessario, Giſſae 1668.

28) de testamento Principis vel Comitis S. R. Germ. Imperii, Giſſae 1662. Sowohl in Ahasver. Fritschens Exercit. iur. publ. Th. II. S. 362. als auch in Lünigs Thesaur. iuris der Grafen und Herren, S. 587. ist sie eingerückt worden. Der Hr. Etatsrath von Moser führt in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 189. die Ursachen an, warum er diese Schrift kaum für mittelmäßig halte.

29) de missione in possessionem, maxime ex primo et secundo Decreto, vulgo Einweisung, Immission, Ein- oder Ansatz aus erster und zweyter Erkenntnis, Giſſae 1663.

30) de assassinio, seu homicidio imperato, Helmstad. 1673.

31) de territione torturali, Giſſae 1669.

32) ad nobile, et decantatum in foro, Cap. *Per tuas* 58. X. de appellat. recusat. et relation. Helmst. 1674.

33) de apostolis, Helmst. 1672.

34) Specimen degenerationis rerum iuridicarum, Giſſae 1668. Er führt hier nach dem Rechte der Personen, der Dinge und der Actionen verschiedene Exempel solcher Lehren an, welche von ihrer

ihrer wahren Eigenschaft abweichen, und eine ganz andere Gestalt annehmen.

35) de fonte iuris, seu facultatis moralis, Giſſae 1667. Die Pflichten des natürlichen Rechts leitet er aus der Herrschaft Gottes über die Menschen her, welcher sie nach seinem Bilde geschaffen habe. Daraus entspringe auch die Freyheit, die von Gott nicht eingeschränkt worden sey.

36) Notae et obſeruationes practicae in *Ant. Perezii* Praelectiones in Cod. Iuſtinianeum. Sie sind vorher dem zu Cölln 1661. in 4. wieder gedruckten Werke dieses gelehrten Spaniers mit einverleibt worden, gehen aber nur bis auf den Titel 10. des dritten Buchs.

Die Stücke des dritten Theils gehören zum Lehn- und Staatsrechte des Deutschen Reichs. Sie machen folgende Abhandlungen aus:

37) Electa iuris feudalis, queis interiora eius et receſſus abditiores ſubinde perquiruntur, viſuntur, excutiuntur, caet. Giſſae 1669. 1 Alph. 14 Bog. in 4. Dieses Werk ist gewiß eines der vorzüglichsten unter allen seinen übrigen Schriften. Beyer hat es in der Notitia Auctorum iuridicor. Spec. III. n. 35. S. 115-121. recenſirt. Gleich anfangs sagt er, es sey Opuſculum incomparabile, in quo nullibi inuenias, quod iam protritum et ab aliis excuſſum ſit. Vnde nec incipientibus adeo proſit eius lectio, quam iis, qui hanc doctrinam iam aliquo modo pertractarint; iis vero maximum inde emolumentum obuenturum. Zuletzt aber fügt er noch hinzu: haec, quae recenſuimus, ita ſolide, ita ex intimis Germaniae antiquitatibus probata et dedu-

deducta sunt, vt nondum constet, an ipse Schilterus, cui alias plurimum tribuimus, huic Tractatui vi ingenii, et argumentorum pondere, materiaeque sublimitate par sit. Es waren vorher academische Dissertationen, welche der Verfasser in der Folge der Zeit fortsetzen wollte. Allein man hat nachher nichts weiter davon erhalten.

38) de feudo solari, vulgo: Sonnenlehen; seu notae in Cap. II. §. 1. et Cap. VI. §. 7. Elector. iur. feudalis, Helmst. 1677. in 4. Er hängte auch Ahasver. Fritschens Abhandlung von eben dieser Materie mit einigen Zusätzen an. Fast vierzig Jahre nachher hat ein Herr von Erffa zu Leipzig diesen Gegenstand besser abgehandelt, und es ist nur zu bedauren, daß die Fortsetzung zurücke geblieben sey.

39) de cauſſis feudalibus, Helmst. 1672. auf 5. Bogen.

40) de sede Maiestatis Rom. Germanicae, Giſſae 1664.

41) de iure belli, ac de iure pacis. Zwo ziemlich starke Abhandlungen, denen iedoch das Jahr nicht beygesetzt worden ist, in welchem sie zuerst ans Licht getreten waren.

42) de origine illustris illius regulae: S. R. Germ. Imp. Electores, Duces, Marchiones, Landgrauios, Principes, Comites, Barones, et caeteros his accenſos, territoriine, quos vocant, dominos, tantum posse in suis territoriis, quantum Imperator in Imperio; eiusdemque item vsu frequentissimo; cuius documenta aliquam multa ex serie Institutionum Iuris composita subiunguntur, Giſſae 1660. Fritsch hat diese Dissertation ebenfalls in dem angeführ-

geführten Bande der Exercit. iur. publ. S. 394. wieder abdrucken lassen.

43) de iure venandi, Giſſae 1663.

44) de regalibus priuatorum, Helmſt. 1671. Regalien nennet er hier gewiſſe Freyheiten, welche die Römiſchen Kayſer den privat Perſonen überlaſſen haben. Und dieſes ſucht er durch Beyſpiele nach der Ordnung der Juſtinianeiſchen Inſtitutionen zu beweiſen. Er iſt aber nur bis zum andern Titel des zweyten Buchs gekommen, und hat die Fortſetzung nicht geliefert.

45) diſquiſitio exoterica de titulo *nobilis*, an et quatenus is non tantum Ducibus ac Principibus, ſed Comitibus quoque et aliis, Curiae Romanae ſtilo tribuatur? Helmſt. 1677. 20. Bogen ſtark; und in Lünigs Theſauro iur. der Grafen ꝛc. S. 484-523. Ein beſonderer Tractat aber de poteſtate Electorum et Principum Imperii circa ius nobilitatis ſubditis ſuis conferendi iſt nicht dabey, obſchon ſolcher in der neueſten Ausgabe der Biblioth. iurid. Lipenianae, Th. II. S. 73. angeführet wird. Eyben hat vieles, was zu den Titulaturen überhaupt gehöret, beygebracht, manche Sätze im Deutſchen Staatsrechte erläutert, und beſonders die Frage unterſucht, aus welcher Urſache, wider die Gewohnheit der Päbſtlichen Canzley, den Grafen von Schwarzburg das Prädicat Edel zuweilen gegeben worden ſey. Zugleich bedient er ſich der Gelegenheit, verſchiedenes von dem Alter und den Vorzügen dieſes anſehnlichen Hauſes anzumerken. Der Urſprung der ganzen Abhandlung kommt von dem ſchon gedachten Fritſchen her. Denn da Eyben in

in den Electis feudalibus Cap. IX. §. 13. behauptet hatte, der Titel nobilis werde von den Päbsten nur allein Herzogen und Fürsten, nicht aber Grafen und Freyherren, zugeeignet: so suchte jener 1674. in einer kleinen Schrift de feudo solari das Gegentheil aus einigen Urkunden zu erweisen. Eyben antwortete also darauf, und lies um eben diese Zeit das Fritschische Werkchen, so, wie es oben unter der Nummer 38) stehet, wieder abdrucken. Der Hr. Etatsrath von Moser setzt zwar in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 181. einiges an der Ausführung aus, hält aber doch die Arbeit überhaupt für eine artige und nützliche Dissertation. Was sonst noch hierbey zu sagen wäre, das habe ich schon im vorhergehenden Artikel Nummer 2) gemeldet.

46) Iudicium super quaestione: daß eine der Evangelischen Religion zugethane Aebtißin in Deutschland, wann sie sich verheyrathet, nicht nöthig habe zu resigniren. Diese Schrift ist sehr kurz, und füllt noch keine ganze Seite aus. Thulemeyer hat die Sache zu Frankfurt 1691. freylich weitläuftiger, und mit mehrerer Gründlichkeit, abgehandelt.

So viel findet man in dieser veranstalteten Sammlung der Eybenschen Werke. Zwey noch angehängte Stücke sind die Arbeit des Sohnes, und bereits in dessen Lebensgeschichte angezeigt worden. Ich wundere mich aber, daß man hier, da doch von dem Vater alles andere, was aus seiner Feder geflossen ist, zusammen hat geliefert werden sollen, eine lateinische Rede auf Reinkingken vergessen habe, die ich wenigstens nicht mit Stillschweigen übergehen will. Sie bestehet

het zwar nur aus 10. Seiten in 4. läßt sich jedoch, auch in Ansehung des Ausdrucks, gar wohl lesen. Er hat sie 1665. zu Giessen gehalten, worauf sie, in demselben Jahre, den zu Glückstadt auf diesen grossen Rechtsgelehrten gedruckten Leichenschriften mit einverleibet worden ist. Der Titel lautet also:

47) Orat. funebris in obitum Viri magnifici, strenui et praenobilissimi, Dn. *Theodori Reinkingii*, — — ex incluti Senatus Academici Gissensis decreto habita. Sie gehöret nun gewiß unter die raren Schriften.

48) Syntagma historicum de Gunthero Schwarzburgico, Rom. Rege, seu Imperatore, cognomine optimo, adeoque Scipione Germanorum inclyto, Wetzlar. 1695. in 4. auch abermahls 1702. Es ist Ahasv. Fritschens Tractat von diesem Kayser hier wieder abgedruckt worden; worauf, von der S. 49. an, des von Eyben Anmerkungen darüber folgen. Da diese Schrift nicht oft vorkommt: so habe ich sie nur aus Tentzels monathl. Unterred. 1696. S. 629. kennen gelernet, woselbst auch einige Erläuterungen Immanuel Webers zu lesen sind. Aus der Leipziger Auflage der Fritschischen Abhandlung von 1720. sehe ich jedoch, daß Eyben meistentheils nur weitläuftige Stellen aus Deutschen Geschichtschreibern angeführt habe. Selbige hat nun der neue Herausgeber weggelassen, und allein das brauchbarste dieser Noten beybehalten.

Die in der Bibl. iurid. Lipeniana ihm zugeeigneten Dissertationen de iure facetiarum, und de felonia, Helmst. 1673. habe ich niemahls gesehen. Vielleicht sind sie eben sowohl die Arbeit der Respondenten, als die beyden folgenden:

a) de processu instantiae restitutionis in integrum, aduersus quorumuis iudicum sententias & decreta, Helmst. 1674. Joh. Eisenharts inaugural Dissertation;

b) de iure maiestatico circa Leges. Goswin von Esbach hat sie verfertiget, und seinen Additionibus ad *Carpzouii* Iurisprud. forens. Rom. Saxonicam im Jahre 1703. beygefügt.

Ioh. Nicol. Hertii Praefatio, Scriptis H. ab *Eyben* praemissa.

XV.

Georg Acatius Enenkel,

Baron von Hoheneck, Goldeck und Seiſeneck.

Hier tritt ein Niederöſterreichiſcher Cavalier auf, ein Cavalier von hoher Geburt, welcher allen ſeines gleichen das ſchönſte Beyſpiel zur Nachahmung giebt. Es gereicht aber ſeinen Landsleuten zu keiner Ehre, daß ſie nicht darauf bedacht geweſen ſind, dieſem groſſen Manne, vermittelſt genauer Nachrichten von ihm, ein würdiges Denkmahl zu ſtiften. In ſeinen Lebensumſtänden finden ſich Lücken, die ich auf keine Weiſe ausfüllen kann; daher werden meine Leſer mit dem wenigen zufrieden ſeyn müſſen, was ich ihnen ietzo ſagen will.

Albrecht Enenkel, von Albrechtsberg, Baron in Hoheneck ꝛc. welcher 1547. gebohren worden iſt, und etwa im 24. Jahre ſeines Alters Eliſabethen von **Kirchberg** geheyrathet hat, zeugte dieſen vortreflichen Sohn, deſſen Geburtszeit bis dato nicht hat beſtimmet werden können. Nach der Wahrſcheinlichkeit mag ſie wohl in die Jahre 1572. und 1573. zu ſetzen ſeyn.

Daß er auf der Univerſität zu **Tübingen** ſtudiret, und in der Rechtsgelehrſamkeit den **David Magitus**, ſo wie **Martin Cruſen** und **Mich. Zieglern** in den ſchönen Wiſſenſchaften, zu den vornehmſten Anführern gehabt habe, das meldet er ſelbſt in der Vorrede zu ſeinem **Thucydides**. Daſelbſt hat er ſich 1592. noch aufgehalten. Doch erſehe ich aus der Zuſchrift des gedachten **Cruſens** vor der 1593. gedruckten Rede de Regina Roman. Auguſta, Irena, daß er bereits

vorher auf der Strasburgiſchen Univerſität geweſen ſey.

Den größten Theil der männlichen Jahre ſcheinet er hernach auf ſeiner Herrſchaft Goldeck, oder Goldegg, in der Stille zugebracht zu haben, nur nicht ſo, wie damahls die meiſten von ſeinem Stande zu thun pflegten. Gereitzt von den edelſten Trieben trat er in die Fußſtapfen **Johann Enenkels**, eines ſeiner Vorfahren aus dem dreyzehnden Jahrhunderte, eines Deutſchen Poeten, deſſen Oeſterreichiſche Chronic, oder **Fürſtenbuch**, und ein Theil einer allgemeinen Chronic durch den Druck bekannt gemacht worden ſind. Er las demnach nicht allein mit dem rühmlichſten Fleiſſe die beſten Bücher, ſondern ſchrieb auch verſchiedene ſelbſt, welche noch immer den Beyfall der neuern Gelehrten verdienen. Denn er war eben ſowohl in dem Römiſchen Rechte, als in der alten Litteratur, ungemein erfahren. Von ſeiner Stärke in der Griechiſchen Sprache liegen überzeugende Beweiſe vor unſern Augen: und wie ſehr er ſich bemühet habe, ſeinen Gedanken eine gute Lateiniſche Einkleidung zu geben, iſt denenjenigen nicht unbekannt, welche die von ihm ans Licht geſtellten Schriften öfters leſen. Mit Rechte behauptet er alſo eine Stelle unter den Deutſchen Juriſten, durch deren Eifer die Rechtsgelehrſamkeit ihre vorher verlohrne Zierde wieder erhalten hat.

Indeſſen glaube ich doch, daß er auch zuweilen aus der Studirſtube zu öffentlichen Geſchäften gezogen worden ſey. **Chriſtoph Beſold** in der Zuſchrift vor der Diſſertation de Comitibus et Baronibus Imp. Rom. Germ. nennet ihn einen Kayſerlichen Rath, welches damahls viel ſeltener, als jetzo, ein bloſſer Character war. Doch dem ſey, wie ihm wolle; dieſes iſt wenigſtens

ſtens gewiß, daß ihn die Evangeliſchen Stände in Niederöſterreich, wegen verſchiedener Religionsbeſchwerden, im Jahre 1618. an den Kayſer, Matthias, nach Presburg, wo er von dem Cardinale, Cleſel, manche Widerwärtigkeiten erfahren mußte, ferner an die Churfürſten zu Sachſen und von der Pfalz, wie auch an andere Proteſtantiſche Höfe in Deutſchland, abgeſchickt haben.

Seine Gemahlin iſt Anna von Althen geweſen, mit welcher er jedoch keine Kinder, wenigſtens keinen Sohn, erzeugt hat. Sein Bruder, Jobſt Hartmann, ſoll ebenfalls keine männlichen Leibeserben hinterlaſſen haben, und alſo das ganze alte Geſchlecht mit Beyden erloſchen ſeyn.

Georg Acatius Enenkels Todesjahr, von dem eigentlichen Tage will ich nicht einmahl ſagen, weis man nicht beſſer, als die Zeit ſeines Urſprunges. Iſt ihm an dem Orte, wo er begraben liegt, ein Monument aufgerichtet worden: ſo entdecket vielleicht ein aufmerkſamer Gelehrter dereinſt alles dasjenige, was uns in der Geſchichte ſeines Lebens noch fehlet. Mittlerweile ſtehet die Meinung, daß er nicht lange nach dem Jahre 1620. verſtorben ſey, auf einem ziemlich hohen Grade der Wahrſcheinlichkeit.

Die Producte ſeiner gelehrten Bemühungen, wodurch er ſich einen ewigen Ruhm erworben hat, ſind es werth, daß ich ſie anfüge.

1) Thucydidis, Athenienſis, de bello Peloponneſiaco libri VIII. e Graeco ſermone in Latinum noua interpretatione conuerſi, Tubingae 1596. und abermahls, ohne des Verfaſſers Vorwiſſen,

zu Strasb. 1614. in 8. Dieser Nachdruck ist 2 Alph. stark, eine Charte vom ganzen Griechenlande, auch eine andere kleinere von der Expedition der Athenienser gegen Sicilien, und insbesondere gegen die Syracusaner, nicht mit gerechnet. Enenkel hat zugleich die Nahmen der vornehmsten Männer, der Gegenden, Inseln, Städte, Berge, Flüsse, u. s. w. welche in der Historie vorkommen, nach einer alphabetischen Ordnung hinzugesetzt, und mit guten Erläuterungen verständlicher gemacht. Hierauf stehen von der Seite 466. an, bis S. 648, seine gelehrten Anmerkungen über den Geschichtschreiber, und endlich eine Chronographia in historiam *Thucydidis*, nebst einem Register der Sachen und Wörter. Gebauer urtheilet sehr günstig von der Arbeit. Er sagt: Insigni flagrabam desiderio videndi librum, cuius generis omnino pauciſſimi exstant, et postquam editionis posterioris inspiciendae potestas a Collega honoratissimo, *Gesnero*, mihi facta esset, ad istam operam, fateor, obstupui. — — — In hac versione genus dicendi regnat liberum, et ex T. *Liuii* sermone formatum, quod exemplum sane excellentissimum tanta cura exprimere annisus est Baro *Enenkelius*, vt singulis libris etiam Epitomas, Liuianis simillimas, praemiserit, caet. Die Stelle, wo dieses zu lesen ist, werde ich zuletzt anzeigen. Indeß wollen doch einige behaupten, die Uebersetzung sey mehr zierlich, als getreu, zu nennen, und er selbst scheinet dieses in der Vorrede nicht zu verhelen.

2) de priuilegiis iuris ciuilis libri III. Frf. 1606. in median 4. mit dem Register 2. Alph. 3. Bog.

Man

Man hat zu Regensburg 1720. eine neue Auflage in gewöhnlichem Quartformate veranstaltet, welche 2. Alph. 14. Bog. ausfüllet.

3) de priuilegiis militum et militiae, libri II. et de priuilegiis veteranorum liber vnus, Frf. 1607. in median Quart, auf 1. Alph. 5½ Bog.

4) de priuilegiis parentum et liberorum, Tubing. 1618. in 4. Dieses Buch kommt unter seinen übrigen Schriften, auch in den ansehnlichsten Bibliotheken, am seltensten vor, und verdiente eben sowohl, als das vorhergehende, einen neuen Abdruck. **Gebauer** in der Vorrede zu seiner Dissert. de priuilegiis S. 7. schreibt davon, nach der Anführung einiger Rechtsgelehrten, welche von den Privilegien gehandelt haben, folgende Worte: Horum omnium, Gallorum Italorumque, curam et industriam superauit perillustris Germaniae nostrae scriptor, *Ge. Acacius Enenkelius.*

5) Scianus, seu de praepotentibus Regum ac Principum Ministris Commonefactio, Argent 1620. in 12. Ein lesenswürdiges Werkgen von 8. Bogen. Alles, was er vortragen wollte, hat er in dreyen Capiteln abgehandelt. Das erste enthält lauter Beyspiele; das zweyte entdecket die vornehmsten Ursachen, warum solche Staatsminister gemeiniglich von ihrer erstiegenen Höhe wieder herunter fallen; im dritten aber werden die Mittel angezeigt, wodurch der Regent, daß der Minister nicht zu gefährlich werde, verhüten, dieser hingegen sich in seiner Würde, auf eine ganz erlaubte Weise, erhalten könne. Es ist kein Zwei-

fel, daß ihm der an dem Hofe des Kayſers, Matthias, ſo mächtige Cardinal, Cleſel, welcher 1618. am 20. Julius, ohne des Kayſers Vorwiſſen, auf Befehl des Königes Ferdinand, und Erzherzogs, Maximilian, gefangen genommen, und auf das Schloß Ombras geführet wurde, die Gelegenheit zu dieſer Betrachtung gegeben habe, wie er ſelbſt im Anfange nicht undeutlich anzeigt. Allein er iſt auch ſehr behutſam dabey geweſen, und hat ihn nicht einmahl genennet. Vielweniger iſt etwas eingeflossen, woraus man die politiſchen Kunſtgriffe und übrigen Begebenheiten deſſelben lernen könnte. Das Büchelgen muß mit vielem Beyfalle aufgenommen worden ſeyn. Denn man hat zwo Deutſche Ueberſetzungen davon. Die erſte iſt zu Ulm 1658. auf 12. Duodezbogen unter dieſem Titel ans Licht getreten: Ge. Acat. Enenckel Seianus, oder Lehre und Erinnerung von der Könige nnd Fürſten groſſen Gewalt habenden Dienern. Die andere, 9. Bogen in 12. ſtark, wurde zu Frf. am M. 1683. gedruckt, und zwar mit folgender Aufſchrift: Gefährlicher Glückswechſel der bey hohen Potentaten Gewalt habenden Diener. Sie ſtehen beyde im Th. I. des Meißneriſchen Catal. vniuerſalis, welcher zu Wolfenb. 1767. in 8. die Preſſe verlaſſen hat, S. 843. Ich bedaure aber, daß ich damahls die Gelegenheit habe fahren laſſen, ſie zu kaufen, und mit einander zu vergleichen.

Ge. Chr. Gebaueri Mantiſſa de *Ge. Acacio Enenkelio*, L. B. Hoheneccio, Gott. 1749. in 4. an der Diſſertation, welche er Singularia de priuilegiis genennet hat.

XVI.

XVI.

Dominicus Arumäus.

Henning Goden, ein Wittenbergischer Rechtslehrer, ist unstreitig der erste auf allen Deutschen Universitäten gewesen, welcher über das Staatsrecht gelesen hat. Dieses that er 1520. Man kann sich aber leicht vorstellen, daß er bey dem damahligen noch armseligen Zustande der Gelehrsamkeit, nichts Besonderes werde vorgetragen haben. Fast hundert Jahre nach ihm fieng Arumäus zu Jena an, dem Deutschen Staatsrechte eine weit bessere Gestalt zu geben, und eben deswegen erweiset man ihm nicht zu viel Ehre, wenn er gemeiniglich der Stammvater academischer Publicisten genennet wird. In Betrachtung dieses Umstandes ist es billig, da seit einer Zeit von mehr als sechzig Jahren nur wenige seiner Schicksale gedacht haben, das Andenken eines so verdienten Schriftstellers zu erneuern, wenn auch schon, aus Mangel hinlänglicher Hülfsmittel, nicht alles von ihm geschrieben werden kann, was zu einer interessanten Lebensgeschichte gehöret. Driemoet in den Athenis Frisiacis, wo er die beste Gelegenheit gehabt hätte, diesen Artikel genauer zu liefern, sagt S. 122. nur einige Worte von ihm: und Paqvot, der neueste Biograph Niederländischer Gelehrten, ist hier eben so unvollständig, wie seine Vorgänger. Eine gegründete Vermuthung, daß es auch in dortigen Gegenden an guten Nachrichten zu des Arumäus Leben fehlen müsse.

Er stammete von dem alten, aber in die äusserste Armuth gerathenen, adlichen Geschlechte der von Arum, einem Dorfe zwo Meilen von Franecker, in Westfriesland, ab, und erblickte zu Leeuwarden am Ende des

Jah-

Jahres 1579. das Licht der Welt. Entweder der frühzeitige Tod seiner Aeltern, oder eine besondere Lehrbegierde, zog ihn bald von seiner Vaterstadt weg.

Die Franeckerische Universität war die erste, welche er 1593. im Herbste, als ein Jüngling von 14. Jahren, Studirens wegen besuchte. Hier hatte er den Marcus Lycklama zum Stubengesellen. Darauf begab er sich, in eben dieser Absicht, nach Oxford, und endlich nach Rostock. Ob er auch einige Zeit zu Helmstädt gewesen sey, und allda eine Dissertation: an nobili viro competat titulus Doctoris? vertheidiget habe, wie Gundling in dem Antwortschreiben auf etliche Fragstücke eines gelehrten Edelmanns ganz am Ende versichert, darüber weis ich mich nicht zu erklären. Ich finde nirgends Beweise davon, und der Verfasser selbst hat nicht für gut angesehen, ein glaubwürdiges Zeugnis beyzufügen. Dieses hingegen ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß er 1599. mit einem Sohne des Bürgermeisters zu Stade, Daniel Busmanns, als Hofmeister nach Jena gegangen sey. Hier wies ihm nun die göttliche Vorsehung unvermuthet einen beständigen Sitz an.

Denn da er sich bey den dasigen Professoren bald beliebt zu machen wußte: so fand er keine grosse Schwierigkeit, in die Familie Virgilius Pingizzers, eines vornehmen und bemittelten Rechtslehrers, durch die Verbindung mit einer seiner Töchter zu kommen. Die Bedingung, wenn er den Doctortitel annehmen würde, mag ihm aber wohl nicht verborgen geblieben seyn. Selbigen erlangte er auch 1600. am letzten März, und an eben diesem Tage erfolgte die gewöhnliche Trauung. Es ist leicht zu glauben, daß, ob er schon darauf seine juristischen Vorlesungen mit mehrerm Beyfalle anstelle-

ſtellete, als ein junger Anfänger von ein und zwanzig Jahren gemeiniglich hoffen darf, dennoch der Schwiegervater, ein Mann, welcher bey der Univerſität und an den Sächſiſchen Höfen in beſonderm Anſehen ſtand, das meiſte zu ſeinem fernern Glücke werde beygetragen haben.

Die Empfehlungen ſeiner Perſon bey den Durchlauchtigſten Erhaltern dieſer hohen Schule hatten den beſten Nachdruck. Sie lieſſen ihm 1602. den Lehrſtuhl in der Juriſtenfacultät auſſer der Ordnung anweiſen. Nun ſahe Arumäus einen Weg vor ſich, auf welchem er von Zeit zu Zeit die natürlichen Talente durch unermüdeten Fleis verdoppeln konnte. Er that es, und durfte nicht lange reichere Früchte ſeiner academiſchen Bemühungen erwarten. Bereits im Jahre 1605. nachdem er im vorhergehenden einen Ruf nach Franecker, anſtatt des von dieſer Univerſität abgegangenen Joh. von den Sande, ausgeſchlagen hatte, wurde er unter die ordentlichen Profeſſoren der Rechte aufgenommen, womit eine Stelle in der Juriſtenfacultät, und im Schöppenſtuhle, vereinbart war. Nachher kam das Aſſeſſorat im Fürſtlich-Sächſiſchen Hofgerichte dazu; 1619. aber erhielt er die Vorzüge eines Seniors, und endlich 1634. den erſten Platz des ältern Fomanns, welcher am 19. May deſſelben Jahres als Ordinarius ſeiner Facultät verſtarb.

Die unzertrennliche Arbeit bey einem ſolchen Amte auf den Deutſchen Univerſitäten iſt bekannt genug. Ein rechtſchaffener Mann, welcher ſeine Pflichten beobachten, auſſer der beſchwerlichen Reviſion der Gerichtsacten, und der nach ſelbigen abgefaßten Rechtsſprüche, auch der ſtudirenden Jugend mündlichen Unterricht geben, und zugleich brauchbare Schriften verfertigen will, der

muß

muß gewiß Tag und Nacht sitzen, und frühzeitig alle seine Kräfte aufopfern, wenn er nicht von einer besondern Leibesstärke unterstützt wird. Arumäus bestätiget diese Gedanken. Noch waren keine drey Jahre verflossen, seit welchen er seine neue Ehrenstelle bekleidet hatte, als ihn der Tod aus der Zahl der Lebendigen wegriß. Er starb am 24. Februar 1637. im acht und funfzigsten Jahre seines Alters schleunig, und zwar, wie die auf ihn gemachte Grabschrift anzeiget, zu einer Zeit, da er der Versammlung seiner Collegen in der Juristenfacultät beywohnete.

Sein Ehestand ist mit fünf Söhnen, und eben so vielen Töchtern gesegnet gewesen, von deren Schicksale ich nichts erfahren habe. Nur dieses ist zuverläßig zu sagen, daß keiner der Söhne in dem Gebiethe der Wissenschaften bekannt geworden sey. Ihr Vater muß, ohne die beyden nicht weit von Jena liegenden Güter in dem Städtgen Lobeda und zu Geschwitz, noch ein ziemliches Vermögen hinterlassen haben. Denn sonst ist es mir nicht wahrscheinlich, daß er ihnen seine damahls schöne, auf etliche tausend Meißnischer Gülden geschätzte, Bibliothek entzogen haben würde. Er hatte sie im Testamente der Universität vermacht; es sollen aber viele Bücher daraus entwendet worden seyn, ehe die ganze Sammlung an den bestimmten Ort gebracht werden können.

Vierhundert derselben, als die merkwürdigsten, hat Joh. Christoph Mylius in seinen Memorabilibus Bibl. Acad. Ienensis S. 552-596. angeführt. Allein es ist noch die Frage, ob der gute Mann die Fähigkeit gehabt habe, eine rechte Wahl anzustellen, besonders im juristischen Fache.

Die Abschilderung, welche die Vorfahren vom Arumäus machen, gereicht ihm zur Ehre. Eine vortrefliche, sehr einnehmende Leibesgestalt; anständige Geberden; ein mit Freundlichkeit vereinigter Ernst in Worten und Thaten; eine gute Kenntnis der Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Sprache, nebst einiger Fertigkeit in der Lateinischen Dichtkunst; ein durchdringender Verstand; eine ungemeine Annehmlichkeit und Nachdruck im Reden, alle diese Eigenschaften hat man an ihm wahrzunehmen beständig Gelegenheit gehabt. Es war also kein Wunder, daß er von den Sächsischen Herzogen mit vieler Gnade und Achtung bezeichnet wurde. Das hohe Weimarische Haus, welches ihm die Würde eines Raths ertheilet hatte, foderte ihn öfters zu den wichtigsten Conferenzen, bediente sich auch seiner Staatsklugheit in verschiedenen Gesandschaften, z. E. an den Churfürstlichen Hof zu Dresden. Sehen wir ihn aber von derjenigen Seite an, wo er unter den Deutschen Rechtsgelehrten seiner Zeit, als ein Schriftsteller, stehet: so kann man ihm den Rang über sehr viele derselben nicht streitig machen. Im bürgerlichen, im Lehn- und Deutschen Staatsrechte hat er Geschicklichkeit genug bewiesen. Hauptsächlich aber leuchten seine Verdienste um die letzte Wissenschaft hervor. Er hat darinne das Eis gebrochen, und würdige Schüler dazu angeführt, auf seiner Spur mit glücklichen Schritten weiter zu gehen. Diese waren Daniel Otto, Quirin Cubach und Johann Limnäus, von welchen vielleicht künftig umständlicher gehandelt werden wird.

Alle Vorwürfe, welchen Arumäus seit langer Zeit ausgesetzt gewesen ist, sind zwar nicht ohne Grund, aber doch wider die Billigkeit. Nicht ihm, sondern dem Jahrhunderte, worin er lebte, muß man es zurechnen,

Digitized by Google

rechnen, daß er damahls aus keinen reinern Quellen schöpfte. Deswegen hat sich schon Kulpis in der Dissertation de studio iuris publici seiner angenommen; nur hätte er Just Sinolt Schützen nicht mit unter dessen Discipeln nennen sollen. Ich will auch gerne zugeben, daß die meisten seiner Schriften für uns nicht mehr brauchbar sind, und bey der Nachwelt immer weniger gelten werden. Wer ein Haus aufgebauet hat, der kann alsdenn freylich die erste Abzeichnung davon entbehren. Allein sie war ihm doch gut, sie war nöthig, als er anfieng zu bauen. Genug, des Arumäus gelehrte Arbeiten hatten ihren Werth, da er sie der Welt vorlegte. Die wichtigsten darunter habe ich alle gesehen; was aber die besondern Dissertationen anbelangt: so muß ich bekennen, daß mir viele derselben, vermuthlich, weil man sie längst verworfen hat, niemahls in die Hände gefallen sind. Indeß habe ich sie doch aus solchen litterarischen Nachrichten zusammen gesucht, welchen man trauen kann.

Es ist meine Schuldigkeit, den Beschluß dieses Artikels damit zu machen.

1) Themata legalia, Rostochii 1599. Eine Disputation, welche in der ersten Fortsetzung der Geschichte der Rostockischen Juristen Facultät S. 36. vorkommt.

2) Diss. continens iuris controuersi quaestiones de emtione venditione, Ienae 1600.

3) Diss. de praescriptis verbis, et in factum actionibus, Ien. 1601.

4) Diss. de iurisdictionis saecularis origine, definitione ac diuisione, Ien. 1602.

5) Parentalia facta *Nic. Reusnero*, Ien. 1603. Ein sehr rar gewordenes Werkgen in 4. Hier stehet gleich

gleich zuerst seine auf den Tod dieses grossen Rechtsgelehrten gehaltene Leichenrede, welche 2½. Bogen ausfüllt, und die Lebensumstände desselben in einer ziemlich Lateinischen Schreibart genau erzählt. Darauf folgen Parentalia *Reusnero* publice facta a *Thoma Sagittario*, und endlich *Ioh. Weitzii* Vita *Reusneri*, beydes in heroischen Versen. Alles zusammen enthalten 10. Bogen.

6) Tract. methodica de mora, Ienae 1603. in 8. auf 18. Bogen, und abermahls verbessert, nebst des Joh. Saporta Tractatu morae 1608. in 12. 1. Alph. 2. Bog. stark. Auch 1701. soll eine neue Ausgabe in 8. zu Lüttich erfolgt seyn, (Paquot giebt das Jahr 1707. in 12. an) welche ich nicht gesehen habe. Das ganze Buch ist aus Vorlesungen entstanden, worinnen er die besten Schriftsteller seiner Zeit zu Rathe gezogen, auch hin und wieder Etwas aus der Philologie mit eingemischt hat. Der Eingang aber von der Vortreflichkeit, der Nothwendigkeit, der Unterstützung des Gedächtnisses ꝛc. hätte füglich wegbleiben können. Denn er schickt sich zu seinem Gegenstande gar nicht. Die von Ge. Andr. Meiern unter Valent. Riemers Vorsitze 1630. vertheidigte Anatomia Tractatus de mora eximii, a Dom. Arumaeo conscripti, ist 2. Bogen stark, und nichts anders, als ein Auszug.

7) Diss. de solutionibus, Ien. 1604.

8) Comment. ad L. 2. C. de resc. vend. Ien. 1604. in 4. Vier zusammen gedruckte Dissertationen, die vorher öffentlich auf der Catheder waren bestritten worden.

9) Repetitio L. 3. D. de iust. et iure, Ien. 1605. Ebenfalls eine Disputation.

10) Diſſ. animaduerſiones iuris ciuilis, feudalis et canonici continens, Ien. 1606.

11) Exercitationes Iuſtinianeae ad Inſtit. iuris, Ien. 1607. 2. Alph. 1. Bog. in 4. Dieſe Auflage iſt ſchon die dritte, welcher ganze neue Theſen und ſonſt viele Zuſätze einverleibt, auch eine Comment. ad L. *Tranſigere* C. de transact. angefügt worden. Die vierte folgte 1613. wie ich bald mit mehrerm ſagen will.

12) Diſſ. tres de transactionibus. Die erſte ſoll 1607. die zwote 1614. und die dritte 1620. gedruckt ſeyn.

13) Controuerſiarum iuris miſcellanearum Decades tres, Ien. 1609.

14) Diſſ. ad L. 3. D. de iurisdict. Ienae 1610.

15) Diſſ. de iure dotium, Ien. 1611.

16) Diſſ. de teſtamentis, Ien. 1611.

17) Deciſionum et Sententiarum, in Facultate et Dicaſterio prouinciali Ienenſi pronunciatarum, libri II. Ienae 1612. auf 4½ Alph. in 4. mit den Regiſtern. Das erſte Buch erſcheinet hier zum andern mahle, nachdem es bereits 1608. herausgekommen war. Die meiſten Deciſionen aber betreffen das civil Recht, und er hat ſie öfters durch eingeſtreuete philologiſche Anmerkungen angenehmer zu machen geſucht.

18) Diſſ. de concurrentia iurisdictionis in I. R. G. Ienae 1613. Iſt auch in den Diſcurſ. de iure publico, Band I. Nummer 13. S. 76.

19) Diſſ. de nobilitate ciuili, 1613. und im angeführten Werke, Num. 16. S. 145.

20) Diſpu-

Digitized by Google

20) Disputationes ad praecipuas Pandectarum et Codicis Leges; Consuetudines feudales; et quatuor Institutionum libros, Ienae 1613. 6. Alph. 13. Bog. in 4. Neue Ausgaben sind 1620. und 1628. veranstaltet worden. Man trifft hier über die Pandecten und den Codex 26; über das Lehnrecht 9. und über die Institutionen 20. Dissertationen an. Die sechs ersten aus dem Lehnrechte sollen schon 1603. auf 13. Bogen gedruckt worden seyn. Arumäus versichert aber in der Vorrede, daß er seine vorige Arbeit ganz umgeschmelzet habe. Einen grossen Unterscheid wird man gewahr, wenn man die vierte de rebus, quae in feudum dantur, mit derjenigen vergleichet, welche in den Discurs. de iure publico Band II. Num. 31. S. 915. ohne Bemerkung des Druckjahres stehet, und entweder den Respondenten selbst, oder einen Fremden, zum Verfasser gehabt hat. Sie ist zwischen den Jahren 1617. und 1620. ans Licht getreten. Von den Exercitationibus ad Institutiones erscheinet die vierte Auflage. Verschiedene Zusätze, welche zuerst eingerückt worden sind, geben ihr vor den andern einen Vorzug. Die Dissert. ad L. 2. C. de resc. vendit. hat darinne S. 1095. auch einen Platz erhalten; in den Exercit. ad Pandectas hingegen kommen diejenigen vor, welche den L. 3. D. de iust. & iure; den L. 3. D. de iurisd. und den L. *Transigere* C. de transact. erläutern. Alle diese Stücke habe ich bereits unter den Nummern 8. 9. 11. und 14. angezeigt. Im Jahre 1665. und 1672. lieferte Ernst Friedr. Schröter zu Jena die Exercit. ad Pandectas et Codicem, wo vornehmlich die sich entgegen stehenden Gesetze auf eine geschickte Weise vereiniget werden, in ei-

nem besondern Quartbändgen von 2. Alph. 18. Bogen, und lies junge Studenten darüber öffentlich disputiren. Er versprach in der Vorrede auch eine neue Ausgabe der Exercitationum feudalium; allein ich finde nicht, daß sie erfolgt sey. Paqvot ertheilet von den Exercitationibus ad Pandectas eine ganz falsche Nachricht. Wenn man das Buch nicht besser kennete: so würde man glauben, daß es von Jacob Schrötern herrühre, (dessen Schicksale der Verfasser einiger massen erzählet,) Arumäus hingegen es nur ans Licht gestellet habe. Denn so heißt der Titel bey ihm: Exercitationes in Pandectas *Iacobi Schroeteri*, Ien. 1665. 4.

21) Diss. de origine ac potestate moderna Electorum in Imperio R. G. Ienae 1614. und in den Discurs. de iure publ. Band I. Nummer 18. S. 175.

22) Diss. de confraternitatibus, confoederationibus et pactis successoriis Principum et illustrium Familiarum, Ien. 1614. auf 9. Bogen, auch eben daselbst, Nummer 22. S. 191.

23) Diss. de iure singulari Studiosorum, Ien. 1615. und im Bande II. der Discurs. de iure publico, Nummer 33. S. 982. Der Respondent, George Müller, scheinet daran einigen Antheil gehabt zu haben.

24) Diss. de iure emphyteuseos, 1616.

25) Diss. materiam Repraesaliarum exhibens, Ien. 1617. 4½ Bog. In den Discurs. de iure publ. B. II. Num. 8. S. 201. stehet sie auch.

26) Discur-

Digitized by Google

26) Discursus academici de iure publico. Dieses ist dasjenige grosse Werk, welches ich schon öfters angeführt habe. Es enthält über 27. Alph. in fünf Quartbänden, deren jeder ein besonderes Register hat. Der erste kam zu Jena 1617. heraus; wenigstens ist die Zuschrift in diesem Jahre unterzeichnet worden. Da nun auf meinem Exemplare die Jahrzahl 1621. ausgedruckt stehet: so muß es eine neue Ausgabe seyn, obgleich das Titelblat nichts davon anzeigt. Der zweete Band folgte 1620. der dritte 1621. der vierte und fünfte aber 1623. Disputationen, kurze Reden bey Doctorpromotionen, oder bey Gelegenheit des Rectorats der Universität, u. s. w. auch rechtliche Bedenken und Auflösungen einzelner Fragen, sind der Stoff dieser Sammlung. Einen ziemlichen Theil der Disputationen, welche vom Arumäus selbst herrühren, habe ich oben angemerkt. Die meisten aber, besonders in den letzten Bänden, führen die Nahmen sowohl seiner Collegen, Ortholph Fomanns, Joh. Svevus, Pet. Theodoricus, Oswald Hilligers, Wolfg. Werther Mühlpforts, Valent. Riemers, Quirin Cubachs und Joh. Gryphianders, als auch anderer Rechtsgelehrten; worunter jedoch verschiedene vorkommen, welche nun in Vergessenheit gerathen sind. Ja man trifft so gar ganze weitläuftige Bücher darinnen an, nehmlich von Bened. Carpzoven, Cubachen, Daniel Otto, und Ge. Brautlachen. Auch von Joh. Gerharden, dem bekannten Theologen, stehen einige Abhandlungen, und darunter eine Deutsche, im vierten Bande. Wenn man also das Eigenthum des Arumäus heraus nähme: so würde gewiß nur

ein Buch von mäßiger Stärke damit angefüllet werden können. Den Inhalt aller Stücke zu melden, möchte man wohl hier nicht erwarten. Wer jedoch das Werk selbst nicht bey der Hand hat, und von dem, was ich bisher gesagt habe, genauer unterrichtet seyn will, dem ist Hoffmanns Biblioth. iur. publ. S. 109. oder die Moserische Bibl. iur. publ. Th. III. S. 1012 — 1019. zum Nachlesen zu empfehlen. Der würdige Verfasser der letzten hat zugleich die Urtheile einiger Gelehrten, nebst seinem eigenen, von diesem Werke hinzu gesetzt. Niemand wird dagegen etwas einzuwenden haben, da er schreibt, es enthalte solches Arbeiten so vieler Köpfe, die nicht von einerley Güte wären; es sey ein Product derjenigen Zeiten, in welchen man das Deutsche Staatsrecht größten Theils aus dem Aristoteles, oder aus dem Römischen und Lehnrechte hergeleitet habe; ganze theologische, philosophische, oder sonst zur Sache nicht gehörige Stücke hätten darinnen einen Platz bekommen; an manche wichtige Materie aber, z. E. von der Landeshoheit, sey gar nicht gedacht worden; gleichwohl könne derjenige, welcher Zeit und Lust habe, alles genau durchzugehen, und herauszuklauben, noch immer allerley gute Anmerkungen sammlen.

27) Discursus academici ad Auream Bullam Caroli IV. Ienae 1617. in 4. Die zwote, vermehrte und verbesserte Ausgabe trat allda 1619. auf 2. Alph. 6. Bogen ans Licht, die dritte aber, gleicher Stärke, folgte ihr, mit einigen Zusätzen Ernst Friedr. Schröters, eben daselbst 1663. auch in 4. nach. Aus einem Irrthume ist das Jahr 1653. auf den Titel gedruckt worden. Die

Zusätze

Zusätze mögen wohl von keiner sonderlichen Erheblichkeit seyn, wenn ich dasjenige ausnehme, was er aus neuern Schriften da und dort anmerkt. Es würde zu viele Mühe kosten, sie zusammen zu suchen, weil sie der Herausgeber von dem Texte nicht unterschieden hat. Häufige Druckfehler fallen aber bald in die Augen. Der von Ludewig, in der Vorrede zum Th. II. seiner Erläuterung der güldnen Bulle, §. 14. beurtheilet diese Arumäische Arbeit, welche aus sechs vorher gehaltenen Dissertationen entstanden ist. Anfangs bewundert er den grossen Fleis des Mannes, welcher dem Deutschen Staatsrechte die erste Hülfe gegeben, und als ein Vorläufer des Limnäus, und aller andern, zu achten sey, ohne welchen die Wenigsten hätten zurecht kommen können. Er habe, heißt es ferner, in seinem Buche alles weitläuftig vorgetragen, auch mit Beyspielen und Zeugnissen der Rechtsgelehrten erläutert. Er werfe mancherley Fragen auf, und beantwortete sie. Er habe den Grund gelegt, auf welchen seine Nachfolger gebauet hätten, sey aber von ihnen auch oft genug geplündert worden. Nur setzt Ludewig an ihm aus, daß er so wenig, als andere nach seinen Zeiten, auf die Erklärung des Gesetzes sehe, und alles in den Deutschen Rechtsfragen für Gründe annehme, was er aus den Römischen, den auswertigen Staaten und Rechtsgelehrten zusammen zu bringen wisse. August Vischer, ein Dresdner von Geburt, welcher im vorigen Jahrhunderte von der Lutherischen zur Papistischen Glaubenslehre übergegangen, und zu Trier Professor der Rechte gewesen ist, hat das meiste aus der ersten Abhandlung unverschämt ausgeschrieben, und in dem zu Luxemburg 1620.

zuerſt gedruckten, auch zu Paris 1633. und zu Frf. 1645. in 4. wieder aufgelegten Diſcurſu de electione Regis et Imp. Rom. zu ſeinem Eigenthume zu machen geſucht. Limnäus entdeckt ſolches ſchon in den Obſeruat. ad Auream Bullam, S. 157. der erſten Ausgabe.

28) Diſſertationes II. de appellationibus, die erſte 1619. die andere 1626.

29) Diſſ. de tutela, cura et adminiſtratione Electorali legitima, ſemper, et ſoli agnato ſeniori atque proximiori, nulla obſtante diſpoſitione teſtamentaria, ex Lege Imperii publica debita, Ien. 1620. und in den Diſcurſ. de iure publ. Band III. Num. 2. S. 31. Sie füllt nur 1. Bogen aus.

30) Diſſ. de legatis, Ien. 1620.

31) Diſſ. de verborum obligationibus, Ien. 1620.

32) Diſſ. de mulierum patrimonio, Ien. 1621.

33) Diſſ. de remediis ordinariis et extraordinariis, Ien. 1621.

34) Diſſ. de iuramentis, Ien. 1621.

35) Diſſ. de iure tutelarum, 1622.

36) Diſſ. de fructibus, 1622.

37) Diſſ. de vindicta, 1625.

38) Diſſ. de mandato, 1626.

39) Diſſ. de Protopraxiae iure, et priuilegiis creditorum, 1627.

40) Diſſ. de iure ſalariorum, ſtipendiorum et mercedum, 1630.

41) Diſſ. de emtione venditione, 1630.

42) Com-

42) Commentar. de Comitiis Rom. Germ. Imperii, Ienae 1630. 1635. und 1660. in 4. Die erste Auflage ist 4. Alph. 2. Bog. stark. Eines der allerbesten Bücher von dem Verfasser. Er hat die Beschaffenheit der Reichstage in den mittlern sowohl, als neuern, Zeiten aus den Alterthümern und öffentlichen Staatsacten ziemlich wohl gezeigt; wenigstens wußte es damahls niemand besser. Doch muß man auch zugeben, daß die Ordnung bey ihm fehle; daß er viele fremde Sachen eingemischt, und manches aus ganz falschen Gründen hergeleitet habe. Man sehe hiervon Hrn. Mosers Bibl. iur. publ. Th. III. S. 1170. und des Thom. Crenius erste Exercitation de libris Scriptor. opt. et vtiliss. §. 71. S. 53. So weit gut. Aber nun folgt eine Nachricht, die seiner Ehre nachtheilig ist. Er hat Goldasts Commentar. de regno Bohemiae öfters auf eine unerlaubte Weise gebraucht. Joh. Herm. Schmincke ist meines Wissens der erste, welcher dieses bemerket hat. Gleich im Anfange der Vorrede zur neuen Ausgabe des Goldastischen Werks sagt er also: Id non possum non hoc loco monere, *Arumaeum* nostri Commentatoris ipsissima persaepe verba describere, et ex illo non raro sapere, quamquam nomen eius, ex quo profecerit, pessimo exemplo fileat.

43) Diss. de tributorum et collectarum indictionibus, 1631.

44) Epidorpis (Bellaria) Collegii feudalis publici, exhibens quaestiones feudales maxime controuersas, 1632. in 4.

45) Diss. de rei vindicatione, 1634.

46) Fasciculus vtilissimarum quaestionum de contractibus, 1635. Auch eine academische Dissertation.

47) Diss. de serenissimorum Principum ex Electorali atque Ducali Domo Saxonica priuilegiis de non euocando et non appellando, 1636. 4 Bogen.

In des Lipenius Biblioth. iuridica werden ihm noch zwo Dissertationen zugeeignet, die eine de deposito, die andere de Regalibus, beyde ohne Jahr des Drucks. Vielleicht wird unter der letzten die Nummer 30. im ersten Bande der Discursuum de iure publico verstanden, de natura iurium maiestatis et regalium, wovon jedoch Matthias Bortius der Verfasser ist. Diese Schrift wurde 1614. auf der Catheder vertheidiget. Nach eben derselben Bibliotheck soll auch zu Giessen 1621. in 4. eine Abhandlung vom Arumäus de sessionis praerogatiua herausgekommen seyn. An und vor sich ist die Sache richtig; sie erfordert aber einige Erklärung. Es hat derselbe die Materie von den Rangstreitigkeiten unter hohen Häuptern vermittelst einer kurzen Rede vorzutragen gesucht, welche gleich im Anfange des Bandes II. der nur gedachten Discursuum de iure publico stehet, und 10. Seiten ausfüllet. Darauf lies sie der Gießische Buchdrucker, Hampel, 1621. in seinen Nucleum Discursuum ex iure publ. hactenus editorum S. 803. mit einrücken, woraus so viel erhellet, daß sie daselbst niemahls besonders ans Licht getreten sey.

Das Leipz. Gelehrten Lexicon rechnet noch unter die Arumäischen Schriften die Dissertationen de duobus reis constituendis, und de decoctoribus, siue debitoribus non soluendo factis. Von jener habe ich sonst

sonst keine Anzeige gelesen; was aber diese anbelangt: so findet man sie zwar in den Discurs. de iure publ. Band III. S. 144. und sie ist 1620. von dem Verfasser, Alexander Esken, gehalten worden, allein nicht unter des Arumäus, sondern vielmehr unter Fomanns, Vorsitze. Eine andere Dissert. de concursu creditorum führt Zeumer, ohne Benennung des Druckjahrs, von ihm an. Sie ist mir ebenfalls ganz unbekannt. Aus Struvs Bibl. Saconica hingegen habe ich S. 1072. gelernet, daß dieser Gelehrte ein Bedenken desselben von der Jülichschen Succeßion in einer Handschrift besessen habe. Vermuthlich sind noch mehr Aufsätze, welche die Staatsangelegenheiten der Fürstlichen Sächsischen Höfe betreffen, aus seiner Feder geflossen, und werden in dem Weimarischen Archive verwahret.

Auf den folgenden Dissertationen stehet sein Nahme auch. Die Respondenten aber, welche ich zugleich, (wenige, die mir nicht wieder beyfallen wollen, ausgenommen,) nennen will, oder andere, haben sie ausgearbeitet.

a) Themata controuersa ex materia querelae inofficiosi testamenti, 1602. 1½. Bog. Matth. Volckhart.

b) de vero sensu L. *Non omnium* 20. D. de Legibus, 1606. Friedr. Hortleder.

c) de rerum vsucapione, 1608. Heinrich Gebhardi. Diesem wird sie in Fritschens Dissert. legalibus academicis, wo sie S. 456. eingedruckt stehet, zugeeignet, und er hat sie hernach zu Gera 1613. in 8. von neuem herausgegeben.

d) de

d) de Magiſtratibus ſuperioribus, 1615. Joach. Bumann.

e) de ſucceſſione legitima & feudali, 1617. lauter kurze Sätze auf 1½ Bog.

f) de ſaluo conductu, 1617. Friedr. Gleſer.

g) de iurisdictione, 1617. Andr. Balck. Beyde haben ihren Platz in den Diſc. de iure publ. Band II. Num. 5. und 6. Seite 34 — 109. erhalten.

h) de pignoribus et hypothecis, 1617. 2. Bogen. Eine andere über eben dieſen Gegenſtand, 4. Bogen ſtark, folgte 1619. deren Verfaſſer Wolfg. Meurer war.

i) de ciuitatibus, 1618. auf 5. Bogen. Lazarus Hauer. Weil er aber nach deren Verfertigung ſtarb: ſo vertheidigte ſie Ge. Gumpelzhaimer. Sie iſt in den Diſcurſ. de iure publ. B. II. S. 234. eingerückt worden.

k) de Romano Teutonici Imperii Vicariatu, 1619. Ge. Brautlacht, ein Weſtphäliſcher Rechtsgelehrter, welcher ſich mit andern Schriften aus dem Staatsrechte bekannt gemacht hat. In eben dieſer Sammlung, Band III. Nummer 1. kann man ſie auch finden. Unter des Arumäus Nahmen aber iſt ſie zu Jena 1733. auf 5. Bogen wieder zum Vorſcheine gekommen.

l) de intricatiſſima et difficillima iurisdictionis materia, 1620. und im iure publ. Band III. Nummer 16. S. 679. Ge. Kirchberger.

m) de iurisdictione, 1622. Eberh. von Rheden. Im Bande IV. S. 50. des iur. publ. enthält ſie die 16. Nummer.

n) de

n) de conciliis, 1622. Peter Gude. Eben allda, B. V. Num. 3. S. 218.

o) de contractibus in genere, 1630. Die inaugural Dissertation Christoph Phil. Richters.

p) Anti Bodinianus; seu Diss. Legum aliquot ciuilium auctoritatem et aequitatem aduersus iniquas et obliquas *Ioh. Bodini* in libris de Republica interpretationes, et insolentiores inuectiuas, asserens. Joh. Jabel. Weil ich das Jahr des ersten Drucks nicht finde: so muß ich sie zuletzt setzen. Sie beschließt den Band I. in den Disc. de iure publ. von der S. 343. an, bis 351.

Ioh. Casp. Zeumeri Vitae Ictorum Ienensium, p. 84. *Paquot* Memoires pour servir à l'Histoire litteraire des 17. Provinces des Pays-bas, à Louvain 1765. f. Tome II. p. 461. Nur ist in Beyden das Verzeichnis der Schriften sehr unvollkommen. Ich habe manche Lücke aus dem Catalogo Biblioth. Ludewigianae ausgefüllt.

XVII.

Digitized by Google

XVII.

Jacob Raewaerd, oder Raevardus.

Ein Verdienstvoller Mann aus Flandern, welcher den schönen Wissenschaften und der Rechtsgelehrsamkeit viel zu früh entrissen wurde. Seine Aeltern wohnten zu Lisseweghe, einem Amte des so genannten freyen Landes, oder vierten Distrikts dieser Grafschaft. Die Zeit seiner Geburt hat man bisher nicht entdecken können: nach gegründeten Muthmassungen aber ist sie in das Jahr 1534. gefallen. Ein gewisser Johann Geldrius hatte nicht lange nachher zu Brügge eine privat Schule angefangen, welche er durch ausserordentlichen Fleis und Geschicklichkeit, Kinder zu unterrichten, bald in guten Credit brachte. Der junge Raewaerd wurde also auch zu ihm geschickt, damit er zu academischen Studien vorbereitet werden möchte. Die Bemühung seines Lehrmeisters muß den glücklichsten Erfolg gehabt haben, weil er in einem Alter von funfzehn Jahren schon für tüchtig gehalten wurde, auf die Universität zu Loeven zu gehen.

Hier widmete er fast drey Jahre der Griechischen und Lateinischen Litteratur, zugleich aber machte er sich die Anfangsgründe der Römischen Rechtsgelehrsamkeit bekannt. Gabriel Mudäus und Elbert Leoninus zierten damahls die juristische Catheder dieser hohen Schule, und es läßt sich wohl mit Gewißheit behaupten, daß ihm beyde durch ihren mündlichen Vortrag den Weg zu seiner vortreflichen Wissenschaft gebahnet haben. Zwey Jahre brachte er hierauf zu Orleans zu, wo er, unter der Anführung Joh. Roberts, und Wilh. Fornerius, die academische Laufbahn fortsetzte, und solche 1558. nach angenommenem Doctor-

titel

titel vollendete. Frankreich hatte zu viele Reitzungen für ihn, daß er einen längern Aufenthalt allda nicht hätte wünschen sollen. Aber der zwischen dem Röm. Kayser, Carl dem fünften, und dem Könige, Heinrich dem zweeten, ausgebrochene Krieg war ihm ein hinlänglicher Bewegungsgrund, in sein Vaterland zurücke zu reisen.

Er begab sich wieder nach Brügge, und erlangte das Bürgerrecht mit vielen Kosten, worüber er selbst in einer Zuschrift an den Magistrat zu klagen scheint, ob er gleich rühmet, daß ihm dadurch eine besondere Glückseligkeit wiederfahren sey. Doch hatte er dafür die Ehre, verschiedene mahl zum Rathsherrn erwählet zu werden. Gegen das Jahr 1559. that er eine Reise nach Engelland, entweder in Angelegenheiten der Stadt, oder auch nur, die dortigen Gelehrten kennen zu lernen. Als er seine Absichten erreicht hatte, wendete er diejenigen Stunden, welche ihm die öffentlichen Geschäfte übrig liessen, auf die Ausarbeitung nützlicher Schriften. Je stärker ein genauer Fleis, und eine nach den Mustern der besten Rechtsgelehrten ihn unterstützende Gründlichkeit darinnen hervorleuchtete, desto begieriger wurden sie gelesen, desto mehr nahm der Ruhm zu, dessen er so würdig war.

Die neue Universität zu Douay, welche damahls der Spanischen Crone gehörete, hatte noch eine Stelle in der Juristenfacultät zu besetzen. Man zeichnete **Raewaerden** dazu aus, und er nahm sie gerne an, weil er hoffte, es würde ihm nun kein Hinderniß weiter im Wege stehen, sich mit der Römischen Rechtswissenschaft, und, zu derselben Aufklärung, mit der alten Litteratur, seinen angenehmsten Arbeiten, ganz und gar zu beschäftigen. Er kam also 1565. an den Ort, wohin

er

er berufen worden war; allein die Veränderung der Luft sowohl, als ein beständiges Studiren, entkräftete seinen vielleicht von der ersten Jugend an nicht gar zu starken Cörper dergestalt, daß er in eine Schwindsucht verfiel, welche ihn nöthigte, anderthalb Jahre darauf abermahls nach Brügge zu gehen. Nur hatte die Krankheit bereits zu tiefe Wurzeln gewonnen, und die Mattigkeit wurde von Tage zu Tage stärker. Er mußte daher unterliegen, und allda am 1. Junius 1568. im vier und dreyßigsten Jahre seines Alters das Leben endigen. Den Leichnam führte man nach Lisseweghe zu den Grabstellen einiger seiner Vorfahren. Ein Sohn von ihm, Peter Raewaerd, versprach viel, und würde gewiß in des Vaters Fußstapfen getreten seyn, wenn ihn ein früher Tod nicht auch aus der Zahl der Lebendigen gerissen hätte.

Andere Nachrichten fehlen, woraus eine vollständige Biographie des Niederländischen Papinians, wie ihn Lipsius genennet hat, erwachsen könnte. Wenn auch schon ein solches Ehrenwort für ihn zu glänzend scheinen möchte, so ist es doch eine ausgemachte Sache, daß Raewaerd bey längerm Leben in der Reihe der vortreflichsten Rechtsgelehrten eine hohe Stufe bestiegen haben würde. Wie schön die Anlage dazu gewesen sey, das siehet man leicht, sobald als man seine Schriften mit Aufmerksamkeit lieset. Sollten diese wohl in Gesellschaft unzähliger anderer, die es längst verdienet haben ein Eigenthum der Vergessenheit zu seyn, aus den Büchersälen der Kenner jemahls verdränget werden? Nein, so einen verderbten Geschmack besorge ich weder in den jetzigen, noch zukünftigen Zeiten.

Ich will nun alles genau angeben, was er, zur beständigen Erhaltung seines Nahmens, in einer meis-

sten

ſtentheils guten Lateiniſchen Schreibart hinterlaſſen hat.

1) Tribonianus, ſiue de veris vſucapionum differentiis aduerſus Tribonianum, Liber ſingularis,

2) Ad Legem Scriboniam Lib. ſingul. Beyde Werkgen, die er 1560. vollendet hatte, ſind zuerſt im gleichfolgenden Jahre aus der Plantiniſchen Druckerey zu Antwerpen in 8. herausgekommen, und die Erſtlinge ſeiner gelehrten Bemühungen. Sie wurden darauf nebſt deſſen Lib. ſingul. ad Leges XII. Tab. zu Jena 1586. auf 17. Octavbogen mit der Aufſchrift: priſci iuris et antiquitatum explicatio, wieder abgedruckt. In dieſem Jahrhunderte erfolgte eine neue Auflage der erſten zwey Stücke durch die Beſorgung Franz Carls Conradi, welche beſondere Vorzüge hat. Denn der Herausgeber vermehrte ſie nicht nur mit häufigen Anmerkungen, ſondern auch mit einer eigenen Hiſtoria vſucapionum et longi temporis praeſcriptionum, woraus Raewaerds beyde Werkgen an verſchiedenen Orten verbeſſert und vollſtändiger gemacht worden ſind. Dieſes Exemplar iſt zu Leipz. 1728. in 4. unter dem Titel ans Licht getreten: Triga libellorum, quibus iura vſucapionum — — illuſtrantur, und es iſt des Adrian Pulvaeus ad L. Atiniam Liber ſing. hinzugekommen. Alles zuſammen füllt 1. Alph. aus. Da Raewaerd zuerſt das Herze gehabt hat, ſich den gemeinen Gedanken der Rechtsgelehrten über dieſen Gegenſtand zu widerſetzen: ſo muß man es ſeinen damahligen Jahren freylich zu gute halten, auch der noch dunkeln Zeit, in welcher er lebte, zuſchreiben, wenn er mehr ein feuriges Genie, als eine ſcharfe Urtheilskraft an

den Tag legt, und manches ganz unrecht sagt. Conradi zeiget dieses in der Vorrede S. 4 — 9. umständlicher, und ziehet das zweyte Büchelgen, seiner Güte wegen, dem ersten weit vor. Er verdienet also gelesen zu werden.

3) de praeiudiciis libri duo, Brugis 1560. in 8. aus der schönen Goltzischen Druckerey. Eben allda erschien 1565. eine vermehrte und verbesserte Auflage, welche 1569. wiederholt wurde. Eine Jenaische vom Jahre 1586. in 8. haben wir auch. Sie enthält mit dem Libro Protribunalium 16. Bogen. Endlich besorgte Heinr. Hahn 1662. in 4. zu Helmstädt den letzten Abdruck besonders.

4) Ad Leges duodecim Tabularum Liber singularis, veram prisci iuris antiquitatumque, ad hunc vsque diem, incognitarum explicationem continens, Brugis 1563. in 8. bey Hubert Goltzen. Eine kleine Schrift von 28. Capiteln, welche darauf 1584. in dem Venetianischen Tractatu Tractatuum Band I. Nummer 23. S. 244. eingerückt, ferner, wie ich vorher angemerkt habe, dem Triboniano, und ad Leg. Scriboniam Libro sing. zu Jena 1586. angefügt, auch zu Helmst. 1662. in 4. von Hahnen auf 13½ Bog. besonders ans Licht gestellet worden. Obgleich Franz Balduin einige Jahre vorher dergleichen Arbeit übernommen hatte; so war doch die Raewaerdische, verschiedener neuer Anmerkungen wegen, damahls nicht unter die überflüßigen zu rechnen.

5) Variorum, siue de iuris ambiguitatibus libri V. Brugis, 1564. 21. Bog. in 8. Ein ebenfalls sehr sauberer Goltzischer Abdruck. Der zweete ist zu Cölln 1576. in F. veranstaltet, und den Nouarum

rum Declarationum, variar. Lectionum et Resolut. iuris libris XVII. mit einverleibt worden. Doch kann ich die eigentliche Stelle jetzo nicht anzeigen, weil ich keine Gelegenheit gehabt habe, dieses rare Werk zu sehen, wovon allda 1609. in 4. eine neue Ausgabe erfolgt ist. Der Verfasser erklärt und verbessert manche Römische Gesetze, entdeckt die vom Tribonian hin und wieder begangenen Fehler, wird auch öfters von seinem Fleisse in die Gegenden der Alterthümer geführt, wo ihm Sachen aufstossen, welche niemand vor seiner Zeit beobachtet hatte.

6) Protribunalium Liber singularis, Brugis 1565. in 8. bey Goltzen, 6. Bogen stark; ferner 1586. in der Jenaischen Auflage des Tractats de praeiudiciis; in dem Tractatu Tractatuum Band III. Th. 1. und in den Nouarum Declarat. libris. Raewaerd ist der erste, welcher hier eine genauere Abbildung von der Beschaffenheit der privat Gerichte zu Rom macht. Sibrand Siccama hat darauf 1596. in seinem Buche de iudicio Centumuirali einige Irrthümer widerlegt, die sich eingeschlichen hatten.

7) de auctoritate Prudentum Liber singularis, Antwerp. ap. Plant. 1566. in 8. Dieses Exemplar wurde von Zahnen zu Helmst. 1660. in 4. abermahls zum Drucke befördert.

8) Ad tit. Pand. de diuersis regulis iuris antiqui Commentarius, Antw. ap. Plant. 1568. in 8. Auch zu Lion 1593. in F. mit den Commentarien des Decius, Ferrarius, Cagnolus und Francus, über diesen Titel. Der Verfasser fertigte sein Buch, bey zunehmender Leibesschwachheit, im vorhergehenden Jahre zu Brügge aus. Ei-

nige Proben, welche den Werth der ganzen Arbeit zu erkennen geben, findet man in des Herrn Hofraths Hommel Contin. II. Notitiae Auctor. iurid. *Beyerianae*, S. 183—192.

9) Operum pars postuma, in qua Coniectaneorum libri III. Frf. 1601. 9. Bogen in 8. Helmst. 1660. in 4. durch Hahns Besorgung. Ein Werkgen, welches Raewaerds Sohn dem geschickten Brüggischen Rathsherrn und Poeten, Janus Lernutius, so, wie es nach dem hinterlassenen Originale seines Vaters vorhanden war, zur Verwahrung anvertrauet hatte. Wir sind also diesem Gelehrten ein dankbares Andenken schuldig, daß er eine Schrift von der Gefahr des Unterganges befreyet hat, die vermischten Inhalts ist, und ganz angenehme Materien aus dem Römischen Rechte und den Alterthümern erläutert. Man kann sie gewiß unter die vorzüglichsten derer jenigen zählen, die von seinem glücklichen Genie hervorgebracht worden sind; und Paqvot urtheilet nicht unrecht, wenn er sagt, die Libri Variorum und die Coniectanea verdienten den Titel: Amoenitates Iuris. Von den letztern heißt es, daß er noch vier andere Bücher hinterlassen habe, die entweder nicht völlig ausgearbeitet worden, oder vielleicht ganz verlohren gegangen sind.

Alle diese bisher von mir angeführten Schriften hat man vorlängst in eine Sammlung gebracht. Die erste soll zu Frankfurt am Mayn schon 1574. in 8. mit Wechelischen Lettern gedruckt seyn. Ich entsinne mich aber nicht, sie jemahls vor den Augen gehabt zu haben. Die andere von 1601. in 8. füllt 3. Alph. 6. Bogen aus, welcher die dritte gleichen Formats 1622. nachgefolgt ist. Beyde sind auch in der schon genennten berühmten Buchdruckerey

rey heraus gekommen, und enthalten, als einen Anhang, die Coniectanea, welche wohl nicht in der ersten zu finden seyn werden, wenn solche anders vorhanden ist. Ein Buchhändler zu Lion, Ludwig Prost, lieferte 1623. die vierte, wie Paqvot anführt, und nach Versicherung der Lipenianischen juriſt. Bibliothek hat man eben daselbst 1672. eine neue veranstaltet. Beyer in seiner Notitia Auctor. iurid. Stück III. S. 59. giebt von der Frankfurtischen Auflage mehr Nachricht, und wundert sich, daß Einige noch zweener Tractate von Raewaerden gedenken, nehmlich: dies Sessionum qui dicantur, und de iure liberorum; da man doch selbige in seinen Werken nicht antreffe. Er hat Ursache gehabt zu zweifeln; denn beydes ist irrig. Unter jenem Titel sind die Protribunalia zu verstehen, welche man in dem Nahmenregister des Venetianischen Tractatus Tractatuum nur also anzeigt, weil das erste Capitel, welches ungemein kurz ist, die Aufschrift hat: Qui dicantur dies sessionum; der andere Tractat aber de iure liberorum wird ihm ohne allen Grund von Paul Frehern im Theatro viror. erudit. claror. zugeeignet, und Taisand hat den Fehler S. 478. der ersten Ausgabe seiner Vies des plus celebres Jurisconsultes unbehutsam fortgepflanzt.

Paqvot Memoires pour servir à l'Histoire litteraire des 17. Provinces des Pays-bas, Band III. S. 359. Dieser Schriftsteller ist der neueste und der beste unter allen übrigen, welche mir nützlich gewesen sind. Doch habe ich auch Gelegenheit gehabt, seinen Artikel mit verschiedenen Zusätzen zu bereichern.

XVIII.

Georg d'Arnaud.

Es gehet mir allezeit nahe, wenn die gelehrte Welt sehr frühzeitig einen Mann verliehrt, von dessen vortreflichen Talenten sie die reichsten Früchte hätte einerndten können. Georg d'Arnaud gehöret zu dieser Classe, und ich setze ihn Raewarden, aus mehr als einer Ursache, hier an die Seite. Frankreich ist das Vaterland seiner Vorfahren, und der Großvater, Anton, Advocat zu Puy-Laurens, einer kleinen Stadt des Gouvernements Languedoc, gewesen. Sein Vater aber, Honorat d'Arnaud, hat noch im Jahre 1758. als ein ausgedienter Pastor bey der Französischen Gemeine zu Franeker gelebt. Der 16. Septemb. 1711. brachte den Sohn daselbst auf die Welt.

Mit einer vorzüglichen Neigung zu den schönen Wissenschaften, und besonders zur Griechischen Litteratur, betrat er schon die gemeinen Schulen, und es scheinet, daß er diese Laufbahn kaum verlassen habe, als er die erste Probe davon ans Licht stellte. Er setzte seine Bemühungen darinn auf der Universität zu Franeker glücklich fort, wozu die beyden grossen Philologen, Tiberius Hemsterhuys und Peter Wesseling, nicht wenig beytrugen. In der Rechtsgelehrsamkeit gab ihm Abrah. Wieling hinlänglichen Unterricht, welcher hernach zu Leiden aus Schultings und Westenbergs Vortrage einen merklichen Zuwachs erhielt.

Nun hatte er es so weit gebracht, daß er Kräfte genug zu haben glaubte, der studirenden Jugend auf Universitäten nützlich zu seyn, in welcher Absicht er sich

1734.

1734. von der Franekerischen Juristen Facultät zum Candidaten der Rechte ernennen lies. Die Curatoren der hohen Schule sahen bald, was von ihm in der Folge der Zeit zu erwarten wäre, deswegen wurde er bereits nach Verlauf eines Jahres Lector, oder, wie man in Deutschland zu sagen pflegt, ein Rechtslehrer ausser der Ordnung. Dieser belohnende Anfang ermunterte seinen bisherigen Fleis desto mehr, je weniger die Misgunst damit zufrieden war. Verschiedene suchten auszubreiten, er sey ein blosser Criticikundiger, und dasjenige Fach schicke sich für ihn gar nicht, in welches man ihn gesetzt habe. Allein er stopfte seinen Verläumdern bald das Maul, als er Muthmassungen über viele Stellen des Römischen Gesetzbuches herausgab, die sich den Beyfall der Kenner erwarben, und so viel würkten, daß er zu Wielings Nachfolger erwählet wurde, da dieser 1739. nach Utrecht gieng. Ehe er jedoch die gewöhnliche Rede zum Antritte des ihm anvertrauten ordentlichen Professorats halten konnte, riß ihn der Tod am 1. Junius 1740. im 29. Jahre seines Lebens aus der Zeitlichkeit.

Dadurch verschwand zugleich alle Hoffnung, welche man sich billig machen konnte, von seiner Feder noch manche schöne Abhandlungen aus der eleganten Rechtswissenschaft zu sehen. Denn eben diese war sein vornehmster Gegenstand. Diejenigen Schriften, welche er hinterlassen hat, und nun anzuzeigen sind, legen einen so augenscheinlichen Beweis meines von ihm gefälleten Urtheils dar, daß ich wohl keinen Widerspruch befürchten darf.

1) Specimen Animaduersionum criticarum ad aliquos Scriptores Graecos, nominatim *Anacreontem*, *Callimachum*, *Hephaestionem*, *Herodotum*,

Xenophontem et *Aeſchylum*, Harlingae 1728. auf 19. Bogen, in med. 8. Man ſehe davon ſowohl die Lateiniſchen als Deutſchen Acta Eruditor. Jene im Jahre 1729. S. 154. dieſe Band XII. S. 215. An beyden Orten werden zwar hin und wieder Erinnerungen eingemiſcht; doch entziehen die Verfaſſer der Arbeit eines Jünglings von 17. Jahren das wohlverdiente Lob nicht.

2) Lectionum Graecarum libri II. in quibus Graecorum ſcripta paſſim illuſtrantur atque caſtigantur, inprimis *Heſychii*, *Arati*, *Theonis*, *Oppiani Apollonii Rhodii*, Hagae Comit. 1730. 8. median, 18. Bogen ſtark. Die Vorrede enthält das aufrichtige Bekänntnis und die Verbeſſerung einiger im vorhergehenden Buche begangenen Fehler. Die Noten über den Heſychius hat Joh. Alberti 1746. der neuen Auflage dieſes Griechiſchen Grammaticus mit einverleibt. In den Supplementen der Latein. Actor. Erud. Band X. S. 344. wird von dem Arnaudiſchen Buche mehr Nachricht ertheilet, aber auch hier nicht verſchwiegen, was bey einigen Stellen die Probe nicht auszuhalten ſcheine.

3) de Diis παρέδροις, ſiue Adſeſſoribus et Coniunctis, Commentarius, Hag. Com. 1732. med. 8. 14. Bogen. Ein ſehr artiges Werkgen, welches in den Latein. Actis Erud. 1734. S. 425. recenſirt und gerühmt wird. In den Deutſchen Act. Erud. Band XV. S. 103 — 130. geſchiehet eben dieſes viel weitläuftiger, und mit eingeſtreueten critiſchen Anmerkungen. Eine neue Auflage hat Polenus in den Nouis Supplementis ad Theſ. Ant. Rom. et Graecar. *Graeuii* et *Gronouii* Band II. S. 733. u. ſ. w.

Digitized by Google

u.ſ.w. veranſtalten laſſen; von Joh. Friedr. Grunern aber ſind noch zwo Göttinnen, deren Arnaud gar nicht gedacht hatte, in einer kleinen Abhandlung de Honore et Virtute, Diis Adſeſſoribus, angezeiget worden. Sie ſtehet in den Actis Societat. Latinae Ienenſis, Band I. S. 92—99.

4) Diſſ. de iure Seruorum, Franequ. 1734. in 4. Abrah. Wieling hatte dabey den Vorſitz. Von der zwoten beſſern Ausgabe werde ich unten Nummer 5. zu reden Gelegenheit haben. Die Abſicht des Verfaſſers war, den Zuſtand der Sclaven bey den Römern auf einer ganz andern Seite vorzuſtellen, als man immer geglaubt hat. Denn insgemein iſt man der Meinung geweſen, daß die Römiſchen Herren dieſe unglücklichen Menſchen faſt für unvernünftiges Vieh angeſehen, und ohne Bedenken mit allen Arten der Grauſamkeiten gequählet haben. Arnaud will dieſes nicht zugeben. Er ſucht vielmehr zu beweiſen, daß die Sclaven des natürlichen Rechts theilhaftig geweſen; daß ſie gewiſſer maſſen Verträge und Contracte haben ſchlieſſen können; daß man ſie nicht nach Willkühr habe tödten dürfen; daß ſie bey den Altären, in den Tempeln und an den Statüen eine Freyſtatt gehabt haben; daß ſie die Herren haben verkaufen müſſen, wenn ſie von ihnen gar zu harte gehalten worden ſind ꝛc. Es ſtehet viel Neues in dieſer gelehrten Schrift; doch haben die angeführten Gründe noch keine Ueberzeigung ohne Ausnahme in mir gewürkt.

5) Variarum Coniecturarum libri II. in quibus plurima iuris ciuilis, aliorumque Auctorum, loca emendantur et explicantur, Franequ. 1738.

in 4. mit dem Register $2\frac{1}{2}$ Alph. Die Auflage kam darauf an einen Buchhändler zu Leeuwaarden, welcher 1744. einen neuen Titelbogen vordrucken, und die vorher gedachte Dissert. de iure Seruorum nebst der unter Nummer 6) folgenden, der Versicherung nach aus des Verfassers Handschrift vermehrt und verbessert, anhängen lies. Beyde haben ihren besondern Titel, sind 16. Bogen stark, und auch, ohne das Hauptbuch, einzeln verkauft worden. Die Variae Coniecturae, zu deren Verfertigung einige boshafte Verläumder Gelegenheit gaben, wie schon in Arnauds Leben gemeldet worden ist, enthalten keine alltäglichen Beobachtungen, und verdienen unter den besten Schriften der Niederländer einen Platz. In der Bibl. Françoise, Band XXVIII. Th. 1. Num. 5. der Biblioth. raisonnée, B. XXII. Th. 1. Num. 7. und den Allgem. Nachr. von jurist. Büch. Band I. S. 212. findet man weitläuftige und dem Verfasser rühmliche Recensionen. Dergleichen stehen vermuthlich auch in andern gelehrten Monathsschriften, die mir entweder aus dem Gedächtnisse gefallen, oder gar nicht vorgekommen sind. Verschiedene haben zwar Arnauds Meinungen nicht überall gebilliget, z. B. Jac. Heinr. Ohle, welcher 1740. zu Königsberg eine Dissert. de patriae et dominicae potestatis differentiis zum Drucke befördert, und darinne das 24. Cap. des ersten Buchs zu widerlegen gesucht hat. Allein wer kann ein Buch nennen, an welchem gar nichts auszusetzen seyn sollte? In Reitzens neuesten Ausgabe der Paraphras. Institut. *Theophili* S. 1194. ist das 23. Cap. des ersten Buchs de nuptiis Consobrinorum in einem Auszuge mit eingerückt worden.

6) Diss.

6) Diſſ. de his, qui pretii participandi cauſſa ſeſe venum dari patiuntur, Franequ. 1739. Sie iſt, wie ich bereits geſagt habe, auch bey der Diſſ. de iure Seruorum anzutreffen.

7) Obſeruationes in *Alciphronem* et in *Euripidem*, Unter den Anfangsbuchſtaben ſeines Nahmens haben ſie in den Amſterdamiſchen Miſcellaneis Obſeruat. criticis ihre Stelle erhalten, und zwar jene Band IV. S. 445. B. V. S. 55. und 273; dieſe aber Band VI. S. 583.

8) Vitae Scaeuolarum, cura *Henr. Ioh. Arntzenii*, Trai. ad Rhen. 1767. in 8. Ein Werkgen etwa von 8. Bogen, welches lange nach Arnauds Tode herausgekommen iſt, aber den übrigen Schriften deſſelben nicht gleich zu kommen ſcheint, ob er es ſchon zum Drucke fertig hinterlaſſen hatte. Auſſer einer Vorrede und Regiſter ſind noch von Arntzen Anmerkungen beygefügt worden. Meiſtentheils zuſammen geſtoppelte Collectaneen, die manchmahl gar nicht zum Texte paſſen. Doch wird der Verfaſſer auch hin und wieder bald ergänzet, bald berichtiget. Dieſes iſt nicht mein, ſondern des berühmten Hrn. D. Schotts Urtheil. Denn ich habe die Arnaudiſche Arbeit bis dato nicht erlangen können. Man lieſet ſolches in dem Bande I. S. 105. der Critic über die neueſten juriſt. Schriften, welches ich anzuzeigen für gut befinde, ohne einigen Theil daran zu nehmen.

Die

Die Auflage von der Paraphrasi Institut. des Theophilus, welche Arnaud veranstalten wollte, hat sein frühzeitiger Tod unterbrochen. Es ist aber auch unter seinen Papieren nicht einmahl Etwas dazu dienliches gefunden worden, wie desselben Nachfolger in diesem Geschäfte, Wilh. Otto Reitz, S. 11. der Vorrede versichert.

Vriemoet Athenae Frisiacae, S. 832. Paqvot in den Memoir. pour servir à l'Hist. litter. des 17. Provinces des Pays-bas, Band III. S. 567. hat den Artikel daraus genommen. Schade, daß Hemsterhuys Leichenrede auf d'Arnaud nicht gedruckt worden ist.

XIX.

XIX.

Benedict Carpzov, der erste.

Nun will ich von einer Familie handeln, welche beynahe seit zwey hundert Jahren in der juristischen Facultät bekannt gewesen ist. Auch die theologische hat grosse Männer daraus erhalten; doch diese gehören nicht zu meinem Fache. Als Schriftsteller sind zwar diejenigen, welche ich besonders beschreiben werde, keineswegs ohne Ausnahme berühmt. Gleichwohl befürchte ich nicht, daß meinen Lesern eine oder die andere der folgenden Nachrichten unnütze scheinen möchte. Sind sie ja, in Ansehung der litterar Historie, nicht überall wichtig genug: so wird doch wenigstens dadurch eine Verwirrung weggeräumet, welche bey Gelehrten von einerley Nahmen gar leicht entstehen kann, und sich schon unzählig mahl eingeschlichen hat, wie der würdige Leipziger Rechtslehrer, der Hr. D. Schott, im Bande V. S. 720. seines kurz vorher angeführten Journals mit gutem Grunde erinnert.

Küster meldet aus den sogenannten aufgefangenen Briefen, für deren Verfasser Andr. Stübel gehalten wird, daß die Carpzove Spanischen Ursprungs wären, und zuerst den Nahmen Carpezano gehabt hätten. Sie wären aber wegen der Religionsverfolgungen genöthiget worden, im sechzehnden Jahrhunderte ihr Vaterland zu verlassen. Diese Erzählung mag ich weder behaupten, noch verdächtig machen. So viel ist aber doch keinem Zweifel unterworfen, daß Simon Carpzov, Bürgermeister der Neustadt Brandenburg in der Mittelmark, wo seine Familie das Dorf Carpzo, ohnweit des Brandenburgischen Capitelsdorfes Tremmen, besessen haben soll, den Stammvater vieler gelehr-

lehrter Nachkommen gezeugt habe. Ich meine **Benedict Carpzoven**, den ersten dieses Vornahmens. Seine Mutter, **Anna Lindholzin**, deren Vater Bürgermeister zu Strausberg war, und von einem der ältesten Geschlechter in diesem Lande abstammete, brachte ihn am 22. Oct. 1565. zur Welt. Auf der Schule seiner Vaterstadt und zu Braunschweig lies er sich in den Anfangsgründen der Gelehrsamkeit so lange unterrichten, bis er 1583. geschickt war, auf Universitäten zu gehen. Frankfurt an der Oder besuchte er zuerst, welche hohe Schule im folgenden Jahre von ihm mit der Wittenbergischen verwechselt wurde. An beyden Orten widmete er vorzüglich seinen Fleis der Rechtswissenschaft, worauf er einen Theil des Deutschen Reichs durchreisete, besonders in der Absicht, daß er den Zustand der Universitäten zu Altorf, Ingolstadt, Tübingen, Strasburg und Heidelberg genauer möchte kennen lernen. Er kam 1590. in sein Vaterland zurücke, blieb aber nur eine kurze Zeit bey den Seinigen.

Wittenberg hatte ihm vorher so wohl gefallen, und vielleicht schon so gute Wege zu seinem künftigen Glücke gezeigt, daß er sich entschloß, im September dieses Jahres daselbst die Doctorwürde anzunehmen. Zu eben dieser Zeit heyrathete er die Tochter eines dortigen Rathsherrn und Apothekers, **Conrad Fluths**, und bestärkte nun, bey angestellten juristischen Vorlesungen, auch practischen Geschäften, seine Gönner gar bald in der Meinung, er besitze den besten Stoff zu einem sehr brauchbaren Rechtsgelehrten. Aus den Folgen läßt sich leicht erkennen, daß man von ihm keine falschen Begriffe gehabt habe.

Bereits 1592. nahm ihn die Wittenbergische Juristen Facultät unter ihre Mitglieder auf, und im zwey-

ten

ten Jahre nachher ernennte ihn der Graf von Reinstein und Blankenburg, Johann Ernst, zum Canzler. Carpzov hatte bey diesem Antrage kein geringes Bedenken. Seinen bisherigen Aufenthalt zu verändern, und aus sichern Diensten in solche zu treten, welche ihm nicht dauerhaft genug schienen, dazu konnte er nur unter der Bedingung bewogen werden, wenn er zu Wittenberg bleiben, und also seine neuen Arbeiten vom Hause aus verrichten dürfte. Der Graf willigte endlich darein, und als das ganze Geschlecht 1599. mit ihm ausstarb: so erfuhr sein Canzler nunmehr, daß er sich vorher keine vergeblichen Zweifel gemacht hatte. Wittenberg lies ihn unterdessen nicht aus den Augen. Man dachte auf seine weitere Beförderung, wozu sich in dem gedachten Jahre 1599. eine bequehme Gelegenheit äusserte. Es war das Lehramt der Institutionen zu besetzen; die Universität schlug ihn dazu vor, und er bekam es. Darauf rückte er 1601. eine Stufe höher, indem er zum Professorate der Pandecten gelangte, und zugleich vollzog er, nach dem Tode seiner ersten Gattin, das zweyte Ehebündnis mit der Tochter des dasigen Bürgermeisters, Samuel Seelfischens. Im folgenden Jahre erreichten alle seine academischen Beschäftigungen ihr Ende.

Denn man zog ihn nach Dresden, woselbst er Canzler der verwittweten Churfürstin, Sophia, und nicht lange nachher auch Churfächsischer Appellationsrath wurde. Er hielte sich bey dieser Bedienung eine geraume Zeit in der Stadt Colditz auf, dem Wittwensitze der Churfürstin, deren Tochter, die Prinzeßin Dorothea, als Aebtißin des Stifts Quedlinburg ihn hiernächst 1610. zu ihrem Rathe annahm. Im Jahre 1623. starb die Churfürstin, wodurch Carpzov veranlasset wurde, am Dresdner Hofe um die Erlaubnis

zu

zu bitten, daß er sich mit den Seinigen wieder nach Wittenberg zur Ruhe begeben dürfte. Nun wurde er zwar seines Wunsches gewähret; er mußte aber doch die Stelle im Appellationsgerichte beybehalten, auch sonst andere Arbeiten von grosser Wichtigkeit fortsetzen. Darüber mag wohl sein Cörper sehr geschwächet worden seyn, daß er zuletzt die heftigen Angriffe eines Quartanfiebers nicht mehr hat ausstehen können. Es beschleunigte ihm dieses das Lebensende am 26. November 1624. im sechzigsten Jahre seines Alters, gerade zu einer Zeit, da die Sächsischen Staaten die Dienste desselben noch höchst nöthig hatten. Schriften, die von ihm herrühren, weis ich fast gar nicht zu nennen. Nur die drey folgenden Dissertationen, welche er zu Wittenberg gehalten hat, noch ehe er Professor geworden war, sind mir vorgekommen:

de vsuris, 1588.

de iure non scripto, 1588.

de liberorum legitima, ex Auth. *Nouissima* de inoff. testam. 1590. Diese ist seine inaugural Dissertation unter **Ludew. Persons** Vorsitze.

Sie bestehen aus lauter kurzen Sätzen, nach der damahls eingeführten Gewohnheit, und in dieser Betrachtung hat er freylich auf das Andenken der Gelehrten keinen Anspruch machen dürfen. Sehen wir ihn hingegen von einer andern Seite an: so verdienet er solches allerdings, weil er, ausser vielen mehrern Kindern beyderley Geschlechts, Söhne hinterlassen hat, welche, nebst ihren Nachkommen, wegen einer weit grössern Stärke in der juristischen Gelehrsamkeit zum Theil bekannt genug geworden sind. Einer darunter

sticht

ſticht beſonders hervor. Sie ſollen alle, nach der Ordnung der Zeit, ſogleich folgen.

Progr. Acad. Vitemb. memoriae *Bened. Carpzouii* dicatum, A. 1624. Es ſtehet auch in Aug. Buchners Diſſert. academicis, S. 225. Witten hat eben daſſelbe den Memoriis Ictor. S. 104. einverleibt, aber in einem ſehr ſichtbaren Irrthume ihm alle diejenigen Schriften zugeeignet, welche wir von dem jüngern Benedict Carpzov, ſeinem Sohne, haben. Ge. Gottfr. Küſters Erläuterung der Seideliſchen Bilderſammlung, S. 140—144.

Digitized by Google

XX.

Conrad Carpzov.

Der älteste Sohn des vorhergehenden aus der ersten Ehe, am 11. Julius 1593. zu Wittenberg gebohren. Daselbst sowohl, als zu Leipzig und Jena, beschäftigte er sich über sieben Jahre mit gründlicher Erlernung der Rechte, und that zuletzt einen Versuch, andere darinne zu üben. Die Doctorwürde aber ertheilte ihm und dem folgenden Bruder, Benedict Carpzoven, die Juristen Facultät seiner Vaterstadt 1619. an einem Tage zugleich.

Bald nachher breitete sich der gute Ruf von seiner Geschicklichkeit auch ausser Sachsen aus, und dieses brachte den Herzog, Franzen, in Pommern dahin, ihn zum Hofrathe zu bestellen. Eine Nachricht, welche ich in der Leichenschrift der Leipziger hohen Schule auf seinen nur gedachten Bruder gelesen habe. Er kann jedoch in eben dieser Bedienung nicht lange geblieben seyn; denn schon 1620. treffe ich ihn wieder zu Wittenberg an.

Allda wurde er 1621. Professor der Rechte; ferner Assessor des Churfürstlichen Hofgerichts und Consistorii, imgleichen Appellationsrath zu Dresden. Verschiedenen Churfürsten, und andern Deutschen Prinzen, diente er auch als Rath vom Hause aus. Nun war eine Zeit von siebenzehn Jahren verflossen, die er meistens auf der Wittenbergischen Universität mit Ruhme zugebracht hatte. Aber er sollte den Rest seines Lebens hier nicht beschliessen. Die ewige Vorsehung, welche die Schicksale der Menschen allein bestimmt, wies ihm eine höhere Stufe an.

August,

August, der Administrator des vormahligen Erzstifts Magdeburg, der glorwürdigste Stammvater des Herzoglich Weissenfelsischen Hauses, woran ich niemahls, ohne Empfindungen einer Ehrfurchtsvollen Dankbarkeit, denken kann, dieser Prinz regierte zu einer Zeit, welche in Betrachtung des langen Krieges und anderer Umstände alle mögliche Behutsamkeit erfoderte. Er war noch ein junger Herr, und brauchte also einen erfahrnen Mann, dessen Händen er sowohl die Rechte seines Hauses, als auch die Wohlfahrt der Unterthanen, sicher anvertrauen könnte. **Carpzov** wurde dazu berufen, da er kaum von Regensburg zurücke gekommen war, woselbst er im Nahmen des Churfürsten von Sachsen der Römischen Königswahl beywohnen, und bey dieser Gelegenheit auch die Mitbelehnung der Sächsischen und Jülichschen Lande nach des Herzogs zu Coburg, Johann Casimirs, Tode suchen mußte. Er übernahm daher 1638. die ansehnliche Stelle eines Canzlers und geheimen Raths zu Halle, der beständigen Residenz des Herzogs. An diesem Hofe hielt er sich über 19. Jahre auf, und starb am 12. Februar 1658. nachdem er ein Alter von vier und sechzig Jahren, sieben Monathen, erreicht hatte. Seine erste Gemahlin war des Bürgermeisters zu Magdeburg, **Mart. Lenckens**; die zwote, welche ihn überlebte, **Heinr. von Clausbruch**, auf Meuselwitz, Tochter. In dieser doppelten Ehe sind von ihm sieben Kinder erzeugt worden; es ist mir aber unbekannt, was für ein Glück sie in dem Laufe ihres Lebens gehabt haben.

Berger an dem Orte, welchen ich zuletzt anführen werde, nennet **Carpzoven** virum auitae virtutis, et doctrina, reique publicae regundae scientia, parem, vt nihil ei ad nomen meritumque illustris Icti defuisse videatur. Man hat viele juristische Dissertationen

tionen von seiner Feder. Im vorigen Jahrhunderte, besonders zur Zeit des Verfassers, wurden die meisten fleißig gesucht und gebraucht. Jetzo aber gehet es ihnen, wie mehrern dergleichen alten Blättern. Sie werden von keinem gelesen; und dieses räume ich gerne ein. Da sie indessen so viel beweisen, daß er, als öffentlicher Rechtslehrer, auch durch Schreiben seinem Amte ein Gnüge geleistet habe: so trage ich nicht das geringste Bedenken, ein nach Möglichkeit vollständiges Register derselben nunmehr zu liefern.

1) Positiones iuris controuersae, Lipſ. 1616. ein Quartbogen unter Christoph Preibisius Vorsitze.

2) de in integrum restitutionibus, Ienae 1617. George Mylius war dabey sein Beystand auf der Catheder. Es ist ein sehr trockenes Stück, welches ebenfalls nur 1. Bogen in 4. ausfüllt.

3) de inofficioso testamento ad tit. 18. libri II. Inst. Ien. 1617.

4) de Regalibus maioribus, seu maiestatis, Vit. 1618. Wolfg. Hirschbach war der Präses bey dieser Dissertation, welche er mit seinem Bruder, Benedict Carpzoven, zugleich gehalten hat, um die Vorzüge eines Doctors der Rechte zu erlangen. Ihm gehören davon die beyden ersten Capitel zu. Ich habe einen Abdruck der ganzen Abhandlung gesehen, welcher zu Jena 1619. auf 15½ Bogen in 4. veranstaltet worden ist. Ob schon, nach der Beschaffenheit damahliger Zeiten, die meisten Lehren aus dem Römischen Gesetzbuche, und dem Longobardischen Lehnrechte, hergeleitet werden; so hat sie doch grössern Beyfall, als alle übrigen Schriften von ihm, erhalten.

Denn

Denn Arumäus brachte sie bereits 1621. in seine Discursus de iure publ. wo sie Band III. S. 524—678. stehet: und Joh. Christoph Herold lies sie mit Conr. von Einsiedel Tractate de Regalibus zu Halle 1678. in 8. vom neuen auflegen. Dieses Buch ist fast 3. Alph. stark. Carpzovs eigene Arbeit trägt daselbst 6. Bogen, dasjenige aber, welches sein Bruder hinzugethan hat, beynahe 10. Bogen aus.

5) de appellationibus, Vit. 1619.

6) de Legum contrarietate, 1619. 1. Bog.

7) ad Cap. 3. Nov. 115. de exheredatione liberorum, et iure nouo, ibidem a Iustiniano constituto, 1619. 3½ Bog.

8) de tutelis, 1619. 2. Bog. Sie wurde am 2. April gehalten, und es stehet unter seinem Nahmen, wie auf den beyden vorhergenannten Dissertationen: Aulae Stetinensis Consiliarius designatus. Er muß alsdenn bald nach dem Orte seiner Bestimmung abgereiset seyn.

9) quando, et quibus in caussis, nobismet ipsis ius dicere, et aliorum maleficia sine iudice, propria auctoritate, vindicare possimus? 1620.

10) de citatione, 1622.

11) de remediis et auxiliis, quibus sententiae et processus, qui dicuntur nulli, ab hoc vitio purgari, defendi et consolidari possint, 1623. Ich habe sie in dem Pertschischen Bücherverzeichnisse S. 143. gefunden.

12) de euictionibus, 1624.

13) de Interdictis, 1624.

14) ad L. *Si is* 2. C. qui teſtam. fac. poſſ. 1624. auf $2\frac{1}{2}$ Bogen.

15) de collatione bonorum, 1626.

16) de iniuriis et famoſis libellis, 1626.

17) de monetis, 1626.

18) de pactis, 1627. Sie iſt 7. Bogen ſtark.

19) de priuilegiis in genere, et in ſpecie militaribus, 1627.

20) de litis conteſtatione, 1628.

21) de Decimis, 1629.

22) de fructibus, 1629.

23) de ſupplicationibus pro extrahendis proceſſibus, 1629. Sie wird in des Hrn. **Tafingers** Inſtitut. iurispr. camer. welche 1754. zu Tübingen heraus gekommen ſind, S. 671. angeführt.

24) de emti venditi contractu, 1630.

25) de probationibus, 1630.

26) de pignoribus et hypothecis, 1633.

27) de pactis ſucceſſoriis, 1635.

28) de vſufructu, 1636.

Von den nachſtehenden Diſſertationen, welche ihm in dem **Leipz. Gel. Lexicon** zugeeignet werden, habe ich keine genauere Nachricht erlangen können:

a) de tribus hereditatem adeundi modis, et inuentarii confectione;

b) de in litem iurando;

c) de concubinatu;

d) de mutuo.

Eine,

Digitized by Google

Eine Decas positionum iuridicarum vom Jahre 1619. welche nur 1. Bogen ausfüllt, rühret von Joh. Krumpen, dem Respondenten, her. Drey andere aber hat sein Bruder, August Carpzov, unter seinem Vorsitze gehalten, wovon an dem gehörigen Orte; und diejenigen de Statutis von 1624. wie auch ad Pacificationem Religiosam d. a. 1555. sind gleichfalls nicht seine Arbeit. Jene hat Phil. Jac. Wolfen, diese Cornel. Crullen zum Verfasser, welcher sich im Jahre 1631. damit ein Recht auf den Doctortitel erwarb.

Witten in Diar. biograph. ad ann. 1658. *Ioh. Henr. Bergeri* Orat. de Ictis super. saec. in Acad. Vitemb. p. 166. der Actor. saecularis Sacri Acad. Vitemb. 1704. in f. Lochners Samml. merkwürd. Medaillen, zweytes Jahr S. 356.

XXI.

Benedict Carpzov, der zweete.

Es ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß er über alle Rechtsgelehrten dieser Familie, wenigstens als Schriftsteller, den Vorsprung gewonnen, und jene weit hinter sich gelassen habe. Auch er war aus der ersten Ehe Benedict Carpzovs, des ältern, und seine Geburt fiel zu Wittenberg in den 27. May des Jahres 1595. Der Vater, welcher die dasige Universität einige Zeit vorher verlassen hatte, schickte ihn mit dem ältern Bruder bereits 1610. dahin, als er noch ein Jüngling von funfzehn Jahren war, und empfahl sie beyde der Aufsicht und Unterweisung geschickter Lehrer. Sie besuchten darauf 1615. im Novemb. (nachdem Benedict kurz vorher drey Disputationen Balth. Henckels aus dem Lehnrechte vertheidiget hatte,) die Leipziger, und im folgenden Jahre die Jenaische hohe Schule. Allhier machten sie einen Anfang, einigen Studenten privat Lectionen zu halten, auch öffentliche Disputirübungen anzustellen. Im Jahre 1618. giengen sie nach Wittenberg zurücke, wo sie gegen das Ende desselben an einem Tage, und zugleich, von den Regalien disputirten, um die Vorzüge eines Doctors der Rechte zu erlangen, welche ihnen auch 1619. von der Juristen Facultät ertheilet wurden. Diese Umstände habe ich schon in dem vorigen Artikel erzählet. Wenige Wochen nachher entfernte sich Benedict Carpzov von seinem Bruder, damit er eine gelehrte Reise durch Deutschland, Italien, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande unternehmen könnte. Die vereinigten Provinzen zogen seine ganze Aufmerksamkeit an sich: er wünschte eine Zeit lang allda zu bleiben; aber eine ausserordentliche Beysitzerstelle im Leipziger

Schöp-

Schöppenstuhle, die ihm zugedacht war, vereitelte alle Absichten.

Er kam deswegen 1620. zurücke, und wurde am 25. April, gewöhnlicher massen, in Pflicht genommen. Das Glück lächelte ihm ungemein zu. Nur eine kurze Zwischenzeit von dreyen Jahren durfte er warten, bis ein ordentlicher Platz erlediget war. Dieses geschahe durch den Tod **Theodor Sitzmanns**, eines gelehrten Kunstrichters und Lateinischen Poeten, welcher sich unter andern, vermittelst der feinen Ausgabe des **Boethius** de consolatione Philosophiae, ein gutes Andenken gestiftet hat. Nach und nach beförderte ihn seine Geschicklichkeit zu mehrern Ehrenämtern, indem er 1636. zugleich ins Leipziger Oberhofgerichte, und 1639. ins Appellationsgerichte zu Dresden gesetzt wurde. Auf solche Weise hatte er freylich Ursache genug zufrieden zu seyn, und ich wundere mich eben nicht, daß er in dem folgenden Jahre eine Rathsbedienung an dem Fürstlichen Hofe zu Weimar ausgeschlagen habe, wovon **Struve** Stück V. S. 9. seiner Actor. litterar. Nachricht ertheilet. Den Beruf hingegen zu einer würklichen Hofrathsstelle zu Dresden, mit Beybehaltung jener im Appellationsgerichte, welchen der Churfürst, Joh. George der erste, 1644. an ihn ergehen lies, nahm er an, wiewohl sein Aufenthalt daselbst nicht länger als ungefehr vier Monathe währete, ohne sein neues Amt anzutreten.

Denn das Jahr 1645. führte ihn wieder nach Leipzig. Der verstorbene **Sigism. Finckelthaus** hatte Aemter verlassen, die einen erfahrnen Nachfolger erforderten, und hierzu erwählte man zu Dresden **Carpzoven**. Er wurde also Ordinarius, *) oder das Ober-

*) Der Titel Ordinarius in diesem Verstande ist, aller Vermuthung nach, von der Leipziger Universität gleich nach

haupt der Juristen Facultät, erster Rechtslehrer und erster Beysitzer des Oberhofgerichts. Das Directorat im dasigen Consistorio hatte sein Vorgänger zwar auch geführet; allein er machte sich davon frey, damit ihn die Last der Geschäfte nicht hindern möchte, den übrigen Pflichten ein Genüge zu thun. Statt dessen erlaubte man, daß er das Seniorat im Schöppenstuhle, wozu er schon 1632. gelanget war, noch ein ganzes Jahr verwalten durfte, welche Frist jedoch auf die Zeit seines dasigen Aufenthalts verlängert wurde, unter der Bedingung, künftig aus diesem Exempel keine Folge zu ziehen.

So vergnügt er nun in Leipzig war, hauptsächlich da er vom Hofleben, wozu er niemahls einige Neigung gehabt hatte, ganz entfernt bleiben konnte: so ungerne nahm er 1653. die Würde eines Churſächsischen geheimen Raths an, weshalber er sich im Monathe April wieder nach Dresden wenden mußte. Dabey setzte er auch seine Geschäfte fort, die ihm vorher beym Appellationsgerichte oblagen. Immittelst starb der Churfürst wenige Jahre darauf, und es mag wohl unter der neuen Regierung Joh. George des zweeten, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, mancherley vorgefallen seyn, welches Carpzovs Denkungsart eben nicht gemäß war. Hierzu kam noch dieses, daß sich die Schwachheiten des Leibes mit dem zunehmenden Alter vermehreten, und sein sehnliches Verlangen nach der Ruhe von Tage

nach der Reformation daselbst eingeführet worden, und es scheinet, daß Sim. Pistoris sich dessen zuerst bedienet habe. Joh. Wolfg. Trier hat zu Frankfurt an der Oder 1743. ein besonderes Programm de officio Ordinarii in Academiis herausgegeben, welches werth ist gelesen, und genauer erwogen zu werden. Sollte es einige unrichtige Nachrichten enthalten: so könnten sie die Herren Leipziger am leichtesten verbessern.

Digitized by Google

Tage zu Tage gröſſer machten. Mit einem Worte, er ſuchte zu unterſchiedenen mahlen ſeine Entlaſſung, und bath ſich ein lediges Aſſeſſorat im Leipziger Schöppenſtuhle aus, welches ihm endlich 1661. gelunge. Nur konnte er ſich von der Verbindung mit dem Hofe nicht ganz losreiſſen. Denn zu geſchweigen, daß er im Appellationsgerichte verbleiben, und jährlich die zween gewöhnlichen Termine beſuchen mußte, ſo behielt er auch die Beſtallung eines geheimen Raths, damit man ſich ſeiner Feder, in nöthigen Fällen, ferner bedienen möchte.

Nun zum Beſchluſſe ſeines Lebens! Dieſer erfolgte zwiſchen dem 30. und 31. Auguſt 1666. im zwey und ſiebenzigſten Jahre ſeines Alters, und zwar zu Leipzig, welche Stadt ihm ſo angenehm war, daß er insgemein die Worte: extra Lipſiam viuere, eſt miſerrime viuere, in die Stammbücher der Studenten zu ſchreiben pflegte. Es möchten wohl Wenige ſeyn, beſonders unter den Gelehrten, die nicht eben ſo denken ſollten, wie er, wenn ſie anders Leipzig recht kennen. Er iſt zwey mahl verheyrathet geweſen. Seine erſte Gemahlin, ein Fräulein von **Clausbruch**, deren Vater die Rittergüter Meuſelwitz und Thierbach beſaß, wurde ihm 1627. angetrauet. Drey Söhne und zwo Töchter aus dieſer Ehe ſtarben vor ihm alle ſehr frühzeitig. Die andere, in welche er mit einer Tochter **Martin Burchards**, Doctors und Profeſſors der Theologie, auch Predigers an der Thomaskirche zu Leipzig, 1640. getreten war, iſt unfruchtbar geblieben.

Wer **Carpzoven** unter den groſſen und dabey ſehr frommen Juriſten ſeiner Zeit nicht ſtehen laſſen wollte, der müßte ihn nicht recht kennen. Es wird gerühmt, daß er faſt jeden Monath das heilige Abendmahl genoſſen,

sen, und bey beständiger, überhäufter Arbeit dennoch die Bibel mit vieler Aufmerksamkeit, und Zuziehung der besten Ausleger, drey und funfzig mahl durchgelesen habe. Ein vortrefliches Beyspiel für unsere heutigen jungen Herren, die ihre Morgenstunden lieber unter den Händen des Perükenmachers, oder mit einem elenden Romane, mit poetischen Tändeleyen, und andern Kleinigkeiten, zubringen mögen!

In der Rechtswissenschaft hat er überall, vorzüglich aber in den Sächsischen Landen, gleichsam wie ein **Papinian**, das Uebergewichte gehabt; auch viele des jetzigen Jahrhunderts sind von seinen Meinungen noch so eingenommen gewesen, als wenn sie Orakel wären. Besonders haben seine Schriften von Proceßsachen und dem criminal Rechte dieses Glück erlangt. Doch weis ich nicht, ob es ihm eben zum Ruhme gereiche, wenn dasjenige wahr seyn sollte, was **Oldenburger** aus eines glaubwürdigen Freundes Briefe anführt. Denn er sagt im Thesauro Rerum publicar. Band IV. S. 816. daß er auf zwanzig tausend Missethäter zum Tode verurtheilet habe. Nunmehr ist sein Credit ziemlich gefallen, weil er durch Neuere, unter welchen **Sam. Stryk** den Anfang dazu machte, von der ehemahls bestiegenen Stufe herunter gedrenget worden. Einen andern Umstand, welcher den Ruhm eines Schriftstellers allemahl verkleinert, darf ich hier auch nicht mit Stillschweigen übergehen. **Erich Mauritius** in der Introd. ad Praxin forensem, der Vorrede zu den Consiliis Kilonienſibus, welche man hernach dessen Dissert. et Opusculis mit einverleibt hat, §. IV. und der Herr **Hofrath Hommel** S. 330. der Litteraturae Iuris, diese beyden Gelehrten haben **Carpzoven** auf heimlichen Wegen ertappet. Sie versichern, daß in seinen Schriften aus den **Bachovischen** nicht wenige Stellen

len vorkommen, deren aufrichtige Anzeige meistentheils vermisset werde. Einen solchen Vorwurf kann ich mit nichts entschuldigen, als mit der falschen Einbildung, welche Schriftsteller aus den vorigen Zeiten gehabt zu haben scheinen, daß es ihnen nehmlich erlaubt sey, einmahl gekaufte Bücher zu ihrem völligen Eigenthume zu machen, und sich dessen nach Gutbefinden schlechterdings zu bedienen. Wer dieses nicht für hinlänglich halten will, dem gedenke ich keine hitzige Replic entgegen zu setzen. Er bleibt dennoch ein vielbedeutender Rechtsgelehrter, welchen eine Menge herausgegebener Schriften verewiget, obgleich Verschiedene sehr oft von seinen Sätzen abgegangen sind, wohin Johann Brunnemann vor allen andern gehöret. Dieser lebte mit Carpzoven zu gleicher Zeit, und suchte ihn bey mehr als dreyhundert Stellen zu widerlegen. Er ist aber 1736. von Friedr. Benedict Carpzoven einiger massen vertheidiget worden, und schon lange vorher durch Lynckers Veranstaltung. Ich rede einst davon umständlicher im Artikel: Jacob Brunnemann, und komme nun auf dasjenige, womit die Feder eines Mannes, von welchem ich das wichtigste aus seinem Lebenslaufe ausgezeichnet habe, innerhalb vierzig Jahren beschäftiget gewesen ist.

1) Diss. de iure connubiorum, Ienae 1617. Sie wird in dem Bande I. der Biblioth. Ludewigianae S. 470. angeführt.

2) Diss. inaug. de Regalibus Fisci, Vit. 1618. unter Hirschbachs Vorsitze. In dieser Schrift ist er der Verfasser des dritten Capitels, nebst den zweyen folgenden. Was sonst davon weiter zu sagen wäre, das findet man schon in Conr. Carpzovs Lebensgeschichte, unter der Nummer 4).

3) Com-

3) Commentarius in Legem Regiam Germanorum, siue Capitulationem Imperatoriam, iuridico-historico-politicus, Erford. 1623. in 4. auf 1. Alph. 9. Bogen; Lipſ. 1640. & 1651. in 4. welche letzte Ausgabe falſch für die zwote angegeben wird. Nachher folgten zu Hanau 1669; unter der Anzeige Frf. und Leipz. 1677. und 1694; auch zu Jena 1697. mehrere Abdrücke allemahl in F. Zu den neuern iſt nichts weiter, als die Capitulation des Kayſers, Leopold, hinzu gekommen, nachdem die andern, von Carln dem fünften an, bereits den vorhergehenden einverleibt worden waren. Mein Exemplar vom Jahre 1677. iſt 6. Alphab. 2. Bogen ſtark. Das allererſte lies Arumäus in dem Bande IV. S. 253. der Diſcurſ. de iure publ. wieder abdrucken. Allein es hat keinen Nutzen mehr, weil ihm die Ausbildung fehlt. Denn die folgenden Auflagen ſind ſehr vermehrt und verbeſſert worden. Ueberhaupt aber die Wahrheit von der ganzen Arbeit zu geſtehen: ſo taugt ſie zu unſern Zeiten faſt gar nichts, und iſt wohl die ſchlechteſte unter allen übrigen des Verfaſſers. In der Bibl. iuris Struuio-Buder. wird ganz richtig geurtheilet: Male Capitulationem Caeſaream Germanorum cum Lege Regia Romanorum confert, et multa aliena immiſcet. Doch den Fehler, das Deutſche Staatsrecht aus dem Römiſchen Geſetzbuche zu erläutern, hatte er mit andern ſeiner Zeit gemein.

4) Practica noua Imperialis Saxonica rerum criminalium, Partibus III. *Vitemb.* 1635. 1646. 1652. 1658. 1665. 1670. welches Exemplar 8. Alph. 8. Bogen ausfüllt; *Lipſ.* 1684. 1695. 1709. 1723. 1739; Baſil. 1751. bey Brandmyllern,

Digitized by Google

myllern, nach der Versicherung des Journal des Savans im Sept. des Jahres 1751. S. 121. des Amsterd. Nachdrucks; *Frf. ad Moen.* 1758. jederzeit in F. Dieser letzten Ausgabe ist ein vorzüglicher Werth durch Joh. Sam. Friedr. Böhmers eingerückte auserlesene Anmerkungen zugewachsen, welche auch, den Besitzern älterer Exemplare zum Vortheile, im folgenden Jahre besonders ans Licht getreten sind. Gottfr. Svevus, ein Wittenbergischer Rechtslehrer, brachte dieses grosse Carpzoviſche Werk in eine Synopsin, welche 1655. in 4. und hernach 1669. auch 1686. in 8. zu Leipzig aus der Presse kam. Der dritte Abdruck ist 1. Alph. 6½. Bogen stark, und, statt eines Anhanges, mit Pet. Bortius kleinem Auszuge vermehret worden. Der Titel dieses Büchelgens, welches seine eigenen Seitenzahlen hat, heißt also: Practica noua Imp. Saxon. rer. crim. in Partes III. diuisa, auctore *Bened. Carpzouio*, contracta a *Petro Bortio*. Es wurde die erste Auflage desselben im Haag 1681. auf 5. Octavbogen fertig, und zu Leipz. 1703. mit Svevens Auszuge wiederholt. Ich zweifle aber, daß dieser vermehrter und verbesserter sey, wie auf dem Titel versichert wird. Im Jahre 1676. veranstaltete ein Buchhändler zu Frf. an der Oder eine neue Ausgabe von Casp. Manzens Commentar über die peinliche Halsgerichtsordnung, und lies sie von einem Rechtsgelehrten so einrichten, damit sie auch als ein Auszug des Carpzoviſchen Werks dienen möchte. Was die wesentlichen Eigenschaften eben desselben anbetrifft: so kann man mit Wahrheit behaupten, daß der Verfasser der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit eine ganz andere Gestalt gegeben habe, als sie vor seiner

Zeit

Zeit hatte. Niemand wird dieſem Urtheile widerſprechen. Zu Beſtätigung deſſen will ich aber doch zwo Stellen aus Leyſers Meditat. ad Pand. Band X. S. 292. und Band IX. S. 227. beyfügen, zumahl da ſie ſonſt noch einiges Lehrreiches enthalten. Am erſtern Orte ſchreibt er alſo: Magna eſt *Carpzouii*, auunculi mei magni, in foro auctoritas, nec immerita. Et vtinam maior eſſet; praeſertim in criminalibus. In his ille maxime, quam iuſtus, prudens, doctusque ſit, oſtendit, atque remedia ſaluberrima, pro maleficiis coercendis, ſuggerit, quin et non nullos populares errores emendat. Et ſequimur eum praeeuntem in multis, aliquando tamen deſerimus, in primis quum aſperior videtur. (Das wird doch hoffentlich oft genug haben geſchehen müſſen). In der andern Stelle ſind ſeine Gedanken dieſe: *Carpzouii* Commentarios criminales iam diu Icti Germani receperunt, atque vnanimi fere conſenſu in fora etiam extra Saxoniam introduxerunt, tanto obſequio, vt parum abſit, quin legislatoriam poteſtatem *Carpzouio* tribuant. Hierzu ſetzt er noch S. 687. des IX. Bandes: Dici non poteſt, quantopere *Carpzouius* auctoritate ſua terras iuris Saxonici Electoralis extenderit. Multa ille in Iurisprudentia ſua criminali mere ex Legibus Saxonicis Electoralibus docet ac decidit, quae in iure communi indeciſa relicta, atque aliquando etiam aliter deciſa ſunt. Vulgus Doctorum vero opiniones ſaltim *Carpzouii* inſpicit, et tantum virum ſine lege loquutum non fuiſſe, perſuaſum, leges et rationes, ab illo ſubiectas, nec legit quidem, nedum conſiderat, ſed lectores ſuos ſimpliciter ad *Carpzouium* ablegat. Exſcribunt

bunt hoc alii ex aliis, et ſic tandem Lex Saxoniae, vnicum doctrinae Carpzouianae fundamentum, ſit Lex Germaniae vniuerſalis. Leyſer beſtätiget dieſes darauf mit zweyen Exempeln. Zwar hat Juſt Oldecop ſich groſſe Mühe gegeben, in ſeinem Tractate de appellatione in cauſſis criminalibus, vornehmlich aber in den Decadibus Quaeſtionum ad proceſſum criminalem neceſſariarum, alles hervorzuſuchen, und Carpzoven viele Fehler aufzurücken; allein er hat die Sache übertrieben, und eben deswegen iſt ihm von Böhmern, dem vortreflichen Criminaliſten, nicht unrecht geſchehen, wenn er in der Vorrede zu den Obſeruat. ad *Carpzouii* res criminales S. 5. und 9. eine ſolche Abſchilderung ſeines Characters macht, die ihn in keiner guten Stellung zeigt. Er nennet ihn hominem in dica *Carpzouio* ſcribenda ſagaciſſimum, at in ſtudio contradicendi audaciſſimum; affectibus ſuis nimium indulgentem, et limpidiſſimas veritates, coeco quodam contradicendi ſtudio, impugnantem. Aus dieſer Urſache hat auch Böhmer oft die Gelegenheit ergriffen, Carpzoven zu vertheidigen, deſſen Verdienſte er auf der S. 3. u. 4. der gedachten Vorrede umſtändlicher erzählt. Ob übrigens dasjenige einigen Grund habe, was Erich Mauritius in der Introd. ad Prax. forenſ. S. 373. ſeiner zuſammen gedruckten Diſſertationen ſagt, es wären verſchiedene der Meinung, daß Carpzov nicht wenig aus des Peter Theodoricus Collegio criminali ausgeſchrieben hätte, das mögen diejenigen genauer unterſuchen, welchen hierzu mehr Zeit übrig iſt, als mir. Für ganz unſchuldig kann ich ihn nicht halten.

5) Iurisprudentia forenſis Romano-Saxonica, ſecundum ordinem Conſtitutionum D. Auguſti,

Electoris Saxon. exhibens Definitiones succinctas iudiciales rerum et quaestionum, in foro praesertim Saxonico occurrentium, et in Dicasterio Saxonico, quod vulgo Scabinatum Lipsiense appellitant, ex iure ciuili, Romano, Imperiali, Canonico, Saxonico et Prouinciali tractatarum et decisarum, *Frf.* 1638. aber voller Druckfehler, 1644. 1650; *Lipſ.* 1663. (welche vierte Ausgabe der Verfasser an vielen Orten vermehrt und verbessert hat,) 1684. durch Andreas Mylius Besorgung, 1694. 1703. 1721. Alle diese Auflagen sind in Folio veranstaltet worden. Mein Exemplar vom Jahre 1703. enthält 16. Alph. 9. Bogen. Carpzov richtete sich bey dieser Arbeit nach dem Codice definitionum forensium Anton Fabers, welchen er auf seinen Reisen hatte kennen gelernet, wie er selbst in der Lesenswürdigen Vorrede meldet. Des Goswins von Esbach Notae et additiones perbreues ad *Carpzouii* Iurisprudentiam forensem sind zu Frf. 1673. in 4. und vermehrter zum zweyten mahle 1703. in F. auf 9. Alph. 3. Bogen ans Licht getreten. Dem neuen Abdrucke ist Esbachs zu Giessen unter des von Eyben Vorsitze gehaltene Dissert. de iure maiestatico circa Leges, welche besonders 11. Bogen ausfüllt, mit angehängt worden. Wir haben auch von Joh. Heinr. Schrötern eine Synopsin Definitionum forensium. Sie kam zu Jena 1664. und ferner zu Leipz. 1683. in 8. heraus. Die letzte ist 2. Alph. 2. Bogen stark, und wahrscheinlicher Weise 1713. nur mit einem andern Titelblatte den Käufern vorgelegt worden.

6) Responsa iuris Electoralia, Lipſ. 1642. 1658. 1670. 1683. und 1709. in F. Das letzte Exemplar

plar von 12½. Alph. ist das genaueste und bequehmste zum Gebrauche. Hier haben wir einen Band von lauter Rechtssprüchen, welche im Churſächsischen Appellationsgerichte, und dem Leipziger Schöppenstuhle, theils von Carpzoven selbst, theils von seinen Collegen, abgefaßt worden sind. Er hat sie alle innerhalb zweyen Jahren gesammlet, in Ordnung gebracht, und mit mancherley Anmerkungen versehen, welche immer voran stehen. Das ganze Werk ist in sechs Bücher abgesondert, wovon das erste de possessione et proprietate, das zweyte de exceptionibus, das dritte de processu iudiciario, das vierte de exsecutionibus, das fünfte de contractibus, das sechste aber de successionibus ex testamento et ab intestato, nebst einigen vermischten Rechtssachen, handelt. Paul Baumanns Synopsis daraus, welche 2. Alph. und 6. Octavbogen enthält, erfolgte zu Leipz. im Jahre 1682. und sie soll 1716. nur unter einem neuen Titel aufgewärmet worden seyn.

7) Resolutio succincta Legum in Pandectis trium difficillimarum: *L. Imperium* 3. de iurisd. *L. Frater a fratre* 38. de condict. indeb. *L. Naturalis* 5. de praescr. verbis, Lipſ. 1646. Eine kurze Dissertation von 1½. Bogen, welche er selbst verfertiget, aber vermuthlich eines Platzes in der unten folgenden Sammlung seiner Dissertationen nicht werth gehalten hat.

8) Opus Decisionum illustrium Saxonicarum, causſas forenses in Sereniſſimi Electoris Saxoniae Senatu Appellationum, Curia prouinciali suprema, Facultate iuridica, et Scabinatu Lipsiensi ventilatas, Responsisque Tribunalium horum

corroboratas, exhibens. So lautet der ganze Titel meines Exemplars, welches zu Leipz. 1704. auf 8. Alph. 4. Bog. in F. die Presse verlassen hat. Es bestehet aus drey Centurien. Die erste lieferte er eben allda 1646. die zwote 1652. und die dritte 1654. in 4. Sie wurden hernach 1660; 1670; 1690; und, ausser der schon angezeigten Ausgabe von 1704, auch 1729. in F. zusammen gedruckt. Die daraus gezogene Synopsis, welche zu Jena 1669. und vom neuen zu Leipzig 1686. auf 2. Alph. 10. Bogen in 8. zum Vorscheine gekommen ist, hat Peter Pancratius Krausen zum Verfasser. Er ist ein Doctor der Rechte, Hofgerichts Advocat zu Jena, und endlich Syndicus des Weimarischen Magistrats gewesen. Die Einrichtung der Carpzovischen Decisionen ist eben so, wie in den Responsis; nur hat er sich hier nicht auf besondere Materien eingeschränkt. Da mir, indem ich dieses schreibe, noch eine Stelle aus Leysers Meditat. ad Pand. in die Augen fällt: so kann ich desto weniger unterlassen, sie anzufügen, je mehr sie zur genauern Beurtheilung der meisten Carpzovischen Schriften dienlich ist. Er sagt daselbst Band V. S. 497. also: *Carpzouio* saepissime vsu venit, vt theses suas Auctorum testimoniis, longaque et artificiosa ratiocinatione tueatur, ad quas probandas vnica lex, si modo hanc in promtu habuisset, sufficisset. Accuratiores hac in parte sunt *Faber*, *Sande*, *Meuius*, quorum definitiones et decisiones Carpzouianis breuiores, et allegationes pauciores, sed ex iis tamen, quae oportebat, iuribus haustas animaduerto. Id quod luculento indicio est, *Carpzouium*, dum Opera sua compilauit, Auctores sat multos legisse, leges

ges ipsas, in primis ius Canonicum, vix inspexisse. Nec in rationibus dubitandi consarcinandis felicior est. Habet sat longas; sed potissimas tamen, maxime leges, quae illi saepe in faciem obloqui videntur, omittit. Diese Critic rühret von einem Manne her, welcher zur Carpzovischen Familie gehörte, und deswegen ausser dem Verdachte der Partheylichkeit ist. Hierbey verdienet auch Ludewig in der Vorrede zum Th. II. seiner Erläuterung der güldenen Bulle, §. 18. nachgelesen zu werden. Was ich aber von diesen Decisionen in dem Gundlingischen, zu Bremen 1738. gedruckten, Discours über die vornehmsten Wissenschaften, besonders der Rechtsgelehrsamkeit, gelesen habe, das lasse ich dahin gestellet seyn; zumahl, da dergleichen nachgeschriebene Hefte gemeiniglich unsicher sind. Die Worte im Bande I. S. 993. will ich unterdessen hersetzen, vielleicht können sie zu einer mehrern Untersuchung dieser Nachrichten etwas beytragen. Carpzov, heißt es, hat seine *Decisiones* nicht selber verfertiget, sondern *Studiosi* und andere *Practici* elaborirten sie, wozu er ihnen nur die *Decisiones* aus der Facultät und dem Schöppenstuhle communicirte. Ja er würde es auch nicht so weit gebracht haben, wenn er nicht schon ein schönes *Mst.* von *Martino Colero*, *Icto celeberrimo*, gehabt hätte. Indeß ist doch *Carpzouii* benanntes Buch recht nützlich; ob er schon nicht in allem Recht hat. Genug, daß es deutlich, und in *Practicis* unentbehrlich. Denn alle *Opiniones forenses* findet man darinn. Sigismund Finckelthaus war dem Carpzov zwar in allem *contrair.* Aber dieser obti-

nirte doch vor jenem. Der Churfürſt approbirte nehmlich die *Deciſiones Carpzouii.* Und deswegen hat er auch ſehr viel, und über Alles, gegolten.

9) Diſcuſſio breuis iudicii theologici ſuper quaeſtione: an Pax, qualem deſiderant Proteſtantes, ſit ſecundum ſe illicita? auctore quodam, qui ſe *Ern.* de *Euſebiis* nuncupat, 1648. in 4. ohne Nahmen. Die widerlegte Schrift ſeines Gegners, über deren wahren Verfaſſer man noch nicht einig iſt, kam 1646. und abermahls 1647. zum Vorſcheine. Hoffmann in der Bibl. iuris publ. S. 268. ſagt, Carpzov habe die angeführte Abhandlung gemacht, und er hat verſchiedene andere, welche dieſes ebenfalls geglaubt haben, z. E. den Erich Mauritius, zu Vorgängern. Thomaſius hingegen trägt in der Diſſert. de natura bonorum ſeculariſator. S. 10. Bedenken, dieſe Meinung zu unterſchreiben. Conring de pace ciuili inter Imperii Ordines, religione diſſidentes, perpetuo conſeruanda S. 470. des Bandes II. ſeiner Werke, nennt zwar die Arbeit ſchön und gelehrt, glaubt aber nicht, daß ſie bey der Gegenparthey viel Eindruck machen werde, weil der Verfaſſer gar zu offenbar den Proteſtanten verrathe, und eben dadurch auf der Papiſtiſchen Seite ein Vorurtheil entſtehe.

10) Progr. duo, alterum de Licentiatis; alterum de Principibus et Nobilibus, Doctoris gradu ornatis. Beyde ſind zu Leipz. 1648. in 4. ausgetheilet worden, wie der ſchöne Catalogus Biblioth. Bunauianae Band I. Th. 1. S. 923. anzeiget.

11) Iu-

Digitized by Google

11) Iurisprudentia ecclesiastica, seu Consistorialis, *Lipſ.* 1649. in F. *Hanouiae* 1652. in 4. *Lipſ.* 1665. 1673. 1685. 1695. 1708. und 1721. immer in F. Voran findet man das Programma, welches er 1645. beym Antritte des Ordinariats zu Leipzig geschrieben hatte: zuletzt aber dessen Vsum practicum arboris consanguinitatis in foro Saxonico, welches Werkgen drey von ihm 1648. auf die Catheder gebrachte Disputationen enthält. Mein Exemplar von 1673. ist mit einem weitläuftigen Register versehen, und beträgt zusammen fast 16. Alphabet. Die Consistorial Rescripte und Verordnungen hatte vorher der Secretarius im Oberconsistorio zu Dresden, und nachmahliger Rechtslehrer zu Wittenberg, Cornel. Crull, zu seinem privat Gebrauche gesammlet. Als er 1641. verstorben war, überliessen die Erben seine Papiere Carpzoven, welcher sie darauf in die gehörige Form goß. Er schreibt in der Vorrede selbst: Quae quondam *Crollius* — — sibi soli consignauerat, amica heredum manu mihi tradita fuere, quumque ea ad rationes et fundamenta iuris reuocauerim, et, quantum fieri potuit, pensiculatius concinnauerim caet. Man kann ihn also hier nicht in die Classe derjenigen setzen, welche verstohlner Weise sich fremder Arbeiten bedienen. Und ob es schon wahr bleibt, daß die Crullische Sammlung der Grund seines Werks sey; so ist ihm doch der vorangedruckte Text nicht abzusprechen. Er hat alles in drey Büchern vorgetragen. Das erste handelt de iure personarum ecclesiasticarum, siue Clericorum, eorumque vocatione, officiis, reditibus et salariis; das zweyte de rebus ac bonis ecclesiasticis, causisque spiritualibus et mixtis;

das dritte endlich de iudicio et processu ecclesiastico, poenisque in hoc foro dictandis. Man siehet leicht, daß er die Ordnung der Justinianeischen Institutionen zu seinem Leitfaden erwählet habe. Der an einem andern Orte bereits vorgekommene Paul Baumann hat ebenfalls von diesem Werke eine Synopsin verfertiget, und zu Leipz. 1683. auf 19. Octavbogen ans Licht gestellet. Joh. Christ. Starck wendete die Kosten zu einem neuen Abdrucke selbst an, welcher zu Dresden 1722. in 8. 1. Alph. und 3. Bog. stark erfolgt ist. Damit auch das Büchelgen desto brauchbarer werden möchte: so rückte er überall, wo es ihm nöthig schien, das vornehmste aus Andr. Beyers Zusätzen mit ein. Dieser war Hof- und Consistorialrath zu Dresden, und lieferte 1718. Additiones ad *Carpzouii* Iurisprud. ecclesiasticam, welche einen kleinen Folianten von 3. Alph. 6. Bogen darstellen, und mit dem grössern Werke zugleich angeschaffet werden müssen, weil in diesen Zusätzen neue Rescripte und Rechtssprüche sind. Nur Schade, daß der Herausgeber nicht geneigt gewesen ist, Carpzoven hin und wieder auf bessere Wege zu führen, wozu er gewiß manche gute Gelegenheit gehabt hätte. Denn wer kann es in Zweifel ziehen, daß derselbe viele Sätze behaupte, welche noch gar zu sehr nach dem Papistischen Sauerteige schmecken? Dergleichen Fehler, deren verschiedene, nebst vielen andern, in der Historia Bibl. Fabricianae Band II. S. 321 — 330. angemerket werden, sind jedoch nicht auf seine Rechnung zu schreiben, sondern grossen Theils mit den Zeiten zu entschuldigen, worinn er lebte. Ueberhaupt wird also Jeder, der billig denkt, Carpzoven den wohlverdienten Vorzug zugeste-

hen,

hen, daß er der erste gewesen sey, durch dessen Bemühung das Protestantische Kirchenrecht eine ganz andere Bildung, als vorher, erhalten hat. Aus dieser Ursache sind unzählige Liebhaber seines Werks entstanden, und Christ. Thomas schrieb 1722. nicht ohne Beyfall der Wahrheit: Hoc Opus hodienum vt libellum symbolicum, articulos fidei continentem, exscribere solent Leguleii et Rabulae, et tantum non adorant. Ich kann sicher hinzusetzen, daß auch damahls noch Rechtsgelehrte von besserm Schrot und Korn eben dergleichen gethan haben.

12) Disputationes historico-politico-iuridicae. Die erste Ausgabe dieser Sammlung einzelner Stücke wurde zu Leipzig 1651. in 4. auf 8. Alph. 19. Bogen veranstaltet. Nachher folgten zwo andere eben allda 1666. und 1710. in F. Die letzte ist 8. Alph. 8. Bog. stark. Die darinne vorkommenden Dissertationen will ich nun alle anzeigen, und die Jahre, in welchen sie zuerst gedruckt worden sind, beyfügen. 1) de iure et priuilegio sereniſſimorum Principum Electorum et Ducum Saxoniae de non appellando, 1645; 2) de pacto Confraternitatis Saxonico-Haſſiacae, h. e. ſucceſſionis reciprocae inter ſereniſſimos Saxoniae Duces, et Landgrauios illuſtriſſimos, 1647. Sie ist auch in den Additionen der Oldenburgerischen Pandectar. Iuris publ. ſiue *Limnaei* enucleati, S. 1 — 34. zu finden. Der Verfaſſer hat aber wenig beträchtliches und zuverläßiges vorgebracht; weshalber Estor bewogen worden ist, in den Origin. Iur. publ. Hſſiaci, S. 197 — 211. der besten Ausgabe in 8, die Sache gründlicher abzuhandeln; 3) Diſcuſſio voti Septemui-

ralis grauiſſimi, quod poſt obitum Maximiliani I. Imp. in Comitiis Electoralibus pro Carolo Auſtriaco, Rege Hiſpaniarum, contra Franciſcum, Galliarum Regem, dixit Albertus, Cardinalis, Archiepiſcopus Moguntinus, a *Ioh. Sleidano* conſignati, 1650. Es iſt zugleich eine Decas dogmatum politicorum, inde pullulantium, als ein Anhang dabey; 4) Theologorum Lutheraranorum ab enormi crimine laeſae Maieſtatis, ex aſſerto Romani Pontificis Antichriſtianiſmo, ipſis calumnioſe imputato a Ictis Dillingenſibus, 1645; 5) de inhibitionibus Curiarum prouincialium Saxonicis, earumque proceſſu in momentaneo poſſeſſorio, 1649; 6) de donatione bonorum vtenſilium, ſiue Geradae Saxonicae, 1651; 7) de contractu mutui, 1651; 8) Diſputationes feudales decem, cum Semicenturia Quaeſtionum ex Aurea Bulla 1647. Nach ihrem erſten Titel werden ſie auch alſo angeführt: Synopſis iuris feudalis, decem Diſput. publice propoſita. Was er aus der Güldenen Bulle vorträgt, das hat ſchon lange keinen Werth mehr. Wenn es wahr wäre, daß er dieſe Diſputationen bereits 1615. zu Wittenberg herausgegeben habe, wie ich bey einigen Schriftſtellern finde; ſo müßte er damahls, in ſo jungen Jahren, ſehr oft auf der Catheder erſchienen ſeyn. Allein es iſt unſtreitig ein Druckfehler, und die Jahrzahl verſetzt worden. Es muß 1651. heiſſen, zu welcher Zeit die zwote Ausgabe erfolgt iſt; 9) Aſylum generale debitorum, belli calamitate, caſuque fatali, ad incitas redactorum, 1651; 10) de iuribus feminarum ſingularibus decem Poſitionum Decades, ſiue Diſputationes X. 1651. Einen Auszug daraus hat Jul. Alberti ſeinem zu

Leipz.

Leipz. 1684. in länglichtem Duodezformate gedruckten Quaestionibus iurid. ex *Ioh. Philippi* Considerationibus iurid. super Ordinat. Proceſſ. iudic. Saxonici S. 326 — 460. eingerückt; 11) de oneribus vaſalli feudalibus, ſiue debitis in foro Saxonico ex feudo ſoluendis, quinque Poſitionum Decades. Dieſe letzte Schrift iſt zu allererſt 1654. auf 21. Bogen in 4. zu Leipzig herausgekommen, folglich in der erſten Auflage der ganzen Sammlung nicht anzutreffen. Anfangs wollte er ſie Stückweiſe, als Diſputationen, vertheidigen. Allein er lies ſie hernach in Form eines Tractats ans Licht treten, da er, nach angenommener Stelle eines geheimen Raths, von der Univerſität abgezogen worden war. Die Fragen aus der Güldenen Bulle, die er den Diſputationibus feudalibus angehängt hat, beurtheilet der von Ludewig in ſeiner Erläuterung derſelben, Band II. S. 12. der Vorrede, nicht günſtig, jedoch mit Grunde. Die Worte ſelbſt ſind dieſe: Er ſagt, was andere vor ihm ſchon geſchrieben; er machet unter den Staats- und bürgerlichen Rechten keinen Unterſcheid; er ſuchet die Römiſche und Deutſchen Sachen mit einander, wider ihre Eigenſchaft, zu vereinigen, und thut dadurch der Wahrheit, Recht und Billigkeit offenbare Gewalt; was er etwa von neuen Sachen gehöret, oder geleſen und colligiret, das ſchreibt er ſo hin, ohne einiges Licht zu haben, dadurch er vermögend, ein dem Deutſchen Reiche gemäſſes Urtheil zu fällen. Gleichwohl bringt er hie und da Steine und Kalk zu Markte, welches einer, ſo in denen Deutſchen Staatsrechten einen ſichern

und

und rechten Grund hat, wohl nutzen kann. Daß er darauf seine Gedanken auch von den übrigen Carpzovischen Schriften nicht zurücke halte, und die Mängel derselben nicht weniger, als das Gute darinnen, anzeige, das habe ich schon oben, unter der Nummer 8) einiger massen erwähnet.

13) Vindiciae Pacificationis Osnabrugensis et Monasterienſis, a declaratione nullitatis articulorum, arrogantiae Pontificum temerariae praeiudicialium, impudenter satis et audacter attentata ab Innocentio X. Londini (welcher Ort nur erdichtet ist) 1653. in 4. 14½ Bogen stark. Er hat sich den falschen Nahmen Ludouici de Montesperato gegeben. Eine Deutsche Uebersetzung, unter der Aufschrift: Rettung des Osnabrügischen Friedens wider *Innocentii* X. Nullitätserklärung, in 8. ohne Jahr und Ort, doch wahrscheinlich zu Frankfurt gedruckt, ist auch vorhanden, aber nicht leicht zu finden. Man sehe hiervon Hoffmanns Bibl. iur. publ. S. 424. den Catal. Bibl. *Ludewigianae*, B. I. S. 686. und 745. des Placcius Theatr. Anon. et Pseudon. Th. II. S. 449. wie auch Aug. Bened. Carpzovs Dissert. de coercitione haeresium §. 7. 21. 25. 26. 28. woselbst ihm diese Abhandlung ausdrücklich zugeeignet wird. Da der letzte ein Brudersohn des Verfassers war: so hat er wohl die zuverläßigste Nachricht davon geben können. Thomasius in der oben Nummer 9. gedachten Dissertation §. 7. unter der Note b) ist gleicher Meinung, und glaubt, daß die Schreibart mit der Carpzovischen ziemlich übereinkomme.

14) Ora-

14) Oratio de litibus minimi momenti, magnis impensis agitatis, Lipſ. 1653. Dreſſel in ſeiner Diſſert. de Aduocatis, eorumque numero reſtringendo, S. 35. führet ſie an. Da ſie bey einer feyerlichen Doctorpromotion dreyer Candidaten, unter welchen in dem gedachten Jahre Amadeus Eckolt die gewöhnliche inaugural Diſputation vertheidigte, nöthig geweſen iſt: ſo muß Carpzov dieſe Rede kurz vor ſeinem Abzuge von Leipzig nach Dresden gehalten haben.

15) Proceſſus iuris in foro Saxonico, Ienae 1657. 1663. 1667. 1675. 1690. Lipſ. 1708. in F. Die letzte Ausgabe, welcher nun ſchwerlich mehrere folgen werden, erfüllt 9½ Alph. Es kann die ganze Arbeit nicht ſowohl Advocaten, als Richtern, helfen. Paul Baumann hat ſich ebenfalls daran gemacht, und eine Synopſin verfertiget, welche zu Jena 1684. und abermahls 1694. auf 22. Bogen gedruckt worden iſt. Ueber alle bisher angezeigte groſſen Werke aber iſt Wigand Mollers weitläuftiges, und mit beſonderm Fleiſſe geſchriebenes Repertorium rerum, verborum, et notabilium zu gebrauchen. Ein ganzer Foliante, über 15. Alph. ſtark, welcher zu Leipzig 1676. ans Licht trat.

16) Peinlicher Inquiſitions- und Achts-Proceß, Leipz. 1662. 1673. 1693. 1725. und 1733. in 4. Ich habe den letzten Abdruck vor mir, welcher aus 1. Alph. 14. Bogen beſtehet, und mit einem guten Regiſter verſehen iſt. Auf dem Titel des allererſten findet man ſeinen Nahmen nicht, ſondern nur dieſes, daß das Buch aus dem dritten Theile der Practicae criminalis zuſammen geſetzt wor-

worden sey. Indeß sehe ich keine Ursache, die mich abhalten müsse, ihn selbst als Verfasser zu erkennen.

17) Certa methodus de studio iuris, recte et feliciter instituendo &c. Diese kleine Schrift, kaum von 13. Seiten, ist jetzo leicht zu entbehren, da sich seit seiner Zeit der Geschmack im Studiren so sehr geändert hat. Sie kam erst nach seinem Tode zum Vorscheine, und wurde zu Leipzig 1677. der in 12. gedruckten Manuductioni ad vniuersum ius ciuile et canonicum verschiedener Verfasser vorgesetzt.

In der juristischen Bibliothek des Lipenius werden Carpzoven auch diese Dissertationen zugeeignet:

a) de emtione venditione, Vit. 1619.

b) de modis et cauſſis amittendi feudum, Lipſ. 1647. Sie ist aber kein neues Stück, sondern bereits unter seinen Disputationibus feudalibus, und daselbst die achte.

c) Legati, eiusque priuilegiorum, delineatio succincta, Lipſ. 1649. auf 2½ Bogen. Sie handelt von den Gesandten, und stehet in dem nur angeführten Werke auch irrig unter der Rubric von Vermächtnissen. Es scheinet jedoch, daß sie nicht sowohl Carpzovs, als des Respondenten, Christ. Feyerabends, Arbeit sey.

d) de pignoribus et hypothecis, ibid. 1650.

e) de testamentis ordinandis, 1650.

f) de modo perueniendi ad imperium Imperatoris Rom. Germanicum, 1652. Sie soll 14½ Bogen stark seyn.

g) Cen-

g) Centuria Positionum, tutelarum materiam complectens, 1652. auf 9 Bogen. Der Respondent, ein Baron von **Blumenthal**, giebt sich als Verfasser aus, hat auch zwo kurze, vor und nach der Disputation gehaltene, Reden andrucken lassen.

h) de iure vectigalium, 1652. Eine Abhandlung von 9½ Bogen, welche der Respondent, nachmals ein berühmter Rechtslehrer zu Strasburg, **Gerh. von Stökken**, selbst gemacht hat.

i) de libello iudiciario, 1652.

k) de iniuriis, von welcher das Jahr des Drucks nicht beygefügt worden ist.

Man siehet hieraus, daß **Carpzoven** ein Theil dieser Schriften gewiß nicht, und vielleicht gar keine davon, zugehöre. Hat er jedoch einige derselben ausgearbeitet: so mögen sie wohl von geringer Beschaffenheit, und einer Stelle in der Sammlung seiner Dissertationen nicht würdig gewesen seyn. Am allerwenigsten ist der lutherische, apostolische, unverfälschte Löseschlüssel, wider **Mülmanns** unverschuldete Klagen über den verfälschten Löseschlüssel, sein Eigenthum. Diese Abhandlung wurde von dem Bruder desselben, **Joh. Bened. Carpzoven**, einem ansehnlichen Gottesgelehrten, 1654. in 4. herausgegeben, und es hat sich also **Küster** in der Erläuterung der Bildersammlung **Mart. Friedr. Seidels** S. 143. geirret, da er diese Schrift unter die übrigen von **Bened. Carpzoven** setzete.

Progr. Acad. Lipsi. in obitum *B. Carpzouii*, 1666. in 4, welches auch in **Sam. Langens** Leichenpredigt auf ihn, nebst den Personalien, Leipz. 1667. in 4. und in **Wittens** Memoriis Lctor. S. 458. zu lesen ist.

XXII.

Christian Carpzov.

Des vorigen Bruder, aus der zwoten Ehe seines Vaters. Die Stadt Colditz, in Meissen, war der Ort, und der 20. April im Jahr 1605. der Tag seiner Geburt. Nachdem er eine Zeit lang zu Wittenberg studiret hatte, besuchte er auch die Leipziger, die Jenaische, die Heidelbergische Universität, und nahm endlich auf der Strasburgischen den Doctortitel an. Bey der inaugural Disputation hielt er sich ungemein wohl, und der grosse Genevische Rechtsgelehrte, Jacob Gothofredus, welcher gegenwärtig war, schrieb ihm darauf ins Stammbuch, daß auch er, unter allgemeinem Beyfalle, ihm mit besonderm Vergnügen zugehöret habe. Er gieng nun nach Wittenberg zurücke, wo er durch fleißige Vorlesungen, und Proceßsachen, nicht weniger auswerts, als zu Wittenberg, in guten Credit kam. Man berief ihn also schon 1632. als Professorn der Rechte auf die Universität zu Frankfurt an der Oder, und durch Vorschub eines von Knesebeck, welcher das meiste zu seiner Beförderung beygetragen hatte, wurde er zugleich Beysitzer der dasigen Juristen Facultät. An diesem Orte aber lebte er nur zehn Jahre, und verwaltete nicht allein, mitten unter den Kriegsunruhen, sein Lehramt mit möglichster Treue, sondern beschäfftigte sich auch mit Advociren. Er war eben in verschiedenen Angelegenheiten zu Cüstrin gewesen, als ihn ein herumschleichendes bösartiges Fieber ergriff, und ihm so heftig zusetzte, daß er am 20. Decbr. 1642. daran sterben mußte.

Im Umgange soll er ein sehr verdrüßlicher, ja fast unerträglicher, Mann gewesen seyn; weshalber seine

Ehe-

Ehegattin, eine Tochter des Kaufmanns, Essenbrüchers, zu Cölln an der Spree, mit welcher er eine unfruchtbare Ehe geführet hat, nicht wenige Gedult bey ihm auszuüben genöthiget worden ist. Man schreibt dieses theils dem unaufhörlichen Anlaufe dererjenigen, die ihn in Rechtshändeln zu Rathe gezogen haben, theils andern Ursachen zu. Der unten zu nennende Beckmann scheinet eine Hexerey anzugeben, welche der Grund alles Abscheues gegen seine Frau gewesen sey, und er beruft sich hierbey auf Joh. Christian Frommanns Tractat de Fascinatione S. 599. Wer wird ihm aber zu unsern Zeiten beytreten?

Schriften von ihm sind nur in geringer Anzahl vorhanden, und schon längst unsichtbar geworden. Sie werden auch wohl jetzt von keiner Erheblichkeit seyn. Kaum habe ich eine einzige davon gelesen; die übrigen kenne ich weiter nicht, als aus dem Jöcherischen Gelehrten Lexico, welche Anzeige freylich nicht genau genug ist. Ich will sie angeben, wie ich sie finde.

1) Decas Quaestionum de iure consuetudinario, Vit. 1620. 2 Bogen. Eine Probe, die sich von einem funfzehnjährigen Jünglinge nicht besser erwarten läßt.

2) Centuria iuris controuersi Positionum, Argent. 1630. Sie ist seine inaugural Dissertation.

3) Progr. in quo disquiritur: an ad audiendam Iurisprudentiam iuuenis debeat admitti? Frf. ad V. 1632. in 4. Vermuthlich beym Antritte seines Lehramts.

4) de seruitutibus realibus,

5) de emphyteusi,

6) de mora,

7) de donationibus,

8) de principiis, auctoribus et auctoritatibus Legum humanarum. Alle dieſe Diſſertationen ſcheinet er zu Frankfurt gehalten zu haben. Ich weis jedoch das Jahr des Drucks nicht anzugeben. Sie ſtehen in dem Leipz. Gelehrten Lexicon.

9) Tract. methodicus de iure perſonarum, Frf. ad V. 1636. in 4.

Io. Chriſtoph. Becmanni Notitia Vniuerſitatis, Francofurtanae in Analectis de vitis Profeſſorum, p. 210.

XXIII.

August Carpzov.

Obgleich dieser letzte Sohn unter denenjenigen, welche Bened. Carpzoven, den ersten, überlebt haben, sich ebenfalls nicht auf einer solchen Seite darstellet, wie gemeiniglich erfodert wird, wenn Jemand in den Jahrbüchern der gelehrten Republic das Andenken seines Nahmens zu erhalten wünscht: so ist er doch aus einem andern Gesichtspuncte höchstmerkwürdig, und scheinet mir gleichsam zuzurufen, daß ich ihn nicht stillschweigend übergehen möge.

Auch er betrat zu Colditz 1612. am 4. Junius den Schauplatz der Welt, und hatte ein so glückliches Genie, daß er bereits, vom vierzehnden Jahre seines Alters an, zu Wittenberg, Leipzig und Jena die academischen Studien treiben konnte. Nur handelte er nicht nach der Gewohnheit unserer Zeiten, da die meisten gelehrt genug zu seyn glauben, wenn sie innerhalb drey Jahren ihre Brodcollegien geendiget habeu. Sie reisen alsdenn nach Hause, und wie billig wäre es nun, daß ihnen ihr Vaterland einen einträglichen Dienst entgegen brächte, und damit den angewendeten Fleis belohnte! Den schönen und philosophischen Wissenschaften allein opferte Carpzov sechs ganze Jahre auf, und fast eben so lange lies er sich die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit angelegen seyn. Sobald, als er die Universität, Studirens wegen, verlassen hatte, zeigte sich ihm erwünschte Gelegenheit, eine practische Kenntnis in Deutschen Staatssachen zu erlangen, und eben dadurch zu künftigen hohen Ehrenämtern den Weg zu bahnen. Zu Regensburg wurde 1636. ein Churfürstentag angesetzt,

setzt, auf welchem Ferdinand der dritte zum Römischen Könige erwählet werden sollte. Sein ältester Bruder, Conrad Carpzov, mußte als Churſächsischer Abgesandter dahin gehen; er nahm ihn also mit sich.

Nach der im folgenden Jahre geschehenen Rückkunft gaben ihm die ältern Brüder den Rath, sich um die Advocatur beym Hofgerichte zu Wittenberg zu bewerben, welche ihm auch nicht abgeschlagen wurde. Er lies sich nun 1638. vor allen Dingen von der dasigen Juristen Facultät den Doctortitel ertheilen, und machte zugleich den Anfang, vermittelst privat Vorlesungen, jungen Studenten zu dienen. Ein besonderer Umstand zog ihn jedoch bald von dergleichen Geschäften ab.

Denn der damahlige mächtige Oberhofprediger zu Dresden, Matthias Hoe von Hoenegg, wollte seine beyden Söhne, die bereits auf Universitäten gewesen waren, in der Rechtswissenschaft genauer unterrichten lassen, und hierzu wurde Carpzov ausersehen. Man trug ihm zwar unterdessen ein juristisches Lehramt zu Wittenberg an; allein er bedankte sich dafür, ohne Zweifel auf Vorstellung des Oberhofpredigers, welcher ihn dagegen beym Hofe so empfohlen zu haben scheint, daß er zu verschiedenen Verrichtungen gebraucht wurde.

Mit guter Bewilligung des Churſächsischen Hofes nahm er 1644. von dem Grafen, Joh. Martin, zu Stolberg die Bestallung eines Raths an, und hatte in der kurzen Zeit seines dasigen Aufenthalts das Glück, die wegen der Landestheilung zwischen beyden Gräflichen Brüdern entstandenen Mishelligkeiten aus dem Grunde zu heben.

Mitt-

Mittlerweile hatte man Carpzoven eine Stelle im Leipziger Schöppenstuhle und Oberhofgerichte zugedacht. Sein Graf sahe dieses ungerne, und hoffte ihn bey sich zu behalten, wenn er ihn zum Canzler ernennete. Allein er war nicht auf andere Gedanken zu bringen, vielmehr schon im Begriffe, sich zu Leipzig verpflichten zu lassen, als er eine neue Veränderung seiner Lebensumstände erfuhr.

Denn im Julius 1645. wurde er würklicher Hofrath des Herzogs, Friedrich Wilhelms des andern, zu Sachsen Altenburg, welcher ihn sofort als zweeten Gesandten, in Begleitung eines von Thumshirn, zu den Westphälischen Friedenstractaten abschickte. Nach dem Ende derselben nahm er 1649. die Canzlerbedienung zu Coburg, einer damahls noch zu Altenburg gehörigen Landesportion, an, und gieng im folgenden Jahre, unter dem Character eines gevollmächtigten Abgesandten, nach Nürnberg, damit er bey den Executionstractaten das Interesse seines Herrn beobachten möchte. In gleicher Würde wohnete er 1653. und 1654. dem Reichstage zu Regensburg bey; darauf aber hatte er fast jährlich andere wichtige Gesandschaften und Commißionen zu verrichten, ob es ihm gleich sonst an vielen mühsamen Geschäften nicht fehlte. Denn zu Coburg war er nicht nur Canzler in der Fürstlichen Regierung, sondern auch Consistorial Präsident, Protoscholarch des academischen Gymnasii, und Aufseher über die Cammer, folglich hatte er bey nahe eben so viel Würde, als ein ehemahliger Statthalter daselbst.

Nachdem der letzte Herzog zu Altenburg, Friedrich Wilhelm der dritte, 1672. sehr frühzeitig verstorben, und nun durch die Succeßion dieses Fürstenthum an Gotha gefallen war, wurde allda von dem Erbprinzen,

Ernst des Frommen, Friedrichen dem ersten, und seinen noch übrigen sechs Brüdern ein gemeinschaftliches Regierungscollegium aufgerichtet, wozu sie auch Carpzoven verlangten. Er mußte also nach Gotha ziehen, wo er bis ins Jahr 1680. verblieb. Zu dieser Zeit kam das Fürstenthum Coburg an den Herzog Albrecht, vermittelst eines brüderlichen Erbvergleichungs Recesses, bey welcher Gelegenheit Carpzov theils Alters, theils auch wohl anderer Ursachen wegen, alle bisherige Ehrenstellen niederlegte. Nur die Bestallung eines Herzoglich Gothaischen geheimen Raths vom Hause aus behielt er, zugleich aber wurde ihm erlaubt, nach Coburg zurücke zu gehen. In dieser Stadt, welche ihm vorzüglich lieb war, bediente er sich einer gewünschten Ruhe, und beschloß seine Laufbahn am 19. November 1683. als er fast die Hälfte des 72sten Lebensjahres erreicht hatte.

Von seiner Gemahlin, einer gebohrnen Ankelmannin, aus Leipzig, welche er sich 1650. antrauen lies, hat er verschiedene Leibeserben, nehmlich eine Tochter und sechs Söhne, hinterlassen. Diese sind meistens zu ziemlichen Bedienungen im bürgerlichen und militar Stande gelanget. Doch haben sie sich bey weitem nicht so verdient gemacht, als ihr würdiger Vater, welchen die Unterthanen des Fürstenthums Coburg mit den größten Lobsprüchen bezeichnet haben. Durch den dreyßigjährigen Krieg, woran niemand ohne Schaudern denken muß, war solches aufs äusserste verwüstet worden. Seine Geschicklichkeit aber, mit unermüdetem Fleisse verbunden, fand bald würkende Mittel, die gute Ordnung in Civil- Kirchen- und Schulsachen wieder herzustellen. Er war es, welcher die Erbauung einer Kirche auf dem Gottesacker vor Coburg beförderte, wozu er selbst eine beträchtliche Summe Geldes hergab.

Tau-

Tausend Gulden schenkte er zu besserer Unterhaltung armer Pfarr- und Schulwittwen, und legte den ersten Grund zu einem beständigen Fiscus für dieselben. So hat ihm auch das academische Gymnasium eine Freystelle im Convictorio zu danken. Mehr Proben seiner Gutthätigkeit übergehe ich mit Stillschweigen. Sie flossen alle aus einer wahren Gottesfurcht, die das einzige Ziel bey seinen Handlungen war.

Nach dem Exempel seines Bruders, **Benedict Carpzovs**, hatte er die heilige Schrift täglich in Händen, und er soll sie vom Jahre 1655. an vier und zwanzig mahl ganz durchgelesen haben.

Seine Gelehrsamkeit ist besonders im Sächsischen Staats- und bürgerlichen Rechte ausnehmend groß gewesen, ob er gleich weder Zeit, noch Gelegenheit, gehabt hat, die Druckerpressen mit Büchern zu beschäftigen. Dasjenige, was von ihm, als einem Rechtsgelehrten, vorhanden ist, bestehet nur aus wenigen Disputationen, und da sie Erstlinge eines noch sehr jungen Mannes sind: so hat man sie längst aus der Reihe academischer Abhandlungen ausgeschlossen, welche sorgfältig aufgehoben zu werden pflegen. Indeß erfodert es doch mein Plan, seine Schriften nunmehr zu erzählen.

1) Diss. de legatis et fideicommissis, Vit. 1632.

2) Diss. de legitimatione; seu modis liberos illegitimos efficiendi legitimos, Vit. 1634. Auf 4 Bogen.

3) Diss. de propinquitate, matrimonio aduersante, Vit. 1638. Seine Doctor-Disputation, welche er, wie die beyden vorhergehenden, unter

Conr. Carpzovs, seines Bruder, Vorsitze gehalten hat.

4) Der gecreuzigte Jesus; oder Betrachtung der heil. Paßionshistorie, zu anderer Christen Dienst mitgetheilet, Coburg 1679. in 8. und, mit vorgesetztem Nahmen des Verfassers, eben daselbst 1713. in 12. auf 12. Bogen.

Er soll auch einen ziemlichen Theil derjenigen Staatsschriften verfertiget haben, welche im Nahmen des Coburgischen Hofes, während seines Cancellariats, ans Licht gestellet worden sind. Es hat sie aber niemand besonders angezeigt; daher bin ich nicht im Stande, mich hierüber deutlicher zu erklären. Eben so wenig weis ich die von ihm abgefaßten, aus vielen Bänden bestehenden Protocolle und Tagebücher zu beurtheilen. Sein eigenhändiges Diarium über die völligen Nürnbergischen Executions Tractaten hat Joh. Gottfr. von Meiern ehemahls gelesen, wie aus der Vorrede zum Bande I. der Nürnb. Friedens Executionshandlungen S. 34. zu ersehen ist. Er rühmt zugleich desselben Vollständigkeit. Da diese Sachen in den Sächsischen Archiven liegen werden: so kommt vielleicht noch ein Gelehrter darüber, welcher den wichtigsten Inhalt derselben bekannt macht.

Ludwigs Ehre des Casimiriani academici zu Coburg, S. 170—176. des II. Theils, welchen Albr. Meno Verpoortenn verfertiget hat. *Ioh. Henr. Feuf.* Progr. de vita et meritis *Aug. Carpzouii*, Cancellarii, et ad Pac. Westphal. Legati, Gothae 1750. in 4.

XXIV.

August Benedict Carpzov.

Sein Vater, Johann Benedict Carpzov, auch ein Sohn Benedicts des I. und Bruder derer-jenigen, welche bisher der Gegenstand meiner Bemühungen gewesen sind, lebte als Doctor und Professor der Theologie zu Leipzig, und starb 1657. Allda war der Sohn am 2. Novemb. 1644. gebohren. An seiner guten Erziehung wurde nichts gesparet: daher konnte er gar bald die academischen Vorlesungen in seiner Geburtsstadt mit Nutzen besuchen, wozu er auf der Thomas Schule von Friedr. Rappolten, und andern, genug ausgerüstet worden war. Der allgemeine Ruhm, welchen sich die damahligen Rechtslehrer zu Jena erworben hatten, rief seinen Fleis 1662. dahin, und verschaffte ihm die beste Gelegenheit, den täglichen Unterricht eines Richters, eines Struve und Falckners zu geniessen. Im folgenden Jahre kehrte er nach Leipzig zurücke, und als er auch daselbst seiner brennenden Lehrbegierde unter der Anführung Ge. Tob. Schwendendörffers und Jacob Borns, ein Gnüge geleistet hatte: so glaubte er, daß er nun auf den juristischen Doctorhut Anspruch machen könnte. Er erhielt ihn im Jahre 1667. und stellte gleich nach seiner Promotion einige privat Vorlesungen an. Ich bin weit davon entfernt, den Beyfall in Zweifel zu ziehen, welchen ihm eine reitzende Lehrart zuwege gebracht haben mag. Allein mir scheinet dieses eben so wenig, als ein Paar gehaltener Disputationen, hinlänglich gewesen zu seyn, daß er bereits 1669. eine Professorstelle verdienet haben sollte. Gleichwohl schlug ihn die Universität mit vor, und der Churſächsische Hof ernennete ihn dazu.

Das grosse Ansehen seiner Familie hatte ganz gewiß keinen geringen Einfluß in die Sache.

Es fehlet nicht viel an zweyhundert Jahren, seit welcher Zeit auf der Leipziger hohen Schule allemahl ein Professor der Titel de Verb. Signif. et Reg. Iuris gesetzt worden ist. Unter denenjenigen, welche aus der Juristen Facultät zu dem Concilio der Professoren gehören, folglich darinne Sitz und Stimme haben, ist er, nach der alten Stiftung, der fünfte und letzte. Diese Stelle trug Carpzov, bey entstandener Vacanz, davon. Er übernahm sie mit einer gewöhnlichen Rede, welche Carl Otto Rechenberg, *) der gelehrten Ausführung wegen, gerühmt hat. Sie ist nicht ans Licht getreten; man kann also keine genauere Untersuchung anstellen, ob der damahlige Annaliste, dessen Nachricht Rechenberg vor Augen gehabt zu haben scheint, mehr zur Freundschaft gegen den Redner, oder zur Wahrheit, geneigt gewesen. Es sey nun aber, wie es wolle, dieses bleibt immer gewiß, daß Carpzov darauf seinen Eifer verdoppelt habe, sich des ihm anvertrauten Lehramts würdig zu machen. Er rückte daher in kurzer Zwischenzeit weiter hinauf, bis er endlich 1705. der zweete

*) Graui et erudito stilo, schreibt er in seinem Programma *de orig. et historia Professionis de* V. S. *et* R. I. *eiusdemque Professoribus in Acad. Lipsiensi*, Leges nostras ciuiles, quas tam ex populi plebisque Romanae constitutione, quam Praetorum iurisdictione, Senatusque auctoritate, Prudentum item interpretatione, Principum denique Sanctionibus, ex Iustiniani mandato in vnum corpus congestas habemus, omnes solida aliqua et naturali ratione niti, nec ex vana, opinione profectas, aut sine ratione excogitatas esse, quod multi ex male intellectis Iuliani Neratii locis putarent, demonstrabat.

zweete Professor, und zugleich Domherr zu Merseburg, wurde. Ausser diesen Stellen gelangte er auch 1676. zum Assessorate in der Juristen Facultät; 1679. zum Syndicate bey der Universität, welches er jedoch nach neun Jahren niederlegte; 1684. zu Sitz und Stimme im Leipziger Consistorio, und 1685. im Oberhofgerichte. So viele Ehrenämter hat Carpzov mit aller dazu nöthigen Geschicklichkeit verwaltet, bis er sich am 4. März des Jahres 1708. dem unvermeidlichen Schicksale der Sterblichen unterwerfen mußte. Noch ein paar Worte muß ich von seinem häuslichen Leben sagen. Er nahm 1669. eine gebohrne Planckin zur Ehe, deren Vater ein angesehener Kaufmann in Leipzig war. Mit selbiger hat er drey Töchter und einen Sohn gezeugt, welcher aber todt auf die Welt gekommen ist.

Von seiner juristischen Wissenschaft sind weiter keine Zeugnisse, als in verschiedenen kleinen Schriften, vorhanden, die fast alle eine mehrere Erläuterung gewisser Materien im civil Rechte zum Endzwecke haben. Sind sie gleich nicht so beschaffen, daß man Ursache hätte, ihrem Verfasser eine erhabene Stufe unter seinen Mitbrüdern anzuweisen: so werden doch practische Rechtsgelehrte auch in den jetzigen Zeiten sich derselben mit Nutzen bedienen können. Bey einigen ist aus den wiederholten Abdrücken zu schliessen, daß es ihnen an Käufern nicht gefehlt haben müsse. Meine Leser sehen nach dem folgenden Verzeichnisse, was dieser Carpzov geschrieben habe.

1) Diss. de pignore, Lipsi. 1663. 2. Bogen, unter Barth. Leonh. Schwendendörffers Vorsitze.

2) Diss. de reuocandis his, quae in fraudem creditorum alienantur, ibid. 1666. 3. Bog. Sie

ist

ist zu Erlangung der Doctorwürde von ihm gehalten, auch 1672. wieder aufgelegt worden.

3) Progr. de naeuis, titulo de Reg. Iur. immerito affictis, 1669. Zum Antritte seines ersten Lehramtes.

4) Diss. de iure diuidui et indiuidui circa personas, res et actiones, 1670.

5) Progr. de veteri modernaque docendi discendique iura ratione, 1671. Er mußte dieses ausfertigen, als er Professor der Institutionen geworden war.

6) Diss. de iure postliminii, 1672.

7) Diss. de iure Weichbildorum, 1673. auf 9. Bogen, auch 1742. Im letzten Capitel handelt er besonders von dem Weichbilde der Stadt Leipzig.

8) Diss. de commendatione, 1674.

9) Diss. de obseruantia, 1674.

10) Diss. de coercitione haeresium, 1674. 5. Bogen stark. Der Respondent, Wolfg. Gabr. Pachelbl von Gehag, hat sie entworfen, Carpzov hingegen die letzte Hand daran gelegt, und ihr die rechte Gestalt gegeben, wie jener im §. 43. aufrichtig gestehet.

11) Diss. in qua analysis L. *Traditionibus* 20. C. de pact. 1675. $2\frac{1}{2}$. Bogen.

12) Diss. de restitutione in integrum minorum, 1675.

13) Diss. de obligationibus, 1676.

14) Diss. de cambiis, 1677. 4. Bogen, und abermahls 1717.

15) Diss.

Digitized by Google

15) Diſſ. de clauſulis, libellis actionum adiici ſolitis, 1677. auch ſo ſtark.

16) Diſſ. de iure patrumfamilias, 1677.

17) Diſſ. de Protocollo, 1677.

18) Diſſ. de infantibus expoſitis, 1677. Ein neuer Abdruck auf 3. Bogen erfolgte daſelbſt 1702.

19) Diſſ. de iure circa aërem, 1677. 5. Bog.

20) Diſſ. de bonis vxorum receptitiis, 1678. 2½. Bogen.

21) Diſſ. de blasphemia, 1678. 2. Bogen.

22) Diſſ. de praecipuis ruſticorum priuilegiis, 1678. Sie ſoll 1718. wieder aufgelegt worden ſeyn. Neuerer Zeit iſt ſolches zu Jena auf 5. Bogen, ohne Anzeige des Jahres, geſchehen.

23) Diſſ. de iure aggratiandi, 1678.

24) Diſſ. de Eremodicio, 1678. 3. Bogen.

25) Diſſ. de confeſſione legali, 1679. 2½. Bogen ſtark.

26) Diſſ. de expromiſſione, 1679.

27) Diſſ. de iure Fiſci circa bona, ob defraudatum falſa profeſſione cenſum in commiſſum cadentia, 1680. 4½. Bogen.

28) Miſcellaneae iuris Poſitiones, 1681. Ich kann den Inhalt nicht ſagen, weis auch nicht gewiß, ob dieſe Arbeit ihm zugehöre, oder dem Reſpondenten.

29) Parentalia in obitum *Ge. Tobiae Schwendendörfferi*, 1681. Ein Foliobogen, welchen man in den Funeralien auf dieſen Rechtsgelehrten findet. Sie iſt eine kurze Parentation, und enthält die guten Eigenſchaften des Verſtorbenen in einem ziemlich lateiniſchen Ausdrucke.

30) Diſſ.

30) Diſſ. de obligationum qualitatibus, occaſ. L. 44. D. de oblig. et act. 1685.

31) Diſſ. de condictione ex moribus, 1685. 2½. Bogen.

32) Diſſ. de quaeſtione: quatenus forenſes obligentur Statutis alienae ciuitatis? 1685. Sie füllt 4. Bogen aus.

33) Diſſ. de transportatione mortuorum per territorium alienum, 1690. und vom neuen daſelbſt 1724. auf 6. Bog. Chriſtian Siegfr. Fritſch war der Reſpondent. Ein unglücklicher Sohn des bekannten Schwarzburg Rudolſtadtiſchen Canzlers, Ahasv. Fritſchens. Mit Beyhülfe vieler anderer hatte er 1699. zu Schiffbeck, bey Hamburg, falſche Münze gemacht, worüber er aber ertappet, und nach dem Amte Reinbeck in Verwahrung geſchleppet wurde. Hier fand er Mittel der Todesſtrafe zu entfliehen, und nach Cölln am Rheine zu kommen, wo er ein Mönch geworden ſeyn ſoll. Mollers Cimbria litterat. Band II. S. 209. Wer die ganze angeführte Abhandlung recht gründlich verſtehen will, der muß Chr. Ludw. Crells ſchöne Diſſertation gleichen Inhalts dabey nachleſen.

34) Progr. de recta Ictorum, ſpeciatim Aduocatorum, aeſtimatione, 1693. 1. Quartbogen.

35) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa deſtructionem et ruinam, 1693. Sie iſt 4½. Bog. ſtark.

Unter ſeinem Vorſitze ſind zwo Diſſertationen gehalten worden, von welchen es gewiß iſt, daß man ſolche

che nicht in die Reihe seiner Schriften setzen dürfe. Die eine

de iudicio Imperatoris extraordinario vom Jahre 1675. hat Gottfr. Barth verfertiget, und sie stehet nun auch in desselben zusammen gedruckten Dissertationen. Die andere

de iure braxandi vertheidigte Conr. Ant. Schnarmacher 1679. und lies sie hernach zu Wittenb. ohne Beyfügung des Jahres, jedoch unter seinem Nahmen, auf 6. Bogen wieder abdrucken.

Progr. funebre Vniuersitat. Lipsiensis An. 1708. in F.

Digitized by Google

XXV.

Friedrich Benedict Carpzov.

Mit diesem endige ich den weitläuftigen Artikel von den Rechtsgelehrten aus der Carpzovischen Familie. Er kam zu Zittau am 21. Oct. 1702. auf die Welt. Sein Vater, Johann Benedict, ein Sohn des ehemahligen Churſächsischen Oberhofpredigers zu Dresden, Samuel Bened. Carpzovs, welcher des vorhergehenden Leipziger Juristen Bruder war, hat sich mit den Analectis Fastorum Zittauiensium, und dem Ehrentempel merkwürdiger Antiquitäten des Marggrafthums Oberlausitz, unter den Geschichtschreibern bekannt gemacht. Zu dieser Zeit, da der Sohn gebohren wurde, lebte er als Syndicus des Zittauischen Magistrats, darauf aber erhielt er zugleich 1713. den Character eines Königl. Pohlnischen Commißionsraths, und endlich 1731. die Craysamtmanns Stelle zu Wittenberg, wo er 1739. verstarb. Die Allern. Nachr. von jurist. Büchern, B. I. S. 342. erzählen seine Lebensumstände mit mehrerm.

Friedr. Bened. Carpzov bereitete sich auf dem Gymnasio seiner Geburtsstadt zu den Universitätsjahren vor, welche er von 1722. an zu Wittenberg, und alsdenn zu Leipzig, den schönen Wissenschaften, nebst der Rechtsgelehrsamkeit, widmete. Am ersten Orte trugen unter andern Joh. Wilh. Berger, Spener, Joh. Friedr. Weidler, Krause und Mencke; am andern aber Lüder Mencke, Carl Otto Rechenberg, Joh. Flor. Rivinus, Dinckler, und Joh. Gottfr. Bauer das ihrige zu seiner Politur rühmlichst bey. Als er die gewöhnlichen Studien geendiget hatte, lies er sich 1726. vom Rathe zu Zittau zum öffentli-

sentlichen Notarius machen; 1727. aber wurde er Amtsadvocat in der Lausitz, und 1731. im ganzen Churfürstenthume Sachsen. Zu mehrerer Beförderung seines zeitlichen Glücks nahm er am 12. August 1735. die Doctorwürde in den Rechten auf der Wittenbergischen hohen Schule an, und nun suchte er theils durch verschiedene Vorlesungen, theils durch fleißiges Disputiren, sich zu einem Lehramte den Weg zu bahnen. Seine Geschicklichkeit blieb dem grossen Münchhausen, dem Hannoverischen Staatsminister und Mäcen, nicht verborgen. Er both ihm also im Junius 1739. ein juristisches Professorat, ausser der Ordnung, auf der Universität zu Göttingen mit einem jährlichen Gehalte von zweyhundert Thalern an, wie ich solches aus Carpzovs eigenhändigem Briefe an Doctor Val. Ernst Löschern, unter dem 7. Julius, darthun kann.

Immittelst hatte ihn die Juristen Facultät zu Wittenberg unter ihre ausserordentlichen Mitglieder aufgenommen. Dieser Umstand, die Hoffnung, daß er bey dasiger Universität eine solche Stelle, wie zu Göttingen, obschon anfangs ohne Besoldung, bekommen würde, und die Begierde, sich lieber in seinem Vaterlande, als anderswo, nützlich zu machen, bewogen ihn, den Hannoverischen Beruf auszuschlagen. Allein es scheinet ihn dieses, nach einem andern Briefe von seiner Hand zu urtheilen, in der Folge der Zeit gar sehr gereuet zu haben. Erst gegen das Ende des Jahres 1742. konnte er die ziemlich lange vorher erhaltene Profeßion des Natur- und Völkerrechts antreten, nachdem ihm unterdessen verschiedenes Unangenehme begegnet war. Nach aller Wahrscheinlichkeit hat er sich durch einen grossen Hang zur Satire, welcher auch aus einigen Schriften erweislich ist, bey der Universität Feindschaft zugezogen, und ohne Vorsichtigkeit Personen, die ihm

schaden konnten, angestochen. Selbst sein Vater soll darüber mit ihm gar nicht zufrieden gewesen seyn. In dem nur gedachten Briefe klagt er, seiner schlechten Umstände wegen, ungemein; besonders aber führt er an, sein neues Amt sey ganz ohne Gehalt; mit privat Lehrstunden könne er nichts verdienen, da die Studenten zu Wittenberg damahls gewohnt waren, nichts zu bezahlen; in der Juristen Facultät habe er schon über drey Jahre umsonst arbeiten, und das Wenige aus seines Vaters Verlassenschaft völlig zusetzen müssen. Dieser Ursachen halben bath er am Hofe zu Dresden um diejenige Pension von 170. Rthl. welche dem im Septbr. 1742. verstorbenen Professor, Joh. Matth. Hasen, aus dem Meißnischen Procuraturamte angewiesen waren.

Ob er in seinem Gesuche glücklich gewesen sey, das ist mir nicht bekannt. Gesetzt aber, daß er dieses Gnadengeld würklich erhalten hat: so ist es ihm doch nicht lange zu statten gekommen. Denn der Tod riß ihn 1744. im October aus allem Elende dieses Lebens, als er das 42ste Jahr seines Alters noch nicht ganz erreicht hatte.

Die Rechtswissenschaft erlitte dadurch einen beträchtlichen Verlust. Schon die von ihm hinterlassenen Schriften, worinn auch eine starke Neigung zur Philologie und litterar Historie hervorblickt, legen zur Gnüge an den Tag, wie viel Gutes sein Genie würde ausgerichtet haben, wenn er in einem bequehmern Zustande gewesen, und nicht so frühzeitig aus der Welt abgefodert worden wäre. Einer meiner wertheſten Gönner, welcher ihn gar wohl gekannt hat, schildert seinen ganzen Character, und ich bediene mich hier der gütigst eröffneten Gedanken. Carpzov war ein frommer Jurist, treu

treu und aufrichtig in seinen Geschäften; munter und angenehm im Umgange, nur in den letzten Jahren des Lebens nicht, da er, wegen seines schwindsüchtigen Cörpers, überaus eigensinnig und verdrüßlich wurde; er pflegte aber auch ohne Ueberlegung gern über andere zu spotten. Der Bau und die Stellung seines Leibes hatte nichts, das gefallen konnte, wenn man ihn zuerst sahe, oder mit ihm sprach; und die einem Lehrer so nöthige Deutlichkeit, Lebhaftigkeit und gute Art, mit jungen Leuten umzugehen, fehlte ihm ganz und gar bey aller Gelehrsamkeit, welche ihm nicht abzusprechen ist. Deshalben hatte er sehr wenige Zuhörer.

Fast alles, was er herausgegeben hat, verdienet gelesen zu werden. Ich will jedes Stück besonders nennen.

1) Diss. duae de eo, quod iustum et consultum est circa nuptias personarum diuersae religionis, Vitemb. 1735. auf 14. Bogen. Die erste hielt er, zur Erlangung der Doctorwürde, unter Joh. Gottfr. Krausens Vorsitze. Die andere hingegen vertheidigte er selbst als Präses, wenige Wochen darauf. Sie sind beyde 1750. 16. Bogen stark abermahls gedruckt worden. In den Wittenb. Actis Ictorum, Th. 6. S. 474. stehet eine umständliche Recension davon, woraus diejenigen, welche diese Abhandlungen nicht gleich bey der Hand haben, die vernünftigen Gedanken des Verfassers mit einem Blicke übersehen können.

2) Diss. de Murcis, von Poltrons, Vit. 1735. 3. Bog. Murci werden Leute genennet, welche sich selbst einen, oder mehrere, Finger abschnei-

den, damit sie keine Soldaten werden dürfen. Es ist eine mit artigen philologischen Anmerkungen durchwebte Schrift.

3) Diss. de crimine Residui, ex Mandato Electorali Saxonico anni 1705. vom anvertrauten Gute, vindicando, ibid. 1736. Sie füllt 6. Bogen aus, und wird in den gründlichen Auszügen aus den neuesten juriſt. mediciniſch-hiſtor. phyſical. und mathemat. Diſputat. welche zu Leipzig 1736. in 4. gedruckt worden ſind, St. 5. S. 313.—319. recenſirt.

4) Vindiciae Carpzouianae, ſiue ſententiae atque opiniones b. *Bened. Carpzouii*, illuſtris quondam Icti Saxonici, a diſſenſu modernorum Ictorum vindicatae, 1736. Zwo Diſſertationen von 4½. Bogen.

5) Diss. de poena exciſionis, iure poſitiuo vniuerſali in inceſtas nuptias ſtatuta, 1738. 5 Bogen. Er hat zugleich eine hiſtoriſche Nachricht de fatis matrimoniorum illuſtrium eius generis eingerückt, bey welcher aber hin und wieder gründliche Erinnerungen Statt finden. Wie denn auch manche ſeiner übrigen Sätze noch wichtigen Zweifeln unterworfen zu ſeyn ſcheinen, ob ſchon überhaupt dem Verfaſſer eine gute Bekanntſchaft mit der heiligen Schrift, und den Jüdiſchen Alterthümern, gar rühmlich iſt. Die Noua Acta Ictorum, welche eine Fortſetzung des oben angeführten Wittenbergiſchen Journals ſind, enthalten S. 155—175. einen weitläuftigen und genauen Auszug aus dieſer gelehrten Arbeit.

6) Diss.

6) Diss. de ficta necessitate Scabinorum in caussa criminali, quae delegatur Commissariis Principis, 1739. 3½. Bogen. Eine merkwürdige Inquisition in Forstsachen veranlassete diese Abhandlung, welche aus den Deutschen Rechten und Alterthümern nicht wenig erläutert worden ist.

7) Stricturae in *Ioh. Ge. Pertschii* Tract. vom Recht der Beichtstühle, Frf. et L. (oder vielmehr zu Wittenberg,) 1739. 6. Quartbogen. Sein Nahme stehet nicht auf dem Titel; doch wird er in dem Catalogo Biblioth. Loescherianae, Band III. S. 526. als Verfasser genannt, und eben dieses haben mich auch andere zuverläßige Gelehrte versichert. Er beleuchtet den Satz, welchen Pertsch behauptet, daß nach dem Tode der Apostel kein Diener des göttlichen Worts das Recht gehabt habe, Sünde zu vergeben, sich auch desselben in unsern Zeiten nicht anmassen könne. Pertsch lies dagegen 1740. zu Hildesheim in 4. drucken: **Gründliche Vertheidigung der Lehre von der Macht, Sünde zu vergeben, daß solche unter diejenigen ausserordentlichen Gnadengaben zu rechnen sey, welche denen Aposteln von Christo mitgetheilt, auch von ihnen allein ausgeübet worden. Wobey die also genannten Stricturen, welche wider sein Buch vom Recht der Beichtstühle von einem Ungenannten eingestreuet werden wollen, bescheidentlich abgewiesen werden.** Dieser kleine Scharmützel hat keinen heftigen Krieg nach sich gezogen.

8) Progr. de iure Proedriae naturali, 1742. Darunter rechnet er das männliche Geschlecht; eine

schöne, ansehnliche Leibesgestalt, nebst vortreflichen Gemüthsgaben, und ein durch Erfahrung gesetztes Alter; doch räumet er ein, daß dergleichen natürliche Vorzüge in Gerichtsstäten ohne alle Würkung sind.

9) Oratio de eo, quod in iure Proedriae ridiculum est, von lächerlichen Rangstreiten, 1742. Beyde Schriften, welche der Antritt seines Lehramtes erfoderte, lies er auf 9. Quartbogen zusammen drucken. Sie wurden zu Wittenberg 1753. wieder aufgelegt. Die Rede besonders ist angenehm zu lesen. Er stellt das Lächerliche des Rangstreites in Ansehung der Personen, der Zeit und des Orts, imgleichen der Art und Weise, wie ein Rang gesucht wird, mit vieler Freymüthigkeit vor. Aber die häufigen Stellen der Alten, die er fast auf allen Seiten eingeflochten hat, zeigen einige Pedantereyen an, und bringen den Redner in den Verdacht, daß er sie recht sorgfältig zusammen gesucht, und in ganzen Schaaren gleichsam aufgebothen habe, um nur den Ruhm einer grossen Belesenheit zu erjagen. Das meiste, was er hier schreibt, ist ein wahrer Cento. Verschiedene Ausdrücke sind auch dem Wohlstande nicht gemäß. Sie hätten wegbleiben sollen. Doch vielleicht ist der gute Mann damahls nicht in solcher Gemüthsruhe gewesen, welche zum Schreiben, und zu einer genauern Wahl der Gedanken, erfodert wird.

10) Diss. de Ἀλλοτριοεπισκοπία Ictorum, 1743. 5½. Bogen. Unter diesem Worte verstehet er den Fehler derjenigen, welche sich in fremde, sie nichts angehende, Händel mischen. Er richtet aber seine

Augen

Augen allein auf die Rechtsgelehrten. Auſſer dem Geſetzgeber, dem Kayſer Juſtinian, geben Adam Trazinger, Nicol. Crell, Hugo Grotius, Chr. Thomas, Joh. Phil. Odelem, Joh. Lorentz Fleiſcher, Joh. Ge. Pertſch, Joh. Sam. Stryk, Joh. Phil. Treiber, Franz Ernſt Voigt, Joh. Pet. von Ludewig, Joh. Wolfg. Trier, und der noch lebende höchſtverdiente Herr Etatsrath von Moſer, die Beyſpiele ab, deren er ſich zur Erläuterung bedient. Der letzte aber hat ihm 1744. in einem Prologo galeato, welcher ſeinen Opuſculis academicis vorgeſetzt worden iſt, auf die gemachten Vorwürfe gar lebhaft geantwortet.

An den dreyen erſten Theilen der Wittenbergiſchen Actor. Actorum, die 1734. angefangen wurden, und alsdenn an den darauf erfolgten Nouis Actis Actorum hat er vieles gearbeitet: hingegen iſt er mit dem Syſtemate iuris diuini, cum poſitiui vniuerſalis, tum particularis forenſis, welches Werk er unter den Händen gehabt hat, nicht fertig geworden.

Gottl. Aug. Jenichen unpartheyiſche Nachrichten von dem Leben und Schriften der jetztlebenden Rechtsgelehrten, S. 28.

XXVI.

Gerhard von Mastricht.

Der Großvater dieses in der Republic der Gelehrten wohl bekannten Mannes hies Cornelius, und stammte von der S'Coningischen Familie ab. Er hatte seinen Aufenthalt zu Mastricht. Als aber die Spanier die Evangelische Religion in den Niederlanden gänzlich auszurotten suchten, und er derselben auch zugethan war, mußte er die Stadt verlassen. Er begab sich auf der Flucht nach Cölln am Rheine, und nahm den Zunahmen Mastricht an, welchen seine Nachkommen zum Andenken beybehielten. Thomas, ein Sohn desselben, wurde allda Prediger der reformirten Gemeine, und war mit Johannen le Plancq, der Tochter eines Bürgermeisters zu Ath, verheyrathet, den die Religionsunruhen ebenfalls nöthigten, seine Sicherheit in Antwerpen zu befestigen. Diesen Aeltern hat Gerhard von Mastricht den Ursprung zu danken gehabt, und er ist am 26. September 1639. auf den grossen Schauplatz der Welt getreten.

Die Universität, wo er die höhern Wissenschaften erlernet habe, kann ich nicht anzeigen. Es fehlt gar sehr an Nachrichten zu seinem Lebenslaufe. In dem §. 4. der Dissertation vom Ehebruche nennet er den Arnold Vinnius zu Leiden primum iurisprudentiae suae formatorem. Allein eben dieser Ausdruck hat eine doppelte Bedeutung. Sollte er ja von ihm einen mündlichen Unterricht genossen haben: so müßte es ziemlich früh geschehen seyn. Denn dieser berühmte Rechtslehrer starb am 1. September des Jahres 1657.

Zu Basel erlangte Mastricht 1665. die höchste Würde in der Juristen Facultät, und brachte darauf

auf bis 1669. seine Zeit ohne öffentliche Bedienung zu. In diesem Jahre wurde er zum Professor der Rechte und Geschichte auf der Universität zu Duisburg bestellet, welches Amt er mit einer niemahls gedruckten Rede de barbarie antrat. Hier hat er ungefehr 18. Jahre theils mit Lehren, theils durch nützliche Schriften, seinem Posten rühmlichst vorgestanden. Als man ihn aber 1687. zur Uebernehmung des Syndicats beym Magistrate der freyen Reichsstadt Bremen einlud, gieng er im folgenden Jahre dahin, und verrichtete die ihm obliegenden Geschäfte mit allem Beyfalle. Besonders zeigte er auch seinen Eifer für das Interesse dieser Stadt an auswärtigen Höfen, wohin er öfters abgeschickt wurde. Dergleichen geschahe 1689. an den Bischof zu Münster, Ferdinand, Freyherrn von Fürstenberg; gegen das Ende dieses Jahres an den Kayser, Leopold, nach Wien und Augsburg, wo sich der Monarch, wegen der Römischen Königswahl seines ältesten Prinzen, aufhielt; ferner 1691. und in den folgenden Jahren bis 1697. sieben mahl wieder nach Münster, welche Reisen insgesammt eine Unterhandlung betrafen, damit der Stadt Bremen das hohe Reichscontingent erleichtert werden möchte. Anderer Verschickungen an den Herzog Georg Ludewig zu Celle, und 1714. nach Hannover, als dieser Prinz zur Großbritannischen Crone gelanget war; an den König Friedrich den IV. von Dännemark bey dessen 1706. erfolgten Ankunft zu Oldenburg; zu den Conferenzen nach Hamburg über das Münzwesen, u. s. w. will ich nicht weitläuftiger gedenken.

Sein Sohn hatte sich zwar den Doctortitel in den Rechten ertheilen lassen, war dem Studiren aber wenig ergeben. Dieses bewog ihn, seine mit vielen Unkosten angeschaffte Bibliothek, vermittelst einer öffentli-

chen Auction, zu verkaufen. Das Verzeichnis machte er ſelbſt, ſetzte zu vielen Büchern Anmerkungen aus der gelehrten Hiſtorie hinzu, die jedoch eben nicht beträchtlich ſind, und lies ſolches zu Bremen 1719. in 8. drucken. Die Leipz. gel. Zeit. dieſes Jahres S. 582. geben davon etwas mehr Nachricht. Er lebte hernach noch bis 1721. da er am 22. Januar, in einem hohen Alter von 81. Jahren und etlichen Monathen, verſtarb.

Es iſt ihm nicht vorzuwerfen, daß er ein gemächliches Leben geführet habe. Wenn ihm die Arbeiten ſeines Berufs nur einige Stunden übrig lieſſen: ſo widmete er ſolche den Wiſſenſchaften, oder dem Briefwechſel mit andern anſehnlichen Gelehrten. In der Hiſtorie und Philologie, vorzüglich aber in der Griechiſchen Sprache, hatte er es ſehr weit gebracht. Doch richtete er am meiſten ſeine Gedanken auf das geiſtliche Recht, nebſt den dazu gehörigen Alterthümern. Und eben in dieſes Fach ſind die wichtigſten derjenigen Schriften zu ſtellen, welche wir von ihm gedruckt aufweiſen können. Sie werden ſeinen Nahmen immer zu einem guten Andenken empfehlen. Hier folgt die genauere Erzählung derſelben, und anderer, deren Beſorgung unter ſeine Verdienſte zu rechnen iſt.

1) Diſſ. de adulteriis, Baſil. 1665. Dieſe zur Erlangung der Doctorwürde herausgegebene Schrift füllt 4. Bogen aus, und verdiente, ihrer Seltenheit wegen, ſchon einen neuen Abdruck. Sie war nur der geringſte Theil einer von ihm verfertigten weitläuftigern Abhandlung de Venere damnata et punita, worauf er ſich ein bis zwey mahl beruft. Gleich in der erſten Theſe ſagt er: Ex omnibus libidinum ſpeciebus, quae vna diſſertatione ſum complexus, tribus, vt dicitur, verbis ſumma

ma adulterii capita proponam, et quaſi breuiarium dabo. Ob das Uebrige unter ſeinen hinterlaſſenen Handſchriften noch erhalten worden, und eine Ausgabe vielleicht zu hoffen ſey, habe ich nicht erfahren können. Die vorhandene Probe iſt ſo beſchaffen, daß man wohl einige Urſache hätte, bey dem Verluſte des Ganzen nicht gleichgültig zu bleiben.

2) Suſceptor; ſeu de ſuſceptoribus infantium ex baptiſmo, eorum origine, vſu et abuſu, Schediaſma, ad conſultiſſimum virum, *Paul. Fuchſium*, Anteceſſorem, Duisb. 1670. in 8. Eine gelehrte Schrift von 10½. Bog. welche ſich in der Folge der Zeit ungemein rar gemacht hatte. Sie wurde daher mit der Aufſchrift Frf. und Leipzig, oder zu Halle, 1727. in 4. wieder unter die Preſſe gegeben, nur einen halben Bogen ſtärker, als das erſte Exemplar. Aber auch dieſe neue Auflage iſt längſt abgegangen. Weil die Zuſätze, welche der Verfaſſer auf einem beſondern halben Bogen hatte andrucken laſſen, in der zwoten Ausgabe weder an dem rechten Orte eingerückt, noch zuletzt beygefügt worden ſind: ſo muß man doch der erſten immer noch den Vorzug zuerkennen. Die Gelegenheit zur Verfertigung dieſer Schrift war die Gevatterſchaft bey einem Kinde ſeines Collegen, des nachmahligen Staatsminiſters, Freyherrn von **Fuchs**. Er wurde darauf noch mehr dazu ermuntert, als er ſelbſt Taufzeugen bey einer Tochter nöthig hatte. Schöne Nachrichten aus den Alterthümern der chriſtlichen Kirche legen **Maſtrichts** Arbeit einen entſcheidenden Werth bey. Wenn er aber zuletzt die Frage verneinend beantwortet: **ob man eine Gevatterſchaft wohl**

wohl ausſchlagen könne? ſo möchten ſeine Gründe zu unſern Zeiten, ohne gewiſſe Einſchränkungen, vielleicht nicht überzeigend genug ſeyn.

3) *Anton. Auguſtini* de emendatione Gratiani libri II. *Ger.* von *Maſtricht* edidit iterum, recenſuit, et in hanc formam digeſſit. In fine addita eſt oratio *Andr. Schotti* de vita et ſcriptis Auctoris, Duisb. 1676. 2. Alph. 13. Bog. in 8. So lautet der Titel des vor mir liegenden Exemplars, welches auch mit ſeinen und Baluzens Noten verſehen iſt. Der Verleger, ein Arnheimiſcher Buchhändler, lies dieſes Buch zu Duisburg, unter Maſtrichts Aufſicht, drucken. Diejenigen Stücke alſo, auf welchen Arnheim 1678. ſtehet, werden wohl keine neue Auflage ſeyn. Nunmehr ſind zwo andere vorhanden. Eine hat der Neapolitaniſche Buchhändler, Joh. Gravier, 1760. auf 2. Alph. in median 8. gar ſauber veranſtaltet, und Paris als den Ort des Drucks angegeben. Sie enthält aber nur Baluzens Noten. Die zwote iſt zu Wien 1764. in 8. von Joſ. Anton Riegger vollſtändig geliefert worden, und eben ſo ſtark, als die Duisburgiſche. Es ſcheinet faſt, daß Maſtricht die Noten erſt hinzugethan habe, als einige Exemplare ſeiner Auflage ſchon zerſtreuet waren. Mir wenigſtens ſind ein Paar derſelben aufgeſtoſſen, worinnen ſie nicht vorkamen. Wer aber das Buch ganz beſitzt, der wird ſeine und Baluzens Noten zum Auguſtin von der Seite 654. bis 712. finden. Darauf folgen dieſes gelehrten Franzoſen Anmerkungen über des Gratians Decret, und endlich auf 6. Seiten eine Interpret. Cap. *Clericus* 3. qu. 4. aus des Pet. de Marca Handſchrift. In der Vor-

Vorrede, welche auch bey einigen Exemplaren, die ich geſehen habe, vermiſſet wird, handelt Maſtricht mit wenigem von der Hiſtorie des Kirchenrechts, deren weitere Ausführung er zu einerley Zeit in dem nachſtehenden Werke ans Licht ſtellte.

4) Hiſtoria iuris eccleſiaſtici et Pontificii; ſeu de ortu, progreſſu, incrementis, collectionibus, auctoribusque iuris eccleſiaſtici et Pontificii Tractatio, Duisb. 1676. 1. Alph. 10. Bogen in 8. Neue Ausgaben ſind zu Amſterdam 1686. imgleichen zu Halle 1705. und 1719. in eben dieſem Formate erfolgt. Die letzte iſt 1½. Alph. ſtark. Vor beyden Hälliſchen ſtehet Chriſt. Thomaſens Vorrede de neglectu ſtudii iuris canonici eiusque vſu frequente ac methodo. Nur hätten die am Ende vorfallenden vielen Zuſätze, welche von dem Verfaſſer erſt nach dem Drucke der Duisburgiſchen Edition geſammlet worden waren, zur Bequemlichkeit der Leſer an den gehörigen Ort gebracht werden ſollen. Nach und nach hatte Maſtricht ſein Buch faſt über die Hälfte vermehrt, und zu einer neuen Auflage zubereitet, welches Exemplar aus ſeiner Verlaſſenſchaft in Joh. Ludolph Bünemanns Hände gekommen iſt. Dieſer zeigt ſolches ſelbſt an in dem Catal. Mstor. et libror. rariſſ. S. 9. Wo es nunmehr verborgen liege, hat mir niemand entdecken können. Ein gelehrter Freund trug Joh. Ge. Pertſchen an, dieſe Hiſtorie wieder herauszugeben, und machte ihm Hofnung zu den Zuſätzen, um ſolche mit einzurücken. Weil aber die Verleger vorſtellten, daß von den alten Exemplaren noch genug vorhanden wäre: ſo wurde aus

der

der ganzen Sache nichts, und Pertſch dadurch veranlaſſet, zu Breslau 1753. in median 8. eine eigene kurze Hiſtorie des canoniſchen und Kirchenrechts ans Licht zu bringen, wobey er zwar ſeinen Vorgänger hin und wieder gebraucht, jedoch auch viel Neues erzählet hat. Am Ende der vorher gedachten Thomaſiſchen Vorrede wird Maſtrichts nützliche Arbeit billig gerühmt, doch auch dieſes gegründete Urtheil hinzugeſetzt: Mallem equidem, vt vir conſultiſſimus magis ex ingenio et iudicio ſuo, quam ex ſola collectione eorum, quae apud alios de hac materia hactenus tradita inuenerat, hiſtoriam hanc ſcribere maluiſſet; nam ita factum eſſet, vt de fatis et auctoritate iuris canonici in Germania luculentior eſſet hiſtoria, quam nunc legitur a §. 383. ad finem vsque. (Vielleicht iſt ſolches in den noch ungeburckten Vermehrungen geſchehen.) Thomaſius wurde daher bewogen, in den Cautelis circa praecognita iurispr. eccleſiaſticae, welche auch in die Deutſche Sprache überſetzt worden ſind, vom 18. bis 23. Capitel dieſem Mangel abzuhelfen, und in einem kurzen Entwurfe zu zeigen, wie des von Maſtricht Hiſtorie hätte beſſer eingerichtet werden können. Der Herr Etatsrath Moſer ſetzt ebenfalls einiges daran aus, welches in ſeinen unparth. Urth. von jur. und hiſt. Büchern S. 285. zu leſen iſt. Sonſt hält er ſie doch für ein ſehr feines Buch, welches ſich alle Rechtsbefliſſene billig bekannt machen ſollten.

5) *Melch. Voets* hiſtoria iuris Iuliacenſium et Montenſium, Duisb. 1683. in F.

6) Or-

6) Ordinatio Ducis Ioh. Wilhelmi, Duſſeld. 1684. in F. Beyde Stücke hat er nur herausgegeben, und ich kenne ſie weiter nicht, als aus dem Catal. Bibl. Maſtricht. S. 277.

7) Catalogus Biblioth. publicae Acad. Duisburgenſis, 1685. in F.

8) Diſſ. de Ioduta, tropaeo in memoriam victoriae contra Henricum V. Imperatorem a Saxonibus erecto. Er hatte ſie 1703. verfertiget, und man fand die Handſchrift nach ſeinem Tode. Theodor Haſe lies ſie darauf in die Claſſe VII. S. 510.— 550. der Biblioth. hiſtor. philol. theol. Bremenſis nebſt verſchiedenen Anmerkungen eindrucken. Eben daſelbſt S. 906. hat auch der Herausgeber eines und das andere darüber beygefügt.

9) Epiſtola ad B. G. *Struuium* de praecipuis Bibl. publicae Bremenſis Codicibus. Es iſt ein Aufſatz vom Jahre 1705. der in allen Ausgaben der Struviſchen Introd. in rem litter. ſtehet. Zuletzt habe ich ſie ſelbſt dem Bande I. S. 411.—418. meiner Biblioth. litterar. mit einverleibt.

10) Canon Scripturae ſacrae eccleſiaſticus, ſecundum ſeriem ſaeculorum poſt Chriſtum natum collectus, et notis illuſtratus, Bremae 1708. in einer Tabelle. Sie wurde hernach über den fünften Theil vermehrter aus des Verfaſſers eigenhändigem Exemplare in der vorher angeführten Bremiſchen Biblioth. hiſt. philol. Claſſe VII. S. 1.— 56. und beſonders zu Jena 1725. in 8. auf 6. Bogen wieder abgedruckt. Bey dieſer letzten Ausgabe ſind einige Veränderungen gemacht worden, auch Zuſätze und eine Vorrede des Heraus-

ge-

gebers, Chriſtian Körbers, de vera origine vocis Germanicae Kirche hinzugekommen. Eine genauere Anzeige davon ſtehet in den Jenaiſchen monathl. Nachr. von gelehrten Leuten und Schriften 1726. S. 90. Da dieſes Journal jetzo nicht oft zu finden iſt: ſo will ich dasjenige daraus melden, was beſonders hierher gehöret. Maſtricht hatte eine Tabelle von der Hiſtorie des Canons der heiligen Schrift verfertiget, in welcher er durch alle Jahrhunderte, nach der chriſtlichen Zeitrechnung, aus dieſem und jenem Kirchenvater, oder Concilio, anmerket, was vor bibliſche Bücher damahls für göttlich gehalten, oder verworfen worden ſind. Er lies von derſelben nur wenige Exemplare drucken, welche er unter ſeine Freunde austheilte. Die Art der Ausführung beſtand darinne, daß er alle Canons, wo die göttlichen Bücher der Bibel recenſirt werden, aus den Kirchenſcribenten und Concilien aufſuchte, und derſelben 34. nennete. Erſtlich zeigte er das Buch an, wo der eine oder der andere Canon noch jetzo geleſen wird. Alsdenn brachte er den Canon ſelbſt hervor, und erläuterte ihn mit allerley Anmerkungen. Er ſchickte auch einen Prologus voran, in welchem er von dem Canon der heiligen Schrift überhaupt, von deſſen Benennung, Urſprunge, und dergleichen mehr, gar geſchickt handelte. Die Gelehrten erkannten die ſchätzbare Arbeit bald, und wünſchten ſie in vielen Händen zu ſehen, weil ſie, aus obiger Urſache, ungemein rar geworden war. Dieſes bewog nun Haſen, dieſelbe ſeiner Bibl. hiſtor. phil. theol. einzuverleiben. Nur war die Tabelle dazu nicht bequehm genug; daher ſetzte er die Canons nach

der

der Reihe hin, die zu jedem gehörigen Erklärungen aber verſparte er bis ans Ende.

11) Nouum Teſtamentum Graecum cum variantibus lectionibus, locis parallelis et criſi perpetua, Prolegomenis et notis, Amſt. 1711. in 8. Ein ſchönes Exemplar, noch immer von groſſem Werthe. Unter den einzelnen Buchſtaben, womit er ſich verbergen wollen, ſind die Worte: Gerardus de Traiecto Moſae, Doctor, zu verſtehen. Der Vorbericht füllt mehr als 3. Bogen aus, und er handelt darinne de Collectionibus et Collectoribus variantium lectionum; de Mstorum qualitatibus; de canonum criticorum confirmatione, und de vſu huius Criſeos. Ganz zuletzt aber folgen auf 37. Seiten die gar enge zuſammen gedruckten critiſchen Noten.

12) *Moyſis Amyraldi* de iure naturae Diſquiſitiones ſex, Stadae 1717. in 8. auf 24. Bogen. Die Exemplare vom Jahre 1735. unter dem Verlagsorte Hamburg, haben nur einen neuen Titelbogen, um ſie beſſer zu verkaufen, weil ſie vorher nicht genug abgegangen ſeyn mögen. Die Ueberſetzung aus dem Franzöſiſchen hat Bernh. Heinr. Reinold gemacht; die häufigen Noten hingegen, welche über den Text vieles Licht verbreiten, ſind aus Maſtrichts Feder gefloſſen. Wer mehr davon nachleſen will, dem kann ich Hoffmanns Gedanken über die wichtigſten Materien in Journalen ꝛc. Band II. S. 934. — 944. empfehlen. Am Ende hat Maſtricht auch Caſp. Barläus Geſpräch von der Vielweiberey, welches ganz artig gerathen iſt, *Matthiae*, Archipiſcopi Cantuarienſis, Tabulam, iuxta quam in Eccleſia Anglicana matrimonia dirigebantur, und

zuletzt *Rob. Scharrok* Tabulam de subordinatione officiorum abdrucken lassen.

13) Mastrichtianorum ex Mstis Specimen, cum praefamine et litterariis adnotationibus *Ioh. Ludolphi Bünemanni*, Mindae 1723. in 4. auf 2. Bogen. Mit dieser kleinen, nunmehr seltnen, Schrift machte der Herausgeber den Anfang, allerley Urtheile, und andere besondere Nachrichten, von Gelehrten und ihren Schriften, welche Mastricht auf Zetteln, oder in seinen Büchern, anzumerken gewohnt gewesen war, nach Ordnung des Alphabets ans Licht zu stellen. Sie sollten vornehmlich zur Vermehrung der Censurae celebr. Auctor. vom Popeblount, und des Placciusischen Theatri Anonym. et Pseudon. dienen. Allein es ist bey diesem ersten Stücke geblieben. Den Werth desselben kenne ich nicht, weil ich es niemahls gesehen habe. Nur die Anzeige davon ist mir in den Leipz. gel. Zeit. 1723. S. 490. und in Strodtmanns Beyträgen zur Hist. der Gelehrt. Th. IV. S. 141. aufgestossen.

Zu dem vorher angeführten Werke des Placcius hat er vieles hergegeben, auch zu Duisburg, ausser der Rede de barbarie, verschiedene andere sowohl gegen den Tribonian, als für denselben, gehalten, welche jedoch nicht gedruckt worden sind. Reinold S. 503. seiner zu Leiden 1755. von mir besorgten Schriften hat derselben Erwähnung gethan.

Die Dissert. ad ductum Aureae Bullae, Duisb. 1670. enthält nur 80. kurze Sätze von Einem Bogen, welche der Verfasser, Nic. Herm. Beck, mit Mastrichts Beystande vertheidiget hat. Eben sowenig schei-

ſcheinet er an einer andern de iniuriis et famoſis libellis beſondern Antheil gehabt zu haben. Sie iſt allda 1672. auf 4. Bogen herausgekommen. Der Reſpondent heißt **Conr. Caſp. Luttringhauſen**, welcher im folgenden Jahre ſeine inaugural Diſputation de arte diteſcendi ohne Beyſtand hielt. Noch eine Diſſertat. aber, die 1686. auf 6½. Bog. zu Duisburg unter ſeinem Nahmen gedruckt worden iſt, de origine vetuſti Lippienſis agri, monumenti Hermiensburgk et Hermienſul, veterum Saxonum Idoli, gehöret ihm gewiß nicht zu. Sie iſt vielmehr die Arbeit des Reſpondenten, **Ernſt Caſimir Waſſerbach**, welcher ſie zu Lemgo 1698. in 8. auf 9. Bogen weit beſſer auflegen laſſen. Nun wird ſie ſehr rar. Eine Recenſion derſelben ſtehet in *Neocori* et *Sikii* Biblioth. libror. nou. Band II. S. 164.

Verſprochen hatte Maſtricht, aber nicht vollendet:

a) Diſquiſ. et Commentar. ad Cap. III. Diſt. 15. de *Gelaſii* I. Concilio, habito Romae A. Chriſti 494. cum 70. Epiſcopis;

b) Diſquiſ. de numero Canonum Nicaenorum; wovon man deſſen Noten über **Auguſtins** Dialogos de emend. Gratiani S. 677. und 691. der erſten Ausgabe, auch die Hiſtor. iur. eccleſ. S. 135. am Ende nachſehen kann;

c) Corpus, ſeu Theſaurum Antiquitatum eccleſiaſticarum. Sein Plan war ungefehr 2. Alph. in F. ſtark, worinnen allerley kleine Schriften verzeichnet, und unter gewiſſe Titel und Capitel gebracht, vorkamen. Allein er konnte keinen Verleger finden, mochte auch wohl den Entwurf zu weitläuftig gemacht haben. (**Uffenbachs** merkwürdige Reiſen, Th. II. S. 193.) Schon vor-

her S. 165. wird noch angeführt, daß er viele Jahre an einem Indice vniuerſali Scriptor. Ebraeorum, Graecorum et Latinorum gearbeitet, und dazu bereits einen groſſen Vorrath geſammlet gehabt habe. Seine Geſchäfte hätten ihn aber gehindert, dieſes Werk zu endigen.

Beym Schluſſe iſt es nöthig, einen Irrthum zu entdecken, damit ſolcher, wie leicht zu geſchehen pflegt, nicht fortgepflanzet werde. Sowohl in dem Catal. Bibl. *Ludewigianae* B. II. S. 1350. als *Heineccianae* S. 108. wird ihm ein zu Utrecht 1689. in 8. unter den Buchſtaben G. v. M. ans Licht getretener Tractat de ſanctitate ſummi imperii ciuilis zugeeignet. Placcius in dem genennten Werke Th. I. S. 339. giebt ſchon Wilh. van der Müelen als Verfaſſer an, und ein neuer Abdruck beſtätiget dieſes, welcher eben daſelbſt 1738. in 8. mit der Diſſert. de ortu et interitu Imperii Romani erfolgt iſt.

Stolles Nachr. von den Büch. ſeiner Biblioth. Th. XVIII. S. 127. *Paqvot* Memoires pour ſervir à l'hiſtoire litter. des 17. Provinces des Pays bas, T. I. p. 649. der Auflage in F. aber nicht genau genug. Ein geſchriebener Aufſatz aus Bremen.

Digitized by Google

XXVII.

Johann Friedrich Hombergk,
zu Vach.

Ein Mann, wie Hombergk, gereicht seinem Vaterlande allemahl zur Ehre, und Hessen hat also Ursache, auf ihn desto mehr stolz zu seyn, je heller seine Verdienste, welche ihm einen so ausgebreiteten Ruhm erworben haben, jedermann in die Augen leuchten.

Tobias Hombergk ist der erste dieses berühmten Geschlechts. Der Landgraf, Wilhelm der vierte, bestellte ihn 1578. zum Informator seines einzigen Prinzen, des gelehrten Moritz, und nahm ihn hernach unter seine Räthe auf. Dieser gewesene grosse Lehrling aber erwies ihm ganz ausserordentliche Gnade, sobald als er zur Regierung gelanget war. Er machte sogar einem Sohne desselben, welcher im zweyten Jahre starb, und den er zur Taufe gehalten hatte, eine Lateinische Grabschrift. Sie stehet in der Hauptkirche zu Cassel, und ist es, ihres Durchlauchtigsten Verfassers wegen, schon würdig, daß sie hier unter dem Texte abgedruckt werde.*) Der wichtigste Vortheil aber, womit der Landgraf, Moritz, die Treue seines Lehrmeisters belohnte, ist unstrei-

*) Deo resuscitaturo S. Mauritius Homberg Tobiae Consiliarii nostri fidelis et intimi F. Natus XIV. Oct. A. CIↃIↃXCIII. Nomen ad S. Bap. CHO. D. D. T. nobis spondentibus, Mortuus a. XCIIII. D. XX. Decemb.

Nudus Homo nascitur ac inermis
Nudus in vita semper opem petens
Nudos fata trahunt tristia mortuos
Miser mortalibus ordo.

Dul-

ſtreitig dieſer, daß er ihm 1596. das Mannlehn des Dorfes Vach, ohnweit Allendorf an der Werra, nebſt allen Rechten und Gerechtſamen überlies, wie es das ausgeſtorbene adeliche Geſchlecht der von Näter vorher beſeſſen hatte. Die Hombergke haben davon, und nicht von der Stadt Vach, welches neuere Geographen irrig vorgeben, den Beynahmen erhalten, tragen auch noch heutigen Tages dieſes Rittergut zu Lehn. Gideon, einer der Söhne Tobias Hombergks, der erſt unter den Toſcaniſchen Trouppen gegen die Türken gefochten hat, zuletzt aber im dreyßigjährigen Kriege Königl. Schwediſcher Rittmeiſter geweſen iſt, zeugte Otto Friedrich Hombergken, ehemahligen würklichen Regierungsrath zu Marburg, und den Vater Joh. Friedrich Hombergks, welcher daſelbſt 1673. am 15. April gebohren wurde.

Die Vorbereitung deſſelben zu den höhern Studien geſchahe in dem daſigen Pädagogio mit ſo glücklichem Erfolge, daß er die academiſchen Lectionen ſehr frühzeitig beſuchen konnte. Denn er hatte nur das dreyzehende Jahr ſeines Lebens angefangen. Joh. Teſmar, Nicol. Prick, Joh. Goeddeus, und Otto Phil. Zaunſchliffer, dieſe waren die Lehrer in ſeiner Vater-

Dulcis at eſt qui ſequitur iucundi
Saeculi durans perpetuo ſtatus.
Nam quod iam moriens dedecus induit
Decus coeleſte tenebit.

Ergo puer ſuauiter hic quieſcit
Paululum ſpirans otia blandula
Ad ſancti properat gaudia ſaeculi
Honeſto more ſepultus.

Maur. D. G. H. L. P.

Digitized by Google

terstadt, welche noch immer Dankbarkeit verdienen, daß aus ihm ein so vorzüglicher Rechtsgelehrter gebildet worden ist. Unter dem Vorsitze des Letztern vertheidigte er schon 1691. also zu einer Zeit, da die meisten erst auf eine Universität zu gehen pflegen, gewisse ausgesuchte Sätze über die vier Bücher der Justinianeischen Institutionen, und begab sich bald darauf nach Wetzlar, wo er sechs Monathe mit Erlernung des beym Reichscammergerichte üblichen Processes zubrachte. Wie bekannt und beliebt er an diesem Orte gewesen seyn müsse, ist daraus deutlich genug zu erkennen, daß er zum Hofmeister des jungen Prinzen von Nassau Siegen, Friedrich Adolphs, bestellet wurde. Ein Jüngling von ungefehr neunzehn Jahren, welchem gemeiniglich selbst noch eine genauere Aufsicht nöthig ist, soll einen Herrn führen, auf dessen gute Erziehung so viel ankommt! Doch **Hombergk** machte hier eine Ausnahme. Der Prinz reisete in seiner Gesellschaft nach den Niederlanden, und studirte mit ihm sechs Jahre zu Utrecht. **Reland** und **Grävе** verstatteten ihm vor andern einen öftern Zutritt, welcher Umgang den schon mehrmahls empfundenen Trieb beförderte, daß er sich eifrigst auf die Hebräische und Griechische Litteratur legte. Denn in seinen Schuljahren hatte er beyde Sprachen verabsäumet. Wie weit er auch darinnen gekommen sey, das hat er hernach in Schriften vortreflich bewiesen.

Als die bestimmte Zeit verflossen war, brachte er seinen Prinzen zurücke, worauf die gesuchte Entlassung aus den bisherigen Diensten folgte, damit er im Stande seyn möchte, eine Reise nach Engelland zu thun. Er trat diese ganz allein an. London, Oxford und Cambridge zogen seine Aufmerksamkeit am meisten an sich, und viele ansehnliche Gelehrte, besonders Rich.

Bentley, wurden seine Freunde. Unterdessen hatte ihn die dem Prinzen von Nassau bewiesene Treue auch an dem Casselischen Hofe in guten Credit gebracht. Es wurde ihm also, nach seiner Rückkunft aus Engelland, die Unterweisung des jungen Landgrafen, Georg, zu Hessen Cassel anvertrauet. Die wohlverdiente Belohnung dafür bestand, ausser andern Gnadenzeichen, in der Stelle eines ausserordentlichen Rechtslehrers zu Marburg, welche er 1702. erhielt. Doch blieb er noch zwey Jahre zu Cassel, und trat erst 1704. dasjenige Amt an, wozu ihn die Vorsehung bestimmet hatte. Eine ordentliche Lehrstelle erlangte er darauf 1708. weshalben er sich im folgenden Jahre den Doctortitel öffentlich ertheilen lies, welchen er vorher, vermittelst eines gewöhnlichen Patents, nur zu führen berechtiget war. Sitz und Stimme aber in der Juristen Facultät brachte ihm das Jahr 1719. nach seines Schwiegervaters, Joh. Goeddeus, Tode zuwege. Nachdem auch Jac. Friedr. Ludovici 1723. zu Giessen verstorben war, ergieng an ihn der Ruf zum Vicecancellariate dieser hohen Schule, ob er sich schon zur reformirten Religion bekennete. Allein er hatte seine guten Bewegungsgründe, in Marburg zu bleiben, wo er endlich 1742. die oberste Stufe unter den dasigen Rechtslehrern bestieg. Der Casselische Hof ernennete ihn zugleich zum Vicecanzler der Universität. Beyde Stellen hatte sein im vorhergehenden Jahre verstorbener College, Joh. Wilh. Waldschmidt, ledig gemacht, welcher ihm bereits 1721. zu seinem größten Verdrusse war vorgezogen worden. Er verwaltete sie mit aller Zufriedenheit der Universität, und zur wahren Ehre seines Nahmens, bis zum 20. Februar 1748. als an welchem Tage dieser fast fünf und siebenzig jährige Greis sein Leben beschliessen mußte. Die letzten Jahre desselben widmete er meis-

sten-

stentheils dem Lesen theologischer Bücher, und stellte darüber erbauliche Betrachtungen an.

Seines Schwiegervaters habe ich kurz vorher schon gedacht. Mit dessen Tochter, Annen Catharinen, verheyrathete er sich 1708. im October, und zeugte neun Kinder, von welchen ihn jedoch nur zweene Söhne und eine Tochter überlebt haben. Der älteste Herr Sohn, **Wilhelm Friedrich**, war damahls, als der Vater verstarb, Regierungs- Hof- und Consistorialrath zu Hanau. Im Jahre 1757. trat er, an **Everh. Otto** Stelle, als erster Syndicus in die Dienste der Kayserlichen freyen Reichsstadt Bremen, wurde aber von da nach Hanau zurückberufen, um die Würde eines Vicecanzlers bey dasiger Regierung zu übernehmen. Nun hat ihn der Durchlauchtigste Erbprinz von Hessencassel, der regierende Herr dieser Grafschaft, zum würklichen geheimen Rathe und Canzler erhoben. Der jüngste Sohn hingegen, Herr **Aemilius Ludewig**, ist seit 1743. ein ansehnlicher Rechtslehrer, und nunmehr, nach **Estors** Tode, Vicecanzler, mit dem Titel und Range eines Landgräflichen geheimen Regierungsraths, auf der Universität seiner Geburtsstadt. Er hat durch viele wohlgerathene Schriften den Ruhm des **Hombergkischen** Geschlechts noch mehr ausgebreitet. Von seinem Leben handelt Herr **Weidlich** in den Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten, Th. IV. S. 226. Die Tochter aber, Maria Margaretha Alette, wurde 1742. mit dem Hessencasselischen Regierungsrathe und geheimen Secretair, Herrn **Levin Hein**, ehelich verbunden.

Johann Friedrich Hombergk unterscheidet sich ungemein von der grossen Schaar seiner Facultät. Er war auch in solchen Gegenden wohl bekannt, in

welchen sich gar wenige Juristen umsehen wollen. Und freylich finden die meisten mit demjenigen genug zu thun, was ihre Hauptbeschäftigung seyn muß. Diejenigen sind also rar, die zugleich eine starke Kenntnis der Hebräischen und Griechischen Sprache, der Philosophie, und der theologischen Wissenschaft erlangt haben. Daß aber Hombergk in allen diesen Theilen der Gelehrsamkeit vorzüglich bewandert gewesen sey, davon sind unverwerfliche Proben vorhanden. Ob er schon das civil und Deutsche Staatsrecht nicht zurücksetzte: so war doch die Erläuterung des Rechts der Natur eine Arbeit für ihn, worauf er seine Nebenstunden am liebsten zu wenden pflegte. Hierinnen hat er viele Scharfsinnigkeit gezeigt, wenn auch manche Sätze eine genauere Prüfung verdienen sollten. Ausser diesem suchte er sich noch in der so genannten schönen Rechtsgelehrsamkeit ein Andenken zu stiften, und er hat seinen Endzweck glücklich erreicht, wie ich bald mit mehrern darthun will. Denn es ist nun weiter nichts übrig, als meinen Lesern diejenigen Schriften entweder bekannt zu machen, oder wenigstens wieder ins Gedächtsnis zu bringen, welche er zu verschiedenen Zeiten ans Licht gestellet hat.

Die Anzahl derselben ist nicht ausserordentlich groß; allein die Wichtigkeit der meisten ersetzt hinlänglich, was zu einem langen Verzeichnisse fehlet. Er folgte dem Rathe des Plinius, und schrieb binnen vierzig Jahren in wenigen Büchern und Abhandlungen viel. Hier folgt die Anzeige davon:

1) Theses iuridicae ex quatuor Institutionum libris, Marb. 1691. Erstlinge von ihm, deren ich schon gedacht habe, mit Zaunschliffers Beystande.

2) Diss.

Digitized by Google

2) Diss. de discrimine fori externi et interni, Marb. 1707. 4½ Bogen.

3) Parerga sacra, seu interpretatio succincta et noua quorundam textuum Noui Testamenti, Vltrai. 1708. 4. Bogen in 8. Sie sind eine Probe, deren Druck Hadrian Reland, auf sein Verlangen, besorgt, und mit einer Vorrede begleitet hat. Doch lies er sich nicht nennen, damit er die wahren Urtheile der Gelehrten desto sicherer erfahren möchte. Er wurde aber bald bekannt, wie man aus den Supplem. Actor. Erudit. Band IV. S. 306. siehet, wo diese kleine Arbeit recensiret wird, und den verdienten Lobspruch ingeniosarum et non vulgarium obseruationum erhält. Die Auflage gieng bald ab, welches ihn bewog, im Jahre 1712. eben allda eine weit vermehrtere in 4. zu veranstalten. Sie füllet 2. Alph. 2. Bogen aus, und hat mit seinem vorgesetzten Nahmen folgenden Titel: Parerga sacra, seu Obseruationes quaedam ad Nouum Testamentum. Die Latein. Acta Erudit. 1712. S. 385—390. Das Journal des Savans 1713. S. 243. die Memoires de Trevoux 1715. im Sept. Nummer 3. und die Hällische Neue Biblioth. B. III. Stück 35. S. 360—379. handeln davon mit mehrern. In der Recension des letzten Journals werden einige bescheidene Erinnerungen oft eingestreuet, dergleichen man ebenfalls von Christfr. Wächtlern in dem gedachten Leipz. Journale 1712. S. 512. oder in desselben Opuscul. iurid. philol. S. 519. findet. Auf dem Titel des Hombergkischen Buchs stehet zuweilen Amsterd. 1719. Wahrscheinlicher Weise hat ein anderer Buchhändler den Rest der Ausgabe an sich gekauft, und einen neuen

neuen Titelbogen vordrucken lassen, welches diejenigen bald entscheiden können, denen beyde Exemplare bey der Hand sind. Seine vornehmste Beschäftigung gehet dahin, zu zeigen, daß die meisten Stellen des Neuen Testaments mehr aus der Griechischen Litteratur, als aus der Hebräischen Sprache, erläutert werden müssen. Unter andern gefiel Gundlingen, welcher die Recension in der schon angeführten Neuen Bibliothek verfertiget hat, S. 378. die Erklärung der Worte aus der Epistel des Apostels, Paulus, an die Hebräer Cap. X. v. 25. Und nicht verlassen unsere Versammlung sehr wohl, Joh. Jac. Pfitzern hingegen, einem damahligen Lehrer der Theologie zu Altorf, desto weniger. Er schrieb daher 1718. eine academische Dissertation de congregatione non deserenda, worauf ihm in den Gundlingianis, St. 25. S. 477—492. eine höfliche Antwort ertheilet wird, ganz anders, als Gundling sonst gewohnt war. Am meisten hat Jacob Elsner in den Obseruationibus sacris in Nou. Testamentum, welche zu Utrecht 1720. und 1728. heraus kamen, und aus zween Octavbänden bestehen, Hombergks Arbeit angegriffen. Er ist aber von dessen würdigen Herrn Sohne, Aemilius Ludewig, zu Marburg 1739. widerlegt worden. Der Titel seiner Schrift, von 12. Quartbogen, worinnen er eine feine Kenntnis der Griechischen Philologie an den Tag legt, ist dieser: Parentis, *Ioh. Friderici Hombergk*, Parerga sacra, ab impugnationibus *Iac. Elsneri* vindicata. So löblich auch die Mäßigung ist, mit welcher er die Feder geführet hat: so unanständig bezeigte sich auf der andern Seite ein Gegner, dessen breuis Hombergianarum vindiciarum

rum profligatio zu Berlin 1742. auf 3. Bogen in 4. erfolgte. Es war solcher Joh. Elsner, ein Vetter des vorher genannten, damahls reformirter Prediger an dem grossen Waisenhause zu Potsdam. Seine Schrift habe ich zwar nicht gelesen; ich weis es aber zuverläßig, daß sie mit vielen Injurien durchwebt sey, und deswegen ihrem Verfasser zur Schande gereiche.

4) Diss. de effectu traditionis in contractibus, ipso iure nullis, Marb. 1708. 3½. Bogen. Man sehe davon die Noua litter. German. dieses Jahres, S. 419.

5) Diss. exhibens αυτοσχεδιάσμα Obseruationum ad textum Nouellae XXII. et ex ea nobilissimas quasdam sententias iuris, contra communes DD. opiniones assertas, Marb. 1709. Schon zu dieser Zeit gieng er damit um, eine neue Uebersetzung der Justinianeischen Novellen zu liefern, und er bewies, vermittelst dieser Probe, welche 3¾. Bogen ausfüllt, in der nur gedachten Uebersetzung aber nicht mit stehet, wie wenig man sich auf die bisherige gemeine verlassen könne. Sobald als sein Vorhaben bekannt wurde, billigten solches nicht allein die ansehnlichsten Gelehrten, besonders in den Niederlanden, sondern sie munterten ihn auch mit vielen Lobsprüchen dazu auf.

6) Diss. de concursu praesumtionum, 1709. Sie war sein Meisterstück, als er die Doctorwürde annehmen wollte.

7) Diss. de fundamentis praesumtionum, 1709. Beyde gehören zusammen, und betragen mit fortlaufen-

laufenden Signaturen 6. Bogen. Am Ende des letzten zeiget der Custos, daß eine Fortsetzung habe erfolgen sollen, worauf jedoch vergebens gewartet worden ist. Wie er in der ersten Disputation erwiesen hat, daß die Begriffe von den Präsumtionen, welche die Rechtslehrer sehr verwirret haben, deutlich genug werden, wenn man nur den ersten Gründen des natürlichen Rechts nachgehen, und der ganzen Lehre gewisse Gränzen setzen will: so bemühet er sich hingegen in der andern, die Regeln davon aus dem civil Rechte genauer und bestimmter vorzutragen, als man vorher gethan hatte. Die 1734. von seinem ältern Herrn Sohne gehaltene inaugural Disputation de praesumtionum concursu ist eine mehrere Ausführung derselben Materie, und eine besondere Abhandlung, die mit der Arbeit des Vaters nicht verwechselt werden darf.

8) Hypomnemata iuris Gentium, noua et succincta methodo digesta, Marb. 1710. in 8. Das Werkgen war allein für seine Zuhörer. Gleichwohl gab es der ehemahlige Professor der Rechte am Bremischen Gymnasio, und endlich Bürgermeister daselbst, Casp. von Rheden, zu Bremen abermahls 1721. unter dem folgenden Titel heraus, welcher alles anzeigt, was er dabey gethan habe: Hypomnemata iuris Gentium, noua et succincta methodo digesta, cum perpetuis annotationibus, quibus pleraque vberius deducuntur, praecepta virtutis et iuris vbique discernuntur, confusio Ethices et iurisprudentiae naturalis, a multis commissa, inculcatur, harmonia et disconuenientia iuris naturae cum iure Romano, singulis in locis, demonstratur,

et

et nobiliſſima haec disciplina a praeſumtis opinionibus, fictionibus, aliisque erroribus, vacua ſiſtitur, cum triplici Indice. Dieſe Auflage wurde eben allda 1734. auf 22. Octavbogen wiederholt, und iſt alſo 6. Bogen ſtärker, als die vorhergehende, weil ſie neue Zuſätze erhalten hat. Glafey in der Geſchichte des Rechts der Vernunft, S. 253. urtheilet ſehr günſtig von der ganzen Arbeit. Zuerſt meldet er, der Verfaſſer ſey in vielen Heinr. von Cocceji Poſitionibus iuris Gentium, welche Friedr. Herm. Cramer zu Lemgo 1713. in 4. mit einem Commentar erläutert hat, nachgegangen; darauf aber geſtehet er auch, daß ihm Rhedens Anmerkungen faſt noch beſſer gefallen, als der Text, ob er ſchon Hombergken das Lob beylegt, die wichtigſten Materien gar wohl zuſammen gefaßt, und mit guten Gründen beſtärket zu haben.

9) Authenticae, ſeu Nouellae Conſtitutionis primae Iuſtiniani noua verſio, notis criticis perpetuis et Commentario illuſtrata, Marb. 1710. in F. 8. Bogen. Die Diſſertation unter der Num. 5.) offenbarte ſeine Gedanken von der alten Lateiniſchen Ueberſetzung der Novellen, wie wenig ſie tauge, und daß auch diejenige, welche Haloander geliefert, und nachher Agyläus verbeſſert hatte, ihm nicht hinlänglich zu ſeyn ſcheine. Hier macht er den Anfang mit der ſeinigen, wovon weiter unten mehr geſagt werden ſoll. Die gegenwärtige Probe, welche in der ganzen Ausgabe der Novellen ungemein verändert worden iſt, recenſiren die Verfaſſer der Latein. Actor. Erud. 1710. S. 502. Was Chriſtfr. Wächter bey einem Paar Stellen erinnert hat, das findet man

man eben allda S. 505. imgleichen 1711. S. 264. und in deſſen Opuſc. iurid. philol. S. 495. auch S. 510.

10) Diſſ. de iure hominis in res creatas, Marb. 1711. auf 6. Bogen. Der Reſpondent, Herr Guſt. Georg Hombergk zu Bach, ſoll daran mit gearbeitet haben. Sie verdiente wohl, des ſo ſehr eingeriſſenen Misbrauchs wegen, wieder abgedruckt zu werden, da die erſten Exemplare ſchon längſt abgegangen ſind.

11) Diſſ. de perfectione Legum naturalium, Marb. 1712. 4. Bogen.

12) Diſſ. de iure, quod ex iniuria oritur, Marb. 1712. Auch ſo ſtark. Der berühmte Joh. Mich. von Loen war dabey Reſpondent. Das natürliche Geſetz erlaubt es nur gewiſſer maſſen, aber befiehlt es nicht, demjenigen, welcher uns beleidiget hat, durch Gegenbeleidigungen die Spitze zu bieten, und ein uns angethanes Unrecht zu rächen. Darinne beſtehet der Hauptinhalt dieſer Schrift.

13) Diſſ. qua cogitata ad principia iuris naturae exponuntur, Marb. 1715. 2. Bogen.

14) Theſes de veritate iuris naturae, 1715. 4. Bogen.

15) Nouellae Conſtitutiones Dn. Iuſtiniani, ſacratiſſimi Principis, ex Graeco in Latinum conuerſae, et notis illuſtratae, Marb. 1717. 5. Alph. 10. Bogen in 4. Des Agyläus und Cujazens Anmerkungen de dierum annotatione; Franz Pithoeus Gloſſarium obſcurorum verborum Iuliani Anteceſſoris CP. wie auch Ant. Au-

Augustins quorundam verborum Iuliani Interpretatio, cum eiusdem Paratitlis seu Scholiis, welche noch angehängt worden sind, enthalten, mit einem Register der in den Noten über die Novellen erklärten Griechischen Wörter, besonders 12. Bogen. Dieses ist nun dasjenige vortreffliche Werk, wodurch allein der Nahme eines Hombergks unvergeßlich bleiben würde, wenn er auch sonst nichts geschrieben hätte. Er wollte es gern zu Utrecht bey dem Buchhändler van de Water drucken lassen, welcher es aber abschlug, weil er befürchtete, die aufzuwendenden Unkosten nicht wieder zu bekommen. So sehr war damahls die Griechische Litteratur bey den Holländischen Rechtsgelehrten gefallen! Drakenborchs 1714. an Schmincken geschriebener Brief, S. 193. im Bande V. der Uhlischen Sylloge noua Epistolar. varii argumenti, ertheilet davon Nachricht. Diese glücklich vollendete Arbeit wurde überall mit einem wohlverdienten Beyfalle aufgenommen, und in den besten Journalen recensirt. Darunter kann ich die Latein. Acta Erud. 1718. S. 503. worauf Wächtlers Gedanken zu einiger Erläuterung S. 508 — 516. folgen; die Deutschen Acta Erud. Band V. St. 51. S. 153 — 168. und das Journal des Savans 1718. Nummer 3. des Julius nennen. Nur sagt der Französische Recensent, Hombergk hätte an einem Orte seiner Vorrede den Cujaz, einen so grossen Mann, nicht beschuldigen sollen, daß er die alte Uebersetzung der Novellen aus blossem Neide gegen Haloandern gerühmt habe. Den Griechischen Text darf niemand in dem Hombergkischen Buche vermuthen. Der Herausgeber wollte ihn seiner Uebersetzung mit einverleiben, aber der Schriftkasten

des Buchdruckers war nicht mit einem hinlänglichen Vorrathe von Lettern versehen. Auch ist es ein wahrer Verlust für die gelehrte Welt, daß sein Commentar über die Novellen, nebst den Reliquien einer solchen Arbeit, welche Regner Sixtin hinterlassen hat, nicht zum Vorscheine gekommen sey. Er verspricht ihn in der Vorrede S. 12. Diese begreift vornehmlich drey Stücke in sich. Anfangs wird von dem Vorzuge der Novellen vor den übrigen Theilen des Römischen Gesetzbuches; sodann von den verschiedenen Uebersetzungen derselben, und dem Autor der alten; endlich aber von der Sprache gehandelt, in welcher sie zuerst abgefaßt worden sind. Hombergk behauptet mit gar guten Gründen, es sey die Griechische, nur wenige Novellen ausgenommen. Der Canzler von Ludewig konnte diese Meinung nicht vertragen. Er schrieb daher in Vita Iustiniani S. 254: *Homberg* in libri sui praefatione pro aris et focis certat, omnes esse Graecas, (Nouellas) Latinam nullam. (nullam? wo sagt denn dieses der Verfasser?) Argutiis quidem sat leuibus, imo infantissimis fere. Im Jahre 1736. kam zu Leipzig Ferd. Aug. Hommels Dissert. de textu Nouellarum originario dazu, in welcher derselbe mit vielem Witze die Muthmassung wahrscheinlich zu machen sucht, die allermeisten Novellen wären, der Grundsprache nach, Lateinisch. Das war nun freylich gerade ein Gegensatz. Hombergk schwieg dazu stille. Sein zweeter Sohn aber, der Herr Aemil. Ludewig Hombergk, vertrat 1741. die Stelle des Vaters, und lies als ein noch junger Mann von ein und zwanzig Jahren zu Marburg Diatriben de Nouellarum Constitutionum Imp. Iustin. lingua ori-

originaria, et vulgatae verſionis aetate, auctore, atque vſu in foro, ans Licht treten, welche ein halbes Alph. in 4. ausfüllet. Dem einen ſowohl, als dem andern, begegnet er ganz beſcheiden, und beantwortet ihre Einwürfe auf eine ſolche Art, daß ihm wohl Wenige den Beyfall verſagen möchten. Zuletzt hat er auch verſchiedene, vorher ungedruckte, Briefe beygefügt, welche Gerh. von Maſtricht, Joh. Herm. Schmincke, Noodt, Brencmann ꝛc. an ſeinen Vater geſchrieben haben. Man lieſet ſie mit Vergnügen, weil ſie vieles enthalten, was zu dieſem Gegenſtande gehöret. Des Hrn. Hofraths, Hommel, Meinung von der erzählten Streitigkeit ſtehet in ſeiner Litterat. iuris S. 297—301.

16) Dubia iuris naturae ad generoſiſſimum Dominum ** Duaci (oder vielmehr zu Halle) 1719. in 4. 1. Alph. 5. Bog. ferner zu Marburg 1724. vom neuen überſehen, und 1742. zu Jena in 4. faſt eben ſo ſtark, ohne Vorſetzung ſeines Nahmens. Dieſe an einen jungen Herrn v. Bonin, aus Berlin, gerichtete Schrift machte bald viel Aufſehens, da es den Anſchein hatte, daß die Gründe des Rechts der Natur dadurch ſollten erſchüttert werden. Man fieng an zu rathen, von wem ſie wohl herrühren möchte. Bald fiel die Muthmaſſung auf Chriſt. Thomaſen, bald auf den damahligen Doctor der Rechte zu Halle, Joh. Chriſtoph Francken; bald auch auf einen vornehmen Sächſiſchen Juriſten. Nach vielen Jahren zog endlich Hombergk den Vorhang weg, hinter welchem er geſtecket hatte. Denenjenigen, welche Halle den Ort des erſten Drucks zu ſeyn glaubten, wird in der vermiſchten

Bibliothek, St. XVIII. S. 548. widersprochen, worauf eine umständliche Recension folgt. Die Deutschen Acta Erud. Band VI. S. 185—194. liefern ebenfalls einen guten Auszug. An beyden Orten wird dem Verfasser dieser gelehrten Untersuchungen das Lob der Scharfsinnigkeit beygelegt, und versichert, daß die erhobenen Zweifel schöne Gelegenheit darbiethen, manche Sätze, die man vorher als unstreitig angenommen, genauer zu prüfen. Freylich scheinet er zuweilen die Sache zu weit zu treiben, und Meinungen vorzutragen, welche wenigen Beyfall erhalten haben. Dieses löscht jedoch den Character eines grossen, tief eindringenden Philosophen nicht aus, wodurch Hombergk merkwürdig geworden ist. Unter denenjenigen, welche mit vielen seiner Zweifel nicht zufrieden gewesen, und öffentlich dagegen aufgetreten sind, kenne ich, ausser Glafeys Erinnerungen in der Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 270—274. noch zween Gelehrte. Der erste war Mich. Christoph Hanov, ein nachmahliger berühmter Naturforscher zu Danzig. Selbiger vertheidigte zu Leipz. 1720. eine Dissertation, welche die Aufschrift hat: Examen dubiorum contra existentiam atque essentiam iuris naturae motorum; aber doch die Sache nicht scharf genug angreift. Lange hernach machte sich der gewesene würdige Rechtslehrer zu Göttingen, Joh. Christ. Claproth, auch daran, und lies daselbst 1748. Anmerkungen über Hrn. Joh. Fr. Hombergks zu Bach Dubia iuris naturae drucken. Allein er ist, von der Vorrede des Verfassers an, nicht weiter als bis zum §. 8. des ersten Capitels gekommen, welches zusammen zween Octavbogen ausfüllt. Ein viel zu früher Tod riß ihm

ihm darauf die Feder aus der Hand. Nun möchte man dieſen Anfang nicht leicht ſehen; wer ihn aber geleſen hat, der wird mit mir bedauren, daß die ſo ſchöne Frucht eines witzigen Kopfes gleichſam in der Geburt erſticket worden iſt. Joh. Jac. Schmauß war auch geſonnen, die Hombergkiſchen Dubia, worüber er zu Göttingen Vorleſungen anſtellen wollte, mit ſeinen Anmerkungen wieder auflegen zu laſſen. Weil aber der Buchhändler ſein Wort nicht erfüllete, und alſo den Druck verzögerte, hiernächſt wohl andere wichtige Hinderniſſe darzwiſchen traten: ſo erſchienen nur 1740. auf 7. Bogen in 8. deſſelben Diſſertationes iuris naturalis, quibus principia noui Syſtematis huius iuris, ex ipſis naturae humanae inſtinctibus exſtruendi proponuntur, welche Blätter eigentlich, ſtatt eines Anhanges, zu den Anmerkungen beſtimmet waren. Daß dieſe zurück geblieben ſind, iſt gewiß den meiſten Moraliſten nicht unangenehm geweſen. Indeſſen gab er doch, einige Wochen vor den Diſſertationen, Poſitiones iuris naturae heraus, die kaum einen Octavbogen einnehmen, und, wie er ſelbſt im Vorberichte ſagt, der Extract ſeines Syſtems aus den Anmerkungen ſeyn ſollen.

17) Ius publicum I. R. Germanici, in vſum priuatae inſtitutionis compendio exhibitum, Marb. 1719. in 8. Der zweete Abdruck, welcher etwas vermehrt und verbeſſert worden iſt, trat eben allda 1728. auf 22. Octavbogen ans Licht. Recenſionen davon habe ich in der vermiſchten Biblioth. St. XVII. S. 413. und in Herrn Etatsraths von Moſer unparth. Urtheil. v. jur. hiſt. Büch. S. 259.—264. geleſen. Es wird aber

auch so wohl hier, als dort, manches von Wichtigkeit erinnert, und ich glaube selbst, das Deutsche Staatsrecht sey kein Gebiethe für den Verfasser gewesen, auf welchem er gedacht habe grosse Schritte zu thun.

18) Iurisprudentia rationalis, Marb. 1723. in 4. 1. Alph. 10. Bogen stark. Hierinn stehen vier Stücke. 1) Ein Programma, unter dem Titel: non decere virum sapientem, munera publica fugere, kurz vorher besonders herausgegeben; 2) Oratio, qua demonstratur, diligenti rationis cultu theoriam iuris ciuilis perfici et absolui, welche Rede er bey Niederlegung des geführten academischen Rectorats gehalten, und bereits im vorhergehenden Jahre auf 10. Bogen zum Drucke befördert hatte; 3) Diss. de studio iuris controuersi, eiusque subsidiis, eine Abhandlung, die er schrieb, als er 1721. seine öffentlichen Winterlectionen anfangen wollte; 4) Diss. de impedimentis quibusdam solidioris iurisprudentiae studii. Auch diese Schriften zeigen vortrefliche Einsichten in der Philosophie und Rechtswissenschaft.

19) Diss. de pace et societate humani generis natura constituta, ex ipsis principiis *Thomae Hobbii* probata, 1722. auf 4. Bogen. Er wurde zu deren Ausarbeitung veranlasset, nachdem er dieses Engelländers Grundsätze in besondern Lehrstunden genauer untersucht hatte. Da fand er nun lauter schwache Beweise, welche vielmehr der gegenseitigen, als des Urhebers Meinung zu statten kommen, und er suchte solches in der angeführten Dissertation aufs deutlichste darzuthun.

20) The-

Digitized by Google

20) Themis, seu de ortu legis aeternae, secundum sententiam Graecorum, Liber singularis, Marb. 1725. 22. Bogen in 4. Einige Jahre vorher war er beschäftiget gewesen, die Fabel der ältesten Griechischen Philosophen von der Göttin Themis seinen Zuhörern vorzutragen, und das Verborgene in derselben zu offenbaren. Darauf glaubte er, daß es der Mühe werth wäre, die darüber gehabten Gedanken in gehörige Ordnung zu bringen, und ans Licht zu stellen. Er hat den Gelehrten damit ein angenehmes Geschenk gemacht, weil er die geheime Philosophie der Griechen von dem ersten Ursprunge, und der wahren Beschaffenheit, des göttlichen sowohl als weltlichen Rechts, nach seiner Stärke in der alten Litteratur, sehr geschickt erkläret hat. Nur möchten die Subtilität der Materie, und verschiedene Ausschweifungen die Leser nicht ohne Ermüdung lassen. Das ist die Critic der Verfasser der Latein. Actor. Erud. 1726. S. 375. nachdem sie vorher S. 369. u. s. w. mehr Nachricht von dieser sonst schönen Abhandlung ertheilet hatten. Ein guter Auszug ist auch in der Historie der Gelehrtheit derer Hessen, 1725. St. I. S. 206—214. zu finden.

21) Progr. an, et quando exspectatiuae in iure feudali pro licitis habendae sint? 1736. in 4. Zu einer inaugural Disputation.

22) Diss. de vsuris in contractu stricti iuris, secundum Recessum Deput. d. a. 1600. §. 139. 1736. auf $9\frac{1}{2}$. Bogen.

23) Progr. in obitum *Ioh. Guil. Waldschmidii*, 1741. Ein Bogen in F. Er hat dieses als Prorector

ausgefertiget, und vor der Nachricht von desselben Lebensumständen eine kurze theologische Betrachtung angestellet. Sein Satz bestehet in einigen Gedanken, daß die Gründe der alten Philosophen gegen die Schrecken des Todes nicht stark genug sind, sondern vielmehr aus dem göttlichen Worte allein genommen werden müssen.

24) Progr. de Lege Dei aeterna, seu sanctitate diuina, tamquam norma, cui conuenienter Deus omnia agit, 1742. Auch ein Foliobogen, worinnen er ankündiget, daß er von dem geführten Prorectorate, vermittelst einer feyerlichen Rede, abgehen werde. Wer dieses Stück besitzt, und Einsichten genug hat, der wird auch hier des Verfassers Stärke im natürlichen Rechte erkennen. Viele andere academische Anschläge, die das Amt eines Prorectors von ihm erfodert hat, aber meines Wissens keine besondern Abhandlungen enthalten, übergehe ich mit Stillschweigen.

Hier endiget sich das Verzeichnis derjenigen Schriften, welche dieser geschickte Mann der gelehrten Welt mitgetheilet hat. Glafey in der schon angeführten Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 368. eignet ihm zwar noch eine Dissert. zu de obligatione ex metu profluente; setzt aber das Druckjahr nicht bey. Wie ich Ursache habe, das Daseyn dieser Abhandlung von ihm in Zweifel zu ziehen: so will ich dagegen einige andere Stücke nennen, die ungedruckt, und zum Theil nicht vollendet, geblieben sind. Dahin gehören:

a) Orario, qua disquiritur, quibus carceribus, per quos gradus, qua temporum ferie, iurisprudentia Romana progressa in scholas et fora Germaniae recepta fuerit? Sie ist 1704. gehalten

halten worden, als er das Amt eines ausserordentlichen Rechtslehrers antrat.

b) Oratio in Iubilaeo Academico publice habita, 727. Es nimmt mich Wunder, daß alle durch diese Feyer veranlasseten Schriften nicht zusammen gedruckt worden sind, wie es sonst bey dergleichen Gelegenheiten zu geschehen pflegt.

c) Oratio in obitum Caroli, Hassiae Landgrauii, 1730. Zugleich übernahm er das academische Rectorat.

d) Oratio, qua ostenditur, *Hugonem Grotium* cum Carneade, qui homines iura sibi pro vtilitate fanxisse, et iustitiam stultitiam esse adfirmauit, non idem sentire, sed contrarium solide probare, 1741. als er das zum vierten mahle verwaltete Rectorat niederlegte.

e) Nouus Commentarius in *Hug. Grotii* ius belli ac pacis. Schon 1738. war er mit dem ersten Bande fertig, wozu ihm Abr. Wieling in einem Briefe Glück wünschte, und den Amsterdamer Buchhändler, Waesbergen, zum Verlage empfahl. Allein verschiedene Hindernisse verzögerten zuerst die Sache, und endlich starb er darüber weg, ohne sein Werk geendiget zu haben. Es bestehet aus dreyen geschriebenen Bänden.

Henr. Ott. Duysing Oratio, piis manibus *Ioh. Frid. Hombergk* zu Vach, orbae Academiae iussu, dicata, Marb. 1748. in F. Diese Rede ist, wenn der voranstehende Anschlag des damahligen Prorectors nicht mit gerechnet wird, acht Bogen stark, und verdienet, sowohl der Sachen, als des Ausdrucks wegen, allen Beyfall. Ein hochzuschätzender Gönner zu Marburg, der sich aber nicht will nennen lassen, hat mir auch verschiedene gute Nachrichten gütigst mitgetheilet.

Digitized by Google

XXVIII.

Johann Zanger.

Die Stadt Braunſchweig, wo er 1557. das Licht erblickte, unterhielt damahls ſeinen Vater, gleichen Vornahmens, einen gebohrnen Ungarn, als Paſtor an der Peterskirche, von welcher er hernach zu der Martinskirche berufen, und dabey Coadjutor des Superintendenten wurde. Einer von deſſelben Vorfahren hat eine geſchwinde Verfertigung eiſerner Stückkugeln erfunden, und dem Kayſer, Maximilian dem erſten, bekannt gemacht, als es 1507. bey ſeinem Römerzuge zwiſchen ihm und den Venetianern zum Kriege kam. Zur Belohnung dafür ertheilte ihm dieſer Prinz die adliche Würde, lies eine Zange in ſein Wappen ſetzen, und begnadigte ihn auch mit einem Ritterguthe bey Inſpruck.

Die erſte Univerſität, welche Johann Zanger ungefehr 1576. beſuchte, war die Heidelbergiſche. Zu dieſer Zeit lehrte daſelbſt Hugo Donellus die Rechte. Zanger bediente ſich des Unterrichts eines ſo geſchickten Mannes, und ſchrieb die Vorleſungen deſſelben über das vierte Buch des Juſtinianiſchen Codex aufs fleißigſte nach, wie Nicol. Reuſner in der Vorrede zu des Donellus Commentariorum ad lib. IV. Cod. Iuſtin. Paralipomenis meldet. Es iſt auch ſeine Handſchrift ihrer Vollſtändigkeit wegen beym Abdrucke gebraucht worden. Den Reſt der academiſchen Laufbahn brachte er, nach der damahligen Gewohnheit der Deutſchen, in Italien zu, und blieb auf der Rückreiſe einige Zeit in Baſel. Hier nahm er am 2. Februar 1580. mit dem berühmten Herm. Vulte die höchſte Würde in den Rechten an. (Buchenbeckers Vita Vulteii S. 52.

S. 52.) Wovon die inaugural Dissertation gehandelt habe, das zu erfahren ist meine Mühe vergeblich gewesen. Es scheinet also, daß sie nur kurze Thesen enthalte, und aus dieser Ursache eben nicht geachtet worden seyn.

Der gute Ruf von seiner Gelehrsamkeit breitete sich bald aus, und schon im Frühlinge des folgenden Jahres ernennete ihn der Churfürst August zu Sachsen als Rechtslehrer und Beysitzer im Hofgerichte zu Wittenberg. Auf dieser Universität rückte er nach und nach weiter hinauf. Denn er wurde auch ein Mitglied des Schöppenstuhls, des Consistorii, und des Niederlausitzer Landgerichts; endlich aber 1594. erster Professor und Ordinarius, oder, wie man dazumahl daselbst zu reden pflegte, Senior der Juristen Facultät; in welcher ansehnlichen Bedienung er am 6. Septembr. 1607. verstarb. Freher führet an, daß er zugleich des Sächsischen Churfürsten, Christian des II. und verschiedener anderer Deutschen Prinzen und Grafen Rath gewesen sey. Nun hat zwar die Grabschrift, welche ihm seine Erben in der Wittenbergischen Schloßkirche haben setzen lassen, von diesem Umstande kein Wort, ob schon dessen übrige Ehrenämter alle darauf stehen; dem ungeachtet ist die Sache richtig, und sie wird in seines Collegen, Lucas Beckmanns, Trauerversen bestätiget, welche der auf Zangern gedruckten Leichenpredigt angefügt worden sind.

Matthias Greitz, ein Bürgermeister zu Thorn in Preussen, ist sein Schwiegervater gewesen. Er hat auch einige Kinder gezeugt, unter welchen ein Sohn, Daniel Zanger, Doctor der Rechte, eine Tochter aber an den Wittenbergischen Rechtsgelehrten, Bartholom. Reusnern, verheyrathet gewesen ist. Ohne mich länger

ger dabey aufzuhalten, will ich nun das vornehmste von den Verdiensten gegen den Staat und die gelehrte Republic sagen, wodurch derjenige Mann, dessen Nahme jetzo meiner Aufmerksamkeit gewidmet ist, sich dergestalt hervorgethan hat, daß wir den Vorwurf einer grossen Nachläßigkeit gewiß von uns nicht ablehnen könnten, wenn wir sein Andenken auslöschen wollten.

Unter den Deutschen Juristen der damahligen Zeit hatte er sowohl in der Päbstlichen und practischen, als peinlichen Rechtsgelehrsamkeit keinen niedrigen Rang. Von 1597. an legte er sich auch fünf ganze Jahre mit so würksamen Fleisse auf die theologischen Wissenschaften, daß man behauptet, er hätte darinnen Doctor werden können. Seine Arbeitsamkeit war ausserordentlich. In der oben gedachten Leichenpredigt heißt es, kein Tagelöhner, kein Handwerksmann in der ganzen Stadt Wittenberg stehe so früh auf, als er öfters ohne Unterschied, es möchte Sommer oder Winter gewesen seyn, gethan habe, um die ihm anvertrauten wichtigen Geschäfte vorzunehmen, und das Nachdenken darüber habe ihn nicht selten an der nächtlichen Ruhe gehindert. Ob es ihm schon, vermittelst eines scharfen Verstandes, sehr leicht war, die schwersten Sachen in einer bewunderungswürdigen Geschwindigkeit richtig zu übersehen, zu beurtheilen und zu unterscheiden; so drückte ihn doch die Last des Schöppenstuhls weit mehr, als alle übrige Bemühungen, welche ihm beständig oblagen. Verschiedene darunter wurden ihm zufälliger Weise aufgelegt, weil er die innere Beschaffenheit der Sächsischen Staaten aus langer Erfahrung kannte. So mußte er z. E. 1599. und alsdenn noch vier mahl den Crays- und Münzprobations-Tagen, im Nahmen seiner Landesherrschaft, zu Jüterbock beywohnen, wie Müller in den Sächsischen Annalen anführt. Eben diese Umstän-

stände, zusammen genommen, scheinen auch seinen Tod befördert zu haben.

Die Universität, deren Zierde er war, verehrte ihn als ihren Vater, weil sie ihm viel zu danken hatte. Unter andern brachte er es 1587. bey dem geführten Rectorate, durch sein Ansehen und seine Klugheit, dahin, daß der Churfürst, Christian der erste, tausend Meißnische Gülden zu jährlicher Unterhaltung armer Studenten im Convictorio aussetzte, welche Wohlthat ohne Zweifel noch heutiges Tages bestehet.

So wenige Musse er zum Bücherschreiben hatte, so suchte er gleichwohl dieser Pflicht eines academischen Lehrers nach Vermögen gemäß zu handeln. Die edle Neigung dazu hat die folgenden Schriften veranlasset.

1) Commentarii ad tit. I. de exceptionibus et replicat. Vit. 1586. in 8. 1. Alph. 5. Bogen stark. Ein sehr vermehrtes und verbessertes Exemplar der ersten Abhandlung gab er eben allda 1593. in 4. heraus. Hernach ist sie immer mit dem Tractate de quaestionibus, seu torturis, und im Jahre 1607. durch neue Zusätze bereichert ans Licht getreten. Die andere Schrift de replicationibus hat Senckenberg dem zweeten Theile der Opusculorum selectorum *Zangeri*, aliorumque Ictorum, de except. et replicationibus zu Frf. 1733. in 4. einverleibt. Sie ist jedoch sehr kurz, und füllt keinen ganzen Bogen aus.

2) Diss. de rescindenda venditione, et de vsuris, Vit. 1591. in 4. Gesehen habe ich sie nicht, ich kann mir aber leicht vorstellen, wie sie beschaffen seyn werde, wenn ich an die Disputationen der damahligen Zeiten gedenke.

3) Tra-

3) Tractatus de quaestionibus, seu torturis, Vit. 1593. in 4. Der erste Stoff waren diejenigen öffentlichen Vorlesungen, welche er im vorhergegangenen Jahre angestellet hatte. Darauf brachte er nun seine Handschrift in bessere Ordnung, und lies sie drucken. Am Ende stehet eine im October 1592. von ihm gehaltene Rede de controuerso iuris articulo: vtrum reus in delictis, quae pro atrocitate vel poenam sanguinis, vel infamiam merentur, sub iuris iurandi fide interrogari debeat? Er sagt nein dazu, und ich glaube nicht, daß jemand seine Meinung verwerfen werde. Dieses Werk, das andere de exceptionibus mit eingeschlossen, hat ihn am meisten berühmt gemacht; und Joh. Heinr. Berger schreibt davon in seiner Rede de Ictis superioris saeculi in Acad. Vitemb. folgende Worte: Quibus abundarit doctrinis, (*Zangerus*) et quanta fuerit iudicii facultate, ingenii monumenta, posteritati relicta, testantur, sigillatim liber de Exceptionibus, doctus sane et prudens, maximique ab omnibus eruditis aestimatus. Es beweisen auch die öftern Auflagen, wie viel Liebhaber es gefunden haben müsse. Denn dergleichen sind zu Wittenberg 1598. 1607. 1617; zu Amsterdam 1643; abermahls zu Wittenberg 1644. 1665. 1694; zu Frf. an der Oder 1705. und zu Frf. am Mayn 1730. jederzeit in 4. auch, vom Jahre 1598. an, mit dem Tractate de exceptionibus zugleich veranstaltet worden. Die letzte ist nun die beste. Heinr. Christian von Senckenberg hat sie besorgt, und ein von dem Verfasser 1592. geschriebenes Programm, worinnen er Vorlesungen über die Lehre von der Tortur ankündiget, nebst Marginalien, einigen kurzen Noten

Noten zu beyden Tractaten, wie auch einer eigenen Dissert. de natura, inuentione et vsu exceptionum, angehängt. Der ganze Band bestehet aus 5. Alph. 16. Bogen. Daß der zweete Theil von 8. Alph. 10. Bog. 1733. nachgefolgt, und das Zangerische Tractätgen de replicationibus mit dabey sey, solches habe ich bereits oben angeführt. Alles Uebrige dieses Theils enthält 31. Dissertationen verschiedener Rechtsgelehrten, aus welchen Zangers Arbeit de exceptionibus ergänzet werden kann. Von dem Herausgeber selbst aber ist, ausser der Vorrede, eine besondere Abhandlung de exceptione iuris Germanici, qua Euocationes illicitae dicuntur, und zuletzt ein Register hinzugekommen. Wenn nicht ein anderer Titelbogen vorgedruckt worden ist: so hat man noch eine Frankfurtische Ausgabe unter dem Jahre 1763. Ich finde sie in Bücherverzeichnissen einiger Buchhändler.

4) Diss. ad L. vn. Cap. vn. de litis contestatione, Vit. 1596. in 4. Er soll darinne den kurzen Titel im Justinianeischen Codex erläutert haben. Ob es ihm gelungen sey, werden nur diejenigen untersuchen können, welchen diese Schrift bey der Hand ist.

5) Orationes duae, 1.) quod, licet Pontifex Romanus nullam habeat potestatem condendae Legis, tamen Jus Canonicum licite in scholis et foro doceatur et obseruetur; 2.) qualenam debeat esse iudicatum, ne ab vlla parte contendentium merito in dubium, aut in suspicionem, vocari possit, Vit. 1601. 7. Quartbogen. Die erste Rede hielt er 1594. da er die oberste Stelle unter den dasigen Rechtslehrern einnehmen wollte.

Er

Er lies sie im folgenden Jahre auf 4. Bogen in 4. drucken; setzte auch das bey dieser Gelegenheit ausgefertigte kurze Programm voran, in welchem er den Studenten die Erlernung des geistlichen Rechts empfiehlt. Die zwote folgte 1600. nach. Vor dieser stehet ebenfalls ein besonderes Programm, wo er mit wenigem behauptet, daß obrigkeitliche Aemter nur tugendhaften, gelehrten und weisen Männern anvertrauet werden sollten. Freylich ein bekannter Satz, an welchem niemand zweifelt.

6) Oratio saecularis de initiis et incrementis doctrinae et Doctorum Iuris in Academia Vitembergensi, sub Saxoniae Septemuiris, Friderico III. Iohanne, Ioh. Friderico, Mauritio, Augusto, et Christiano I. ibid. 1602. in 4. Das erste Jubelfest der Universität veranlassete diese Rede, welche auf 6. Bogen verschiedene merkwürdige Nachrichten vorträgt, auch in den Actis Iubilaei Acad. Vitemb. unter dem Jahre 1603. und in Gottfr. Svevus Academia Vitembergensi zu finden ist. Allda füllt sie im vierten Buchstaben des zweyten Alphabets den Raum von 29. Seiten aus. Berger rühmet sie an dem angeführten Orte mit allem Rechte. Er sagt: Eloquentiae testem orationem cito, quam in ipso saeculari Sacro habuit, animi sanctitate grauem, spiritu excitatam, sententiarum pondere sapientem, nec verbis incultam. Und eben dieses Lob gebühret auch seinen übrigen Reden.

7) Dissert. theologico-iuridica de Excommunicatione maiore, qua toties in Principes tam nefarie Pontifices Romani fuere abusi, Vit. 1607. in 4. fast auf 5. Bogen. Eine nachdrückliche Rede, welche er bey Andr. Seifards Doctor-

promo-

promotion im October des vorhergegangenen Jahres gehalten hat. Es folget darauf dessen Beantwortung der vorgelegten Frage: Vtrum Magistratus politicus possit per Statutum, seu Edictum, prohibere subditis, ne bona sua, praesertim immobilia, titulo quouis in Ecclesiam, vel Ecclesiasticos, alienent? Ganz voran aber stehet die kurze Einladungsschrift des damahligen Dechants der Juristen-Facultät, **Matthias Grosens**. Alles zusammen füllt $8\frac{1}{2}$. Bogen aus.

8) Commentar. in lib. II. Decretal. et eius quatuor titulos de sententia et re iudicata; appellationibus; Clericis peregrinantibus; confirmatione vtili et inutili, Vit. 1620. in 4. $3\frac{1}{2}$. Alph. stark. Neue Auflagen sind 1644. und 1661. eben allda erschienen. Lauter hinterlassene Vorlesungen, welche **Daniel Zanger**, nach seines Vaters Tode, herausgegeben hat. Das Schicksal noch mehrerer Handschriften von demselben ist unbekannt.

Ich lese in der Bibl. iurid. *Lipeniana*, daß **Zangers** sämmtliche Werke zu Wittenberg 1644. in 4. gedruckt seyn sollen. Diese Anzeige ist nur in so weit richtig, wenn man die Tractate de exception. et quaestionibus, nebst dem Commentar über die ersten vier Titel im zweyten Buche der Decretalen, darunter verstehet.

Senckenbergii Praef. ad *Zangeri* Tract. de except. et quaestionibus. Er beruft sich daselbst auch auf **Rethmeyers** Braunschw. Lüneb. Chronic, welches aber irrig geschrieben ist. Es sollte dafür desselben Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig stehen. Etwas besonderes ist nicht darinnen; man findet nur eine kurze Wiederholung der **Freherischen** Nachrichten im Theatro viror. eruditione claror. S. 975. **Wolfg. Franzens** Leichenpredigt bey Zangers Beerdigung, Wittenb. 1607. in 4.

XXIX.

Desiderius Heraldus, oder Herauld.

Von diesem Hugonotten habe ich alles mühsam zusammen suchen müssen, um nur Etwas zuverläßig sagen zu können. Seine Landsleute und Zeitgenossen, ja sogar sein eigener Sohn, der doch wohl im Stande war, die beste Nachricht von des Vaters Lebensumständen zu ertheilen, schweigen hier stille, und lassen uns fast bey lauter Muthmassungen bleiben, welche mir einen genauern Vortrag unmöglich machen.

Ungefehr 1579. und zwar in Lothringen, oder an den Gränzen dieses Herzogthums, scheinet er gebohren zu seyn. Salmasius wenigstens nennet ihn im Tractate de subscrib. et sign. testam. S. 68. Lotharingicum bubalum. Sein Vater, ein Französischer Officier, welchen jener S. 63. und 66. mit dem Prädicate eines Canonirers zu beschimpfen sucht, mußte in den damahligen Unruhen seine Zuflucht dahin nehmen, und er bewies sonst in Kriegsdiensten mehr als einmahl viele Geschicklichkeit, hatte aber um das Jahr 1592. bey der Vertheidigung der Vestung Vitry le Francois in Champagne das Unglück, sein Leben zu endigen.

Desiderius Heraldus wurde mit den schönen Wissenschaften, vorzüglich aber mit der Critic, und der Rechtsgelehrsamkeit, unter Julius Pacius Anführung frühzeitig bekannt. Da dieser in dem Jahre 1596. zu Sedan, auf der reformirten Universität, war: so hat er auch ohne Zweifel allda seine Studien getrieben. Darauf gieng er nach Paris, und war im Begriffe, den Advocatenstand zu erwählen, als der Herzog Heinrich von Bouillon, welcher die, wegen der gros-

groſſen Unruhen, ganz verfallene Sedaniſche hohe Schule herſtellen wollte, ihm öfters anlag, daß er mit dem Theologen, **Daniel Tilen**, dahin reiſen, und entweder die Philoſophie, oder die Hiſtorie, und die ſchönen Wiſſenſchaften ſo lange lehren möchte, bis die ordentlichen Profeſſoren zuſammen gebracht ſeyn würden. **Joſias Mercerus**, und andere Freunde, riethen ihm dazu. Die Zeit dieſes Vorfalls glaube ich gegen das Jahr 1600. annehmen zu können. Er ſcheinet auch würklich ein Lehramt erhalten zu haben, wie aus ſeinen eigenen Worten an den **Salmaſius** nicht undeutlich erhellet. Denn eben derſelbe hatte ihn im Anfange des Briefes, welcher vor dem oben gedachten Tractate ſtehet, Ludimagiſtrum Sedanenſem genennet, und ferner S. 59. folgendes geſchrieben: Pro inſcitia Latinae linguae, quam tamen ludimagiſter in Schola Sedanenſi pueros olim docuiſti, perſuaſum videris habuiſſe, caet. Einen ſolchen Vorwurf zu widerlegen, ſagt er ihm: —— tui ipſius oblitus, litterarum profeſſionem inter probra numeras, vtque eam magis dehoneſtares, de profeſſore facis ludimagiſtrum.

Wie lange er daſelbſt geblieben ſey, läßt ſich nicht beſtimmen. Man weis nur, daß er ſich von da wieder nach Paris gewendet, wo er bereits im Jahre 1605. war, und darauf als Advocat beym Parlamente gelebt habe. Hier gerieth er zuletzt mit ſeinem bisherigen Freunde, dem **Salmaſius**, einem rauhen Pedanten, welcher bey aller Griechiſchen und Lateiniſchen Gelehrſamkeit die Anmuth der Sitten wegſtudiret hatte, in die heftigſten Zänkereyen, die ich weiter unten, an dem gehörigen Orte, zu erzählen nicht vergeſſen werde.

Er hat ſich verheyrathet gehabt, und Kinder, beſonders einen Sohn, hinterlaſſen, einen Prediger zuerſt

in der Normandie, hernach zu London, bey der Wallonischen Gemeine. Dieses meldet Bayle, nebst dem Zusatze, daß er nach Frankreich zurückkehren müssen, weil er die Parthey des Königes, Carls ersten, zu stark genommen habe, doch sey er, nach hergestellter Ruhe, wieder zu seinem vorigen Amte gelanget, alsdenn aber mit einem Canonicate zu Canterbury versorgt worden. Vielleicht ist er eben der Isaac Heraldus, durch dessen Bemühung die Quaestiones miscellaneae nach dem Tode des Vaters ans Licht getreten sind.

Die eigentliche Zeit, da er verstorben ist, kann fast eben so wenig angezeigt werden, als das Jahr seiner Geburt. In der Zuschrift an Heinr. des Mesmes, vor den Büchern de rerum iudicatarum auctoritate, wenigstens nach dem neuern Abdrucke in dem Ottoischen Thesauro iur. Romani, finde ich das Datum also: IX. Eid. Iun. CIↃIↃCL. Ganz gewiß ein Druckfehler, statt 1640, wenn diese Jahrzahl in der ersten Ausgabe, die mir nicht bey der Hand ist, auch so stehet. Denn sonst wäre es ausgemacht, daß Heraldus 1650. noch müsse am Leben gewesen seyn. Mit mehrerer Sicherheit kann man den Monath Julius (an dessen erstem Tage er noch einen, in Burmanns Sylloge epistol. Band V. S. 536. eingerückten, Brief geschrieben hat,) des vorhergegangenen Jahres setzen, da er, dem äusserlichen Ansehen nach, als ein siebenzigjähriger Greis, in die Ewigkeit gegangen ist. Das Jahr bekräftigen zween von Guy Patin am 3. und 27. Novemb. 1649. zu Paris geschriebene Briefe, welche im Th. I. seiner Lettres choisies die 29. und im Th. V. die 119te Nummer erhalten haben. Nur die einzige Nachricht eines andern Gelehrten macht diesen bestimmten Termin gewisser massen noch schwankend. Ich meine den Claudius Sarrau. In den gedruckten

Briefen

Briefen desselben, einem Theile der Gudischen Sammlung, habe ich einen Brief an den Salmasius gelesen, welcher am 25. Junius 1649. auch zu Paris abgefasset worden ist. Er meldet zugleich auf der S. 208. einige die letzten Stunden des Heraldus betreffende Umstände, aus welcher Ursache ich ein Recht zu haben glaube, daß ich die ganze Stelle in ihrer Grundsprache auszeichne. Hier folgen die Worte: — — nudius sextus huc rediimus. Statim audiui, *Heraldum* olim tuum ἐχάτως ἔχειν; contra, quam ipse arbitraretur. Monitum enim, vt suprema ordinaret, Ecclesiastae, suo affini, et Medicis, dixisse, ea curabo, et in Museum ibo cras, vel etiam hodie, vbi discesseritis: cum tamen decumbens supinus non posset caput extollere. Iussum ergo surgere, et Museum petere, non potuisse pedem mouere: et tum demum cognouisse, quo esset in statu. Obiit die Martis, circa vndecimam horam matutinam: magno, quod dudum moliebatur, opere imperfecto. Quae contra te scripta sunt, ante aliquot menses sunt absoluta et excusa. Volebat vero illis addere *Obseruationum* et *Consiliorum iuris Syluam*, quibus opus prodiret ornatius. Dum diutius haec editio tracta est, typographis suis male consuluit. Fuit ergo Desiderius Heraldus. Am ersten Julius noch Briefe schreiben, und doch schon vor dem 25. Junius sterben, wie sehr widersprechend ist dieses nicht? Einen solchen Knoten kann ich nicht auflösen; ich muß ihn durchschneiden. Vermuthlich ist im Abschreiben, oder beym Drucke, des Briefes ein Fehler begangen, und der Monath Julius in den Junius verwandelt worden. Aber Bayle sagt doch eben dasselbe unter dem Artikel Heraldus seines Wörterbuchs? Wenn ich darauf antworte, daß er die erste Ausgabe der Sarrauischen Briefe vom Jahre 1654, welche er auch anführt, gebraucht habe: so sie-

het man bald, wie wenig er meiner Meinung entgegen stehe. Doch ich will mich bey der an und vor sich geringen Untersuchung, wozu mich die Begierde nach der historischen Gewisheit gebracht hat, ob Heraldus einen Monath früher, oder später, gestorben sey, nicht länger aufhalten.

Von weit grösserer Wichtigkeit ist es, daß wir ihn auf dem Gebiethe der gelehrten Welt betrachten, und seine Verdienste um dieselbe genauer kennen lernen. Er war ein Rechtsverständiger, ein Advocat, aber nicht aus dem Pöbel solcher Leute. Die Philologie, womit er von erster Jugend an beschäftiget gewesen, hat ihn zu einem ziemlichen Platze unter den feinern Juristen erhoben, deren Nahme vielmahl gerühmet werden muß. Dieses zu beweisen, fällt mir nicht schwer. Seine Schriften, welche auch das Latein nicht unangenehm macht, liegen vor unsern Augen, und ich will sie nach der Zeitordnung alle nennen.

1) Aduersariorum libri II. Paris. 1599. in 8. 15. Bogen stark. Noch war er sehr jung, als er diese Erstlinge seiner Gelehrsamkeit ans Licht stellte. In der Folge der Zeit soll ihn aber, wie es öfters zu geschehen pflegt, die Bekanntmachung derselben gereuet haben. Man sehe davon die Scaligerana secunda S. 105. Seine vornehmste Absicht ist, verschiedene Stellen alter, sowohl Griechischer als Römischer, Gelehrten theils zu erläutern, theils zu verbessern. Von der S. 135. an finden wir Animaduersionum librum vnum in *Iamblichum* de vita Pythagorae, nuper primum editum. In der Zuschrift verspricht er mehr Bücher davon zu liefern; allein er hat es doch dabey bewenden lassen. Ich weis mich nicht zu entsin-

entſinnen, daß dieſes Heraldiſche Werkgen wieder abgedruckt, oder in einer Sammlung von verſchiedenen dergleichen Schriften ſeinen Platz erhalten habe. Daher iſt es freylich nicht unter diejenigen Bücher zu rechnen, welche man alle Tage antrifft.

2) Animaduerſiones ad libros XII. Epigrammatum *Martialis*, Pariſ. 1600. in 4. und in der Auflage des Poeten, welche eben allda 1617. in F. mit verſchiedener Gelehrten Noten veranſtaltet worden iſt.

3) *Arnobii* Diſputationum aduerſus gentes libri VII. M. *Minucii Felicis Octauius*. Editio noua, ad editionem Romanam expreſſa, quibusdam tamen in locis e Mstis Regiis aucta et emendata. *Deſid. Heraldi* ad Arnobii libros VII. Animaduerſiones et Caſtigationes, Pariſ. 1605. in 8. Das ganze Buch iſt 2. Alph. 9½. Bogen ſtark, und Heraldus Noten nehmen etwas über die Hälfte deſſelben ein. Hernach ſind ſie auch zur Leidenſchen Ausgabe des Arnobius von 1651. in 4. gekommen, woſelbſt ſie aus 1. Alph. 15. Bogen beſtehen. Ueber den Minucius Felix findet man in dem Pariſer Exemplare nichts von ihm. Daß er jedoch auch dazu Anmerkungen verfertiget habe, das beweiſet ſowohl die gleich folgende Nummer, als die Leidenſche Ausgabe dieſes Schriftſtellers von 1652. in 4. und die Gronoviſche von 1709. in med. 8.

4) *Tertulliani* Apologeticus pro Chriſtianis, cum Commentario et duobus digreſſionum libris, Pariſ. 1613. in 4. Der Minucius iſt hier wie-

der beygefügt worden, und zwar mit Noten. In seinem Alter war er noch gesonnen, einen neuen Abdruck von diesen beyden Scribenten, und dem Arnobius, zu veranstalten. Er mag aber wohl keinen Verleger haben finden können. Ein Brief des Sarrau an den Salmasius vom Jahre 1644. S. 98. der Gudischen Briefe bekräftiget mein Vorgeben. Es heißt daselbst: Heraldus totum hoc rerum prolatarum tempus impendit veteribus suis scriptis recensendis in *Tertullianum*, *Arnobium* et *Minucium*, quaeritque typographum, qui velit excudere cum libris ad Nationes, quos Apologetico annectit. Audet etiam totum Afrum illum Patrem promittere. Vereor, vt isti calori frigidam tuo libello suffundas.

5) Super doctrinae capitibus, inter Academiam Parisiensem et Iesuitas controuersis, Dissertatio politica, duobus libris comprehensa, Colon. 1612. oder, wie einige Exemplare anzeigen, Frf. 1613. in 8. Dieses Buch, auf dessen Titel er, vermittelst eines Anagramms, den erdichteten Nahmen David Leidhresserus gesetzt hat, kenne ich nicht weiter, als aus guten Nachrichten. Er soll darinne die Unabhängigkeit der Könige vom Pabste dargethan, und besonders den Jesuiten die Wahrheit vortreflich gesagt haben. Isaac Casaubonus in seinen Briefen S. 959. der Braunschweigischen Ausgabe von 1656. schreibt also davon: Liber, Ledhresserio inscriptus, ab amico meo est compositus, viro pietate et doctrina insigni, cuius verum nomen sine dubio audisti. Is est *Desiderius Heraldus*, qui Arnobium olim, nuper Tertulliani Apologeticon edi-

edidit. Plura ab eo ingenio, volente Deo, sperari possunt. Der Tractat unter dem Titel: Traité sur l'independence des Rois, welchen **Bayle** im Artikel **Heraldus** anführt, ist ganz gewiß nichts anders, als eben dieses Buch. Ein Cretischer Jesuite, **Andreas Eudämon Johannes**, wurde darüber des **Heraldus** Gegner, und lies eine Epistolam ad amicum Gallum super Diss. politica *Leidhresseri* zu Cölln 1613. in 8. drucken. Man kann hierüber den **Placcius** im Theatro Anon. et Pseudon. Th. II. S. 413. weiter nachlesen.

6) De rerum iudicatarum auctoritate libri II. ac Obseruationum et Emendationum liber vnus, Paris. 1640. in 8. Diese erste Auflage ist gar selten zu sehen. **Everh. Otto** hat also Dank verdienet, daß er beyde Bücher im Thes. iur. Rom. Band II. S. 1070. — 1391. wieder hat abdrucken lassen. In der diesem Bande vorgesetzten Vorrede, S. 27. — 31. der zweyten Ausgabe, liesset man verschiedenes, welches hierzu gehöret. Die Observationen verwickelten den Verfasser in eine gelehrte Streitigkeit mit dem **Salmasius**. Denn weil er von den Meinungen desselben öfters abgegangen war, ob er ihn schon nicht genennet hatte: so wurde dieser dergestalt aufgebracht, daß er zu Leiden 1645. ein starkes Buch in 8. unter dem Titel ans Licht treten lies: Miscellae Defensiones pro *Claud. Salmasio* de variis Obseruationibus et Emendationibus, ad ius Atticum et Romanum pertinentibus. Aus einem Briefe des **Sarrau** an den **Salmasius**, S. 95. der **Gudischen** Sammlung, wird versichert, es sey dem **Heraldus** 1644. leid gewesen, daß er wieder ihn

die Feder ergriffen habe. Professus est apud me, heißt es, post librum suum excusum, si liberum fuisset, eum se suppressurum fuisse, quia contra te scripsisset. Gleichwohl arbeitete er, so bald als ihm das Salmasische Buch zu Gesichte gekommen war, an einer weitläuftigen Widerlegung desselben. Sie hat den folgenden Titel:

7) Quaestionum quotidianarum Tractatus, et Obseruationes ad ius Atticum et Romanum, in quibus *Claudii Salmasii* Miscellae Defensiones, eiusque Specimen expenduntur, Paris. 1650. in F. Heutigen Tages wird dieses Werk nicht gar oft gefunden, und also von Liebhabern ziemlich theuer bezahlt. Es ist mit zwoen besondern Aufschriften versehen worden. Die Quaestiones quotidianae füllen 1. Alph. 19. Bogen aus; die Obseruationes hingegen 7. Alph. 3. Bogen. Der Verfasser aber hat die Vollendung des Drucks nicht erlebt. Deswegen rühret auch die kurze Vorrede nicht von ihm, sondern von seinem Sohne, her. Hier ist nun die Stelle, wo ich die vorher abgebrochene Erzählung von der Streitigkeit mit dem Salmasius fortsetzen muß. Heraldus hatte die Obseruationes ad ius Attic. et Rom. kaum unter die Presse gegeben, als jener Mittel fand, die ersten Bogen aus der Druckerey zu erhaschen. Weil in dem ersten Capitel de testamentis pluribus codicibus simul signatis, deque antiqua signandorum testamentorum forma vieles wider Salmasius geschrieben worden war: so wollte dieser gerne mit seiner Antwort darauf hervortreten, ehe die ganze Heraldische Arbeit fertig werden konnte. In dieser Absicht gab er schon 1648. in 8. zu Leiden heraus: Specimen confutationis

Ani-

Animaduerſionum *Deſid. Heraldi;* ſiue de ſubſcribendis et ſignandis teſtamentis, item de antiquorum et hodiernorum Sigillorum differentia, Tractatum. Heraldus bekam dieſe Schrift bald. Indeſſen wurde der Druck ſeines groſſen Werks gar langſam fortgeſetzet. Er hatte alſo Zeit genug, das ſiebende Buch hinzuzuthun, worinnen er ſich viele Mühe gegeben hat, ſeines Gegners ſchwache Seite zu zeigen. Die ganze Sache kam auf die Frage an: Ob die Zeugen in einem Teſtamente bey den Römern erſt ihr Siegel vorgeſetzt, und hernach ſich unterſchrieben haben, oder ob das letzte zuerſt geſchehen ſey? Dieſes behauptete Salmaſius: jenes aber Heraldus, und zwar mit ſtärkern Gründen. Der Tod machte dieſem Federkriege ein Ende, welcher mit unanſtändiger Heftigkeit, beſonders vom Salmaſius, geführet wurde. Denn er vergißt ſich gar ſehr, und ſchimpft, wie der gröbſte Bauer. Das iſt gewiß noch gelinde, wenn er S. 71. des Speciminis confutationis caet. ſchreibt: Qui hoc negauerit, dignus eſt bombardam nudo podice, per hiemem, inequitare intenſiſſimo frigore, quale nunc ſpirat. Er ſchüttet ſeinen Gift mit weit härtern Schmähworten aus, wovon Heraldus ſelbſt an der zuletzt angeführten Stelle, und hieraus der Herr Hofrath Hommel in der Litteratura iuris S. 266. ein Verzeichnis liefert. Nur muß bey dieſem, ſtatt des Druckfehlers pecuniae, geleſen werden *pecuina.* Im übrigen hat die Gelehrſamkeit durch dieſe Zänkerey manches gewonnen, und vielleicht wären, ohne dieſelbe, viele artige Beobachtungen aus den Alterthümern des Attiſchen und Römiſchen Rechts ſo bald noch

nicht

nicht bekannt geworden. Die Sylua Obseruationum et Consiliorum iuris, welche Heraldus, wie ich bereits oben gemeldet habe, seiner letzten gelehrten Arbeit anhängen wollte, ist, wegen des darzwischen getretenen Todes, zurückgeblieben.

Ausser den schon nahmhaft gemachten Schriftstellern, welche von des Heraldus Lebensumständen einiges erwähnen, ist er selbst in den Obseruat. ad ius Atticum et Rom. S. 492. und 93. anzusehen.

XXX.

Digitized by Google

XXX.

Carl Franz Buddeus.

Sein Vater ist der bekannte Gottesgelehrte, Johann Franz Buddeus, und die Mutter eine Tochter des ehemahligen Professors der Naturlehre zu Jena, Caspar Posners, gewesen. Von diesen tugendhaften Aeltern wurde er zu Halle, im Magdeburgischen, am 25. März 1695. gebohren. Der Vater folgte 1705. dem an ihn ergangenen Rufe nach Jena, allwo er anfangs, durch desselben kluge Anstalten, drey geschickte Männer zu privat Lehrern erhielt. Diese waren Martin Musig; der nachmahlige Commißionsrath und Craysamtmann zu Wittenberg, Heydelmann; und der so berühmt gewordene Joh. Matthias Gesner. Unter deren Anführung legte er einen guten Grund in der Lateinischen sowohl, als der Griechischen und Hebräischen Sprache.

Die academischen Studien trieb er allda von 1711. an, machte sich vor allen Dingen mit den philosophischen und schönen Wissenschaften bekannt, und wohnete auch den Vorlesungen seines Vaters über jede Theile der Gottesgelahrtheit bey. Dieser würde es gern gesehen haben, wenn er die Theologie zum vornehmsten Gegenstande seiner Beschäftigungen erwählet hätte. Allein die Schwachheit seines Gesichts, und andere Ursachen, schienen ihm hinderlich zu seyn, daß er keine Neigung dazu verspürete. Er zog also die Erlernung der Rechte gedachter Wissenschaft vor, und lies sich alle Theile derselben von Lorenz Andr. Hambergern, Becken, Schrötern, B. G. Struven und Wildvogeln vortragen. Hierbey suchte er auch eine Fertigkeit in der Französischen und Italiänischen Sprache,

im

im Tanzen und Fechten zu erlangen. Nicht weniger richtete er sein Augenmerk auf Disputirübungen, wie er denn über dreyßig mahl theils im philosophischen, theils juristischen Hörsaale zweifelhafte Sätze bestritten hat. Im Jahre 1716. aber hielt er zwo Reden öffentlich, und mit vielem Beyfalle.

Nun stellte er selbst verschiedene Vorlesungen an, und verfertigte einige Schriften. Die ziemliche Anzahl der Zuhörer, welche sich bey ihm einfanden, bewog seinen Vater, den Wunsch zu äußern, daß er an dem academischen Leben einen Geschmack haben, und zu besserer Beförderung dieser Absichten sich um die Doctorwürde in den Rechten bewerben möchte. Nach den damahligen Umständen hätte er leicht zu einem öffentlichen Lehramte hervorgezogen werden können. Allein dieses war seiner Denkungsart nicht gemäß, und die widrige Vorstellung des Einförmigen, wenn er Jahr aus Jahr ein bey der alten Leyer bleiben sollte, machte den Eindruck gar zu tief in seinem Gemüthe. Zum Glücke nahm sich der grosse Weimarische Minister, Marschall, Greiff genannt, seiner an, und brachte es bey dem Vater dahin, daß er auf einige Zeit an einen andern Ort gehen, und mit mehr Freyheit überlegen durfte, welche Beschäftigungen für ihn die schicklichsten seyn würden. Er verlies also Jena nach Ostern des Jahres 1719. und wählte die nahe Fürstliche Residenzstadt Weimar zum Aufenthalte. Der durch verschiedene brauchbare Schriften wohl bekannte geheime Secretarius, Joh. Joach. Müller, gab ihm nicht nur ein Quartier in seinem Hause, und den Tisch, sondern bemühete sich auch, nach vorhergegangener Vergünstigung des Hofes, ihn zum rechten Gebrauche der Urkunden anzugewöhnen. Das dasige, seiner Vollständigkeit und guten Ordnung wegen, berühmte Archiv, welches Müllers Aufsicht an-

anvertrauet war, diente zu diesem Endzwecke ungemein, und Buddeus machte sich daraus die Gerechtsame des Fürstlichen Hauses Sachsen vorzüglich bekannt. Auf solche Weise brachte er den ganzen Sommer sehr nützlich zu.

Alsdann aber wurde ihm gerathen, Processe vor Gerichte zu führen. Zwo Hauptursachen waren ihm wichtig genug, sich hierzu zu entschliessen. Eines Theils fiel es seinem Vater zu beschwerlich, ferner an einem fremden Orte den nöthigen Unterhalt zu verschaffen: andern Theils hoffete er mit gutem Grunde, er würde sich durch Ausübung der erlernten Rechtsgelehrsamkeit in der Folge der Zeit den Weg zu herrschaftlichen Diensten bahnen. Sein Ansuchen würkte auch zuerst, im Herbste eben dieses Jahres, die Aufnahme unter den ordentlichen Weimarischen Hofadvocaten. Ob er nun gleich vorher noch niemahls einige Uebung in Processachen gehabt hatte: so gelung es ihm doch, daß sein Beystand, innerhalb weniger Wochen, ziemlich oft gesucht wurde, und er bald eben so viel Arbeit bekam, als die ältesten und geschicktesten seiner Collegen. Nicht wenig mochten wohl die dortigen Gönner seines Vaters, und die ihm aufgetragenen glücklichen Vertheidigungen verschiedener angeschuldigter Verbrecher, hierzu beygetragen haben. Er versichert, daß er in seiner achtjährigen Advocatur fünf und zwanzig dergleichen Schriften für solche Personen verfertiget habe, unter welchen ein Theil wegen Mords, Diebstahls, Ehebruchs, Gotteslästerung, Mordbrennerey, Nothzüchtigung, u. s. w. entweder zur peinlichen Frage, oder gar zum Tode, verurtheilt gewesen sey. Und gleichwohl wäre kein einziger in des Scharfrichters Hände gerathen; man hätte vielmehr alle, wo nicht völlig losgesprochen, doch wenigstens mit ganz gelinden Strafen aus dem Gefängnisse ent-

entlaſſen; nur zween oder drey wären des Landes verwieſen worden. Ich kann zwar nicht läugnen, daß ich mir keine guten Begriffe von denenjenigen Advocaten mache, welche ſich viel darauf einbilden, wenn ſie, wider ihre Ueberzeigung, im Stande geweſen ſind, groben Verbrechen einen ganz andern Anſtrich zu geben, als ſie verdienen, und folglich, durch mancherley ausgekünſtelte Beweiſe der Unſchuld, auch die boshafteſten Uebelthäter dem Schwerdte der Gerechtigkeit zu entziehen. Allein **Buddeus** gehöret nicht unter dieſe verwegenen Vertheidiger. Als ein gewiſſenhafter Mann nahm er überhaupt keine Ausführung eines gerichtlichen Proceſſes an, von welchem er glaubte, daß er ungerecht ſey. Er bekümmerte ſich wenig darum, ob ſeine Mühe belohnet werden würde, oder nicht. Oefters wendete er auf Zeugenausſagen, Documente, und andere nöthige Sachen, vieles Geld aus ſeinen eigenen Mitteln, welches ihm niemahls erſetzet worden iſt. Das Regiſter ſolcher Advocaten, die mehr aus Ehrlichkeit, als Gewinnſucht, die Feder brauchen, möchte wohl keinen groſſen Raum ausfüllen.

Beſtändige Arbeit, verſchiedene Reiſen, und eine mit unterlaufende Lebensart, welche nicht immer die ordentlichſte war, zogen ihm 1721. ein dreytägiges Fieber zu, und er hatte dabey das Unglück, in die Cur eines ſchlechten Arztes zu fallen, worüber er leicht würde ums Leben gekommen ſeyn, wenn nicht ein anderer zu Hülfe gerufen worden wäre. Nach erfolgter Geneſung fieng er vom neuen an, die vorigen Geſchäfte abzuwarten. Man trug ihm auch mehr als einen Proceß bey den höchſten Reichsgerichten auf, beſonders denjenigen, welcher zwiſchen der Plaſſenbergiſchen Vormundſchaft und dem damahligen Marggrafen von Bayreuth vor dem Kayſerlichen Reichshofrathe anhängig war. Eben deshalben

halben reiſete er 1722. nach Wien, und endigte die Sache glücklich, ungeachtet er ſich daſelbſt nur fünf Monathe aufgehalten hatte. Kurz vor ſeiner Ankunft zu Wien war ein Evangeliſcher Reichshofraths Agent verſtorben. Das berühmte Mitglied dieſes hohen Gerichts, Joh. Heinr. von Berger, rieth ihm, die dadurch erledigte Stelle zu ſuchen, und er konnte ſich auf deſſelben, des Freyherrn von Lyncker, ſeines Collegen, auch anderer Patronen, Fürſprache ſichere Rechnung machen. Nun fehlte es ihm zwar nicht an Neigung dazu. Allein er ſahe keine Mittel vor ſich, an dieſem koſtbaren Orte ſo lange, bis ihm ein hinlänglicher Unterhalt zufließen würde, auf eine anſtändige Weiſe zu leben. Sein Vater konnte ihm mit vielem Gelde nicht unter die Arme greifen, ja er wollte nicht einmahl ſeine Einwilligung dazu ertheilen.

Bey ſolchen Umſtänden gieng er nach Weimar zurück, und ſetzte die Advocatur fort, ohne zu merken, daß ihm die Abweſenheit einigen Schaden am Verdienſte zugezogen hätte. Er wurde vielmehr von Tage zu Tage bekannter, und erhielt 1726. nicht nur die Verwaltung ſechs freyherrlicher und adlicher Gerichte, ſondern auch einige Fürſtliche Bedienungen. Denn der Weimariſche Hof ernennete ihn zum Commiſſarius über die beyden Manufacturcollegien zu Weimar und Apolda; zum Auditeur bey der Garde zu Pferde, und dem Rumrodtiſchen Regimente; zum Cammerprocurator; und endlich 1727. zum Landſchaftscommiſſarius. Alle dieſe Verrichtungen verſchafften ihm ſehr reichliche Einkünfte, und bey vielfältigen Reiſen manche Ergötzlichkeit. Die Laſt der Arbeit häufte ſich aber auch dergeſtalt, daß er öfters den größten Theil der Nacht dazu aufopfern, und ganze Wochen nach einander die Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes unterlaſſen mußte. Dieſe Unbe-

quemlichkeiten erregten in ihm ein Verlangen nach einer ruhigern Lebensart.

Schon vorher hatte er einige, von andern Orten angetragene, Ehrenstellen ausgeschlagen. Nun aber bedachte er sich nicht lange, als ihm Gelegenheit gegeben wurde, die Dienste eines Fürstlich Schwarzburg Rudolstadtischen Justizraths, Cammerconsulenten und Fiscals anzunehmen. Es geschahe solches 1728. Zu Weimar hatte er freylich mehr Einkünfte, als zu Rudolstadt. Der bereits erwähnte Minister, Marschall, Greiff genannt, versprach hiernächst, ihm zu dem Character eines Landschaftsraths, und zur Verdoppelung des Landschaftlichen Gehalts an zweyhundert Meißnischen Gülden, behülflich zu seyn, wenn er ferner allda verbleiben wollte. Er suchte so gar seinen Vater, vermittelst zwoer deshalben nach Jena abgeschickter ansehnlicher Personen, zu bewegen, daß er ihm von dieser Veränderung abrathen möchte. Doch alle Vorstellungen waren vergeblich. Buddeus hielt den an ihn ergangenen Beruf für eine hierunter verborgene göttliche Fügung, besonders da er an dem Schwarzburgischen Hofe sich nicht die geringste Bekanntschaft erworben hatte. Hierzu kam noch ein Umstand, welcher ihn aufmerksam machte. Der regierende Herzog zu Weimar, Wilhelm Ernst, war in eine auszehrende Krankheit verfallen, und man konnte sich leicht das heftigste Ungewitter hinzu denken, welches sich nach seinem bevorstehenden Lebensende zusammen ziehen würde. Was Buddeus befürchtete, das traf bald genug ein. Er bewerkstelligte derohalben seinen Anzug in Rudolstadt am Ende des Septembers 1728. und acht Tage vorher starb der Herzog. Nun erhielten alle Fürstliche Diener ihren Abschied. Einige wurden sogar ins Gefängnis gesteckt: andere mußten sich mit der Flucht retten, unter welchen der Minister, Marschall, selbst war. Fast ein Jeder glaubte, Buddeus sey eine Creatur dessel-

deſſelben. Würde er alſo wohl angenehme Umſtände zu erwarten gehabt haben?

Zu Rudolſtadt lebte er, bey ſeiner Bedienung, vollkommen zufrieden, und hatte das Vergnügen, daß er im May 1729. auch als Beyſitzer in der daſigen Fürſtlichen Regierung, 1730. aber als würklicher Hofrath beſtellet wurde.

Indeß ſollte er die Laufbahn ſeines ganzen Lebens allda nicht vollenden. Der Herzog zu Sachſen Gotha lies ihm 1734. eine Hofrathsſtelle in der Landesregierung zum Friedenſtein antragen, welche er, unter der Bedingung, nicht ausſchlug, daß dieſer Prinz ſeine Entlaſſung zu befördern geruhen möchte, weil er ſich nicht getrauete, ſelbſt darum anzuhalten. Er glaubte nehmlich, er würde ſich den Verdacht einer groſſen Undankbarkeit zuziehen. Ein Schreiben aus Gotha machte ſeinen Abzug nicht ſchwer. Kaum war er anderthalb Jahre in den neuen Dienſten geſtanden, als ihm zugleich die Beſtallung eines Obervormundſchafts Raths ausgefertiget wurde. Einige Zeit darauf ernennete ihn auch der Herzog in einem ſehr gnädigen Reſcripte zum Director dererjenigen Perſonen, welchen die Beſorgung des Wittwen- Waiſen- und Zuchthauſes oblag, nachdem er bereits ſeit dem Anfange des Jahres 1735. ein Amtsgenoſſe derſelben geweſen war.

Unter den häufigen Geſchäften, welche ihm damahls von Zeit zu Zeit anvertrauet wurden, verdienet Eines beſonders, daß man es zu den wichtigſten ſetze. Der Herzog zu Sachſen Meinungen, Anton Ulrich, hatte 1746. in einer Diffamationsſache die Gemahlin des Oberlandjägermeiſters von Gleichen, und ihn hernach ſelbſt, in Arreſt bringen laſſen. Da ſich dieſe aber an

das Kayserliche und ReichscammerGerichte gewendet, und selbiges dem Gothaischen Hofe aufgetragen hatte, die Gefangenen zu entledigen, und wider fernere Gewaltthätigkeiten zu schützen: so wurden der geheime Regierungsrath, Flörcke, und Buddeus, zu subdelegirten Räthen erwählet, und ihnen anbefohlen, daß sie sich, im Februar des folgenden Jahres, mit einer starken Bedeckung von Cavallerie und Infanterie, nach Meinungen begeben sollten. Der Gegentheil stellte sich zur Wehre, und es gieng nicht ganz ohne Blutvergiessen ab. Zu Verhütung eines grössern Uebels kamen die Gothaischen Räthe nicht weiter, als bis nach Wasungen, einem Städtgen, welches nur eine Meile von Meinungen entfernt ist, und sie mußten daselbst einige Monathe ihre Commißion fortsetzen. Denn die Loslassung der Gleichischen Eheleute war zwar alsobald erfolgt, allein der Herzog zu Meinungen weigerte sich noch, die auf diese Verrichtung angewendeten Unkosten zu erstatten. Wer von der ganzen Sache, welche sehr weitläuftig, und endlich im Sommer des Jahres 1748. unter der Hand beygelegt wurde, mehr zu wissen verlangt, dem wird die Neue Europ. Fama, im Bande XII. und XIII. vom 141sten Theile an, ziemlich ein Gnüge leisten.

Am Ende des Jahres 1747. gefiel es seinem Herrn, ihn in dieser Subdelegation auf wenige Zeit ablösen zu lassen. Er machte aber schon Anstalten, daß er aus Gotha zu seinem Posten zurückgehen wollte, als er sofort Befehl erhielt, nach dem am 19. Januar 1748. erfolgten Ableben des regierenden Herzogs, Ernst Augusts, zu Weimar, sich in Gesellschaft einiger andern Gothaischen Bedienten dahin zu begeben, und das Recht der Vormundschaft über die unmündigen Fürstlichen Kinder, wie auch der vormundschaftlichen Regierungsverwaltung,

zu

zu behaupten. In gleicher Absicht, an statt seines Herrn, als Vormunds, von dem Fürstenthume Jena Besitz zu nehmen, reisete er dahin, wo er mit allen, seinem Character gemäßen, Ehrenbezeigungen empfangen wurde. So glücklich aber der Anfang des ganzen Geschäftes gewesen war: so viele Unruhen und Verdrüßlichkeiten folgten darauf. Die Herzoge, Anton Ulrich, zu Meinungen, und Franz Josias, zu Coburg, würkten zu Wien einen Reichshofraths-Schluß aus, vermöge welches jener als gesetzlicher Vormund, und dieser, wegen einiger besondern Umstände, als Interimsverweser der Vormundschaft die Bestätigung erlangte. Was weiter dahin gehöret, ist hier anzuführen zu weitläuftig. Die Neue Europ. Fama im Bande XIV. und XV. ertheilet mehrere Nachricht davon. So viel muß ich nur noch mit zwey Worten sagen, daß die entstandenen Irrungen mit der größten Hitze getrieben, und der Römisch-Kayserliche Hof, die Reichsversammlung zu Regensburg, ja die meisten Deutschen Höfe, dabey in die stärkste Bewegung gesetzt wurden. Buddeus hatte indessen unbeschreibliche Arbeit, und die meisten ausführlichen Deductionen zu verfertigen, von welchen die vornehmsten ans Licht getreten sind. Sie sollen in dem Verzeichnisse seiner Schriften nicht vergessen werden.

Im Herbste des gedachten Jahres 1748. ordnete der Herzog zu Gotha einen besondern geheimen Rath auf dem Schlosse zum Friedenstein an, welcher die vormundschaftlichen Angelegenheiten besorgen sollte. Buddeus wurde auch dazu gezogen; er hatte dabey den Vortrag; und, in Betrachtung der neuen Geschäfte, mehr Besoldung, als vorher, zu geniessen. Weil er nun seine Aemter beständig mit möglichster Treue und Aufmerksamkeit verwaltet hatte: so nahm die Gnade

seines Herrn gegen ihn ungemein zu. Die beste Würkung davon war diese, daß er im April 1750. ein in den huldreichsten Ausdrücken abgefaßtes Decret erhielt, wodurch er zum Vicecanzler der Landesregierung zu Gotha ernennet wurde. Beym Anfange des folgenden Jahres bestellete der Herzog ein hohes, von ihm allein unmittelbar abhängendes Collegium, welches die Direction über die Policey im ganzen Fürstenthume Gotha, unter dem Vorsitze des jedesmahligen Canzlers, führen sollte. Buddeus bekam ebenfalls einen Platz darinnen, und es erstreckte sich das gnädigste Vertrauen so weit, daß ihm aufgetragen wurde, nicht nur verschiedene einzelne Landesgesetze und Instructionspuncte, welche dahin abzieleten, sondern auch eine vollständige Policeyordnung zu verfertigen. Von dieser hat er zwar den allgemeinen und besondern Theil vollendet, doch liegt alles zur Zeit noch ungedruckt.

Die schwache Gesundheit, welcher er nicht selten unterworfen war, lies ihn kein hohes Alter hoffen. Sein letztes Krankenlager dauerte ein halbes Jahr, und entkräftete ihn dergestalt, daß er endlich am 5. Julius 1753. im neun und funfzigsten Lebensjahre zu Gotha das Zeitliche verlassen mußte.

In der Jugend hatte er, wegen einer anhaltenden Beschwerung an den Augen, viel auszustehen; auch brachte ihm ein Zufall einen ungleichen Rücken zuwege, indem die rechte Schulter merklich ausgewachsen war, wodurch, allem Vermuthen nach, seine Statur nur mittelmäßig geblieben ist. Eine starke Einbildungskraft, lebhafte Vorstellungen und leichte Begriffe machten ihn öfters ausschweifend lustig, und es wurden mehrmahls unter seine Scherze unüberlegte Spöttereyen über das Aeusserliche der Religion mit eingestreuet, welches Gelegen-

legenheit gab, daß ihn einige in die Zahl der Freygeister zu setzen suchten. Am allermeisten wurde er durch die von einigen Philosophen vor ihm angenommene Meinung verdächtig, daß ein cörperliches Wesen denken, und die menschliche Seele wohl materiel seyn könnte. Er hatte bereits angefangen, zu seiner Uebung eine Abhandlung unter dem Titel zu schreiben: Quod anima humana sit corporea libri tres, welche er jedoch, nachdem sein Vater, auf erhaltene Nachricht, sehr unwillig darüber geworden war, ganz und gar unterdrückte. Zuweilen aber gieng er auf der andern Seite wieder zu weit. Er konnte bis zur Melancholie traurig werden. Nach erreichtem männlichen Alter waren Eigensinn und Zorn seine heftigsten Leidenschaften, welche doch nicht lange bey ihm die Oberhand hatten. Sonst bewies er sich als ein rechtschaffener Christ: gegen seine Obern jederzeit ehrerbiethig, gehorsam und treu: gegen andere aber redlich, leutselig und dienstfertig, ohne Eigennutz. Daher ist er bey Hohen und Niedrigen ungemein beliebt gewesen.

Im Jahre 1724. verheyrathete er sich zu Weimar mit einer Tochter des dasigen Fürstlichen Raths und ersten Leibarztes, Ge. Friedr. Rumpels. Sie gebahr ihm einen Sohn, und zwo Töchter. Der Sohn, Herr Wilh. Friedr. Franz Buddeus, lebt, als Fürstlich Gothaischer Rath, in sehr glücklichen Umständen, und hat sich durch einige Opuscula, welche 1759. und 1760. in 8. gedruckt worden sind, auch der gelehrten Welt bekannt zu machen bemühet. Von den Töchtern ist die älteste an den Hrn. Professor Blumbach, zu Gotha, verheyrathet worden, die andere aber, wenige Tage vor dem Vater, im ledigen Stande verstorben. Da ein frühzeitiger Tod 1730. diese Ehe trennete: so schritte er 1737. zur zwoten, und erwählte die einzige

Tochter des Fürstlich Gothaischen Raths und Obersteuer Beysitzers, Wachlers, zu seiner Gattin. Mit derselben hat er ebenfalls drey Kinder, nehmlich zwo Töchter und einen Sohn, gezeuget.

Von seiner Geschicklichkeit, besonders im geistlichen und Sächsischen Staatsrechte, legen verschiedene wohlgerathene Abhandlungen, welche er ans Licht gestellet, oder doch ausgearbeitet hinterlassen hat, ein rühmliches Zeugnis ab. Sie bestehen aus folgenden Stücken:

1) Felicitas ciuium ex felici Principis coniugio, Ienae 1716. in F. Es ist eine Glückwünschungsrede zur Vermählung des Herzogs, **Ernst August**, zu Weimar, mit der verwittweten Herzogin zu Merseburg, Wilhelm. Eleonoren, gebohrnen Fürstin von Anhalt-Cöthen. Die Exemplare sind sehr unsichtbar geworden.

2) Theses de ratione errores oppugnandi, et veritatem defendendi, Ienae 1718. in 8. ohne Nahmen, auf 2. Bog.

3) Untersuchung von der Meinung vieler Griechischen Philosophen, daß die Seele nicht von sich selbst, sondern von dem Schicksale, beweget werde. Dieser 4. Bogen starke Aufsatz ist in den Deutschen Actis erud. Band V. S. 632. und 710. zu finden, und man siehet wohl, daß er von einem denkenden Kopfe herrühre. Doch sind freylich verschiedene Sätze mit eingeflossen, worüber scharfsinnige Gelehrte manche Erinnerungen machen würden; besonders an dem Orte, wo der Verfasser eine Uebereinstimmung des alten Heraclits mit der Geschichte Moses von der Schöpfung behaupten will. In eben dieser Leipziger Monathsschrift

schrift, S. 906—914. stehet auch von seiner Feder ein Auszug, und einiger massen eine critische Beurtheilung, der ersten Böhmerischen Ausgabe der Institutionen Justinians. Doch hat er sich so wenig hier, als bey der vorhergehenden Abhandlung, nennen wollen.

4) Nachricht von den Comitiis calatis. Sie füllt nur einige Blätter aus, und ist gleichfalls ohne Nahmen dem Theile 6. der Jenaischen academ. Nebenstunden S. 508. einverleibt worden. Er formirt daraus eine besondere Art von den Versammlungen der Römer, und sondert sie folglich von den dreyen übrigen ganz ab, welches er vermittelst dieser Sätze vorträgt: 1.) in denselben hat sich das Volk weder nach den Kirchspielen (Curien) noch nach den Zünften, noch auch nach den Centurien, sondern ohne alle Ordnung, versammlet; 2.) sie sind angestellet worden nicht die Einwilligung des Volks zu suchen, und die Stimmen zu sammlen, sondern nur desselben Gegenwart bey einer gewissen Handlung zu erhalten; 3.) nicht eine obrigkeitliche Person, und nicht allein die Priester, sondern blos die Herolde haben das Volk zweymahl im Jahre berufen. Die Sache ist viel zu dunkel, daß man die kläresten Beweise seiner Meinung erwarten, oder gar verlangen könnte.

5) Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist, Halle 1719. in 8. auf 1. Alph. 8. Bog. So behutsam er auch war, sich verborgen zu halten: so wurde er doch bald entdeckt. Eine neue Auflage ist unter den Nahmen

Stockholm und Upsal, (vermuthlich aber zu Weimar oder Erfurt,) 1737. erfolgt, und nur 21. Bogen stark, weil der Druck kleiner geworden. Man hat auch die Marginalien weggelassen. Buddeus erfuhr die Absichten des Verlegers nicht, welches er beklaget. Denn er versichert, daß er sein Buch hin und wieder vermehret, und die ihm gemachten Einwürfe in einer neuen Vorrede beantwortet haben würde, wenn er zu rechter Zeit davon Nachricht erhalten hätte. Ein heftiger Wortwechsel zwischen dem Oberhofmarschall, geheimen Rathe, und Amtshauptmann zu Roßla, Marschall, Greiff genannt, welcher schon öfters erwähnt worden ist, und dem Weimarischen GeneralSuperintendenten, Treuner, veranlassete die ganze Arbeit. Dieser gute Mann hatte den seltsamen Einfall gehabt, den Rang und Vorsitz vor jenem nicht nur bey der Einführung eines Predigers zu Roßla, sondern auch so gar bey der Mahlzeit, zu verfechten. Als Treuner erfuhr, aus welcher Fabrik die ihm heimlich entgegen gesetzte Schrift hervorgetreten sey, wurde er sehr aufgebracht, und er soll würklich, zur Widerlegung derselben, eine Vergleichung der Lehre Christi mit der Lehre Belials angestellet haben. Ein Glück für ihn war es, daß diese heftige Verantwortung nicht zum Vorscheine kam. Denn vermuthlich würde seine Ehre dadurch in Gefahr gerathen seyn. Indessen stand doch ein anderer Geistlicher auf, welcher dem Verfasser öffentlich widersprach. Dieser war der Superintendent in der Grafschaft Gleichen, Joh. Abrah. Kromayer. Man sehe das Cap. I. im Anhange seines 1721. in 4. herausgegebenen theologischen Tractats de potestate

statu ecclesiastica externa. **Buddeus** hat ihm nicht antworten mögen, um sich in der Sache keine mehrere Feindseligkeiten auf den Hals zu laden, welche seinem Glücke damahls hätten nachtheilig seyn können. In den bekannten **Unschuldigen Nachrichten** des Jahres 1719. S. 1086. ist man, bey der Anzeige des Buddeischen Buches, mit dieser oder jener Meinung ebenfalls nicht zufrieden, z. E. daß das Amt eines Superintendenten auch von Layen könne verwaltet werden; (welchen Satz **Gottlieb Gerh. Titius** in der Probe des Deutschen geistl. Rechts Buch II. Cap. 8. §. 9. bereits behauptet hatte,) daß geistliche Beysitzer im Consistorio nicht schlechterdings nöthig wären; ja daß ein Landesherr dieses Gericht ganz und gar abschaffen, und die Kirchensachen unmittelbar zur Regierung ziehen könne. Ich überlasse vernünftigen Lesern das Urtheil über solche Critiken, und melde nur noch, daß in der Hällischen **Abgesonderten Bibliothek**, Stück X. S. 885 — 934. eine gar genaue und umständliche Recension stehe, woraus sich diejenigen, welche kein Exemplar von des **Buddeus** gelehrten Arbeit bey der Hand haben, einen deutlichen Begriff machen können. Es werden auch gegen verschiedene Sätze desselben Erinnerungen angefügt, welche beweisen, daß der Recensent alles mit vieler Ueberlegung durchgelesen habe.

6) Trost- und Ermahnungsschrift an sich selbst, und seine Kinder, wegen des am 9. May 1730. erfolgten frühzeitigen Ablebens seiner geliebtesten Ehegenoßin, und ihrer treuen Mutter, **Eleonoren Wilhelminen Buddeus**, geb. **Rumpelin**, Rudolst. 1730. 4. Bogen in F. Bey

der-

dergleichen Fällen schenken die Leser einem Betrübten gern alle nach grosser Gelehrsamkeit schmeckende Betrachtungen.

7) Facti Species, mit rechtlicher Begründung des Herrn Herzogs zu Sachsen Gotha und Altenburg Hochfürstl. Durchl. habenden Befugnis zu der über des minderjährigen Herrn Erbprinzen zu Sachsen Weimar und Eisenach Durchl. angetretenen Vormundschaft, und damit verknüpften Administration dieser Fürstlichen Lande, 1748. in F. mit Beylagen, und einem Anhange, zusammen 15. Bogen. Diese Deduction ist darauf in die Europäische Staatscanzley, Th. XCVII. gleich im Anfange mit eingerückt worden.

8) Kurze Anzeige, warum die unter dem Titel: Ius et obseruantia circa tutelam illustrem Saxonicam ausgearbeitete Schrift, (welche Sachsen Coburg ans Licht stellen lassen,) so vergeblich, als ungegründet sey? 8. Bogen in F. Die gedachte Staatscanzley, Th. XCVII. S. 491. enthält sie auch.

9) Fortsetzung von der Facti Specie, und rechtlichen Begründung ꝛc. 1748. mit Beylagen, auf 1. Alph. in F. und in der Staatscanzley, Th. CI. S. 516. — 620.

10) Sachsen Gothaische Actenmäßige Erzählung von dem gerichtlichen Verlauf der Sachsen Weimarischen Vormundschaftsirrungen bey dem Kayserl. Reichshofrathe, 1748. 6. Bogen in F.

11) Sachsen Gothaisches Pro memoria, wegen der Inculpation einer unräthlichen Wirthschaft, 1748. in F. Dawider erschien von Coburgischer Seite eine Abfertigung des Sachsen Gothaischen Pro memoria.

12) Zwey-

12) Zweyte Fortsetzung von der Facti Specie, nebst Anführung der Ursachen, warum die Sachsen-Saalfeld-Coburgische Continuation der Anzeige des Ungrundes der Sachsen Gothaischen vermeintlichen Momentorum (welche Schrift 1748. auf 13. Foliobogen herausgekommen war,) keiner besondern Widerlegung bedürfe. 1749. in F. Es ist jedoch dieses sowohl, als das vorhergehende Stück, nicht gemein gemacht worden. Denn nach dem bald darauf zwischen Sachsen Gotha und Coburg getroffenen, auch von Kayserlicher Majestät bestätigten, Vergleiche mußten alle vorhandene Exemplare an die geheime Rathsstube zu Gotha abgeliefert werden. Diejenigen Staatsschriften aber, welche öffentlich bekannt geworden sind, haben fast überall, besonders zu Regensburg, einen allgemeinen Beyfall erhalten.

13) Bedenken über die Verpachtung der Aemter. Sein gründliches Gutachten gehet dahin, daß dergleichen bey Justizämtern nicht geschehen müsse;

14) Bedenken: Ob die Verordnung der Censurae ecclesiasticae ad iura ordinis, oder ad iurisdictionem ecclesiasticam gehöre; imgleichen von der Schuldigkeit und Misbräuchen der Kirchenbuße. Er beweiset gar wohl, daß die Abschaffung derselben anzurathen sey;

15) Auszug eines Schreibens an den Herrn Kirchenrath Walch, die Herrenhutische Secte betreffend. Diese drey zuletzt angeführten Stücke hat sein Herr Sohn 1760. dem Th. II. seiner Opusculorum aus den gefundenen väterlichen Papieren zum Drucke befördert, und mit einigen Noten versehen. Sie füllen zusammen 76. Octavseiten aus.

Im Mste hat er noch hinterlassen:

a) Viele rechtliche Bedenken und Deductionen, worun-

ter

ter besonders zu rechnen ist: Die Untersuchung derer, den Herren Grafen, und nunmehrigen Fürsten, von Hohenlohe in der sogenannten OberGrafschaft Gleichen zustehenden, Gerechtsame, in F. über 4. Alphabet.

b) Vollständige Policeyordnung des Herzogthums Gotha. Diese weitläuftige, und mit vieler Klugheit verfertigte Arbeit, welche über 7. Alph. in der Handschrift stark ist, liegt zwar, wie bereits in seinem Leben gesagt worden, bisher ungedruckt, doch vielleicht tritt sie mit der Zeit ans Licht.

Nach dem Berichte der Leipz. gel. Zeit. 1715. S. 327. war er in jüngern Jahren gesonnen, von dem Zustande der damahls florirenden Universitäten, wie auch dem Leben und den Schriften der Professoren auf denselben, zulängliche Nachricht zu ertheilen. Ohne Zweifel aber ist er durch andere Geschäfte an dieser Arbeit gehindert, oder wegen der grossen Schwierigkeit derselben davon abgeschrecket worden.

Von seinen Lebensumständen hat Buddeus selbst zu Gotha 1748. ein Schreiben an seine Kinder heraus gegeben, welches ich hier besonders gebraucht habe. Mit der Fortsetzung beläuft es sich auf 7. Bogen in 4. und gehet bis an sein Ende. Eine seltene Aufrichtigkeit im Erzählen scheinet allenthalben durch, und obschon manche Kleinigkeiten mit darunter gewebt sind; so werden doch billige Leser dieses eben sowohl, als eine zuweilen sehr merkliche Ruhmbegierde, damit entschuldigen, wenn ich ihnen sage, daß er den ganzen Aufsatz eigentlich nicht für das Publicum, sondern vielmehr seiner Familie, bestimmet hatte.

Die Inscription auf seinen Leichenstein ist auch von ihm verfertiget, und dem Drucke überlassen worden. Sie verdient allen Beyfall, daher ich desto weniger Beden-

Bedenken trage, dieſen Artikel damit zu ſchlieſſen, je mehr ich vermuthen muß, daß ſie nicht vielen, auſſer Gotha, bekannt ſeyn werde.

ECCE LECTOR
SVB PEDIBVS TVIS
DORMITORIVM MEVM
QVIS FVERIM QVAERIS
CAROLVS FRANCISCVS BVDDEVS
IO FRANC FIL
NATVS SVM HALAE SAXONVM ANNO
MDCLXXXXV DIE XXV MART
PATREM HABVI THEOLOGVM DOCTRINA
MAGNVM PIETATE VENERANDVM
IPSE IENAE EDVCATVS ET BONIS LITTERIS
IMBVTVS
THEMIDOS SACRIS ME DICAVI
IN CASTRIS EIVS
VINARIAE ANNOS IX
MILITAVI STRENVE FELICITER
SACERDOTIVM DEINDE IVSTITIAE
CONSILIARII AVLICI DIGNITATE ORNATVS
RVDOLSTADII ANNOS VI
GOTHAE ANNOS ....
FIDE EXERCVI INTEMERATA
CONIVGES QVAS DVXI DVAS
AMAVI AMATVS AB ILLIS
LIBEROS QVOS SVSCEPI
EX PRIMA FILIVM VNVM DVAS FILIAS
EX ALTERA DVOS FILIOS FILIAM VNAM
PATRIE DILEXI EDVCAVI SOLLICITE
MORIBVNDVS
RATIONES VITAE PERACTAE MECVM INIVI
QVICQVID TEMPORIS BENE AGENDO IMPENDI
LAETATVS SVM
HORAS QVAS MALE VEL NIHIL AGENDO
PERDIDI ACERBE DOLVI

MISE-

Digitized by Google

MISERICORDIAM DEI SVPPLEX
IMPLORANS
ANIMAM MANIBVS DOMINI COMMENDAVI
ANNO MDCC... DIE ....
OSSA IN ATRIO HOC TEMPLI
IN QVO CINERES DIVI PARENTIS PROPE
ARAM CONDITI SVNT
QVIESCERE VOLVI
VALETE AMICI
QVEM VIVVM AMASTIS
MORTVVM DEFENDITE
VALETE INIMICI SI QVI ESTIS
HABVISSE ENIM
NON MEMINI
ET AN NVNC HABEAM NESCIO
SI QVI AVTEM ESTIS
VALETE ET RESIPISCITE
VALE ET TV LECTOR
ET MORI MEMENTO
EDOCTVS ENIM QVIS FVERIM
ACCIPE QVID NVNC SIM

Rediit pulvis in terram unde fuerat, ſpiritus autem rediit ad Deum, qui dederat illum. Vanitas vanitatum, inquit eccleſiaſtes, omnia ſunt vanitas. ECCLES. XII. 7. 8.

PONI MIHI POST MORTEM
IPSE DVM VIXI IVSSI

Digitized by Google

XXXI.

Joachim Potgieſer.

Die Menckiſche Sammlung von Männern, welche ſich nicht weniger durch die Feder, als mit dem Degen, hervorgethan haben, iſt bekannt genug. **Potgieſer** ſtehet auch unter einer langen Reihe derſelben, und keiner hat es wohl mehr verdient, als er. Die gedruckte Geſchichte ſeines Lebens iſt ziemlich vollſtändig, aber nicht in jedermanns Händen. Eben deswegen weiſe ich ihm, dieſem andern **Trebatius Teſta**, wie er von einigen genennet wird, einen Platz in meinen Blättern an.

Den Urſprung konnte er von einem alten Geſchlechte in Weſtphalen herleiten, welches ſeinem Vaterlande, ſeit länger als dreyhundert Jahren, würdige Bürger gegeben hat. Einer daraus, **Amadeus Potgieſer**, war 1564. Reichs Cammergerichts Beyſitzer zu Speier, ſtarb aber ſchon drey Jahre darauf. **Joh. Joachim Potgieſer**, ein Rathsherr, Hauptmann einer Bürgercompagnie, und Vorſteher der Marienkirche in der freyen Reichsſtadt Dortmund, verlies 1693. die Zeitlichkeit, nachdem er mit ſeiner Ehegattin, **Annen Marien Hoppmannin**, **Joachim Potgieſern** gezeugt hatte, deſſen Geburtstag der 1. September 1679. war.

Im daſigen Archigymnaſio genoß er allen denjenigen Unterricht, welchen ein künftiger Gelehrter nicht entbehren kann, und alsdenn begab er ſich auf die Univerſität zu Cölln, um die Anfangsgründe der Rechtswiſſenſchaft zu lernen. Die Methode der damahligen Lehrer war aber ſeiner Erwartung gar nicht gemäß.

Aus dieser Ursache faßte er den Entschluß, Cölln mit Leipzig zu verwechseln, wo er bessere Nahrung für seinen lehrbegierigen Geist hoffte. Diese fand er in Lüder Menckens und George Beyers Vorlesungen, welche ihm am allermeisten gefielen. Zuletzt zog ihn auch der grosse Ruf verschiedener Jenaischen Gelehrten nach diesem Musensitze, und er wendete hier, unter Ge. Albrecht Hambergers Anführung, zugleich keinen geringen Theil der Zeit auf die Naturlehre und Mathematic.

Nach der Rückreise in seine Vaterstadt trug man ihm eine Auditeurstelle bey zweyen Westphälischen Craysregimentern zu Fuß und zu Pferde an. Er übernahm sie zu Cölln, wo das erste dieser Regimenter in Besatzung lag. Mit beyden gieng er gegen die Franzosen im Spanischen Succeßionskriege zu Felde, und war gegenwärtig, da 1703. Bonn, auch im folgenden Jahre Landau, belagert wurde. Im Anfange der letzten Expedition trat er als Lieutenant zum Infanterieregimente, unter welchem er die Belagerung glücklich endigen half. Darauf lebte er den Winter über zu Speier, Lauterburg, und KronWeissenburg im UnterElsas. Währenden abermahligen Feldzugs war er an der Mosel, die übrige Zeit des Krieges hingegen hatte er seinen Besatzungsstand bald zu Bonn, bald zu Trarbach. Mittlerweile lies er die Liebe zu den Musen nicht fahren. Auch unter dem Geräusche der Waffen studirte er unermüdet, und stellte im Jahre 1707. eine schöne Probe seiner gelehrten Beschäftigungen ans Licht. Der 1714. geschlossene Rastadtisch-Baadische Friede erfoderte nun den Rückmarsch der Westphälischen Craystrouppen, und ihm wurde das Quartier zu Werden angewiesen, in einer kleinen Stadt, welche der Abtey gleichen Nahmens zugehöret. Hier sowohl, als auf

der

der nahen Universität zu Duisburg, welche ihm die vertraute Freundschaft der beyden Rechtslehrer, **Caspar Summermanns** und **Everhards Otto**, zuwege brachte, fuhr er in seinem Fleisse bis gegen das Ende des Jahres 1725. fort. Es nöthigte ihn aber eine grosse Leibesschwachheit, die er damahls empfand, seine Kriegsdienste ganz niederzulegen, ob er gleich vorher zu einer Compagnie gelanget war.

Dortmund schien ihm zur Wiederherstellung der verlohrnen Gesundheit der bequehmste Aufenthalt zu seyn; ehe er jedoch dahin abreisete, hatte er Gelegenheit, dem Herzoglich Braunschweigischen Minister, dem Baron von **Stein**, zu Wolfenbüttel und Braunschweig aufzuwarten, und sich vielmahl seiner kostbaren Bibliothek zu bedienen. Dieser Staatsmann fand bey ihm die Eigenschaften eines academischen Lehrers, und erinnerte sich seiner bey einem juristischen Professorate, welches zu Helmstädt besetzet werden sollte. Man trug ihm dasselbe im Jahr 1727. an; allein seine kränklichen Umstände, und andere Ursachen, die nicht alle bekannt geworden sind, waren hinderlich, diesem Rufe zu folgen.

Seine Vaterstadt hielt ihn dafür schadlos. Er wurde daselbst 1730. zum Rathsherrn erwählt, auch sofort als Abgeordneter zur Craysversammlung nach Aachen geschickt. Wichtige Angelegenheiten eines gewissen Reichsstandes waren die Ursache, daß er im nächsten Jahre darauf eine Reise nach Berlin that. Der Weg, den er über Helmstädt nahm, durfte ihn nicht gereuen; denn er lernte die meisten der dasigen Lehrer persönlich kennen, welche ihm alle Ehre erwiesen, und zu mancherley Zusätzen verhalfen, womit er seinen Tractat von den Deutschen Knechten bereichern konnte.

Die Königliche Bibliothek zu Berlin machte er sich gleichfalls in dieser Absicht zu Nutze.

Im Jahre 1734. überfielen die Franzosen das Deutsche Reich, weshalben er dem Craysconvente zu Cölln, als Dortmundischer Deputirter, mit beywohnen mußte. Eben dieses geschahe auch vier Jahre nachher. Die gute Stadt fühlte noch immer die traurigen Würkungen des dreyßigjährigen Krieges, und konnte neue Lasten, die man ihr aufbürden wollte, nicht ertragen. Er hatte das patriotische Vergnügen, den Wohlstand derselben nach aller Möglichkeit zu befördern, und durch kluge Bemühungen brachte er es dahin, daß ihr das Crayscontingent an Mannschaft und baarem Gelde ziemlicher massen erleichtert wurde. Diese und andere, seinen Mitbürgern erwiesene, Dienste blieben nicht unvergolten. Erst 1740. das Proconsulat, und alsdenn im folgenden Jahre die Würde eines Bürgermeisters, diese Stellen waren es, welche er zur Belohnung erhielt. Kaum hatte er aber das letzte Amt angetreten, als er sich, wegen dringender Angelegenheiten der Stadt, ins Französische Lager bey Kayserswerth, und endlich 1745. nach dem Cammergerichte zu Wetzlar begab. Von dannen kam er nicht wieder zurück, weil sich am 27. Decemb. des gedachten Jahres sein rühmlichst geführtes Leben endigte, wie die Bayreuthischen Nachr. aus dem Reiche der Wissenschaften, 1746. St. XII. S. 128. gemeldet haben.

Meines Wissens ist er im ehelosen Stande geblieben, und hat also sein Geschlecht und seinen Nahmen nicht fortgepflanzt. Es sind jedoch Nachkommen von ihm übrig, die ihn weit sicherer, als viele Kinder, vor der Vergessenheit verwahren. Darunter verstehe ich dasjenige, was er in einem ganz erträglichen lateinischen

schen Ausdrucke geschrieben, und zur Presse befördert hat. Leute, welche die Geschicklichkeit eines Gelehrten nur nach der Menge der Bücher abzumessen pflegen, werden sich von Potgiesern nicht viel Besonderes vorstellen. Denn die Schriften desselben nehmen nur einen geringen Raum ein. Aber sie sind mit dem Stempel der Gründlichkeit bezeichnet, sie sind sehr brauchbar, und empfehlen einen Verfasser, welcher in der Historie und den Alterthümern Deutscher Rechte grosse Erfahrung an den Tag legt. Ich will sie zum Beschlusse dieses Artikels anfügen.

1) de conditione et statu seruorum apud Germanos, tam veteri, quam nouo, libri III. Colon. 1707. in 8. Diese 26. Bogen starke Auflage hat längst ihren Werth verlohren, nachdem zu Lemgo 1736. eine andere, unter folgendem Titel veranstaltet worden ist: Commentariorum iuris Germanici de statu Seruorum, veteri perinde atque nouo, libri V. Sie füllt 5. Alph. 17. Bogen in 4. aus, und siehet der vorigen gar nicht mehr ähnlich. Denn der Verfasser fand an dieser ersten Arbeit seiner Jugend, welcher die gelehrtesten Männer unsers Jahrhunderts einmüthig ihren Beyfall zuriefen, bey zunehmenden Jahren doch so viel auszusetzen, daß er vom neuen die Hand daran legte, und sie ganz umbildete. Ehe er zur Hauptsache schreitet, handelt er in einer weitläuftigen Einleitung de natura et constitutione seruitutis in genere, welche hinlänglich beweiset, daß er auch in der Philosophie und der Kunst, die Schriftsteller der Alten geschickt zu gebrauchen, bewandert gewesen sey. Ich wundere mich sehr, warum die Deutschen Journale ein Buch übergangen haben, welches doch so wohl verdiente, genauer angezeigt

zu werden. Mir wenigstens ist keines bekannt, worinne solches geschehen wäre. Nur in den Leipz. gel. Zeit. 1736. S. 491. stehet etwas davon, nachdem man daselbst S. 425. des Jahres 1730. den Inhalt der Capitel bereits angekündiget hatte. Meinen Absichten ist es nicht gemäß, hier einen Recensenten abzugeben; ich verweise also diejenigen, welche vielleicht dieses schöne Werk noch nicht recht kennen, zu dem angeführten Orte, wo sie Gelegenheit haben werden, sich von dem Plane des Verfassers ziemliche Begriffe zu machen. Am Ende stehet eine Zugabe verschiedener Urkunden, die hin und wieder zur Erläuterung dienen. Fleis und Belesenheit leuchten in der ganzen Ausführung überall hervor; doch habe ich öfters bemerkt, daß die Anzeige der Quellen, woraus von Potgiesern geschöpft worden ist, nicht immer genau genug geschehen sey. Hieraus entspringet nun freylich der Verdacht, er habe sich dabey auf andere verlassen, und nicht jeden Ort selbst nachgesehen.

a) Tractatus de indole et natura pignoris, quoad ius gentium, iura et consuetudines Germaniae. Accedit Commentatio de obstagio, siue pignore personali, eiusque antiquo in Germania vsu, Marburgi 1722. in 4. 2. Alph. 1. Bogen. Der Hauptinhalt dieses gründlich geschriebenen Buchs wird in den Deutschen Actis Erudit. Band VIII. St. 87. S. 191—204. erzählt. Und bey dieser Gelegenheit hat der Verfasser auch ein wohlverdientes Lob davon getragen. Es heißt allda, die gelehrtesten Leute hätten gestehen müssen, als der Tractat von den Knechten der Deutschen zuerst ans Licht getreten wäre, daß die Wissenschaft sein

sein Alter übertroffen, und daß er beym Soldatenleben die Studien nicht müsse an den Nagel gehangen haben. Die gegenwärtige Schrift sey so beschaffen, daß sie den Leser im Zweifel lasse, ob Potgieser ein besserer Jurist, oder Philosophe, oder Historicus sey; ob er sich besser zum Professor, oder zum Soldaten, schicke? Seine Schlüsse wären alle vernünftig, und auf die klaren Worte der Gesetze, auf die gewissesten Zeugnisse der Geschichtschreiber und Rechtslehrer gebauet, und man müsse sich zugleich über seine grosse Belesenheit verwundern. So urtheilet der Leipziger Recensent, und ich glaube nicht, daß er mit seinen Lobsprüchen zu verschwenderisch gewesen sey. So viel auch die privat Rechtsgelehrsamkeit unsers Vaterlandes, seit der Ausgabe dieses Buchs, durch den Fleis geschickter Männer gewonnen hat: so wird es doch immer zu den vorzüglichsten Abhandlungen von den Verpfändungen gerechnet werden müssen. Wie gute Kenntnisse er zugleich im Deutschen Staatsrechte gehabt habe, das zeigt er an mehr als einem Orte, besonders aber im Cap. 2. und 3. der ersten Abtheilung, S. 38—103. von der Macht, in allen Arten der Regierungsform Güter zu veräusern und zu verpfänden, welche dem Staate gehören, und von der Macht eines Römischen Kaysers, was die Veräusserung der Reichsgüter anbelangt. Gundling und Joh. Strauch haben zwar vorher sowohl über den einen, als den andern Gegenstand gelehrte Schriften herausgegeben; allein es ist dem Verfasser theils eine reiche Nachlese übrig geblieben, theils sind ihm einige Sätze nicht so richtig vorgekommen, daß er ihnen schlechterdings hätte beypflichten kön-

nen. Die zuletzt angehängte Abhandlung von der Menschenverpfändung, oder dem so genannten Einlager, welches noch jetzo in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gebräuchlich ist, enthält nicht weniger lesenswürdige Nachrichten.

3) Comment. de communione bonorum inter coniuges, eorumque diuisione inter liberos demortui coniugis, et superstitem parentem, Lemgou. 1739. in 4. Obschon diese 2. Alph. 10. Bogen starke Schrift den Nahmen Joh. Moritz Weyers führet; so trage ich doch kein Bedenken, solche unter Potgiesers gelehrte Producte zu setzen. Wenigstens wird öffentlich versichert, er habe sie vom Anfange bis ans Ende verbessert, und sogar die Zuschrift an den Fürsten von Schwarzenberg gemacht.

4) Cogitationes in ius Romanum et Germanicum de fatis successionis intestatae, testamentariae et pactitiae, Rintelii 1740. Diese inaugural Dissertation Peter Mitteldorfs, welche 14. Bogen ausfüllt, ist von Potgiesern ebenfalls wo nicht völlig, doch größten Theils, ausgearbeitet, und mit vielem Beyfalle aufgenommen worden. Möchten nur Beyspiele solcher Art mehr Gelehrte ermuntern, manche noch verborgene Heimlichkeiten zu entdecken, uud allen denenjenigen die fremden Federn wegzureissen, welche sich bisher so häufig damit geschmücket haben!

Als er noch in Kriegsdiensten lebte, fieng er ein Werk an: de Abbatiis, quae Imperatori et Imperio R. G. sine medio subsunt. Er hatte schon manche Materialien dazu gesammlet, mußte aber, einer schweren Krank-

Digitized by Google

Krankheit wegen, deren ich in ſeinem Leben gedacht habe, die ganze Arbeit liegen laſſen. Es ſcheinet nicht, daß er hernach bey dieſem Vorhaben geblieben ſey, wie mir denn auch unbekannt iſt, in weſſen Hände ſeine Papiere gekommen ſind.

Frid. Wilh. Beurhaus Epiſtola ad Parentem de vita et ſcriptis Ioach. Potgieſeri, Tremoniae 1743. in 4. Jenichen hat daraus in den Allern. Nachr. von juriſt. Büch. Band III. S. 620. nach der ihm eignen Weiſe einen Auszug eingerückt.

XXXII.

Johann Gottlieb Laurentii.

Bey meiner Arbeit habe ich mir unter andern auch zum Gesetze gemacht, eine gewisse Abwechselung zu beobachten, und von Juristen Nachricht zu geben, welche bald in diesem, bald in jenem Reviere der Rechtsgelehrsamkeit sich hauptsächlich Ehre erworben haben. Diese Absicht, einem jeden der Leser gefällig zu seyn, wird mich ohne Zweifel vor allem Tadel sicher stellen, wenn ich meine Sammlung mit der Lebensgeschichte eines ehemahligen Soldaten vermehre, den Degen und Feder eben so, wie Potgiesern, von vielen andern unterscheiden. Seinen eigenen, ziemlich weitläuftigen, Aufsatz habe ich, durch die Gewogenheit eines vornehmen Gönners zu Gotha, welchen ich darum ersucht hatte, bereits seit neun Jahren in meinen Händen, woraus ich nun das Wesentliche von diesem Gelehrten erzählen will, dessen Verdienste um das Kriegsrecht immer achtbar bleiben werden.

Seine Geburt erfolgte am 16. August 1706. zu Tüttleben, einem Gothaischen Amtsdorfe, wo der Vater, Georg Mich. Laurentii, damahls als Prediger stand, endlich aber Archidiaconus zu Graitz im Voigtlande wurde, und mit der jüngsten Tochter Heinr. Elers, eines Pastors in der hiesigen Stadt Lüneburg, verheyrathet war. Der erste Unterricht, welchen ihm sein Vater, bis zum vierzehnden Jahre seines Alters, selbst ertheilte, gieng schlecht von statten. Der junge Laurentii bezeigte mehr Lust zur Music, und den mathematischen Wissenschaften, besonders zum Zeichnen und Mahlen, als zu den gelehrten Sprachen, und andern damit verbundenen Beschäftigungen. Sein

Vater

Vater war also mit ihm nicht zufrieden, entschloß sich jedoch, ihn den Pinsel ergreifen, und in Leipzig die Mahlerkunst ordentlich erlernen zu lassen. Schon war der Tag zur Abreise bestimmt, als der Lehrling in der vorhergehenden Nacht von einem heftigen Fieber überfallen, und zu Hause zu bleiben genöthiget ward. Dieses Umstandes bediente sich der Vater, ihn zu den Studien herumzulenken, welche Unternehmung die glücklichsten Folgen hatte. So mancherley Mittel gebraucht die göttliche Vorsehung, uns Menschen auf einen Posten zu stellen, wozu wir erwählet worden sind.

Nunmehr erhielt er einen Hausinformator, Nahmens Heydenreich, einen alten, eigensinnigen Mann, der aber die seltene Kunst verstand, jungen Leuten eine Neigung zum Lernen einzuflössen, die schwersten Sachen aufs deutlichste zu erklären, und gleichsam spielend beyzubringen. Er schien eine wahre Copie des Socrates zu seyn; daher fruchtete sein treuer Unterricht so viel, daß der Untergebene in anderthalb Jahren mehr begriff, als manchen gelungen seyn würde, wenn sie auch eine dreymahl längere Zeit dazu gehabt hätten. Auf diese gute Vorbereitung kam er 1722. ins Gothaische Gymnasium zu dem berühmten Rector, Vockerodt, welcher ihn besonders anreizte, daß er einen Geschmack an der Lateinischen Dichtkunst fand. Nach Verlauf eines Jahres nahm solcher ungemein zu, und er widmete ganze drey Monathe alle Morgen von 3. bis 7. Uhr dem Lesen der besten Poeten in dieser Sprache. Eben daher entstand die Fertigkeit, dasjenige, was der Rector Deutsch zu dictiren pflegte, zur Noth in Lateinischen Versen nachzuschreiben, auch sonst dergleichen aus dem Stegreife zu machen. Zwar verminderte sich dieses poetische Feuer in männlichen Jahren, da er seine Zeit andern

dern Geschäften aufopfern mußte; es sind aber doch einige Funken davon übrig geblieben.

Während Aufenthalts zu Gotha fieng er auch, auf Antrieb seines Lehrers, andere zu unterweisen an. Theils lernte er dabey selbst, nach dem alten Sprüchworte: theils nöthigte ihn der Verlust seines Vaters, sich nun die unentbehrlichsten Bedürfnisse, durch eigene Arbeit, zu verschaffen. Unterdessen rückte der Zeitpunct immer näher heran, daß er eine Universität besuchen sollte. Er begab sich im Jahre 1725. nach Jena, und hörte daselbst Reuschen, Syrbius und Walchen in der Philosophie; Wiedeburgen in der Mathematic; Becken aber und mehr geschickte Männer über verschiedene Theile der Rechte. Es würde ihm jedoch sehr sauer geworden seyn, das Studiren fortzusetzen, wofern er nicht von der damahligen Aebtißin unsers benachbarten Closters Lühne, einem Fräulein von Estorf, welcher seine Mutter vermuthlich bekannt geworden war, einen beträchtlichen Beytrag auf drey nach einander folgende Jahre erhalten hätte.

Von der Universität wurde er 1727. abgezogen, da er Gelegenheit bekam, die Söhne eines Amtmanns in seinem Vaterlande zu unterweisen, wobey er zugleich aus den Amtsacten den gerichtlichen Proceß practisch lernen konnte. Es wurde ihm auch, nach vorhergegangener Prüfung, erlaubt, in den Unterinstanzen einen Advocaten abzugeben, welches jedoch ein baldiges Ende nahm. Denn im Frühjahre 1729. gieng er als Gerichtsactuarius nach GroßFahner, wozu die Dörfer KleinFahner und Gierstedt gehören. Sie liegen im Bezirke der Aemter Gotha und Tenneberg, und waren in alten Zeiten eine Herrschaft der adlichen Familie von Fahner; nun aber besitzet sie die Seebachische. Allda

fand

fand er ein gutes Archiv, und die vortrefliche Bibliothek des ehemahligen Churſächſiſchen geheimen Raths, Ludew. Alexand. von Seebach, woraus er ſeine Erkenntniſſe nicht wenig vermehrte. Dieſes Amt verwaltete er bis in den October des Jahres 1733. zu welcher Zeit ſich ſein Leben durch neue Auftritte auszeichnete.

Das Herzogliche Sachſen-Gothaiſche Leibregiment wurde in Röm. Kayſerliche Dienſte überlaſſen, und mit demſelben trat er den Marſch an, unter dem Character eines Regimentsquartiermeiſters und Lieutenants. Sich das dazu nöthige Feldgeräthe anzuſchaffen war ihm nicht anders möglich, als vermittelſt ſeiner Bücher, die er verkaufen mußte. Innerhalb beyder folgenden Jahre that die Kayſerliche Armee die Feldzüge am Rhein und in Italien, welchen Laurentii mit beywohnete. Nach geendigtem Kriege ward er 1736. nach Wien geſchickt, um das Abrechnungswerk aller drey Gothaiſchen, im Kayſerlichen Solde geſtandenen, Regimenter zur Richtigkeit zu bringen. Er vollendete dieſes Geſchäfte glücklich, und begab ſich nun im Maymonathe auf den Rückweg, nicht ohne Hoffnung, daß er beym Kriegsweſen wohl würde verſorgt werden. Denn er hatte den Entſchluß gefaßt, ſein ganzes Leben darinne fortzuſetzen. Aber wie beſtürzt wurde er nicht, als er nach ſeiner Ankunft zu Altenburg erfuhr, er ſey am Tage zuvor reduciret worden! Das war freylich ein groſſer Strich durch die gemachte Rechnung, jedoch auch das Werk eines göttlichen Schickſals, welches ihn zu andern Dienſten beſtimmet hatte. Er wurde gedemüthiget, um beſſer befördert zu werden. Bey ſo ſehr veränderten Umſtänden lies er ſich im October 1736. zu Gotha häuslich nieder, und lebte von der ihm angewieſenen Penſion eines Lieutenants. Einige Monathe darauf beſtellte ihn der Herzog zum Controleur bey der Kriegscaſſe, unter

unter dem Prädicate eines Kriegsactuars, von welcher Zeit an er den Umgang mit den Musen wieder suchte, und einen neuen Vorrath nützlicher Bücher sammlete.

Ein Jahr hernach wurde er zum Regimentsquartiermeister, beym Kayserlichen Regimente des Feldmarschalls, Grafen von Seckendorff, von Wien aus verlangt; sein Landesherr aber hielt ihn dadurch zurück, daß er ihm sogleich den Titel eines Kriegscommissarius, und nach etlichen Monathen die Stelle eines würklichen Kriegssecretairs ertheilte. Im Jahre 1746. trat er, mit Beybehaltung seiner bisherigen Geschäfte, als Assessor ins Herzogliche Kriegscollegium. Ueber dieses ernennte ihn der Herzog nicht nur 1756. in den Huldreichsten Ausdrücken zum Kriegscommißionsrathe, sondern auch 1759. zum Kriegsrathe mit Sitz und Stimme.

Nunmehr hatte Laurentii Ursache genug zufrieden zu seyn, und sein erst herbeynahendes Alter schien die Vermuthung zu bestärken, daß er das neue Ehrenamt noch eine ziemliche Zeit verrichten könnte. Allein gegen den Beschluß des Jahres 1764. griffen ihn verschiedene beschwerliche Zufälle an, wodurch seine Gesundheit, die durch vieljährige, überhäufte Arbeiten ohne dies sehr geschwächet seyn mochte, fast gänzlich zerrüttet wurde. Er stellte sich also ein nahes Ende seiner Tage mit vieler Wahrscheinlichkeit vor, verwaltete indessen doch die ihm anbefohlnen Amtsgeschäfte so lange, als es die immer zunehmende Schwachheit verstatten wollte. Zuletzt verschwanden alle Kräfte, so zu sagen, in einem Augenblicke, und er starb am 2. Junius 1765. auf eine sehr ruhige und gelassene Weise, noch nicht 59. Jahr alt.

Seit dem Jahre 1738. da er zu hoffen hatte, daß er zu Gotha beständig wohnen würde, ist er mit einer Toch-

Digitized by Google

Tochter des Cammermeisters, Helbigs, daselbst verheyrathet gewesen. Aus dieser Ehe sind sieben Kinder entsprossen, von welchen ihn nur fünfe überlebt haben. Er sahe sie vor seinem Abschiede aus der Welt meistentheils versorgt. Der älteste Sohn, Carl Jacob, war im letztern Kriege Lieutenant, Regimentsquartiermeister und Auditeur bey dem S. Gothaischen Reichscontingente zu Pferde und zu Fusse, wurde sodann Kriegssecretair, folgte jedoch dem Vater im Tode bald nach. Herr Heinr. August, der zweete Sohn, lebt noch als Oberauditeur und Lieutenant zu Gotha.

Man hat mich zuverläßig versichert, daß ihr Vater ein rechtschaffener, liebenswürdiger Mann gewesen sey, und sich der Wahrheit und des Friedens in allen seinen Handlungen vornehmlich beflissen habe. Als einen Gelehrten kennet man ihn aus Schriften, die er zur Erläuterung des Kriegsrechts verfertiget hat. Denn ob er gleich in den schönen Wissenschaften keinesweges ein Fremdling war, wie ich an dem gehörigen Orte mir zu beweisen getraue; so ist es doch unläugbar, daß er am meisten darauf bedacht gewesen sey, jenes Feld, welches er noch ziemlich ungebauet fand, mit mehr Fleisse zu bearbeiten. Die darinne gethanen Versuche haben ihm mit Rechte einen allgemeinen Beyfall in Deutschland erworben. Es ist wahr, und der Augenschein zeigt es bald, daß alles zusammen, was von seiner Feder herrühret, höchstens zween mäßige Octavbände ausfüllen würde. Fürs erste aber, wie ich denn hier wiederholen muß, was ich bereits an einem andern Orte gesagt habe, weis ein Jeder, daß es nicht immer auf die Menge, sondern auf die Beschaffenheit der Schriften ankomme, womit Gelehrte hervortreten: hernach ist es auch billig, die eingeschränkten Umstände, in welchen er nur ein paar Jahre den academischen Unterricht

genoß

genossen hat, und die mancherleyen Abwechselungen seines darauf fortgesetzten Lebenslaufes, nicht aus dem Gesichtspuncte zu verliehren. Ueber diejenigen darf man sich eben nicht zu sehr verwundern, welche, ihrer Bestimmung nach, täglich mit der Cultur der Wissenschaften zu thun haben, und von einem Jahre zum andern reiche Früchte ihrer angewendeten Bemühungen öffentlich darlegen. Ein Mann hingegen, der von ganz andern Geschäften umgeben ist; dessen Beruf eigentlich nicht erfodert, ein Schriftsteller zu seyn, und welcher dennoch die ersparten wenigen Nebenstunden nicht zu gewöhnlichen Ergötzlichkeiten, sondern zum Vortheile der gelehrten Republic, verbraucht, ein solcher Mann ist es, meine ich, schon werth, daß wir seinen Nahmen nicht aus dem Gedächtnisse entfallen lassen. Mir wird es ein Vergnügen seyn, eben dieses verhindert zu haben; zumahl, da er gewiß der erste gewesen ist, welcher die wahre Beschaffenheit der Deutschen Kriegsgerichte aus den ältesten Zeiten hergeholet, und in ein helles Licht gesetzt hat.

Es sollen nun diejenigen Werkgen ordentlich angeführet werden, welche er geschrieben hat.

1) Versuch einer gründlichen Abhandlung von der Jurisdiction gegen die excedirende und verbrechende Soldaten im heil. Röm. Reich, aus denen Landes- und Kriegsgesetzen, Verordnungen und Befehlen entworfen, auch mit historischen und practischen Anmerkungen erläutert, Gotha 1742. in 8. Diesem ersten Theile sind nur die Anfangsbuchstaben seines Nahmens vorgesetzt worden. Von dem ehemahligen Hällischen Rechtslehrer aber, **Carl Gottlieb Knorren**, ist eine kurze Vorrede hinzugekommen, in welcher er verschiedener Irrungen zwischen den Kriegs- und Civilgerichten geden-

gedenket, wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit. Der zweete Theil folgte im Jahre 1744. und beyde enthalten 14½. Bogen. Im letzten liefert er einige Zusätze zum ersten, worauf er aus Deutschland in andere Europäische souveraine Staaten gehet, deren Landes- und Kriegsgesetze sein Gegenstand sind. Man kann hier die Frankfurtischen gel. Zeit. 1742. Num. 67. die Regensb. gel. Zeit. 1742. St. 35. S. 205. und die Allern. Nachr. von jur. Büch. Band III. S. 350. wie auch B. V. S. 166. weiter nachlesen. Die Verfasser dieser Monathsschrift sagen nicht ohne Grund, daß viele angenehme Anmerkungen darinne stehen, welche man in andern Schriften dieser Art vergebens suchen werde. Beyder Theile hat sich Fr. Andr. Gottl. Gnüge in seinem Kriegsrechte öfters, jedoch auf eine erlaubte Weise, bedient. Des Laurentii Schreibart ist in dem angezeigten Büchelgen noch gar buntschäckig, und mit vielen fremden Wörtern vermischt. Er glaubte dazu berechtiget zu seyn, weil ihn Glafeys schlechte Anleitung zu einer weltüblichen Deutschen Schreibart verführet hatte. Nach dem Jahre 1750. aber wählte er bessere Muster, und die Gottschedische Deutsche Sprachkunst veranlassete ihn am meisten, seine Gedanken reiner auszudrücken, welches man in den folgenden Schriften leicht wahrnimmt.

2) Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Deutschen, besonders in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit, von den ältesten Zeiten an, bis zu dem zehnten Jahrhunderte, mit nöthigen Anmerkungen, Beweisen und Registern, Gotha 1753. 18. Bogen in 8. Die Vorrede giebt eine

kurze Nachricht von dem Schicksale des Deutschen Kriegswesens seit den Zeiten Kayſers Maximilian des I. bis zu den unſrigen, und alsdann unterschreibt der Verfaſſer die Maſcoviſche Meinung, daß man den Urſprung der heutigen Kriegsverfaſſung, in vielen Stücken, aus den älteſten Kriegen der Deutſchen herleiten müſſe. Schon zu Michael des vorhergegangenen Jahres war der Druck vollendet, deswegen iſt es kein Wunder, wenn man eine Recenſion in den Jenaiſchen und Götting. Zeit. von gel. Sach. 1752. hier St. 116. S. 1144. dort St. 84. S. 668. davon antrifft. Wer dergleichen mehr leſen will, dem kann ich andere Journale des Jahres 1753. nennen, nehmlich das Neueſte aus der anmuthigen Gelehrſamkeit S. 77; die Leipz. gel. Zeit. St. 10. S. 91; die Nouvelle Bibl. Germanique Band XIII. S. 35—49; und die Weſtphäliſchen Bemühungen zur Aufnahme des Geſchmacks und der Sitten, St. 4. S. 301. Hier heißt es beym Schluſſe, Laurentii zeige eine gründliche Kenntnis der älteſten Geſchichte unſers Vaterlandes, und eine wohl angebrachte Beleſenheit in den beſten Schriften, welche zu dieſer Unterſuchung erforderlich geweſen wären. Sie enthalte vernünftige Urtheile, behutſame Muthmaſſungen, groſſe Ordnung, in einer ſowohl deutlichen, als angenehmen und zierlichen Schreibart. Auch die Leipziger Zeitungsſchreiber ſagen an dem angeführten Orte vieles zum Ruhme des Verfaſſers, groſſen Theils mit demjenigen übereinſtimmig, was ich eben geſchrieben habe. Sie ſetzen endlich hinzu, ſogar Deutſche Kunſtrichter würden ſich manches daraus zu ihrem Vergnügen anmerken können. Als etwas beſonders und neues ſcheinet es zu ſeyn, daß

daß er S. 160. die Freygebohrnen, oder Freyen, wieder in zwo Classen abtheilet. (Denn er nimmt, mit andern Gelehrten, viererley Stände der Menschen in den ältesten Zeiten des Deutschen Reichs an, Edle, Freygebohrne, Freygelassene und Leibeigene.) Zur ersten Classe dieser Abtheilung rechnet er die Freygebohrnen, welche keine Dienstleute waren; zur zwoten hingegen die Dienstleute im eigentlichen Verstande, und erläutert dieses S. 161—167. Es ist also wohl mit einer gewissen Einschränkung zu verstehen, wenn in den Götting. Anz. v. gel. Sachen 1755. S. 1158. als ein neues Lehrgebäude von dem hohen und niedern Adel in Deutschland angegeben wird, was der verdiente Hofrath Scheidt in der Vorrede seiner Mantissa documentorum zu den diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland vorträgt, da er S. 9. eine Mittelclasse zwischen den Dynasten und den Ministerialen festsetzet. Denn des Kriegsraths Laurentii Schrift hatte doch über zwey Jahre eher die Presse verlassen.

3) Abhandlung von den Kriegsgerichten zu unsern Zeiten, besonders in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. Altenburg 1757. in 8. auf 22. Bogen. Dieses Stück ist nichts anders, als eine abermahlige Auflage desjenigen, welches schon oben unter der Num. 1) vorkommt. Aber er hat es, aus bewegenden Ursachen, ganz verändert und umgearbeitet. Nur vermisset man ungern die Knorrische Vorrede, welches dem Verleger allein, der Vermuthung nach, beyzumessen ist; ferner das merkwürdige Sachsen-Gothaische Schreiben vom Jahre 1682. in der vorigen Ausgabe S. 34—38. des ersten Theils, weil die Censur zu Altenburg kei-

nen neuen Abdruck desselben erlauben wollte; und endlich das Capitel VII. von dem Königreiche Großbritannien und Irrland, S. 71—77. des zweeten Theils, zu dessen Verbesserung Laurentii nicht Hülfsmittel genug bey der Hand hatte. Dagegen hat er diese Auflage mit einem doppelten Anhange bereichert, nehmlich mit einer Nachricht von der ersten Deutschen zwischen den Jahren 1525. bis 1534. geschriebenen und auf 21. Bogen in F. gedruckten Kriegsordnung, und beyläufig von Leonh. Fronspergern, auch was derselbe für einen Gebrauch von diesem Werke in seinen Kriegsbüchern gemacht habe. Darauf lieset man eine andere Nachricht von Reinhards, des ältern, Grafen zu Solms und Herrn zu Münzenberg, sieben Kriegsbüchern; insonderheit von den darinn beschriebenen vier und zwanzig Kriegsämtern, bey Kayser Maximilians des I. Zeiten. In diesem zweyfachen Anhange streuet der Verfasser mancherley litterarische Beobachtungen ein, welche sehr angenehm sind. Urtheile von der ganzen Arbeit stehen in den Beyträgen zur neuesten gel. Geschichte, Jena 1757. St. 5. S. 33—36. in den Götting. Anz. von gel. Sach. desselben Jahres St. 32. S. 323. und im Neuesten aus der anmuth. Gelehrs. auch von 1757. St. 2. S. 153. ferner in den Rostock. gelehrt. Nachr. 1758. S. 13. und zwar mit wohlverdienten Lobsprüchen.

4) Leben Herzogs Philipps, zu Cleve, nebst einer Nachricht von seinem Kayser Carln dem V. zugeschriebenen Kriegsbuche. Man findet diese feine Schrift in der Sammlung einiger ausgesuchten Stücke der Gesellschaft der freyen Kün-

Künſte zu Leipzig, welche daſelbſt 1755. in median 8. gedruckt worden iſt, Th. II. S. 149. — 170.

5) Nachleſe zu dem Leben des alten Deutſchen Sprachlehrers, M. Johann Clajus, aus Herzberg. Eben allda Th. III. S. 111 — 132. Eine Stelle auf dieſer letzten Seite, von den Worten: Die erſte Ausgabe hatte — — durch Johann Beck, iſt aus einem Irrthume in den Text gekommen. Sie ſollte eine erſt nachgeſchickte Note ſeyn, weil ſie ſonſt demjenigen widerſpricht, was auf der Seite 130. geſagt wird.

6) Beyträge zur Hiſtorie des Deutſchen Kriegsweſens, und zur Schreibart in Kriegsſachen, Gotha 1758. 4½. Bogen in 8. Es iſt nur der erſte Theil, auf welchen nichts weiter gefolgt iſt. Fünf Abhandlungen haben darinn ihren Platz, deren Titel dieſe ſind: 1.) Verzeichnis einiger alten und guten Deutſchen Schriften von Deutſchen Kriegsſachen im 15. und 16. Jahrhunderte; 2.) Unterſuchung des Urſprungs der jetzt gewöhnlichen Benennungen Corporal, Hauptmann, Oberſter, General und Generaliſſimus, nebſt einigen Anmerkungen hierüber; 3.) Prüfung einiger ausländiſch ſcheinender Wörter Caplan, Compagnie, Eſcadron, Fourier, Infanterie, Marſchall, Trouppen; 4.) Gedanken über die Verdeutſchung der Amtsnahmen Major, Sergent, Tambour; 5.) Bedenken, ob man die Benennungen Adjutant, Auditeur, Dragoner, Lieutenant, Officier, Profos, Regiment, füglich Deutſch geben könne. Da des Verfaſſers größte Stärke in der Wiſſenſchaft vom Kriegsweſen beſtanden hat: ſo

würde es freylich nicht Wenigen ganz angenehm gewesen seyn, wenn es ihm gefallen hätte, diese Beyträge fortzusetzen. Doch vielleicht ist mehr der Verleger, als er, Schuld daran, daß wir uns nur mit dem Anfange begnügen lassen müssen.

7) Einige Puncte, deren Beobachtung ein Vater seinem Sohne, Regimentsquartiermeister und Auditeur, empfohlen hat. Diese kleine Abhandlung ist von ihm, besonders zur Anweisung seines ältesten Sohnes, in die Hannoverischen gelehrt. Anzeigen des Jahrs 1762. Num. 88. S. 1397. —1404. eingerückt worden. Hier spricht ein redlicher Vater, kein Gelehrter. Gleichwohl sind seine Gedanken immer nützlich, wenn schon nichts neues daraus zu lernen ist.

8) Seltsames Exempel eines doppelten Schriftraubes, der an einer Lateinischen Uebersetzung des Propheten Jonas in lyrischen Versen begangen worden. Im Hannover. Magazin des Jahres 1763. Num. 14. S. 222. So heißt dieser Aufsatz in meinen erhaltenen Nachrichten. Allein der gedruckte Titel ist folgender: Versuch, die Wörter *Plagium litterarium* und *Plagiarius* kurz und gut Deutsch zu geben.

9) Nachlese zu Sebast. Castellions, Professors der Griechischen Sprache zu Basel, Leben und Schriften, Eben allda, Nummer 19. S. 289—316. Ganz artige litterarische Beobachtungen reitzen die Aufmerksamkeit des Lesers.

10) Untersuchung, wenn der beliebte Lateinische Dichter, Eobanus Helius Hesse, eigentlich gebohren worden, und gestorben ist. Auch in dem angeführten Jahre dieser Wochenschrift, Num. 67. S. 1063—1070.

Ausge-

Ausgearbeitet, aber zur Zeit ungedruckt, hat Laurentii hinterlassen:

a) Nachricht von des gecrönten Poeten und Pfarrers zu Wangenheim, im Gothaischen, Andreas Henäus, (welcher 1619. verstorben ist,) Leben und Schriften;

b) Gedanken von den Kriegsobersten und Edelknechten bey den alten Deutschen und andern Völkern, Celtischen Ursprunges;

c) Abhandlung von den Wolfsgruben.

Ich wünsche, daß sich die Erben des Verfassers noch entschliessen mögen, diese drey Stücke, wofern sie nur ihre Vollständigkeit haben, ans Licht zu stellen, wozu ihnen die Gelegenheit wohl nicht fehlen würde. Mit den zwey folgenden aber, die 1754. und 1761. fertig geworden sind, dürfte es schon nicht so leicht fallen, einen Verleger zu finden. Denn wie viele bekümmern sich zu unsern Zeiten um die Lateinische Dichtkunst, ins besondere um die biblischen Poeten?

d) Conspectus Poetarum Latinorum Biblicorum, siue eorum, qui diuinos vtriusque Foederis libros Latino carmine reddiderunt, cum serie librorum, tum ordine Auctorum elementario dispositus. Das Manuscript ist 28. sehr eng geschriebene Quartbogen stark. Bereits in des Laurentii Leben habe ich erwähnet, daß er auf Schulen mit den alten Lateinischen Dichtern fleißig umgegangen sey. Weil ihm nun 1753. Lessers im vorhergehenden Jahre zu Göttingen gedruckte Epistola de Poetis Latinis Biblicis zu Gesichte kam: so verbesserte und vermehrte er dieselbe aus seinem Vorrathe anfangs nur für sich. Es wuchs ihm aber die Arbeit unter der Hand dergestalt an, daß

ein ganzes Buch daraus wurde, welches er Gönnern und Freunden zur Beurtheilung übergab. Diese munterten ihn zum Drucke auf. Vornehmlich überschrieb ihm der ehrwürdige Greis, der Hr. Kirchenrath, **Walch**, zu Jena, seinen völligen Beyfall. Allein der Verfasser konnte sich nach weiterer Ueberlegung nicht entschliessen, seine Sammlung gemein zu machen.

e) *Ioh. Maioris*, Ioachimi, Theol. D. et Poeseos P. P. Vitembergensis, Carmina quaedam: *Synodus auium; Idyllion de Philomela; Hortus Libani* caet. in laudem *Phil. Melanchthonis*, communis Germaniae magistri, ante ducentos annos conscripta editaque; nunc vero ob elegantiam recusa cum Claue. *Maioris* vitam, notulasque addidit *Ioh. Gottl. Laurentii.* Es sollte dieses aus 14. Bogen in 4. bestehende Werkgen erst zu Gotha, hernach bey Langenheimen zu Leipzig, gedruckt werden, welcher es auch bereits zu Ostern 1755. in den Meßcatalogus setzen lies. Indessen verzog es sich mit dem Drucke, weshalben der Verfasser sein Exemplar zurückfoderte. Im Jahre 1761. verbesserte und vermehrte er solches einiger massen, legte es jedoch abermahls bey Seite, obgleich ein berühmter Leipziger Gelehrter, der Hr. Hofrath **Bel**, zur Ausgabe rieth. Ein Extract aus des **Majors** Lebensbeschreibung ist in meinen Händen, welcher genug beweiset, daß es dem **Laurentii** nicht an Geschicklichkeit gefehlet habe, sich eines reinen und fliessenden Lateinischen Ausdrucks zu bedienen.

In der Vorrede zum Th. II. der ersten Auflage seiner Abhandlung von der Jurisdiction über excedirende und verbrechende Soldaten stehet auch §. 5. die vorläufige

sige Nachricht von einer Monathsschrift, unter dem Titel: *Acta militaria.* Er scheinet, mit Beyhülfe fremder Federn, gesonnen gewesen zu seyn, dergleichen Journal anzufangen. Darinnen sollten gründliche Auszüge von Büchern und Disputationen aus dem Kriegsrechte; Gedanken über einige dahin einschlagende auserlesene Materien und Fälle in kurzen Abhandlungen; neue Kriegsreglements, Ordonnanzen und Verordnungen grosser Herren; die militar Verfassung eines und des andern Reichs, imgleichen von der Generalität verschiedener Armeen, und den übrigen hohen Kriegsbedienten, auch von den Gelehrten, die sich um das Kriegsrecht verdient gemacht haben, gute Nachrichten, endlich aber einige vermischte Neuigkeiten vorkommen. Eine solche Arbeit würde gewiß dem Publico nicht unangenehm gewesen seyn, wenn der entworfene Plan, unter seiner Direction, ausgeführet worden wäre.

Geschriebene Nachrichten aus Gotha vom Jahre 1765.

XXXIII.

Digitized by Google

XXXIII.

Peter Heige.

Ein jeder, welcher die Unvollkommenheit in der Lebensgeschichte dieses Mannes weis, wird so billig seyn, und hier nicht viel Besonderes verlangen. Nach einer nicht geringen Bemühung, habe ich von ihm weiter nichts, als das folgende, zusammen tragen können.

Er ward zu Stralsund am 21. Oct. 1559. gebohren. Sein Vater, Erbherr auf Ranitz im Fürstenthume Rügen, hies Zabel Heige; die Universität aber, auf welcher er sich mit Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit beschäftigte, war die Helmstädtische. Alsdann gieng er nach Basel, und brachte von daher den Doctortitel zurück. Seine inaugural Dissertation ausgenommen, welche aber nirgends angezeigt wird, hatte er durch keine einzige andere Schrift solche Beweisthümer gegeben, die man gemeiniglich zu erfodern pflegt, wenn academische Lehrämter besetzet werden sollen. Seine Geschicklichkeit muß jedoch schon damahls die beste Meinung von ihm bestärket haben; denn er wurde im Jahre 1584. zum Professor der Rechte und Beysitzer des Hofgerichts zu Wittenberg, auch nicht lange darauf zum Rathe im Dresdner Appellationsgerichte, berufen, wohin er, gewöhnlicher massen, jährlich zwey mahl zu reisen verbunden war. Endlich trat er ganz von der Universität ab, und begab sich 1598. am 21. May als würklicher Churſächsischer Hofrath nach Dresden. Allein hier zog ihm sein durch heftige Krankheiten oft geschwächter Cörper einen baldigen Tod zu. Er starb bereits 1599. im Frühlinge, da er das vierzigste Jahr des Lebens noch nicht überschritten hatte.

Aus

Aus einer 1587. geschlossenen Ehe haben zwo Töchter, und eben so viel Söhne ihren Ursprung gehabt. Der älteste, Johann Heige, dessen Geburt ins Jahr 1595. fiel, ist gleichfalls Appellationsrath, der andere hingegen Churfürstlicher Leibarzt zu Dresden gewesen, und 1635, also auch so frühzeitig, wie sein Vater, in die Ewigkeit abgefordert worden.

Dieser hat den Ruhm einer ausnehmenden Gelehrsamkeit, vorzüglich in gründlicher Auslegung der Sächsischen Rechte, auf unserer Welt gelassen. Ich glaube alles zu seiner Empfehlung gesagt zu haben, wenn ich ein Urtheil von ihm beyfüge, welches mir entscheidend zu seyn scheinet. Johann Strauch, einer der ansehnlichsten Gelehrten im vorigen Jahrhunderte, ein Mann, der wohl wußte, was zu den wahren Eigenschaften eines grossen Juristen gehöret, auch nicht die geringste Ursache hatte, gegen einen längst verstorbenen Complimente zu machen, nennet ihn in den Dissert. iur. publici S. 89. der vierten Auflage vom Jahre 1679, und setzt die Worte hinzu: quo Ictum et Historiarum cognitione, et Antiquitatis, vt de summa eius in iure auctoritate taceam, non habuere illustriorem Academiae nostrates.

Die Hauptschriften von ihm sind erst nach seinem Tode ans Licht getreten. Nur eine einzige, ich wenigstens habe keine mehr gefunden, hat er selbst zum Drucke befördert. Der Titel ist dieser:

1) Oratio de *Aemilio Papiniano*, praeter vitae mortisque historiam et officia Ictorum maxime insignia, vindicias libertatis viri et Icti optimi continens, aduersus nuperum obtrectatorem, Vitemb. 1594. in 4. auf 5. Bogen. Eine gar wohl gera-

gerathene Rede, welche nun sehr selten zu sehen ist. Er handelt zuerst von dem Leben und den Verdiensten dieses Römischen Rechtsgelehrten, darauf aber kommt er zu dem Hauptsatze, und sucht den Johann Bodin zu widerlegen, welcher im Cap. 4. des dritten Buchs de Republica unter andern geschrieben hatte: Papinianum Antoninus Caracalla iussit parricidium fratris excusare; Papinianus recusauit, cum diceret, parricidia difficilius excusari, quam admitti. Fortiter ille quidem magis, quam sapienter. Nam Caracalla furens, ac fratris cruore nondum satiatus, Papinianum occidi mandauit, ac post tanti viri occasum, qui solus hominis impetum regere, ac furentem audaciam reprimere potuisset, caedibus et crudelitate non prius destitit, quam se ipsum cum imperio perditum iret. Quod sic a nobis dictum velim, non vt hominis diuinissimi laudes egregias vlla sui parte minuerem, illud enim fieri nullo modo potest: sed vt magistratus intelligant, quatenus peccata Principum, quae auferri non possunt, ferre debeant. Non debuit igitur Papinianus tanto viro, id est se ipso, rempublicam orbare, sed Principi, vel potius suo dolori, indulgendo sibi rempublicam, ac se ipsum reipublicae seruare. Heige zeigt hier den rechtschaffenen Character des Papinians, und daß er weit besser gethan habe, sein Leben der Wuth eines Tyrannen aufzuopfern, als die Bosheit desselben ungewissenhaft vor dem Römischen Rathe zu entschuldigen, welches er von ihm verlangt hatte.

Darauf erschienen noch, als Heige bereits verstorben war, durch Ludewig Persons, eines Wittenbergischen Rechtslehrers, Besorgung, dessen

2) Quae-

2) Quaeſtiones iuris, tam ciuilis, quam Saxonici, Vit. 1601. in 4. Es ſind zween Theile, welche auch viele Criminal- Staats- und Lehnſachen enthalten, und mit einem guten Regiſter verſehen 5. Alph. 15. Bogen ausfüllen. Die zwote Ausgabe, wenn ſie nicht etwa ein fremder Nachdruck ſeyn möchte, erfolgte wieder zu Wittenb. 1606. bis 1609. da der andere Theil fertig geworden iſt; die dritte (ob ſie ſchon auf dem Titel die zwote heißt,) 1619. deren anderer Theil erſt 1630. hinzukam. Sie ſind, der Bogenzahl nach, einander ganz gleich. Eine Cöllniſche vom Jahre 1713. in 4. kenne ich nur aus Verzeichniſſen der Buchhändler. Im Catal. Biblioth. *Ioh. Gottl. Heineccii* iſt ohne Zweifel ein Druckfehler vorgegangen, wenn S. 33. eine Leipziger von 1660. ſtehet. Als etwas beſonderes merke ich noch aus des Herrn Dähnerts Pommerſchen Biblioth. B. II. S. 139. an, daß dieſes Heigiſche Buch in dem Portugieſiſchen Indice Auctorum damnatae memoriae von 1624. und in dem Spaniſchen von 1667. in F. unter die verbothenen Schriften gerechnet, auch dem erſten S. 934. u. ſ. w. eine weitläuftige Expurgation beyder Theile einverleibt worden ſey. Leſer, welche die Philologie lieben, werden in Heigens rechtlichen Abhandlungen ebenfalls hier und da manches zu ihrem Vergnügen antreffen.

3) Commentarii ſuper IV. libros Inſtitutionum Imperialium, Vit. 1603. in F. 6. Alph. 15. Bogen ſtark. Auch dieſes Werk hat Perſon herausgegeben. Es iſt aber niemahls ſonderlich geachtet worden. Ludewig in Vita Iuſtiniani S. 56. urtheilet alſo nicht ohne Urſache dieſes davon: *Heigii* nomen tam in Saxonicis, quam in Germani-

manicis, rebus ac iuribus facio magni. Sed Opus hoc academicum eſt poſtumum, quapropter iuris Quaeſtionibus, quas edidit, aliisque, vnde multa patriis iuribus acceſſio, non reſpondet. Nur muß ich dabey erinnern, daß ihm ſelbſt die Ausgabe der Quaeſtionum aus einem kleinen Irrthume zugeeignet werde, mir auch, auſſer den angeführten, keine andere juriſtiſche Schriften von Heigen vorgekommen ſind.

4) Meditationum ſacrarum in Euangelia dominicalia prima et ſecunda Pars, Vit. 1602. auf 1. Alph. 6. Bogen in 8. Dem Verlangen des Verſtorbenen gemäß, hat der Churſächſiſche Hofprediger, Polycarp Leyſer, dieſes Buch gemein gemacht. Eine abermahlige Auflage erfolgte zu Magdeb. 1607. in 8. und 1615. zu Leipzig in zween Duodeztheilgen. Beyde habe ich jedoch nicht geſehen. Der erſte Theil enthält allein über die Sonntags Evangelien; der andere hingegen über verſchiedene Begebenheiten, z. E. des Verfaſſers Geburtstage, Amtsverrichtungen, beym Genuſſe des heiligen Abendmahls, u. ſ. w. ganz erbauliche Betrachtungen, welche zum Beweiſe ſeiner ausgebreiteten Erkenntniſſe in der chriſtlichen Religion dienen. Es ſchreibt daher der Herausgeber in der Zuſchrift vor dem erſten Theile: In pietatis ſtudio, tam quoad theoriam, quam praxin, Dei beneficio adeo feliciter progreſſus eſt, vt, abſit dicto inuidia, multos non incelebres Theologos longo interuallo poſt ſe reliquerit.

Eine inaugural Diſſertation, welche unter ſeinem Vorſitze zu Wittenb. 1590. gehalten worden iſt, und de iure concurrentium creditorum handelt, bedeutet nichts.

Digitized by Google

nichts. Sie beſtehet aus 30. Theſen auf 1. Bogen, und hat Jacob Gödemannen, den Candidaten, ganz gewiß zum Verfaſſer.

Dieſe kurze Nachricht von Heigens Lebensumſtänden iſt größtentheils aus Perſons Zuſchrift herausgezogen worden, welche er den Quaeſtionibus iuris vorgeſetzt hat. Melch. Adams Artikel in den Vitis Germ. Ictorum erzählet nichts mehreres, und Freher im Theatro viror. erud. claror. hat das ſeinige nur von dieſem genommen.

Digitized by Google

XXXIV.

Franz von Roye.

Die Lebensgeschichte dieses gelehrten Franzosen hat zwar auch verschiedene Lücken, doch ist sie, wenn man nur auf das Wesentliche siehet, immer noch ein Gegenstand unserer Aufmerksamkeit. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts wurde er zu Angers gebohren. Claudius von Roye, sein Vater, war Rath bey dem dortigen Präsidial. Er widmete sich mit einem so bewundernswürdigen Fortgange der Rechtsgelehrsamkeit, daß er in noch jungen Jahren unter diejenigen, nicht ohne vielen Ruhm, treten durfte, welche auf ein Paar erledigte Professorstellen zu Bourges und Orleans den meisten Anspruch machten. Nun gieng er zwar damahls leer aus; allein bey einer gleichen Gelegenheit erreichte er auf der Universität zu Angers seinen Endzweck, wo alle Stimmen zu seinem Vortheile ausfielen, und selbst die übrigen, welche mit ihm um den Vorzug gestritten hatten, ihm den Beyfall nicht versagen konnten.

Hier erwarb er sich bald in seinen Vorlesungen einen erstaunlichen Zulauf, weil er mit der ihm eigenen Geschicklichkeit die beste Methode beym Vortrage der Sachen, allen erforderlichen Fleis, und eine ungezwungene Artigkeit im Umgange zu verbinden pflegte. Seine Unterweisungen aber schloß er nicht in die Gränzen der ihm vorgeschriebenen Stunden ein. Er stellte auch mit seinen Zuhörern Spatziergänge an, und da empfand er ein ausserordentliches Vergnügen, in vertrauten Unterredungen ihre Zweifel zu heben, und die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten. Ihr Wachsthum in den Wissenschaften war indessen dasjenige nicht, was ihm am meisten am Herzen lag. Er bemühete sich vornehmlich, selbige nach den Grundsätzen der Religion

und

und Tugend zu bilden, ihnen eine große Liebe zur Gerechtigkeit, wie auch einen mitleidigen Eifer gegen verlaſſene Wittwen und Waiſen einzuflößen.

Im Jahre 1681. hatte der König, in Anſehung aller Univerſitäten ſeines Reichs, verſchiedene Einrichtungen gemacht, nach deren Form er dem Lehrer des Franzöſiſchen Rechts die zwote Stelle abtreten mußte, welche er bisher ſelbſt bekleidet hatte. Dieſer Verordnung folgte er als ein wahrer Patriot mit Freuden, und lies ſich die Unterweiſung ſeiner Zuhörer deſto mehr angelegen ſeyn, je merklicher die Anzahl derſelben von Tage zu Tage zunahm.

Endlich wurde er, nach einer langen Reihe von Jahren, die er in ſeinem Amte rühmlichſt zugebracht hatte, vom Könige zu einem juriſtiſchen Profeſſorate bey der Facultät zu Paris ernennet, welche erſt 1655. erneuert worden war. Allein er entſchuldigte ſich mit ſeinem kränklichen Zuſtande, einer Würkung der vielen Arbeiten, weshalben er auch zu ſagen pflegte, es mache ihm ſolches eben ſo viel Ehre, als dem Soldaten ſeine Wunden, obſchon dieſe mehr in die Augen fielen, als jenes. Vielleicht trug er zugleich deswegen Bedenken, nach Paris zu gehen, weil er vorher gegen die dortige Univerſität öffentlich geſchrieben hatte.

Der große Antheil, welchen er an der wiederhergeſtellten Academie der ſchönen Wiſſenſchaften zu Angers nahm, brachte ihm 1685. einen Platz in ſelbiger zuwege. Er ſtarb aber am 24. Januar des folgenden Jahres, ehe er zu ihrem Glanze, als ein Mitglied, etwas beytragen konnte, unverheyrathet. Die Schriften dieſes berühmten Rechtsgelehrten, welche beſonders zur Erläuterung des Päbſtlichen Rechts mannigfaltige Dien-

ſte leiſten, ſind wohl aufgenommen worden, und in folgender Ordnung ans Licht getreten:

1) Diſſ. ad tres leges difficiliores, L. 51. *Transfugam* D. de acquir. rer. dom. L. vn. C. de athletis, et L. 4. D. de vſur. & fruct. In welchem Jahre und Formate er dieſe drey Stücke herausgegeben habe, weis ich nicht. Everh. Otto, in deſſen Theſauro iur. Rom. Band II. S. 717. ſie ihrer Seltenheit wegen wieder abgedruckt worden, hat vergeſſen, davon eine genauere Anzeige zu thun. So viel läßt ſich jedoch mit Gewißheit ſagen, daß dieſe Diſſertationen, welche nur etliche Bogen ausfüllen, die erſten Proben ſeiner Geſchicklichkeit geweſen ſind. Er hat ſolche zu Bourges, Orleans und Angers, wo er ſich zu einer Profeſſorſtelle angegeben hatte, nach Franzöſiſcher Gewohnheit öffentlich vertheidigen müſſen.

2) Diſſ. ad Can. *Ego Berengarius* 41. de Conſecrat. Diſt. 2. Andegaui 1656. in 4. Darinnen ſoll er von dem Leben, der Ketzerey und der Buße des Berengars, eines Archidiaconus zu Angers im eilften Jahrhunderte, handeln, und den daſigen Biſchof, Euſebius Bruno, rechtfertigen, als welchem man die Irrthümer ſeines Archidiaconus zugleich mit hatte aufbürden wollen. Dieſe Schrift iſt heutiges Tages ungemein rar.

3) Ad Cap. *Super ſpecula* 28. X. de priuil. et exceſſ. priuilegiatorum, ibid. 1665. in 4. Auch dieſe Abhandlung gehöret unter die ſeltenſten. Seine Abſicht iſt dabey geweſen, die Vertheidigung aller hohen Rechtsſchulen im ganzen Königreiche zu führen, ſowohl wider das Verfahren der Uni-

Universität zu Paris, die im bürgerlichen Rechte die höchste Würde ertheilte, als auch gegen diejenigen, welche die Rechte vortrugen, ohne zu öffentlichen Lehrern derselben bestellet zu seyn.

4) Ad tit. de iure patronatus libro III. Decretal.

5) de iuribus honorificis in Ecclesia libri II. Beyde Schriften sind zu Angers 1667. in 4. zugleich hervorgetreten, und lange Zeit ebenfalls sehr rar gewesen. Nach der Anzeige des Journal des Savans im December 1743. S. 545. der Holländ. Ausgabe, soll in eben diesem Jahre zu Nantes ein neuer Abdruck mit verschiedenen Zusätzen, auch in 4, erfolgt seyn. Es ist mir jedoch davon weiter nichts bekannt geworden.

6) Liber de Missis dominicis, eorum officio et potestate, vbi multa ad ecclesiasticam et forensem disciplinam, ibid. 1672. in 4. Dieses gelehrte Buch giebt artige Nachrichten von solchen Beamten, welche die Könige in Frankreich, der ersten und andern Linie, zuweilen in die Provinzen zu schicken pflegten, damit alles daselbst zur Richtigkeit gebracht werden möchte, was die Justiz, die Policey, und die königlichen Einkünfte betraf. Ihre Beschäftigungen sind also in den damahligen Zeiten von denenjenigen unterschieden gewesen, welche den Grafen, oder Verwaltern, der Provinzen oblagen. Hr. Joh. Wendelin Neuhaus hat zu Leipzig 1744. in 8. auf 1. Alph. die zwote Ausgabe besorgt, und in der Vorrede theils des Verfassers Lebensumstände kurz erzählet, theils wenige Anmerkungen über dieses vorher selten zu findende Werkgen, mit eingerückt.

7) Institutionum iuris canonici libri III. ad Ecclesiarum Gallicarum statum accommodati, Paris. 1681.

1681. in 12. und zu Leipzig 1685. in 8. Caspar Ziegler hatte dieses Exemplar hin und wieder verbessert, mit Noten erläutert, und zu Vorlesungen bestimmt. Nach seinem Tode wurde eben allda 1699. in 8. ein abermahliger Abdruck, nebst den Zieglerischen Anmerkungen, veranstaltet. Und im Jahre 1722. erfolgte am gedachten Orte ein neuer auf 2. Alph. 3. Bog. in 8, wozu Chr. Gottfr. Hoffmanns Vorrede de iuris canonici apud Euangelicos auctoritate, et recta discendi ratione gekommen ist. Doch sind in dieser letzten Auflage die breuissimae iuris canonici Institutiones, welche sonst zu dem Buche gehörten, nicht mit zu finden. Daher hat sie Augustin von Leyser zu Wittenb. 1748. in 8. auf 8. Bogen, ausser seiner Vorrede, besonders drucken lassen, um darüber öffentlich zu lesen. Denn das grössere Werk ist mehr für Franzosen, als andere Nationen, geschrieben worden, weswegen es in Deutschland wenigen Nutzen hat.

Lamberts gelehrte Geschichte Ludewig des XIV. Th. I. S. 417. der Deutschen Uebersetzung.

XXXV.

Digitized by Google

XXXV.

Wilhelm Best.

Am 23. August des Jahres 1683. erblickte er die Welt zu Amersfort, in der Provinz Utrecht, wo sein Vater ein Prediger war. Da er sich die Erlernung der Rechtswissenschaft zum vornehmsten Ziele gesetzt hatte: so wählte er die berühmten Lehrer auf der Utrechtischen Universität, den Johann van Muyden, und Cornelius van Eck, zu seinen Anführern. Peter Burmann hingegen war derjenige, welcher ihm zur Griechischen und Lateinischen Litteratur, zur Critic und Geschichtskunde, den richtigsten Weg bahnte. Eben allda ertheilte ihm 1704. die Juristen-Facultät den Doctortitel, nach welcher Zeit er sich so lange mit Advociren beschäftigte, bis er im Jahre 1716. zu Harderwyk die ordentliche Stelle eines Rechtslehrers erhielt, welche der nach Franecker berufene Westenberg offen gemacht hatte. Der Tod aber überraschte ihn, mitten in seinen academischen Bemühungen, am 15. oder 16. August 1719. zu Amsterdam, wohin er eben gereiset war. Dieser Verlust seiner Person konnte den Gelehrten nicht gleichgültig seyn. Er war würklich ein Mann von Geschicklichkeit, und würde sich, bey verlängertem Alter, auch zunehmenden Einsichten, bestrebt haben, andern seiner Landsleute in der Rechtswissenschaft, besonders der anmuthigen, mit gleichen Schritten nachzufolgen.

Ich will mein Urtheil von ihm mit dem Zeugnisse zweener Männer bestätigen, welchen niemand eine Partheylichkeit vorwerfen wird. Der erste ist der oben gedachte Burmann. In den Noten zu Phädri Fabeln, und zwar im Prologus des dritten Buchs, S. 142. der Mitauischen Auflage, schreibt er: huius (*Bestii*) immatura mors multa nobis egregia inuidit. Herm. Noordkerk aber drückt in der Obseruat. Decade S. 82.

ſeine Gedanken mit dieſen Worten aus: Praematuram huius viri ſaepe dedolui mortem: laboris enim, quas reliquit, primitiae ſpem oſtentant felicioris in tempora meſſis. Non deerat ingenium, non deerat induſtria: ſed iuſtis deſtitutus copiis cruda, quod proh facinus! iuuenes ſaepe cogimur, in lucem protruſit ſtudia.

So groß iſt meine Achtung gegen ihn nicht, daß ich ſeine Schriften als rechte Meiſterſtücke rühmen ſollte. Alle Stimmen für ſelbige ſind niemahls vereiniget geweſen. Doch glaube ich auch keine Urſache zu haben, warum ich ſeinen Nahmen aus dem Verzeichniſſe derer jenigen ausſtreichen müſſe, welche würdig genug ſind, bekannt zu bleiben. Mit dieſen Gedanken wende ich mich nunmehr zu den gelehrten Verſuchen ſeiner Feder.

1) Diſſertatio exhibens coniecturas quasdam ex iure ciuili, Vltrai. 1704. auf 3. Bogen in 4. Sie war ſeine Doctordiſſertation, und ſeit langer Zeit, ſelbſt in Holland, eine ſehr ſeltene Schrift. Endlich hat der berühmte Bremiſche Rechtsgelehrte, der Herr Rath Oelrichs, ein Exemplar aufgetrieben, und es in dem Theſauro Diſſert. iurid. in Academiis Belgicis habitarum, Band I. Th. 1. S. 193 — 224. wieder gemein gemacht, weshalben er vielen Dank verdienet. Beſt handelt in vier Capiteln folgendes ab: quid ſibi velit illud vulgatum, impenſas neceſſarias dotem ipſo iure minuere? an Praeſidi prouinciae ius deportandi conceſſum fuerit? de Legibus quibusdam, diſpunctionum traiectione explicatis; de adoptione facta ab extraneo, zu welcher letzten Anmerkung Lex vlt. C. de adopt. Anlaß gegeben hat. Ein Auszug daraus ſtehet im Anhange zu den erſten XII. Bänden der Berlin. allgem. Deutſch. Bibliothek, S. 68.

2) Ra-

2) Ratio emendandi Leges, ſiue libellus, in quo ſecundum regulas certas plurimae emendantur Leges, nonnullae explicantur, ſtabilita plerisque in locis Pandectarum Florentinarum auctoritate. Addita ſunt etiam aliorum Auctorum loca non pauca, et ex Codice Th. quaedam Leges, quibus iisdem ex regulis petita adfertur medicina. Vltrai. 1707. 19. Octavbogen ſtark. Durch dieſes Büchelgen iſt er am meiſten bekannt geworden, aber auch nicht ohne Critic davon gekommen. In des van Gaveren Boeckzaal der geleerden Werelt, Septbr. 1707. S. 345; in Basnage Hiſtoire des Ouvrages des Savans, Band XXIII. S. 202; in Clercs Bibl. choiſie, Band XVI. S. 388. und in den Latein. Actis Erud. 1708. S. 303. wird es recenſirt. Dieſer Monathsſchrift hatte Chriſtfr. Wächtler S. 512. einige Erinnerungen über das erſte Capitel einverleibt, worauf Beſt eben daſelbſt, im Jahre 1710. S. 151, mit aller Beſcheidenheit antwortete. Sein Gegner wurde dadurch nicht überwieſen, vielmehr ergriff er abermahls die Feder, und ſuchte in dem nur angeführten Bande S. 236. ſeinen vorigen Gedanken noch mehr Beweiſe zu geben. Beyde kleine Schriften dieſes geſchickten Dresdner Rechtsgelehrten ſind nun auch in ſeinen Opuſculis iuridico-philologicis S. 448. und 473. zu leſen. Was aber Beſt wider die erſte vorgeſtellet hat, das iſt von dem Hrn. D. Neuhaus dem neuen Abdrucke dieſes Werkgens zuletzt angehängt worden. Er trat 1745. zu Leipzig auf 1. Alph. 15½. Bogen in 8. ans Licht, und zwar mit verſchiedenen Noten des gelehrten Herausgebers. Die beyden folgenden academiſchen Reden haben auch darinn einen Platz erhalten, und man hätte dieſer Auflage gar wohl den Titel *Beſtii* Opuſcula

scula omnia vorsetzen können, wofern es damahls möglich gewesen wäre, dessen inaugural Dissertation zu erlangen und beyzufügen. An der ganzen Arbeit haben Kenner manches zu tadeln gefunden, wovon ich noch etwas sagen will. Noordkerk in der oben angezeigten Stelle schreibt: de crisi, iuxta *Taurelli* editionem instituenda, pronunciat, *Taurelli* editione non inspecta; et in scopulos impingit, quos ipso minus periti euitare, eique monstrare sciunt. Talis error est, quem, *Russardi* clausula deceptus, totiens errauit, omnia, quae hisce vnciolis ‖ ‖ includuntur, in Florentino Codice desiderari caet. Auch der grosse Spanier, Gregor. Majansius, verschweigt sein Misfallen über des Verfassers Ausführung nicht. In seinen Lateinischen Briefen, S. 277. des Leipziger Nachdrucks, heißt es: Auctor non est indoctus, non ineruditus. Verum eius libello hic conueniebat titulus: *Ratio corrumpendi Leges.* Argumentum, quod suscepit *Bestius*, iudicium acrius postulabat. Leyser aber thut Besten in dem Specim. 519. Band VII. S. 836. der Medit. ad Pand. unrecht, wenn er ihn beschuldiget, er habe eine Verbesserung des Cujaz in L. 18. D. de Verb. oblig. für die seinige ausgegeben. Dieser würdige Mann muß die Stelle in dem Bestischen Werkgen Cap. I. S. 10. des Leipz. Exemplars nicht genau genug angesehen haben. Denn daselbst stehet das folgende: Sic in L. 18. D. de V. O. pro *id eo* statim reposui *ideo*. Sed idem iam praemonuit Cuiacius. Die Anecdote hingegen, welche ich nun erzählen werde, hat etwas mehr zu bedeuten. Sie ist mir 1765. von dem rühmlichst bekannten Herrn Uhl, aus Frankfurt an der Oder geneigt mitgetheilet worden, nebst der Versicherung, daß sie aus einer guten Quelle komme. Ich darf es ja wohl wagen, seine eige-

eigenen Worte zu gebrauchen. Sie lauten also: Es hatte der berühmte Alex. Cunigham, welchem wir die schöne Ausgabe vom Horatius zu danken haben, lange Zeit daran gedacht, gewisse Regeln zu entwerfen, nach welchen man bey Verbesserung der falsch geschriebenen Worte in den Röm. Gesetzen verfahren müßte. Er hatte zu dem Ende mit den Herren van Bynkershoek, Dukern, und andern oftmahls davon gesprochen, sich auch viele Collectaneen dazu gemacht. Er kam einst auf einer Schuyte mit Besten zusammen, ohne ihn zu kennen. Sie sprachen von diesem Instituto, und Cunigham sagte ihm alles, entdeckte ihm auch manche Regeln, und eigene Gedanken darüber. Best war kaum nach Hause gekommen, so setzte er sich hin, und schrieb den Tractat zusammen. (Er muß also ein vortreffliches Gedächtnis gehabt haben.) Cunigham sahe dieses als ein Plagium an, wollte auch öffentlich sich darüber beschweren. Bynkershoek aber, von welchem sowohl, als dem Buchhändler van der Linde, ich dieses gehöret habe, legte sich, nebst andern, ins Mittel, und machte, daß er schwieg.

3) Oratio de aequitate iuris Romani, illiusque studii iucunditate, Harderov. 1717. Damit trat er sein Lehramt an.

4) Oratio de pactorum et contractuum, secundum ius gentium et Romanum, natura et aequitate, ibid. 1719. Bey Niederlegung des academischen Rectorats. Diese und die vorhergehende Rede ist besonders in 4. gedruckt worden, und nun auch, wie ich schon erwähnt habe, in der Neuhausischen Auflage.

Casp. Burmanni Traiectum erudit. p. 28. Paqvot in den Memoires pour servir à l'Histoire litter. des 17. Provinc. des Pays-bas, Band II. S. 286. hat diese Stelle genutzt, ohne etwas Neues hinzuzuthun. Neuhaus in der Vorrede zu Bests Ratione emendandi Leges, welche Nachricht ebenfalls aus dem Burmann genommen worden ist.

Verzeichnis der Artikel.

XIII. Christian Wilhelm von Eyben.
XIV. Hulderich von Eyben.
XV. Georg Acatius Enenkel.
XVI. Dominicus Arumäus.
XVII. Jacob Raewaerd.
XVIII. Georg d'Arnaud.
XIX. Benedict Carpzov, der erste.
XX. Conrad Carpzov.
XXI. Benedict Carpzov, der zweete.
XXII. Christian Carpzov.
XXIII. August Carpzov.
XXIV. August Benedict Carpzov.
XXV. Friedrich Benedict Carpzov.
XXVI. Gerhard von Mastricht.
XXVII. Johann Friedrich Hombergk.
XXVIII. Johann Zanger.
XXIX. Desiderius Heraldus.
XXX. Carl Franz Buddeus.
XXXI. Joachim Potgieser.
XXXII. Johann Gottlieb Laurentii.
XXXIII. Peter Heige.
XXXIV. Franz von Roye.
XXXV. Wilhelm Best.

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbritanniſchen Raths,

Beyträge

zur

juriſtiſchen Biographie.

Oder

genauere litterariſche und critiſche

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verſtorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

ſich in Europa berühmt gemacht haben.

Des zweeten Bandes erſtes Stück.

Leipzig,

bey Joh. Sam. Heinſius, 1775.

Digitized by Google

Digitized by Google

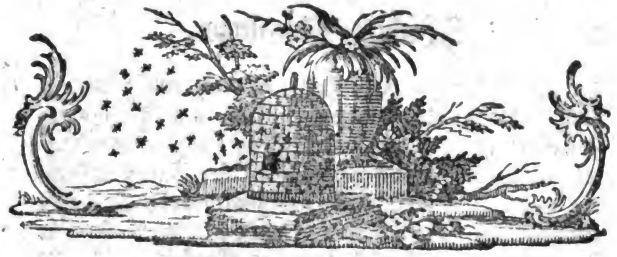

I.

Joachim Mynsinger,
von Frundeck.

Er ist einer der allerberühmtesten seiner Ahnen, welche vor vielen Jahrhunderten den Sitz in der Schweitz hatten, und adeliche Vorzüge genossen. Als aber der Erzherzog von Oesterreich, Leopold der dritte, 1386 in der entscheidenden Schlacht bey Sempach den kürzern zog, und selbst auf dem Platze blieb, sahe sich die ganze Mynsingerische Familie genöthiget, so, wie viele andere des dasigen Adels, ihr Vaterland zu verlassen. Sie nahm die Zuflucht nach Schwaben, und erhielt vom Römischen Kayser, zur Schadloshaltung wegen des erlittenen Verlusts, das am Necker gelegene Schloß Frundeck, dessen Nahme jedoch schon längst erloschen seyn muß. Sattler wenigstens hat in seiner geographischen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg nichts davon.

In dieser Deutschen Provinz wurde Johann Mynsinger 1423. gebohren, und hernach Doctor

der Arzneykunst. Er that, als Stadtphysicus zu Ulm, mit dem damahligen Grafen, und alsdann ersten Herzoge von Würtemberg, Eberharden, dem Stifter der Tübingischen hohen Schule, im May des Jahres 1486. eine Reise nach Palästina, wovon Crusens Schwäbische Chronic umständliche Nachricht enthält. Andere sagen, es sey solches in des Kayſers, Friedrichs des dritten, Gefolge geschehen, welches aber nicht wahrscheinlich genug ist. Denn obgleich derselbe, unter dem Vorwande einer gelobten Wallfarth, im November dieses Jahres nach Rom gegangen war; so ist es mir doch nicht bekannt, daß er von da weiter gekommen sey. Einige Zeit darauf ernennte ihn der Kayſer zum Ritter vom goldenen Sporn und zum Rathe. Er lebte noch 1502. als ein Greis von neun und siebenzig Jahren.

Sein Sohn, **Joseph Mynsinger**, welcher 1560. verstarb, bekleidete die Stelle eines Canzlers im Herzogthum Würtemberg, wozu ihn der Oesterreichische Erzherzog, Ferdinand, erhob, nachdem die Schwäbischen Bundesgenossen den Landesherrn, Ulrichen, verjagt, und dessen Staaten an den Kayſer, Carln den fünften, verkauft hatten, welcher sie seinem Bruder überlies. Mit seiner Gemahlin, **Agnes Breuningin**, zeugte er **Joachim Mynsingern**, den Schmuck seines Hauses.

Die Geburt desselben erfolgte zu Stuttgard am 13. August 1517. nicht 1514. wie die meisten vorgeben, welche von seinem Leben handeln. *) Er brachte einen Zahn mit auf die Welt; weshalben er

*) In der Zuschrift an den Herzog Julius zu Braunschweig, welche vor seinen Responsis stehet, sind seine eigenen Worte beym Schlusse diese: Datae Henricopoli ad Guelphorum arcem XIII. Aug. (qua die benignitate Dei optim. Max. annis abhinc 57. in hanc lucem procreatus sum) Anno Chr. 1574.

Digitized by Google

er ſich Joach. Mynſingerum, dentatum, a Frundeck, zu ſchreiben pflegte. Alexander Marcoleon, welcher aus einem Predigermönche der erſte Evangeliſche Vorſteher der Stuttgardiſchen Schulen wurde, und ſich hernach Märklin nennete, beſchäftigte Mynſingern mit allen zum Studiren nothwendigen Anfangsgründen. Da er überhaupt in dem guten Rufe ſtand, daß er eine Menge der vortreflichſten Leute gezogen habe: ſo zeigte er auch an dieſem Jünglinge ſeine Geſchicklichkeit. Denn noch hatte er das dreyzehnde Jahr nicht überſchritten, als er für tüchtig angeſehen ward, hohe Schulen zu beſuchen. Sein Vater lies ihn alſo nach Dole, in der Grafſchaft Burgund, gehen, und hier fieng er an, einen großen Theil der Zeit auf die Dichtkunſt zu wenden, worinnen er es bey zunehmendem Alter ſehr weit gebracht hat. Im May 1531. ſetzte er ſeine Studien zu Tübingen, im folgenden Jahre aber zu Padua fort. Viglius Zwichem war auch allda am 9. November angekommen, deſſen Vorleſungen, welche ihm über die Inſtitutionen anzuſtellen erlaubt wurde, er ſich beſonders zu Nutze machte. Ein anderer Vortheil für ihn war dieſer, daß er den beſtändigen Umgang und Unterricht Doctor Lucas Landſtraſſens haben konnte, welcher die Barone von Waldpurg, vermuthlich Söhne des Würtembergiſchen Statthalters, Wilhelm Truchſeſſen, Freyherrn von Waldpurg, als Hofmeiſter führte. Mynſinger hatte ſie bereits zu Dole kennen gelernet. Sie reiſeten auch zuſammen nach Venedig, um der feyerlichen Vermählung, des Doge mit dem Adriatiſchen Meere beyzuwohnen. Allein er hätte bald eine Luſtfarth nach der Inſel Murano, nicht weit von Venedig, um einen gar hohen Preis, mit dem Verluſte des Lebens, erkaufen müſſen, von welcher Gefahr er in dem naufragio Veneto, einer rührenden Elegie, mehr erzählet.

Digitized by Google

Da er wieder bey den Seinigen angelangt war, verheyrathete er sich mit Barbara Cellarius, einem reichen Schwäbischen Frauenzimmer, in deren Gesellschaft er kurz darauf nach Freyburg, im Oesterreichischen Brisgau, gieng, woselbst Ulrich Zasius noch lebte, die größte Zierde der Universität. Der ausgebreitete Ruhm dieses Deutschen Alciats bewog ihn am meisten dazu, und es fehlte nicht an Gelegenheit, manches aus dessen Unterrichte zu erfahren, wiewohl er die Früchte davon fast mehr in ihrer Blüte sahe, als daß er sie hätte einerndten können. Denn Zasius starb bereits am 24. November des Jahres 1535. Wenige Zeit vor seinem Ende soll er Mynsingern noch den Doctortitel ertheilet haben; Meibom hingegen sagt in dem Lobgedichte auf denselben, er habe diese academischen Ehrenzeichen nicht eher angenommen, bis er an seines Lehrers Stelle Professor der Rechte geworden sey. Dazu wählte man ihn in seinem neunzehenden Jahre, woraus sich leicht schliessen läßt, wie gewiße Rechnung die Universität auf seine Fähigkeiten gemacht habe. Durch unermüdeten Fleis, durch einen lebhaften, deutlichen Vortrag, und durch ein anständiges Bezeigen gegen die Studenten, suchte er auch das Vertrauen zu ihm beständig zu erhalten. Ausser den gewöhnlichen Vorlesungen arbeitete er zugleich in Proceßsachen, welche ihm nicht Wenige übergaben; und auf diese Weise brachte er in Freyburg über zwölf Jahre zu.

Inzwischen präsentirte ihn der Schwäbische Crays schon 1541. nebst zween andern Candidaten zu einem nach Justinian Mosers Tode erledigten Assessorate beym Reichscammergerichte; sie wurden aber alle drey der Religion wegen in Verdacht gezogen, und damahls abgewiesen, wie der Freyherr von Harpprecht Th. V. S. 139. und 140. seiner Geschichte des Kayserlichen u. Reichscammergerichts angeführet hat. Allein 1548, in

in welchem Jahre dieses hohe Collegium erneuert ward, ernennte ihn der Kayser Carl der V. selbst für den Oberrheinischen Crays unmittelbar zum Beysitzer, und nun dachte niemand an die vorige Einwendung. Mynsinger verwaltete seine Geschäfte zu Speier bis auf den 2. May des Jahres 1556.

Heinrich der jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, hatte gewisse Deputirte mit dem Verlangen an ihn geschickt, daß er die Würde eines Canzlers zu Wolfenbüttel übernehmen möchte. Ihre Unterhandlungen endigten sich aufs Beste, und er folgte ihnen bald nach. Bey dieser ansehnlichen Stelle erhielt er auch, da er sie noch nicht lange bekleidete, *) die Belehnung über das Erbcämmerer-Amt des Fürstenthums Braunschweig; 1563. aber den Auftrag von seinem Fürsten, als subdelegirter Rath zur Visitation des Cammergerichts zu gehen. Nach seiner Ankunft zu Speier wollte ihn dieses nicht zulassen, unter dem Vorwande, daß er, dem ehemahls abgelegten Eide zuwider, die Gerichtsheimlichkeiten in den Obseruationibus Cameralibus entdecket hätte. Nur waren alle Vorstellungen des Cammergerichts gegen seine Person ohne Würkung. Die Kayserlichen Commissarien und übrigen Visitatoren erkannten ihn für denjenigen, der er seyn sollte; seine Widersacher mußten nachgeben, und sich mit einer bloßen Protestation beruhigen. Ein umständlicher Bericht des Churſächsischen Deputirten, Abraham Bocks, stehet in des würdigen Herrn Vicecanzlers Strube Nebenstunden, Th. IV. S. 213-218.

Der Herzog Julius zu Braunschweig, welcher 1568.

*) In Joh. David Köhlers histor. Nachricht von den Erblandhofämtern des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg S. 20. stehet das Jahr 1553. welches aber ein Druckfehler zu seyn scheinet. Vielleicht soll es 1558. heissen.

Digitized by Google

zur Regierung gelangte, bestätigte Mynsingern nicht allein in der bisherigen Würde, und befahl ihm vier Monathe darauf, zur Beförderung der Reformation, eine allgemeine Kirchenvisitation anzustellen; (Lichtenstein's Beytrag zur Geschichte des Schmalkaldischen Bundes, S. 61.) sondern lies ihm auch im folgenden Jahre neue Vortheile zufliessen, wovon Köhler am angeführten Orte Nachricht giebt. Es geschahe solches wohl aus der Ursache, um ihn auf andere Gedanken zu bringen, weil er den Hof zu verlassen geneigt war. Einen andern nicht kleinen Zuwachs an jährlicher Einnahme bekam er 1571. nachdem Christoph von Steinberg ohne männliche Erben den Lauf seiner Tage vollendet hatte. Der Kayser Maximilian der II. begnadigte ihn also mit den Burgtorfischen Reichslehnstücken und Güthern im Hildesheimischen. In Conr. Barth. Berens Vorstellung des Ursprunges und der Fortsetzung uralter hochadelicher Häuser, S. 6. der Beylagen, ist der darüber ausgefertigte Lehnbrief anzutreffen. Eben so glückte es ihm, an der ausgestorbenen Grafen von Lindow Stelle das Amt und Städtgen Möckern von dem Magdeburgischen Domcapitel zu Lehn zu empfangen, welches Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Band I. Th. 3. S. 346. mit mehrern Umständen bezeuget. Auch vom Bischofe Burcard zu Hildesheim wurde Mynsingern, mit Bestätigung des Domcapitels, die Anwartschaft auf ein im dasigen Stifte gelegenes Crammisches Lehnguth ertheilet. Man suchte dadurch die grossen Dienste zu vergelten, welche von ihm, als Kayserlichen subdelegirten Commissarius, dem Bischofe, dem Capitel und Rathe zu Hildesheim ungefehr 1569. in wichtigen Sachen und Irrungen geleistet worden waren. Dieses Lehnguth wurde 1579. eröffnet, vermuthlich durch den Tod Aswins von Cramm, des letzten seiner Linie, welcher im vorhergehenden Jahre unver-

unverheyrathet verstarb. Der Nachfolger des Bischofs, Ernst der zweete, wollte aber das Versprechen seines Vorgängers nicht gelten lassen, vielmehr belehnte er seinen Canzler, Nunz, damit. Bey einem solchen Verfahren kam **Mynsinger** in Harnisch. Er stellte daher die Attentatenklage an, und der Bischof, welcher 1573. zur Regierung, auch zehn Jahre darauf zum Churfürstenthume Cölln, gelangte, bediente sich des Rechtsmittels ex Lege diffamari. Der Kläger gieng indessen aus der Welt, da der Proceß vor dem Cammergerichte schon geführet wurde. Sein ältester Sohn setzte ihn fort; doch weis ich nicht, wie die Sache abgelaufen sey. Was ich davon gemeldet habe, ist mir nur aus **Caspar Klocks** rechtlichem Gutachten darüber bekannt geworden. Es ist in dessen Consiliis Band I. Nr. 4. S. 30. zu lesen, und für den Bischof gar nicht vortheilhaftig.

Bisher haben wir **Mynsingern** als Kanzlern zu Wolfenbüttel gesehen. Im Jahre 1573. brachte er es endlich dahin, daß ihn sein Herr von dieser Staatsbedienung in Gnaden entledigte. Sein herannahendes Alter, und die zu fernern wichtigen Geschäften nicht mehr zulänglichen Kräfte, waren wohl ein Prätext, da er um die Entlassung anhielt. Der vornehmste Bewegungsgrund scheinet der beständige Aufenthalt am Hofe gewesen zu seyn, wobey er von Tage zu Tage weniger Vergnügen fand. Er wendete sich mit seiner Familie sofort nach Helmstädt, und bezog den zum Erbcämmerer-Amte gehörigen Burghof, der aber schon lange davon abgekommen, und jetzo, unter dem Nahmen des grossen Hofs, ein Privateigenthum ist.

Zu Helmstädt empfiengen ihn Ruhe und Zufriedenheit mit offenen Armen. Er lebte hier ganz und gar als ein Gelehrter; er studirte fleißig; er machte einige Schriften, woran er in jüngern Jahren gearbeitet hatte,

Digitized by Google

zum Drucke fertig, oder verbeſſerte die bereits herausgebenen. Doch dieß alles konnte ſeiner Liebe zu den Wiſſenſchaften kein völliges Genüge leiſten. Der erhabene Gegenſtand, den Muſen einen ewigen Siz in den Braunſchweig Lüneburgiſchen Staaten zu verſchaffen, ſchwebte ihm täglich vor Augen, und nicht eher lies er davon ab, bis er ſeine heilſamen Anſchläge ausgeführet ſahe. Mit einem Worte, er war die Hauptperſon, welche den Herzog Julius zur Errichtung einer Univerſität in dieſer Stadt aufmunterte. Die feyerliche Einweyhung geſchahe am 15. October 1576. dem Geburtstage des Erbprinzen, Heinrich Julius, und Mynſinger vertrat dabey die Stelle des Kayſers. Der hohe Stifter ſuchte ihn aber vergebens auch zu öffentlichen Vorleſungen zu bewegen; er wußte immer Ausflüchte, und willigte nur darein, daß man ihn ehrenthalben den Mitgliedern der Juriſtenfacultät beyfügte, und ſeinen Nahmen in den Lectionscatalogus ſezte. Der Tod dieſes Mannes von ſo vieler Bedeutung erfolgte am 3. May 1588. auf ſeinem Pfandſchloſſe Alsleben an der Bode, welches nun unter Fürſtlich Anhalt-Deſſaulſcher Hoheit iſt; und die Leiche wurde zu Helmſtädt begraben.

Der gröſte Theil meiner Leſer wird mich keiner unnöthigen Ausſchweifung beſchuldigen, wenn ich noch Etwas einſtreue, welches Mynſingers Familie betrift. Seiner erſten Gemahlin habe ich bereits oben gedacht. Sie ſtarb ohne Kinder 1556. einige Monathe nach ſeiner Ankunft in Wolfenbüttel. Im folgenden Jahre ſchritte er zur zwoten Ehe, und heyrathete Agnes von Oldershauſen, deren Vater Erbmarſchall des Herzogthums Braunſchweig-Lüneburg war. Auſſer dreyen in die adelichen Geſchlechter der Stammer und Steinberge vermählten Töchtern, zeugte er mit ihr zween Söhne, deren ſtarke Neigung zur Lateiniſchen Poeſie aus öffentlichen Probeſtücken hervorleuchtet. Der älteſte

teste hies Heinrich Albrecht. Er wurde 1607. Stiftshauptmann zu Quedlinburg, und beschloß zwey Jahre darauf sein Leben: der einzige Erbe aber, welchen er hinterlassen hatte, ungefehr 1640. den ganzen Mynsingerischen Stamm. Sigismund Julius, der zweete Sohn, ein Fürstlich Braunschweigischer Officier, verschied am 16. October 1596. im siebenden und zwanzigsten Jahre seines Alters. Heinrich Meibom, der erste, hat die Lateinischen Gedichte desselben unter der Aufschrift: Iuuenilia, siue libri Poematum, 1602. auf 1 Alph. 13½ Quartbogen zu Helmstädt herausgegeben. Diese jetzo ziemlich seltene Sammlung bestehet aus heroischen und lyrischen Versen, grossen Theils auch aus Elegien, und sie machen ihrem Verfasser Ehre. Einige Stücke seines Bruders sind dazu gekommen. Doch ich will mich nicht länger damit verweilen. Ihr grosser Vater ziehet meine Gedanken wieder an sich. Diejenigen, denen er genauer bekannt gewesen ist, stellen Mynsingern als einen Gelehrten dar, welchem es weder an Schärfe der Beurtheilung gefehlet habe, noch an einnehmender Beredtsamkeit, an Eigenschaften, die Staatssachen ohne den geringsten Stolz zu besorgen, an wahrer Gottseligkeit, und an unersättlicher Begierde, die Wissenschaften zu unterstützen. Wie geschickt er in der lateinischen Dichtkunst, und in der practischen Rechtsgelehrsamkeit die Feder gebrauchen können, davon sind Beweise vorhanden, welche seinen Nahmen verewigen. Am allermeisten hat er sich um den Proceß der Reichsgerichte verdient gemacht; er bleibt gewisser massen noch immer das Ideal für Richter und Advocaten. Alles, was zu seinen Schriften gehöret, begreift die Anzeige, welche ich nunmehro hinzusetzen will.

1) Austriados libri II. Basil. 1540. in 4. 11 Bogen stark. Das Werkgen ist ein heroisches Gedicht, welches der Verfasser dem Römischen Könige Fer-

dinand am 5. Januar zu Freyburg zugeschrieben hat. Im ersten Buche leitet er den Ursprung des Oesterreichischen Hauses von der Trojanischen Zerstörung her; im zweyten aber besinget er die merkwürdigsten Thaten Carls des V. und seines nur genannten Bruders. Die nicht weit vom Ende stehende Prophezeyung, daß dieser Kayser Jerusalem wieder erobern, und das ganze Türkische Reich umstürzen würde, ist als ein wohlgemeinter poetischer Einfall anzusehen; ob er gleich keine Würkung gehabt hat. Ueberhaupt wird ihn wohl niemand nach den strengsten Regeln der Historie beurtheilen.

2) Neccharides, ebenfalls ein heroisches Lobgedicht auf den damahligen Statthalter im Herzogthum Würtemberg, den Pfalzgrafen Philipp; Exhortatio ad bellum contra Turcas suscipiendum, in einer Elegie, womit er die ganze Christenheit gegen die Türken auffodert; Hymni in aliquot Festa; Murium & ranarum pugna, eine Uebersetzung aus dem Homer, in sechsfüssigen Versen; Naufragium Venetum, oder eine artige Beschreibung der Gefahr, welcher er, nebst einigen andern, auf dem Adriatischen Meere ausgesetzt gewesen ist; Elegiarum liber vnus an verschiedene Personen; Epigrammatum liber vnus; Epithalamium in nuptias Sebast. Bruningii, in einer Elegie. Alle diese einzelne Stücke, welchen meistentheils besondere Zuschriften vorgesetzt worden sind, lies er auch zu Basel 1540. auf 22 Quartbogen zusammen drucken. Man siehet aber selten ein Exemplar davon, und obschon die Neccharideu, nebst der Austrias, in den Deliciis Poetarum Germanorum illustr. zu Frankf. 1612. Th. IV. S. 978. einen Platz erhalten haben; so ist doch

doch auch dieses Werk nicht alle Tage zu finden. Die Talente eines damahls noch jungen Dichters sind der Bewunderung werth.

3) Scholia de actionibus, Lugd. 1544. und 1548. auch, nach der juriſt. Bibliothek des Lipenius, zu Basel 1565. in 8. Keine von diesen Ausgaben ist mir in die Hände gekommen. Doch hat mich ein berühmter Aufseher eines grossen öffentlichen Büchersaals versichert, daß dieses Buch nichts anders, als ein Stück seines Commentars über die Institutionen, und von ihm zu Freyburg in die Feder dictirt worden sey. Er meldet mir ferner, man habe es 1567. zu Lion in die Tractatus diuersorum Auctorum de actionibus, S. 382. mit eingerückt.

4) Corpus Scholiorum ad Institutiones Justinianeas pertinentium, Basil. 1559. in Fol. welche Auflage meines Wissens die erste ist; mir wenigstens ist niemahls eine ältere vorgefallen. Darauf sind allda in eben solchem Formate 1563. 1566. 1572. 1576. 1580. 1584. und zu Lion 1586. in 4 andere erfolgt. Zwey Jahre vor seinem Tode machte sich der Verfasser wieder an diese Arbeit, wozu in Freyburg, bey seinen Vorlesungen, der Grund gelegt worden war; er übersahe alles genau, brauchte die Feile, strich aus, oder setzte hinzu, so, wie seine Einsichten sich innerhalb eines Zwischenraums von vielen Jahren verbessert hatten. Zu selbiger Zeit lebte Arnold von Reyger, ein 1581. des Krieges wegen aus seinem Vaterlande verjagter junger Gelehrter zu Helmstädt. Dieser Umstand war für Mynsingern eine erwünschte Gelegenheit. Denn Reyger genoß, gleich vom Anfange seines dasigen Aufenthalts an, bey jenem viel Wohlthaten, und

eine

eine freye Wohnung. Sein Gönner bediente sich nun desselben, damit er theils einen neuen, richtigen Abdruck besorgen, theils durch eigenen Fleis dem Werke hin und wieder mehr Vollkommenheit geben möchte. Reyger lieferte also 1588. zu Helmstädt eine Auflage, welche die vorhergehende weit hinter sich läßt. Mynsinger erlebte aber ihre Vollendung nicht. Sie ist eben daselbst 1595. und 1609. in Folio wiederholet worden, und zwar mit der Aufschrift: Apotelesma, hoc est Corpus Scholiorum, ad Instit. pertin. Die vom Jahre 1595. habe ich vor mir. Sie enthält 8 Alph. 17 Bogen, und zuerst des Herausgebers doppelte Zuschriften, nebst Meiboms Lobgedichte auf Mynsingern, und Verschiedener ihm gewidmeten Versen. Darauf traten andere Exemplare zu Wittenberg 1609. in Fol. 1648. und 1658. in 4. ans Licht; ferner zu Löven 1619. in 4. auch zu Geneve unter eben diesem Jahre, wenn es nicht einerley Druck ist; zu Lion 1623. 1632. auf 5 Alph. 3 Bogen, durch Joh. Fehs Besorgung, 1651. und 1658. in 4.; zu Douay 1633. in median 4. auf 4 Alph. mit Zusätzen eines Ungenannten über das erste Buch, dagegen ohne Reygers Zuschriften, ohne die Meibomischen und übrigen Gedichte; zu Antwerpen 1642. in median 4. 5 Alph. 1½ Bogen stark, welche Ausgabe nach der Douayischen veranstaltet zu seyn scheinet. Doch sind am Rande Allegaten aus Gails Schriften, und Mynsingers Obseruationibus Cameralibus hinzugekommen. Sie stehen auch schon in der Lionischen von 1632, welche aber, so wie alle übrigen daselbst erfolgten, von den Römischcatholischen Geistlichen in ihrem Indice expurgatorio verstümmelt worden ist.

iſt. Die letzten Exemplare haben zu Cölln 1659. 1678. und 1688. imgleichen zu Frankfurt 1668. und 1674. in 4. die Preſſe verlaſſen. Zuweilen werden noch mehr Abdrücke angeführt, von deren Daſeyn ich nicht genug überzeigt bin. Dieſes iſt die Urſache, daß ich nur diejenigen nenne, welche ich entweder ſelbſt in meinen Händen gehabt, oder ſonſt in guten, und mit einander übereinſtimmenden Bücherverzeichniſſen, bemerket habe. Aus ſo mannichfaltigen Auflagen iſt nun freylich offenbar, daß dieſes Werk über hundert Jahre in dem größten Anſehen geweſen, und begierig gekauft worden ſey. Noch hat es den Werth nicht ganz verlohren, wenigſtens bey practiſchen Rechtsgelehrten nicht. Gleichwohl würde ich niemahls einen Buchhändler ſchadlos halten, wenn er zu unſern Zeiten einen neuen Druck wagen wollte. Unterdeſſen hat der Verfaſſer ſeinen Zeitgenoſſen kein geringes Geſchenk mit dieſer Arbeit überliefert. Joh. Peter von Ludewig urtheilet, meiner Meinung nach, davon nicht unrecht. Die Gedanken deſſelben ſind folgende: Vidit intellexitque *Mynſingerus*, tirones in iuris Inſtitutionibus proficere ex lutulentis Commentariis *Baldi* et *Aretini*: igitur ipſe manum admouit huic operae, profeſſor in Academia Friburgenſi ſcripſitque ampliſſimum hunc ad Inſtitutiones Commentarium. Quem poſt, Camerae Adſeſſor factus, reuidit & adauxit rebus vtilibus in foro & praxi tribunalium. Barbara multa reſecanda duxit, eorumque loco reſtituenda, quae facerent ad rem eſſentque inſtituti paullo cultioris. *Primus* (dieſes muß von den practiſchen unter den Deutſchen verſtanden werden. Denn ſonſt könnte man die Commentarien eines Balduins, eines

Baro

Baro, nahmhaft machen, welche schon vorher gedruckt waren.) ergo fuit, qui desiit cancre naenias, Institutionum interpres. Et cum *Mynsingeri* nomen regnet hodieque cum *Gailio* in Camera imperiali, est omnino e re, eundem non relinquere insalutatum. Sed vero non is ei cultus, ratio & nitor fuit, vt expleret desideria *Buchouii*, qui eum multoties redarguit, & verbis asperioribus castigat.

5) Herzog Heinrichs des jüngern Hofgerichtsordnung, aufs neue verbessert, 1559. in 4. Es ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß Mynsinger an diesem Buche, welches drey Jahre vorher zum ersten mahle ans Licht getreten war, den meisten Antheil gehabt habe. Zum Ueberflusse berufe ich mich auf Chr. Joh. Conr. Engelbrechts Spec. I. Juris Brunsv. Luneb. enucleati, S. 65. und auf Gottfr. Mascovs Notit. Jur. & iudicior. Brunsuico-Luneburg. S. 59.

6) Singularium Obseruationum Judicii Imperialis Camerae Centuriae IV. Basil. 1563. in Fol. auf 2 Alph. 2 Bogen, mit Kayserlichem Vorwissen und Privilegio. Der zweete Abdruck eben allda 1566. in Fol. Beyde Exemplare siehet man auch in 8. und zwar das letzte unter dem Jahre 1565. Vielleicht sind sie ein Nachdruck. Die dritte Ausgabe, mit vielen Zusätzen und der fünften Centurie vermehrt, erfolgte 1576. in Folio; die vierte 1580. in 8. zu Basel; die fünfte aber, welche sechs Centurien enthält, zu Helmstädt 1584. in 4. Hierauf hat der schon gedachte von Reyger ebenfalls die letzte Hand daran gelegt, den Text merklich verbessert, und nicht nur auf dem Rande der meisten Seiten seine Noten, sondern auch unter verschiedenen Observationen des Verfassers eigene

Zusätze

Zusätze, mit der Anzeige seines Nahmens, beygefügt. Die erste von ihm besorgte Auflage kam zu Helmstädt 1590. in 4. heraus, und wurde eben allda 1594. und 1599. wiederholt. Dadurch konnten aber noch nicht alle Liebhaber befriediget werden; man druckte dieses Werk auch an andern Orten nach, nehmlich zu Lion 1608. mit Meiboms Panegyrico in laudem *Mynsingeri*, auf 2 Alph. 15 Bogen; zu Cölln 1609. und 1697; zu Wittenberg 1609. 1615. 1624. 1637. 1648. 1658. und 1671; zu Frankfurt 1661. wie auch zu Darmstadt 1669. jedesmahl in 4. Was zur Erläuterung der Cammergerichtsordnungen von den Jahren 1548. und 1555. darinn gesagt wird, das hat Joh. Deckherr herausgezogen, und seinen Monumentis Lectionis Cameralis antiquae 1691 einverleibt. Weipart Ludew. von Fabrice aber, ein nachmahliger Großbritannischer geheimer Rath und Präsident im Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Oberappellationsgerichte zu Celle, verfertigte Annotationes ad *Mynsingeri* Obseruationes Camerales, welche zu Darmstadt und Frankfurt 1661. ferner 1690. und endlich zu Cölln 1697. in 4. die Presse verliessen. Die Ausgabe vom Jahre 1690. ist mit Joh. Dieterichs von Gülich Continuatione Mynsingero-Fabriciana vermehrt worden, und bestehet fast aus $6\frac{1}{2}$ Alphabeten. Diese Commentarien beyder Gelehrten haben jedoch lange nicht so grossen Beyfall erhalten, als die Mynsingerische Arbeit selbst, welche in ihrer Art den Nahmen eines classischen Buchs allerdings verdienet. Bey einigen heißt der Verfasser gar ein Vater der Cameral Rechtsgelehrsamkeit. Daß er über seinem Werke mit Andr.

Gailen

Gailen in einige Streitigkeiten gerathen ſey, darf ich hier nicht mit Stillſchweigen übergehen. Dieſen beſchuldigte er öffentlich, er habe die Practicas Obſeruationes oft mit ſeinen Producten bereichert, ohne ihn anzuführen. Man ſehe die neue Zuſchrift vor den Mynſingeriſchen Obſeruat. Cameralibus vom Jahre 1584. Gail antwortete in der 1586. unterzeichneten Vorrede zur vierten Ausgabe ſeiner Anmerkungen. Er warf Mynſingern vor, daß von ihm viel daraus von Wort zu Wort abgeſchrieben, und zur ſechſten Centurie heimlicher Weiſe gebraucht worden, folglich Er mit gröſſerm Rechte ein gelehrter Plünderer zu nennen ſey. Erich Mauritius tritt auf Gails Seite, und ſagt ſeine Meinung in der Introd. ad Praxin forenſem, S. 360. der zuſammen gedruckten Diſſert. et Opuſculorum, mit folgenden Ausdrücken: Qui intelliget, quantum Gailius Mynſingero ingenio praeſtiterit, vbi ſcripta vtriusque contulerit, rectius de iſto conqueri Gailium fatebitur, quod poſtremae editioni ſuae multa ab ipſo, ne verbis quidem mutatis, adiecerit. Vielleicht giebt eine zu Heidelberg, unter Joh. Fr. Böckelmanns Vorſitze, gehaltene Diſſertation de nobilioribus inter Gailium & Mynſingerum controuerſis quaeſtionibus practicis auch hierinn einiges Licht. Sie iſt mir nur dem Titel nach bekannt. Wie wenig das Cammergericht mit Mynſingern zufrieden geweſen ſey, daß er die Gerichtsheimlichkeiten deſſelben unerlaubter Weiſe entdecket habe, davon ſtehet bereits Nachricht in ſeinem Leben, welche ich nicht wiederholen will. Statt deſſen aber muß ich noch von Chriſt. Thomaſen ein Paar Worte anfügen. In der Diſſert. de iurisdictionis & magiſtratuum

ſtratuum differentia ſec. mores Germ. §. VII. ſchreibt er, daß der Verfaſſer, des Deutſchen Rechts unkundig, ſich nur nach dem Römiſchen Geſetzbuche richte. Sollte aber der damahls herrſchende Geſchmack eine ſolche Critik nicht unnöthig machen? Mynſinger lebte ja nicht zu Schilters und Thomaſens Zeiten.

7) Reſponſorum iuris, ſiue Conſiliorum, Decades VI. Baſil. ex officina Epiſcopii 1573. auf 2 Alph. 20 Bogen in Fol. Die zwote Ausgabe von 1576. enthält eine ganze Centurie, und iſt, wie die dritte von 1580, in eben dem Formate. Dieſe letzte füllt 4 Alph. 5 Bogen aus. Nach Mynſingers Tode that Reyger aus deſſelben hinterlaſſenen Papieren noch fünf Decaden der zwoten Centurie hinzu. Mit dieſer Vermehrung lies er die ganze Sammlung zu Frankfurt 1601. auf 6 Alph. 15 Bogen drucken, und im Jahre 1613. mußte allda eine neue Auflage veranſtaltet werden.

8) Oratio in ſolemni dedicatione Vniuerſitatis Juliae, habita 1576. Man findet ſie in der hiſtor. narrat. de introd. Vniuerſit. Juliae, Helmſt. 1579. 4. wo ſie 2½ Bogen ſtark iſt.

9) Oratio, qua *Eberh. Speckhanio* iura Doctoris tribuit a. 1581. Sie ſtehet in Speckhans Operibus S. 122-127. und handelt den Satz ab: tituli gradusque Doctoralis adſumtione non de decorari, neque obfuſcari, nobilitatem.

10) Commentarii practici in libri II. Decretal. tit. de probationibus, de teſtib. et atteſt. Helmſt. 1582. auch 1600. in Fol. Reygers Ausgabe auf 1 Alph. 20 Bogen in 8. behauptet, der Verbeſſerung und Zuſätze wegen, den Vorzug. Sie erſchien 1602. zu Frankfurt.

11) Commentarii practici libri II. Decret. tit. 3. de

Digitized by Google

fide instrum. et in solemne Capit. *quoniam frequenter* tit. 6. Decretal. Helmst. 1582. in Fol. Francof. 1602. in 8. 14 Bogen. Der zweete Druck ist vermehrter, und gleichfalls von Reygern besorgt worden. Christian Woldenberg, ein geschickter Rostockischer Rechtslehrer, versprach 1665. in dem Leipziger universal Catalogus der Ostermesse von diesem und dem vorhergehenden Buche eine neue Auflage. Er wollte Klings, Colers, Zangers Arbeiten über einige Titel des Päbstlichen Rechts, nebst einer Introductione ad Jus canonicum, beyfügen. Allein die Sache hat keinen Fortgang gehabt.

12) Enchiridion religiosum, continens Formulas aliquot precationum, excellenter pias, et abundantes Spiritu, Magdeb. 1595. in 12. Dieses Büchelgen ist nach des Verfassers Tode, vermuthlich auf Kosten der Erben, herausgekommen, aber nun dergestalt rar, daß ich mich nicht entsinne, es jemahls in einem Bücherverzeichnisse gefunden zu haben, da es mir doch seit so vielen Jahren nicht an Gelegenheit gefehlet, mehr als tausend derselben, die zur Auction gekommen sind, genau durchzusehen. Eine Deutsche Uebersetzung davon unter der Aufschrift: Joach. Mynsingers von Frundeck Betbüchlein, ist 1600. in 4. nachgefolgt, wie die Biblioth. *Gottofr. Thomasii*, (Nürnb. 1765. in med. 8.) Band I. S. 505. anzeigt.

Unter Mynsingers Verdienste um die Wissenschaften rechne ich noch dieses, daß er seines Lehrmeisters, Ulr. Zasius, sämmtliche Werke, mit Beyhülfe dessen Sohnes, fleißig revidiret, in Ordnung gebracht, eine Vorrede dazu verfertiget, (welche nun in des Herrn von Rieger Leben des Zasius vor seinen Briefen S. 180. wieder abgedruckt worden ist,) und die ganze

Samm-

Sammlung zu Lion 1550. in 6 Foliobänden ans Licht gestellet habe.

Was sonst in des *Lipenius* juriſt. Bibl. von ihm stehet, ist nichts Neues. Man hat es aus den Obſerv. Cameral. genommen, und besondere Titel daraus gemacht. Dahin gehören:

Obſeruationes ad valorem monetae in Budels Buche de monetis et re numaria; Tract. de reſtit. in integrum, im Bande III. der Tract. varior. ICt. de reſt. in integrum, Frf. 1586. in Folio; Obſeruationes de pignorationibus, in Manzens Bibl. aurea, bey deſſen Tractate de pignorationibus.

Henr. Meibomii Panegyricus de familia Mynſingeriana, in heroiſchen Verſen, vor den Scholiis ad Inſtit. vom Jahre 1595; vor den Obſerv. Camer. von 1599; auch vor *Sig. Jul. Mynſingeri* libr. Poemat. 1602. Der letzte Abdruck ist ungemein verändert worden, wenigſtens beym Schluſſe. Melch. Adam in den Vit. ICt. Germ. hat das meiſte daraus, und Freher im Theatro Vir. erud. clar. wieder von dieſem abgeſchrieben. *Meieri* Monum. Julia S. 75. Des berühmten Herrn Raths Tafinger Deutſches Programm von Mynſingern, (Tübing. 1767. in 4.) deſſen Gütigkeit ich ein Exemplar zu danken habe.

II.

Joachim von Beust.

Abermahls will ich mich mit einem angesehenen Rechtsgelehrten von altem Geschlechte beschäftigen, welches wenigstens seit der Regierung des Kaysers Carls des IV. bekannt gewesen, auch vor langer Zeit in der Mark Brandenburg, und den angrenzenden Ländern, geblühet hat. Nach Sam. Lentzens diplomatischen Stiftshistorie von Havelberg S. 49. ist ein Johann von Beust zum Bischofe daselbst erwählet worden, aber schon 1438. ehe die Päbstliche Confirmation eingelaufen, und also vor angetretener Regierung, verstorben.

Derjenige, dessen Andenken ich einige Blätter widme, war ein Sohn Achims von Beust, Amtshauptmanns zu Möckern, im damahligen Erzstifte Magdeburg, wo ihn Elisabeth von Randau, aus dem Hause Zabern, am 19. April 1522. zur Welt brachte. Auf der Universität Leipzig fieng er 1539. an, den Grund zum Studiren zu legen, und, ausser andern geschickten Anführern, vornehmlich den Hörsaal Joach. Camerarius und Modestins Pistoris zu besuchen. Jener beschäftigte seinen Fleis mit den philologischen Wissenschaften, dieser mit dem Vortrage aus den nöthigsten Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Eine Reise nach Italien, wozu ihm Pistoris gerathen hatte, und welche er 1544. unternahm, war freylich der eingerissenen Mode seiner Zeit gemäß; allein er zog auch den Vortheil davon, daß er seine juristischen Kenntnisse ungemein erweitern konnte. Andreas Alciat hatte damahls zu Ferrara, so wie der jüngere Marian Socin zu Bologna, den größten Zulauf. Beust hörte sie beyde einige Jahre nach einander, und lies sich endlich 1548. auf der letzten hohen Schule die Doctorwürde ertheilen. Gottfr. Svevus in der Academia Vitembergensi

sagt

sagt dagegen, es sey solches zu Siena geschehen, welches wohl nicht Grund genug hat.

Der Ruhm eines sehr gelehrten Cavaliers, welcher ihn begleitete, als er in sein Vaterland zurück gieng, öffnete ihm bald einen Weg zu Ehrenstellen, die er allerdings verdiente. Anfangs wurde er 1550. Rath des Churfürsten Moritz zu Sachsen, zwey Jahre nachher aber Rechtslehrer zu Wittenberg. August, der Bruder und Nachfolger desselben, bestätigte ihn in seiner Würde, und erlaubte auch 1565. daß er den Fürsten von Anhalt, Joachim Ernsten und Bernharden, als Rath zur Hand gehen durfte. Am Ende des Jahres 1568. war er Churſächsischer Gesandter auf dem Crays-Tage zu Jüterbock, und ferner einer von denenjenigen geschickten Rechtsgelehrten, die August bey Abfassung der 1572. publicirten neuen Landesconstitutionen gebrauchte. Im Jahre 1580. mußte er seine Universitätsämter zu Wittenberg mit einer Beysitzerstelle im Consistorio zu Dresden verwechseln. Es war solches von Meissen dahin verlegt worden. Ob er nun schon nicht länger als sechs Jahre ein Mitglied desselben blieb; so leistete er doch binnen dieser Zeit der Evangelischen Kirche manchen grossen Dienst, wohnte auch der 1583. zu Quedlinburg angestellten Zusammenkunft und Unterredung bey, welche das Concordienbuch und verschiedene Religionsstreitigkeiten betraf. Man kann davon Kettners Kirchen- und Reformationsgeschichte des Stifts Quedlinburg S. 250. nachlesen.

Christian der Erste, der neue Churfürst, verkannte Beusts Verdienste so wenig, daß er ihn vielmehr 1586. im Anfange seiner Regierung aus dem Consistorio wegnahm, und zu einem der Räthe ernennte, welchen wichtige Geschäfte des Hofes oblagen. Der berüchtigte Canzler Crell vermochte aber das meiste, und ängstigte besonders durch ein gewaltsames Verfahren in Religions-

sachen das ganze Land. Es läßt sich leicht hinzu denken, wie unangenehm die Umstände eines so frommen und rechtschaffenen Mannes, eines Beusts, damahls gewesen seyn müssen. Als indessen der Churfürst am 25. September des Jahres 1591. zwar frühzeitig, doch zur rechten Stunde, sein Leben geendiget hatte: so gab Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen Altenburg, der nächste Agnat und Administrator des Churfürstenthums, allen Sachen die vorige Gestalt wieder, so wie sie von dem glorwürdigsten August eingerichtet worden waren. Beust kam hierbey nicht in Vergessenheit. Der Administrator fand an ihm den vortrefflichsten Character, und machte ihn sogleich zum Oberhofmeister der unmündigen Prinzen von Christian dem Ersten, deren Erziehung keiner bessern Aufsicht anvertrauet werden konnte. Im folgenden Jahre wurde ihm, nebst andern, die Generalvisitation der Churſächsischen Kirchen und Schulen aufgetragen, um die heimlichen Calvinisten auszuforschen, und sie von allen, sowohl geistlichen als weltlichen, Collegien zu entfernen. Wer wird daran zweifeln, daß sein patriotischer Eifer, seine Einsichten, seine Unpartheylichkeit, einer solchen Handlung vollkommen werden angemessen gewesen seyn?

Die Beschwerlichkeiten des Leibes, welche gemeiniglich Gefehrten eines fortschreitenden hohen Alters sind, bewogen ihn, sich wenige Jahre vor seinem Tode aus dem Geräusche des Hofs heraus zu reissen, und die noch übrigen Tage einer gottseligen Stille zu widmen. Er gieng nach Planitz, bey Zwickau, einem zuerst von ihm auf sein Geschlecht gebrachten Rittergute. Eben daselbst starb er am 4. Februar 1597. im 75sten Lebensjahre, und wurde der Wünsche gewähret, die er sonst oft wiederholet hatte. Denn er verlies, gleich einem Simeon, mit Freuden die Welt, nach einem kurzen, nicht schmerzhaften Lager, und ohne seine Gemahlin über-

Digitized by Google

überlebt zu haben. Diese war eine gebohrne Brandin von Lindau, aus Medewitz, welche er 1556. zur Ehe nahm. Ein einziger Sohn, Heinrich Friedrich, hat 1559. seinen Ursprung daraus gehabt, und ist gegen das Ende des Jahres 1627. dem Vater in die Ewigkeit nachgefolget.

Er hat aber einige männliche Erben hinterlassen, von welchen die Fortpflanzung dieses ansehnlichen Stammes bis auf unsere Zeiten herrühret. Einen würdigen Zweig desselben, Joachim Ernsten von Beust, kennen die Rechtsgelehrten seit 1743. aus verschiedenen Schriften, wodurch er unter dem heutigen Deutschen Adel gewiß berühmt bleiben wird, ob ich gleich gern einräume, daß manches darinn eine scharfe Critik nicht aushalten möchte.

Joachim von Beust war sein Urgroßvater, ein frommer Jurist und Hofmann, welcher sich seiner letzten Stunden immer zu erinnern pflegte. Ungefehr sechs Jahre vor seinem Tode lies er, wie Cruse in den Vergnüg. müssiger Stunden, Th. XVII. S. 432. meldet, eine Medaille prägen, deren Avers sein Brustbild mit einem grossen Barte und den Worten: Joach. a Beust, in Planitz, JCtus, aetat. 69. der Revers hingegen sein angebohrnes Wapen und den Wahlspruch darstellet: Viue memor leti, 1591. Ausser einer guten Kenntnis im bürgerlichen und geistlichen Rechte, war er auch in der Lateinischen Dichtkunst ziemlich geübt, wovon genug Proben am Tage liegen. Seine Hauptschriften betreffen die Eide und Ehesachen, die übrigen einige Gegenstände aus der Historie, der juristischen Biographie und Gottesgelahrheit. Ich mache den Anfang mit einer Nachricht von allen.

1) Oratio de dignitate doctrinae Legum, Vitemb. 1553. in 8. So finde ich diese Rede, welche er vermuthlich beym Antritte seines Lehramts ge-

halten hat, im Catalogo Biblioth. Ludewigianae, Band II. S. 1329. Ich habe sie nicht gesehen, weis also auch nicht, ob sie eben dieselbe sey, welche im Bande IV. S. 24-37. der Selectarum Declamationum *Melanchthonis* ohne Nahmen des Verfassers stehet. Nach der Wahrscheinlichkeit aber ist es wohl zu glauben. Denn daß Melanchthon nicht alle darinnen befindlichen Reden selbst verfertiget habe, wie auf dem Titel des Bandes vorgegeben wird, solches zeigt Blaufus in seinen vermischten Beyträgen zur Erweiterung der Kenntnis seltener und merkwürdiger Bücher, Band I. S. 357.

2) Oratio de Legum & Ordinis politici dignitate. Er hielt sie zu Wittenberg 1561. bey einer Doctorpromotion, worauf ihr ein Platz im Bande V. S. 477-494. der Declam. *Melanchthonis* angewiesen worden ist.

3) Oratio de Palaestina recepta, & constituto regno Hierosolymarum duce *Godefrido Bilioneo*. Die Gelegenheit dazu gab nicht lange nach der vorhergehenden Rede eine abermahlige Doctorpromotion. Sie ist ebenfalls in dem nurgedachten Bande dieser Sammlung S. 523-541. eingedruckt worden.

4) Oratio de Constantino Magno. Das Jahr 1569. veranlassete sie auf gleiche Weise, wie die vorige. Sie würde wohl ganz verschwunden seyn, wenn sie der Herausgeber des Bandes VI. der Melanchthonischen Declamationen nicht dem Untergange entrissen hätte. Da die Seitenzahlen darinnen fehlen: so muß man sie im Bogen Ff suchen.

5) Christiados libellus, Vit. 1570. in 12. Nichts anderes, als Lateinische Disticha über die Sonntags

tags und Fest Evangelien. Nach der Zuschrift an den Churfürsten August zu urtheilen, ist dieser Abdruck der erste. Alsdenn sind bald viel mehr Auflagen, davon man wenigstens achte zählen kann, erfolget. Ge. Litzel in seiner Historia Poetarum Graecorum German. S. 78. führt eine Wittenbergische vom Jahre 1572. in 8. Reimmann hingegen im Catal. Biblioth. theologicae S. 253. unter dem folgenden an, welche wohl einerley mit jener seyn wird. Ausser dem Originale enthält sie verschiedene Uebersetzungen. Denn Ambrosius Lobwasser hat solches in Deutsche, Abdias Prätorius aber in Griechische und Hebräische Verse gebracht. Dieses Exemplar ist eben allda 1581. 1585. 1603. und 1620. auch zu Leipzig 1651. in 8. durch den Druck wiederholet worden. Dasjenige, worauf das Jahr 1620. stehet, füllt 16 Bogen aus, und faßt nach der S. 198. noch andere geistliche Disticha von Beusten in sich. Ueberall sind zugleich Figuren auf Holz geschnitten dabey, welche jedoch in den Abdrücken von 1651. ganz anders vorkommen. Ein Cantor zu Rostock, Daniel Friderici, hat eben dieses Büchelgen sogar in Noten gesetzt, und allda 1642. in zween Quartbändgen drucken lassen.

6) Lectura in tit. Digesti veteris de iureiurando, Vitemb. 1576. in Fol. Lipſ. 1597. Vit. 1608. in 4. Diese Auflage ist 4 Alph. 19 Bogen stark.

7) Oratio de vita D. Joh. Schneidewini, Vit. 1577. in 8. 5 Bogen. Sie ist hernach zu Jena 1585. dem Tractate dieses Rechtsgelehrten de nuptiis, imgleichen den daselbst 1606. in 4. herausgegebenen Tractatibus de iure connubiorum am Ende angefügt worden.

8) Orationes II. de vita Modestini Pistoris et Joh.

Schneidewini, Vit. 1585. auf 7 Bogen in 8. Die zwote Rede ist nur ein neuer Abdruck der vorigen Nummer; jene hingegen erscheinet hier zum ersten mahle, und wurde darauf 1587. des Piskoris Consiliis vorgesetzt. Struve erzählt in der Biblioth. antiqua 1705. S. 246. den Inhalt.

9) Tract. de sponsalibus et matrimoniis ad praxin forensem accommodatus, Vit. 1586. in 4. 1 Alph. 14 Bogen. Eben daselbst 1588. in 4.; auch zu Leipzig 1591. auf 2 Alph. 9 Bogen in 4. unter dem etwas veränderten Titel: Tractatus de iure connubiorum et dotium, ad praxin forensem accommodatus. In dieser Auflage erst hat die Abhandlung de dotibus, nebst Mausers Explanatione tit. I. de nuptiis, ihren Platz. Andere Ausgaben sind zu Leipzig 1597. ferner 1606. zu Jena mit Mausers und Schneidewins Schriften de nuptiis, in den oben angeführten Tractatibus de iure connubiorum; endlich aber wieder zu Leipzig 1618. allemahl in 4. nachgefolgt. Dem letzten Exemplare hat man Monners, Klings und Hotmanns Schriften über diesen Gegenstand mit einverleibt.

10) Enarratio Euangeliorum et Epistolarum, Lips. 1590. in 8. auch sonst noch öfter. Deutsch eben daselbst 1597. in 4. Von dem Lateinischen Originale habe ich einen Leipziger, verbessert und vermehrten, Abdruck vor Augen, welcher 1595. in 8. gemacht worden ist, aber nur den ersten Theil enthält. Er erstreckt sich vom Advent bis aufs Fest der heil. Dreyfaltigkeit, nebst den dazwischen einfallenden kleinen Festtagen, und füllt 2 Alph. 4 Bogen aus. Vor jedem Evangelio siehet man einen, den Inhalt anzeigenden, Holzschnitt; unter oder über dem-

demselben ein Lateinisches Distichon; alsdann das Evangelium selbst; nach diesem Beusts Erklärung, und endlich die Lehre daraus. Den zweeten Theil eben dieser Auflage habe ich zwar nicht gesehen, jedoch die erste desselben. Sie ist zu Frf. am Mayn 1591. in 8. auf 2 Alph. 6½ Bogen gar sauber veranstaltet worden, und gehet von Ostern bis auf Weynachten. Es sind aber weder die Episteln, noch einige Holzfiguren dabey. An verschiedenen Orten zeigt der Verfasser auch seine Bekanntschaft mit den alten Schriftstellern.

11) Enchiridion de arte bene beateque moriendi, Lipf. 1593. in 12. auf 11 Bogen; Frf. 1595. ibid. 1598. in 8. Lipf. 1609. in 12. Die zwote Ausgabe ist 7½ Bogen stark. Eine Deutsche Uebersetzung dieses Werkgens, welches zugleich einigen Abdrücken der vorhergehenden Nummer soll angehängt worden seyn, trat zu Leipzig 1598. in 12. ans Licht, und wurde von Carl Gottfr. Engelschallen 1733. auf 12½ Bogen unter dem Titel wieder herausgegeben: Handbüchlein von der Kunst, wohl und selig zu sterben.

12) Verschiedene Lateinische Epigrammen. Sie stehen in den Deliciis Poetarum Germanorum, Th. I. S. 640. Er war im Stande, dergleichen auch aus dem Stegreife zu machen, welches ich mit einem Beyspiele aus Heinr. Philipp Gudenius Dissert. de Ernesto, Duce Brunsuic. et Luneburgensi, Augustanae Confessionis assertore et vindice S. 55. bestätigen will. Beust befand sich einst zu Celle, und sahe des dasigen ersten Generalsuperintendentens, Urban Regius, Grabstäte. Und da sagte er alsofort, in Gegenwart des Canzlers, Klammer, und Hofraths, Moller, folgendes Distichon:

Qui

Quiescit hic, vir qualis erat? ne quaere viator.
Vt cognomen erat, Regius ille fuit.

Das groſſe Zedleriſche Universal Lexicon Band III. S. 1532. ſchreibt ihm noch zwey Bücher, das erſte de Simonia, das andere de Confeſſionibus maleficorum, zu. Jenes ſoll zu Augſpurg 1605. dieſes zu Cölln 1622. in 8. gedruckt worden ſeyn. Allein es iſt der Nachricht nicht zu trauen. Man hat dergleichen Schriften von einem gelehrten Biſchofe, Peter Binsfelden, welcher nicht lange nach Beuſten verſtorben, und vermuthlich von einem unvorſichtigen Verfaſſer dieſes Artikels mit ihm verwechſelt worden iſt. Was König in der Adelshiſtorie von einer Poſtilla Latina ſagt, die auch Deutſch vorhanden ſey, iſt gewiß nichts anderes, als die Enarratio Euangeliorum: und die Anzeige des Büchelgens: Brunn des Lebens, welches Beuſt ebenfalls geſchrieben haben ſoll, ſcheinet mir höchſt verdächtig, da er nur den Druckort Leipzig, und ſonſt weder Jahr noch Format hinzuſetzet.

Peter Willichs, Predigers zu Planitz, Leichenpredigt auf Joach. von Beuſt, Leipzig, 1597. in 4. woraus Freher im Theatro viror. erudit. claror. S. 941. das Seinige genommen hat. Königs genealogiſche Adelshiſtorie, Th. II. S. 134. welche jedoch ohne allen Geſchmack, und bey Anführung der Schriften nicht genau genug iſt. Wenn Chriſtian Junckers Hiſtorie der Beuſtiſchen Familie, deren in Kreyſigs Hiſtoriſchen Bibliothek von Oberſachſen, Th. I. S. 313. der zwoten Auflage, gedacht wird, ans Licht gekommen wäre: ſo könnte man vielleicht noch einige bisher unbekannt gebliebene Lebensumſtände dieſes gelehrten Cavaliers daraus lernen. Balth. Cruſens Parentation auf Beuſten, die zu Eisleben 1598. in 4. gedruckt worden iſt, habe ich nicht erlangen können.

III. Egvi-

Digitized by Google

III.

Egvinarius Baro.

Die Franzoſen ſind nicht darauf bedacht geweſen, von einem ihrer berühmteſten Rechtsgelehrten ſo viel aufzuzeichnen, als zu ſeinen nähern Lebensumſtänden gehöret. Zwar hat Franz Balduin, ſein geweſener College, von welchem der folgende Artikel handelt, eine Leichenrede auf ihn gehalten, ſie iſt aber nicht gedruckt worden, und das Wenige daraus in der Vorrede zu des Baro Werken reicht lange nicht zu, denſelben genauer kennen zu lernen. Ich will indeſſen anführen, was mir ausfindig zu machen möglich geweſen iſt.

Baro war aus dem Bisthum Leon in Bretagne gebürtig, und kam ungefehr 1495. zur Welt. Aus der Zuſchrift vor der Oeconomia in Pandectas an den Dechant der Rechtsgelehrten zu Poitiers, Robert Irland Scot, welcher Nahme mir ganz unbekannt iſt, erſiehet man, daß er daſelbſt, von 1530. an, unter deſſen Anleitung die juriſtiſchen Studien getrieben habe. Vier Jahre darauf beſchwerte ihn hier ein tägliches Fieber aufs heftigſte. Er verlohr alles Gedächtnis, und vergaß beynahe ſeinen eigenen Nahmen. Als er glücklich wieder hergeſtellet worden war, lebte er eine Zeitlang zu Paris, Orleans und Bourges, von wannen er 1533. ſich abermahls nach Poitiers wendete. Allda erwarb ihm ſeine hervorleuchtende Kenntnis der Rechte eine Lehrſtelle, die er jedoch bald mit einer andern zu Angers, und endlich um das Jahr 1540. zu Bourges, verwechſelte. An dieſem letzten Orte ſtand er in groſſem Anſehen. Er ward nach einigen Jahren der oberſte ſeiner Facultät, und hatte beſtändig auf der Cathedder ungemeinen Zulauf, welchen ſowohl der gelehrte Vortrag, als die majeſtätiſche Leibesgeſtalt, nebſt einer ihm natür-

natürlichen Beredtsamkeit, veranlaſſete. Auch die Königin, Margarethe, in Navarra zeigte viel Achtung gegen ihn. Er ſelbſt rühmet es, ſie habe, auſſer andern Merkmahlen der Gnade, ihm erlaubt, ganze fünf Jahre in ihrem dortigen Palaſte zu wohnen.

Allein eben dieſe Vorzüge erregten den Neid ſeiner Collegen, beſonders Franz Duarens, welcher ihn ſehr verächtlich tractirte, und in öffentlichen Schriften angriff. Balduin ſcheint auch hierbey nicht ruhig geweſen zu ſeyn, ob er ſchon nach des Baro Tode eine Maſqve vors Geſichte genommen hat. Man ſagt, und dieſe Nachricht iſt nicht von aller Glaubwürdigkeit entfernt, daß der daraus entſtandene Verdruß dem Baro das Leben verkürzet, und Duaren das meiſte dazu beygetragen habe. Hierbey muß ich noch einen andern Umſtand berühren. Beyde hielten ſich einige Zeit in einem Hauſe auf. Baro war verheyrathet, ſein Amtsgenoſſe hingegen, Duaren, ledig, und da mag es wohl nicht immer aufs ordentlichſte hergegangen ſeyn. Er ſtarb in einem Alter von fünf und funfzig Jahren am 26. Auguſt 1550. über ſieben Monathe nach dem Alciat, ſeinem Vorgänger zu Bourges, deſſen Bemühungen, der Römiſchen Rechtsgelehrſamkeit ihren vorigen Glanz wieder zu geben, er mit dem glücklichſten Erfolge fortſetzte. In ſeiner letzten Vorleſung war die Anzahl der Studenten die größte, welche er jemahls gehabt hatte, gleichſam als wenn es ihnen eine Vorbedeutung geweſen wäre, daß ſie ihren Lehrer nicht mehr auf der Catheder ſehen würden. Bey Duarenen aber ſcheinet nach des Baro Tode das Gewiſſen aufgewacht zu ſeyn. Er lies ihm nicht nur ein prächtiges Grabmahl aufrichten, ſondern verordnete auch in ſeinem Teſtamente, daß er neben ihm beerdiget werden wolle. Ja ſchon am Ende des Jahres 1551. brachte er in einer öffentlichen Rede Lobſprüche vor, die dem Verſtorbenen zu keiner geringen

Ehre

Ehre gereichten; *) bey welcher Gelegenheit mir die Worte des Horaz einfallen: Virtutem incolumem odimus: sublatam ex oculis quaerimus inuidi.

Von seinem litterarischen Character habe ich, nach der angefügten Schilderung des Duarens, nicht nöthig, mehr zu sagen. Zwar hat ihm Anton Mornac in seinen Obseruat. ad Pandectas über den L. 7. de seruit. rustic. praed. eine gar geringe Kenntnis der schönen Wissenschaften beylegen wollen. Allein er thut ihm unrecht, und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß er zu den allerersten gehöre, welche der Römischen Rechtsgelehrsamkeit, vermittelst jener, aufgeholfen haben. Weiter läßt mich der Mangel sicherer Quellen in seiner Lebensgeschichte nicht fortschreiten. Der Beschluß mag also eine Anzeige der von ihm vorhandenen Schriften seyn. Franz Balduin hat sie zu Paris im Jahre 1562. zusammen ans Licht gestellet. Sie bestehen aus drey mäßigen Folianten, welche eben allda 1598. wieder unter die Buchhändler gebracht worden sind. Dieses Exemplar füllt 17 Alphabete aus, und ist nicht öfter zu sehen, als das vorige. Für neu darf man es jedoch nicht halten; wenigstens kann ich solches von dem ersten mit der Jahrzahl 1562. bezeichneten Bande, welchen ich besonders besitze, nach der genaue-

*) Er hielt diese Rede bey Nicol. Buguerius Aufnahme unter die dasigen Rechtslehrer. Die hieher gehörigen Worte sind folgende: Diuino quodam beneficio *Eguinarium Baronem* hic nacti sumus, virum acri ingenio, incredibili memoria et multa variaque eruditione instructum, vt vix quicquam in eo homine desideres, quod ad excolendam illustrandamque iurisprudentiam necessarium sit. Nec minor fuit in eo voluntas iurisprudentiam iuuandi, quam facultas: adeo, vt vitio illi verteretur a quibusdam, quod maiore, quam par esset, feruore et impetu ad corruptionem ciuilium studiorum emendandam ac corrigendam ferretur.

Digitized by Google

genaueſten Vergleichung gewiß verſichern. Er ſtimmt völlig mit der letzten Auflage überein, welche nur ein anderes Titelblat, und die Schlußſeite der Vorrede, unterſcheidet. Verſchiedene dieſer Schriften ſind bey des Verfaſſers Leben gar nicht zum Vorſcheine gekommen: die übrigen hingegen hat der Herausgeber zum Theil ſo geliefert, wie ſie Baro verbeſſert und vermehrt hinterlaſſen hatte.

Man findet im erſten Bande:

1) Commentarios ad τὰ Πρῶτα Digeſtorum, quorum particula *prior* ius Romanum, *poſterior* Gallicum ad ſingulos titulos complectitur. Die erſte Ausgabe beſorgte er ſelbſt zu Paris 1548. auf 4 Alph. 9 Bogen in Fol. der zwoten und dritten, welche einerley iſt, wie ich ſchon bemerket habe, ſind angefügt worden:

2) Ad omnes partes Digeſtorum, ſeu Pandectarum, iuris enucleati *Manualium* libri ſingulares. Es ſind ſieben Bücher, welchen er dieſen Titel nach dem Beyſpiele des Julius Paulus ertheilte. Das erſte, zweyte und fünfte gab er 1547. das dritte aber 1548. zu Paris in 12. heraus. Darauf traten ſie nach ſeinem Tode eben daſelbſt 1556. zuſammen ans Licht, und wurden zu Cölln im folgenden Jahre, auch 1580, nachgedruckt. Dieſe Auflage iſt 22½ Bogen ſtark in median Sedez. Der Verfaſſer hatte ſich vorgeſetzt, die Ueberbleibſel des Edicti perpetui herzuſtellen, und nach einer gewiſſen Ordnung zu verbinden. In dieſer Abſicht nahm er die in ſieben Theile abgeſonderten Pandecten zur Richtſchnur. Eine Sache, woran ſich vorher niemand gewagt hatte. Allein die Arbeit iſt ihm ſchlecht gelungen. Er konnte auch nicht einmahl den gemachten Plan ganz ausführen, weil ihn der Tod übereilte. Man erſiehet

es

Digitized by Google

es am meiſten aus dem letzten Buche, welches nur ein unvollkommener Abriß iſt. Die neuern Gelehrten ſind alſo damit gar nicht zufrieden. Jac. Gothofredus ſchreibt im Manuali Iuris S. 47. der Leidenſchen Ausgabe vom Jahre 1684: Sciens ſaepe ea Edicta confinxit, quae nunquam fuerunt, ſed quae ſunt ex ICtorum placitis, moribus Romanorum, antiquis legibus, vel etiam nouis Principum conſtitutionibus. Ein gleiches Urtheil leſe ich in Lor. Andr. Hambergers Diſſert. de Edicto perpetuo S. 257. ſeiner zuſammen gedruckten kleinen Abhandlungen. Die Worte ſind dieſe: *Eguinarius Baro* Fragmenta Edicti perpetui primus colligere, et antehac diſperſa in Manualium libris coniungere coepit: inſtituto quod ad rem ipſam vtili quidem et prorſus egregio; ſi poſitam ea in re auctoris operam ſpectes, non ſatis doctis viris probato, cum nimiam ſibi licentiam ſumſerit, et ſaepe ſciens lectores fefellerit, Edictis ſcilicet, de quibus nulli vnquam Praetori in mentem venit, confictis non ex ingenio quidem, ſed ex inſtitutis Legibus que P. R. quae tamen multis de cauſſis in vnum confundi corpus non debebant. Es kann auch hierbey nachgeleſen werden, was Chr. Gottfr. Hoffmann in ſeiner Hiſt. iur. Rom. Juſtin. Band I. S. 443. der zwoten Auflage davon ſchreibt.

Der zweete Band enthält ganz allein

3) Commentarios bipartitos in IV. libros Inſtitutionum Juſtiniani. Davon ſind zwo beſondere Ausgaben vorhanden, welche zu Poitiers 1546. und 1555. in 4. erfolgten. Dieſe iſt 3 Alph. 10 Bogen ſtark. In der Uffenbachiſchen Biblioth.

vniuerſali, Band IV. S. 13. wird noch eine vom Jahre 1550. nebſt der Anmerkung angezeigt: exemplum ab ipſo Auctore emendatum, auctum et nouae editioni paratum. Ich habe ſie ſonſt nirgends unter dieſer Jahrzahl angetroffen, auſſer in Mylius Memorabilibus Bibliothecae academ. Jenenſis S. 454. Wenn nun dabey kein Druckfehler begangen worden iſt: ſo müßte ſie wohl diejenige ſeyn, die man hernach gebraucht hat, als ſeine Werke zuſammen ans Licht treten ſollten. Denn dieſes Exemplar im gedachten zweeten Bande iſt an einigen Orten, beſonders was das erſte Buch anbetrift, merklich von den vorhergegangenen Ausgaben unterſchieden, indem der Verfaſſer bald zugeſetzt, bald weggeſtrichen hat. Es fehlt auch hier die kurze Vorrede de ratione docendi diſcendique iuris ciuilis, welche aber in Nic. Reuſners Cynoſura iuris (Speier 1588. 8.) Theil I. S. 37. ſtehet. Der ſo ſehr veränderte Geſchmack macht ſie nun entbehrlich. Hingegen ſind bey dem Texte der Inſtitutionen am Rande Martin Trehertius nicht undienliche Noten, und die von ihm geſammleten Stellen der alten Juriſten, hinzugekommen, woraus die Titel oder Paragraphen der Inſtitutionen entlehnt worden ſind. Eben dieſer Gelehrte hat zugleich für Anfänger Prolegomena de Pandectarum, et reliquorum librorum iuris ciuilis compoſitione et ordine vorgeſetzt, welche noch keinen ganzen Bogen anfüllen. Nach dem Commentar aber über die Inſtitutionen folget Quaeſtionum publice tractatarum Synopſis, quae in Commentario vel contra receptam hactenus interpretum opinionem attinguntur, vel ab iis ſilentio praetereuntur. Das Werkgen iſt faſt 9 Bogen ſtark, und bey den

den' Auflagen in 4. nicht. Es rühret von dem Verfaſſer ſelbſt her. Nun muß ich von der Beſchaffenheit ſeiner Bemühungen überhaupt noch etwas ſagen. Er hat eben die Methode, wie bey den erſten 4 Büchern der Pandecten, beobachtet. Zuerſt nehmlich erläutert er jeden Titel der Inſtitutionen aus dem Römiſchen Rechte, auch oft aus der Philologie, alsdann aber bemerkt er, was nach den Franzöſiſchen Geſetzen zu ſeiner Zeit gebräuchlich geweſen ſey. Der Canzler von **Ludewig** rühmt das Buch in Vita Juſtiniani S. 72. Eſt hic, ſchreibt er, vtriusque Jurisprudentiae ſtudio omnino par. Nam ſcit rationes habere et Latii, et Galliae. Cum igitur olim Galli et Germani iure vſi ſint eodem: iis liber patriae noſtrae prodeſt pariter. Meretur recte hic JCtus ideo locum inter primos et principes. Idem inſtitutum Ant. Mornacio in Pandectis et Codice; ſed is leuior.

Die Stücke des **dritten** Bandes ſind dieſe:

4) Commentarii ad varios Digeſtorum iuris ciuilis titulos. Sie haben folgende Aufſchriften:

a) de iurisdictione. Eine Vorleſung, welche zu Lion 1548. in 8. bey Sebaſt. Gryphen beſonders heraus gekommen iſt. Man kann ſie in drey Abſchnitte eintheilen. Der **erſte** begreift lauter Stellen der Alten in ſich, welche zur Sache gehören, und mit großem Fleiſſe geſammlet worden ſind; im **zweeten** trägt er ſeine eigene Meinung vor; der **dritte** endlich hat die Widerlegung anderer, welche eben davon geſchrieben haben, zum Gegenſtande. **Ant. Govean** hatte 1545. ſeinen Commentar ad L. 3. *Imperium* de iurisd. omn. iud. und **Duaren** kurz vor dem Abzuge aus Bour-

ges das erſte Buch der Diſputat. anniuerſar. heraus gegeben, wo das Cap. 53. dé iurisdictione, mero et mixto imperio handelt. Beyde ſahen ſich vom Baro widerlegt, ob ſie gleich nicht genennet worden waren. Sie ergriffen alſo die Feder, und antworteten ihm auch öffentlich. Duaren verfertigte zuerſt eine Apologiam de iurisdict. et imperio, welche unter dem Nahmen Ambroſius Laetus 1548. ans Licht getreten war, jedoch, wie er vorgiebt, ohne ſein Vorwiſſen. Er lies ſie alsdann ſelbſt im folgenden Jahre zu Paris von neuem abdrucken: nur ſcheinet er, wenn ich aus ſeinen eigenen Worten recht urtheile, einige allzu harte Ausdrücke weggeſtrichen zu haben. Das erſte Exemplar wird nun nicht leicht in Deutſchen Bibliotheken zu finden ſeyn; das andere hingegen iſt der Sammlung ſeiner Werke mit einverleibt worden. Govean ſtellte ihm darauf zu Toulouſe 1551. in 4. zwey Bücher de iurisdictione entgegen, deren erſtes hauptſächlich den Baro angehet. Gleich anfangs macht er ihm zwar ein überaus höfliches Compliment, da er ſagt: tantum praeſtanti ingenio tuo excellentique doctrinae tribuo, vt tecum comparem paucos, anteponam profecto neminem. Allein er verändert ſeine Mine gar bald, und thut Ausfälle mit den beiſſendſten Spöttereyen. Unter andern wirft er ihm eben ſo, wie Duaren, eine unausſtehliche Dunkelheit im Vortrage vor, und daß er ſelbſt nicht wiſſe, was er geſchrieben habe, welches wohl ſchlechterdings nicht zu läugnen iſt. Baro ſtarb unterdeſſen, ehe dieſes Buch die Preſſe verlies. Es nahm ſich aber Eduard Henryſo, ein Diſcipel von ihm, ſeiner an, und ſchrieb ebenfalls zwey Bücher de iurisdictione pro Eguin. Barone aduerſus Ant.

Gouea-

Goueanum. Sie ſind zu Paris 1555. in 8. gedruckt, und im Bande III. des Meermaniſchen Noui Theſauri iur. civ. et canon. S. 450-482. wieder aufgelegt worden. Die Sache ſeines Lehrers hat durch dieſe Vertheidigung wenig gewonnen, und das Gute, welches noch darinnen anzutreffen iſt, verderben die über den Govean ausgeſchütteten groben Schmähungen.

b) Decretum Ordinis ICtorum apud Bituriges, de ordine, via et ratione interpretandi iuris. Es iſt nichts anders, als ein Lectionscatalogus von einer einzigen Seite. Aus welchem Grunde dieſer hier ſeinen Platz bekommen habe, iſt leicht zu erkennen, wenn man die Zuſchrift vor der Abhandlung de iurisdictione lieſet. Er beſchweret ſich daſelbſt über die Lehrart, welche der Magiſtrat zu Bourges ihm und ſeinen Collegen vorgeſchrieben hatte.

c) ad tit. D. de inoff. teſtam. cum iure Gallico.

d) ad tit. de petit. heredit.

e) ad tit. de ſeruitutibus. Dieſer Tractat kam zu Anjou 1538. und 1546. zu Toulouſe in 4. beſonders heraus.

f) ad L. *Legis Aquil.* D. ad L. Aquil.

g) ad L. 5. 11. 18. 21. 40-42. de reb. cred.

h) ad tit. de in lit. iurando.

i) ad tit. de peric. et commodo rei vend. Am Ende ſind einige Noten über Duarens Commentar. de iudiciis bonae fidei et arbitrar. angefügt.

k) ad L. *Gallus Aquilius* de lib. et poſtum.

l) ad tit. de reb. dubiis.

m) Commentar. ProAccurſianus ad tit. de verb. oblig.

n) Schola de diuiduis, et indiuiduis ſtipulationibus. Er beſtreitet die alte Meinung, beſonders des Bartolus. Dieſe Abhandlung aber muß vorher auch beſonders gedruckt worden ſeyn; denn die Zuſchrift hat er zu Anjou am 1. October 1638. unterzeichnet.

o) Commentarii de diuiduis et indiuiduis obligationibus, libri IV. Die erſte einzelne Ausgabe erfolgte zu Lion 1542. in 4. bey Sebaſt. Gryphen; die zwote 1576. in Fol. in dem Venetian. Tractatu Tractat. Band VI. Th. 2. Num. 242. S. 365.

5) Oeconomia Pandectarum, Pictauii 1535. in 8. Eben allda 1560. in 4. Auf der letzten Seite ſtehet noch Cauillorum, quae *Joh. Droſaeus* moriens in Aduerſariis nuper reliquit, aduerſus aliquot huius Oeconomiae locos diſſolutio, wobey er groſſe Beſcheidenheit an den Tag legt.

6) Methodus ad *Obertum Ortenſium* de beneficiis, in libros IV. diuiſa, 1) τῶν Πρώτων de iure beneficiorum, 2) de acquirendo beneficio, 3) de abalienando et amittendo beneficio, vel contra, 4) de iudiciis ad beneficia pertinentibus. Das iſt der Inhalt des ganzen Buchs, welches zu Lion 1549. in 4. bey Gryphen erſchien. Es folgten ſogleich daſelbſt, in eben dem Jahre und Formate, auf 19½ Bogen:

7) Ad Oberti Ortenſii Conſuetudines feudorum, ſeu de beneficiis Commentariorum, methodo in eundem ſubiectorum, libri II. Ein Nachdruck wurde zu Cölln 1563. und 1566. in 8. veranſtaltet. Er hat den Obert von Orto, welcher aber lange Zeit irrig für den Verfaſſer gehalten worden

worden iſt, in beſſeres Latein gebracht, und manche verderbte Stellen geheilet, auch das Longobardiſche Lehnrecht mit dem Franzöſiſchen zu vergleichen geſucht. Weil er aber zu ſehr an den Römiſchen Geſetzen hängt: ſo hat ſich nun der Werth dieſer Arbeit gar ſehr vermindert.

8) de Nobilitate libri III. Ob er ſchon, wie man aus des dritten Buchs dritten Capitel erſiehet, im Jahre 1539. an dieſem noch keine 11 Bogen ſtarken Werkgen gearbeitet hatte, ſo ſtarb er doch darüber weg, ehe er dem Entwurfe die nöthige Vollkommenheit geben konnte. Durch andere Bemühungen ſind jedoch einige Lücken ausgefüllet worden. Der Verfaſſer holet weit genug aus; denn das erſte Buch handelt de Nobilitate Angelorum; das zweete de Nobilitate Dei, (welchen er clariſſimum, plusquam ſpectabilem, inclytum, illuſtriſſimum, nobiliſſimum, nennet,) de nobilitate coelorum et ſiderum, elementorum, animalium volatilium, aquatilium, terreſtrium, de nobilitate regionum, vrbium, et aliorum locorum, de nobilitate metallorum, lapidum, gemmarum, arborum, frugum, herbarum, florum, caet. und endlich das dritte, welches nur aus 4 kurzen Capiteln beſtehet, de hominis nobilitate, ante et poſt diluuium. Er bricht aber bey der zwoten Zeitrechnung bald ab, weil er nach und nach müde geworden, das einmahl Angefangene weiter auszuführen.

Freher im Theatro viror. erud. clar. S. 824. ſchreibt ihm noch zu *Tabulas in Quintiliani Inſtitutiones oratorias*, vniuerſam, wie er hinzuſetzt, dicendi rationem quodam quaſi faſciculo complectentes, quibus palam ſit omnibus, eum indefeſſo labore ſemper ſtuduiſſe,

vt litterarum decus, et praecipue Jurisprudentiae, augeſceret, et conſeruaretur. Ich finde aber ſonſt nirgends zuverläßige Nachricht davon. Vielleicht iſt dieſe Arbeit niemahls gedruckt worden.

Fr. Balduini Praefatio Operibus *Baronis* praemiſſa. *Sammarthanus* Elogior. lib. I. cap. 31. *Heineccius* in Praef. ad T. I. Jurispr. Rom. et Atticae p. 5. Verſchiedenes habe ich auch aus des Baro eigenen Schriften gezogen.

IV.

Franz Balduin, oder Baudouin.

Die Rollen, welche er an so vielen Orten gespielt hat, stellen ihn bald von einer guten, bald schlimmen Seite dar, und jemehr sein Nahme unter den Rechtsgelehrten glänzet, desto verächtlicher macht ihn der moralische Character. Zu Arras, in der Grafschaft Artois, welche eigentlich ein Theil der Niederlande ist, nun aber zur Crone Frankreich gehöret, erblickte er am ersten Tage des Jahres 1520. auch das erste Licht. Sein Vater, **Anton Baudouin**, war Königlicher Spanischer Fiscal, oder Procurator, ein in den Rechten nicht unerfahrner Mann; daher brachte er dem Sohne die Anfangsgründe dieser Wissenschaft selbst bey. Die Mutter, **Henriette Johanne**, ist eine gebohrne von **Foreſt** gewesen. Der junge **Balduin** hatte kaum ein Alter von 16 Jahren erreicht, als er auf die Universität zu Loeven geschickt wurde. Er lies sich hier die Erlernung der Lateinischen und Griechischen Sprache, nebst der Rechtsgelehrsamkeit, worinn **Gabriel Mudäus** sein Anführer war, mit dem glücklichsten Fortgange angelegen seyn, bestimmte auch einen Theil der Zeit den geistlichen und weltlichen Geschichten, imgleichen den Schriften der alten Kirchenväter, und neuern Theologen. Schon 1542. gab er allda die Leges Justiniani de re rustica mit seinen Anmerkungen heraus, woran er zwey Jahre vorher zu Paris gearbeitet hatte.

Man erzählet, daß er sich um diese Zeit auch an dem Hofe des Kayſers Carls des V. im Gefolge des Marquis von Bergue aufgehalten, und einſt, bey heftigem Durſte, den Schlaftrunk des Kayſers zu ſich genommen habe. Dadurch wäre er Carln bekannt geworden, ob ſchon eben derſelbe über dieſe Dreiſtigkeit ſeine Verwunderung bezeigt hätte. Die Wahrheit der Sache will ich

zwar nicht schlechterdings zweifelhaft machen. Sollte sie aber ja geschehen seyn: so müßte sie doch etwas weiter zurück, und ungefehr ins Jahr 1538. gesetzt werden. Denn damahls war Carl der V. in Flandern. Paqvot vermuthet das Jahr 1543. oder 1544.

Balduin gieng 1543. abermahls nach Paris, traf aber Wilh. Budäum, welchen er beym ersten Aufenthalte daselbst besucht hatte, nicht mehr unter den Lebendigen an. Dagegen erwarb er sich die Freundschaft Cujazens, des Lazarus Bayf und Carls du Moulin, in dessen Hause er wohnte. Und da faßte er bereits eine Abneigung gegen die Päbstliche Religion, worinnen er gebohren und erzogen worden war. Er zeigte solches bald deutlicher. Denn noch in dem gedachten, oder höchstens nächstfolgenden Jahre that er eine Reise nach Geneve, und bekennete sich hier zur Calviniſchen Lehre.

Im Jahre 1545. kam er über Strasburg, wo er Martin Bucern sahe, nach Paris zurück, und trat wieder auf die Seite der Römischen Kirche. Er lud auch, vermittelst eines Programms, unter dem Titel: Praefata de iure ciuili, die Studenten zu seinen Vorlesungen ein, und stellte 1546. den schönen Commentar über des Justinians Institutionen zum ersten mahle ans Licht. Alsdann trieb ihn sein veränderlicher Geist 1547. zur zwoten Reise nach Geneve, und dem daselbst lehrenden Calvin, welchem er schon vorher genug bekannt war. Dieser nahm ihn gütig auf, er behielt ihn eine Zeitlang im Hause und am Tische, vermuthlich aus keiner andern Ursache, als weil er von neuem ein Reformirter wurde. Nun verlohr zwar Balduin dadurch ein juristisches Lehramt zu Grenoble, welches man ihm bereits bestimmet hatte; er gieng aber dem ungeachtet wieder nach Paris, verbarg seine abermahlige Apostasie, setzte Lehren und Schreiben fleißig

fort,

Digitized by Google

fort, und lies 1548. die Commentarien über die vornehmsten Justinianischen Novellen, ꝛc. zu Lion drucken.

In eben diesem Jahre legte Franz Duaren sein Professorat zu Bourges nieder, damit er zu Paris den Geschäften eines Advocaten obliegen könnte. Balduin bewarb sich sogleich um seine Gewogenheit, und brachte es dahin, daß er ihn dem Rathe zu Bourges, bey Besetzung der ledigen Stelle, in einem Empfehlungsschreiben vorschlug. Es blieb solches nicht ohne Würkung. Der einzige Umstand, daß der Candidat den Doctortitel noch nicht erhalten hatte, war nur im Wege. Man verwilligte ihm daher so lange eine gewisse Pension, bis er dasjenige erfüllet haben würde, was die academischen Statuten erfoderten. Mittlerweile stellte er in seiner Wohnung Vorlesungen an, und da ihm an baldiger Erreichung der Absichten gar zu viel gelegen war: so lies er sich schon am 12. März 1549. vom Egvinarius Baro öffentlich zum Doctor der Rechte ernennen. Nicht lange aber nach seiner Promotion erfolgten unvermuthete Auftritte.

Baro starb 1550. Seinethalben scheinet Duaren von der Universität weggezogen zu seyn, weil er sich mit ihm ganz und gar nicht vertragen konnte. Er hatte also auf dieser Seite nichts Unbequehmes weiter zu befürchten. An Freunden fehlte es ihm zu Bourges nicht, welchen es keine grosse Bemühung kostete, ihn wieder dahin zu bringen. Bey solchen Umständen nahm er den Ruf zum obersten Rechtslehrer ohne Bedenken an. Der Gehalt war sehr ansehnlich, und er wurde zugleich Rath und Requetmeister der Herzogin von Berry. Balduins Eifersucht riß sich nun aus den Schranken der Mäßigung, als er seinen neuen Collegen über ihn gesetzt sahe, und dessen bestimmte jährliche Besoldung die seinige fast auf sechshundert Französische Pfund überstieg. Statt der bisherigen

Freund-

Freundschaft fieng das Feuer der Zwietracht zwischen beyden von Tage zu Tage mehr an auszubrechen. Er schob alle Schuld auf Duarenen, welchen er für einen argwöhnischen, neidischen, zänkischen Mann erklärte, nebst den Vorwürfen, er suche ihn nur wegen seines Umganges mit Calvinen zu drücken. Das letzte ist wohl am wenigsten glaublich. Einer wie der andere war einzig und allein seines Vortheils halben äusserlich Catholick, im Herzen Protestant, oder, besser zu sagen, beyde fragten überhaupt nicht viel nach der Religion. Die wahre Ursache alles Verdrusses, welchen sie sich wechselsweise anthaten, scheinet in einem auf Universitäten nicht ungewöhnlichen Handwerksneide bestanden zu haben.

Diese Händel machten aber lauter Verwirrungen. Balduin wollte nicht mehr lesen, sondern blos mit Schreiben den Ruhm der Universität vergrössern. Die Obrigkeit nöthigte ihn, wieder anzufangen; doch konnte er dabey seinen Eigensinn nicht bändigen. Er wählte bald diese, bald jene Zeit zu seinen Vorlesungen, sogar Stunden, die einem andern Lehrer zukamen, und kurz, er verfuhr in allen Stücken nach seinem Kopfe. Die Studenten nahmen an den Zerrüttungen Theil; sie erregten Tumult, in welchem einer aus Ulm, mit Nahmen Schleicher, von Duarens Parthey, getödtet wurde. Auf angestellte Untersuchung ergriff man zweene, welche mit den übrigen nicht weggelaufen waren, und verurtheilte sie nicht nur zu einer ziemlichen Geldbusse, sondern auch zum Strange. Ob diese Strafe an ihnen würklich vollzogen worden sey, davon findet sich keine Nachricht. So viel aber ist bekannt, daß diejenigen, die es nicht mit Duarenen hielten, ihn im Bildnisse an den Galgen gehänget haben, weil er am meisten auf eine nachdrückliche Bestrafung der Thäter gedrungen hatte. Balduin mußte darüber nothwendig mit zu

kurz

kurz kommen. Der dortige Magiſtrat hat ihm ohne Zweifel manches zur Laſt gelegt, und wenigſtens einen derben Verweis gegeben. Vielleicht ſind noch neue Zänkereyen, wegen ſeiner willkührlichen Veränderung der Lehrſtunden, angegangen. Die Folgen beſtärken dieſe Muthmaſſungen. Denn er wurde endlich des Lebens zu Bourges müde, wo er unterdeſſen die Wittwe eines gewiſſen Philipps Labbe geheyrathet hatte, eines von den Vorfahren des berühmten Jeſuiten, gleichen Vornahmens, und reiſete, ohne allen Abſchied, 1555. davon.

Geneve war der Ort ſeiner Zuflucht. Er wendete ſich ſogleich zu Calvinen, welcher einen Mann freylich nicht aufs beſte empfangen konnte, den ſeine bewieſene Leichtſinnigkeit in Glaubenspuncten ſo ſehr verunehrete. Dieſen alten Freund wieder zu gewinnen, trat er zum dritten mahle öffentlich zu den Reformirten über. Von Geneve dachte er nach Tübingen zu gehen, und ſich um die Lehrſtelle zu bewerben, welche Carl du Moulin eine kurze Zeit allda verwaltet hatte. Die unaufhörlichen Klagen ſeiner Collegen, daß er die juriſtiſchen Lectionen mit theologiſchen Sachen vermiſche, und viel neue, dem Syſtem der Proteſtanten gefährliche, Sätze vortrage, mögen damahls wohl das Gerücht verbreitet haben, er ſey genöthiget worden, ſein academiſches Amt niederzulegen. Es war indeſſen dieſe Nachricht noch zu früh. Der Herzog, Chriſtoph, zu Würtemberg, ein ihm ſehr gnädiger Prinz, erkannte ſeine Verdienſte; er wollte einen ſo geſchickten Gelehrten gern behalten, aus welcher Urſache er ihm andeuten lies, er ſollte die Vorleſungen fortſetzen, jedoch nichts von der Religion dabey berühren. Bald darauf aber mußte er doch im May 1555. die Univerſität ſchlechterdings verlaſſen. Was ich hier ſage, ſcheinet mir beſſer zuſammen zu hängen, als die Erzählung des Heineccius in Balduins Leben,

wo

wo es heißt, er sey gesonnen gewesen, zu Tübingen ein Professorat zu suchen; (der im September 1552. erfolgte Tod Johann Sichards hatte eine Stelle ledig gemacht,) allein, als er erfahren, daß du Moulin dazu erwählet worden wäre, habe er seine Reise eingestellet. Eben derselbe trat ja schon 1554. im Märzmonathe das ihm anvertraute Lehramt an. Konnte dieses Balduinen innerhalb Jahresfrist ganz unbekannt bleiben? Mir wenigstens kommt es nicht glaubwürdig vor. Niceron hingegen meldet, er habe auf dem Wege vernommen, daß du Moulin nach dieser Universität zurückkehren wolle, und führet des Valer. Andreas Zeugnis zum Beweise an. Zu der Zeit aber, da dieses geschehen seyn müßte, war du Moulin meines Wissens noch nicht weggegangen. Wie konnte er also zurück kommen?

Doch genug, Balduin sahe voraus, daß er in Tübingen seine Absichten nicht erreichen würde. Er folgte nun dem Rathe Calvins, und übernahm zu Strasburg, unter gar vortheilhaftigen Bedingungen, ein juristisches Professorat bey dem sehr blühenden Gymnasio, welches hernach 1566. in eine privilegirte Universität verwandelt wurde. Die gewöhnliche, sofort gedruckte Antrittsrede hielt er schon im Anfange des Märzmonaths 1555. und handelte de iuris ciuilis Schola Argentoratensi. Er stichelt darinn ziemlich auf Duarenen, und giebt zu verstehen, daß er die Studenten durch seine Scheinheiligkeit nur zu verführen suche, und ihnen die verderblichsten Lehrsätze beybringe, daher thäten die Deutschen am besten, wenn sie ihre Söhne gar nicht nach Frankreich schickten. Dieser merkte es leicht, daß es ihm gelten sollte, erwies sich aber nicht gleichgültig. Zween Briefe, der erste an Calvinen, der andere an Franz Hotmanen, sind mit den empfindlichsten Ausdrücken angefüllt, und aus dem letzten besonders könnte man fast ein Lexicon von Scheltwörtern verfertigen, womit er seinem Gegner

die

die ganze Lage giebt. Balduin wartete nicht lange, Duarenen mit gleicher Münze zu bezahlen. Er stellete 1556. zu Strasburg eine Respons̃onem Christianorum ICtorum caet. ans Licht, in welcher er eben so, und fast noch heftiger schimpft. Endlich soll er sich selbst seiner Thorheit geschämt, und diese Schrift nicht für die seinige erkannt haben. In demselben Jahre erhielt er Hotmanen zum Collegen, welcher bisher zu Lausanne die schönen Wissenschaften gelehrt hatte. Balduins Empfehlungen waren hierbey nicht unkräftig gewesen, aber der Erfolg stimmte mit seiner Erwartung keineswegs überein. Hotman wurde ihm ein anderer Duaren, auf dessen Seite er stand, und alle Gelegenheit zu verdrüßlichen Händeln ergriff. Hierzu kam noch die grosse Theurung der Lebensmittel, welche damahls in Strasburg überhand nahm. Beydes bewog Balduinen, sich nach einem bessern Aufenthalte umzusehen, und dazu konnte er leicht gelangen.

Der Churpfälzische Canzler Minckwiz, und noch ein Paar vornehmer Räthe an diesem Hofe, waren seine Patronen, und bereits im Anfange des Jahres 1556. mit ihm in Unterhandlung getreten, daß er sein Strasburgisches Lehramt niederlegen, und dergleichen auf der Heidelbergischen Universität verwalten möchte. Je mehr er sich zuerst darüber bedachte, desto weniger verzögerte er nun die Sache. Er gieng 1557. dahin, wurde aus einem Reformirten ein Lutheraner, brachte seine Nebenstunden mit Schreiben zu, und lebte übrigens ganz zufrieden. Sein Vergnügen vermehrte sich theils nach der Ankunft seiner Ehegattin, welche er in Frankreich zurück gelassen hatte; theils dadurch, daß er seine Bibliothek wieder erlangte, deren Auslieferung ihm daselbst immer noch verweigert worden war. Auch hatte er die Ehre, in demselben Jahre den Frankfurtischen Tractaten beyzuwohnen, vermittelst welcher der Churfürst von der

Pfalz

Pfalz, Otto Heinrich, nebst einigen andern Deutschen Prinzen, die langwierigen Katzenellnbogischen Succeßionsstreitigkeiten, zwischen den Häusern Hessen und Nassau, glücklich zum Ende beförderte. Bey dieser Zusammenkunft lernte er den Herzogl. Clevischen Rath, Jac. Omphalen, kennen, einen wegen verschiedener Schriften berühmten Gelehrten. Darauf aber folgte die vertrauteste Freundschaft mit dem am gemeldeten Hofe in grossem Ansehen stehenden Geistlichen der Römischen Kirche, Georg Cassandern, und dessen Vorstellungen würkten in ihm nichts, als Kaltsinnigkeit gegen die Protestanten. Das privat Interesse kann wohl ein Bewegungsgrund dazu gewesen seyn. Denn der Herzog Wilhelm hatte schon damahls die Absicht, eine Universität zu Duisburg zu errichten, deren erster Rector Cassander werden sollte. Vermuthlich ist es, daß man Balduinen ebenfalls zu einer guten Stelle auf diesem neuen Musensitze Hoffnung gemacht habe. Das ganze Werk gerieth aber ins Stecken. Immittelst war ihm Heidelberg zuwider geworden, so wenig er auch Ursache dazu hatte. Verblendet von glänzenden Aussichten lies er 1561. unter dem Vorwande dringender Geschäfte, die ihn nach Frankreich zu reisen nöthigten, eine gewisse und ruhige Stelle fahren, um dort höhere, jedoch sehr unsichere, Stufen der Ehre zu besteigen.

So bald als er dahin kam, verwechselte er vor allen Dingen die Protestantische Religion mit der Römisch-catholischen, indem er wohl glauben konnte, daß er sich sonst den Weg zu glücklichern Umständen verschliessen würde. Einige Personen hatten ihn schon, da er noch zu Heidelberg lebte, ausersehen, eine Sache, woran ihnen viel gelegen war, mit dem Könige Anton von Navarra, aus dem Bourbonischen Hause, vermitteln zu helfen. Diesen Prinzen suchten sie ins Interesse der Römischen Kirche zu ziehen, und thaten ihm den Vorschlag,

schlag, daß er einen Gesandten nach Rom schicken möchte, welcher den Pabst bewegen müsse, sich seiner anzunehmen, und ihm entweder zur Wiedererstattung desjenigen Theils vom Königreiche, dessen sich Spanien bemächtiget hatte, beförderlich zu seyn: oder dagegen ein Aequivalent zu verschaffen. Sie versicherten einen erwünschten Fortgang des Geschäftes, wofern er nur von der Reformirten Glaubensartikeln abstehen wollte. Es war ihnen aber auch bekannt genug, wie schwer es seyn würde, einen Prinzen davon abzuleiten, welcher die Grundsätze der Römischcatholischen Geistlichkeit in den meisten Puncten misbilligte. Solchen Puncten einen gefälligern Anstrich zu geben, und den König zu überreden, daß ein Religionsvergleich getroffen werden könne, worauf sich die Protestanten in Deutschland ohne Zweifel zu seinem Besten vereinigen würden, dazu brauchten diese Personen einen geschickten Mann. **Cassander** war der erste, welcher ihnen einfiel. Allein sie sahen entweder vorher, daß die Einladung an des Königes Hof vergeblich sey: oder er lies sie nicht Statt finden. Man erwählte demnach **Balduinen**, zumahl da er vorlängst sollte von Mitteln gesprochen haben, die Römischcatholischen und die Protestanten unter einen Hut zu bringen. Vielleicht hatte ihn **Cassander** selbst in dieser Absicht empfohlen. Der König Anton war damit zufrieden. **Balduin** mußte zu ihm kommen, und, nach einigen gemachten Entwürfen, eine Reise ins Deutsche Reich thun, wozu er hundert goldene Cronen, und die Instruction erhielt, mit **Cassandern**, den eifrigen Beförderer des Kirchenfriedens, vornehmlich über der Sache zu Rathe zu gehen. Mittlerweile stellte der Cardinal von Lothringen, Carl, Herzog von Guise, zu Poissy eine Religionsversammlung an, wobey sowohl Catholische als Protestantische Gottesgelehrte gegenwärtig waren. **Balduin** bezeigte sich abwesend ungemein aufmerksam

auf diese Unterredung. Alle seine Bemühungen hatten zum Endzwecke, den Reformirten keine Vortheile von der Zusammenkunft zu lassen, wenn es ja nicht möglich seyn sollte, sie gänzlich zu trennen. Sie lief auch in der That fruchtlos ab. Nach seiner Rückreise aus Deutschland brachte er ein Paar Vergleichungsvorschläge mit dahin; nur bedaurete man, daß er zu spät gekommen sey, und dieses hörte er vermuthlich nicht ungern. Denn es lag ihm nichts weniger, als eine Vereinigung, am Herzen. Vielmehr hatte es bisher auf seiner Seite nicht am guten Willen ermangelt, dem Könige von Navarra die Reformirte Religion eben so abscheulich, als die Catholische angenehm abzubilden. Für diese der Römischen Kirche geleisteten Dienste erwartete er grosse Belohnungen, und glaubte bereits dem Glücke im Schooße zu sitzen. Die Hoffnung schlug aber fehl. Den Bischof zu Valence, Johann von Montluc, welcher ihm vor der Abreise nach Deutschland ein fettes juristisches Lehramt auf der Universität dieser Stadt versprochen hatte, fand er, wider alles Vermuthen, gegen sich ganz verändert. Zuletzt mußte er Gott danken, daß Carl von Bourbon, des Königs natürlicher Sohn, bey einem sehr mäßigen Gehalte seiner Aufsicht anvertrauet wurde. Zu dieser Zeit gerieth er mit **Calvinen** und **Joh. Crispinen**, seinem Landsmanne, in eine heftige Streitigkeit, wovon unten, wenn ich auf die **Balduinischen** Schriften komme, das Vornehmste erfolgen soll. Er lies sich indessen dadurch nicht abhalten, 1562. mit seinem Untergebenen nach Italien zu gehen, und zugleich der damahls zu Trient angestellten Kirchenversammlung beyzuwohnen. Denn diese mochte wohl die Haupturſache der ganzen Reise seyn. Es wurde ihm aber wieder ein Strich durch die Rechnung gemacht. Der König von Navarra starb im November dieses Jahres an einer gefährlichen Wunde, die er bey der

Be-

Belagerung vor Rouen empfangen hatte, und nun war weiter nichts zu thun, als nach Paris schleunig zurück zu kehren, wo er seine Bibliothek und übrigen Güter nicht so fand, wie er wünschte. Alles war in den Unruhen zerstreuet worden, und man siehet hieraus, daß er eben keine Freunde daselbst gehabt haben müsse, welche bemühet gewesen wären, sich seiner Sachen anzunehmen.

Da es ihm nun in Frankreich nicht glücken wollte, und die Unsicherheit täglich mehr und mehr die traurigsten Folgen drohete; so sehnte er sich nach seinem Vaterlande, woraus ihn die dortige Regierung, seit dem ersten Uebergange zur Reformirten Gemeine, verbannet hatte. Wer weis es nicht, wie grausam die Spanier gegen diejenigen verfuhren, welche eine andere Religion, als die ihrige, ergriffen? Je weniger die Niederländischen Stände damit zufrieden seyn konnten, desto eifriger suchten sie eine Linderung der Königlichen Mandate. Ein grosser Theil derselben seufzete nur darnach, daß zwischen den Römischcatholischen und den Protestanten ein Mittelweg ausfindig gemacht werden möchte. Cassander, welcher zu diesem Geschäfte vorgeschlagen wurde, und auch ankam, gefiel, seiner pedantischen und rauhen Aufführung wegen, gar nicht; man schickte ihn also bald wieder fort. Der Graf Ludewig von Nassau erinnerte sich Balduins, den er zu Strasburg lesen gehöret, zu Heidelberg aber genauer kennen gelernet hatte. Sein Bruder, Prinz Wilhelm von Oranien, und andere Grosse, z. E. der Erzbischof von Cambray, Maximilian von Bergue, wollten ihm auch wohl, weil er sich in alle Leute zu schicken wußte, und, mit einem Worte, ein rechter Hofmann war. Sie zweifelten nicht, er würde am ersten im Stande seyn, einer so wichtigen Sache die erfreulichste Wendung zu geben. Zu dem Ende berief man ihn nach den Niederlanden, entweder mit Cassandern zugleich, oder

doch nicht lange darauf, und vermittelte es vorher, daß die gegen ihn ergangene Achtserklärung caßiret wurde. Der Prinz von Oranien, nebst den Uebrigen seiner Parthey, empfieng ihn 1564. zu Brüssel sehr gnädig, er gab ihm Geschenke, und Alle versicherten, es dahin zu bringen, daß er zu Douay, oder zu Loeven, eine Professorstelle erhalten sollte. Wenn aber dieses geschehen wäre: so würde es keine beschwerliche Mühe verursachen, ihn zur Würde eines geheimen Staatsraths zu erheben. **Balduin**, dem es niemahls an Worten fehlte, machte viel Wesens von seinen Thaten. Er fieng das ihm aufgetragene Geschäfte mit einer Vorstellung von den Religionsverwirrungen an, welche man dem Könige von Spanien zusendete. Kenner legen dieser Schrift das Lob einer besondern Schönheit und grossen Verstandes bey. *) Alsdenn fand er sich auf den ersten Versammlungen der Misvergnügten zu Bredaein, in deren Nahmen er dasjenige Memorial an die Gouvernantin, die Herzogin Margarethe von Parma verfertigte, welches, freye Religionsübung für die Protestanten auszuwürken, am 3. April 1566. unterzeichnet wurde. Im folgenden Jahre kam der blutdürstige Herzog von Alba nach Brüssel, und lies in einer kurzen Zwischenzeit die Grafen von Egmont und Horne gefangen setzen. **Balduin**, der unterdessen wieder zu Paris gewesen, und, auf Ludewigs von Nassau öftere Erinnerungen an sein Versprechen, auch den Antrag eines juristischen Professorats zu Douay, eben nach Brüssel eiligst gereiset war,

*) Sie ist, wie Bayle meldet, in des Joh. Franz le Petit zu Dordrecht 1601. herausgegebenen Grande Chronique ancienne et moderne de Hollande, &c. Band II. S. 75-87. zu lesen. Paqvot schreibt also davon: Ce Discours est tout huguenot. *Baudouin* s'y declare contre le Concile de Trente; il ôte au Pape et aux Evêques l'autorité de prononçer sur les questions de foi; il prétend, que l'Ecriture est le seul Juge des controverses, &c.

Digitized by Google

war, hatte dem Herzoge im November, den Tag vor dieſer Begebenheit, aufgewartet, und eine gar gnädige Audienz gehabt. Wer ſich darüber wundert, wie dieſes möglich geweſen ſey, da er es doch bisher mit dem Prinzen von Oranien und deſſen Parthey gehalten, welches dem Herzoge von Alba nicht unbekannt ſeyn konnte, der gedenke nur an Balduins Character, und ſeine Gewohnheit, den Mantel immer nach dem Winde zu hängen. Bey der Unterredung mochte er gemerket haben, daß man ihn mit zu einem der Richter über dieſe unglücklichen Herren erwählen wolle, die zum Tode beſtimmet, und auch würklich am 5. Junius des Jahres 1568. öffentlich enthauptet wurden. Hierzu aber ſich gebrauchen zu laſſen, ſchien ihm bedenklich. Vielleicht befürchtete er den Haß aller Wohlgeſinnten; vielleicht rührte ihn auch ſein Gewiſſen, und verſtattete nicht, unſchuldigen, rechtſchaffenen Männern das Leben abzuſprechen. Er wickelte ſich auf eine bequehme Weiſe aus dieſen Umſtänden heraus. Denn er bath um Urlaub, ſeine Frau und Bibliothek aus Paris abzuholen, blieb jedoch allda, und hielt von neuem über einige Stellen der Pandecten Vorleſungen, welche in dieſer Hauptſtadt immer mit dem ſtärkſten Beyfalle beſucht wurden. Scävola de Sainte-Marthe verſichert in den Elogiis Gallorum doctrina illuſtrium, daß ihm ſogar Biſchöfe, vornehme Räthe und Officier zugehöret haben.

Im Jahre 1568. trauete er dem Magiſtrate zu Beſancon, auf deſſen Vorgeben, daß es der Stadt erlaubt worden ſey eine vollkommene Univerſität zu ſtiften, er dem Rufe zu einer juriſtiſchen Lehrſtelle folgte. Nach der Ankunft aber erfuhr er, der Kayſer Maximilian der II. wolle daſelbſt von keiner Juriſtenfacultät wiſſen, welches ihn abſchreckte, Vorleſungen anzufangen, ſo ſehr man ſich auch angelegen ſeyn lies, ihn dazu zu bereden. Es kommt, ſagte er, keinem Ausleger der Geſetze zu, die

Befehle desjenigen zu übertreten, welcher Gesetze giebt. Mit diesen Gesinnungen reisete er ohne langen Aufenthalt wieder nach Paris. Was vor ein Schicksal er ferner allda erlebt habe, ist mir, aus Mangel der Nachrichten, verborgen. Nur so viel läßt sich vermuthen, daß er endlich einmahl des beständigen Herumschweifens werde überdrüßig geworden seyn, und sich einen bequehmen Ort der Ruhe herzlich gewünscht haben. Gelegenheit dazu bekam er zwar 1569. als ihn der Herzog Heinrich von Anjou, durch die Empfehlung seines Canzlers, Philipps von Hurault, bewogen, auf der Universität Angers zum öffentlichen Rechtslehrer, auch nebst Peter Ayrault zu seinem Requetmeister ernennete. Allein er konnte hier ebenfalls nicht lange ruhig sitzen.

Noch vor dem Ausgange einer Zeit von vier Jahren, die er zu Angers zugebracht hatte, ward er 1573. im August nach Paris gefodert, damit er bey den prächtigen Anstalten zugegen wäre, welche man der Pohlnischen Gesandtschaft zu Ehren machen wollte. Denn diese kam dahin, dem Herzoge von Anjou anzukündigen, daß er am vorhergegangenen 16. May von der Durchlauchtigsten Republic zum Könige erwählet worden sey. Balduin sollte aber gewiß keinen blossen Zuschauer bey der Sache abgeben. Wenigstens war seine Rede an einen der Gesandten, Joh. Sarius Zamosky, die er aber nicht öffentlich gehalten zu haben scheint, den damahligen Umständen recht angemessen. Er sagte darinn mit vielem Anstande diesem Gesandten nicht nur, sondern auch den übrigen anwesenden Pohlen so verbindliche Complimente vor, daß er sich ihre ganze Gewogenheit und Freundschaft erwarb. In verschiedenen Gesprächen erwähnten sie, wie die Universität zu Cracau noch manche Verbesserung brauche. Er pries ihnen als ein vorzügliches Mittel an, daß daselbst die

schöne

schöne und gründliche Rechtswissenschaft eifriger getrieben werden müsse, worüber sie aufmerksam wurden, und von ihm eine Probe verlangten. Ihnen zu willfahren lies er diejenige Vorlesung, wiewohl sehr umgearbeitet, und weit ausführlicher, wieder drucken, womit er ehemahls sein Lehramt zu Bourges angetreten hatte. Sie wird bey der Erzählung seiner Schriften unter Nummer 28. vorkommen. Die am 1. September 1573. unterzeichnete, und an den Canzler Hurault gerichtete, Zuschrift enthält Stellen, woraus man augenscheinlich erkennet, daß die Pohlnische Gesandtschaft Balduinen nach Cracau zu ziehen gesucht, und er selbst zweifelsfrey den ersten Anlaß dazu gegeben habe. Man glaubte schon, er hätte den folgenden Frühling deswegen zur Reise nach Pohlen bestimmt. Der Tod aber vernichtete, wie es nur gar zu oft zu geschehen pflegt, in einer entscheidenden Minute den ganzen Anschlag, womit er umgieng.

Er starb an einem hitzigen Fieber, in Gegenwart seiner Ehegattin, seiner einzigen Tochter, (die sich hernach mit zween ansehnlichen Männern verheyrathete, und ihm lieber war, als ein Sohn, weil er sagte, auch der Sohn des Cicero sey dem Vater an Beredsamkeit nicht gleich gewesen,) und des Jesuiten, Johann Maldonats, im Collegio von Arras zu Paris den 11. November des Jahres 1573. Diese Zeit stehet auf der Grabschrift, welche ihm sein Schüler, Papirius Masson, hat setzen lassen, und wird vom Thuan bestätiget. Diejenigen, die hiervon abgehen, und bald einen andern Monath, bald ein anderes Jahr zum Ende seiner Laufbahn machen, scheinen mir also keines Beyfalls werth zu seyn.

Dies ist das wichtigste von Balduins Lebensgeschichte, welche ich, bey nicht selten bemerkten Widersprüchen, zu möglichster Richtigkeit zu bringen bemühet

gewesen bin. Die daran gewendete Arbeit wird mich niemahls gereuen, wenn mir die Absicht geglückt haben sollte, immer auf den Spuren der Wahrheit zu bleiben. Aus demjenigen nun, was ich bisher gesagt habe, können sich meine Leser seine Art zu denken und zu handeln schon ziemlich genau vorstellen. Ich will aber doch den Abriß von seinem Bilde noch mehr ausmahlen. **Balduin** hatte eine ansehnliche, schön gebauete Leibesgestalt; viel Feuer in den Augen; eine wohlklingende Stimme; einnehmende Beredsamkeit; die artigsten Sitten, und die Geschicklichkeit, hurtig zu arbeiten, welches desto mehr zu bewundern ist, da er sich meistentheils in einer reinen, fliessenden Schreibart ausdrückt. Zum Hofleben war er gleichsam gebohren, und doch dabey tugendhaft. Selbst seine Feinde haben ihm kein grobes Laster vorwerfen können, ausser der uneingeschränkten Hitze in Streitigkeiten, und dem so oft wiederholten Abfalle von der Religion. Jenes wäre ihm wohl zu verzeihen; es war eine böse Gewohnheit seiner Zeit, die leider! heutigen Tages noch hier und da ihren alten Besitz behauptet. Dieses hingegen läßt sich nicht entschuldigen, ungeachtet ihm **Heineccius** das Wort redet. Einem schwachen Kopfe sind vielleicht dergleichen Schritte zu gute zu halten. Nur keinem **Balduin**, keinem Gelehrten von so grossem Verstande. Ich bin demnach der Meinung, daß ihn zeitliches Interesse allein, oder wenigstens am meisten, zu einer solchen Leichtsinnigkeit verführet habe. Er bekam darüber den Nahmen **Ecebolius** von einem alten Sophisten, welcher, um seines Vortheils willen, unter dem Kayser Constantius ein eifriger Christ, unter dem Julian ein ruchloser Götzendiener, und nach dessen Abgange abermahls ein Anhänger der christlichen Gemeine war. Ganz anders zeichnet er sich aus, so bald wir ihn in dem Bezirke der Wissenschaften etwas näher betrachten. Da finden wir an

ihm

ihm einen Mann, welcher mit Beyhülfe der Griechischen und Lateinischen Sprache, imgleichen der Alterthümer, ein vortreflicher Ausleger der Römischen Gesetzbücher war. Auch in der Civil und Kirchenhistorie hatte er sich keine geringe Kenntnis erworben. Alle diese Vorzüge bleiben ihm eigen, und niemand kann sie ihm absprechen, der die Balduinischen Schriften, die schönsten Denkmahle seiner Verdienste, gelesen hat. Ihres lehrreichen Inhalts wegen fodern sie noch immer unsere Achtung. Sie wurden von Zeit zu Zeit rarer, deshalben dachte Christian Thomas bereits im vorigen Jahrhunderte an eine Sammlung derselben. In dieser Absicht lies er 1689. eine Nachricht zu Leipzig in 8. drucken, welche darauf seinen Lateinischen Programmen und andern kleinen Schriften S. 42. mit neuen Zusätzen einverleibt worden ist. Er bath die Gelehrten, ihm diejenigen Schriften aus ihren Bibliotheken mitzutheilen, die er noch nicht hatte erlangen können. Allein es blieb auch nur beym guten Willen. Denn theils fehlte es an einem Verleger: theils wurde Thomas in andere Geschäfte verwickelt, oder er sahe es nach und nach ein, daß der damahlige schlechte Geschmack jeden Buchhändler von einer so kostbaren Unternehmung nothwendig abschrecken müsse. Was lange nachher seit dem Jahre 1726. bis 1730. zu Halle von Balduins Schriften wieder zum Vorschein kam, das bestand aus einigen einzelnen Stücken, welche immer noch den Wunsch nach dem Ganzen erregten. Endlich wagten es die Buchhändler zu Leiden, die Verbeeke und Kallewier, dasjenige auszuführen, was Joh. van der Linden, der ihnen seine Handlung überlassen hatte, schon viele Jahre vorher zu bewerkstelligen suchte. Sie machten 1738. mit einer Jurisprudentia Romana et Attica, welche aus drey Folianten bestehet, den Anfang, und bestimmten den ganzen ersten Band zu Balduins

kleinern Ausarbeitungen, welche meistentheils die Rechtsgelehrsamkeit zum Gegenstande haben. Diese belaufen sich daselbst auf 9 Alph. und etliche Bogen. Wenn man seine übrigen Schriften, die darinne nicht zu finden sind, und von mir mit einem Sterngen bemerket werden sollen, dazu rechnet: so muß man sich allerdings wundern, daß ein Mann, welcher noch nicht vier und funfzig Jahre durchlebt hat, und dabey von einem Orte zum andern herumgewandert ist, so viel Gründliches habe liefern können. Es wird am besten seyn, jedes Stück in chronologischer Ordnung besonders nahmhaft zu machen.

1.) Justiniani Imper. Leges de re rustica, et Nouella Constitutio I. de heredibus et Lege Falcidia, Gr. et Lat. cum Scholiis. Seine erste Arbeit war eigentlich die Novelle, worüber er zu Paris 1540. im ein und zwanzigsten Lebensjahre Anmerkungen verfertigte. Darauf nahm er zu Loeven 1541. die Leges de re rustica vor die Hand, und gab eben daselbst 1542. beyde Stück in 4. heraus. Man hat auch Exemplare, auf welchen Paris, und ein anderer Buchhändler, stehet. In der Bibl. *Nic. Heinsii* Th. II. S. 145. finde ich aber eines derselben unter den Büchern in 8. Zu Basel trat bey Oporinen im folgenden Jahre ein Nachdruck davon in Fol. hervor, welchem Anton Garrons Commentar über des Pomponius Enchiridion angehängt ward.

2.) Praefata de iure ciuili, Paris. 1545. in 4. auf 174 Seiten. Daß diese Schrift gleichsam eine Einladung zu seinen Lehrstunden habe seyn sollen, ist bereits in des Verfassers Leben gesagt worden. Man muß sie als einen Vorläufer des gleich folgenden Werks ansehen, welchem er sie auch vorgesetzt hat. Allein,

nach

nach Thomaſens Verſicherung in ſeinen lateiniſchen Programmen S. 60, iſt das Original weit vollſtändiger. Er ſchreibt alſo: Prolegomena vero, hisce Annotationibus (ad Inſtitutiones) praemiſſa, vix duodecimam partem priorum adaequant, ſed ſaltem excerpta quaedam pauca ex iſtis, Ius Juſtinianeum potiſſimum concernentia, continent. Auf der S. 58. führet er den ganzen Titel der erſten Ausgabe an, von welcher er ſelbſt Beſitzer war. Die Iurispr. Rom. et Attica giebt uns aber nur den zweeten Abdruck wieder, und ich weis keine andere Urſache davon anzugeben, als weil der erſte vielleicht gar nicht zu erlangen geweſen iſt. Auch Heineccius gedenket dieſes Umſtandes mit keinem Worte, woraus ich faſt vermuthe, daß ihm Thomaſens Nachricht entwiſchet ſeyn müſſe.

3.) Juſtiniani Inſtitutiones, magna diligentia et fide illuſtratae iuſtis annotationibus. Adiecta ſunt breuiora Prolegomena de iure ciuili, Pariſ. 1546. Eben allda 1554. und endlich zu Frf. am Mayn 1582. allemahl in Fol. *) Heinrich Petrejus hat die letzte Auflage nach der zwoten Pariſer beſorgt, die von der erſten merklich abweichet; er hat ferner viele Druckfehler verbeſſert, die nöthigen Summarien, und eine lateiniſche Ueberſetzung der Griechiſchen Stellen beygefügt. Nur iſt dieſes nicht immer geſchehen, vielmehr lehret es der Augenſchein, daß er es ſehr oft unterlaſſen habe, beſonders bey denenjenigen, die etwas weitläuftig ſind. Die Exemplare, worauf Lion 1583. ſtehet, ſind mit den vorigen einerley, den einzigen Titel ausgenommen. Denn der dortige Buchhändler, Carl Peſnot, lies das Werk zu Frankfurt drucken, wie Petrejus in der Vorrede meldet. Es iſt längſt entſchie-

entschieden, daß dieser Commentar der beste und vorzüglichste in seiner Art sey. Joh. Pet. von Ludewig ertheilet ihm in Vita Justin. S. 47. das folgende Lob: Vellem, hic liber esset praecipue in manibus et museolis iuris Candidatorum. Nam nullum verbulum aut lineam negligit interpres doctissimus; sed omnia vniuersim et sigillatim illustrat litteris, antiquitatibus, legibus, rationibus, non nunquam et vsu forensi. Vt non habeam, quod in eo desiderem. Est etiam vir probus, pietatis in Deum ac homines studiosissimus. (Dieses hat er bey seinen öftern Religionsveränderungen gewiß nicht bewiesen.) Merentur certe omnia Balduini, vt iunctim edantur, Graecis formulis addita versione Latina in gratiam huius aeui. Das ist nun größten Theils geschehen; jedoch wäre der gerühmte Commentar auch einer neuen Auflage werth. Denn gar zu oft kommt er eben nicht vor. Nun müßte man beyde Pariser Exemplare zur Hand nehmen, und in Noten anmerken, wo das eine mit dem andern nicht übereinstimmt. Thomas hat bereits den Anfang dazu gemacht, und er würde es durch das ganze Werk gethan haben, wenn sein Vorsatz, alle Balduinische Schriften in eine Sammlung zu bringen, den gehofften Ausgang gehabt hätte. Des Beza und Calvins Vorwurf, daß Balduin diese Arbeit dem Mudäus weggestohlen, und für die Seinige ausgegeben habe, ist ohne Zweifel nichts anders, als eine Verleumdung. Sein Lehrmeister lebte bis 1560. durfte er es nun wagen, gleichsam vor den Augen desselben einen solchen Raub zu begehen? Man kann hierbey des Beza Responsionem ad Balduini conuicia, Band II. S. 203. seiner Tractat. theologic. und Balduins Respon-

Reſponſionem alteram ad Joh. Caluinum, S. 138. nachleſen. Daß er der Methode ſeines Lehrers gefolgt ſey, hat er ſelbſt nicht verſchwiegen; ich will auch zugeben, daß er da oder dort deſſelben Unterricht genutzt haben möge. Allein daraus iſt lange noch nicht aufs Ganze zu ſchlieſſen.

4.) Breues Commentarii in praecipuas Juſtiniani Imp. Nouellas, ſiue Authenticas Conſtitutiones. Item Annotationes ad tit. de Aedilitio Edicto, Lugd. ap. Sebaſt. Gryphium, 1548. in 4. Das erſte Stück hat er **Duarenen**, das zweyte dem **Aemil. Ferreti** zugeeignet, und aufrichtig in der Zuſchrift an dieſen geſtanden, daß er einiges aus deſſen Edition des **Cornel. Celſus** genommen habe.

5.) In Leges Romuli et Leges XII. Tabularum libri II. Lugd. 1550. ap. Gryph. Pariſ. 1554. Frf. et Lugduni 1583. Dieſe drey Ausgaben ſind in Fol. Die letzte iſt dem Commentar über die Inſtitutionen angehängt, und nach der zweyten vom **Petrejus** veranſtaltet worden. Man muß ſich aber wundern, warum er nicht lieber den dritten Abdruck von den Geſetzen der zwölf Tafeln gebrauchen wollen, welchen Oporin zu Baſel 1557. in 8. geliefert hat. Eine Recenſion deſſelben finde ich in **Struvs** Bibliotheca antiqua des Jahres 1706. S. 41. — 51. **Thomaſius** verſichert, es ſey ein ganz umgearbeitetes Buch, welches man leicht für eines andern Arbeit halten würde, wenn **Balduins** Nahme nicht auf dem Titel ſtünde. In der Iurispr. Rom. et Attica iſt dieſes beſte Exemplar wieder hervorgezogen worden. **Zilletti**, der geſchickte Venetianiſche Buchhändler, wies dem gedachten Commentar über die zwölf Tafeln 158[illegible] im

im Bande I. Nummer 22. seines grossen Tractatus Tractatuum auch einen Platz an; ob aber hier die letzte Ausgabe sey, oder nicht, werden diejenigen bald sehen können, welche dieses rare Werk bey der Hand haben. Sonst ist es nun eine bekannte Sache, daß **Balduin** bey den Gesetzen des Romulus zu leichtgläubig gewesen sey, und sich vom **Barthol. Marlian** verleiten lassen, welcher in seiner Topographia vrbis Romae eine Tafel, worauf diese Gesetze geschrieben seyn sollten, für alt und echt ausgab.

6) Juris ciuilis Schola Argentinensis, Arg. 1555. in 4. Eine sehr gelehrte Rede, womit er allda sein Lehramt antrat. Das Original ist eine große Seltenheit.

7) Constantinus Magnus, siue de Constantini Imperatoris legibus ecclesiasticis atque ciuilibus Commentariorum libri II. Basil. 1556. Argent. 1612. Halae et Liqs. 1727. in 8. Die Strasburgische Ausgabe, wovon die **Struvische** Bibl. antiqua des Jahres 1705. S. 301-313. einen weitläuftigen Auszug darlegt, hat **Joach. Cluten**, ein aus dem Mecklenburgischen gebürtiger Rechtsgelehrter, besorgt. Im Vorberichte zeigt er an, daß er den Verfasser gegen des **Ant. Contius** bittere Admonitionem de falsis Constantini legibus, ad quendam, qui se hoc tempore ICtum Christianum profitetur, vertheidigen wolle, welche das letzte Capitel des Buchs II. der Lectionum subsecivarum ausmacht, und auch **Calvins** Responsioni ad Balduini conuicia einverleibt worden ist. Es sollte dieses in **Clutens** libris Racemationum vtriusque iuris geschehen, die er ehestens ans Licht zu stellen versprach. Er hat aber sein

sein Wort nicht gehalten. Beym Hällischen Abdrucke lieset man **Gundlings** Vorrede, in welcher er von Constantins Character und Verdiensten um die christliche Kirche kürzlich handelt, auch dabey **Balduins** Arbeit mit einem wohlverdienten Lobspruche empfiehlt.

8.) Responsio Christianorum ICtorum ad *Franc. Duareni* Commentarios de ministeriis Ecclesiae atque beneficiis, et alias eius Declamationes, Argent. 1556. in 8. auf 160 Seiten. *) Diese ohne Nahmen herausgekommene nun rare Schrift ist eben diejenige, bey welcher er alle Anständigkeit des Ausdrucks vergessen hat, und wozu er sich nachher, wie ich in seinem Leben gemeldet habe, nicht bekennen wollen. **Thomasius** aber in den Programmatibus Latinis S. 93. führt gute Gründe an, woraus sich der wahre Verfasser leicht entdecken läßt.

9.) Iuris ciuilis Catechesis, Basil. apud Oporin. 1557. in 8. Diese Jahrzahl bestimmen **Heineccius** und andere ausdrücklich. In der Vorrede hingegen schreibt **Balduin**, daß er vor 13 Jahren den Commentar über die Institutionen ans Licht gestellt habe, nach welchem Satze eine ganz andere Rechnung gemacht werden müßte. Die grosse Seltenheit des Werkgens, einer der vortreflichsten Anleitungen zum Römischen Rechte für Anfänger, bewog den Canzler **Ludewig** zu Halle, es allda 1723. auf 21½ Bogen in 8. wieder drucken zu lassen, weil er darüber lesen wollte. Ausser einer Vorrede von dem besondern Werthe desselben, welche er also anfängt: Alterum sibi oculum eripit, qui in iurisprudentia colenda et explicanda libros negligit viri magni, *Fr. Balduini*

digitized by Google

duini, fügte er auch aus des Miräus Elogiis illuſtr. Galliae Belgicae Scriptorum eine kurze, mehrentheils richtige Erzählung von des Verfaſſers Leben und Schriften bey. Da dieſe Auflage zerſtreuet worden war: ſo veranſtaltete Herr Rudolph Chriſtoph Henne 1747. in 8. eine neue zu Erfurt, bey welcher alles blieb, was die Hälliſche hat. Doch ſetzte er ſelbſt eine Verrede de cauſſis iuris incerti voran. Balduins Plan iſt aus folgenden fünf Capiteln zu erkennen. Im erſten wird de iuſtitia et iure, im zweyten de iure perſonarum, im dritten de rebus, im vierten de obligationibus, und im fünften de actionibus et iudiciis gehandelt.

10.) Notae ad libr. I. et II. Digeſtorum, ſeu Pandectarum, Baſil. 1557. in 8. wenn gleich dieſe Jahrzahl auf dem Titel fehlt. An der Spitze ſtehet ein weitläuftiger Brief des gelehrten Hamburgers, Detlev Langenbecks, in welchem er erſtlich ſeine Gedanken von den Urſachen der ſo ſehr verdorbenen alten Rechtswiſſenſchaft, darauf aber auch ſein Vorhaben eröffnet, den Gebrauch des Römiſchen Geſetzbuches bequehmer zu machen. Von dem Inhalte des Balduiniſchen Buchs iſt Struvs Bibl. antiqua 1705. S. 526.-532. weiter nachzuſehen.

11) Commentarii de pignoribus et hypothecis; de conditionibus; ad Paulum de diuiſione ſtipulationum; ad eundem de cautione, lecta in auditorio Papiniani; ad Papinianum de euictione et duplae ſtipulatione; ad regulam Catonianam, Baſil. 1557. in 8. auf 2 Alph. 6 Bog. Auch hiervon hat Struve im Jahre 1706. S. 205-213. des nur angeführten Buchs mehr Nach-

Nachricht ertheilet. Der erſte Tractat de pignoribus wurde in dem Bande VI. Th. 1. des Venetianiſchen Tract. Tractatuum, und in dem Corpore ſelector. Tractat. de pign. et hypoth. zu Frf. 1568. Fol. wieder abgedruckt; der letzte hingegen von Hambergern der bekannten Strauchiſchen Abhandlung de regula Catoniana zu Jena 1715. beygefügt.

12) Commentarius ad Edicta veterum Principum Romanorum de Chriſtianis, Baſil. 1557. in 8. Der genauen Verbindung wegen mit dem Conſtantino M. des Verfaſſers, wurde dieſes Werkgen der Hälliſchen Ausgabe deſſelben, Gundlings Rathe gemäß, angehängt. Die Anmerkungen über den Brief 97. des Plinius im zehnden Buche, und das darauf folgende Reſcript des Trajans, hat Conr. Rittershauſen zu Amberg 1609. ſeinem Commentario in Epiſtolas Plinii et Traiani S. 367-411. auch lange hernach Veenhuſen den zu Leiden 1669. gedruckten Briefen des Plinius S. 743. einverleibt. Und zuletzt iſt dieſes ebenfalls in der vortreflichen Auflage geſchehen, welche wir den beyden berühmten Philologen, Kortten und Longolius, zu danken haben.

13) Commentarius de Juris prudentia Muciana, Baſil. 1558. in 8. Kurz wird das Buch ſonſt nur Scaeuolae genennet, weil darinn die Ueberbleibſel der beyden Römiſchen Rechtsgelehrten, des Publius und Q. Mucius Scävola, erläutert werden. Doch iſt Gundling der Meinung, daß der Verfaſſer manches geändert, oder beſſer ausgeſchmückt haben würde, wenn er ſich hätte der Hülfsmittel neuerer Zeiten bedienen können. Er

ſagt dieſes in der Vorrede zur wiederholten Auflage, welche zu Halle 1729. in 8. erſchien. Den ganzen Inhalt der vorgetragenen Sachen zeigt Struvs Bibl. antiqua 1705. S. 382.-386. an.

14.) Commentarii ad Leges de iure ciuili, Voconiam, Falcidiam, Juliam Papiam Poppaeam, Rhodiam, Aquiliam, Baſ. 1559. in 8. und abermahls zu Halle 1730. in gleichem Formate mit eines mir Unbekannten Vorrede. Zwar ſtehet ſie unter Gundlings Nahmen da; allein der Verleger hat einen Betrug geſpielt, um ſeiner Auflage deſto mehr Käufer zu verſchaffen. Er würde dergleichen ſchwerlich gewagt haben, wenn dieſer groſſe Mann noch gelebt hätte. Balduin hält ſich am längſten bey dem Lege Julia Papia Poppaea auf, nach welcher Abhandlung er den Legem Juliam de viceſima erklärt. Der Titel des Buchs ſchweigt davon. Beyer in der Notitia Auctor. iurid. S. 117. des erſten Stücks bemerket mit wenigem, was der Verfaſſer geleiſtet habe. Die Commentarii ad Legem Aquiliam ſind auch zu Salamanca 1640. des Joh. Svarez de Mendoza Commentariis ad L. Aquiliam in 4. beygefügt worden. Der gelehrte Spanier that es deswegen, damit ihn niemand beſchuldigen möchte, er habe ſeinen Vorgänger ausgeſchrieben, deſſen Abhandlung in Spanien ungemein ſelten war. Nach einer genauern Beurtheilung beyder Arbeiten muß man Svarezen ſchlechterdings den Preis zu erkennen.

15.) Juſtinianus, ſiue de iure nouo Commentariorum libri IV. Baſil. 1560. 1 Alph. 15 Bog. Argent. 1591. Geneuae 1596. Halae 1728. in 8. Zu dieſer letzten Ausgabe iſt eine Vorrede von

von Gundlingen hinzugekommen, worinnen er einige artige Nachrichten zur Geschichte und dem Character des Justinians einstreuet, und zugleich die Existenz des obigen Strasburgischen Exemplars versichert. Aus derjenigen Vorrede, welche Balduin selbst verfertiget hat, ersiehet man, wie er nicht ungeneigt gewesen sey, eine bessere Auflage seines Constantins zu veranstalten, welcher freylich hin und wieder noch unvollkommen ist. Gleich im Anfange des Buchs aber sagt er ganz deutlich, er habe auch von den Gesetzen Theodosius des grossen geschrieben. Nur sind genauere Umstände davon nicht bekannt; wenigstens läßt sich wohl mit Gewißheit behaupten, daß eine solche Arbeit niemahls gedruckt worden sey. Nach diesen vier Büchern von den Justinianeischen Constitutionen folgen des Verfassers Commentarii in Nouellas I. IV. XVIII. et CXVIII. die auch Conr. Rittershausen zu Frf. 1615. in 8. des *Ioannis*, antiqui Glossatoris, Summae in Nouellas Justin. zugesellet hat. Eine Recension der vornehmsten Sachen, welche hier und dort anzutreffen sind, enthält die so oft angeführte Struvische Bibl. ant. S. 149.-159. des Jahres 1706. und es erhellet daraus, daß Balduin in seinem Justinian mit grossem Fleisse gleichsam einen Calender gemacht, und angemerkt habe, wie viel zum privat Rechte gehörige Gesetze (denn auf die, welche den ganzen Staat, oder die Kirche, betreffen, läßt er sich nicht ein,) von diesem Kayser in einem Jahre, Monathe und einzelnen Tagen gegeben worden.

16) *Minucii Felicis* Octauius, restitutus cum Prolegomenis, Heidelb. 1560. in 8. Vorher wurde

dieſes Werkgen dem Arnobius zugeeignet; es war auch gemeiniglich in den Auflagen ſeiner Bücher aduerſus Gentes das Achte. Zwar kann man ihn nicht ſchlechterdings für den erſten halten, welcher dieſe Meinung verwarf, wie insgemein geſagt wird. Denn ſchon vor ihm hatte ein junger Gelehrter, Anton Morillon, eben dieſes angezeigt. Man ſehe Adr. Junius Animaduerſa, Buch III. Cap. 1. Indeſſen hat doch Balduin in einer dabey befindlichen Diſſertation mit ſtärkern Gründen bewieſen, daß Minucius der wahre Urheber ſey. Darauf handelt er von deſſen Lebensumſtänden, und dem Geſpräche ſelbſt, gar gelehrt; endlich aber wünſcht er mehr Cultur der chriſtlichen Alterthümer, an deren Statt man ſich immer mit den Heidniſchen beſchäftiget habe. Im Jahre 1610. wurde dieſe Ausgabe zu Frankfurt wiederholt, und hernach ſeine Diſſertation ſowohl dem Bande III. der Lioniſchen Bibliothecae Maximae Patrum, als auch dem Minucius beygefügt, welchen Ouzel zu Leiden, Cellarius zu Halle, und Daviſius zu Cambridge ans Licht geſtellet haben. *)

17) Diſputationes II. de iure ciuili ex Papiniano, Heidelb. 1561. in 8. Zuerſt eine beſondere Erzählung von des Papinians Leben. Alsdann folgen im erſten Buche quaedam myſteria iuris teſtamentarii, im zweyten hingegen Gedanken über den L. 8. D. ad Leg. Jul. Maieſt. In der Hälliſchen Ausgabe der Commentar. ad Leges de iure ciuili &c. ſtehen dieſe Diſputationen ebenfalls.

18) De inſtitutione Hiſtoriae vniuerſae, et eius cum Iurisprudentia coniunctione Προλεγομένων libri II. Pariſ. 1561. in 4. Ein ſchönes, aber höchſt

höchſt rares Exemplar. Neue Abdrücke wurden zu Strasb. 1608. in 12. von Joach. Cluten, und zu Halle 1726. in 8. mit Gundlings Vorrede veranſtaltet, deren Inhalt dahin gerichtet iſt, daß diejenigen es ganz verkehrt anfangen, welche die Rechtsgelehrſamkeit ohne Beyhülfe der ſchönen Wiſſenſchaften, beſonders der Hiſtorie, lernen wollen. Selbſt der Verfaſſer zeigt im zweyten Buche, daß niemand ein gründlicher Rechtsgelehrter ohne Hiſtorie, und keiner ein Geſchichtskundiger, ohne die Rechte zu verſtehen, werden könne. Nebſt vielen andern zu dieſem Gegenſtande gehörigen Schriften hat auch das Balduiniſche Buch, wovon Beyer Notit. Auct. iurid. St. I. S. 109. und Clement in der Bibl. de livres dificiles à trouver, Band II. S. 368. einige Nachricht ertheilen, in *Ioh. Bodini* Methodo hiſtorica, duodecim eiusdem argumenti Scriptorum Commentariis aucta, Baſel 1576. in 8. ſeinen Platz erhalten, ferner in Artis hiſtoricae penu, eben allda 1579. in 8. Es wird daſſelbe immer merkwürdig bleiben, weil es unter die allererſten gerechnet werden muß, worinn ein guter Grund zur univerſal Hiſtorie gelegt worden iſt.

19) Ad Leges de famoſis libellis et de calumniatoribus Commentarius, Pariſ. 1562. in 4. 67 Seiten ſtark. Schon im November des vorhergegangenen Jahres iſt das Werkgen fertig, und die Gelegenheit dazu dieſe geweſen. Calvin hielt ihn für den Verfaſſer einer zu Baſel 1561. in 8. herausgekommenen Schrift de officio pii, ac publicae tranquillitatis vere amantis viri in hac religionis diſſidio. Doch irrete er ſich. Caſſander hatte ſie ausgearbeitet, und Balduin nur

zum Drucke befördert, auch bey der Verſammlung zu Poiſſy ausgeſtreuet, wie Niceron behauptet. Calvin ſtellte alſo dagegen ans Licht: Reſponſionem ad verſipellem quendam Mediatorem, qui pacificandi ſpecie rectum Euangelii curſum in Gallia abrumpere molitus eſt. Hierauf meldete ſich Caſſander, und ſchrieb unter dem erdichteten Nahmen *Veranii Modeſti* Pacimontani eine Defenſionem inſontis libelli de officio pii viri, aduerſus iniquum obtrectatorem. Dieſe drey bisher angezeigten Stücke, nebſt der weiter unten ſtehenden Reſponſione altera des Calvins, wurden 1562. ohne Ort und Nahmen in 4. von neuem gedruckt, imgleichen zu Paris 1564. 8. unter dem Titel: *Georg. Caſſander*, auctor libelli de officio pii, ac publicae tranquillitatis &c. cum praefationibus et reſponſionibus *Balduini* ad Caluinum et Bezam. Joh. Criſpin, ein gelehrter Buchdrucker zu Geneve, Balduins Landsmann und ehemahliger Freund, nahm an dieſen Zwiſtigkeiten auch Theil, und machte einen Commentar ad L. 3. C. de Apoſtatis bekannt, worinn er deſſen leichtſinnige Religionsveränderungen, und die wahre Urſache derſelben, den Ehrgeitz ſowohl, als die unmäßige Begierde nach Reichthümern, abzuſchildern ſuchte. Beyden Widerſachern ſetzte Balduin die angeführte kleine Abhandlung entgegen, welcher bald darauf Calvins Reſponſio altera ad Balduini conuicia zu Geneve 1562. in 4. nachfolgte. Es ſtehen hier noch andere Stücke, nehmlich ad Leges de transfugis, deſertoribus et emanſoribus; *Balduini* Epiſtolae quaedam ad Caluinum pro Commentariis; *Duareni* JCti ad alterum quendam JCtum Epiſtola de Balduino; *Ant. Contii* admonitio de falſis

falsis Constantini Legibus; de officio tum in religione, tum in scriptionibus retinendo Epistola ad Balduinum; *Crispini* ad L. 3. C. de Apostatis Commentarius, welcher vielleicht hier zum ersten mahle erfolgte. Die ganze Sammlung soll 117 Seiten ausfüllen. **Balduin** aber lies zu Paris in eben dem Jahre Responsionem alteram ad Joh. Caluinum drucken, eine Schrift in 8. 10½ Bogen stark, welche bis zum Erstaunen im heftigsten Tone ist. Es scheinet, daß er alle nur ersinnliche Schimpfwörter und Beschuldigungen recht mühsam ausgelesen habe. **Calvin** wurde darüber aufs äußerste empfindlich, und versicherte in einem Briefe, daß er dergleichen Schriften nicht mehr beantworten würde. An seine Stelle trat jedoch **Theodor Beza**, dessen Responsio ad Fr. Balduini, Ecebolii, conuicia 1563. ans Licht kam. In selbiger ist nicht die geringste Spur der theologischen Sanftmuth. So gar von **Balduins Gelehrsamkeit**, die ihm doch kein Mensch absprechen kann, redet der Verfasser verächtlich. Das Jahr 1564. endigte diese gelehrten Feldzüge mit einer Widerlegung, welche **Balduin** zu Cölln in 8. unter die Presse gab. Sie hat die Aufschrift: Pro Franc. Balduino Responsio ad Caluinum et Bezam, cum refutatione calumniarum, de scriptura et traditione, und ist eben so wenig, als dessen Responsio altera ad Caluinum, in der Jurisprudentia Rom. et Attica anzutreffen. Es war also ein angenehmes Geschenk, welches der Churpfälzische geheime Rath, Herr **Goswin Joseph von Buininck**, den Gelehrten mit einem neuen Abdrucke beyder so seltenen Schriften machte. Er erfolgte zu Düsseldorf 1763. in 8. unter dem Titel: Biga Responsionum ad Caluinum et Bezam. Ich habe ihn aber noch nicht gesehen.

20) Praefatio, *Eguinarii Baronis* Operibus praemiſſa, Par. 1562. in Fol. noch nicht 5 Seiten. *) Er wiederholt das Vornehmſte aus der Leichenrede, die er zwölf Jahre vorher auf dieſen groſſen Rechtslehrer gehalten hatte. Beſſer wäre es freylich, wenn er ſie ganz hätte drucken laſſen.

21) S. Optati libri VI. de Schiſmate Donatiſtarum, Par. 1563. in 8. *) In der zweyten Auflage eben allda 1569. 8. kam das ſiebende Buch hinzu, nebſt der Hiſtoria Collationis Carthaginenſis, und des Victoris Vticenſis libris III. de perſecutione Vandalorum. Er gab ihr den neuen Titel: Delibatio Africanae hiſtoriae eccleſiaſticae. Auſſer der Vorrede, worinnen er die Calviniſten mit den Donatiſten vergleicht, ſind ſeine Noten auch nicht zu vergeſſen. Neue Ausgaben wurden zu Heidelberg 1599. in der Commeliniſchen Druckerey; zu Paris 1631. in Fol. von dem Jeſuiten, Carl Paulinus; und 1700 in Fol. von dem du Pin veranſtaltet. Dieſe hält man für die beſte, wiewohl der Antwerpiſche Nachdruck unter dem Jahre 1702. deswegen einigen Vorzug zu verdienen ſcheint, weil die Noten verſchiedener Gelehrten, welche im Pariſer Exemplare hinter des Optatus Büchern ſtehen, hier gleich unter jedweder Seite des Textes, zur Bequehmlichkeit der Leſer, ihren Platz erhalten haben. Peter Viel lieferte zu Paris 1564. in 8. eine Franzöſiſche Ueberſetzung, mit der Vorrede von Balduinen.

22) Ad Leges Maieſtatis, ſiue Perduellionis, libri II. Par. 1563. 8.

23) Diſcours ſur le fait de la Reformation de l'Egliſe, envoyé à un grand Seigneur de France, avec

avec la Reponſe du dit Seigneur, 1564. in 8. *) Auf des Prinzen von Conde Verlangen hatte er eine Abhandlung von den Mitteln geſchrieben, wodurch eine gute Religionsreformation befördert werden könnte. Sie war von einem verlaufenen Carmelitermönche, mit vielen Zuſätzen aus ſeinem Kopfe, bekannt gemacht worden. Darüber beſchwerte ſich **Balduin** bey dem Prinzen, welcher den Mönch vom Hofe jagte, und jenem ſich zu vertheidigen erlaubte. Er verfertigte daher in Lateiniſcher Sprache eine Schrift, worinnen er ſeine Gedanken von der Reformation der Kirche eröffnete. Wenn ſie herausgekommen ſey, iſt mir und andern, von welchen ich genauere Belehrung gehofft habe, verborgen, und ich möchte faſt glauben, daß man ſie gar nicht gedruckt finde. Die Franzöſiſche Ueberſetzung hingegen, die aus **Balduins** Feder gefloſſen iſt, wird unter der folgenden Aufſchrift angezeigt: Avis ſur le fait de la Reformation de l'Egliſe; avec reponſe à un Prédicant calomniateur, le quel ſous un faux nom et titre d'un Prince de France s'oppoſa à l'Avis ſusdit, écrit premierement en Latin, puis mis en François par le même Auteur. Paris 1578. in 16. *) Dieſer Abdruck iſt entweder nicht der erſte, oder nicht eher, als nach des Verfaſſers Tode, ans Licht geſtellet worden. Daß er im Nahmen der Niederländiſchen Stände diejenige Requete aufgeſetzt habe, welche dieſe an die Herzogin von Parma den 3. April 1566. überreichten, ſolches iſt bereits in **Balduins** Lebensgeſchichte vorgekommen, woſelbſt auch ſeines Diſcours en forme d'Avis ſur le fait du trouble apparent pour le fait de la Religion an den König von Spanien, Erwähnung gethan wird.

24) Disputatio aduersus impias theses *Jacobi Andreae* de maiestate hominis Christi. Eine Streitschrift gegen den genannten berühmten Würtembergischen Gottesgelehrten, welcher 1561. an die Religionsversammlung zu Poissy geschickt wurde. Sie soll 1565. in 8. die Presse verlassen haben. *)

25) Historia Collationis Carthaginensis, siue Disputationis de Ecclesia, olim habitae inter Catholicos et Donatistas, ex rerum ecclesiasticarum Commentariis *Fr. Balduini*, Paris. 1566. in 8. und eben allda 1569. bey den Büchern des Optatus de Schismate Donatistarum, mit Zusätzen und Verbesserungen. *) Auch dieses vorher rare Werkgen, welches, Paquots Anführen nach, aus nichts andern, als der von neuem übersehenen und erweiterten Vorrede zum Optat bestehet, ist zu Cleve 1763. auf 12 Octavbogen wieder herausgekommen. Der schon gedachte Herr von Buininck hat diese Auflage besorgt, und in der Vorrede nur verschiedene günstige Urtheile der Gelehrten von Balduinen angefügt. Das Religionsgespräch, welches im Jahre 414. nach christlicher Zeitrechnung zwischen den Rechtgläubigen und den Donatisten zu Carthago gehalten ward, ist der Stoff dieser Abhandlung. Es geschahe auf Augustins Veranlassung, und der Kayser Honorius gab den Befehl dazu, dessen Abgeordneter, der Marcellin, die Stelle eines Präsidenten, oder Richters, vertreten mußte. Der Verfasser erzählet alles, was dabey vorgegangen ist, umständlich und mit vieler Genauigkeit, nur zuweilen ausschweifend. Doch enthalten seine Digreßionen manche nützliche Anmerkungen, wenn sie gleich nicht immer zur Hauptsache gehören. Bey Gelegenheit

legenheit werden Calvin und Beza auch nicht geſchont. Er ſoll aber in der zwoten Auflage bey des Optatus Büchern die zu harten Ausdrücke weggeſtrichen, oder gemildert haben.

26) Relatio ad Henricum, Andium Ducem magnum. Latini Pacati Panegyricus ad Theodoſium Aug. Eumenii Oratio de Scholis. *Franc. Balduini* Annotationes in vtramque Orationem. Eiusdem explicatio Legis ſi pacto 14. C. de pactis, Pariſ. 1570. in 4. Paquot meldet, daß auch ſeine zwo Reden de Schola Argentinenſi und de Legatione Polonica dabey wären. Allein Thomaſius ſchweigt hiervon, da er doch dieſes Exemplar vor den Augen gehabt hat. Ich werde dadurch bewogen, die Nachricht, welche jener giebt, für falſch zu erklären, wenigſtens was die andere Rede betrifft. Denn wie iſt es möglich, daß ſie ſchon 1570. gedruckt werden können? Die Pohlniſche Geſandtſchaft kam ja erſt 1573. nach Paris. In der erſten Schrift ſagt Balduin Verſchiedenes, welches ſowohl zum Verſtande der beyden nachfolgenden Reden, als auch zur Erläuterung der Geſchichte von dem Herzoglichen Hauſe Anjou, dienlich iſt. Das letzte Stück war ſeine Probelection, die er gleichſam aus dem Stegreiffe am 12. März 1570. zu Angers halten mußte. In der Jurispr Rom. et Attica iſt zwar alles; doch nicht in einer ſolchen Ordnung, wie es der erſte Abdruck darſtellet.

27) Panegyrique ſur le mariage du Roy, Angers 1571. in 4. Die Vermählung des Königes Carls des IX. in Frankreich mit des Kayſers Maximilians des II. Prinzeßin war der Anlaß dazu. *)

28) Hi-

28) Hiſtoire des Rois et Princes de Pologne, contenant l'origine, progrès et accroiſſement de ce Royaume, depuis le premier Fondateur d'icelui, jusques à Sigismond, Roi dernier decedé. Avec le illuſtres faits des dits Rois et Princes. Diviſée en vingt livres, et traduite du Latin de *Jean Herburt* de *Fulſtin*, à Paris 1573. in 4. *) Das Original war zwey Jahre vorher zu Baſel in 4. unter dem Titel gedruckt worden: Chronica, ſiue Hiſtoriae Polonicae compendioſa deſcriptio, und wurde 1609. zu Danzig wieder aufgelegt. Balduin ſagt in der nachfolgenden Rede, daß dieſe Arbeit ſchon fertig ſey, giebt ſich aber nicht zu erkennen, wie denn auch ſein Nahme nicht auf dem Exemplare ſtehet. Ohne Zweifel hatte er die Abſicht, durch ſeine Ueberſetzung ſich die Hiſtorie von Pohlen vorher, ehe er dahin abreiſete, beſſer bekannt zu machen. Es iſt übrigens noch ungewiß, ob er den völligen Abdruck erlebt habe.

29) Oratio de Legatione Polonica, nec non variae Legatorum Polonorum et ad eos Orationes. *Balduini* ad Acad. Cracouienſem Diſputatio de quaeſtione olim agitata in Auditorio Papiniani, ſeu ad Legem *Lecta* 40. D. de reb. cred. Pariſ. 1573. in 4. Dieſe Abhandlung iſt, nebſt der Rede, jedoch ohne die andern, welche freylich nicht zu ſeinen Schriften gehörten, mit in der Jurispr. Rom. et Attica, daß er aber die Rede wohl nicht öffentlich gehalten habe, wird oben bereits in ſeinem Leben erinnert. Thuan ſchreibt auch nur im Buche 57 ſeiner Hiſtorie: Balduinus — — orationem ad Sarium *euulgauit*, qua et eum vt librorum de Senatu auctorem laudat, et legationem Polonicam, vt maxime omnium illuſtrem, aliarum

aliarum ab omni antiquitate repetitarum comparitione, multis verbis extollit.

30) Notes sur les Coutumes generales d'Artois, Paris 1704. auch 1739. in Fol. mit dem Texte dieser Statuten, und den Noten einiger andern Rechtsgelehrten. *)

Ungedruckt sollen von ihm noch vorhanden seyn:

a) Ein Tractat de antiqua, potissimum vero sacra, Historia. Er befindet sich in der Bibliothek der Cathedralkirche zu Dornik, und verdient eine genauere Untersuchung.

b) l'Histoire d'Anjou, caet.

c) Plusieurs Généalogies et d'autres Memoires sur le Droit et appartenances d'aucunes nobles Familles de France, comme entre autres de celle de Bourbon, Navarre, Lorraine, Anjou, Montmorenoy. Diese Stücke sind 1584. in verschiedenen Französischen Bibliotheken gewesen, auch nun in der Königlichen.

Aus einer irrigen Verwechselung des Vornahmens ist es geschehen, daß ihm in Conr. Gesners Bibliothek Annotationes in Officia Ciceronis zugeeignet werden. Peter Balduin hat, wie man weis, den Cato maior, und das Gespräch de amicitia mit Anmerkungen erläutert, Xystus Betulejus aber beydes zu Paris 1550. in 4. ans Licht gestellet.

---

*) *Joh. Gottl. Heineccii* Praef. ad T. I. Jurispr. Rom. et Atticae, L. B. 1738. Fol. *Niceron* Memoires pour servir à l'Histoire des hommes illustres, Tome XXVIII.

XXVIII. p. 255. *Paqvot* Mem. pour ſerv. à l'Hiſtoire des 17. Prov. des Pays-bas, T. I. p. 238. der Auflage in Fol. Er hat verſchiedene neue Nachrichten, die man bey ſeinen Vorgängern vergebens ſucht, iſt aber auch eben ſo wenig, als Niceron, von ſichtbaren Fehlern frey. *Chr. Thomaſii* Epiſtola ad Fautores Jurispr. atque Hiſtoriae de noua editione Operum *Fr. Balduini*, Lipſ. 1689, welche Schrift zur litterariſchen Kenntnis der Balduiniſchen Werke gute Dienſte leiſtet, und mit einigen Zuſätzen zu Halle 1724. in den Programmatibus Thomaſianis S. 42-100. wieder abgedruckt worden iſt.

V. Nico-

V.

Nicolaus Vigel.

Aus der folgenden Nachricht werden meine Leſer einen ſeltſamen Mann näher kennen lernen, einen zur Claſſe der Pedanten gehörigen Rechtsgelehrten, ſo groß auch der Ruhm war, welcher ihn unter ſeinen Zeitgenoſſen empor hob.

Treyſa, die vornehmſte Stadt der Niederheßiſchen Grafſchaft Ziegenhayn, wo er 1529. das erſte Licht erblickte, muß ihn billig zu ihren merkwürdigſten Söhnen zählen. Dieſes Jahr, deſſen ſonſt niemand, meines Wiſſens, erwähnt, beſtimmt ſein 1597. auf Holz geſchnittenes Bild, welches man vor den Deciſionibus iuris controuerſi ſiehet. Es iſt im acht und ſechzigſten Jahre ſeines Alters verfertiget worden, und zugleich die Anzeige darauf, daß er die Anfangsgründe der Rechte ohne mündlichen Unterricht gefaßt habe. Doch ſcheinet er einige Zeit, Studirens halben, zu Heidelberg geweſen zu ſeyn; ſo viel wird wenigſtens angeführet, Franz Balduin, welcher zwiſchen den Jahren 1557. und 1561. allda lebte, habe ihn zum Licentiaten der Rechte ernennet. Den Doctortitel ertheilte ihm Joh. Oldendorp erſt 1564. zu Marburg, wo Vigel, bereits vom Monath October 1560. an, ein juriſtiſches Profeſſorat verwaltete. Er ſtand demſelben mit Eifer und vieler Ehre bis im April des Jahres 1594. vor.

Dieſer letzte Zeitpunkt wurde ihm aber ſehr unangenehm, wovon ich die Umſtände in ihrem Zuſammenhange herſetzen muß. Herm. Vulte, ſein ehemahliger Schüler, und nachher ſein College, war ſowohl am Heſſencaſſeliſchen Hofe, als auf der Univerſität, in nicht geringem Anſehen. Darüber hätte Vigel vor Neid berſten mögen. Eine andere Urſache kam noch hinzu, da jener in einem herausgegebenen juriſtiſchen Lehrbuche

von

von seiner Methode abgegangen war, welches ihn zum heftigsten Zorne reizte. In einer solchen Verfassung griff er endlich zur Feder, er schrieb ein kleines Werkgen, und lies es 1593. unter dem Titel: Examen JCtorum, drucken. Darinn geschahen Ausfälle nicht nur auf das Hofgericht, und das geistliche Ministerium zu Marburg, sondern auch besonders auf Vulten, den er zwar nicht mit Nahmen nennte, jedoch so deutlich bezeichnete, daß man keinen Schlüssel dazu brauchte. Jacob Swistedts S. 41. eingerückter Brief, welcher Vulten nachtheilig ist, machte vielleicht alles noch ärger. Man lies nun die Sache an den Hof gelangen, und da wurde zu deren Untersuchung 1594. eine Commißion von dreyen Ministern verordnet. Vigel konnte sich vor derselben nicht genugsam rechtfertigen, es erfolgte daher das Urtheil, daß er, in Gegenwart des Rectors und der Professoren der Universität, eine Abbitte thun sollte. Nachdem dieses bewerkstelliget worden war, erhielt er die Entlassung mit einem Jahrgelde auf Lebenszeit; man deutete ihm aber dabey an, künftig ruhig zu seyn, und ohne Censur der Marburgischen Juristen Facultät nichts weiter zum Drucke zu befördern, wozu er, aller Erinnerungen der Universität ungeachtet, seit funfzehn Jahren nicht hatte gebracht werden können. Das Schicksal der Schrift, welche diesen Auftritt verursachte, will ich an dem gehörigen Orte zu melden nicht vergessen.

Vigel blieb als eine privat Person zu Marburg bis auf den 20. Junius, oder, wie andere versichern, den 10. Julius des Jahres 1600, zu welcher Zeit ihn das Podagra, dessen Heftigkeit er lange vorher hatte empfinden müssen, aus der Zahl der Lebendigen riß.

Bey seiner in die Augen leuchtenden Gelehrsamkeit war er doch viel zu schwach, zween grosse Fehler zu unterdrücken, den Hochmuth, und den daraus entspringenden Neid. Aufgeblasen von der Einbildung seiner Scharf-

Scharfsinnigkeit, wollte er in der Rechtswissenschaft einen andern Luther abgeben, und alles reformiren. Vornehmlich giengen seine Absichten auf eine systematische Ordnung des Römischen Gesetzbuchs. Er machte deswegen eine neue Lehrart bekannt, und wünschte, daß die Stände des Deutschen Reichs selbige nicht nur billigen, sondern auch in die Hörsäle der hohen Schulen und in die Gerichte einführen möchten. Allein an statt seinen Zweck zu erreichen, wurde er von den meisten ausgelacht, oder doch nicht gehöret. Morhof gedenket dieses Umstandes im Polyhistor, Th. III. Buch 6. S. 577. der Auflage vom Jahre 1732. Vigel sucht zugleich immer Gelegenheit, wo er seinen unauslöschlichen Haß gegen die armen Türken, gegen die Beredsamkeit und Disputirkunst, welche er für die Quelle alles Uebels in den Staaten hielt, mit vielem Geschrey an den Tag legen kann. Unterdessen muß man ihm gleichwohl die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er in der Hauptsache gar oft gute Einsichten beweise, wenn er schon durch Nebendinge verleitet wird, aus den gebührenden Schranken zu treten. Melior eius profecto methodus, quam eius proponendae ratio, cum Turcas Germaniam absorpturos minaretur, et sua methodo illis optime obuiam ire Status posse contenderet, suam Jurisprudentiam veram, aliorum Mahometicam et Oratoriam dictitans. Surdas aures ad haec habebant Principes, quique montes aureos ab omnibus et poscebat, et exspectabat, non multum tulit. So schreibt der Reichshofrath von Senkenberg in den Semestribus, §. 23. S. 17. der Dissert. de Jurispr. certa methodo tractanda.

Das Meiste, welches aus seiner fleißigen Feder geflossen ist, hat die berühmte Oporinische Presse zu Basel geliefert. Nur findet man verschiedenes jetzo selten, welches die Ursache ist, daß es mir nicht hat glücken wollen, alles

von ihm zu sehen. Es gehet aber seinen Schriften wie vielen andern der vorigen Zeit: sie werden eben nicht begierig gesucht, viel weniger gelesen. Doch machen sie allemahl in ansehnlichen Bibliotheken auf einen Platz gerechten Anspruch. Nach Möglichkeit bin ich bemühet gewesen, dieses Mannes gelehrte Arbeiten, welche fast keinen Theil der Rechtswissenschaft unberührt gelassen haben, in ein vollständiges Verzeichnis zu bringen. Es mag nun den übrigen Raum zu diesem Artikel einnehmen.

1) Exceptionum forensium libri tres, Basil. 1555. und wieder 1557. in 8. Der erste Abdruck füllt 244. Seiten aus. In Gottfr. Thomasens Bücherverzeichnisse, Band I. S. 219. kommt unter dem Jahre 1557. ein Buch von Vigeln vor, mit der Aufschrift: De statibus causſarum forensium. Ob es mit jenem einerley sey, und der Titel seine Richtigkeit habe, weis ich nicht.

2) Juris feudalis, tam certi, quam controuersi, liber vnus, Basil. 1557. 1576. 1584, Hanouiae 1597. 1614. in 8. Die dritte Ausgabe enthält 1 Alph. 4 B. Sie ist vermehrt und verbessert worden. Dieses Buch sollte eine Probe von der ganz neuen Lehrart seyn, nach welcher er das Römische und Päbstliche Recht vorzutragen gesonnen war.

3) Tract. de legatis et fideicommissis, Basil. 1557. in 8. welchen ich aber sonst nirgends, als in der Lipenianischen Bibliothek bemerket habe. Unter den Gebauerischen Papieren finde ich eine andere Ausgabe also angezeigt: Methodus iuris ciuilis de hereditatibus et bonorum possessionibus tam ex testamento, quam ab intestato; de legatis

legatis et fideicommiſſis; de tutela et cura, et in libros feudorum et ratio iudicandi de cauſſis forenſibus, vna cum ſubiectis Paradoxis, Baſil. 1559. 8.

4) Practica forenſis, Baſil. 1558. und 1570. in 8.

5) Tract. de liberationibus in genere et ſpecie, Baſil. 1561. in 8. Ebenfalls nur beym Lipenius.

6) Commentar. de vſufructu et ſeruitut. praed. tam vrban. quam ruſticorum, Baſil. 1562. in 8. In des Lipenius jur. Bibl. wird dieſes Werkgen auch alſo angeführt: de vſufructu et poſſeſſione praediorum.

7) Commentariorum iuris ciuilis Annus I. II. III. Heidelb. 1562-1564. in 8. Genaue Nachricht kann ich zwar von dieſem Buche nicht geben, da ich es niemahls geſehen habe. Ich glaube jedoch, daß es die erſte Grundlage des gröſſern Werks, der Digeſten, ſey, von welchem ich bald handeln werde. Die folgende Nummer iſt ein Stück des erſten.

8) Commentar. de pactis, transactionibus, actionibus et verb. obligat. Heidelb. 1562. 8.

9) Methodus Regularum vtriusque iuris, Frf. 1564. Baſil. 1584. 8.

10) Methodus vniuerſi iuris ciuilis, Baſil. 1565. Lugd. 1568. Baſil. 1576. welche Ausgabe Herm. Winhov, auf des Verfaſſers Verlangen, beſorgt, und aus deſſen Pandecten das Nöthigſte hinzugethan hat. Endlich machte ſich

Digitized by Google

Vigel selbst wieder daran, verbesserte und vermehrte das Werk ansehnlich, und gab es zu Basel 1586. von neuem heraus. Diesem Abdrucke folgten andere zu Lion 1591; zu Basel 1606. und zu Frankfurt 1628. Alle Exemplare, die ich angeführt habe, sind in Folio. Hier ist nun dasjenige Hauptwerk, worinn er die Rechtsgelehrsamkeit in eine bessere Form giessen wollte. Mit dem Römischen Rechte fährt er fort, nachdem er bereits mit dem Lehnrechte einige Jahre vorher angefangen hatte. Er theilt alles in general Bücher; die Bücher in Titel; die Titel in Regeln und Ausnahmen; die Ausnahmen aber in Replicationen ein, wobey er die Leser auch sorgfältig auf die einzelnen Stellen des Römischen Gesetzbuchs verweiset, welche die vorgetragenen Materien bestätigen. Sieben Stück sind sein vornehmster Gegenstand. Denn er handelt 1) de iure publico, siue iuribus magistratuum et iudiciorum, 2) de iure priuato, siue personarum, 3) de iure rerum, siue dominiorum et possessionum, 4) de caussis iuris lucratiuis, hereditatibus et legatis, 5) de caussis onerosis, pactis, obligationibus et actionibus ex contractu, 6) de obligationibus et actionibus ex delictis descendentibus; 7) de caussis iuris retinendi, amittendi et recuperandi. Senkenberg hält an dem oben bemerkten Orte, vielleicht des bequehmern und genauern Drucks wegen, die letzte Ausgabe vom Jahre 1628. für die beste. Sie ist 10 Alph. stark, und hat zwey besondere Werkgen an der Spitze, zuerst das lateinische Gespräch de Romana Iurisprudentia recuperanda, caet. hernach eine Rede an den Senat zu Venedig, wovon ich die rechte Gelegenheit zu schreiben unter den Nummern 24. und 25. haben

haben werde. So viel von einem Buche, welches Gregor. Majans in seinen Briefen S. 256. des Leipz. Nachdrucks nicht ohne Grund ein Opus obscurissimum, sed vtilitate plenum, nennet.

11) De feudis Centuriae IV. Frf. 1567. in 8.

12) Digestorum iuris ciuilis libri quinquaginta, in VII. Partes distincti, Basil. 1568. ibid. 1584. in Fol. Diese letzte Auflage welche in drey Bänden 38 Alph. ausfüllt, hat er an vielen Orten vermehrt, auch verbessert. Dem ungeachtet wollen doch Einige die erste lieber haben, wovon ich keine Ursache weis. Die Eintheilung ist nach dem im Methodo vniuersi iuris ciuilis gemachten Plane eingerichtet. Am Ende stehen noch, ausser einem Register der Gesetze aus den Pandecten und dem Codex, und einem andern von den vornehmsten Sachen, Partitiones iuris ciuilis, Digestorum horum rationem et ordinem breuiter demonstrantes. Es wird zur Kenntnis dieses grossen Werks nicht wenig beytragen, wenn ich das Urtheil zweener berühmter Männer davon anfüge. Wir wollen erstlich den Canzler v. Ludewig hören. In den different. iur. Rom. et Germ. in titulo Imperiali, S. 1001. Band II. der Opuscul. miscellorum findet man folgende Anmerkung: *Vigelius* non solum vota concepit de Justinianeo iure in artem redigendo, sed etiam methodum, qua id fieri posset, ostendit ediditque. Neque vero hic tantum substitit. Ipsum quippe opus stupenda industria aggressus est, perfecitque, nomine Digestorum editum ab a. 1577. quatuor Volum. in Fol. Basil. apud Oporinum. (Diesen Abdruck unter dem gedachten Jahre kenne ich nicht.) Habes certe in hoc thesauro *ordinem* et *nexus* titu-

lorum arte factos: deinde *leges* quoque ita separatas, disposítas et digestas: post vtrinque suppletas *lacunas:* demum ex prologis et epilogis *lumina.* Sed Imperiali auctoritate cum neque opus adprobatum, neque Justinianeum sublatum sit, negligi illud solet, cum molestum sit duplici iuris ordine memoriam onerare. Der würdige Spanier aber, Majans, schreibt auf eben der Stelle, die ich schon angezeigt habe, also: Si rectam methodum *Vigelius* in Opere isto instituisset, maiori in pretio apud omnes haberetur, neque, vt nunc, apud plerosque iaceret inglorius. Recensendum tamen hoc eius Opus inter ea, quae maxime conducunt ad iurisprudentiam illustrandam, *modo illo quis vti sciat.* Viele Wiederholungen zu vermeiden, von welchen ich kein Freund bin, will ich nur überhaupt erinnern, daß, aller Vermuthung nach, die oben angeführten Nummern 3. 5. 6. und 8. nichts anderes seyn werden, als die Bücher 23. bis 34; 49; 24. 25; 37. 38. in diesen Digesten.

13) Institutionum iuris publici libri III. Basil. 1568. in Fol. Eben daselbst 1572. und 1582. in 8. Daß dieses Buch würklich gedruckt worden sey, und so gar nach unverdächtigen Anzeigen dreymahl, das ist keinem Zweifel ausgesetzt. Und doch ist es mir bey aller angewendeten Aufmerksamkeit niemahls vors Gesicht gekommen.

14) Commentarius de rerum dominio et de possessione, Basil. 1568. in 8. Ein Buch, welches ich in des Lipenius Bibliothek finde. Vielleicht aber ist es in Fol. und eben so, wie ein anderes de obligationibus ex contractu descendentibus, welches auch allda mit dem Zusatze: Basel 1584. in

in Fol. angeführt wird, nur ein Theil aus des Verfaſſers Pandecten, und zwar jenes das Buch 21. und 23, dieſes hingegen das Buch 37.

15) Dialectices iuris ciuilis libri III. iurisprudentiam omnibus Rebus publicis accommodatam continentes. Acceſſit de litis conteſtatione, item Paradoxorum libellus, Baſil. 1573. 1581. 1597. und 1620. in 8. Das Exemplar vom Jahre 1597. enthält 1 Alph. 16 Bogen. Gegen die Abhandlung de litis conteſtatione, die er ſchon vorher hatte drucken laſſen, (welches auch von den Paradoxis zu ſagen iſt,) hier aber verbeſſert liefert, ſchrieb Jurga Valent. Winther eine beſondere Diſſertation. Sie ſtehet in den Diſſertationibus Baſileenſibus, Band VI. unter der Nummer 23.

16) de cauſſis matrimonialibus liber, et Progymnaſmata fori, Baſil. 1575. 1 Alph. 14 Bogen in 8.

17) Methodus vniuerſi iuris Pontificii abſolutiſſima, quinque libris diſtincta, Baſil. 1577. 1580. 1597. und 1616. in 8. Dieſe Ausgabe, welche auf 2½ Alph. bey Ludew. Königen ans Licht trat, hat Additiones methodi iuris controuerſi zum Anhange.

18) Methodus iuris controuerſi, in ſex libros diſtincta, Baſil. 1579. 1584. in 8. ibid. 1599. verbeſſert und vermehrt, 1606. und 1616. in Fol. Das letzte Exemplar enthält 6 Alph. 19 Bogen; Francof. 1628. Mogunt. 1652. in eben dieſem Formate. Seine Abſicht iſt, die Meinungen der Rechtsgelehrten mit dem Texte der Römiſchen und

Päbſtlichen Geſetze zu vergleichen, und was ſtreitig ſey, vorzuſtellen. Voran ſtehet auf 7 Seiten Ratio iuris controuerſi cum iudicio legendi, et in iudicando ſequendi. Zur Auflage unter dem Jahre 1599. iſt eine neue Zuſchrift an alle Stände des Deutſchen Reichs gekommen, worinn er ſeinen groſſen Haß über die Beredſamkeit ausläßt, und zugleich auf ſeine Collegen ſtichelt.

19) Richterbüchlein, Frankf. und Baſel, 1579. in 8. Im Jahre 1581. erfolgte ſchon die zwote Ausgabe, welche er aufs neue überſehen, und mit einem Geſpräch des Oratorn und Juriſten von dieſem Büchlein verſtärket hat. Bernh. Melch. Huſan vermehrte es mit 300 Rechtsfällen, und lies es zu Jena 1635. drucken. Dieſes geſchahe auch daſelbſt 1649. und 1652. wozu Ernſt Chriſtoph Homburgs 50 neue Rechtsfälle kamen. Darauf veranſtaltete Joh. Wilh. Struve eine andere Auflage mit ſeinen Zuſätzen, welche zu Naumburg 1686. und 1701. auch zu Cölln 1702. (vermuthlich als ein Nachdruck) erſchien. Mehrere, die vielleicht noch vorhanden ſeyn mögen, ich aber nicht geſehen habe, übergehe ich mit Stillſchweigen. Die neueſte aber verdient noch einige Worte. Sie iſt unter allen übrigen die brauchbarſte, und zu Merſeburg 1734. auf 3 Alph. 7 Bogen, (in 8. ſo, wie die andern insgeſammt,) geliefert worden. Dietr. Gotthard Eckardt, ein bekannter Leipziger Rechtsgelehrter, hat ſie, des Verlegers Verlangen gemäß, mit 100 neuen Rechtsfällen, nach der erläuterten Churſächſiſchen Proceßordnung, auch einem weitläuftigen Vorberichte, von Abſtellung der Mängel bey den Proceſſen, verſehen. Sie kann alſo manchem Advocaten in Sachſen

Sachſen vorzüglich Nutzen ſchaffen. Von Vigels Arbeit allein iſt Thomaſens Diſſert. de adminiſtr. iuſtit. emendatione, neque facili, neque tamen impoſſibili, §. IX. nachzuleſen.

20) Von dem juriſtiſchen Glauben, Deutſch und Lateiniſch Büchlein, Baſel 1580. Quedlinb. 1715. Beyde Auflagen 7 Bogen. Das Original ſiehet man ſelten. Was er in der Deutſchen Schrift nur kurz ſagt, das führt er in der Lateiniſchen weiter aus. Gottlieb Voigt wollte einen neuen Abdruck mit Noten veranſtalten, aber er hat ihn nicht geliefert. Dieſe Nachricht ſtehet in den Leipz. Gel. Zeit. 1720. S. 227. Vigel prediget hier heftig gegen die Oratorie und das Diſputiren; er ſagt mit vieler Dreiſtigkeit, daß dadurch alle Treue und Glaube zu Grunde gehe.

21) Methodus practicarum Obſeruationum Camerae Imperialis *Andr. Gailii*, Baſil. 1581. ferner 1588. in 8. auf 1 Alph. 14 Bogen; Colon. 1595. in 12. 1601. in 8; 1620. und 1630. wieder in 12; Giſſae 1624. in 8. Es iſt ein von ihm aus ſeinen eigenen ſowohl, als andern Schriften Gails, Mynſingers ꝛc. zuſammen geſetztes Werkgen, welches in drey Bücher eingetheilet worden. Dieſe haben die Leges, Magiſtratus et iudicia publica; die iudicia priuata; und das ius reliquum tam publicum, quam priuatum, zum Gegenſtande. Die Zuſchrift iſt auch nicht ohne Klagen über die Beredſamkeit, daß ſie nehmlich das Römiſche Recht ſchlechterdings verderbe; zuletzt aber dankt er den beyden Heßiſchen Räthen, Riedeſel in Eiſenbach, und Rhaun von Holzhauſen, weil ſie ihn gegen die Angriffe ſeiner Marburgiſchen Collegen geſchützet hätten.

22) Inſtitutionum iuris, ad vſum fori non depra-uatum accommodatarum, libri IV. Baſil. 1582. faſt 1 Alph. Daſelbſt abermahls 1604. in 8. Das erſte Buch handelt de argumentis cauſſarum inueniendis; das zweyte de argumentis cauſſarum probandis; das dritte de argumentis cauſſarum formandis, ſeu apud iudicem proponendis; und endlich das vierte de argumentis cauſſarum diiudicandis, et proceſſu iudiciario.

23) Conſtitutiones Carolinae publicorum iudiciorum in ordinem redactae, et cum iure communi collatae, Baſil. 1483. 1590. 1596. 1603. 1613. in 8. Ich habe die zwote Auflage, welche 1 Alphab. enthält. Zu der vom Jahre 1603. iſt die Conſtit. Carolina de fracta pace gekommen. Mehr von dieſer Arbeit ſagt Gc. Beyer in der Vorrede zu ſeiner Delin. iur. crim. §. VI. und ſetzt endlich hinzu: Praeter paralleliſmos iuris ciuilis, quos diligentiſſime annotat, nihil proponit: caeterum ne ordo mutatus difficilem reddat Articulorum euolutionem, index ſingulorum Articulorum ſubiicitur. Der Augenſchein beſtätiget dieſe Anzeige. Denn freylich iſt hier kein Wort, welches die peinlichen Geſetze der Deutſchen nur einiger maſſen aufklären könnte. Dieß war aber auch nicht von einem Manne zu erwarten, welcher nur der Römiſchen Rechtsgelehrſamkeit ſein Opfer brachte. Wie unentbehrlich dieſelbe zur Erhaltung des Deutſchen Reichs ſey, das verſichert er in der Zuſchrift, worüber man lachen muß. Kreß hat in der Vorrede zu ſeiner Commentatione in Conſtitut. crimin. Caroli V. §. III. mich der Mühe überhoben, weitläuftiger davon zu reden.

24) Methodus duplex duorum Commentariorum, ſeu

seu librorum, *Andr. Tiraquelli* de vtroque retractu, municipali et conuentionali; accessit Dialogus de Romana Jurisprudentia recuperanda, nec non Oratio de summo Bono, Basil. 1586. 12½ Octavbogen. Die weitläuftige Praefatio apologetica an die beyden Brüder, die Landgrafen Wilhelm und Ludewig zu Hessen, ist voll von unnützem Gewäsche gegen die Beredsamkeit und Disputirkunst, woraus er den Untergang des Römischen Reichs prophezeyet. Einen Auszug des Werkgens hatte er schon in dem Methodo iur. controuersi geliefert, und dazu das sechste Buch bestimmt, doch ohne das Gespräch und die Rede. Darauf besorgt er nun in dem gedachten Jahre einen besondern, hier und da vermehrten, oder wenigstens veränderten, Abdruck, worinn das Gespräch, nebst der Rede, hinzu kam. Er hat solche 1585. bey der Promotion zweener Candidaten gehalten, und behauptet, der Mensch besitze alsdann nur das höchste Gut, wenn er sich bemühe, andern nützlich zu seyn; und dabey vergißt er auch die Rechtsgelehrsamkeit nicht. Vor dieser Rede stehet eine kürzere an den Senat zu Venedig, welchen er bittet, mit ihm zur Aufnahme des bedrängten Römischen Rechts ein Verbindnis einzugehen, und die böse Beredsamkeit ganz zu unterdrücken.

25) Von der Römischen Jurisprudenz, wie ihr wieder zum Regimente zu verhelfen. Interlocutores: Jurisprudentia Romana, Justitia, Jurisprudentia Mahometica, Vigelius. Zu treuer Warnung dem Adel und der Ritterschaft beschrieben, und in Druck verfertigt, Basel 1587. in 8. Goldast hat dieses Gespräch 1614. den politischen Reichshändeln Th. X. S. 234. mit einverleibt.

leibt. Vigel aber spielt auch hier auf der alten Leyer. Die Beredsamkeit muß wieder herhalten: seine Lehrart hingegen, das Römische Recht zu studiren, sucht er bestens zu empfehlen, und sich selbst bey dieser Gelegenheit nicht wenig heraus zu streichen. Auf das Gespräch folgt ein Schreiben an den Pfalzgrafen am Rhein, Georg Hansen; ferner die wahrhaftige Ursache, warum das alte Römische Reich zertrennt, und nunmehr in Türken und Christen zertheilt, auch warum Gott den Türken verhängt, daß sie der Christen Adel und Ritterschaft vertilgen und ausrotten. Den Beschluß machen eine Summa totius Iurisprudentiae Romanae, und iuris Responsa cuiusdam adolescentis, nondum XX. annos nati. Die wahrhaftige Ursache, und auch das Gespräch, enthält manche Wahrheit: nur Schade, daß er so viel Pedanterey, und abgeschmackte Ausdrücke, dazwischen gemengt hat. Der Freyherr von Senkenberg schreibt im Methodo Iurisprudentiae, S. 99. des dritten Anhanges: quod scriptum legens plane melancholicus sit, aut a risu sibi omnino non temperabit.

26) Dissert. de restitutionibus in integrum. Sie ist von Jerem. Reusnern zu Basel 1588. in 8. Cisners Abhandlung gleichen Inhalts beygefügt worden, und ich halte sie für seine gradual Dissertation.

27) Repertorium iuris: item Disputationes XX. caussarum, ex quibus maxima huius libri vtilitas apparet, Basil. 1591. in 8. 1 Alph. 9 Bogen stark, und von neuem 1604. Es werden die wichtigsten Actionen und Exceptionen in 45 Capiteln abgehandelt, welche die Kunst lehren, die

zu

zu gewiſſen Rechtsfällen nöthigen Gründe auszuſpüren. Die Diſputationen, von der S. 330. an, ſind den Anfängern zum Beſten angedruckt. Sie ſtellen kürzlich den ganzen Proceß durch Exempel dar.

28) Synopſis ſelectarum controuerſi iuris Quaeſtionum, ex libris Pandectarum omnibus, Marb. 1593. in 4. Eine academiſche Diſputation von 6 Bogen, welche hundert Sätze aus den 12 erſten Büchern der Pandecten in ſich begreifen. Die Ausarbeitung iſt wohl einigermaſſen dem Reſpondenten, Albert Junckhern, zuzuſchreiben, und der letzte Paragraph macht es glaublich, daß eine Fortſetzung dazu gekommen ſey, die ich aber nicht geſehen habe.

29) Examen ICtorum: cum adiunctis teſtimoniis, quibus Authoris Iurisprudentia pro vera agnoſcitur, anno domini 1593. $3\frac{1}{2}$ Bogen in 8. der ſtärkſten Vermuthung nach zu Baſel. Das Büchelgen iſt eben dasjenige, welches den Verfaſſer um ſeine Lehrſtelle zu Marburg gebracht hat. Man trifft es jedoch ſo ſelten an, daß nicht einmahl Kuchenbecker, dem es nöthig war, dazu hat gelangen können. Der Caſſeliſche Hof lies an den Magiſtrat zu Frankfurt am Mayn, und zu Baſel, ein Schreiben abgehen, mit dem Begehren, es zu confiſciren, welches auch geſchahe. Der Buchdrucker wurde noch auſſer dem geſtraft, daß er es gemein gemacht hatte. (Kuchenbeckers Vita *Herm. Vulteii*, S. 89.) Da dieſe kleine Schrift in meine Hände gerathen iſt: ſo will ich den vornehmſten Inhalt daraus erzählen. Er fängt mit einer Klage an, daß man in den Gerichten die Proceſſe ſo ſehr verlängere, und dadurch den Partheyen

theyen die gröſsten Unkoſten verurſache. Würde er anders ſchreiben können, wenn er zu unſern Zeiten lebte? Möchten doch viele Landesherren ihren Unterthanen die unſterbliche Wohlthat erweiſen, und Richtern ſo wohl, als Advocaten, engere Schranken ſetzen; möchten ſie doch die boshafte Chicane mit Strumpf und Stiel ausrotten! Darauf ſtreuet er abermahls einige Stellen gegen die Beredſamkeit ein. Unter andern ſchreibt er: Principes et nobiles, qui nunc rerum potiuntur, ſolos eloquentes ſapientes exiſtimant: cum tamen nulli minus ſapiant, quam quorum omnis vis, virtusque in lingua ſita eſt. Er meldet ferner, daß er ſein Examen ICtorum deswegen zum Drucke befördert habe, damit Regenten und ihre Diener den Werth der Rechtsgelehrten beſſer einſehen, auch dieſe von den Rednern und Rabuliſten unterſcheiden lernen könnten. Er zeigt alſo, was zu einem rechtſchaffenen Juriſten gehöre, und beſchwert ſich, daß man ſeine dahin zielenden Schriften und vorgetragene Lehrart bey groſſen Herren aus Neid verächtlich gemacht habe, da doch nicht wenige gelehrte Männer ungemein damit zufrieden wären. Zum Beweiſe bringt er eine Menge an ihn geſchickter Briefe hervor, welche den meiſten Raum ſeines Büchelgens einnehmen, und zum Theil aus ganz unbekannten Federn gefloſſen ſind. Der gute **Vigel** hat ſich nur damit ein Denkmahl ſeiner Eitelkeit aufgerichtet. Endlich kommt er S. 49. auf **Vulten**, welchen er ſo beſchreibt, daß er bald zu errathen iſt. Dieſer aber hatte in den Prolegomenis de ſtudio iuris, vor ſeiner Iurisprudentia Romana, nichts als allgemeine Ausdrücke gebraucht, und allein darinn geſündiget, daß ſein Lehrer nicht einmahl von ihm genennet,

viel

Digitized by Google

viel weniger gelobt worden war, ob ſich gleich genug Gelegenheit dazu zeigte.

30) Iurisprudentiae Romanae Hedera ſuſpenſa, cum Tractatibus ſubſtitutionum, item diuidui et indiuidui, nec non Deciſionum iuris ciuilis Centuria I. Hanouiae 1596. auf 224 Seiten, auch 1614. in 8.

31) Ratio iuris diſcendi, et reſpondendi de iure compendioſiſſima, ſimul et reſpondendi de iure omnium certiſſima, Frf. 1598. in 8. Nur 52 Seiten.

32) Deciſionum iuris controuerſi Centuriae ſex, Frf. 1598. in 8. 22 Bogen ſtark, mit einer Centurie Reſponſorum iuris. Daß in der Iurispr. Rom. Hedera ſuſpenſa ſchon die erſte Centurie dieſer Deciſionum iuris gedruckt worden ſey, habe ich kurz vorher gedacht. Neue Auflagen wurden eben allda 1600. und 1708. in 8. veranſtaltet. Das letzte Exemplar ſoll 15 Bogen ausfüllen, aber die Reſponſa nicht mit in ſich faſſen. Unter den Gebauerſchen Papieren, welche ich als ein Geſchenk beſitze, finde ich, daß im Monathe Julius der Memoires de Trevoux, aufs Jahr 1709. S. 1182. eine Anzeige des neueſten Abdrucks ſtehe. Da ich aber dieſes Journal jetzo nicht bey der Hand habe; ſo kann ich weiter nichts davon ſagen. Zu Hamburg trat eben dieſes Buch 1608. auf 1 Alph. und 17 Octavbogen ans Licht, jedoch in einer etwas andern Geſtalt. Der Titel iſt folgender: Centuriae octo Quaeſtionum iuris controuerſi, partim ex iuris rationibus Doctorumque opinionibus: partim vero Camerae praeiudiciis communitae et deciſae a Clar. ICtis,

Nic.

Nic. Vigelio, Pileo Modicenſe, *Rutgero Rulant.* Das Vigeliſche Werkgen iſt allhier 13 Bogen ſtark. Die Arbeit des Pileus aber, welche auch ſchon der Auflage vom Jahre 1600. angehängt worden iſt, enthält die ſiebende, und zum Theil die achte Centurie. Damit nun ergänzet würde, was daran noch fehlte: ſo fügte Rulant, auf Begehren des Verlegers, 68 Quaeſtiones iuxta modum, in Camera inter referendum vſitatum, reſolutas, et praeiudiciis munitas, in wenigen Bogen hinzu.

33) Reſponſorum iuris Centuriae IV. quarum prima antea edita, caet. Frf. 1599. 427 Seiten, auch daſelbſt 1620. in 8. Arnhemii 1656. in 12. auf 21 Bogen. Dieſe Ausgabe hat Arnold Schlichtenhorſt mit einer Zuſchrift vermehrt, in welcher er Vigeln viel Weyrauch anzündet, und ſein Buch Operum ipſius quaſi florem et medullam nennet. Der Verfaſſer wollte damit die damahligen Advocaten ſeines Vaterlandes eines Beſſern belehren, weil ſie ſich wenig aus ſeiner Erfahrung in der practiſchen Rechtsgelehrſamkeit gemacht hatten. Wo die erſte Centurie ſonſt noch zu finden ſey, iſt hier zu wiederholen unnöthig; ich habe es bereits unter der vorhergehenden Nummer angezeigt. In den Conſiliis et Reſponſis Doctorum et Profeſſorum Facultatis iuridicae Marburgenſis, welche Vulte in 4 Folianten zuſammen drucken laſſen, mangelt es auch nicht an rechtlichen Urtheilen, welche mit Vigels Nahmen bezeichnet worden ſind.

Seine Tractate de ratione ſtudendi, und de actionis genere inueſtigando giengen ehemahls in Handſchriften herum, und ein gewiſſer Oſtfrieslander, Martin Nykamer, machte ein groſſes Geheimnis daraus. In dem Examine

Examine ICtorum S. 29. schreibt er 1580. aus Helmstädt an den Verfasser, seinen Lehrmeister, also: Tractatum de ratione studendi non pauci doctissimi adolescentes descripserunt, ac etiam num describere expetunt, si illis eum amplius concedere vellem. Tractatum vero laboriosissimum et aureum de actionum genere inuestigando nemini describendum concedo. Vnde duorum grauissimas mihi inimicitias conciliaui, qui cum eum vidissent, similiter eius copiam summis precibus postulabant, sed repulsam patiebantur. Vielleicht sind beyde Schriften doch endlich gedruckt worden. Die erste scheinet die oben angeführte Nummer 31. die zwote aber diejenige zu seyn, welche die juriſt. Bibliothek des Lipenius unter dem Titel: de actione, et eius natura, Frf. 1628. anführt. Nur ist das Format derselben nicht dabey.

So viel Schriften habe ich von diesem arbeitsamen Rechtsgelehrten zusammen bringen können. Einige werden freylich noch nicht genau genug angezeigt worden seyn. Ich habe aber den bisherigen Artikel nicht länger zurück halten wollen, da mich ein Freund aufgemuntert hat, ihn der ersten Fortsetzung meines Werkgens mit einzuverleiben. Unterdessen getraue ich mir doch zu behaupten, daß zur Zeit nirgends so umständlich hiervon gehandelt worden sey, als hier geschehen ist. Hat ein Gelehrter die Bücher, die mir nicht vor die Augen gekommen sind, bey der Hand: so wünsche ich, daß es ihm gefallen möge, mir die begangenen Fehler bekannt zu machen, oder dasjenige zu ergänzen, was noch mangelt.

Freheri Theatr. viror. erudit. clarorum p. 952. Diese Stelle ist die einzige, welche ich habe brauchen können.

VI.

Johann Niellius.

In gewisser Betrachtung glaube ich schuldig zu seyn, daß ich dem fast verloschenen Nahmen eines jungen Juristen wieder einiges Licht gebe. Die Ursache aber, warum ich die Nachricht von den Umständen seines kurzen Lebens nach Vigeln ertheile, wird das Folgende leicht aufdecken.

Er war aus Wesel, im Herzogthum Cleve, und hatte Carln Niellius, einen ganz gelehrten Prediger allda, zum Vater. Der 29. October 1571. wurde der Tag seiner Geburt. Cornelius Rhetius, ein geschickter Mann in der Rechtswissenschaft, und der Großvater von mütterlicher Seite, nahm ihn im zehnden Jahre seines Alters zu sich, damit er für eine gute Erziehung seines Enkels alle Sorge tragen könnte. Er selbst gab ihm in den Anfangsgründen der Rechte einige Anleitung, und die letzten Jahre vor seinem Tode mußte er verschiedene juristische Aufsätze abschreiben, welches vermuthlich nur bey Nebenstunden geschehen seyn wird, um den jungen Menschen vom Müßiggange abzuziehen. Diese Beschäftigung gereichte ihm doch auch zu einigem Nutzen, weil er dadurch Gelegenheit bekam, den sogenannten Schlendrian in Proceßsachen ziemlich kennen zu lernen.

Nach des Großvaters Tode gieng Niellius wieder zu seinen Aeltern, und von dieser Zeit an empfand er ganz andere Neigungen als vorher. Er wollte sich der Theologie widmen. Allein er handelte hier so, wie es der flüchtigen Jugend, welche bald auf dieses, bald auf jenes geräth, nur gar zu gewöhnlich ist. Eine genauere Ueberlegung zweener Bewegungsgründe veranlassete ihn, seinen Vorsatz zu ändern. Denn zum ersten

sten war er bereits auf der Oberfläche der Rechtsgelehrsamkeit in des Großvaters Hause fleißig herumgeführet worden: hernach aber hatte er eine Menge brauchbarer juristischer Bücher aus desselben Verlassenschaft erhalten. Angesehene Männer gaben dem einmahl gefaßten Entschlusse ein grosses Gewicht. Durch heilsame Anschläge, und theils durch Freygebigkeit, thaten sie alles Mögliche, damit seine Wünsche nicht unerfüllt bleiben möchten.

Ungefehr 1590. wendete er sich auf die Universität zu Marburg, deren Juristenfacultät damahls aus dreyen weit und breit berühmten Mitgliedern bestand. Diese waren Regner Sixtin, Nicol. Vigel, und Herm. Vulte, deren Vorlesungen er besuchte. Wahrscheinlich ist es, daß er auch Hieron. Treutlern zum Lehrer gehabt habe, ob dieser gleich nur Professor der Beredsamkeit war. Denn er gab zugleich privat Unterricht in den Rechten. Er genoß noch vor andern seines Gleichen die Ehre, daß ihm der erste besondere Gefälligkeiten, ja so gar eine vertraute Freundschaft, erwies. Die ganze Facultät erlaubte ihm darauf, als einem Candidaten der Rechte, privat Uebungen im Disputiren anzustellen, und er würde mit der Zeit ohne Zweifel zu einem Lehramte befördert worden seyn, wenn er über die Ruhmbegierde und den Hang zu Unruhen, wenn er, sage ich, über diese gefährlichen Leidenschaften Meister gewesen wäre. Aber eben deswegen verscherzte er, unbedachtsamer Weise, sein Glück. Er mengte sich in die von Vigeln angefangenen Händel, und schrieb 1594. an die regierenden Landgrafen des Hessen Casselischen Hauses, Moritzen und Ludewig. Es geschahe in solchen Ausdrücken, daß alle Professoren, vornehmlich die Juristen, welche doch, wie er selbst gestehen mußte, sich um ihn sehr wohl verdient gemacht hatten

aufs schändlichste verleumdet wurden. Da er mit dem Beweise seiner Beschuldigungen nicht fortkommen konnte: so ward ihm eine öffentliche Abbitte und die Relegation zuerkannt, die er jedoch mit einer achttägigen Gefängnisstrafe von sich abwendete.

Nach diesem verdrüßlichen Vorfalle nahm er die Zuflucht zu Sixtinen, seinem Gönner, welcher damahls schon Hessischer Rath an dem Hofe zu Cassel war. Allein er starb am 9. Januar 1597. im sechs und zwanzigsten Jahre des Lebens, ehe dieser bequehme Mittel sahe, dasjenige zu verbessern, was er muthwillig verdorben hatte. Sixtin lies ihn auf eigene Unkosten zur Erden bestatten. Die Schriften, welche wir von ihm haben, enthalten doch immer, so wenig ihrer auch sind, Wurzeln, woraus dereinst ein gar fruchtbarer Baum hätte hervorwachsen können. Das folgende ist eine Erzählung derselben.

1) Diss. de acquirenda vel amittenda possessione, et remediis possessoriis, Marb. 1593. In der juristischen Biblioth. des Lipenius wird ihm diese zugeeignet, und da sie Jenichen zuerst in seine Ausgabe gebracht hat: so muß ich glauben, er werde von der Gewißheit der Sache versichert gewesen seyn.

2) Controuersiae iuris feudalis, Disputationibus XI. enucleatae, Marb. 1594. in 4. An die zwote Ausgabe legte er auf dem Sterbebette noch die letzte Hand. Sein Vater besorgte sie alsdann, ein Paar Monathe nach seinem Tode, 1597. Die dritte folgte 1606; die vierte, welche 24 Bogen stark ist, 1615; die fünfte endlich 1629. allemahl in 4. und zu Marburg. Von einer andern

des

des Jahres 1656. die man auch nennet, bin ich nicht genug überzeigt. Sixtin war es vornehmlich, welcher den Verfasser zu dieser Arbeit aufmunterte. Fleis und gute Beurtheilungskraft empfehlen sie, so weit als sich damahls die Kenntnisse in Lehnsachen erstreckten. Er hat sich nach der Treutleriſchen Methode gerichtet. In den jedweder Theſe hinzugefügten weitläuftigen, zum Theil critiſchen, Anmerkungen überſchreitet er freylich die Grenzen mehr als einmahl, und miſcht vieles aus dem Römiſchen Rechte ein, welches gar nicht zu ſeinem Gegenſtande gehöret. (Man leſe nur, um eine einzige Probe anzuführen, was mir beym Aufſchlagen des Buchs gleich vor die Augen kommt. In der Diſſert. IX. §. 2. §. 141. rühmt er die Abkürzung der Proceſſe, bey den Alten, und darauf ſchreibt er weiter: Hodie plcrisque locis excipiendo, replicando, duplicando, caet. aliquot anni elabuntur, antequam ad probationem deueniatur. Diſputationes de iuris quaeſtionibus litem itidem in multos annos protrahunt. Sic mali mores paullatim bonas leges in poteſtatem ſuam redigunt. Faxit Deus optimus maximus, vt ordine conuerſo rurſus ex illis malis moribus bonae leges renaſcantur. Das wünſche ich mit dem Verfaſſer. Aber hier war der rechte Ort nicht, davon zu reden.) Dem ungeachtet wird einem aufmerkſamen Leſer manches von nicht geringem Werthe aufſtoſſen. Lange nach ſeinem Tode haben ſich andere Gelehrte die Verbeſſerung einiger Stellen im Römiſchen Geſetzbuche zu Nutze gemacht, und für die ihrige ausgegeben, weil ſie vermuthet haben, daß man ſie nicht leicht bey dem Verfaſſer antreffen würde. Es ſind z. E. Wielings Zuſätze zu Alex. Chaſ-

saneus Paratitlis Instit. iur. civ. S. 177. von Gerh. Noodten hier nachzusehen.

3) Controuersiae iuris Justinianei ad IV. libros Instit. Disputationibus XXXVI. Frf. 1613. in 4. Das Daseyn dieses Buchs, welches er in der Handschrift hinterlassen hat, hielt ich anfangs für zweifelhaft, weil es mir in keinem Bücherverzeichnisse vorgefallen war. Endlich habe ich es doch im Wielingischen, Th. I. S. 79. bemerket. Ich irre mich aber wohl nicht, wenn ich nun eine ziemliche Seltenheit daraus mache. Er hat auch 1589. im achtzehnden Jahre seines Alters, und ehe er noch auf die Universität Marburg gegangen war, eine Französische Grammatic verfertiget, welche darauf zu Leiden gedruckt worden ist.

Caroli Niellii, patris, Dedicatio, Controv. jur. feud. a 1597. praemissa. *Kuchenbeckeri* Vita *Herm. Vulcii* p. 90. *Foppens* Bibl. Belgica, T. II. p. 705. Dieser Schriftsteller ist jedoch in seiner Nachricht zu kurz.

VII. Bern-

Digitized by Google

VII.

Bernhard Sutholt.

Eben die Stadt Hamm, in der Westphälischen Grafschaft Mark, welche den berühmten Everh. Otto hervorgebracht hat, war der Ort seiner Geburt. Die eigentliche Zeit derselben weis man aber noch nicht; man kann sie nur gegen das Ende des sechzehnden Jahrhunderts bestimmen. Er wurde in der reformirten Religion erzogen, und vermuthlich zu Hamm geschickt gemacht, daß er sich auf Universität begeben konnte.

Dieses geschahe um das Jahr 1613. da er zuerst nach Gröningen gieng, und sich allda fast drey Jahre Studirens wegen aufhielt, wie er selbst in der Zuschrift vor seiner inaugural Dissertation sagt. Die meisten jungen Leute glauben genug Schätze der Weisheit gesammlet zu haben, wenn sie so lange, als Sutholt damahls, academische Bürger gewesen sind. Er dachte ganz anders. Nur wollte er nicht in den Grenzen einer einzigen Universität eingeschränkt bleiben. Deshalben faßte er den Entschluß, zu Helmstädt das Angefangene auszubauen. Hier widmete er, ausser der Rechtsgelehrsamkeit, seinen Fleis der Ramistischen Philosophie, welche er jedoch bald wieder verlies. Mit einer öffentlichen Disputation, wobey er selbst den Vorsitz hatte, nahm er 1618. Abschied, und besuchte die Heidelbergische hohe Schule. Die Rechtslehrer derselben waren zu dieser Zeit Reiner Bachov, Dion. Gothofredus, Phil. Hofmann und Daniel Nebel. Gothofredus reisete oft herum; die andern beyden kannte man auswerts nicht sonderlich; Bachov hingegen hatte durch verschiedene Schriften, vorzüglich durch seine Anmerkungen über Treuclers Disputationen, bereits einen grossen Ruhm erlangt. Aus dieser Ursache bediente

er sich auch am meisten dessen Unterrichts, und suchte am Ende des folgenden Jahres, vermittelst des Doctortitels, die Absichten auf ein academisches Lehramt immer mehr zu befördern. In Heidelberg selbst aber war zu dieser Zeit für ihn nichts zu thun, weil das aufgegangene Kriegsfeuer sich schon dergestalt ausbreitete, daß keine Gegend mehr, als die Pfalz, davon zu befürchten hatte.

Zu seinem Glücke mußte der von **Brederode**, ein unter den Rechtsgelehrten nicht ganz vergessener Mann, sich öfters, als Gesandter der vereinigten Niederlande an verschiedene Deutsche Höfe, zu Heidelberg aufhalten, bey welcher Gelegenheit er ihn kennen lernte. **Bachov** war ohne Zweifel dazu behülflich, und veranlassete, daß dieser Minister seinen gewesenen Schüler den Curatoren der Universität zu Leiden, und andern dortigen Freunden, aufs beste empfohl. **Sutholt** kam daselbst mitten im Sommer des Jahres 1620. an. Er meldete sich an den gehörigen Orten, und bath um Erlaubnis, daß er währenden Hundstagsferien öffentlich juristische Vorlesungen anstellen dürfte. Man verstattete solches leicht, schlug es ihm aber ab, da er sich um eine Verlängerung dieser Frist und um die Freyheit bewarb, bey einer Disputation der Präsident zu seyn. Aus gewissen Umständen wird es wahrscheinlich, daß **Arnold Vinnius**, welcher dazumahl im Haag Rector der Lateinischen Schule war, mit ihm zugleich ein juristisches Professorat gesucht habe. Doch der eine so wenig, als der andere, erreichte das Ziel seiner Wünsche, und **Peter Cunäus**, der alle Kräfte zu **Sutholts** Unterstützung anstrengete, konnte nichts ausrichten. So deutlich dieses aus einigen von jenem vorhandenen Briefen erhellet: so ungewiß scheinet im Gegentheil **Hartzheims** und **Paquots** Nachricht, daß er gleichwohl kurz darauf zum ausserordentlichen

dentlichen Rechtslehrer ernennet worden sey. Er blieb indessen fast zwey Jahre zu Leiden, innerhalb welcher Zeit sich Cunäus immer bemühete, ihn bey einer andern Niederländischen Universität, oder höhern Schule, anzubringen; es schlug ihm auch dieses nicht fehl.

Im angehenden Frühlinge des Jahres 1622. als Sutholt eben eine Reise nach Engelland und Frankreich zu thun gedachte, ward er von Harderwyk aus an das damahlige Gymnasium zum Professor des civil Rechts und der practischen Philosophie berufen. Er übernahm diese Stelle am 6. Junius mit einer gewöhnlichen Rede, welche er wenige Tage nachher seinen Gönnern gedruckt überreichte. Nun verwaltete er zwar seine Geschäfte, wozu ihn die Pflicht verband, mit vielem Beyfalle; allein die meisten Nebenstunden zogen seine Aufmerksamkeit zu ganz andern Gegenständen, als man von ihm vermuthen konnte. Die Schriften der Kirchenväter, Ge. Cassanders Consultatio de articulis religionis, inter Catholicos et Protestantes controuersis. Leonh. Lessens Consultatio de capessenda fide, und andere mehr solchen Inhalts, waren diejenigen Bücher, welche er sehr fleißig zu lesen pflegte. Sie machten den stärksten Eindruck in seinem Gemüthe, und die Neigung zur Papistischen Glaubenslehre, die er bereits zu Leiden verspüret hatte, wurzelte von Tage zu Tage tiefer ein. Ich will der Wahrheit dieses Vorgebens nur einen einzigen Zweifel entgegen setzen. Sollte nicht die Hoffnung eines glänzendern Glücks die bald erfolgte Religionsveränderung hauptsächlich veranlasset haben? Alle Umstände führen mich zu dieser Vermuthung. Wider seines Vaters Willen, nach welchem er ein Advocat werden sollte, hielt er die Universität für die einzige Laufbahn, worinn er sich hervorthun könnte. Weder zu Heidelberg, noch zu Leiden, hatte er aber, wenigstens vors erste, angenehme Aussichten, und lange Warten

mochte er wohl nicht gelernet haben. Unterdeſſen nahm er aus Noth die Stelle zu Harderwyk an, er eröfnete jedoch gleich im erſten Monathe des daſigen Aufenthalts ſeinem Gönner, dem Cunäus, wie gern er wieder, bey einem damahls ledigen Profeſſorate, nach Leiden zu kommen wünſchte. Die Antwort hätte nicht vernünftiger geſchrieben werden können.*) Ein jeder, welcher ihn in dieſer Lage genauer betrachtet, wird ihm die Unzufriedenheit darüber gleichſam aus den Augen leſen. Nichts iſt alſo leichter zu glauben, als daß er, an ſeinem erſten Plane halb verzweifelnd, endlich der verführeriſchen Einbildungskraft gar zu willig gefolgt ſey. Er ſann demjenigen weiter nach, was ihm vorher zu Leiden manchmahl in den Gedanken geweſen war; er wollte aber auch nicht ganz blindlings zufahren, und ohne einige Ueberzeigung handeln. Deswegen zog er die oben ange-

*) Sie ſtehet in *Cunaei*, et doctor. viror. ad eundem, Epiſtolis S. 205. und iſt am 20. Jul. 1622. unterzeichnet worden, alſo wenige Wochen nach dem von Sutholten angetretenen Lehramte. Wer dieſe Sammlung nicht bey der Hand hat, der wird hier die Stelle ſelbſt nicht für unnöthig anſehen. Es iſt die folgende: Sane, ſi et conatibus meis, et tuis honeſtiſſimis deſideriis optatus euentus reſpondiſſet, iam pridem te nobis collegam habuiſſemus. Sed quod hactenus fieri non potuit, id vt tandem aliquando fiat, operam in poſterum etiam atque etiam dabimus. Fortaſſis autem commodius faciliusque, et cum maiore nominis tui exiſtimatione, id impetrabimus abſenti, quod praeſens obtinere, tot amicorum interceſſione, non potuiſti. Caeterum, mihi crede, *tempore opus eſt.* Nam neque tibi decorum fuerit, ſtationem eam, quam recens nactus es, e veſtigio deſerere, et nullum periculum eſſe puto, ne hoc anno alius quispiam, te praeterito, ad Inſtitutionum profeſſionem vocetur. Interim praeclara ingenii tui indoles in hoc loco tam illuſtri, atque in publico munere, magis indies magisque inclareſcet. Quae res ad tui commendationem maximum habebit momentum.

Digitized by Google

angeführten Schriften zu Rathe. Nur durfte er, ob schon ein Catholik keine Mühe sparete, ihn dazu zu bewegen, nicht laut sagen, womit er umgieng, wenn er nicht etwas gewisses verliehren wollte, ehe ihm ein besseres Ehrenamt vorfiel. Doch die Cöllnischen Geistlichen erfuhren das Geheimnis nach weniger Zeit. Ihre Empfehlungen waren bey dem Erzbischofe Paris, zu Salzburg, so kräftig, daß Sutholt auf die dasige neue Universität, deren feyerliche Einweihung 1622. geschahe, mit einer gar guten Besoldung gerufen wurde. Seine Gesinnungen konnten nun zu Harderwyk nicht länger verborgen bleiben. Bisher hatte er sich unter Hohen und Niedrigen ungemein beliebt gemacht. Auf einmahl war das Blat umgekehret, und er folglich von seiner Lehrstelle entlediget.

Eine unvermuthete Begebenheit verminderte aber die Lust nach Salzburg zu gehen, ungeachtet er einiges dazu veranstaltet, auch einen grossen Theil seiner Bibliothek, der kostbaren Fracht halben, nicht ohne beträchtlichen Schaden verkauft hatte. Er wollte 1624. heyrathen, und die Verlobung war schon bewerkstelliget worden. Zur würklichen Ehe hingegen konnte er nicht gelangen, weil seine Geliebte so weit aus ihrem Vaterlande nicht ziehen wollte. Vielleicht hatte er selbst noch besondere Ursachen, das Salzburgische Professorat auszuschlagen. Kurz, er versuchte einen andern Weg. Der Pfalzgraf, Wolfgang Wilhelm, zu Neuburg, war auch zur Römischen Kirche übergetreten, und diesem Prinzen bot er seine Dienste an. Die Unterhandlung gieng so von statten, wie er hoffte. Im Jahre 1625. ward ihm ein Platz unter den Räthen der Regierung zu Düsseldorf angewiesen. Ehe er jedoch dahin reisete, legte er erst am Tage Petri Kettenfeyer, welcher, in unserm Calender der erste August ist, öffentlich, und vor den Augen der catholischen Theologen zu Cölln, sein Glaubensbekenntnis ab.

Zu

Zu Düsseldorf hatte er noch kein Jahr zugebracht, als sein neuer Herr den Hofmarschall, Baron von Spieringk, an die General Staaten abschickte, und Sutholten zu dessen Begleiter ernennte. Er kam aber nur bis nach Wesel, von dannen er, aus Mangel eines Passes, welchen er vom Churfürsten zu Brandenburg vergebens erwartete, wieder zurück mußte. Ich weis den wahren Grund dieser Verweigerung nicht. Daß es allein aus Haß gegen ihn, wegen veränderter Religion, geschehen sey, wie er vorgiebt, wird niemand leicht glauben. Da nun die Absicht, bey einer so bequehmen Gelegenheit seine Heyrath in den Niederlanden zu vollziehen, durch dieses Hinderniß vereitelt wurde: so bath er den Gesandten, seine Braut mit nach Düsseldorf zu nehmen. Der Ausgang der Sache ist zur Zeit eben so wenig bekannt, als das Ende seines Lebens. So viel kann ich nur hinzusetzen, daß Sutholt, der sich wohl besser auf die Catheder, als an den Hof, schickte, zu Düsseldorf die von ihm gefaßten guten Begriffe nach und nach müsse ausgelöschet haben. Wenigstens schreibt Leibnitz, er sey daselbst fast für einen Narren, und zu allen Geschäften untüchtig, gehalten worden, und er würde klüger gethan haben, wenn er zu Daventer (oder vielmehr zu Harderwyk) geblieben wäre. Man sehe dessen Otium Hanoueranum, S. 146. wo jedoch die Zeit nicht zu finden, zu welcher diese Anecdote aufgezeichnet worden ist.

Seine Zeitgenossen, besonders Cunäus, urtheilen sehr rühmlich von der Gelehrsamkeit, womit er begabt gewesen. Auch Ulr. Huber in der Eunomia Romana S. 241. versichert, niemand habe vielleicht besser, als er, die Philosophie zur Kenntnis der Rechte gebraucht. Dagegen weis ich nichts einzuwenden. Die Anlage zu einem geschickten Schriftsteller hatte er gewiß,

und

und sein Genie lies immer reifere Früchte hoffen. Allein die unumschränkte Begierde, derjenige, so zu sagen, in einem Augenblicke zu seyn, der er doch nicht gleich werden konnte, unterdrückte die aufschiessende Saat. In beständiger Unruhe, welche die Gedanken zerstreuet, läßt sich gemeiniglich weder gut studiren, noch viel schreiben. Dieses ist ohne Zweifel die wahre Ursache, warum Sutholts Feder nichts mehr geliefert hat, als was ich nun anführen werde.

1) Diss. de testamentis ordinandis, Helmst. 1618. 2½ Bogen. Damit that er den ersten Schritt in die gelehrte Welt, welcher er aber von einer so gemeinen Sache keine Raritäten vorlegte.

2) Diss. de iurisdictione, mixto et mero imperio, Heidelb. 1619. 12 Bogen stark. Die Zuschrift ist jedoch 1620. am 26. Januar unterzeichnet worden, woraus ich vermuthe, daß er sie hernach habe dazu drucken lassen. Diese Abhandlung, welche er vor seiner Doctorpromotion vertheidigen mußte, trat darauf zu Cölln 1624. in 8. auf eben so vielen Bogen wieder ans Licht. Von andern Auflagen will ich weiter unten reden. Ob schon die neuern Rechtsgelehrten vieles an der Ausführung seiner Grundsätze zu tadeln haben: so war er doch der erste, welcher ganz unnütze Streitigkeiten übergieng, und die Hauptsachen kurz und deutlich vorzutragen suchte.

3) Oratio de ratione interpretandi Iuris, et Philosophiae actiuae cum iuris studio coniunctione, Harderouici 1622. in 8. auf 2 Bogen. Er hielt sie beym Antritte seines dasigen Lehramtes. Die Schreibart ist ziemlich lebhaft, und meistentheils rein. Auch die Gedanken von der verkehrten Methode

Methode seiner Zeit, die Rechte zu erklären und zu lernen, haben mir gefallen.

4) Dissertationes vndeuiginti, quibus uniuersum ius Institutionum ex principiis explicatur ea breuitate, vt instar compendii, ea item perspicuitate, vt in locis obscurioribus vice commentarii esse possint. Dieses Werkgen ist das wichtigste seiner Schriften, womit er sich sowohl in den Niederlanden, als auf den Deutschen Universitäten, einen berühmten Nahmen gemacht hat. Wenn oft wiederholte Auflagen ein Beweis des Beyfalls sind: so kann ihn niemand diesen Dissertationen absprechen, die er innerhalb eines Jahres alle zu Hardewyk hielt. Sie wurden daselbst 1623. auf 1 Alph. 3 Bogen in 8. gedruckt, und die vorher angezeigte Rede kam als ein Anhang hinzu. Alsdann erfolgten viele andere Ausgaben, nehmlich zu Geneve 1626. in 12; zu Leiden 1633. in 12. bey den Elzeviren, auf 21 Bogen; zu Schleusingen 1638. in 12. durch die Besorgung Sebast. Beers, welcher hernach Fürstl. Sachsen Altenburgischer Hofrath und Consistorialpräsident wurde. Er fügte zuerst die Sutholtische gradual Dissertation de iurisdictione hinzu, die, von dieser Zeit an, immer bey den neuern Exemplaren geblieben ist. Sonst macht er in der Zuschrift von seinen Verdiensten ein grosses Geschrey. Certum est, sagt er, et ipsa priorum editionum cum hac noua collatio haud obscure indicat, cura saltim et cultura id ipsum meum recte appellari posse, quippe quod supplendo deficientia, addendo necessaria, et amputando falsa, ita expoliui, vt in nouam plane formam transmutatum videri possit. Auch in der Vorrede, wo er Vin-

Vindicias Sutholtianas, seu Commentarium in has Dissertationes, verspricht, und welche er darauf würklich heraus gegeben hat, erwähnet er unzähliger verbesserter Druckfehler. Bey flüchtiger Vergleichung seiner Auflage mit der zwoten, ist mir aber kein wesentlicher Vorzug in die Augen gefallen. Wer genug Zeit dazu hat, und es der Mühe werth zu seyn glaubt, dem überlasse ich gern eine genauere Untersuchung. Andere Abdrucke, die ich gesehen habe, wurden ans Licht gebracht zu Marburg 1644; zu Giessen 1656. und nur mit einem neuen Titel 1663; zu Harderwyk und Amsterdam 1656. und 1665. in 12. Zu diesen beyden letzten ist die Antrittsrede de ratione interpretandi iuris wieder gekommen, die in den vorhergegangenen Exemplaren mangelt. Peter Schultze gab zu Frankfurt an der Oder 1684. auch zu einer Auflage in 4. nebst dem Tractate de iurisdictione Anlaß, weil er Disputirübungen darüber anstellen wollte. Die unter Sutholts Nahmen zu Tübingen 1644. in 12. hervorgetretenen Exercitationes academicae sind, wenn nur die Anzeige in der Biblioth. iur. Lipeniana richtig ist, nach einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit auch nichts anderes, als die Dissertationen, von welchen ich bisher gehandelt habe. Einige Rechtsgelehrte verfertigten im vorigen Jahrhunderte sogar Erläuterungen dazu. Den Anfang machte Joach. Hagmeier. Von demselben sind drey Dissertationen über die drey ersten Sutholtischen vorhanden. Er vertheidigte sie 1643. zu Marburg, und schickte eine Dissert. praeliminarem de auctoritate iur. ciuilis et canonici voran. Im folgenden Jahre erschienen alle vier Stück, deren Fortsetzung ins Stecken gerieth,

gerieth, zusammen, 12 Quartbogen stark. Zu eben dieser Zeit lies Heinrich Hahn auf der Helmstädtischen Universität verschiedene Dissertationen als Anmerkungen dazu drucken. Achte unter den Jahren 1643. und 1644. habe ich gesehen; sie füllen 7½ Bogen aus. Es werden darinn Beers Vindiciae Sutholtianae oft angeführt, doch kann ich nicht finden, in welchem Jahre sie ans Licht getreten sind. Endlich folgte Ernst Friedr. Schröter mit seinen Notis et animaduersionibus in *Sutholti* Dissertationes, welche er zu Jena 1655. und abermahls 1662. in 12. heraus gab. Die zwote Auflage enthält 18 Bogen. Eben daselbst lieferte Pet. Pancrat. Krause 1656. in Fol. Dissertationes Sutholtianas in tabulas redactas, dessen Arbeit 1670. wieder einen Abdruck erfoderte. Es stehet wenigstens diese Nachricht in des Lipenius juristischen Bibliothek. Wozu aber, möchten nun meine Leser fragen, so grosse Weitläuftigkeit bey einem Buche, welches schon längst aus der Mode gekommen ist? Ich antworte, daß ich habe beweisen wollen, wie hoch es vormahls, seiner deutlichen und mit guten Gründen unterstützten Lehrart wegen, geschätzet worden sey. Ich mag dem Verfasser die dadurch erworbenen Vorzüge nicht entreissen: das Lob aber, welches ihm Cunäus in einem Briefe beylegt, ist doch wohl etwas zu schmeichlerisch. Er schreibt an ihn also: Multa sunt luculenta admodum, et non plebeiae pulpae, quae mihi adeo placuerunt omnia, vt vno spiritu totum scriptum perlegerim cum summa non oblectatione tantum, sed et cum admiratione industriae tuae, et inusitatae eruditionis.

5) Cauſſae

5) Cauſſae coniectio, cur eiurata haereſi Caluiniana fidem Romano-catholicam nuper ſit amplexus, Colon. 1625. auf 5 Octavbogen. Aus dieſer kleinen Schrift, welche jetzo ſehr rar wird, und eine bey ſeiner Religionsveränderung öffentlich gehaltene Rede iſt, habe ich verſchiedene Nachrichten herausgezogen, die zur Geſchichte ſeines Lebens gehören.

6) Proceſſus iudicialis, ſiue methodus procedendi iudicialiter, opuſculum ex ore exceptum *Sutholti*, Hanouerae 1662. in 12. 4½ Bog. Einer ſeiner Verehrer hat die Ausgabe nach deſſelben Tode beſorgt. Sie hätte ohne Schaden der gelehrten Republic unterlaſſen werden können.

Da Sutholt noch zu Leiden war, arbeitete er an einem Corpore vniuerſae doctrinae politicae, ex antiquiſſimis Politicis adornato, welches Werk er dereinſt durch den Druck gemein machen wollte. Allein es iſt beym Willen geblieben.

Paqvot Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire litter. des 17 Provinces des Pays-bas, Band I. S. 356. Die von ihm angemerkten Schriften habe ich auch zu dieſem Artikel gebraucht.

VIII.

Carl Hannibal Fabrot.

Ueber der Zeit seiner Geburt sind die Landsleute desselben, welche von ihm Nachricht ertheilen, nicht einig. Niceron setzt sie in das Jahr 1580. Der Abt Lambert hingegen giebt das darauf folgende an. Dieser hat nach jenem geschrieben, und bestärkt mich also in der Meinung, daß er es zuverläßiger erfahren habe, wenn Fabrot eigentlich zur Welt gekommen sey. Der Vater war aus Nimes, und der Römischcatholischen Religion eifrigst zugethan, wohnte aber damahls zu Aix, im Gouvernement Provence, wo er Schutz suchte, um den Verfolgungen der Calviniſten zu entgehen.

Auf die Erziehung seines Sohnes wendete er alle mögliche Sorgfalt, und lies ihn vorher, ehe er die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit zur vorzüglichsten Beschäftigung wählte, sowohl in der Griechischen und Lateinischen Sprache, als auch in den schönen Wissenschaften überhaupt, von den besten Meistern unterrichten. Es wird nicht gemeldet, welche Universität in Frankreich ihn tüchtig gemacht habe, je länger je mehr einen hohen Grad des Ruhms zu besteigen. Nur so viel ist bekannt, daß er in einem Alter von fünf und zwanzig Jahren 1606. mit dem Doctortitel in seine Vaterstadt Aix zurückgegangen, und nach einer kurzen Zwischenzeit Advocat beym dasigen Parlamente geworden sey. Hier erwarb er sich die Gewogenheit zweener ansehnlicher Männer, Nicol. Fabricius von Peiresc, eines Mitglieds, und Wilhelms du Vair, des ersten Präsidenten in diesem Gericht. Der letzte brachte es auch dahin, daß er die Proceßsachen fahren lies, indem er ihm 1609. zu einem juristischen Lehrstuhle auf der hohen Schule zu Aix behülflich war. Von dieser Zeit an gewöhnte sich

du

du Vair immer mehr an seine Gesellschaft, und nahm ihn sogar mit nach Paris, wohin er 1617. als Siegelverwahrer gieng. Er starb aber 1621 im August, bey der Belagerung von Clerac, wo er um den König seyn mußte, zu Teneins in Guyenne, wie aus Gassends Lebensbeschreibung des von Peiresc zu ersehen ist; und nun hatte Fabrot einen seiner mächtigsten Patronen verlohren.

Bey solchen unvermutheten Umständen faßte er den Entschluß, im folgenden Jahre sich wieder nach Aix zu begeben, und sein voriges Lehramt, welches wahrscheinlich für ihn offen geblieben ist, von neuem zu verwalten. Der Beyfall, womit er dieses that, erhob ihn 1632. zum zweyten juristischen Professorate, und die erste Stelle war ihm 1638. auch bestimmt, wenn nicht das vorhergegangene Jahr, wegen einer abermahligen Reise nach Paris, hinderlich gewesen wäre, sie anzunehmen. Er lies allda des Theophilus Griechische Erklärung der Justinianeischen Justitutionen mit seinen Anmerkungen drucken, und setzte am 1. December des Jahres 1637. eine Zuschrift an den Canzler, Peter Seguier, vor. Dieses Werk machte ihm bald unter den Gelehrten einen grossen Nahmen, und besonders die beyden Universitäten, Valence und Bourges aufmerksam. Sie gaben sich alle Mühe, ihn als obersten Professor der Rechte zu sich zu ziehen. Dort wurde ihm des Pacius, hier Merills Stelle angebothen, welcher 1647. sein Leben geendiget hatte. Doch die engen Verbindungen, in welchen er mit dem gedachten Minister stand, erlaubten es nicht, den einen, oder den andern Vorschlag einzugehen. Denn der Canzler war gleich anfangs gegen ihn dergestalt geneigt, daß er auch verlangte, er sollte in Paris bleiben, und eine genauere Ausgabe des Griechischen Gesetzbuches besorgen, welches vom Kay-

Digitized by Google

ser Basilius den Ursprung hat. Zur Belohnung des daran zu wendenden Fleisses wurden ihm jährlich zwey tausend Französische Pfund bewilliget, weswegen er sein Lehramt zu Aix niederlegte.

Der Abdruck eines so wichtigen Werks, und einiger Byzantinischer Geschichtschreiber, welcher 1647. erfolgte, bewog den Hof, im Nahmen des noch minderjährigen Königes Ludewigs des XIV, Fabroten zum Rathe eines Parlaments in Provence zu ernennen, welches auf halbe Jahre angeordnet war. Die damahligen innerlichen Kriege erforderten aber andere nothwendige Anstalten; die ganze Einrichtung des Parlaments wurde wieder aufgehoben, und Fabrot genoß die Früchte der ihm zugedachten Gnade entweder gar nicht, oder doch nur eine kurze Zeit.

Dem ungeachtet setzte er die beschwerlichsten Arbeiten, die er angefangen hatte, worunter vornehmlich die Cujazischen Schriften gehören, unermüdet fort. Allein eben dadurch fiel er endlich in eine Krankheit, welche eine schlimme Wendung nahm, und ihm das Leben kostete. Er starb, nach dem Niceron, am 16. Januar 1659, oder, wie Lambert meldet, im folgenden Monathe, und wurde in der Kirche von S. Germain de l' Auxerrois, wohin er eingepfarret war, beerdiget. Bey allem vielen Sitzen und Studiren hat er doch sein Alter bis ungefehr auf sieben und siebenzig Jahre gebracht. Er ist verheyrathet gewesen, und hat einen Sohn, Nahmens Wilhelm Fabrot, hinterlassen, einen Königlichen Rath des Münzgerichtshofs zu Paris, welcher aber in der Republic der Gelehrten den Fußstapfen seines Vaters entweder nicht hat nachfolgen mögen, oder nicht nachfolgen können.

Alle Stimmen vereinigen sich, daß dieser verdienstvolle Mann einer der besten Rechtsgelehrten und Humani-

manisten im vorigen Jahrhunderte gewesen sey. Die Griechische und Lateinische Sprache, die Critic, die Historie, und die Alterthümer, waren diejenigen Hülfsmittel, deren er sich bey Erklärung so mancher Stellen der Justinianeischen und Päbstlichen Gesetzbücher mit besonderer Geschicklichkeit bedienet hat. Sein anhaltender Fleiß leuchtet sowohl aus eigenen, als aus fremden Schriften hervor, welche von ihm mit beträchtlichen Zusätzen bereichert ans Licht getreten sind. Ein vollständiges Verzeichnis derselben ist, wie ich hoffe, das nachstehende.

1) Antiquités de la ville de Marseille, ou il est traité de l'ancienne Republique des Marseillois, et des choses les plus remarquables de leur Etat, par *Jul. Raym. de Soliers*, traduit du Latin par son fils, 1615. und abermahls zu Lion 1632. in 8. Er ist der wahre Uebersetzer, wie denn auch auf dem Titel des zweeten Drucks sein Nahme angezeigt wird. Das Lateinische Original hat niemand ans Licht gebracht.

2) Ad tit. C. Th. de paganis, sacrificiis et templis, Notae, Paris. 1618. auf 8 Quartbogen. Zwey Jahre vorher hatte Jacob Gothofredus seinen Commentar de statu paganorum sub Imperatoribus Christianis, ad tit. 10. libri XVI. C. Th. zu Geneve herausgegeben. So bald als Fabrot diese Schrift in die Hände bekam, trug er Bedenken, die seinige bekannt zu machen, weil er einsahe, daß ihm jener Gelehrte überlegen wäre. Aus dieser Ursache würde er sich niemahls zum Drucke seiner Arbeit entschlossen haben, wenn ihn seine Freunde nicht dazu beredet hätten, welches er selbst in der kurzen Zuschrift an den Hrn. von Peiresc

Digitized by Google

ſagt. Das Original, woraus das Vornehmſte in Struvs Biblioth. antiqua 1706. S. 464. angeführt worden iſt, wird nun ſehr ſelten gefunden. Man kann es aber leicht entbehren, weil ſowohl in Everh. Otto Theſauro iur. Rom. Band III. S. 1101.-1136. als auch in dem Ritteriſchen Codice Theodoſ. Band VI. Th. 1, von der Seite 278. an, ein neuer Abdruck ſtehet. Fabrots Noten haben hier unter Gothofredus Commentar über jedes Geſetz ihren Platz erhalten, und ob es ſchon der Augenſchein beweiſet, daß ſie mit dieſem in keine Vergleichung zu ſtellen ſind; ſo kann man doch verſchiedenes daraus lernen. Am Ende der Vorrede zu dem citirten ſechſten Bande zeiget dieſes der Hr. Hofrath Ritter mit den folgenden Worten genauer: Additas hic vides C. H. *Fabroti* notas, partim ad maiorem rerum dictarum intelligentiam, partim vt melius caperes noſtrum, (*Gothofredum*) cum perpetuas ſcripſerit is aduerſus Fabrotum in Commentario ſuo ſtricturas. Inquiſitum inuenies in originem nominis Paganorum magno ingenio, et res ipſas Paganorum, et ſuperſtitionem depictam viuis quaſi coloribus inde ab aeuo Conſtantini M. vsque ad Theodoſii iunioris tempora. Ii, qui haruſpicinam, fulgurum interpretationem, ſacrificia diuinatoria et nocturna, ſimulacrorum cultum, Deos varios, ſacerdotum paganorum priuilegia, feſtos conuentus, conuiuia, temporum annonas, aras et alia innumera, ad cognitionem accuratiorem veterum auctorum, antiquitatum et hiſtoriarum multum facientia, introſpicere penitus deſiderant, habent hic, vnde ſitim ſuam poſſint explere. Oftmahls widerlegt ihn ſein würdiger Vorgänger in dem verbeſſerten

und

und vermehrten Exemplare, welches dem Theodosianischen Gesetzbuche nach seinem Tode einverleibt worden ist, er thut es aber auf eine so bescheidene Art, daß man es kaum merken kann.

3) Disquisitiones II. de iusto partu, et numero puerperii, Aquis Sextiis 1628. in 8. Die vorgesetzte Zuschrift, wo er meldet, daß er zu dieser Arbeit nur drey Tage gebraucht habe, hat er am 5. Junius des vorhergegangenen Jahres unterschrieben, er sagt aber kein Wort von einer neuen Auflage. Ich bin daher versichert, daß es in der Biblioth. Gribneriana B. I. S. 145. ein Druckfehler sey, wenn es heißt, dieses Büchelgen wäre zu Paris 1607. in 4. hervorgetreten. Vielleicht soll die Zahl das Jahr 1627. bedeuten, in welchem das Original zuerst könnte die Presse verlassen haben, worauf es denn zu Aix 1628. nachgedruckt seyn müßte. Eben so unrichtig ist die Genever Ausgabe von 1620. in der Bibl. iurid. Lipeniana. Es muß 1629. gelesen werden, als in welchem Jahre diese aus 4 Bogen bestehenden zwo Abhandlungen des Caranza Tractate de partu naturali et legitimo, und zwar die erste unter dem etwas veränderten Titel: de tempore partus humani, mit angefügt wurden. Dieses geschahe auch bey der 1677. wiederholten Auflage des gedachten weitläuftigen Tractats. Fabrot selbst aber veranstaltete 1639. eine hier und da vermehrte und verbesserte Ausgabe beyder kleinen Schriften in den Exercitationibus XII, wovon ich bald mehr sagen will. Und endlich sind sie 1651. mit der Praelectione de vita et honestate Clericorum ebenfalls wieder zum Vorscheine gekommen.

4) Theophili Paraphrasis Institutionum Graeca,

cum versione Latina et notis, Paris. 1638. in 4. Den Text, wie ihn Viglius Zwichem zuerst hatte drucken lassen, stellte er an sehr vielen Orten weit richtiger her, wozu ihm einige alte Handschriften aus der Königlichen Bibliothek zu Paris keine geringen Dienste leisteten. Dadurch aber wurde er genöthiget, fast eine ganz neue Uebersetzung zu verfertigen. Nur hat er, nach dem Urtheile Carl Andreas Dukers (in der Vorrede zu der Leidenschen Ausgabe der Justianeischen Institutionen, und der Lateinischen Uebersetzung der Paraphrase des Theophilus, vom Jahre 1715. in 8.) den Griechischen Handschriften gar zu viel getrauet, und oft die Uebersetzung des Curtius nicht allein nicht besser gemacht, sondern auch wohl verschlimmert. Aus seinen Noten hingegen, oder Scholien, erhält dieser Griechische Rechtsgelehrte meistentheils die nützlichsten Erläuterungen. Im Jahre 1657. veranstalte er daselbst abermahls eine Auflage gleichen Formats, welche jedoch von der ersten ungemein abwich. Denn er hatte viel Anmerkungen aus dieser in der zwoten weggelassen, und an deren Stelle andere eingeschoben. Eine so grosse Veränderung machte den Gelehrten doppelte Unkosten: sie mußten sich beyde Exemplare anschaffen, wenn sie ein vollständiges haben wollten. Hierzu kam noch, daß sie von Zeit zu Zeit seltener wurden, weshalben sie in Auctionen gemeiniglich auf einen hohen Preis stiegen. Dieser Unbequehmlichkeit ist nun abgeholfen worden. Denn man kann alles, was hierher gehöret, in dem neuesten Reitzischen Abdrucke des Theophilus zusammen antreffen. Fabrot war auch gesonnen, einen starken Commentar über dieses Werk herauszugeben. Allein sein Vorhaben ist nicht voll-

vollbracht worden, ob es gleich Menage vor mehr als hundert Jahren sehnlich gewünscht hat. Er schreibt in den Amoenit. iur. ciuil. am Ende des Cap. 36. also: Commentarios illos *Fabroti* in Instit. Justin. publici iuris fieri maxime interesset. Vt tantos thesauros recludat, qui illos repositos penes se habet, *Fabroti* filium, virum clarissimum, et suprema Monetae Curia Senatorem diguissimum, iuris studiosorum nomine per Patris manes hic rogo atque obtestor. Indessen scheinet sich Menage darinn zu irren, daß er sagt, Fabrot habe einen Commentar über die Institutionen des Justinians hinterlassen. Denn in der Vorrede zur ersten Auflage seines Theophilus drückt er sich mit den Worten deutlich genug aus: Notas nostras ex *integro in Theophilum Commentario* delibauimus, quem aliquando cum bono Deo sumus edituri.

5) Exercitationes XII. Accedunt Leges XIV. quae in libris Digestorum deerant, Graece et Latine, nunc primum ex Basilicis editae, Paris. 1639. in 4. 1 Alph. 1 Bogen. Dieser erste Abdruck, welchen ich selbst besitze, ist schon seit langer Zeit rar. Otto aber hat es gehindert, daß ein so artiges Werkgen den Händen der Liebhaber nicht ganz entzogen bleiben kann. Es stehet in dessen Thesauro iur. Rom. Band III. S. 1137. und erhält S. 55. der Vorrede ein gar billiges Urtheil. Exercitationes XII. varium et elaboratum opus sunt, in quo amoeniores iuris quaestiones diligenter et insigni eruditione pertractuntur, Earum prima [et vltima caeteris palmam praeripiunt. Mit welchen Worten der Herausgeber seine Gedanken ausdrückt. Wer Gottlieb Sle-

vogts Nachrichten von einigen auserlesenen, theils raren, juristischen Büchern hat, (wiewohl auch diese kleine Schrift nicht oft mehr vorkommt,) der wird auf der S. 181. der zwoten Lieferung eine gar weitläuftige Recension davon finden. Ich will den Inhalt ebenfalls kürzlich erzählen. Zuerst eine Apologia pro Graecis Βασιλικῶν Interpretibus, et Theophilo Antecessore. Reitz hat den größten Theil dieser Schutzschrift seiner Ausgabe des Theophilus S. 1023. einverleibt. Hierauf folgen die Exercitationen, welche alle von dem Verfasser auf der juristischen Catheder zu Aix vorgetragen worden sind. Die erste und zwote habe ich bereits vorher unter der Nr. 3) angeführt; aber sie erscheinen in der gegenwärtigen Sammlung verbessert und mit Zusätzen. Die Titel der übrigen lauten also: Error qualitatis matrimonium non dirimit; aegritudo corporis, vel lenectus, testandi facultatem non adimit; de morte voluntaria; amatorium poculum sine fraude sua nemo dat; maritus adulterii incestique reus ab vxore; an per ebrietatem admissa legibus impunita sint? de delictis impuberum; an filius familias imperio patris vxorem ducere cogi possit, vel filia familias nubere? an consensus matris, parte praemortuo, in nuptiis filii desideretur? Recitatio solemnis pro cathedra vacante, seu Exercitatio ad L. *transigere* C. de transact. Am Ende derselben meldet er, er habe drey Tage nach einander darüber disputiren müssen, ehe er in die Stelle seines Vorgängers, Honoratus a St. Marco, eingerückt sey. Im Anfange aber beschwert er sich etwas, daß ihm die Curatoren der Universität aufgelegt hätten, gleich andern, die sich um eben diesen Platz Mühe gegeben, vermittelst einer Disputation

ſputation ſeine Geſchicklichkeit zu beweiſen, da er doch ſchon zwanzig Jahre die Rechte gelehret habe. Die in den Pandecten fehlenden vierzehn Geſetze ſind aus dem 52. und 54. Titel des Buchs LX. in den Baſilicis, nebſt Cujazens lateiniſcher Ueberſetzung derſelben, von ihm hinzugethan worden.

6) Inſtitutionum Juſtiniani libri IV. In eosdem libros *Jacobi Cuiacii* Notae I. et II. et ad eas ex ipſius ſcriptis obſeruationes plures. Accedunt legum capita, a Cuiacio praetermiſſa. Indicantur et Auctores iuris aliique, qui expreſſo nomine teſtes citantur in notis. Opera et ſtudio *Fabroti*, Par. 1643. auch 1645. in median 12. Ich erinnere mich nicht, ein Exemplar davon geſehen zu haben. Der ganze Titel, wie er oben ſtehet, wird alſo in den Prolegomenis S. 45. angeführt, welche Gebauer ſeinem Ordini Inſtitutionum vorgeſetzt hat. Es ſoll aber der Text höchſt nachläßig abgedruckt ſeyn, wie der Herr Profeſſor Köhler in der Vorrede zu ſeiner neulich beſorgten Ausgabe der Inſtitut. Juſtin. ex recenſione *Jac. Cuiacii* verſichert.

7) Epiſtola de mutuo ad Amicum, L. B. 1645 in 8. Ein kurzer Brief, welchen er an einen Freund zu Aix gegen die bekannte irrige Meinung des Salmaſius geſchrieben hatte. Ehe er jedoch denſelben abſendete, lies er ihn dem Menage leſen, welcher ſich eine Abſchrift ausbath, und ſie jenem mittheilte. Salmaſius verfertigte gleich eine Widerlegung an den Menage, und machte ſie mit Fabrots Briefe auf 2 Bogen gemein, ob ihm ſchon Claudius Sarrau dazu nicht rathen wollte. Man ſahe ſeinen Brief in der Gudiſchen

Samm-

Sammlung, welche Burmann herausgegeben hat, S. 115. Die Worte sind die folgenden: Dissuadeo quoque, si res adhuc sunt integrae, vt *Fabroto* respondeas: nec ille dignus est, quocum istum funem trahas. De mutuatica quaestione satis tibi esse debet terque quaterque esse commentatum, et aliud habes, quod agas, maioris momenti. Allein er kam entweder mit seinem Rathe zu spät: oder es war Saumaisen nicht möglich, still zu schweigen. Fabrot setzte ihm 1647. zu Paris diese Antwort in 4. entgegen: Replicatio aduersus Cl. *Salmasii* refutationem, in qua mutuum alienationem esse ostenditur; de dominio dotis et de condictione tractatur: item Leges pleraeque, et alia Auctorum loca, emendantur et explicantur. Saumaisens Brief ist auch, nebst seinem eigenen, mit abgedruckt worden. Das Original dieses Werkgens hat das Zeichen einer grossen Seltenheit. Wer es aber zu lesen wünscht, der kann es in dem Ottoischen Thesauro iur. Rom. Band III. S. 1237.-1303. finden.

8) Βασιλικῶν libri LX. Graece cum versione Latina, Paris. 1647. in Fol. Sieben Bände. Die Uebersetzung hat Fabroten selbst zum Urheber, nur das 38. 39. und 50. Buch, als Cujazens Arbeit, ausgenommen. Dieses ist eben dasjenige wichtige Werk, welches ihm die Gelegenheit zum beständigen Aufenthalte in Paris gab, wovon ich oben in seinem Leben geredet habe. Er stellte es aus der Königlichen Bibliothek ans Licht, nachdem er wenigstens sieben Jahre daran gearbeitet hatte. Das war nun wohl nicht zu viel. Und dennoch ist Sarrau damit unzufrieden. In der schon gedachten

dachten Gudischen Sammlung S. 35. stehet ein Brief von ihm, in welchem Fabrot beschuldiget wird, daß er mit gutem Bedachte die Arbeit verzögert habe, um die Königliche Pension sein lange zu geniessen. Er scheinet überhaupt sein Freund nicht gewesen zu seyn. In der Vorrede sagt zwar Fabrot, daß er 41. Bücher ganz liefere, er giebt aber hernach 21. Bücher an, die er nicht so, wie es seyn sollte, darstellen können, nehmlich das 19. das 31. bis 37. das 43. 44. 49. bis 59. Buch. Man siehet also nicht mehr, als 37. vollständige Bücher in seinem Werke; zwey sind nur Fragmente, und 21 Bücher hat er aus der Synopsi Basilicorum, aus dem Harmenopulus, und andern Schriften Griechischer Rechtsgelehrten ersetzt. In der Berlin. allgem. Deutschen Biblioth. B. XIX. St. 1. S. 28. wird hiervon gehandelt, und eine genauere Ausführung versprochen, welche hoffentlich bald zu erwarten ist. Ob Fabrot nicht aller Bücher theilhaftig werden können, oder ob er sich deshalben nicht Mühe genug gegeben habe, wie man ihm zuweilen vorwirft, das mag ich nicht untersuchen. Cujaz hat sie ganz besessen; nach dessen Tode sollen sie in des berühmten Toulousischen Parlamentspräsidenten, Peter Fabers, Hände gekommen seyn. Vielleicht wären sie damahls von dessen Erben zu erhalten, oder sonst auszuforschen gewesen. Sind sie dem Untergange entrissen worden, und noch in einer Französischen Bibliothek vorhanden: so läßt es sich vermuthen, daß sie mit der Zeit aus ihrem bisherigen Gefängnisse heraus gezogen werden. Man hat bereits einen guten Anfang dazu gemacht. Denn Meerman war so glücklich, vier vollständige Bücher, vom 49. bis

bis 52sten, aus der Königl. Bibliothek zu Paris zu erlangen, welche er mit Wilh. Otto Reitzens Ueberſetzung, auch deſſelben und Fabers wenigen Noten, im Bande V. ſeines Theſauri iur. civ. et canon. auf 26 Bogen abdrucken lies. Im Jahre 1765. ſind ſie auch zu Leiden beſonders, jedoch ohne die geringſte Veränderung, geliefert worden, um denenjenigen dadurch einen Dienſt zu erweiſen, die ſie gern bey dem Fabrotiſchen Werke haben wollen. Von eben demſelben, welches immer rarer wird, und gemeiniglich in Bücherauctionen ſechs bis ſieben Louisd'or koſtet, hat Ge. Beyer in der Notit. Auct. iurid. S. 72. der dritten Centurie eine kurze Nachricht ertheilet; Fabricius aber einen Indicem ICtorum, virorum celebrium et Haereticorum, quorum in Baſilicis mentio, darüber verfertiget, und in den Band XII. S. 435.-467. der Bibl. Graecae mit eingerückt.

9) Theophylacti Simocattae Hiſtoriarum libri VIII. Graece et Lat. Pariſ. 1647. in Fol. Die Ueberſetzung rühret von Jacob Pontan her. Der Herausgeber aber hat das Werk mit einem Gloſſario Graeco-barbaro vermehrt.

10) Georgii Cedreni Compendium Hiſtoriarum, Gr. et Lat. item Joh. Scylitzes Curopalates, excipiens vbi Cedrenus deficit, Par. 1647. in 2 Folianten, mit Noten.

11) Nicetae Acominati, Choniatae, Hiſtoria Gr. et Lat. Par. 1647. in Fol. Seine dabey gehabte Arbeit beſtehet in Verbeſſerung des Textes aus den Handſchriften der Königl. Bibliothek.

12) Ana-

12) Anaſtaſii, S. R. E. Bibliothecarii, Hiſtoria de vitis Romanor. Pontificum, Par. 1649. in Fol.

13) Eiusdem Hiſtoria eccleſiaſtica, ſiue Chronographia tripertita, ibid. eod. a. in Folio. Die verſchiedenen Lesarten aus drey alten Handſchriften, und die ſchönen Noten, ſind von ihm.

14) Laonici Chalcocondylae Hiſtoriarum libri X. Gr. et Lat. Par. 1650. in Fol. Zu allen dieſen bisher angeführten Werken hat er ebenfalls Gloſſaria, und, dem Bande die gehörige Proportion zu geben, Leuenklaus Annales Sultanorum Othomannidarum, et Pandecten hiſtoriae Turcicae hinzugefügt.

15) Praelectio in tit. Decretal. Gregorii IX. de vita et honeſtate Clericorum, Pariſ. 1651. in 4. Es ſind zugleich die oben erwähnten Diſquiſitiones II. de iuſto partu et numero puerperii dabey. Ohne dieſelben aber iſt dieſe aus den Alterthümern der chriſtlichen Kirche gar gelehrt erläuterte Abhandlung in Struve Biblioth. libror. rarior. Theca II. S. 206-238. und in Meermans Theſ. iur. civ. et canon. Band IV. S. 499-508. wieder gedruckt worden. Das erſte Exemplar iſt auſſerordentlich ſelten.

16) Enarrationes ad *Jac. Cuiacii* Paratitla in lib. 7. 8. et 9. Cod. Juſtin. repet. praelect. Par. 1655. in 12. Ich glaube, daß dieſe Erklärungen eben dieſelben ſind, welche er hernach dem Bande II. und deſſen erſten Theile der Cujaziſchen Werke einverleibt hat.

17) Conſtantini Manaſſis Breuiarium hiſtoricum Gr. et Lat. Par. 1655. in Fol. Verſchiedene Lesar-

Lesarten und ein Gloſſarium Graeco-barbarum gehören auch in dieſem Werke zu ſeinen Verdienſten. Beydes zuſammen beſtehet aus 9 Bogen. Daß aber die von ihm beſorgten Byzantiniſchen Geſchichtſchreiber zu Venedig 1729. wieder aufgelegt worden ſind, gleichwohl die Pariſer Exemplare ihren alten Rang behalten, iſt eine bekannte Sache.

18) Jacobi Cuiacii Opera omnia, in X. Tomos diſtributa. Accedit Appendix cum Supplemento, Par. 1658. in Fol. Hier findet man alle Schriften dieſes groſſen Rechtsgelehrten, welche ſowohl bey ſeinem Leben, als nach deſſen Tode, ans Licht getreten waren. Eine ſchöne Sammlung, an welche Fabrot ſo viel Fleis gewendet hat, daß er, wahrſcheinlicher Weiſe, darüber ſein Leben endigen müſſen. Was in jedem Bande zu ſuchen ſey, das zeigen Leickhers Vitae clariſſimorum ICtorum S. 291. an. Zu Neapel iſt 1722. durch Liborius Ranius Beſorgung ein neuer Abdruck in 11 Foliobänden erfolgt, welchen man mit der Lateiniſchen Ueberſetzung der Griechiſchen Stellen, und des Merills variantibus Cuiacii interpretationibus, et defenſis lectionibus Florentinis vermehret hat. Allein die Correctur der Bogen iſt ſehr nachläßig geſchehen, aus welcher Urſache das Pariſer Exemplar immer noch dagegen den Vorzug behauptet hat. Diejenige Auflage, die der Leidenſche Buchhändler, van der Linden, nach dem Berichte der Latein. Actor. Erud. 1727. S. 191. mit einer Vorrede des Heineccius auf Subſcription veranſtalten wollte, gerieth ins Stecken, an deren Stelle aber wurde zu Venedig in 11 Quartbänden eine andere fertig, die wohl in Deutſch-

Digitized by Google

Deutschland nicht oft zu sehen seyn möchte. Der Anfang des Drucks ist, so viel ich weis, im Jahre 1758. gemacht worden, ob aber und worinne sie die Neapolitanische übertreffe, das kann ich nicht melden.

19) Recitationes in quosdam titulos Decretalium Gregorii IX. a G. F. studioso eius nunc primum editae, cum *Joh. Petri* de *Maurize* iuris canonici Selectis, Par. 1650. in 4. Vorher, ehe dieses Buch in dem Meermanischen Thes. iur. ciuil. et canon. B. IV. S. 509. wieder ans Licht gestellet wurde, war es eine grosse Seltenheit. Der neue Herausgeber muthmasset S. 8. der Vorrede, daß es bald nach des Verfassers Tode von seinem Sohne sey zum Drucke befördert worden. Es heißt auch daselbst: Multum vero abest, vt melior huius Operis pars *Maurizio* debeatur, qui primas modo illius lineas duxit, digitoque praxin in foro Galliae ecclesiastico attigit. At hoc postea adeo suppleuit, plurimisque obseruationibus, inque varios Decretalium titulos exeursionibus auxit, *Fabrotus*, vt nihil fere Mauriziani operis reliquum sit, adeoque verus libri auctor haberi debeat *Fabrotus*, cuius tamen modestia effecit, vt Maurizii nomen in inscriptione comparuerit, docente bibliopola in Monito ad Lectorem. Recte itaque id Fabroto adscripsere tum *Niceron.* tum *Dionys. Simon.* Occurrit vero in hoc quoque Commentario, qui insignem eruditionem spirat, iustissimeque adpellari potest ad ius canonicum florum sparsio, lib. I. tit. 40. Praelectio *de vita et honestate Clericorum*, sed a priori diuersa, (oben Nr. 15.) ita, vt in vna legantur, quae in alia frustra quaeras.

20) Theodori Balſamonis Collectio Conſtitutionum eccleſiaſticarum ex Codice, Digeſtis et Nouellis Juſtiniani congeſta, cum notis perpetuis *Fabroti*. Dieſe gelehrte Arbeit, deren Ausgabe er nicht erlebt hat, ſtehet in Chriſtophs und Heinr. Juſtells Bibliotheca iur. canon. veteris, Paris 1661. in Fol. und zwar S. 1217.-1361. des zweeten Bandes.

21) Epiſtolae tres ad *Nic. Heinſium*. Man findet ſie in der Burmanniſchen Sylloge Epiſtolar. Band V. S. 582.

Aus ſeinen Noten ad tit. C. Th. de paganis &c. über das erſte und vier und zwanzigſte Geſetz iſt zu erſehen, daß er des Gellius Noctes Atticas mit Erläuterungen, imgleichen eine beſondere Diſſertation de paganis in quiete degentibus, nihilque noui audentibus, non inquietandis zum Drucke bereit gehabt, und wenigſtens habe unter die Preſſe geben wollen. Sein Verſprechen iſt jedoch unerfüllt geblieben. Indeſſen ſind die Anmerkungen über dem Gellius, nebſt Auslegungen der Inſtitutionen (vielleicht des Theophilus,) bey ſeinem Tode noch vorhanden geweſen.

Niceron Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire des hommes illuſtr. B. XXIX. S. 355. der Franzöſ. Ausgabe. Des Abts, Claud. Franz Lambert, gelehrte Geſchichte der Regierung Ludewigs des XIV. Band I. S. 366. der Deutſchen Ueberſetzung.

IX. Mat-

Digitized by Google

IX.

Matthias Berlich.

Man hat schon lange das barbarische Sprichwort gebraucht: Nisi Berlichius berlichizasset, Carpzouius non Carpzouiasset. Es fiel mir ein, als ich im vorigen Jahre mit Benedict Carpzovs, des zweeten, Lebensbeschreibung umgieng, und ich glaube keine unnütze Arbeit zu verrichten, wenn ich jetzo dasjenige von zween Berlichen erzähle, was zu ihrer Geschichte gehöret. Beyde haben in Sachsen ein grosses Ansehen, und ein Recht auf das Andenken der Nachkommen erlangt, besonders Matthias Berlich.

Der Tag seiner Geburt wurde 1586. der 9. October, an welchem er zu Skölen, einem geringen Städtgen im Herzogthume Sachsen Weissenfels, nicht weit von dem Marktflecken Frauen Prießnitz, das erste Licht erblickte. Sein Vater, Nicolaus Berlich, war allda Bürgermeister. Zu Naumburg an der Saale ward ihm der Weg zu den höhern Wissenschaften gebahnet, deren Erlernung die beyden Universitäten, Jena und Marburg, beförderten. Auf der letzten hatte er das Glück, Hermann Vultens Unterricht in den Rechten vornehmlich zu geniessen, und er nahm auch daselbst 1610. die Doctorwürde an. Wovon seine inaugural Dissertation eigentlich handle, das habe ich weder zu Marburg, noch zu Giessen, erfahren können. Viele Nachrichten aus den damahligen Zeiten scheinen bey dem bekannten Schicksale der ersten Universität verlohren gegangen zu seyn.

Das folgende Jahr führte ihn nach Leipzig. Hier erwarb er sich bald theils durch juristische Vorlesungen, theils bey Führung wichtiger Processe, keinen geringen Ruhm, und er setzte diese Lebensart, ohne einige öffent-

liche Bedienung, bis ans Ende seiner Tage fort, welches der 8. August 1638. war. Nach dieser bestimmten Zeit hat er sein Alter noch nicht auf 52 Jahre gebracht. Er ist zwar mit einer Tochter des berühmten Leipziger Buchhändlers, Henning Grossens, verheyrathet gewesen; ich finde aber nicht, daß er Leibeserben hinterlassen habe.

Dagegen ist sein Nahme durch ein Paar practischer Werke zur Nachwelt übergetragen worden. Man legte ihnen im vorigen Jahrhunderte einen ausserordentlichen Werth bey, und bis auf den heutigen Tag sind sie nicht ganz aus der Mode gekommen. Denn ehemahls wurde er für den größten Rechtsgelehrten der Churſächsischen Lande gehalten. Friedr. Otto Mencke ist also mit seinem Lobe nicht zu freygebig gewesen, wenn er ihn Iurisprudentiae suo tempore inter Saxones Oraculum, et communem Legum Saxonicarum interpretem nennet. Es stehen diese Worte im Bande I. S. 704. der Miscellan. Lipſ. nouorum.

Das eine Berlichische Werk hat den Titel:

1) Concluſiones practicabiles ſecundum Diui Auguſti Conſtitutiones Saxonicas. Es sind 5 Theile in 4, deren beyde letzten lauter peinliche Sachen betreffen. Der erſte kam zu Leipzig 1615. heraus, und die vier übrigen wurden von Jahr zu Jahre hinzugethan. Eben allda mußte man schon 1619. die drey ersten Theile wieder auflegen lassen. Sie hatten, der Verbesserungen und neuen Zusätze wegen, einen Vorzug. Dieser Ausgabe, welche über 33 Alph. beträgt, sind viele andere in 5 Folio Theilen nachgefolgt, nehmlich 1628. auf 22 Alph. welches Exemplar nach der Churſächsischen Proceß- und Gerichtsordnung vom Jahre 1622.

Digitized by Google

1622. eingerichtet worden ist; ferner 1651. 1670. und 1678. ebenfalls zu Leipzig; 1644. zu Arnheim; 1693. unter der Anzeige Frf. und Cölln, 18 Alph. 3 Bogen stark, in zween Bänden. Der Herausgeber war Bartholom. Leonh. Schwendendörffer. Andere Auflagen von den Jahren 1698. 1701. 1724. und 1739. die auch zu Cölln die Presse verlassen haben sollen, kenne ich nicht. Sie werden alle in der neuesten Ausgabe der Bibl. iurid. *Lipenianae* angeführt. Die Gelegenheit aber zu diesem Werke gaben dem Verfasser die Consultationes Constitutionum Saxonicarum, welche vom Jahre 1599. bis 1608. zu Frf. am Mayn sehr unvollkommen, ohne die geringste Ordnung, und mit lauter Druckfehlern angefüllt, ans Licht getreten, und deshalben in den Churſächsischen Landen confiſciret worden waren. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß Bened. Carpzov sein in practischen Rechtsfällen erlangtes Ansehen grossen Theils den Schriften dieses Gelehrten zu danken gehabt habe; daher auch das im Anfange des gegenwärtigen Artikels erwähnte Sprichwort entstanden ist.

Hierauf erschienen von ihm weiter:

2) Deciſiones. Sie wurden zum erstenmahle zu Leipzig 1625. ferner 1638. und 1656. in 4. gedruckt. Auf der dritten Ausgabe heissen sie Deciſiones aureae, und es wird versichert, daß ſie vermehrt und verbeſſert sey. Der andere Theil folgte erſt 1638. der dritte aber, durch Mart. Zachar. Cramers Beſorgung, eben allda 1668. also lange nach des Verfaſſers Tode. Alle drey zuſammen füllen 9 Alph. 17 Bog. aus. Im Jahre 1685. sahe man einen neuen, mit einer allgemeinen

Aufſchrift gemachten, Abdruck, auf deſſen Titel Frankfurt ſtehet. Der letzte, auch wie der vorhergehende in 4, iſt zu Leipzig 1699. veranſtaltet, und mit 31 Deciſionen Caſpar Zieglers vermehret worden. Dieſes Exemplar enthält 11 Alph. 5 Bogen.

Zedleriſches Univerſal Lexicon, Band III. S. 1330.

X. Bur-

Digitized by Google

X.

Burcard Berlich.

Frauen Prießnitz, unter der Thüringischen Herrschaft Tautenburg, derjenige Ort, welchen ich vorher bereits genennet habe, ist sein Vaterland gewesen. Die Mutter, Christina, war eine Tochter des dasigen Superintendentens, **Tilemann Cilings**; der Vater aber, **Peter Berlich**, ein leiblicher Bruder des vorigen, lebte damahls als Amtmann der Freyherren Schenck, der Besitzer dieser Herrschaft, und wurde einige Zeit darauf Fürstl. Sachsen Altenburgischer Landrichter, auch Steuereinnehmer zu Bürgel, welches Städtgen eine starke Meile von Jena liegt. **Hans Basil. von Gleichenstein** meldet dieses in seiner, ohne allen Geschmack, und mit mancherley unbedeutenden Dingen angefüllten, historischen Beschreibung der Abtey und des Closters Bürgelin. Er hat S. 155. ein ganzes Capitel von Gelehrten, die daselbst gebohren und befördert worden, eingerückt; allein es ist höchst elend gerathen, und was er von den **Berlichen** sonst sagt, theils zu wenig, theils nicht richtig genug.

Burcard Berlich wurde am 23. April 1605. gebohren, und frühzeitig von seinen Aeltern weggeschickt. Denn im Jahre 1613. fieng er die Schulstudien zu Naumburg an, und setzte sie darauf zu Gotha und Erfurt fort, bis er 1619. für tüchtig gehalten wurde, die dasige Universität zu besuchen. Das gleich folgende Jahr aber bestimmte er zu einem andern Aufenthalte, und weil er sich besonders der Rechtswissenschaft gewidmet hatte: so erwählte er Jena dazu. Hier brachte ihm eine Disputation de furtis, welche er 1624. vertheidigte, die Erlaubnis zuwege, daß er juristische Vorlesungen anstellen durfte. Es gereichte ihm dieses desto

mehr zum Vorzuge, je weniger es scheinet, daß er, nach der alten academischen Gewohnheit, weder Candidat, noch Doctor der Rechte gewesen sey. Witte giebt ihm diesen Titel, und Mencke schreibt es nach; Freher hingegen, welcher in Berlichs Lebenslaufe aus der Quelle geschöpft hat, meldet davon nichts. Doch ich will mich mit einer solchen Kleinigkeit nicht länger aufhalten, sondern in meiner Erzählung weiter gehen.

Von Jena wendete er sich zu seines Vaters Bruder nach Leipzig, welcher nun einen practischen Rechtsgelehrten aus ihm bildete, auch durch sein Ansehen es bald dahin brachte, daß er sowohl in Proceßsachen, als bey angekündigten privat Lectionen, einen grossen Zulauf hatte. Diese beständigen Uebungen setzten ihn in den Stand, an öffentlichen Geschäften Antheil zu nehmen, und hierzu gab der Magistrat zu Leipzig Gelegenheit, als er 1632. zum Mitgliede desselben erwählet wurde. Im folgenden Jahre vertraute man ihm schon das wichtige Amt eines Stadtrichters, worüber sich damahls viele gar sehr verwunderten, weil man noch kein Beyspiel anzuführen wußte, daß ein so junger Rathsherr zu dieser Stelle gebraucht worden wäre. Nicht lange nachher kam er, mit ausserordentlicher Vermehrung seiner Besoldung, als Deputirter in die Vormundschaftsstube, und von dieser Zeit an hatte er verschiedene nicht wenig bedeutende Verrichtungen. Die letzte darunter, welche die Angelegenheiten der Stadt von ihm foderten, zog ihn ganz aus der Verbindung mit derselben. Denn er mußte 1637. in Gesellschaft des Bürgermeisters Eilenauer eine Reise nach Dresden thun, welche ohne Zweifel der damahlige traurige Krieg veranlassete.

Währender Zeit seines Aufenthalts allda lernte der Churfürst zu Sachsen, Johann Georg der erste, ihn genauer kennen, und traf die Verfügung, daß er zum

Rathe

Rathe und geheimen Cammer Secretair bestellet werden möchte. Die Treue und Geschicklichkeit, mit welcher er sein neues Amt verwaltete, vermehrte das Vertrauen dieses Prinzen, und würkte öffentliche Merkmahle der vollkommensten Zufriedenheit. Er nahm ihn 1651. als Hofrath an, und gleich im Jahre darauf mit sich nach Prag, wo ihm der Kayser, Ferdinand der dritte, die Gerechtsame der Comitiv ertheilte, welches ehedessen ein grosses Ehrenzeichen war. Die Ursache, weshalb zu dieser Titel nunmehr gefallen zu seyn scheinet, kann man in des Herrn Etatsraths von Moser Deutschen Staatsrechte, Th. IV. S. 243. lesen. Sein gnädigster Herr wollte ihn auch 1655. und 1656. zur Bedienung eines Cammerraths und geheimen Cammercommissarius befördern, welches er jedoch von sich abzulehnen suchte.

Nach dem Tode desselben änderten sich seine Umstände gar merklich unter der Regierung Joh. Georgens des zweeten. Er hatte, wie Glafey in dem Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen (S. 214. der vierten Auflage in 4.) berichtet, 1652. das berühmte Testament des verstorbenen Churfürsten gemacht, dabey aber mehr auf die Römischen Rechte, als auf das Deutsche Herkommen, gesehen. Hierdurch wurde nun mancherley Misverstand erreget, welches Glafey, vermittelst seiner Anmerkungen zu diesem Testamente, S. 1035-1044. deutlicher zu erkennen giebt. Der neue Churfürst zog Berlichen hierüber zur Verantwortung, und ob er schon aus seinem eigenhändigen Concepte bewies, daß der hohe Testirer vieles selbst dazu geschrieben habe; so wurde doch diese Entschuldigung nicht für hinlänglich gehalten. Mit einem Worte, der Verfasser fiel in ziemliche Ungnade des Churfürsten. Als ein erfahrner Hofmann mußte er nothwendig un-

angenehme Folgen befürchten, und vielleicht hatte ihn bereits ein Theil davon gedrückt. Dieser Ursache wegen bath er eine kurze Zeit vor seinem Tode, welcher ihn zu Dresden am 1. August 1670. allen fernern Verdrüßlichkeiten entriß, um die Entlassung aus den bisherigen Diensten, und sie wurde ihm leicht zugestanden. Da er sich drey Rittergüther, Wegefart, Waltersdorf und Tschorna, erworben hatte: so konnte er sein Leben, wenn ihm auch ein viel weiteres Ziel desselben gesetzt worden wäre, nicht ohne Beqvehmlichkeit zu ringen.

Er ist ein Vater von sechzehn Kindern gewesen, die er in einer dreyfachen Ehe gezeuget hat. Denn zuerst heyrathete er 1629. die Tochter eines Leipziger Kaufmanns, Marien Anselmin; darauf 1640. Sophien Nehlin, deren Vater ein Churſächsischer Cammerdiener war; endlich aber 1645. eine Tochter des Jenaischen Rechtslehrers, Oswald Hilligers, und des Hofraths Helfrigs hinterlassene Wittwe. Drey Söhne starben vor ihm. Einer, Gottfr. Erich, war Rathsherr zu Leipzig; ein anderer Churfürstl. Sächsischer Cammermeister. Vier Töchter hingegen sind mit ansehnlichen Männern verbunden worden. Eine mit dem Herzogl. Weissenfelsischen Vicecanzler, Adam Sam. Freystein; die zwote mit Georg Adam Struven, zu Jena; die dritte mit Rom. Tellern, einem Leipziger Rechtsgelehrten; und die vierte, welche eine gute Deutsche Poetin war, mit Otto Mencken, dem bekannten Professor allda.

Berlich hatte einige Erkenntnis der schönen Wissenschaften; am meisten aber verstand er die Römische und practische Rechtsgelehrsamkeit. Eben diese setzte ihn in grossen Credit, ob er gleich nur wenige Schriften herausgegeben hatte, deren Anzeige nun folgt.

1) Tra-

1)) Tractatus de nouercarum iure, in quo et de priuignorum ſtatu, Lipſ. 1628. in 4. auf 2 Alph. 4 Bogen. Es iſt, ſo viel man weis, das erſte beſondere Werk, welches von dieſem Gegenſtande handelt. An einer neuen Ausgabe vom Jahre 1678. zweifle ich. Sie wird in der Biblioth. iurid. *Lipeniana* angeführt. Der Verfaſſer hat auch eine Diſſertation darzu gethan, de nouercarum, praeſertim vero durarum et iniuſtarum, vſu, commodo, encomio et effectibus vt optimis, ita plurimis, in welcher Scherz mit Ernſte vermiſcht worden iſt. Das Hauptwerk aber ſucht er durch Philologie angenehmer zu machen.

2) Diſcurſus de iuſtitia, pro ſtatu temporis hodierni, Lipſ. 1635. 11 Bog. in 12. Wäre die Anzeige in Franz Carls Conradi Bücherverzeichniſſe, Th. I. S. 237. richtig: ſo hätte man noch einen Abdruck vom Jahre 1670.

Auſſer dieſen zweyen Stücken ſoll er weiter verfertiget haben:

Synopſin iuris;

In Conſtitutionem criminalem Caroli V. Commentarium;

Tractatum de condictione furtiua;

de aequalitate Collectarum.

Witte im Diario biogr. Th. II. S. 100. und Freher geben alles dieſes für gedruckt aus. Mencke in den Miſc. Lipſ. nouis Band I. S. 704. beſtätiget es, und ſetzt hinzu, dieſe Sachen wären libri bonae frugis,

et

et nunc etiam cum fructu legendi. Ich aber bin, nach angeſtellter öfterer und genauer Unterſuchung, von der Wahrheit dieſer Nachricht noch nicht überzeigt worden. Demjenigen will ich es alſo danken, der mich belehren kann, in welchem Jahre und Formate, auch an welchem Orte, die genenneten vier Schriften ans Licht getreten ſind. Meiner Vermuthung nach mögen ſie wohl an einem unbekannten Orte im Mſcte liegen.

Freheri Theatr. viror. erudit. claror. P. II. p. 1191. Er hat des Bulaus Leichenpredigt (Dresden 1670. in 4.) auf Berlichen gebraucht, die ich aber nicht geſehen habe.

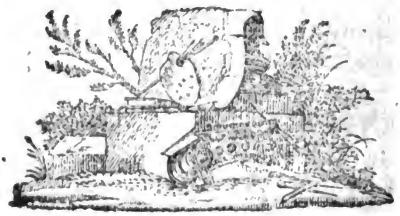

XI.

Johann Limnäus.

Ein gebohrner Schweitzer, welcher zuletzt bey dem Churfürsten, Johann Friedrich, zu Sachsen als Stückhauptmann, und Commendant auf dem Schlosse Leuchtenburg, an der Saale, in Diensten stand, war sein Großvater. Er hies Anton Wirn. Dieses Schweitzerische Wort bedeutet aber nach unserer Sprache einen See, oder Pful. Sein Sohn, ein Professor der Mathematic zu Jena, verwandelte, der Gewohnheit damahliger Zeiten gemäß, diesen Nahmen in einen Griechischen, und nennte sich zuerst Georg Limnäus. Derjenige Rechtsgelehrte, dessen Lebensbeschreibung ich nun anfangen will, hatte ihm das Leben zu danken.

Die Zeit, zu welcher er gebohren worden, ist genug bekannt: es war der 5. Jenner des Jahres 1592. Weil die Jenaische Stadtschule, welche er in der Kindheit besuchte, seinem Vater nicht hinlänglich zu seyn schien, daß er darinn zu den höhern Wissenschaften mit Nutzen hätte schreiten können: so schickte er ihn auf das berühmte Gymnasium zu Weimar, wo er, ausser andern Lehrern, von dem Rector Salzhuber allen erwünschten Unterricht genoß. Er kehrte alsdann nach Jena zurück, und wohnte nun den academischen Vorlesungen bey. In der Juristenfacultät wurde vorzüglich Dominicus von Arum, von welchem ich schon im vorigen Stück umständlich gehandelt habe, sein Anführer, und eben dieser war es, der ihm die Neigung zum Staatsrechte einpflanzte, worinn er sich bey zunehmenden Jahren so sehr hervorgethan hat. Sein Vater starb 1611. Doch blieb er noch zu Jena bis ins Jahr 1614, da er die dortige Universität mit der Altorfischen verwechselte, und an dem grossen Juristen, Scipio Gentil, wie auch an dem

dem treflichen Litterator, Mich. Piccarten, solche Lehrer fand, wie er sie wünschte. Philipp Caroli wird zwar ebenfalls darunter gerechnet; allein es bleibt immer zweifelhaft, so lange die bisher bekannten Nachrichten wahr sind, daß derselbe erst um das Jahr 1618. als ein Student dahin gekommen sey. Limnäus mag also wohl mit ihm nur einen gelehrten Umgang gehabt haben. Seine Umstände verbesserten sich, indem er 1617. Hofmeister zweener Nürnbergischen Patricien, eines von Löffelholtz und Imhof, wurde. Er führte sie bald darauf nach Italien und Frankreich, durch die Spanischen und vereinigten Niederlande, endlich aber durch Nieder- und Obersachsen, welche Reise er zu Michael 1620. zurück legte.

Nun nahm er wieder bey den Altorfischen Musen seinen Aufenthalt, und vertheidigte allda fünf Dissertationen von den Universitäten, mit der guten Hoffnung, daß er dereinst ein academisches Lehramt erlangen würde. Diese Absichten schienen ihm jedoch zu Jena einen glücklichern Ausgang zu versprechen. Dahin wendete er sich 1622. und stellte einige sowohl juristische, als politische, Vorlesungen an, welche er nicht ohne Beyfall fortsetzte. Die dortigen Rechtslehrer gaben ihm oft zu verstehen, daß er, zur Beförderung seines Endzweckes, die Doctorwürde nöthig hätte; er konnte aber dazu nicht beredet werden. Denn er wußte, daß sich dieser Titel nicht zu allen Diensten schicke, und dachte vielleicht schon damahls auf eine ganz andere Lebensart, die er 1623. würklich erwählte. Der Fürstlich Braunschweigische Generallieutenant, Herzog Wilhelm zu Sachsen Weimar, ernennte ihn in eben diesem Jahre zum Auditeur, und er marschirte mit dessen Trouppen ins Stift Münster. Hier wurde der Herzog am 6. August von der Kayserlichen Armee bey Stadtloe nicht allein geschlagen, sondern

dern auch selbst gefährlich verwundet, und gefangen genommen. Diese unglückliche Begebenheit veranlassete, daß Limnäus abermahls nach Jena gieng. Da zeigte sich nun Gelegenheit zu seinem künftigen Glück.

Er wurde dem Brandenburg Culmbachischen Canzler, Urban Casp. von Feiltsch, vorgeschlagen, welcher eben einen geschickten Mann zur Aufsicht über seinen einzigen Sohn suchte. Mit selbigem brachte er über sechs Jahre theils in des Vaters Hause, und auf den Universitäten zu Leipzig und Strasburg, theils auf Reisen durch Frankreich, Engelland und die Niederlande, zu. Sein rechtschaffener Character machte ihn bey der Obervormundschaft zu Onolzbach bekannt, welche ihn 1631. zum Fürstlichen Rathe und Inspector der Studien des Erbprinzen Friedrichs bestellte. Dagegen ward ihm, ausser freyem Unterhalte am Hofe, eine jährliche Besoldung von 300 Gulden bestimmt, und zugleich angedeutet, daß er seinen jungen Herrn im folgenden Jahre auf Reisen begleiten sollte. Es geschahe auch; jedoch blieb dieser Prinz zurück, und Limnäus führte nur dessen zween Brüder, Albrechten und Christianen, als Hofmeister nach Frankreich. Der letzte starb in Blois, 1633; jenen aber brachte er glücklich wieder nach Onolzbach, und er war darauf immer bey ihm. Albrecht erlangte 1639. die Majorennität, und trat die Regierung an, wozu ihn der Tod des oben gedachten Marggrafen, Friedrichs, bereits 1634. befördert hatte. Er lies es nun den ersten Gegenstand Fürstlicher Wohlthaten seyn, daß Limnäus für die geleisteten treuen Dienste auf eine glänzende Art belohnet werden möchte. Dieser wurde also am 1. Julius desselben Jahres geheimer Rath und Cämmerer, mit einer Besoldung von fünfhundert Gulden, auch freyer Tafel und Wohnung bey Hofe, ohne das Kostgeld für einen Bedienten, und Pferde aus dem Marstalle. Doch führte er von beyden

Aemtern

Aemtern nicht den bloſſen Titel, daß er am Schreiben deſto weniger gehindert würde, nach Ludewigs Verſicherung in der Vorrede zur Erläut. der güldenen Bulle, Band II. S. 5. Solche Vorzüge mußten ihn freylich abhalten, eine wichtige Rathsſtelle zu Weimar anzunehmen, die ihm in dem nächſtfolgenden Jahre hätte zu Theil werden können. (Struvs Acta litteraria faſc. 5. p. 9.) Er widmete vielmehr dem Marggräflichen Hauſe ſeine ganze Lebenszeit, und gab ſich auf den Fränkiſchen Crays-conventen, wohin man ihn etliche mahl verſchickte, alle mögliche Mühe, um dem im Kriege äuſſerſt verheerten Fürſtenthume Erleichterung zu verſchaffen, und die vielen beſchwerlichen Durchzüge abzuwenden. Währender Weſtphäliſchen Friedenshandlungen war ſeine Feder, zum Beſten des Hofes, mit verſchiedenen rechtlichen Gutachten beſchäftiget. Die Nebenſtunden verbrauchte er zu nützlichen Schriften, deren größten und vornehmſten Theil er zu Onolzbach ausgearbeitet hat.

So geſund er ſonſt bey einer dicken Leibesconſtitution war, ſo beſchwerlich wurden ihm faſt beſtändige Anfälle von Krankheiten in der letzten Zeit des Lebens. Er brachte es aber doch über 71 Jahre, und gieng erſt am 13. May 1663. in die Ewigkeit. Verheyrathet hatte er ſich nicht, ob er es gleich mit groſſen Vortheilen thun konnte; er hinterlies daher alles Vermögen nicht dem Marggrafen, ſeinem Herrn, wie einige fälſchlich geſagt haben, ſondern einem nahen Anverwandten, Nahmens Trelſch, einem Herzoglich Holſtein Eutiniſchen Rathe und Hofmeiſter. Hohe und Niedrige beklagten ſeinen Tod ungemein, am meiſten der Fürſt, deſſen Liebling er zu ſeyn die Ehre gehabt hatte. Denn ſowohl natürliche, als moraliſche Eigenſchaften gereichten ihm zur Empfehlung. Er war von anſehnlicher Statur, von ernſthaften Geberden, die er jedoch im Umgange mit Freundlichkeit und muntern Einfällen zu vermiſchen wußte; er beſorgte, Eifersvoll

für

für die Religion, ob er gleich kein strenger Orthodoxe seyn wollte, seine Amtsverrichtungen fleißig, treu, ordentlich, ohne Hochmuth und Eigennutz. Was er selbst vermied, das konnte er auch bey andern nicht leiden. Besonders erwies er sich gegen diejenigen scharf, welche unter seiner Direction standen, und wider das herrschaftliche Interesse handelten. Darüber kam er bey manchen in eine üble aber unverdiente Nachrede, daß er alles gar zu genau verlange.

Solche schöne Leibes und Gemüthsgaben wurden durch andere weit mehr veredelt, die er zum Dienste der Gelehrsamkeit besaß, und so ausnehmend gebrauchte. Die gewöhnlichen gelehrten Sprachen hatte er nicht allein gelernet. Auch der Französischen, der Italiänischen, Spanischen, Holländischen, und, welches ich nicht ohne Grund hinzusetze, der Englischen war er sehr wohl kundig. Das mußte man zu seinen Zeiten allerdings für etwas seltenes halten. Mehr Fertigkeit darinn rührte eben sowohl von seinen Reisen her, als die Erfahrung von der politischen Beschaffenheit der Deutschen und anderer Europäischen Staaten. Wir würden seiner Ehre zu nahe treten, wenn wir ihm eine genaue Kenntnis der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit absprechen wollten. Man kann jedoch daraus einen ziemlich richtigen Schluß machen, daß er dazu eben nicht geneigt gewesen sey, weil unter allen seinen Schriften keine einzige ist, welche in dieses Fach gehöret. Er schränkte sich hauptsächlich auf die Cultur des vaterländischen Staatsrechts ein, und hier finden wir ihn an dem Orte, wo er seine Stärke in ihrem ganzen Umfange sehen läßt. Den Weg dazu zeigte ihm sein würdiger Lehrer, der von Arum: er hatte aber noch keine Bahn vor sich. Diese mußte er selbst brechen, worauf ihm Conring mit glücklichern Schritten nachfolgte. Daß es eine ganz

verkehrte Sache sey, statt der Reichsgrundgesetze, der wahren Quellen des Deutschen Staatsrechts, Trost beym Bartolus und Baldus zu suchen, behauptet er mit einleuchtender Wahrheit im Iure publico, Buch I. Cap. 3. nachdem er vorher aus der Donawerthischen Information ꝛc. welche Sebast. Faber und Ludew. Müllern zugeschrieben wird, dergleichen Gedanken angeführet hatte. Und doch richtet er sich selbst nicht immer darnach. Denn in den ersten Jahren, da er als Schriftsteller hervor trat, hieng er noch oft an dem Römischen Gesetzbuche und den Auslegern desselben; zuletzt aber riß er sich ziemlich davon los. Einigen sind auch die Documente, auf deren Glaubwürdigkeit er die Leser zu verweisen pflegt, bisweilen verdächtig geworden: andere räumen seiner Kenntnis in der Philosophie keine hohe Stelle ein, wogegen sich nichts einwenden läßt. Doch alles, was man ihm vorwerfen kann, ist viel zu wenig, den Ruhm zu verdunkeln, daß mit ihm, wenn man an das Systematische denket, eine neue Epoche des Staatsrechts anfange, und er dessen Gestalt sehr vortheilhaftig geändert habe.

Die Werke des Limnäus müssen, dieser Ursache wegen, als ein ansehnliches Geschenk des vorigen Jahrhunderts bey den spätesten Nachkommen die Achtung niemahls verliehren, welche man ihnen schuldig ist. Das folgende litterarische Verzeichnis enthält mehr Nachricht davon.

1) Tract. de Academiis, seu Vniuersitatibus litterariis, Altorfii 1621. in 4. Es sind 5. daselbst gehaltene Dissertationen, die jetzo nicht leicht gefunden werden. Man kann sie aber auch entbehren, da der wichtigste Theil derselben ins achte Buch seines Iuris publici eingetragen worden ist.

2) Notae

2) Notae et animaduerſiones in *Dan. Ottonis* Diſſ. de Iure publico Imp. Rom. Vitemb. 1628. 1632. auf 2 Alph. 4 Bogen, 1658. und 1668. in 8. mit dem Buche zugleich. So ſehr Otto ausſchweift, und den Leſer mit Collectaneen überſchüttet, die zu hundert andern Schriften paſſen würden: ſo war ſein Buch doch das gemeinſte ſeiner Zeit, worüber die berühmteſten Rechtslehrer Vorleſungen anzuſtellen pflegten. Von den Noten des Limnäus, die er mit einem L. bezeichnet hat, ſagt Kulpis in der Diſſert. de ſtudio Iuris publ. recte inſtit. S. 15. meines Exemplars: Addidit *Joh. Limnaeus* notas, vti neceſſarias, ita nonnunquam nimis acres, (doch in Vergleichung mit andern Gleichzeitigen ſind ſie immer noch mäßig,) cuius rei poenituiſſe eum tradunt, neque enim tam ſeuere habuiſſe *Ottonem* poſtea optauerat. Der Hr. Etatsrath von Moſer iſt in ſeiner Bibl. Iur. publ. Th. I. S. 235. der Meinung, daß dieſe Noten überhaupt auch nicht viel bedeuten, und das Mangelhafte lange noch nicht ergänzen; Limnäus habe manchen wichtigen Schnitzer ohne Cenſur durchwiſchen laſſen, und z. E. über den Satz des Verfaſſers (im Anfange des Cap. 13.) daß die Stände des Reichs nur die vornehmſten Kayſerlichen Räthe wären, nicht das geringſte erinnert.

3) Iuris publici Imperii Romano-Germanici libri IX. Er fertigte ſie nach und nach zu Strasburg, Paris und Onolzbach aus, da er noch Hofmeiſter war, und den Grund zum ganzen Werke bereits in Jena gelegt hatte. Es erſchien ſolches zu Strasburg von 1629. bis 1632. in 3 Qvartbänden, ferner 1645. und 1657. Dieſe Auflagen waren ſehr ſtark gemacht worden; dem ungeachtet gien-

gen sie, in sieben und zwanzig höchst unruhigen Jahren, auch ausserhalb Deutschland häufig ab, welches daher rührte, weil er zuerst etwas zusammenhängendes lieferte. Und eben diese Methode erwarb ihm ehemahls den Titel eines Patriarchen, eines Erzvaters, eines Orakels im Deutschen Staatsrechte. Nach den dreyen gedruckten Bänden hatte er von Zeit zu Zeit viele Zusätze gesammlet, die er ebenfalls mittheilte. Es erfolgte also im Jahre 1650. Tomus IV. Iur. publici, Additionum ad priores I. und 1660. Tomus V. Additionum ad priores II. Jener trat 1666. dieser 1670. abermahls ans Licht; ohne Anzeige auf dem Titel, daß es eine neue Auflage sey. Endlich fügte der bekannte Schwarzburgische Canzler, Ahasver Fritsch, 1680. Additionum ad Ius publicum *Joh. Limnaei* Tomum nouum ac III. hinzu, cum Adnotamentis ad Instrumentum Pacis Osnabrugo-Monasterienſis; worauf das Nimwegische Friedensinstrument, und eine Sammlung der Acten wegen der Metz- Tull- und Verdunischen Lehnsachen den ganzen Band beschliesset. Fritsch hat, nach seiner Gewohnheit, meistentheils Collectaneen gemacht, bey verschiedenen Stellen neue Hülfsmittel angezeigt, wodurch sie mehr erläutert werden können, und sonst eine grosse Menge von Deductionen, oder andern Staatsschriften, mit eindrucken lassen. Die letzte und beste, nach der Ordnung die vierte, Ausgabe, doch nur, so viel als mir bewußt ist, der drey ersten Bände vom Limnäus wurde gleichfalls zu Strasburg 1699. veranstaltet. Joh. Schilter besorgte sie, ohne Zweifel auf des Verlegers Verlangen. Zur Bequehmlichkeit der Leser stehet am Rande überall die Anzeige, wohin die

Zusätze

Zusätze gehören; die Urkunden findet man hier aus den Originalen richtiger dargestellt, so wie den Text des Verfassers selbst, welcher vorher voller Druckfehler war; und endlich sind auch kurze Noten theils vom **Limnäus**, vermuthlich aus dessen hinterlassenem Exemplare, theils von **Schiltern**, unter den Buchstaben L. und S. hinzugekommen. Diese Ausgabe mit allen Zusätzen füllt zusammen in 6 Bänden wenigstens 33. Alphabete aus. **Gerh. von Stökken** war gesonnen, das ganze Werk in einen Auszug zu bringen, aber **Phil. Andr. Oldenburger** schreckte ihn ab, als er seine Pandectas Iuris publici, seu *Limnaeum enucleatum*, zu Geneve 1670. in Fol. gemein machte. Nur wäre zu wünschen, daß er den Gelehrten einen bessern Dienst damit geleistet hätte. Ohne Beurtheilungskraft, deren Mangel alle seine Schriften entdecken, sind von diesem Schmierer die nothwendigsten Sachen weggelassen, überflüßige hingegen an deren Stelle gesetzt, und noch ausser dem fremde Arbeiten geplündert worden. Eben so ist es dem **Limnäus** selbst ergangen, welchen manche der nachfolgenden Publicisten, eine geraume Zeit durch, unverschämt ausgeschrieben haben. Was die Beschaffenheit seines grossen Werks anbetrifft: so ist nicht nöthig, meine obige Anmerkung zu wiederholen, daß es das erste System sey, dessen sich die Wissenschaft des Staatsrechts rühmen kann. Das Plassenburgische Archiv, welches ihm, auf die Vermittelung des Canzlers von Feiltsch, einige Jahre nach einander zu besuchen erlaubt wurde, both einen reichen Vorrath von Documenten dar, womit er über seine Sätze mehr Licht verbreitete. Er suchte auch unter diese mancherley philologische

Blumen zu ſtreuen, welches ihn jedoch nicht ſelten zu einer unmäßigen Ausſchweifung hinreiſſet. Ueberhaupt klebt ihm der Fehler an, weil er freylich nicht Philoſophie genug verſtand, daß er viel zuſammenträgt, ohne einer ſtrengen Ordnung eingedenk zu ſeyn, und da fällt er zuweilen auf Dinge, deren er mit keinem einzigen Worte hätte erwähnen ſollen. Wozu, um nur ein Paar Beyſpiele anzuführen, die Anmerkung im Buche II. Cap. 2. daß ein Römiſcher Kayſer weder ein Hermaphrodit, noch ein Verſchnittener, ſeyn dürfe? wozu die folgende Unterſuchung, ob der Pabſt, Johann der achte, eine Frauensperſon geweſen, oder nicht? Beydes füllt einen Raum von mehr als 6 Seiten aus. Spener im Deutſchen Jure publ. Th. IV. S. 420. wundert ſich billig darüber, und fügt hinzu: **Wer ſollte hierbey die Ausführung der verſchiedenen Arten der** *Eunuchorum*; **daß die** *Spadones inteſtabiles* **geweſen; daß eine Päbſtin regieret; eine** *Sella teſticularis* **zu Rom vorhanden, geſucht haben? Solche Schwachheiten begieng man, weil man von allen Materien ſchreiben wollte, und gleichwohl wenig nützliches und gründliches einſahe.** Mit den eingerückten genealogiſchen Tabellen der Fürſtl. Familien in Deutſchland iſt es ihm nicht gelungen; hingegen rühmt Ludewig in der Germania Principe S. 351. der neueſten Ausgabe, daß die Nachricht von dem Brandenburgiſchen Hauſe deſto beſſer gerathen ſey, und viel Beſonderes enthalte, welches man ſonſt nirgends finde. Uebrigens meldet auch Chriſtian Gryphe S. 50. ſeiner Diſſert. iſagogicae de Scriptor. hiſtor. ſaec. XVII. illuſtrant. es ſey von einem gewiſſen

Pro-

Professor in privat Vorlesungen versichert worden, daß Limnäus fast alles Gute aus den bekannten 8 Bänden der Baselschen juristischen Dissertationen abgeschrieben, und doch nicht immer die Stellen angezeigt habe. Da diese Beschuldigung aber viel zu ungewiß ist, daß man sie ohne Beweis glauben könnte: so mag ich ihr vors erste nicht beytreten, bis ich vielleicht eine bequehme Gelegenheit bekomme, den Grund oder die Unwahrheit derselben zu entdecken. Denn jetzo muß ich mit meiner Zeit sehr haushälterisch umgehen.

4) Dissertatio apologetica de statu Imperii Rom. Germanici, Onolsbaci 1643. in 4. 11½ Bogen. Limnäus war im Staatsrechte, Buch I. Cap. 10. bey der Lehre von der Majestät, und der daraus fliessenden monarchischen Form des Deutschen Reichs anderer Meinung, als Reinkingk, welcher die Monarchie verfochten hatte. Deswegen wurde Wilh. Witzendorff sein Gegner, ein Licentiat der Theologie, und Superintendent in Bardowick, endlich aber Erzpriester zu Rastenburg in Preussen. Er schrieb zu Königsberg, wo er ein Paar Jahre die Lehrstelle der practischen Philosophie bekleidete, und Vorlesungen über die Politic und das Staatsrecht hielt, drey kurze Dissertationen de status et administrationis Imperii Romani forma hodierna, die er 1642. in 4. zu Lüneburg wieder auflegen lies. Limnäus stellte nun seine Antwort darauf ans Licht, und fügte zugleich die Witzendorffische Widerlegung bey. Die Urtheile der Gelehrten sind aber gar nicht auf seiner Seite, vielmehr die meisten Leser der Apologie bald überzeigt worden, daß er sich zuweilen, an statt unum-

stößlicher Gründe, nur heftiger Ausdrücke bedienet, und eine neue Probe seiner Schwäche in der Philosophie abgelegt habe.

5) Notitia regni Franciae, Arg. 1655. zween Theile in 4. zusammen 10 Alph. Die Ausgabe, welche daselbst 1681. nachgefolgt seyn soll, ist mir nicht vor die Augen gekommen. Dieses Werk, welches anfängt, rar zu werden, war die Frucht seiner dreymahligen Reisen nach Frankreich, wo er sich bemühete, von der Staatsverfassung eines so grossen Reichs aus dem Umgange mit erfahrnen Männern allerley gute Nachrichten zu erhalten. Er zog zugleich verschiedene Schriftsteller zu Rathe, wodurch er seine weitläuftige Arbeit immer vollständiger machte. Sie wurde im vorigen und zum Theil noch im jetzigen Jahrhunderte als ein Hauptbuch hochgeschätzt, und selbst von den neuern Franzosen gerühmt.

6) Capitulationes Imperatorum et Regum Rom. Germanicorum, Caroli V. Ferdinandi I. Maximil. II. Rudolphi II. Matthiae, Ferdin. II. et III. cum annotamentis, Arg. 1651. in 4. auf 4 Alph. 6 Bog. Der zweete Abdruck erfolgte 1658. der dritte 1674. welcher 5 Alph. 8 Bog. stark ist, weil man die Capitulation der Kayser, Ferdinands des IV. und Leopolds, aus dem Bande II. der Additionnm ad Ius publ. S. 207. und 284. hinzugefügt hatte. Endlich erschien 1691. die vierte Ausgabe. Dieses ist wohl sein bestes Buch, worinn viel Wahrheiten gesagt werden. Man darf nur die Noten zu Ferdinands des II. Wahlcapitulation ansehen, so wird es bald in die Augen leuchten, wie freymüthig er raisonniret habe. Der Wienerische Hof war darüber sehr unzufrie-

den,

den, und es fehlte wenig, daß es nicht confiscirt wurde.

7) Obseruationes in Auream Bullam Caroli IV. Arg. 1662. in 4. 3½ Alph. In den Jahren 1686. und 1706. kam dieses letzte Werk seines gelehrten Fleisses abermahls heraus. Es ist nicht das geringste unter andern solcher Art. Vollständigkeit, Einsichten, die er sich durch lange Uebung im Staatsrechte erworben hatte, Erläuterungen aus den Sitten und Gebräuchen verschiedener Europäischer Völker, Herzhaftigkeit, die Wahrheit, und alles frey hinzuschreiben, es treffe den Kayser, die Churfürsten, oder andere Stände, diese Vorzüge sind es, welche dem Verfasser auf einer Seite zur Ehre gereichen. Es ist aber auch viel, wo nicht mehr, an ihm zu tadeln. Denn zu geschweigen, daß er nicht sowohl den Text auslegt, als bey einem Worte oft Gelegenheit nimmt, in eine Frage auszuschweifen: so pflegt er die Verfassung auswärtiger Staaten in die Deutschen Reichssachen überzutragen, und diese aus jener, nicht ohne Verwirrung, aufzuklären. Es mangelt ihm die Kenntnis der Deutschen Reichshistorie; er versteht nicht allemahl die Wörter in der güldenen Bulle, weil er kein Glossarium der mittlern Zeiten bey der Hand gehabt hat; eben so wenig ist ihm die rechte Absicht des Verfassers genau bekannt gewesen; er glaubt alles, was in diesem Reichsgrundgesetze vorkommt, wenn es gleich aus der Geschichte bewiesen werden kann, daß manches darinn falsch sey; gemeine Irrthümer vom Ursprunge der Churfürsten, der Erzämter, der Erbämter, der Landeshoheit, der Regalien, der Landesfolge, der Reichslehen, des Wahlrechts, und

hundert andere Dinge giebt er für Wahrheiten aus. So urtheilet der von Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bulle, §. VII. S. 5. der Vorrede zum Bande II. Die Moserische Bibliotheca Iur. publ. Th. I. S. 225.-229. enthält ebenfalls verschiedene Censuren über dieses Werk, und zuletzt wird das meiste gebilliget, was Ludewig gesagt hat, nur dasjenige von den gemeinen Irrthümern ausgenommen. Denn da heißt es, daß bey des Limnäus principiis und so zu nennen beliebten gemeinen Irrthümern das Deutsche Reich besser gefahren sey, und noch ferner fahren würde, als bey den Ludewigischen so genannten unerkannten Wahrheiten.

Reimmans Einleit. in die Histor. litterar. der Deutschen, Band VI. S. 408.-422. Joh. Siegm. Strebels Leben und Schriften Joh. Limnäi. Es stehet dieser Aufsatz in den Allern. Nachr. v. jurist. Büch. Band II. S. 40. Oetters Sammlung verschied. Nachr. aus allen Theilen der histor. Wissensch. 1749. in 8. Band II. St. 2. S. 161. hat eben dasselbe, ohne neue Zusätze.

XII. Daniel

XII.

Daniel Clasen.

Von Clasen hat die hiesige Stadt Lüneburg, wo er am 1. May 1623. zur Welt kam, alle Ehre gehabt. Sein Vater, ein Handelsmann, lies ihn zuerst in der Johannis Schule studiren. Bey Annäherung der Pest gieng er 1639. auf das Catharinen Gymnasium zu Braunschweig, alsdann aber, nach verschwundener Gefahr, in seine Vaterstadt zurück, und ward dem Unterrichte eines Privatlehrers anvertraut. Er besuchte 1641. die Helmstädtische Universität, befleißigte sich vorzüglich der schönen Wissenschaften und der Rechtsgelehrsamkeit, nahm auch daselbst 1646. den Magistertitel an. Das folgende Jahr beförderte ihn zum Conrectorate bey der Stadtschule zu Magdeburg, welches er schon 1648. mit dem Rectorate vertauschte. Diese Schule war des damahligen Kriegs wegen, welcher aus der guten Stadt größtentheils einen Aschenhaufen machte, aufs äusserste verfallen; Clasen verhalf ihr aber, nach seiner Geschicklichkeit, bald wieder zu einem ziemlichen Flor, so wenig er sonst an einem solchen Schulamte Vergnügen fand. Er mochte nicht einmahl gern Rector heissen, und dieses scheinet die Ursache zu seyn, daß er auf seine zu Magdeburg ans Licht gestellte Schriften entweder nur den blossen Nahmen, oder unter denselben die Worte drucken lassen: der Rechte und der Politic beflissener; welche kleine Eitelkeit man ihm zu gute halten muß.

Das beständige Verlangen nach einer höhern Stufe wurde endlich 1660. gestillet. Der Canzler Langenbeck zu Celle schlug ihn dem würdigen Landhofmeister und Oberaufseher der Ritterschule zu Lüneburg, Stats Friedrichen von Post, vor, um mit ihm die Stelle eines Pro-

Professors der Rechte und practischen Philosophie auf dem hohen academischen Gymnasio zu besetzen, welches, ausser dieser Ritterschule, eben gestiftet worden war, jedoch schon 1686. wieder aufgehoben werden mußte, weil die Einkünfte des Closters nicht zureichen wollten. Clasen reisete also an den gehörigen Ort; er brachte die Präsentation an den Cellischen Hof zurück, und begab sich im Monathe Julius von neuem nach Lüneburg, theils die Einrichtung seines Hauswesens aufs Künftige zu machen, theils unter der Direction des Herrn von Post die nöthigen Anstalten zur bevorstehenden Einweihung des Gymnasii zu reguliren. Währender dieser Beschäftigungen erwartete er alle Tage seine Ehegattin, die Tochter des Bürgermeisters, Stephan Lentkens, zu Magdeburg, welche er bereits 1649. geheyrathet hatte. Allein statt derselben kamen Briefe mit der Nachricht an, daß alle seine Sachen, auf des Schwiegervaters Veranlassung, versiegelt worden wären. Ein so unvermutheter Umstand, dessen wahre Ursache mir verborgen ist, erfoderte seine Gegenwart zu Magdeburg. Unter dem gewissen Versprechen, vor dem 31. August, als dem zur Einweihung des Gymnasii bestimmten Tage, sich wieder einzufinden, wurde ihm nun, obschon sehr ungern, die Erlaubnis gegeben, dahin zu gehen. Da er aber erst sechs Tage hernach zurückgekehret war: so erregte er bey denenjenigen, die ihn nicht wohl wollten, den Verdacht, daß er mit Vorsatze so lange weggeblieben wäre, um sich den Geschäften zu entziehen, die er bey den nur erwähnten Solennitäten hätte übernehmen müssen. Er beschwerte sich darüber in einem Schreiben, und es ist leicht zu glauben, daß ihm Unrecht geschehen sey. Nun lies er sich im Jahre 1661. zu Helmstädt den Doctortitel ertheilen, worauf er bereits seit 1656. Anspruch machen konnte. Neben seinen ordentlichen Amtsverrichtungen, welche im Vortrage der

practi-

Digitized by Google

practischen Philosophie und der Institutionen des Justinians bestanden, führte er auch Processe, wodurch er seine jährlichen Einkünfte nicht wenig vermehrte. Doch erkannten ihm die hohen Gerichte zuweilen ziemliche Geldstrafen zu, wenn er im Schreiben zu heftig gewesen war.

Sein Aufenthalt allhier währete einige Monathe über zehn Jahre. Der Herzog, Rudolph August, berief Clasen unter dem 23. Februar 1668. nach Helmstädt an des verstorbenen Enoch Gläsers Stelle, und bald darauf ward ihm zu Kiel das Professorat des Canonischen und Lehnrechts angetragen, welches er ausschlug. Im December desselben Jahres wiederholte jener Prinz die erste Vocation, deren Würkung der Landhofmeister von Post, Clasens bisheriger Patron, vielleicht zu hindern gesucht hatte. Denn er sahe es sehr ungern, einen in den Rechten und der Philosophie so vortreflich erfahrnen Mann, zu verliehren, wie sein eigener Ausdruck in einer Vorstellung an den Herzog, Georg Wilhelm, zu Celle lautet. Dießmahl wenigstens bath er, ihm die Entlassung zu verweigern, wiewohl vergebens, weil der Hof dergleichen Zwang für unbillig halten mochte. Clasen hatte also die Freyheit, dem Rufe zu folgen; doch erweisen die hiesigen Nachrichten, daß er noch 1670. einige Zeit zu Lüneburg gewohnt habe. Er konnte solcher Gestalt auch nicht eher, als in diesem Jahre, sein Helmstädtisches Lehramt würklich antreten, welches er mit besonderm Beyfalle verwaltete, so viel nur mancherley Leibesschwachheiten zuliessen, die er oft empfinden mußte. Eine langwierige Krankheit seiner Ehegattin, und deren Tod am Ende des Jahrs 1676. vergrösserte sein Leiden nicht wenig. Sich dasselbe erträglicher zu machen, und das betrübte Gemüth möglichster massen aufzumuntern, schaffte er

mit

mit vielen Unkosten eine Orgel an. Auf diesem musicalischen Instrumente, welches er gar geschickt zu gebrauchen wußte, spielte er geistliche Gesänge, und vertrieb sich die melancholischen Stunden.

Nach einiger Erholung war er im Begriff, als ernannter Syndicus des Magdeburgischen Magistrats von Helmstädt abzugehen; allein die Wassersucht nöthigte ihn, seinen Vorsatz aufzuschieben. Sie nahm täglich mehr und mehr überhand, und veranlassete am 20. November 1678. seinen Tod im sechs und funfzigsten Lebensjahre. Aus den von ihm verfertigten Schriften schimmert eine gar feine Gelehrsamkeit hervor, womit er sich nicht nur um das bürgerliche und peinliche Recht, sondern auch um die Griechische Litteratur, die Alterthümer, und die Philosophie verdient gemacht hat. Ich liefere die genauere Anzeige eines jeden Stücks in dem Folgenden, und traue den scharfsichtigern Lesern derselben eine so edle Denkungsart zu, daß sie den Verfasser nach seinen Zeiten, nicht nach unsern helleren, beurtheilen werden.

1) Commentarius in *Plutarchi* librum de septem Sapientum conuiuio, Magdeb. 1649. in 4. 1 Alph. 11 Bogen stark. Zuerst der Griechische, aber sehr fehlerhaft abgedruckte, Text nebst der Lateinischen Uebersetzung, welches zusammen 6 Bogen ausfüllt. Darauf kommen die Anmerkungen, worinn zwar manche gemeine, oder am unrechten Orte eingeschobene, Sachen, aber auch solche stehen, die bey der Erklärung dieses Griechischen Werkgens wohl noch Dienste leisten möchten. Unpartheyisch zu sagen, aus welchem Gesichtspuncte ich die ganze Arbeit ansehe, so glaube ich, Clasen hätte wenigstens die Hälfte des Papiers ersparen können. Critic muß man bey ihm gar nicht suchen.

2) *Cebetis*

2) *Cebetis* Tabula vitae humanae, recte instituendae, descriptionem continens, cum Commentariis, Magdeb. 1652. in 4. 1 Alph. 8½ Bogen Es ist alles so eingerichtet, wie ich von dem vor hergehenden Buche gemeldet habe. Nur den Anfang des Commentars macht der Verfasser mit einer Nachricht von des Cebes Lebensumständen und Schriften. In der vorgesetzten Dedication verschweigt er nicht, daß er sich der Vorlesungen sehr oft bedienet habe, welche sein gewesener Helmstädtischer Lehrer, Joh. Brenneke, über dieses Büchelgen gehalten hatte.

3) Theologiae naturalis libri III. in quibus de Deo, intelligentiis, et anima rationali agitur, Magdeb. 1653. in 4. zusammen 3 Alph. 12 Bogen. Die Ausführung ist nach der damahls herrschenden Aristotelischen Philosophie gerathen.

4) Nothdürfftiger Bericht, warum zu gegenwärtiger Zeit die hohe Obrigkeit in den Churfächsischen Landen ein allgemeines Freud- Dank- und Jubelfest angestellet: nebst gründlicher Erzählung, wie sich die Reformation in Glaubenssachen angefangen, auch wie sie ihren Fortgang gewonnen, und wie endlich die Evangelische Religion auf dem Reichstag zu Augspurg Anno 1555. bestätiget, Magdeb. 1655. 9 Quartbogen. Die Zuschrift ist an die Gewandschneider, Seidenkrämer, Brauer, Becker, Kauf- und Brüder- wie auch Schiffergesellschaft der Stadt Magdeburg, seine insonders großgünstige, hoch- und geehrte Herren, und werthe fürnehme Gönner und Freunde, gerichtet, welche guten Leute dergleichen Ehrenbezeigung wohl nicht vermuthet haben. Ihnen und andern Unge-

Ungelehrten einen Gefallen zu thun, scheinet auch die ganze Abhandlung geschrieben worden zu seyn.

5) de religione politica liber vnus, Magd. 1655. in 8. 1½ Alph. Er hat darinn die verkehrten Meinungen der Staatskundigen von der Religion erzählt, und zu widerlegen gesucht. Eine neue Ausgabe wurde zu Zerbst 1681. in 8. veranstaltet.

6) de iure legitimationis Exercitatio iuridica, Magd. 1656. 12 Quartbogen. Es stehet eine sehr pedantische Zuschrift an die Helmstädtische Juristenfacultät voran. Alle Zeilen beynahe, und auf selbigen die gemeinsten Wahrheiten, beweiset er mit Stellen aus dem Römischen und Päbstlichen Gesetzbuche. Ueberhaupt allegirt er sowohl in dieser, als andern Schriften, bis zur höchsten Ausschweifung.

7) Assertiones iuridicae, Helmst. 1656. auf 1½ Bogen in 4. Hier sind 108 Thesen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, die er mit Heinr. Hahns Beystande öffentlich vertheidiget hat.

8) Disput. de selectis quibusdam e iure quaestionibus, Helmst. 1656. 4 Bogen in 4. unter desselben Vorsitze. Größten Theils Sachen aus dem Deutschen Staats- und Lehnrechte, welche er zu künftiger Erlangung der Doctorwürde auf die Catheder brachte.

9) Exercitationes sacrae ad Passionem dominicam, in tres libros distinctae, Magd. 1657. in 4. 2 Alph. 2½ Bogen stark. Man findet darinn viele artige Anmerkungen aus den Alterthümern der Römer, der christlichen Kirche, und aus der Rechtsgelehr-

Digitized by Google

gelehrsamkeit. Des Emunds Merills Notas philologicas in Passion. Christi hat er noch nicht gekannt; es scheinet daher sein Buch veranlasset zu haben, daß sie in eben diesem Jahre zu Helmstädt wieder gedruckt wurden.

10) Tract. de iure aggratiandi, Magdeb. 1660. 1 Alph. 3 Bogen in 4. Eine zwote Auflage vom Jahre 1668. die auch angeführt wird, halte ich für zweifelhaft. Daß er die Gerechtsame der Deutschen Reichsstände noch aus dem Römischen Gesetzbuche dargethan hat, ist ein Fehler, der damahls nur gar zu gemein war. In der Vorrede verspricht er einen Tractat de delictis, poenis et earum exsequutione, welchen er schuldig geblieben ist.

11) Diss. de contractibus innominatis, Helmst. 1671. 6 Bog.

12) Compendium Politicae succinctum, cum notis, Helmst. 1671. 2 Alph. 4 Bog. in 8. Hier handelt er ebenfalls nach den Aristotelischen Lehrsätzen. Vieles von den Noten schreibt er Conringen in der Vorrede offenherzig zu. Ob aber der ganze Text auch von diesem grossen Gelehrten herrühre, wie Placcius im Theatro Anon. et Pseudon. Th. II. S. 185. behauptet, lasse ich an seinen Ort gestellet seyn.

13) Diss. de patria potestate, Helmst. 1673.

14) De Oraculis Gentilium, et in specie de Vaticiniis Sibyllinis, libri III. Helmst. 1673. in 4. 5 Alph. 9 Bog. Von der S. 801.–819. stehet des Onuphr. Panvinius Tractat de Sibyllis,

worauf die Oracula Sibyllina selbst folgen, so, wie sie vom Sebast. Castalio aus dem Griechischen in Lateinische Verse übersetzt, und mit wenigen Anmerkungen versehen worden sind. Jacob Thomasius rühmt die Arbeit überhaupt in einem Briefe, welchen B. G. Struve seinen Actis litter. ex Mstis erutis, Fasc. VII. S. 17. einverleibt hat, er tadelt aber auch mancherley daran, und gewiß nicht ohne gute Ursachen. Dieses Buch möchte wohl jetzo in weniger Leser Händen seyn, und eben dadurch werde ich bewogen, die ganze, obschon etwas lange, Stelle abzuschreiben. Die Worte lauten also: Vastum sat opus est, 124. plagulis constans, neque nego, copiosum satis argumentum tractari; sed Auctor mihi videbatur id magis operam dedisse, vt multa congereret e variis, quam vt apte ordinaret, cumque iudicio disponeret. Quamquam enim Capitum qualia cunque sunt discrimina, tamen vbi ad partes minutiores peruentum est, meliorem ordinem desidero, ac plenius iudicium. Euolui autem cumprimis libri III. Capita vltima duo, 19. et 20, quibus quaestio de Sibyllarum carminibus, sintne genuina, tractatur. Fatendum, hic multa non bis, non ter, sed vel decies repeti. — — — Caeterum in eodem scriptore tria adhuc displicebant: vnum, quod passim, cum vel citandus aliquis est auctor, vel propositum ipsi, etiam eius verba, ob prolixitatem aliamue caussam, non afferre, nimiis vtitur circuitionibus, atque, vt ita loquar, verborum complementis; alterum, quod, quorum locos profert, horum non insimul et nomina memorat, sed periphrasibus quibusdam vtitur; Vt cum *vir quidam magnae auctoritatis* citatur p. 740. Sic p. 772. *Insignis Theologus*

logus Euangelicae Ecclesiae in Oratione aduersus superstitiosam quorundam sanctitatem, et indeuotum iudicium de non legendis Gentilium libris. Tertium, quod alicubi digressiones nimis forte prolixas inserit; (dieses hat er auch, wie ich bereits gedacht habe, in andern Schriften gethan,) vt cum libro II. cap. 7. quod est de oraculo Branchidarum, p. 365. sq. multa interspergit de apotheosi viuentium. Sic lib. III. cap. vlt. p. 773. multa leguntur *de ara ignoti Dei*, quae alibi forte commodiorem habitura locum fuissent. Non damno talia, locum illis tantum commodiorem optem, qui animum lectoris, certo argumento intentum, non alio auocet. Poterat annectere quaedam Capita Παρέργων. Interim opus est eruditum, quodque Auctoris et instructam Bibliothecam, et lectionem variam arguat.

15) Diss. de iuramento, Helmst. 1674. auf 4 Bog.

16) Diss. de consuetudinibus, 1675. 5½ Bogen stark.

17) Diss. de effectu rei iudicatae, 1675. in eben so vielen Bogen.

18) Oratio habita in promotione duorum Candidatorum Iuris, 1676. festo saeculari Acad. Iuliae. Nur 2 Bogen in Fol. welche die Historia festi saec. Acad. Iul. (Helmst. 1678.) S. 169. mit enthält.

19) Praefatio de causis, quare Iurisprudentia ciuilis a multis male audiat, 4 Bogen. Sie ist Joh. Andr. Dornspergers neuer Auflage des Syntagm. iuris de Probationibus &c. 1678. in 4. vorgesetzt worden.

Digitized by Google

20) Diss. de collatione bonorum, 1677.

21) Diss. de iure detractionis, 1677. auf 6 Bogen.

22) Diss. de immunitate metatica, 1677. 4 Bogen.

23) Commentar. ad tit. I. de actionibus, Helmst. 1680. fast ein Alphabet in 4. Diesen von Clasen hinterlassenen Vorlesungen fehlt freylich die rechte Politur. Joh. Andr. Minner, ein 1716. zu Wolfenbüttel verstorbener Bürgermeister, war der Herausgeber.

24) Theologia Gentilis, Frf. 1684. in 8. auf 20½ Bogen. Ebenfalls ein nach seinem Tode ans Licht getretenes Werkgen, welches aber von Druckfehlern wimmelt. Im Bande VII. S. 1.--132. des Gronovischen Thesauri Antiquit. Graec. erscheinet es schon besser. Es bestehet aus dreyen Theilen, worinn der Verfasser zu beweisen sucht, daß die Theologie der Heiden, ihre Götter, Opfer, u. s. w. aus der heiligen Schrift entsprungen seyen. Er muß alles zur Presse fertig gemacht haben, weil so gar seine eigene Vorrede dabey ist. Reimmans Urtheil in der Biblioth. theologica S. 969. verdient hier noch angeführt zu werden. Er schreibt: Equidem non indigna (haec Theologia) suo Auctore, qui *Vossii*, *Bocharti*, *Seldeni*, *Huetii*, caet. tropaeis excitatus ad hoc Systema condendum accessit, nec imparatus accessit, multarum linguarum cognitione, et variorum monumentorum non vulgarium ope instructus, et in iis scientiis, quae ad humanitatem pertinent, non perfunctorie versatus; sed hypotheseos istius non satis memor, quam demonstrandam sibi sumsit, Theologiam ethnicam ex S. S. esse ortam; vnde et huic fumo vel nullam, vel admodum exiguam, ex fulgore dedit lucem.

25) Com-

25) Commentarius in Constitutiones criminales Caroli V. Imperatoris, Frf. et L. (oder vielmehr zu Helmstädt,) 1685. in 4. auf 5 Alph. 5 Bogen. Auch dieses Werk hat sein Schüler, der bereits gedachte Minner, aus der hinterlassenen Handschrift zum Drucke befördert. Die Lateinischen Acta Eruditor. 1685. S. 299. enthalten eine kurze Nachricht davon. Ge. Beyer sagt in der Vorrede zu seiner Delin. iur. crim. §. XIII. Auctorem in eo Commentario quicquid iuris Romani circa crimina est, satis exponere, at circa ea, quae ad mores et ius Germanicum, vnde multi articuli explicari debent, pertinent, plerumque deficere. Eben dieser Meinung ist Kreß §. IX. der Vorrede zur Commentat. succincta in Constit. crim. Caroli V. Er läßt aber doch dem Verfasser so viel Gerechtigkeit wiederfahren, daß er gestehet, Clasen habe alle seine Vorgänger übertroffen. Eine neue Auflage dieses Buchs wurde 1718. auf 4 Alph. 5 Bogen zu Leipzig veranstaltet, welche nun wohl die letzte bleiben wird. Meine Leser, die einen Kreß und Böhmer kennen, wissen schon die Ursache.

Die Disputation de constituto possessorio, welche 1677. unter Clasens Vorsitze von Albr. Willebrandten, zur Erlangung des Doctortitels, gehalten worden, und 6 Bogen stark ist, gehöret dem Respondenten zu.

Meieri Monumenta Iulia p. 193. *Joh. Lud. Leuin Gebhardi*, meines ehemahligen werthen Collegens, Diss. saecularis de re litteraria Coenobii St. Michaelis in vrbe Luneburga, p. 135. sq. Archivalische Nachrichten, die mir desselben würdiger Herr Sohn gütigst mitgetheilt hat.

XIII.

Heinrich Hahn.

Der Ort, wo dieser berühmte Mann am 28. August 1605. gebohren worden, ist die Stadt Hildesheim. Sein Vater war ein Mitglied des Raths. Sowohl in der Schule daselbst, als zu Goslar, legte er sich vorzüglich auf die Griechische und Lateinische Sprache. Ein glückliches Genie, die beste Unterweisung seiner Lehrer, besonders des Goslarischen Rectors, **Johann Nendorfs**, und die beträchtlichen Mittel seines Vaters, welcher deswegen keine Ursache hatte, es an etwas fehlen zu lassen, setzten ihn in den Stand, daß er bereits im achtzehnden Jahre seines Alters zu den academischen Studien schreiten konnte. Dieses geschahe zu Helmstädt. Hier waren die philosophischen Wissenschaften, die Historie und die Beredsamkeit seine ersten Beschäftigungen, worinnen er an **Conrad Hornejus**, und **Christoph Heidmannen** die geschicktesten Anführer hatte. Die Anfangsgründe der Rechtsgelehrsamkeit machten ihm **Joh. Strick**, **Heinr. Andr. Crane**, und **Heinr. Schmerheim** bekannt. Jedoch fanden die Vorlesungen des letztern, wegen der deutlichen und angenehmen Lehrart, welche ihm vor den andern eigen war, den meisten Beyfall bey ihm. Die einreissende Pest, und bald nachher die Kriegsunruhen, zerstreueten 1625. die Universität, weshalben auch **Hahn** genöthiget wurde, von da wegzugehen. Nach einem kurzen Aufenthalte zu Hildesheim entschloß er sich, seine Studien auf der Rostockischen hohen Schule fortzusetzen. Damahls waren **Thomas Lindemann** und **Ernst Cothmann**, die besten Juristen allda, deren Vorträge er beywohnete. Ausser diesen bediente er sich des Unterrichts **Christophs Lorichius**, welcher von Helmstädt, wo er ihn schon gehöret hatte, nach

Rostock

Rostock gereiset war, und einen privat Lehrer abgab, endlich aber Gerichtsverwalter der Alvenslebischen Güther zu Kalbe, in der alten Mark, wurde. Eben derselbe geschickte Jurist, welchen er beständig hochgeschätzt hat, übte ihn zugleich im Disputiren.

Unterdessen wütete der Krieg immer weiter in Niedersachsen, und die Mecklenburgischen Lande mußten die traurigen Folgen desselben ebenfalls erfahren. Zu Helmstädt hingegen stellte sich die öffentliche Ruhe ungefehr 1631. ziemlich wieder ein. Weil ihm nun die daselbst gewöhnliche Lehrart jederzeit am meisten gefallen hatte: so kehrte er nach diesem Musensitze zurück, und fuhr im Studiren, hauptsächlich unter Schmerheims Anleitung, fort. Dabey aber lies er es nicht bewenden. Er machte selbst einen Versuch, junge Studenten zu unterweisen, und sie disputiren zu lassen, welches ihm die Juristenfacultät gern erlaubte. Einen Theil seiner Zeit widmete er auch den Gerichtshändeln, und eben dadurch setzte er sich in den Stand, den Lauf der Processe kennen zu lernen, und dereinst ein brauchbares Mitglied eines Rechtscollegii zu werden. Denn alle seine Absichten giengen dahin, beständig auf Universitäten, und, wenn es nur möglich wäre, in Helmstädt zu verbleiben. Er mußte aber verschiedene Jahre warten, ehe eine Stelle daselbst ledig wurde. Endlich geschahe solches 1639. da Joach. Wecke als Rath in die Dienste des Herzogs, Georg, von Braunschweig Lüneburg trat, welcher damahls zu Hildesheim residirte.

Der academische Senat strengte alle Kräfte an, durch starke Empfehlungen an den Fürstlichen Höfen des hohen Braunschweigischen Hauses, es dahin zu bringen, daß Hahn Weckens juristisches Lehramt erhalten möchte. Die Sache verzog sich jedoch anderthalb Jahre, weil die Höfe über der vorgeschlagenen Person nicht sogleich

einig werden konnten. Erst im Anfonge des Jahres 1641. erfolgte die Bestallung für ihn von dem Herzoge August zu Wolfenbüttel, nachdem Hahn im Monathe September des vorhergehenden bereits den Doctortitel angenommen hatte. Von dieser Zeit an ist er 27 Jahre ein treuer, beliebter Lehrer, und fleißiger Scribent zu Helmstädt gewesen. Sein Nahme wurde daher dergestalt berühmt, daß sehr viele Studirende nur allein seinetwegen diese Universität besuchten, ob er gleich im Hörsaale selten discourirte, sondern fast alles zum Nachschreiben von den ausgearbeiteten Heften herzulesen pflegte. Ja er brauchte auch wohl, wenn er keine Zeit hatte, ältere Studenten dazu, unter welchen mir G. A. Struve bekannt ist. Burc. Gotth. Struvs Pii Manes Struuiani S. 25. sind davon nachzulesen. Eine beträchtliche Anzahl derjenigen, welche aus seiner Schule gekommen waren, ist in dem vorigen Jahrhunderte theils auf Universitäten, theils an andern Orten, zu den wichtigsten Bedienungen befördert worden. Auch die Helmstädtische Juristenfacultät gewann durch ihn ungemein. Denn er hatte sich in Proceßsachen eine besondere Fertigkeit erworben, und darum wurden häufig Acten zum Spruche dahin geschickt. Seine Erfahrung in solchen Arbeiten nahm noch mehr zu, da er zugleich viele Jahre nach einander ordentlicher Beysitzer im Hofgerichte zu Wolfenbüttel war. Innerhalb der Zeit, welche er in Helmstädt zugebracht hat, sind ihm viele andere, weit höhere Ehrenstellen angebothen worden. Eine genauere Nachricht davon finde ich nicht, wohl aber dieses, daß er, aus Liebe zu seiner einmahl erwählten Lebensart, die vortheilhaftigsten Veränderungen ausgeschlagen habe.

Er ist zweymahl verheyrathet gewesen. Zuerst seit 1633. mit der Tochter Daniel Pfeiffers, Doctors der Rechte

Rechte, und Fürstlich Wolfenbüttelischen Canzley- auch Hofgerichts Advocatens: nach derselben 1657. erfolgten Ableben aber mit der Wittwe eines Braunschweigischen Patricius, **Reinholds von Oechelt**, welche er sich 1658. antrauen lies. In dieser Ehe hat er keine, in der ersten hingegen fünf Kinder erzeuget. Sie sind jedoch alle vor ihm frühzeitig verstorben, bis auf eine einzige Tochter. Sie ward 1655. die Gemahlin seines Collegen, **Johann Eichels**, mit welchem sie sehr glücklich gelebt hat.

Hahns Tod verursachte die Rose am rechten Arme. Dieses Uebel empfand er zuerst am 21. Februar 1668. Man vertrieb es aber sobald, vermuthlich gar zu bald, daß er schon am dritten Tage keine Schmerzen mehr fühlte, und herum gehen konnte. Allein in der nächsten Nacht wurde es desto schlimmer mit ihm, und er mußte am 24. desselben Monaths sein Ruhmvolles Leben endigen, nachdem er kaum die Hälfte des drey und sechzigsten Jahres erreicht hatte.

Ich schreite zu seinen Schriften. Diese beweisen vorzüglich eine grosse Stärke im civil Rechte, auch zuweilen eine gar gute Kenntnis der schönen Wissenschaften. Die meisten bestehen aus Disputationen, welche ihm zwar nicht alle schlechterdings zugeeignet werden können, wie ich am gehörigen Orte bemerken will; doch aber ohne Zweifel unter seiner Direction ausgearbeitet, und von ihm verbessert worden sind. Es hat mir keine geringe Mühe gekostet, ein richtiges Verzeichnis davon zu machen. So wenig ich versichern kann, daß es mir dabey überall nach Wunsche gelungen seyn sollte: so hoffe ich gleichwohl, es werde das folgende, welchem ich auch einige fremde, nur von ihm wieder heraus gegebene, Stücke mit einverleibt habe, genauer und vollkom-

Digitized by Google

mener erſcheinen, als es bis jetzo von andern geliefert worden iſt.

1) Diſſ. de pactis ſucceſſoriis, Helmſt. 1632. unter Schmerheims Vorſitze. Sie iſt 4½ Bog. ſtark.
2) Diſſ. de iure rerum, et iuris in re ſpeciebus, H. 1639. auf 5½ Bogen. Seine inaugural Diſputation unter dem Vorſitze Joh. Thomas Cludius. Hierinn behauptet er zuerſt den ganz neuen Satz, daß zum iure in re fünf Hauptſtücke gehören, nehmlich: dominium, pignus, ſeruitus, poſſeſſio, et ius hereditarium. Er verfertigte alsdann einen ganzen Tractat daraus, und ſtellte denſelben, nebſt einer Rede de vſu Chronologiae ac Hiſtoriarum in iure priuato, welche er 1640. bey ſeiner Doctorpromotion öffentlich gehalten hatte, zu Helmſt. 1647. auf 17 Bogen in 8. ans Licht. Viele Jahre nachher, und zwar 1662, ſuchte ihn Jacob Born zu Leipzig in einer Diſſertation zu widerlegen. Es fanden ſich aber bald andere, welche Hahns Parthey nahmen. Den Anfang machte einige Wochen darauf, als Borns Schrift gedruckt worden war, Enoch Gläſer zu Helmſtädt, vermittelſt einer Diſſert. de iure in re, oppoſita *Jac. Bornio.* Dieſem folgte 1663. Ge. Adam Struve, zu Jena, in einer Zugabe zu der 48. Diſſert. des Syntagm. Iurisprud. wovon ſich der Reſpondent, Schindler, für den Verfaſſer ausgeben mußte. Endlich brachte Bartholm. Leonh. Schwendendörffer zu Leipzig in eben dieſem Jahre eine Diſſert. de vera diuiſione iuris in re zur Catheder, worinnen er Hahns Meinung gleichfalls beytrat, welche auch noch immer von den meiſten Rechtsgelehrten gebilliget wird. Beſonders legt ihr Leyſer in ſeiner inaugural Diſſertation

ſertation de Logomachiis in iure, §. 76. mit den Worten ein großes Lob bey: *Hahnius*, quod nemo ante illum fecerat, peculiari libello praecipuas ex pugnantibus iſtis ſententiis adcuratius conſiderauit, et ſuam tandem de quinque ſpeciebus — egregie ſtabiliuit. Adeo dilucide tractauit hoc argumentum, adeo ſolide cunctas euertit dubitandi rationes, vt pauci tunc eſſent iuris interpretes, qui opinionem eius non amplecterentur. Weil unterdeſſen die Hahniſche Abhandlung verkauft worden war: ſo beſorgte ihr Verfaſſer zu Helmſt. 1664. eine neue ſehr vermehrte und verbeſſerte Ausgabe, und fügte ſolcher die Borniſche Diſſertation, nebſt den übrigen Stücken, die ich nur angeführt habe, hinzu. Es füllt dieſes Exemplar, welches das vollſtändigſte iſt, mit einem Regiſter, 1 Alph. 13 Bogen in 4. aus. Die Rede de vſu Chronologiae hat Wieling zu Amſterdam 1727. dem zweeten Theile der Iurisprud. reſtitutae S. 121. einverleibt, und von der S. 233. bis 239. mit Anmerkungen erläutert und verbeſſert.

3) Diſputationes publicae ex Diſſertationibus *Sutholdianis*, vna cum ſubiectis animaduerſionibus, 1643. Mir ſind nur achte derſelben bis auf den Monath Julius des folgenden Jahres vorgekommen, und dieſe enthalten zuſammen kaum ſo viel Bogen.

4) Diſſ. de emtione venditione, 1643.

5) Diſſ. de modis, quibus teſtamenta iure facta reſcinduntur, deque hereditate, vbi ea reſciſſa non fuerint, acquirenda, 1644. So wird ſie in der Lipenianiſchen Bibliothek angeführt.

6) Diſſ.

6) Diſſ. de curia feudali, 1646. auf 7½ Bogen.

7) Diſſ. de collationibus bellicis, et quatenus eae iuſtae vel iniuſtae ſint, 1647. 9½ Bogen, und von neuem 1676. auch 1689.

8) Diſſ. de iuſtitia et iure, 1647. 5 Bogen.

9) Diſſ. de iure arreſtorum, 1647. 11 Bogen.

10) Diſſ. de ſcripturarum recognitione et comparatione, 1647. und abermahls 1676. auf 3½ Bog.

11) Diſſ. de mixtis iudiciis, 1647. 5½ Bogen.

12) Diſſ. de altero tanto, praecipue vſurario, 1648. auf 11 Bogen. Sie wurde daſelbſt 1653. und 1676. wieder abgedruckt. Joh Chr. Itter hängte ſie auch zu Gießen Tabors Conſultationi academicae de praeſidiis debitorum infelicium mit an, wo man ſie S. 371. findet.

13) Diſſ. de iure tutelarum, 1648. 6½ Bogen.

14) Diſſ. de iudiciis regalium, 1648. eben ſo ſtark.

15) Diſſ. de ſucceſſione legitima ciuili et feudali, 1649. 8 Bogen.

16) Obſeruata theoretico-practica ad *Weſenbecii* in 50 libros Digeſtorum Commentarios, et in hos editas *Reinh. Bachouii* notas et animaduerſiones, variis iuris Reſponſis et Deciſionibus firmata, Helmſt. 1650. in 4. Der zweete Theil folgte 1653. nach. Beyde wurden eben allda 1659. in 4. mit dem Texte ſelbſt, verbeſſert und vermehrter; ferner 1668. auch zu Cölln 1675, welcher Nachdruck aber ſehr fehlerhaft ſeyn ſoll, und end-

endlich 1706. zu Helmstädt in Fol. wieder aufgelegt. Das letzte Exemplar hat Joh. Gotthard von Boeckellen übersehen, und mit verschiedenen Zusätzen bereichert: daher man diese Ausgabe für die beste zu halten hat. Sie füllt fast 14 Alph. aus. In einem Bücherverzeichnisse habe ich gesehen, daß eine Baseler vom Jahre 1690. in Fol. vorhanden sey. Doch kann ich die Gewißheit derselben nicht versichern. Bey der neuesten Auflage des von Boeckellen ist eine Vorrede Joh. Eichels, welche schon derjenigen von 1668. vorgesetzt worden war. Der Verfasser wurde durch dieses wichtige Werk, welches bey den practischen Rechtsgelehrten, besonders in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, noch jetzo in großem Credite stehet, am meisten bekannt, und die wiederholten Abdrücke desselben beweisen zur Gnüge, wie viele Käufer es gefunden habe. So fern ich mich recht entsinne, ist die ganze Arbeit vorher in Dissertationen ans Licht getreten. Hahn würde freylich besser gethan haben, wenn er Wesenbecken gar nicht zum Führer erwählt, sondern dergleichen Werk nach seiner eigenen Methode ausgearbeitet hätte; allein damahls herrschte dieser noch auf den meisten Deutschen Universitäten.

17) Enodatio quaestionis de vsuris, per belli nuperi calamitates resíduis, 1650. ein Quartbogen. Sein Nahme fehlt auf dem Titel; er ist aber ohne Zweifel der Verfasser.

18) Diss. de mora, 1650. 7½ Bogen.

19) Disputationes VII. ad Codicem 1651. Alle diejenigen, welche von Hahns Schriften Nachricht gegeben haben, führen diese Stücke an, die mir

mir aber niemahls zu Geſichte gekommen ſind. Sie ſollen von dem geiſtlichen Rechte handeln.

20) Diſſ. de obligationibus in genere, et in ſpecie depoſito et ſequeſtratione, 1651. 5 Bog.

21) Diſſ. de operis noui nunciatione, damno infecto, aqua, et aqua pluuia arcenda, publicanis, vectigalibus, commiſſis, donationibus item et iuribus libertatum, 1651.

22) Diſſ. de modo agendi in iudiciis, 1652. auf 2 Bogen.

23) Diſſ. de teſtamentis minus ſolemnibus, 1652. 13½ Bog.

24) Diſſ. de alimentis, 1652. 12½ Bog.

25) Diſſ. de euictionibus, 1652. 9 Bog.

26) Diſſ. de ſequeſtro, 1652. 6½ Bog.

27) Diſſ. de interuentione, 1652. 4 Bog.

28) Diſſ. de iudiciis poſſeſſoriis, 1652. auf 12 Bog.

29) Progr. de vera iurisprudentia practica, in Academiis excolenda, 1652. 1 Bog. Er kündigte damit ein practiſches Collegium an.

30) Concluſiones de iure forenſi varii generis 1653. und 1654. Es ſind 16. Exercitationen, welche 1 Alph. 17 Bogen enthalten.

31) Diſſ. de iure antichreſeos, 1653. 8½ Bog.

32) Diſſ. de alienationibus, 1653. und abermahls 1745. auf 12½ Bogen, in Form eines Tractats.

33) Diſſ.

Digitized by Google

33) Diſſ. de mutuo vniuerſitatum, 1653. 5 Bog.

34) Diſſ. de iure paſcendi in paſcuis propriis domino; in communibus vniuerſitatis ciuibus et incolis; in alienis iure compaſcui, aut ſeruitutis, competente, nec non de aliis, ad paſcua, pecora, paſtores, et ſimilia, pertinentibus, 1654. 13 Bogen ſtark. Dieſer in den Deutſchen Rechten gar nützlichen Abhandlung iſt auch in den zu Celle 1714. in 4. ans Licht getretenen Tractatibus ſelectis de iure paſcendi et iure ouium der erſte Platz gegeben worden.

35) Diſſ. de ſpeciali in rem actione, ſiue rei vindicatione, 1654. 3½ Bog.

36) Diſſ. de iure vtendi fruendi ex ſeruitute proprie ſic dicto, 1655. eben ſo ſtark.

37) Diſſ. de teſtamento valido, ſeu perfecto, expoſitio L. 4. D. qui teſtam. Fac. poſſ. 1655. auf 4 Bogen.

38) Diſſ. de conductore expellendo ante finitam locationem, 1655. 7 Bogen. Sie wurde hernach zu Halle 1696. der neuen Auflage von des **Mevius** Reſolutionibus illuſtribus quaeſtionum iuris, in cauſſis proprietariorum et penſionariorum controuerſis beygefügt. In dem Stettiniſchen Abdrucke dieſes Werks vom Jahre 1722. ſtehet ſie ebenfalls.

39) *Sigism. Finckelthauſii* Controuerſiae feudales, Helmſt. 1655. in 4. Er hat ſie wieder zum Drucke befördert, um darüber diſputiren zu laſſen, meines Wiſſens aber nichts neues hinzu gethan. Das Buch ſoll 2 Alph. 7 Bogen enthalten.

40) Lex

40) Lex Imperii noua de ſorte, vſuris et penſionibus ſoluendis, ad Artic. 8. §. *de indaganda* Inſtrum. Pacis, inſerta Receſſui Ratisbonenſi m. Maio 1654. in certas partes et articulos diſtincta, 1655. auf 1½ Bog. in 4. Dieſe Blätter ſind auch im folgenden Jahre Joh. Theod. Sprengers Compendio iuris Cameralis nouiſſimi angefügt worden, welches Hahn auf 3 Duodezbogen von neuem hatte auflegen laſſen. Nachher arbeitete er an einem vollſtändigen Commentar über dieſes Reichsgeſetz, ſtarb aber, ehe er fertig geworden war. Johann Eichel, ſein Schwiegerſohn, nahm alſo das Werk zur Hand, gab ihm die nöthige Vollſtändigkeit, und lies es unter dem Titel: Opuſculum aureum ad §. *de indaganda* in Inſtrum. Pacis Oſnabr. et Monaſter. comprehenſum, et Conſtit. Imperii Ratisbonenſem d. a. 1654. von Schuldſachen, Capital und Zinſen ꝛc. zu Helmſt. 1683. in 4. auf 3 Alph. abdrucken. Man muß demſelben billig einen großen Werth beylegen.

41) Diſſ. de ſummariiſſimo poſſeſſorio, 1655. auf 6 Bogen.

42) Diſſ. de rei vindicatione, et quae hic bonae et malae fidei poſſeſſoris ſint praeſtationes, 1655. 4 Bogen.

43) Diſſ. de annuis reditibus, et quatenus illi iuſti vel iniuſti ſint, 1655. auf 14½ Bogen.

44) Diſſ. de praeſcriptione mendacii, reſcriptis et mandatis opponi ſolita, 1655.

45) Diſſ. de iuribus ac immunitatibus SS. Eccleſiarum, 1655. 12 Bogen.

46) Diſſ.

Digitized by Google

46) Diſſ. de ſemiplenis probationibus, et modis, quibus quis ab onere probandi releuetur, 1655. 3 Bog.

47) Diſſ. de fructibus, 1655. 2½ Bog.

48) Diſſ. de pacto retrouenditionis, vom Wiederkauf, ad L. 3. C. de pact. inter emtor. 1656. auf 4½ Bog. Im Jahr 1673. wurde ſie von neuem gedruckt.

49) Diſſ. de iniuriis, earumque actionibus, ciuili et criminali, ad palinodiam, 1656. 5½ Bog.

50) Diſſ. de oppignoratione feudi, 1656. auf 5 Bogen, auch abermahls 1666.

51) Diſſ. de repreſſaliis, 1656. 12 Bogen ſtark, aber mit häßlichen Druckfehlern angefüllt. In Ahasver. Fritſchens Exercit. var. iur. publici, Band II. S. 566.--666. ſtehet ſie ebenfalls. Sie iſt mit beſonderm Fleiße ausgearbeitet worden.

52) Diſſ. de ambitu eccleſiaſtico, Simonia, 1656. auf 8½ Bog.

53) Diſſ. de contractibus vſurariis, 1656. Sie ſoll ſich auf 6 Bogen belaufen.

54) Diſpoſitio Pandectarum VII. Tabulis, cum ſingulorum titulorum expoſitionibus, ex ipſis textibus, verisque legalis Philoſophiae fontibus ſubindicatis, exhibita, Helmſt. 1657. in Fol. auf 18 Bogen; Ienae 1663. Helmſt. 1683. in eben dieſem Formate. Zu der Zeit, da die Tabellen in der Rechtswiſſenſchaft mehr mode waren, als jetzo, galt dieſes Werkgen ſehr viel.

Digitized by Google

55) Diſſ. de exceptionibus tam in genere, quam in ſpecie, et primo quidem abſolute, quoad principia, deinde relate ad proceſſum conſideratis, vna cum iis, quae in nouiſſimo Imperii Receſſu d. a. 1654. circa hanc materiam ſunt mutata, 1657. 9½ Bogen ſtark. Vom Jahre 1730. an iſt dieſe Diſſertation allen Ausgaben von Rivinus Specimine Exceptionum forenſium mit angefügt worden, um dadurch einiger maßen die Lücke von den peremtoriſchen Exceptionen auszufüllen, welche darinne ganz fehlen.

56) Diſſ. de proceſſu forenſi in genere, vtque per Receſſum Imperii Ratisbonenſem d. a. 1654. ſalutariter emendari coeptus eſt, 1657. 6½ Bogen. Im Jahre 1660. auch 1665. lies er ſie mit Joh. Thomas Cludius Proceſſus iudiciarii delineatione ſuccincta unter dem Titel: Biga Diſſertationum de Proceſſu iudiciario, wieder abdrucken, und nach ſeinem Tode erfolgte eine neue Auflage 1670.

57) Diſſ. de purgatione canonica et ciuili, 1658. 3½ Bogen.

58) *Sturcii* Commentarius de regulis iuris antiqui, Helmſt. 1658. in 4. Hahns Beſorgung iſt es zu zuſchreiben, daß dieſes Buch in einer weit beſſern Geſtalt erſchienen iſt, als es vorher war.

59) Selectae inaugurales, de iurisdictione veteri nouaque; iure nummi; inſtrumentis; et legitima defenſione, Diſſertationes, 1658. in 4. Dieſe fremden Stücke, welche von den Jahren 1610. an bis 1614. zu Helmſtädt herausgekommen waren, hat er nur von neuem ans Licht geſtellet.

Digitized by Google

ſtellet. Verſchiedene geben ſie fälſchlich für ſeine eigene Arbeit aus.

60) Diſſ. de aeſtimatione, 1658. auf 12 Bogen.

61) Diſſ. de amicabili diuortio 1660. 3 Bogen.

62) Diſſ. de iure Imperii Germanici controuerſo, 1660. Sie wird in der Bibl. Vffenbach. vniuerſali Band I. S. 307. angeführt. Ob diejenige Diſſertation in Joh. Burckh. Menckens Bücherverzeichniſſe S. 327. der zwoten Ausgabe de iure Imperii Romani Imperatori, Electoribus, Principibusque ſingulari, welche 1669. gedruckt ſeyn ſoll, von dieſer ſich unterſcheide, oder nur eine neue Auflage vorſtelle, iſt mir unbekannt.

63) Diſſ. de poſſeſſione, pignoribus et hypothecis, pactis, reconuentione, et inſignioribus varii iuris controuerſiis, 1660. auf 14 Bogen.

64) Diſſ. de tutela matris, 1661. $7\frac{1}{2}$ Bogen.

65) Diſſ. de iure Nobilium ſingulari, 1661. und von neuem 1672. auf 6 Bogen.

66) Diſſ. de ratiociniis, 1661. $11\frac{1}{2}$ Bogen. Er handelt ſehr genau von Rechnungsbüchern.

67) Διατάγματα Judæorum, Judenordnung, Diſſ. *Eberh. Speckhan*, a. 1596. Helmſtadii edita, von welcher Hahn 1661. eine neue Auflage veranſtaltete. Sie iſt hernach 1665. und 1683. wiederholet worden, und 7 Bogen ſtark.

68) Differentiae iuris ciuilis et canonici. Oefters wird ihm dieſe Arbeit von andern zugeeignet. Er hat aber ſolche nur 1661. abermahls abdru-

cken lassen. Eigentlich war es eine Disputation, welche Christ. Wegner unter Wecks Vorsitze zu Helmst. 1635. gehalten hatte. Sie ist hernach Schilters Instit. iur. canonici oft beygefügt worden.

60) Diss. de beneficio inuentarii heredis, 1661. 4½ Bogen.

70) *Jac. Raevardi* ad LL. XII. Tab. liber singularis, Helmst. 1662. in 4. Ejusd. de praeiudiciis libri II. 1662. in 4. Auch diese Stücke hat er nur wieder herausgegeben, so, wie schon desselben Tractate de auctoritate prudentum, und die Coniectanea, ebenfalls in 4.

71) Diss. de dispositionibus parentum inter liberos, 1662. 9 Bogen.

72) Diss. de corpore delicti, 1662. auch zu Jena 1722. und zu Halle 1740. auf 5 Bogen.

73) Barn. Brissonii Selectae ex iure ciuili Antiquitates, Helmst. 1663. in 4. Er hat dieses Werkgen von neuem drucken lassen, und mit dem Leben des Verfassers, auch Lobsprüchen anderer Gelehrten auf ihn, versehen. Man kann aber nunmehr diesen Zusatz leicht entbehren.

74) Diss. de spolio, 1663. auf 3½ Bogen.

75) Diss. de appellationibus, et reliquis suspensiuis remediis, tam jure communi, quam iuxta Recess. Imperii nouissimum d. a. 1654. Ordinationem Camerae caet. recte et rite interponendis, 1663. 13 Bogen.

76) Diss.

Digitized by Google

76) Diſſ. de jure hereditario, et remediis, pro eo competentibus, 1663. 5½ Bogen.

77) Diſſ. de diffamatione, eiusque correctione, 1663. 9 Bogen.

78) Diſſ. de laeſione vltra dimidium, 1664.

79) Diſſ. de iure ſexus foeminini ſingulari, 1664. 9 Bogen.

80) Diſſ. de actionibus perſonalibus, 1665. auf 6½ Bogen.

81) Diſſ. de inofficioſo teſtamento. Sie wird ihm vom Lipenius, und andern, ohne Anzeige des Druckjahres, zugeeignet.

So weit gehen diejenigen Schriften, welche alle ihn ſelbſt, wahrſcheinlicher Weiſe, zum Verfaſſer, und eines Theils zum Herausgeber, haben. Lipenius in der Biblioth. iurid. hat zwar auch eine Practicam iudiciariam von ihm angeführt, welche zu Magdeburg 1606. in 4. herausgekommen ſeyn ſoll. Allein man ſiehet ſchon aus der Jahrzahl, daß dieſes Vorgeben keinen Grund habe. Die kurzen Noten über des Mevius Mecklenburgiſches Landrecht in des von Weſtphalen Monum. inediris rer. Germ. Th. I. S. 859. gehören ihm auch nicht zu, ſondern einem Mecklenburgiſchen vom Adel, und geheimen Rathe, gleichen Vornahmens, welches leicht zu einem Irrthume Anlaß geben möchte. Sonſt iſt noch eine anſehnliche Menge von Diſſertationen, unter ſeinem Nahmen, vorhanden, die den Reſpondenten wohl nicht abgeſprochen werden können. Es ſind die folgenden, und ich will die Nahmen derſelben mit beyfügen.

de damnis, praecipue vero illis, quae ex dolo, culpa, aut casu proueniunt, 1642. Ge. Ad. Struve.

de pactis, 1643. Fr. Ulr. Blume.

de consuetudine, 1643. Joh. Sam. Brunner.

de contractibus innominatis, 1643. Joh. Mart. Brandes.

de fideiussoribus, 1643. Wilh. Kegel.

de vsufructu, 1643. Herm. Storre.

de pignoribus et hypothecis, 1643. Conr. Hossang.

de iure possessionis, 1644. Ge. Phil. Brunner.

de transactionibus, 1614. Heinr. Wilh. Pape.

de legitima, 1644. Hieron. Here.

de iure patronatus ecclesiastico, 1645. Heinrich Binn.

de vindicta priuata, 1645. Ge. Ad. Struve.

de hospitatione militari, 1645. Fr. Ulr. Blume.

de delictis carnis, eorumque correctione, 1645. Chr. Wilh. Blume. Alle diese Stücke sind zu Helmstädt 1656. unter dem Titel zusammen gedruckt worden: Selectae Dissertationes iuridicae, praeside *Henr. Hahnio* habitae ab a. 1642. ad a. 1646. Sie füllen 4 Alphab. 6 Bogen in 4. aus.

de iusto, ad Leges praecipue Romanorum, 1648. Bernh.

Digitized by Google

Bernh. Schulze. Ein einziger Bogen, welcher nur kurze Sätze enthält.

delibata iuris naturae, gentium, Ebraei, Romani, Canonici, feudalis, Receſſuum Imperii, Reformationis Noricae, 1649. Chriſtoph Theoph. Dilherr. Auch nur Ein Bogen von der Art, wie der vorige.

de prudentia Legum, 1649. Chr. Lampadius. 1½ Bogen kurzer Sätze.

de iure dotium, 1650. Joh. Otto von Wehnde.

miſcellaneae aliquot iuris poſitiones, 1650. Joh. Fr. Zepper. 4½ Bogen.

de pignoribus et hypothecis, 1650. 6½ Bogen. Joh. Heinr. Becker.

de interpretatione Legum, Pars I. 1650. Joh. Eichel.

de fideicommiſſis familiae 1650. Friedr. Plate. 6 Bogen.

de iure decimarum 1650. Heinr. Krolow, Syndicus der Stadt Lüneburg. Sie ſtehet auch in Fritſchens Iure Eccleſ. tripartito, Th. I. S. 1134.

Concluſionum iuridicarum Decades V. 1652. Eine Arbeit des mir entfallenen Reſpondenten, 1½ Bogen ſtark.

de caſu fortuito, non liberante mutuatarium, 1652. auf 1½ Bogen.

de iniuriis circa famam, vel honorem, 1653. Joh. Eberh. Buſch. Nur 2½ Bogen.

Digitized by Google

de legationibus, ſiue Legatorum auctoritate, et priuilegiis, 1654. 18 Bogen. Melchior Jungkher war der Verfaſſer. Sie iſt auch in Fritſchens Exercit. variis iur. publ. B. II. S. 667—792. zu finden. Jungkher lies ſie darauf mit einigen Zuſätzen 1688. in 8. zu Frankfurt, oder vielmehr zu Halberſtadt, unter dem Titel: de Legationibus ſummorum Imperiorum, wieder abdrucken, und dieſes Exemplar enthält, nebſt dem Regiſter, 15 Bogen.

de mutuis petitionibus, et mutuis accuſationibus, 1654. Heinr. Günth. Göcking. 8 Bogen.

de tranſitione poſſeſſionis ad heredes, 1655. Joh. Eichel.

de rei vindicatione, et quae hic bonae et malae fidei poſſeſſoris ſint praeſtationes, 1655. Matt. Lilius. 3 Bogen.

Aſſertiones iuridicae, 1656. Daniel Claſen.

Selectae quaedam e iure Quaeſtiones, 1656. eben derſelbe. 4 Bogen ſtark.

de teſtamento ſolemni et minus ſolemni, 1656. Joh. Ant. Spilcker. 6½ Bogen.

de variis poteſtatibus Rom. et Germanici Imperii, tam ſaecularium, quam eccleſiaſticorum Magiſtratuum, 1657. Jac. Andr. Cruſius.

de pignoribus et hypothecis, 1658. auf 11½ Bogen. Heinr. Möller. Sie iſt alſo von Hoſangs und Beckers Diſſertationen gleichen Inhalts, welche oben unter den Jahren 1643. und 1650. vorgekommen ſind, unterſchieden.

de

de compensatione, 1658. Ant. Erich von Anderten. 3 Bogen.

de possessione, et iudicio possessorio, 1659. Heinr. Eberh. von Anderten. Sie ist eben so stark.

de laudatione domini et auctoris, 1659. 3 Bogen. Theodor Meineking.

de Fructibus, 1659. auf 6½ Bogen. Desselben inaugural Disputation.

de praeuentione iurisdictionis, 1659. Enoch Gläser.

de decoctoribus, 1659. 4 Bogen. Matth. Vitus.

de iure offerendi, 1659. auf 7 Bogen. Jacob Andr. Crusius.

Positiones miscellaneae de controuersiis criminalibus, 1661. Andr. Brock. 2 Bogen.

de ratificatione, 1662. 4 Bogen. Joh. Jäger.

miscellaneae aliquot iuris feudalis assertiones, 1663. auf 6 Bogen. Der Respondent ist mir entfallen.

de iure indigenatus singulari, 1663. 8 Bogen. Jacob Lembken, ein Hannoveraner. In Fritschens Exerc. var. iur. publ. Band III. S. 51—101. des Anhanges ist sie eingedruckt.

de licentia renuntiandi ex L. 29. C. de pactis, 1666. Joh. Abrah. Birnbaum. 9½ Bogen.

de iudiciis ecclesiasticis Protestantium, 1667. Pet. Müller.

de quinque pedum praescriptione, 1667. Christ. Weselow. 3 Bogen. Er gab sie zu Hannover 1612. in 12. auf 4 Bogen abermahls sehr verändert und verbessert heraus, unter dem Titel: Commentatio critico-iuridica de quinque pedum praescriptione. Der L. 5. C. fin. regund. wird darinn mit vieler philologischen Gelehrsamkeit erläutert, und da diese kleine Schrift selten vorkommt: so verdiente sie wohl bekannter gemacht zu werden.

Progr. Vniuersitatis Iuliae ad exsequias *Hahnii*, Helmst. 1668. in 4. Es stehet ganz abgedruckt in Wittes Memoriis ICtorum S. 470. Meier hat in seinen Monumentis Iuliis S. 158. auch das meiste daraus genommen, welches Freher im Theatro viror. erudit. clar. S. 1182. gleichfalls gethan hat. Des verkappten Sinceri Nachricht im Th. I. S. 74. seiner Lebensbeschreibungen großer Juristen ist aus eben dieser Quelle; doch hat der Verfasser nach Gewohnheit einige Fehler begangen, auch Hahns Schriften sehr unrichtig, und unvollkommen angeführt.

XIV. Jo.

Digitized by Google

XIV.

Johann Wilhelm Waldschmiedt.

Eine vollständige Geschichte seines Lebens habe ich bisher noch nicht gefunden. Sogar in der neuesten Auflage des Leipziger Gelehrten Lexicons sucht man seinen Nahmen vergebens, da er doch vor vielen andern wenig bedeutenden Männern einen Artikel mit Rechte verdient hätte. Durch die rühmliche Beyhülfe meines ehemahligen geehrtesten Collegen, des Herrn Raths **Curtius**, kann ich nunmehr von einem so hochzuschätzenden Rechtsgelehrten Nachrichten mittheilen, welchen in manchen Stücken die Annehmlichkeit des Neuen nicht abzusprechen seyn wird.

Waldschmiedt erblickte zu Marburg am 6. October 1682. das erste Licht. Seinen verdienten Vater, **Joh. Jacob Waldschmiedten**, entriß ihm aber der Tod im siebenden Jahre seines Alters. Er war Landgräfl. Heßischer Leibarzt und Rath, auch erster Professor der medicinischen Facultät, und hatte sich mit der Tochter des dasigen Canzleydirectors, **Scharf**, verheyrathet.

Die Merkmahle eines glücklichen Naturels drungen bey dem jungen **Waldschmiedt** bald hervor, und schon vom Jahre 1697. an hielt man ihn für tüchtig, auf der Universität seiner Geburtsstadt den Grund in den philosophischen Wissenschaften sowohl, als in der Rechtsgelehrsamkeit, zu legen, worinn **Goeddäus**, **Zaunschliffer** und **Kleinschmidt** seine Lehrer waren. Auch zu Giessen setzte er diese Beschäftigungen rühmlichst fort, und hörte bey dem Canzler, **Hert**, das Deutsche Staatsrecht, bey **Grollmannen** hingegen Vorlesungen über den wichtigsten Inhalt des Römischen Gesetzbuchs.

Nach-

Nachdem er im Jahre 1704. den academischen Ehrentitel eines Licentiaten der Rechte zu Marburg erhalten hatte, that er eine kleine Reise nach Bremen, Hamburg und Kiel. An diesem letzten Orte verweilte er einige Zeit bey seinem Halbbruder, dem Professor der Arzneykunst, Wilh. Hulderich Waldschmiedten. Die grosse Begierde, im Deutschen Staatsrechte von dem ansehnlichen Rechtsgelehrten, Heinrich von Cocceji, noch mehr zu lernen, trieb ihn ferner nach Frankfurt an der Oder, von da aber über Berlin nach Halle. Ausser andern dasigen Lehrern waren Sam. Stryk und Christian Thomasius diejenigen, deren Unterricht er am meisten suchte, und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß er diesen gründlichen Männern den besten Geschmack in der Rechtswissenschaft, woran es einigen seiner ersten Anführer fehlte, größtentheils zu danken gehabt habe.

Der bisher von ihm bewiesene Fleis blieb nicht lange unbelohnt. Anfangs wurde er zu Marburg Beysitzer in der Regierung und dem Consistorio, 1708. aber ausserordentlicher Professor der Rechte, und ordentlicher der practischen Philosophie. In dem folgenden Jahre gelangte er schon zu einem ordentlichen juristischen Lehramte, weshalben er sich, ehe er solches, gewöhnlicher massen, antrat, den Doctortitel ertheilen lies. Darauf zeigte er seine Geschicklichkeit vermittelst mancherley wohl ausgearbeiteter Abhandlungen, welche auch in den Niederlanden seinen Nahmen bekannt machten. Da nun Joh. Jacob Vitriarius von Utrecht nach Leiden gieng: so beriefen ihn 1719. die Curatoren jener Universität an dessen Platz unter sehr anständigen Bedingungen. Der Hessencasselische Hof wollte ihn aber nicht gern aus Marburg weglassen. Deswegen wurde er mit einer würklichen Rathsstelle in der dasigen Regierung,

gierung, und einer beträchtlichen Zulage seines jährlichen Gehalts, begnadiget.

Zwey Jahre nachher starb der von Cocceji zu Frankfurt. Man suchte den an ihm erlittenen Verlust durch Waldschmieden zu ersetzen. Allein er schlug den Antrag aus, weil sein Landesherr ihn damit zurück hielt, daß er nicht nur seine Besoldung abermahls stark vermehrte, sondern auch die Würde eines Vicecanzlers bey der Universität mit dem ersten juristischen Lehramte verknüpfte. Er wurde also seinem ältern Collegen, Joh. Friedrich Hombergken, einem nicht weniger verdienten Manne, 1721. vorgezogen, welcher Umstand freylich auf beyden Seiten manchem Misvergnügen die Thür eröffnete, bis die vorige Einigkeit nach und nach wieder hergestellet wurde.

Im Jahre 1728. sollte er die Stelle eines Beysitzers im Wetzlarischen Cammergerichte übernehmen, wozu ihn das Pfalzzweybrückische Haus präsentirt hatte. Doch nun konnten ihn keine Vorschläge bewegen, jemahls von Marburg wegzugehen, wo er am 24. April 1741. seinen Lebenslauf beschloß. Kurz vorher war er von dem Rheinischen Reichsvicariate in den Adelstand erhoben worden.

Seit dem Jahre 1711. hat er eine Tochter des Consistorialraths und Professors der Theologie zu Marburg, Philipp Johann Tilemanns, Schenk genannt, in der Ehe gehabt, auch mit selbiger acht Kinder gezeugt. Die meisten sind vor ihm verstorben: nur ein Sohn und eine Tochter haben den Vater überlebt. Diese ist die Gemahlin des ehemahligen Heßischen Generalmajors, von Wurm, gewesen: der Sohn aber, Joh. Wilh. von Waldschmiedt, hat sich

Digitized by Google

sich eine Zeitlang zu Hanau aufgehalten, und zuletzt an dem Gräflich-Witgensteiniſchen Hofe zu Berleburg anſehnliche Bedienungen verwaltet. Von deſſen übrigen Schickſalen weis ich nichts hinzu zuthun. So viel läßt ſich ohne Widerſpruch ſagen, daß es ihm nicht gefallen habe, in der Republic der Gelehrten dem Beyſpiele ſeines Vaters zu folgen.

Die von demſelben ans Licht geſtellten zahlreichen Schriften ſind Proben eines Mannes von ſehr reifer Beurtheilungskraft, und welcher nicht auf der obern Fläche der Rechtswiſſenſchaft geblieben, ſondern in das Innerſte eingedrungen iſt. Das Deutſche Staats- und bürgerliche Recht war aber diejenige Verrichtung, woraus ſeine größte Stärke bewieſen werden kann. Nur muß man beklagen, daß die allermeiſten Abhandlungen von ihm ſchon ſeit geraumer Zeit entweder ganz und gar nicht, oder wenigſtens höchſt mühſam, aufzutreiben ſind. Sie verdienten alſo eine vollſtändige Sammlung, welche hoffentlich einem Verleger keinen Schaden bringen, ihm auch mehr zur Ehre gereichen würde, als die elenden Tändeleyen, welche bisher die Buchladen überſchwemmet haben.

Verzeichnis ſeiner Schriften:

1) Diſſ. de exceptione dominii eiusque efficacia, Marb. 1704. 3½ Bogen ſtark. Sie iſt ſeine Gradualſchrift, die er ohne Beyſtand vertheidiget hat.

2) Diſſ. de coalitione diuerſarum ciuitatum, 1708. 2 Bogen. Damit erwarb er ſich Sitz und Stimme in der philoſophiſchen Facultät.

3) Satura poſitionum iuridicarum, 1708. Nur ein

ein halber Bogen, welcher in den Nouis litterar. German. dieses Jahres S. 423. angeführt wird.

4) Diss. de Vicariis Imperatorum, eorumque differentia ab Imperii Vicariis, 1709. fast 3 Bogen. Eine merkwürdige, aber auch äusserst rare Abhandlung.

5) Problema practicum, vter ex diuersis retrahentibus potior? 1709. 4 Bogen.

6) Diss. de diuinatione ciuili, 1710. auf 3½ Bogen.

7) Diss. de Directoriis Imperii R. G. 1710. 4 Bogen. Es ist diese nur die erste, und deren Fortsetzung zurück geblieben.

8) Diss. de rebus publicis temperatis, 1711. 2 Bogen.

9) Diss. in Cap. 1. 2. & 3. Enchiridii *Epicteti*, 1712. 2½ Bog.

10) Diss. de eo, quod iustum est in dispari regio num mensura, 1712. 3 Bog.

11) Diss. duae de coelibatu militum, deren erste 1713. die zwote hingegen, in welcher er gleich anfangs verschiedenes ergänzt, was in jener mangelte, 1717. ans Licht trat. Sie füllen beyde 7½ Bogen aus.

12) Diss. de coalitione diuersarum Germaniae regionum, 1714. 3 Bogen.

13) Diss. de legato creditori relicto, in debitum imputando, 1715. 3 Bog.

14) Diss.

Digitized by Google

14) Diſſ. de Auguſtae Imperatricis Archicancellario, 1715. 8 Bogen. Die Ausführung iſt, der beygebrachten neuen Nachrichten wegen, mit allem Beyfalle aufgenommen worden. Doch hat Phil. Adam Ulrich, ein ehemahliger geſchickter Würzburgiſcher Rechtslehrer, das Diplom Kayſers Carls des IV, worauf es hier vornehmlich ankommt, in ſeiner Diſſert. de Archicancellariatu et Primatu S. R. I. Principis Abbatis Fuldenſis genauer aus dem Original abdrucken laſſen, auch einiges der Waldſchmiedtiſchen Schrift theils verbeſſert, theils ausgefüllt.

15) Diſſ. de hominibus propriis Haſſiacis, 1716. auf 8 Bogen.

16) Diſſ. de S. R. I. Comitum Auſtraegis, 1716. 6 Bog. Lünig hat ſie darauf ſeinem Theſauro iuris Comitum S. R. I. Theil III. S. 764.–778. mit einverleibt.

17) Delineatio principiorum iuris naturae, in vſum Auditorum priuatum Poſitionibus ſuccinctis comprehenſa, 17 Bogen in 4. Der Druck iſt 1714, erfolgt, ob es gleich auf dem Titel nicht ſtehet. Das ganze Werkgen aber, welches faſt gar nicht bekannt geworden iſt, enthält die drey Hauptſätze: cole Deum; conſeruationi propriae ſtude; viue ſocialiter. Die Auflage vom Jahre 1721, deren in der Gebauerſchen Noua iuris naturalis Hiſtoria S. 123. gedacht wird, kenne ich nicht.

18) Diſſ. de poſſeſſione, eiusque effectibus inter gentes, 1717. 4 Bog.

19) Diſſ.

19) Diss. de singularibus quibusdam et antiquis in Hassia iuribus, 1718. eben so stark.

20) Diss. de mutatione Insignium et Sigillorum S. R. I. Statuum, 1718. auf 8 Bogen.

21) Diss. de molendinis bannariis, 1718. und abermahls zu Leipz. 1721. auf 3 Bogen.

22) Diss. de feudis castrensibus, 1722. 4½ Bog. Sie ist zu Jena 1737. und in Jenichens Thesauro iur. feud. Band II. S. 21.-44. wieder aufgelegt worden. Eine Recension derselben finde ich in den Leipziger gründlichen Auszügen aus juristi. u. historischen Disputat. (1737. 4.) St. V. S. 282.-87. Der Verfasser war sechs Jahre hernach gesonnen, einen besondern Tractat daraus zu machen, und viele ungedruckte Documente hinzu zuthun. Ein Frankfurtischer Buchhändler wollte auch schon den Verlag übernehmen. Allein die Sache ist, ich weis nicht warum, ins Stecken gerathen.

23) Diss. de rationibus decidendi, partibus a iudice communicandis, vel non communicandis, 1723. 4½ Bogen. Sie kam darauf 1730. in die zu Wetzlar zusammen gedruckten Selectos Tractatus de Actis extrahendis &c. Eine Recension stehet in der Historie der Gelehrtheit der Hessen, aufs Jahr 1725. S. 51.-56.

24) Diss. de condictione indebiti, ob ignorantiam iuris non excludenda, 1723.

25) Specimen singularium et antiquorum in Hassia iurium, de bonis, *zu Waldrecht* dictis, 1723.

4 Bogen. Man kann dabey nachlesen, was Estor de harmonia iuris ciuilis et Hassiaci in emphyteusi, Waldrecht dicta, geschrieben, und Kuchenbecker in die Analecta Hassiaca, Collect. III. 146.-205. eingerückt hat.

26) Diss. de relationibus iudicum et magistratuum, partibus communicandis, vel non communicandis, occas. L. I. & Auth. *Nouo iam iure* C. de relation. 1724. 4½ Bog. Sie kann mit der vorhergehenden Nummer 23) verbunden werden.

27) Diss. de pactis ganerbinatuum, 1725. Sie ist 5 Bogen stark, und die angeführte Hist. d. Gel. der Hessen enthält S. 195.-206. einen Auszug. Waldschmiedt hatte ein ganzes Systema iuris Ganerbici versprochen, worinn auch Kyllinger de Ganerbiis castrorum mit vorkommen sollte. Der Druck wurde schon angefangen; es gieng aber alles sehr langsam zu, und 1731. war erst ein einziger Bogen fertig. Endlich unterblieb dieses Vorhaben. Leipz. gel. Zeit. 1728. S. 341. und 1731. S. 228.

28) Diss. de iure imperantium in rusticos refractarios, homagium in primis denegantes, 1726. auf 6 Bogen. Eine neue Jenaische Ausgabe von 1750. füllt 8½ Bogen aus, empfiehlet sich aber gar nicht. Es ist genug, wenn ich sage, daß Heller der Drucker gewesen sey. Die Wilchingischen Bauern weigerten sich, vom Jahre 1717. an, dem Magistrate zu Schafhausen zu huldigen, welche Begebenheit diese Dissertation veranlassete. Sie wird in der Hist. d. Gel. der Hessen 1726. S. 318. — 333. weitläuftig recensiret.

29) Diss.

29) Diss. de differentiis municipiorum Romanorum, et vrbium Germaniae mediatarum, 1729. 5 Bogen.

30) Diss. ad tit. C. *publ. laetit. vel consul. nunciat.* de publica laetitia ob praesentiam Imperantis summi, 1731. 4 Bogen.

31) Diss. de probatione per Diplomataria, 1736. 12½ Bogen. Der Anhang stellet viel Documente dar in Sachen des Churbraunschweigischen Cammeranwalds gegen die Stadt Uelzen. Ein neuer Abdruck geschahe zu Leipzig 1753. und bald darauf auch in der zwoten Auflage des Baringischen Clauis diplomaticae, S. 361—464.

32) Diss. de differentiis iuris communis et Electoralis Treuirensis circa testamentum filii familias de bonis aduentitiis, 1738.

Für andere, deren Nahmen ich anfügen werde, hat er auch manche brauchbare Disputation gemacht, welche alle, bis auf eine einzige, zu Marburg ans Licht getreten sind, nehmlich:

33) de pactis dotalibus sub formula: Huth bey Schleyer, und Schleyer bey Huth, 1714. 5 Bogen. Sie ist zu Wittenb. 1742 wieder gedruckt worden. Joh. Georg Werner.

34) de testamento coeci, 1715. 4 Bogen. Joh. Ludewig Burgk.

35) de differentiis iuris communis Saxonici, et Reformationis Francofurtensis circa subhastationes, 1716. 5½ Bogen. Joh. Jacob Wild.

36) de examine testium ad perpetuam rei memoriam, 1717. 3 Bogen. Joh. Noa von Neufville.

37) de obligatione heredis ex facto defuncti testatoris, 1717. 3 Bogen. Ferd. Ant. Schultes.

38) de termino circumducto ad Reform. Francof. P. I. tit. 5. 1717. 3 Bogen. Joh. Philipp d'Orville.

39) ad tit. C. Comminationes, Epistolas caet. Flores sparsi, 1719. 3 Bogen. Ant. Heinr. Joseph Wehrt.

40) de origine, vsu et abusu possessorii summariissimi, 1721. 3 Bogen. Friedr. Ant. Bergh.

41) de legatis ex testamento infirmato relictis, Rintel. 1721. 6½ Bogen. Christ. Harmes hat sie unter Heinr. Ernst Kestners Vorsitze gehalten.

42) de feudis ligiis et non ligiis, 1722. 3 Bogen. Joh. Jacob Gerkenrod. Sie ist auch in Jenichens Thesauro iur. feud. B. II. S. 937—950. anzutreffen. Er sucht mit andern zu behaupten, das Wort ligium komme von dem Deutschen ledig her, passe aber gar nicht auf die Reichslehne, wenigstens auf diejenigen nicht, welche man Fahnenlehne nennet. Solchergestalt unterschreibt er meistentheils die Spenerische Meinung S. 129. der Obseruat. histor. feudalium.

43) de iuramento diffessionis, 1723. Joh. Ge. Frommann.

44) de

44) de iuramento manifestationis, 1723. 3½ Bogen. Joh. Heinr. Conradi.

45) de herede, causſam successionis vel omittente, vel immutante, 1723. Jac. Cregut.

46) de valida in instrumento facta fori renunciatione, occas. L. 29. C. de pactis, 1726. 4 Bogen. Steph. Sigism. Wloemen.

47) de decimis noualium, vom Rottzehenden, 1727. 4 Bogen. Joh. Ernst Wolfart. Hier ist mehr Gründlichkeit zu finden, als in andern Schriften, worinn vor seiner Zeit diese Materie abgehandelt worden. Die Historie, das Päbstliche und Deutsche Recht sind die Qvellen, aus welchen der Verfasser seine Sätze in 17 Paragraphen herleitet. Er bestätiget sie darauf mit den Zeugnissen der besten Rechtsgelehrten, und einigen gesprochenen Urtheilen.

48) de portione coniugum statutaria Hamburgensi, 1728. 7½ Bogen. Mart. Hieron. Schele.

49) de concursu et praelatione creditorum, 1730. Balth. Adam Merckel.

50) de corpore delicti, 1732. 3½ Bogen. Friedr. von Neufville.

51) de actione Spolii, 1740. 3½ Bogen. Carl Chr. Fischer.

52) de relocatione tacita, 1741. 4 Bogen. Joh. Adam Kunz.

In der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theolog. Sachen 1721. S. 1021. wird gemeldet, daß er gesonnen sey, eine Historiam Conradi Marburgensis herauszugeben, welches jedoch nicht geschehen ist. An seine Stelle sind Estor und Ayrmann

getreten. Jener hat in den Kuchenbeckerischen Analectis Hassiacis S. 154—172. der ersten, und S. 72—88. der dritten Collection: dieser hingegen in einer besondern, zu Giessen 1733. in 4. gedruckten Schrift einige Nachricht von demjenigen Geistlichen ertheilet, auf dessen Veranlassung im dreyzehnden Jahrhunderte so viel Scheiterhaufen gebrannt haben.

Auch ist Waldschmiedt damit umgegangen, eine Abhandlung de iure Judaeorum, inter Christianos viuentium, und Browers Antiquitates Fuldenses, die so lange rar gewesen sind, vermehrter ans Licht zu stellen; wenigstens wird es in der Biblioth. Bremensi histor. philol. theolog. Classe II. Fasc. 2. S. 373. angezeigt. Man hat aber diese Arbeiten von ihm ebenfalls vergebens erwartet.

Die grosse Verwegenheit Joh. Herm. Raabens, welcher 1743. eine so genannte inaugural Dissertation unter der Aufschrift bekannt machte: de praeferentia Statutorum discrepantium, praeside *Joh. Wilh. Waldschmidt*, wird in den allern. Nachr. v. jurist. Büch. Band IV. S. 434. aus den Frankfurt. gel. Zeitungen entdeckt, und zugleich bemerket, daß alles aus einer zu Rinteln 1711. unter Zolls Vorsitze gehaltenen Dissertation von Worte zu Worte abgedruckt worden sey. Der Betrug fällt einem jeden bald in die Augen, welcher sich erinnert, daß Waldschmiedt bereits 1741. die Welt verlassen habe.

Progr. Academ. Marburg. in obitum *Waldschmidii*, 1741. in Fol. Frankf. Gel. Zeit. 1745. S. 445. Geschriebene Nachrichten aus Marburg. Die Leichenrede, welche Joh. Adolph Hartmann auf ihn daselbst gehalten hat, ist, meines Wissens, nicht zum Vorscheine gekommen.

Digitized by Google

XV.

Georg Schubart.

Am 21. Februar 1650. erfolgte seine Geburt zu Heldburg, im Fürstenthume Coburg, wo sein Vater ein Weinschenke war. Er that den ersten Schritt zu dem Tempel der Musen auf der dasigen Stadtschule; im dreyzehnden Jahre seines Alters aber zog ihn ein naher Verwandter nach Nürnberg. Da derselbe gar zu hart mit ihm umgieng, nahm sich Johann Melch. Dillherr, ein wohl bekannter Prediger, seiner ernstlich an, und übergab ihn der Unterweisung zweener geschickten Männer, Adam Zanners, Rectors der Sebaldschule, und Christoph Arnolds, Professors beym Aegydien Gymnasio. Seine Aeltern verstarben indessen, und durch diesen noch unvermutheten Zufall würde er in grosse Verlegenheit gerathen seyn, wenn ihm nicht andere rechtschaffene Männer zu Nürnberg, Paul Weber, und Joh. Gräfe, beyde Prediger, Joh. Georg Volkamer, ein berühmter Arzt, und Joh. Leonh. Stöberlin, ein Apotheker daselbst, großmüthig unter die Arme gegriffen hätten. Nur allein deswegen muß ihr Nahme unvergeßlich bleiben, weil ihre edle Freygebigkeit Schubarten zu einem so nützlichen Mitgliede im Gebiethe der Gelehrsamkeit gemacht hat.

Nach sechs Jahren, die er zu Nürnberg gewesen war, schickten ihn seine Wohlthäter auf die Jenaische Universität, sie gaben eine geraume Zeit die Unkosten zum Studiren, und die nachdrücklichsten Empfehlungsschreiben verschafften ihm allda neue Patronen. Ausser der Philosophie, der Historie, der Redekunst und den Alterthümern widmete er seinen Fleis vorzüglich den theologischen Wissenschaften, in welcher Absicht er auch die Orientalische Litteratur nicht aus den Augen verlohr.

Viele vortrefliche Lehrer wendeten ihre Bemühung an, daß sie ihn zu gründlichen Kenntnissen leiten möchten, am meisten aber that dieses Joh. Andr. Bose, in dessen Hause er ganze Tage Gelegenheit hatte, sich mit den besten Büchern und Handschriften zu beschäftigen. Besonders brauchte ihn derselbe zur vorhabenden Auflage des Jüdischen Geschichtschreibers, des Josephus, welche jedoch der Tod nicht vollenden lies.

Während dieser Arbeit bestellte ihn der Gothaische Consistorialpräsident, Heydenreich, zum Hofmeister seines ältesten Sohnes, wodurch Schubart sein Glück beförderte. Denn zwey Jahre darauf erhielt er ein ansehnliches Herzogliches Stipendium, welches ihn in den Stand setzte, nach Jena zurück zu kehren. Hier fand er bald, statt des bereits verstorbenen Bosens, an Johann Schiltern, dem grossen Juristen, einen andern Gönner, welchem er sehr viel zu danken gehabt hat. Dieser räumte ihm ein Zimmer seines Hauses ein; er unterwies ihn in den Rechten, die Schubart nunmehr mit der Theologie vertauschen wollte; er schärfte dessen Verstand durch öftere Disputirübungen; und kurz, er versäumte nichts, was den jungen Gelehrten zum Ziele seiner Wünsche führen konnte. Die schönen Wissenschaften, worinn Schubart kein Fremdling war, erleichterten seine Studien dergestalt, daß er hernach unter den Ruhmwürdigsten Rechtsverständigen einen nicht geringen Platz behauptete.

Im Jahre 1675. nahm er zu Jena den Magistertitel an, und alsdann zeigte er seine Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben. Da nun Joh. Philipp Slevogt 1681. aus der philosophischen Facultät in die juristische übergieng, und folglich bey jener eine Vacanz entstand: so gelangte er zur Profession der Beredsamkeit und Dichtkunst, wozu, nach Casp. Sagittarius

Tode,

Tode, 1694. das Lehramt der Historie kam. Ehe er jedoch die erste Stelle würklich antrat, ergriff er die ihm angebothene Gelegenheit, einen Herrn von Stetten, nachmahligen Senator zu Augsburg, auf Reisen zu begleiten, nach deren Ende er die academischen Arbeiten, wozu er bestimmt war, sorgfältigst verrichtete. Um sich aber zu Jena mehr empor zu schwingen, lies er sich 1685. daselbst zum Doctor der Rechte ernennen, welches Ehrenzeichen ihm die Freyheit zuwege brachte, juristische Vorlesungen anzufangen. Nur Professor der Rechte konnte er niemahls werden, so sehr er auch darnach strebte. **Estor** meldet die Ursache davon in der Notitia Auctor. iuridic. S. 106. und schreibt, **Schubart** habe die Lynckerischen, Brunnemannischen und Strykischen Streitschriften gesammlet, und sie mit dem Titel: Absurda Lynckeriana, bezeichnet. Dem rühmlichst bekannten Reichshofrathe, Freyherrn von **Lyncker**, welcher damahls zu Jena der vornehmste Rechtslehrer war, und darauf die wichtigsten Ehrenämter am Sachsen Weimarischen Hofe verwaltete, wäre aber diese unvorsichtige Critic entdecket worden, und sie hätte einen beständigen Haß gegen **Schubarten** nach sich gezogen. Ich will diese Erzählung weder für wahr ausgeben, noch zweifelhaft machen. Sollte sie jedoch guten Grund haben: so ist es immer wahrscheinlicher, daß ihm dadurch alle Absichten vereitelt worden sind, als eine andere Nachricht, welche ich finde, es sey ihm nehmlich die philosophische Facultät hierbey zuwider gewesen. Wenigstens sehe ich den Einfluß derselben in diese Sache nicht ein.

Immittelst grämte er sich über einem solchen ihm entgegen stehenden Hindernisse von Tage zu Tage mehr, und schwächte dadurch seine Gesundheit. Wenn ich die Worte in der **Dolpischen** Lebensbeschreibung von

ihm, welche ich zuletzt anführen werde, recht erkläre: so muß er gar, zur Vertreibung der Grillen, auf den Trunk gefallen seyn.*) Es ist daher freylich kein Wunder, daß er fast in den besten Jahren der Zeitlichkeit entrissen worden. Dieses geschahe am 18. August 1701. und er hinterlies Marthen Christianen, die Tochter Martin Ringlers, Rectors der Stadtschule zu Jena, als Wittwe, mit welcher er ein einziges, gar bald verstorbenes, Kind gezeugt hatte.

In den schönen Wissenschaften sowohl, als in der Rechtsgelehrsamkeit, war er ein Mann von sehr ausgebreiteten Ruhme. Es wurden ihm ansehnliche Lehrstellen zu Kiel, Frankfurt an der Oder, Helmstädt und Altorf, ja so gar zu Amsterdam und in Schweden, angetragen; allein er fand nicht für dienlich, von Jena wegzugehen. Das auf seinen Tod gedruckte Programm der dasigen Universität macht von seinen Fähigkeiten, und dem äusserlichen Anstande, die folgende Schilderung. Er hatte eine blühende Einbildungskraft; einen durchdringenden Verstand; das dienstbarste Gedächtnis, welches auch alle Kleinigkeiten behalten konnte; einen fliessenden Vortrag und solchen Strom von Worten, daß es ihm möglich gewesen wäre, ganze Tage von nicht gleichgültigen Sachen zu reden. Seine Statur war lang, aber schmächtig; die Stimme sanft und angenehm, die sich nicht eher veränderte, als wenn er aufgebracht wurde; Minen und Gang zeigten etwas ernsthaftes, und einen immer nachdenkenden Gelehrten an. Der moralische Character desselben ist aus demjenigen zu

*) Es heißt daselbst: tantam hac ex re molestiam cepit, vt aegritudo haec vires corporis multum attereret, ad quam depellendam non pristinis semper litterarum deliciis, sed aliis, quibus interdum curas, in pectore delitescentes, abstergere solent homines, mediis vtebatur.

Digitized by Google

zu erkennen, was sein Freund, Ge. Nicol. Kriegk, oft von ihm gehöret hat. Er pflegte zu sagen: „ich „liebe Treu und Redlichkeit, ohne welche niemand Gott „gefallen kann; ich liebe einen guten Nahmen, ohne „welchen niemand den Menschen gefallen kann; ich „liebe ein ruhiges Gewissen, ohne welches sich keiner „selbst gefallen kann.„ Von neuen, seltsamen Meinungen hielt er eben so wenig, als von der Vielschreiberey. Doch war er nicht müßig in Nebenstunden, sondern suchte vielmehr verschiedene Schriften ans Licht zu stellen, welche er mit aller Genauigkeit verfertigte. Sein Lateinischer Ausdruck ist, nach Schurzfleischens (in den Epistolis arcan. Band I. S. 613.) und Hambergers (in den Opusculis elegant. Iurispr. S. 353.) Urtheile, rein genug, er erhebt sich aber nicht zu rechter Zeit, und ist vielmahl so abgekürzt, daß man vermuthen muß, er habe hier und da mehr gedacht, als gesagt.

Was er geschrieben, oder sonst heraus gegeben hat, gehöret zur philologischen, zur historischen Classe, und zur bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit. Ich fange nun an, von jedem Stücke besonders Nachricht zu ertheilen.

1) Diss. de Gothorum ortu, Ien. 1676. Jetzt kommt sie sehr selten vor. In der Bibl. historica *Struuio-Buderiana*, S. 164. der Auflage von 1740. wird also geurtheilet: ei propositum erat, amplam et accuratam de Republica Gothorum Commentationem condere, cuius primas saltim lineas duxit. Und damit stimmet überein, was in den Opusculis Hambergerianis S. 352. stehet.

2) *Joh. Andr. Bosii* Introductio generalis in notitiam Rerum publicarum orbis vniuersi. Accedunt eiusdem Dissertationes de statu Europae, Ien. 1676. in 4. Dieses Buch hat Schubart, nach

nach seines Lehrmeisters Tode, zum Drucke befördert, auch mit einer Vorrede und Regiſter versehen.

3) *Eiusdem* Diatribae iſagogicae de prudentia et eloquentia ciuili comparanda, Ien. 1678. in 4. Im Jahre 1698. gab er dieſe Schrift vermehrter heraus, und bezeichnete die zwote Abhandlung de eloquentia ciuili mit dem Hauptartikel: de ratione legendi tractandique Hiſtoricos. Er fügte auch aus Boſens Handſchrift eine Notitiam Scriptorum hiſtoriae vniuerſalis hinzu, nebſt einem Regiſter der Nahmen und Sachen. Das ganze Werkgen iſt 1 Alph. 6 Bogen ſtark.

4) *Thomae Reineſii* de Palatio Lateranenſi, eiusque Comitiua, Commentatio parergica, e muſeo Boſiano primum edita. Accedit *Schubarti* de Comitibus Palatinis Caeſareis Exercitatio hiſtorica, Ien. 1679. 2 Alph. 4 Bogen in 4. Schubarts eigene Abhandlung füllt allein über anderthalb Alphabet aus. Er hat dieſe Materie aus den Deutſchen Alterthümern ſehr wohl erläutert.

5) Epiſtola ad *Bern. Pflugium* de Litteraturae apud Germanos primordiis et incrementis, nec non de veteribus non nullis Germanis Scriptoribus, qui ſermone vernaculo ingenii monumenta reliquerunt. Dieſes 1679. verfertigte Sendſchreiben iſt erſt 1717. im Bande V. S. 41. der Pezoldiſchen Miſcell. Lipſienſ. ans Licht gebracht worden. Es nimmt allda noch keinen ganzen Bogen ein.

6) Henricus IV. Imperator, exemplum turbatae Reipublicae, Ien. 1680. Eine Diſputation von

11 Bo-

11 Bogen, welche 1727. zu Halle wieder aufgelegt wurde. Sie gehöret unter die beſten ſeiner Schriften. In der Hamb. Bibl. hiſtorica, Band II. S. 183. wird der Inhalt angezeigt, welches auch, und zwar viel weitläuftiger, in den Leipz. gründlichen Auszügen aus juriſt. und hiſtoriſchen Diſputationen, Band III. S. 359. geſchehen iſt.

7) Caius Iulius Caeſar, Dictator perpetuus, ſub exemplo mutatae Reipublicae deſcriptus, J. 1681. auf 5 Bogen. Er vertheidigte dieſe Diſſertation, um Sitz und Stimme in der philoſophiſchen Facultät zu erlangen. B. Gotthelf Struve hat ſie hernach aus des Verfaſſers eigenen, etwas vermehrten, Exemplare der Bibliothecae libror. rarior. Stück II. S. 153. mit einverleibt. Ich habe ſonſt einen Abdruck unter dieſem Titel geſehen: Caius Iul. Caeſar, Romanae libertatis euerſor, worauf der 12. Januar ſtehet, da hingegen der meinige erſt auf den 28. dieſes Monaths zur würklichen Diſputation beſtimmt geweſen iſt. Am Ende verſpricht Schubart noch mehr Diſputationen de diuiniore in Caeſaris rebus ſucceſſu, fatis inclinantibus et ex voto laetis, Caeſaris indole iis intenta, viis porro et artibus, quibus in finem ſuum adhibuit media paſſim obuia, ſalutaria, inſperata, euentu, et aliis cum his coniunctis. Allein es iſt nichts weiter erfolgt.

8) Enarratio parergica Metamorphoſeos *Ouidianae* de diluuio Deucalionis. Accedit *Thomae Reineſii* Diſſertatio critica de Sibyllinis Oraculis, J. 1685. in 4. Eine Recenſion davon kann man in den Latein. Actis Erudit. 1685. S. 593. leſen. Schubarts Schrift allein iſt hernach in Gronovs Theſ. Graec. Antiquit. Band X. S. 1701.

S. 701. gekommen. Man hält sie für eine der besten seiner Feder, ob er gleich auch hier, wie in andern Sachen, mit der gänzlichen Ausführung nicht fertig geworden ist.

9) Dissert. de fatis Iurisprudentiae Romanae, Jenae 1685. Unter Lynckers Vorsitze vertheidigte er dieselbe zur Erlangung der Doctorwürde. Darauf machte er ein ganzes Buch daraus, und stellte es eben allda 1696. in 8. ans Licht. Es ist 1 Alph. 18 Bog. stark. Die Arbeit, wobey er ohne Widerspruch eine vorzügliche Geschicklichkeit in der Historie des Römischen Rechts bewiesen hat, bestehet aus dreyen Exercitationen. In der ersten handelt er de fatis iurispr. Rom. sub Regibus; in der zweyten de fatis eiusdem sub Consulibus; und in der dritten de iurisprud. Romana sub Imperatoribus primis. Ueber die Zeiten Hadrians ist er nicht gekommen, und man hat Ursache zu beklagen, daß er seinen Plan nicht ausgeführt habe, wie er beym Schluße verspricht. Das angedruckte Programm de naeuis Corp. iur. Iustin. et neceſſaria fragmentorum antiquorum collectione, atque vtilitate Indicis librorum iuris hatte Joh. Strauch 1668. austheilen lassen, als er von Braunschweig nach Jena war zurückberufen worden. Eine sehr genaue Recension dieses Lesenswürdigen Buchs, welches nun in den Buchladen nicht leicht zu finden ist, enthalten das Nouveau Iournal des Savans, dreſſé à Berlin, 1697. in 8. Artikel II. des Monaths Januar und Febr. S. 21. — 40. imgleichen die Latein. Acta Erud. 1696. S. 427. Hambergers Opuscula S. 352. können auch hierüber nachgesehen werden. Besonders ist der Verfasser damit nicht

nicht zufrieden, daß Schubart viel angefangen, und nur wenig zum Ende gebracht habe. Nach Stolles Versicherung in der Historie der jurist. Gelahrheit, S. 76. hat er seine Exercitationen sehr vermehrt hinterlassen; doch ist dieses Exemplar in fremde Hände gerathen.

10) Diss. de ludis equestribus, Jen. 1689. Der Respondent, Burc. Gotth. Struve, wählte diese Materie, und arbeitete sie aus. Schubart aber trug Bedenken, damit vor den Augen des Publici zu erscheinen; er setzte also die Feder selbst an. Im Jahre 1725. ist die Abhandlung, unter dem Titel einer Commentationis historicae, von neuem zu Halle auf 1 Alph. in 4. gedruckt worden, und zwar mit des Verfassers Lebensbeschreibung, und desselben sowohl, als Struvs, kurzen Noten. Gundling nennt in seinem Henrico aucupe S. 134. den ganzen Tractat vortreflich; er gehet jedoch von der Meinung, daß Heinrich der Finkler diese Turnier- und Ritterspiele erneuert habe, S. 141. nicht ohne guten Grund ab.

11) Diss. de moribus gentium circa foedera, Ien. 1689.

12) Elogium *Casp. Ziegleri.* Es ist unter der Num. 7. in dem 1692. gedruckten Ehrengedächtnisse desselben, welches ich nicht bey der Hand habe.

13) Dissert. de contractu simulato, Ienae 1692.

14) Diss. de statu liberorum dubio et legitimo, Ien. 1693. 7½ Bog.

15) Diss. de administratione rerum, ad ciuitatem pertinentium, Ien. 1694. auf 13 Bog.

16) Diss.

16) Diſſ. de transmiſſione hereditatis ex L. vn. C. de his, qui ante apert. tab. 10½ Bogen ſtark. Das Jahr des Drucks ſtehet nicht dabey; wahrſcheinlicher Weiſe aber iſt es auch das vorherige. Er hat ſeine Materie wohl bearbeitet.

17) Epiſtola ad Amicum, cui famam Academiae Ienenſis, et honeſtam de ſe opinionem commendat, Lipſ. et Frf. 1697. in 4. Ich finde dieſe Schrift in Jac. Burckhards Catal. librorum, Th. II. S. 60.

18) Diſſ. de nominatione ad honores publicos, Ienae 1699. 5½ Bogen.

19) Phaeton, ſub exemplo inauſpicati regiminis deſcriptus, auf 5 Bogen. Auch hier fehlt das Druckjahr. Es ſcheinet aber das nur angemerkte zu ſeyn. Der Reſpondent, Joh. Zieron. Wiegleb, mag wohl keinen geringen Antheil daran gehabt haben.

20) Progr. in funere *Ge. Goetzii*, Theologi Jenenſis, 1699. in Fol. In Pippings Memoriis Theologorum S. 785. iſt es mit eingerückt worden. Daß er dergleichen Schriften mehr, unter dem Nahmen eines zeitigen Prorectors der Univerſität, abgefaßt habe, iſt leicht zu erachten, und Kriegk erwähnet es bereits in der auf Schubarts Tod gehaltenen Rede. Er ſetzt hinzu: Prodierunt Orationes etiam, in quibus emendatae locutionis elegantia et puritas, amplitudo rerum et opulentia, dignitas et vis ſuadendi excellens deprehenditur. Ich habe nirgends etwas davon, nicht einmahl eine einzige Rede deſſelben, finden können.

21) Epi-

Digitized by Google

21) Epistolae et Praefationes, Jen. 1717. in 8. Diese kleine Sammlung, welche Joh. Heinrich Acker besorgt hat, bestehet aus dreyen Fasciculn, und sie füllen zusammen 10 Bogen aus. Voran ist das Leichen Programm der Universität auf Schubarten, und ein Glückwunsch an denselben bey seiner Magisterpromotion, unter dem erdichteten Nahmen Justus Eulogius gesetzt worden. Beyde Schriften hat Joh. Philipp Slevogt verfertiget. Es sind hiervon die Supplem. Actor. Erudit. Band VII. S. 46. weiter nachzusehen.

Sonst trifft man noch folgende, durch seine Veranstaltung ans Licht getretene, Bücher an:

a) *Gabr. Naudaei* Bibliographia militaris, Jen. 1683. in 12.

b) *Taciti* Vita Agricolae, cum notis *Buchneri*, Lipſ. 1683. in 8.

c) *Conr. Peutingeri* Sermones conuiuales de finibus Germaniae contra Gallos; eiusdem de inclinatione Imperii fragmentum; *Rhenani* origines Gothicae; *Nuenarii* origines Franciae; *Ortelii* Antiquitates Gallo-Belgicae, Ienae 1684. in 8. mit seiner Vorrede von 10 Seiten.

d) *Scaev. Sammarthani* Elogia Gallorum, Ien. 1696. in 8. Nach der Meinung verschiedener Gelehrten wird ihm diese Ausgabe zugeeignet.

e) *Joh. Schilteri* Praxis iuris Romani, Ien. 1698. in Fol. wovon mehr in der Bibl. iuris *Struuio-Buder.* S. 147. des achten Abdrucks zu lesen ist.

Digitized by Google

Er war auch geſonnen, eine Bibliothecam ſelectam Philoſophiae practicae, wie Struve in der Bibl. philoſophica, Th. II. S. 6. der Kahliſchen Auflage, meldet, imgleichen den zu ſeiner Zeit noch ungedruckten Byzantiniſchen Geſchichtſchreiber, den Joſeph Geneſius, zum Vorſcheine zu bringen, welches Krauſe in den Nouis litter. 1721. S. 12. anführt. Allein der Tod iſt darzwiſchen gekommen. Ein Mſcrt. von ihm de claris Oratoribus ſtehet in dem Catal. Biblioth. *Joecherianae*, Th. I. S. 380. und ſeine eigene Handſchrift eines Schediaſmatis hiſtorici de Montibus wird in der Heydenreichiſchen Bibliothek, welche zu Weimar 1772. verkauft wurde, S. 370. angezeigt.

Unter ſeinem Vorſitze hat Friedemann Poſner eine Diſſertation von 9 Bogen de confirmatione pactorum 1696. gehalten, und Schubart nur die Verbeſſerung des Aufſatzes übernommen. Auch iſt nicht er, ſondern der Reſpondent, Chr. Zimmermann, Verfaſſer der 1699. auf 6 Bogen herausgegebenen Diſſert. unter dem Titel: Meditatio mortis, ex primo iuris obiecto, wie er ſelbſt im zweeten Faſcicul der Epiſtol. et Praefat. S. 28. verſichert.

Progr. funebre Vniuerſ. Jenenſis 1701. *Ge. Nic. Kriegk* Oratio in funere *Schubarti*, Jen. 1702. in 4. Anonymi Narratio de vita et ſcriptis eius, vor der Hälliſchen Ausgabe des Tractats de ludis equeſtribus. Der Verfaſſer ſoll Dan. Eberh. Dolp geweſen ſeyn.

XVI. Peter

Digitized by Google

XVI.

Peter von Toullieu.

Der Nahme dieses wohlverdienten Mannes ist längst in dem Regiſter der neuern Rechtsverſtändigen unterſtrichen worden. Sein Vater, Paul von Toullieu, war einer der vornehmſten Parlamentsadvocaten zu Paris, und hier geſchahe am 25. December 1669. sein Eintritt in die Welt. Vom achten Jahre seines Alters an, lernte er die lateiniſche und Griechiſche Sprache, nebſt den Regeln der Dichtkunſt, im Harcourtiſchen Collegio; worauf er ſich zwey Jahre mit der Philoſophie beſchäftigte, auch von dem berühmten Ozanam die Anfangsgründe der mathematiſchen Wiſſenſchaften erklären lies. Die erſten Begriffe von der Rechtsgelehrſamkeit ſcheinet ihm aber der Vater ſelbſt beygebracht zu haben.

Weil im Jahre 1685. durch die Aufhebung des bekannten Edicts von Nantes eine der grauſamſten Verfolgungen der Reformirten in ſeinem Vaterlande angieng: ſo nahm er, um die Gewiſſensfreyheit zu behalten, ein Beyſpiel von den meiſten ſeiner Glaubensgenoſſen, und ſuchte einen ſichern Ort in der Fremde. Aus dieſer Urſache verlies er am 14. Junius 1688. ſeine Aeltern und Verwandten. Er kam nicht ohne Gefahr, an den Grenzen des Königreichs ertappet zu werden, nach Rotterdam zu ſeinem Großvater mütterlicher Seite, Beauchamp, welcher ebenfalls, der Religion wegen, dahin geflüchtet war. Indeß konnte der junge Toullieu nicht lange bey ihm ſeyn; denn jener reiſete wenige Tage darauf nach Engelland, und ſtarb daſelbſt bald.

Sein Enkel begab ſich nun im September deſſelben Jahres auf die Univerſität zu Franeker, wo er unter

Anleitung Ulrich Hubers, und besonders des Cornelius van Eck, mit allem Fleiße die Rechte erlernte. Er disputirte auch verschiedene mahl öffentlich, und fieng schon an, andere Studenten zu unterweisen, ob er gleich, der Gewohnheit gemäß, zu der höchsten academischen Würde noch nicht befördert worden war.

Als Eck 1693. diese Universität mit der zu Utrecht verwechselte, folgte er ihm nach, wurde daselbst 1695. Doctor der Rechte, und ertheilte drey ganze Jahre privat Unterricht darinn. Er that es mit so vielem Beyfalle, daß ihn auch die Curatoren der Universität 1698. zum Lector, oder ausserordentlichen Lehrer, bestellten.

Im September eben dieses Jahres besuchte er seine Aeltern zu Paris. Kaum aber war er bey ihnen angelangt, da er Briefe aus Utrecht, nebst der Nachricht, erhielt, daß ihn der König in Engelland, Wilhelm der dritte, zum Professor der Rechte auf dem academischen Gymnasio zu Lingen berufen habe, welches dieser König, als Prinz von Oranien, erst im vorhergehenden Jahre gestiftet hatte. Er nahm die Stelle an, und im April 1699. vermittelst einer feyerlichen Rede Besitz davon.

Das Jahr 1717. zeigte ihm eine doppelte Gelegenheit, Lingen mit Vortheile zu verlassen. Man war nehmlich gesonnen, ihn nach Harderwyk zu ziehen. Ehe jedoch der würkliche Ruf erfolgte, bekam er am Ende des Februars einen andern als Rechtslehrer nach Gröningen, zu welchem er sich ohne Bedenken entschloß, und am 22. April dahin abreisete. Im Septembermonathe wurde er zugleich mit dem berühmten Joh. Barbeyrac öffentlich eingeführt. Hier starb er auch, von einem langwierigen kränklichen Zustande entkräftet, am 30. März 1734. im fünf und sechzigsten Jahre seines Alters.

Er

Er ist zweymahl verheyrathet gewesen. Zuerst 1702. mit Franciſca Petronilla, der Tochter eines Oberjägermeisters in der Grafschaft Lingen, Andreas von Beaumont, mit welcher er drey Töchter erzeuget, wovon ihn aber nur die mittelste überlebet hat. Nach seiner Gattin Tode, der sie ihm 1708. entriß, blieb er bis 1716. im Wittwerstande. Darauf schritte er zur zwoten Ehe mit einer gebohrnen Jodovin, deren Vater ein Prediger der Französischen Gemeine zu Gröningen war, und auch veranlassete, daß sein Schwiegersohn dahin berufen ward.

Toullieu ist ein gründlich gelehrter und scharfsinniger Jurist zu nennen. Die Critic verstand er ebenfalls gar wohl, und er verdienet daher unter denenjenigen billig einen Platz, welche die schöne Rechtsgelehrsamkeit vorzüglich getrieben haben. Doch schreibt Majansius in seinen Briefen S. 277. der Leipziger Ausgabe von ihm: non indoctus ſcriptor; ſed prae nimia prolixitate moleſtus. Seine Schriften, welche bestens ausgesuchte, und zum Theil sehr schwehre, Materien erklären, waren es also werth, in einer Sammlung zu erscheinen, die sein ehemahliger Schüler, Johann Wolbers, zu Gröningen 1737. in 4. auf 3 Alphab. 7 Bogen besorgt, und ihr den Titel gegeben hat: *Collectanea*, in quibus multa iuris ciuilis, aliorumque Auctorum, loca illuſtrantur, et explicantur, quaedam etiam emendantur. Es ist nur zu bedauren, daß er gar zu eilig dabey gewesen sey. Er hat weder das Jahr, in welchem eine jede Dissertation zu Lingen, oder Gröningen, herausgekommen ist, hinzugesetzt, noch alle Schriften wieder abdrucken lassen, die unter des Toullieu Nahmen vorhanden sind. Doch ist er, was ein Paar Stücke de iure nuptarum betrifft, zu entschuldigen, weil er sie damahls nicht auftreiben können, wie

er in der Vorrede meldet. Ich will erſtlich anführen, was in dieſer Sammlung ſtehe, hernach aber auch dasjenige beyfügen, welches darinn vergeblich geſucht wird.

1) Diſſ. ad Legem *Cum Societas* 69. D. pro ſocio;

2) Diſſ. ad Legem *Frater a fratre* 38. D. de condict. indebiti;

3) Diſſ. iuri luendi ac repetendi pignoris an praeſcribatur? eaque occaſione de rebus merae facultatis, iure adeundi, redimendi, et ſimilibus. Dieſe drey Stücke hat er ſchon 1706. zu Utrecht auf 16 Octavbogen unter dem Titel: Diſſertationum iuridicarum Trias zuſammen ans Licht geſtellt. Wer etwas mehr von dieſen ſchönen Schriften zu wiſſen begehrt, den kann ich auf die Lateiniſchen Acta Erudit. im Maymonathe 1706. S. 214. verweiſen. Auch Hoffmanns aufrichtige Gedanken über die Journale, Band II. S. 707. geben davon Nachricht. Im Jahre 1717. trat eben daſelbſt eine Auflage, ſo ſtark, als die erſte, hervor. Es ſcheinet aber, daß nur ein neuer Titelbogen zu den alten Exemplaren gedruckt worden ſey.

4) Diſſ. varias exhibens de iure ciuili coniecturas, welche er zu Utrecht 1695. gehalten hat, um ſich des Doctortitels würdig zu machen.

5) Diſſ. de querela inofficioſi.

6) Diſſ. de inceſtu, et gradibus, lege diuina prohibitis.

7) Diſſ. de iure, ſeſe a tutela vel cura excuſandi ob Magiſtratum, et numerum liberorum.

8) Diſſ.

8) Diſſ. de auctoritate curatorum aetatis.

9) Diſſ. de portione legitima, titulo inſtitutionis relinquenda.

10) Diſſ. de occurrentibus in iure ciuili Anantapodotis. Unter dieſem Worte verſtehet er figuram orationis, qua haec membro aliquo defecta et hiulca fit; reſponſionem ad propoſitum quid premente penes ſe oratore, idque, vt facile et obuium, ingenio auditoris ſupplendum relinquente. Er führt zuerſt aus der heiligen Schrift und den Griechiſchen ſowohl als Lateiniſchen Scribenten, hernach aber beſonders aus dem Römiſchen Geſetzbuche Beyſpiele an. Der §. 29. beweiſet, daß dieſe Diſſertation zu Lingen 1708. herausgekommen ſey.

11) Diſſ. de iure ſeruitutem imponendi fundo fructuario. Seine Abſicht iſt hier, die Sätze des Ulpians und Julius Paulus in den L. 15. 16. 17. D. de vſufructu zu vereinigen.

12) Diſſ. de vſu remedii L. 2. C. de reſc. vendit. re alienata, vel exſtincta.

13) Diſſ. de ſucceſſione filiorum fratrum ad Nov. 118. cap. 3.

14) Diſſ. vtrum filio exheredato poſſit exemplariter ſubſtitui?

15) Diſſ. de priuilegiis.

16) Diſſ. duae, vtrum detur, et quid ſit pro herede vſucapio?

17) Diſſ. de praeſentia et abſentia, mixtoque ex vtraque tempore in praeſcriptionibus.

Digitized by Google

18) Diſſ. de parricida non confeſſo, ad *Suetonium* in Auguſto cap. 33.

19) Diſſ. de vaſallo, dominum aduerſus proprium patrem adiuuare non obligato.

20) Quaeſtio iuridica, quibus temporibus in inſtitutione conditionali debeat cum herede eſſe teſtamenti factio?

21) Contentio litteraria cum viro clariſſ. *A. A. Pagenſtechero.* Dieſe kleine Streitigkeit betrifft die Frage: vtrum data fideiuſſoribus beneficia, diuiſionis et ordinis, eo ipſo, quod fideiuſſoribus competant, etiam ad reos duos debendi, vice mutua fideiuſſores, debuerint ante Nouellam 99. pertinere? Pagenſtecher hatte ſie behauptet, wogegen aber Toullieu ſeine Zweifel eröffnet. In der Vorrede giebt er gar ſpitzig zu verſtehen, daß jener einen deshalber an ihn geſchriebenen Brief, ohne ſein Vorwiſſen, nicht gleich hätte drucken laſſen ſollen.

22) Oratio de iurisprudentiae cum rerum diuinarum ſcientia adfinitate. Sie iſt ſeine zu Gröningen 1717. gehaltene Antrittsrede, und in eben dieſem Jahre daſelbſt in 4. auf 5 Bogen zum Vorſcheine gekommen.

23) Oratio de non ſolubili ob malitioſam deſertionem matrimonio, zu welcher 1720. eine Doctorpromotion Gelegenheit dargebothen hat. Vorher war ſie zu Gröningen in eben dieſem Jahre auf einigen Qvartbogen beſonders erſchienen. Er ſucht hier die Worte des Apoſtels Paulus, in dem erſten Briefe an die Corinther, VII, 15. und 16. deutlich zu machen. Ich laſſe aber an ſeinen

Digitized by Google

nen Ort geſtellet ſeyn, ob die von ihm vorgetragene Erklärung vielen Beyfall finden werde. Der berühmte Leipziger Rechtslehrer, der Herr Püttmann, hat ſie ſchon verworfen. Man ſehe deſſelben Probabil. iur. civ. Buch II. S. 85.

24) Oratio de Vlpiano, an Chriſtianis infenſo? contra *Baronium* et alios. Damit legte er 1724. das academiſche Rectorat nieder, und ſie wurde ſogleich auf 3½ Bog. in 4. gedruckt.

Alles dieſes enthält die von Wolbers veranſtaltete Sammlung, welcher deſſelben Obſeruationum Decas auf 6½ Bogen angehängt worden iſt. Es werden darinnen, wiewohl nicht immer beſſer, als bereits von andern geſchehen war, folgende Sachen in zehn Capiteln abgehandelt: de itineris, actus et viae diſcrimine; de furto per lancem et licium concepto; de *Scaeuola* in L. vlt. D. qui potior. in pign. et *Vlpiano* in L. 28. D. de iure fiſci in concordiam redactis; de effectu doli mali in contractibus bonae fidei et ſtricti iuris, qua occaſione examinatur celebris Interpretum diſtinctio doli, dantis cauſſam contractui, et incidentis; de *Vlpiano* in L. 7. D. de dolo malo per coniecturas explicato et illuſtrato; ad L. 15. §. vlt. L. 16. et L. 17. pr. D. de vſufructu; valeatne iure ciuili transactio de hereditate non confecto inuentario? *Suetonius* in Caligula cap. 34. illuſtratus; de poena adulterii; an ob adulterium *Ouidius* relegatus ſit? et notabilis eius locus tentatus.

Den Beſchluß machet ein ziemliches Regiſter der vornehmſten Sachen. Eine kurze Recenſion des ganzen Werks findet man in den Supplem. ad Noua Acta Erudit. Band VI. S. 254.

Digitized by Google

Außer dieſen Schriften haben wir noch vom Toullieu das folgende:

25) Diſſertationes iuridicae duae de iure nuptarum, prior Franequ. 1692. altera Vltrai. 1693. unter Corn. van Eck Vorſitze. Daß Wolbers nicht im Stande geweſen ſey, ſie vollſtändig zu erlangen, iſt ſchon oben erinnert worden. Man muß alſo dem geſchickten Herrn Fellenberg Dank ſagen, weil er ſie in dem Bande II. ſeiner Jurisprudentiae antiquae S. 213-270. von neuem hat abdrucken laſſen. Der Verfaſſer handelt in der erſten Diſſertation de iure nuptarum in *conſtituendo* et *conſtante* matrimonio; in der zwoten aber de iure earum, *ſoluto* per mortem matrimonio. Er hätte auch hier die Eheſcheidungen nicht weglaſſen ſollen; allein er ſetzte dieſe Materie auf eine andere Gelegenheit aus, und dabey iſt es verblieben.

26) Diſſ. de ſubſtitutione vulgari, Lingae 1701. Sie wird in der Bibliotheca iuris Lipeniana angeführt, und Jenichen hat in ſeinen Supplementen das Urtheil hinzugefügt, ſie ſey non vulgaris commatis, woraus ich vermuthe, daß er ſie in den Händen gehabt habe.

27) Oratio in obitum *Guilielmi* III. Magnae Britanniae Regis, Arnſtad. 1702. in Fol.

28) Oratio funebris in obitum *Jac. de Farmars*, Vltrai. 1703. in Fol.

29) Oratio in obitum *Th. Ern. de Danckelmann*, Lingae 1709. in Fol. Man ſehe von dieſen dreyen Stücken Stoſchens Neues gel. Europa, Th. X. S. 364.

30) Diſ-

Digitized by Google

30) Dissertationes ac Theses, ad explicandas Institutiones Justiniani. Diese hat er sowohl zu Lingen, als zu Gröningen, unter die Presse gegeben. Weil er sie aber, wie Wolbers in der Vorrede meldet, nicht vollendet hat: so sind sie auch nicht mit in seine Sammlung gekommen.

Des Toullieu Leben ist von Joh. Barbeyrac, als Rectorn der Universität, im Jahre 1734. vermittelst eines Programms beschrieben worden. Wolbers hat es in den Collectaneis ebenfalls vorangeschickt, ist aber dabey so nachläßig gewesen, daß er nicht einmahl die Zeit des Drucks bemerkt; daher einige den Tod dieses Rechtsgelehrten irrig ins Jahr 1737. gesetzt haben.

Digitized by Google

XVII.

Gerhard Sichterman.

Zur Zeit war er für diese Blätter noch nicht bestimmt. Um aber den leeren Raum des Bogens auszufüllen, will ich von ihm das Wenige anfügen, was ich nach und nach aufgezeichnet habe. Er ist 1687. zu Gröningen gebohren worden, und gar früh unter der Leibcompagnie des Prinzen, Johann Wilhelm Friso, von Nassau Oranien Lieutenant gewesen. In dieser Kriegsbedienung nahm er gleich beym Anfange des Jahres 1707. auf der dasigen Universität die juriſt. Doctorwürde an, welches gewiß ein sehr seltenes Beyspiel ist. Seine fernern Lebensumstände habe ich nicht erfahren. Es wird also hier das meiste auf seine Schriften ankommen, die es schon verdienen, daß man ihn nicht ganz aus dem Gedächtnisse lasse. Sie sind diese:

1) Dissert. de rebus Assyriorum prima, quae est παρασκευαστική, Groningae 1705. bey welcher **Mich. Rossal** sein Präses war. Sie wird in **Sewels** Boekzaal der geleerde Werreld 1705. unter dem September S. 379. angeführt.

2) Diss. de poenis militaribus Romanorum, ibid. 1705. 6½ Bogen in 4. **Adam Menso Jsingk** hatte den Vorsitz. Eine Recension derselben stehet in des van **Gaveren** Boekzaal der geleerde Werreld 1706. S. 329—336. Hernach lies er diese Abhandlung zu Amsterdam 1708. auf 9 Octavbogen wieder abdrucken, welches Exemplar 15 Capitel enthält, und nun, seiner Seltenheit wegen, in des berühmten Herrn Raths **Oelrichs** Thesauro Dissert. iurid. in Acad. Belg. habitarum, Band II. Th. 1. S. 221. eine Stelle hat. Umständliche Nachricht von dieser Arbeit ertheilen das nur gedachte Journal des van **Gaveren** im Januar 1708. S. 80—88; **Bernards** Nouv. de

de la Rep. des Lettr. im May 1708. S. 535; und der ausführl. Bericht von neuen Büchern, S. 482—490. Der Verfaſſer hat den Lipſius nicht allein, ſondern auch die Schriftſteller überhaupt, welche die Soldatenſtrafen der Alten entweder nicht genau, oder doch nicht juriſtiſch, genug vorgetragen hatten, bald zu ergänzen, bald zu verbeſſern geſucht. Er iſt jedoch von Will. Heinr. Lambergen in einer zu Utrecht 1730. gehaltenen gelehrten Diſſert. de poenis militaribus zuweilen widerlegt worden. Er wird ſo gar beſchuldiget, daß er im Cap. XIII. den Peter Faber Buch I. Cap. 17. der Semeſtrium geplündert habe. Ich getraue mir nicht, ihn ganz zu vertheidigen.

3) Quinque theſium controuerſarum Decades, Gron. 1707. in 4. Damit machte er ſich des Doctortitels würdig. Man ſehe die Noua litter. Germaniae 1707. S. 370.

Mit Joh. Friedr. Wilh. Pagenſtechern hat er auch über die Sätze: an venditor, quando vltra dimidium laeſus, et res vendita, ſine emtoris culpa, caſu fortuito periit, contra emtorem efficaciter agere poſſit; ferner: an teſtamentum in captiuitate factum de iure ciuili Juſtinianeo valeat? eine kleine Streitigkeit gehabt. Sichterman behauptete zu Gröningen 1707. in einer Diſſertation die verneinende Meinung; jener aber bemühete ſich, vermittelſt eines privat Schreibens, das Gegentheil noch mehr zu erweiſen. Als Sichterman öffentlich darauf antwortete, lies Pagenſtecher eine Apologiam aduerſus vir. nobiliſſ. *Gerh. Sichterman*, unter dem 31. Januar deſſelben Jahres, zu Marburg drucken, welche Schrift einen Octavbogen ausfüllt, und nun in wenigen Händen ſeyn wird. Genauer kann ich nichts davon ſagen. Was hier ſtehet, habe ich nur in den Nov. litt. Germ. S. 312. des gemeldeten Jahres geleſen.

Ver-

Verzeichnis der Artikel.

I. Joachim Mynsinger.

II. Joachim von Beust.

III. Egvinarius Baro.

IV. Franz Balduin oder Baudouin.

V. Nicolaus Vigel.

VI. Johann Niellius.

VII. Bernhard Sutholt.

VIII. Carl Hannibal Fabrot.

IX. Matthias Berlich.

X. Burcard Berlich.

XI. Johann Limnäus.

XII. Daniel Clasen.

XIII. Heinrich Hahn.

XIV. Johann Wilhelm Waldschmiedt.

XV. Georg Schubart.

XVI. Peter von Toullieu.

XVII. Gerhard Sichterman.

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterärische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des zweeten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,
bey Joh. Sam. Heinsius, 1775.

Digitized by Google

Digitized by Google

XVIII.

Eberhard von Weyhe.

Wenn man nicht Urſache hätte, es für eine Erdichtung voriger Zeiten zu halten, daß Dothard der Stammvater des Weyhiſchen Geſchlechts, und im zehnden Jahrhunderte bey angeſtellten Turnirſpielen vom Kayſer, Heinrich dem erſten, zum Ritter geſchlagen worden ſey: ſo könnte ſich daſſelbe des äuſſerſten Alterthums rühmen. Mit mehr Gewißheit iſt der Biſchof, Engelbert, zu Oſnabrück, aus dem vierzehnden Jahrhunderte, unter die Vorfahren dieſer Familie zu ſetzen, Arnold aber in dem darauf folgenden, als der Stifter der Fahrenhorſtiſchen und Eimbkiſchen Linie nahmhaft zu machen. Sein Enkel, Friedrich von Weyhe, Herzoglich Braunſchweigiſcher Canzler und Adminiſtrator des Fürſtenthums Calenberg, verſtarb am Ende des Jahres 1556. nachdem er mit Magdalenen von Pleſſen ſechs Söhne gezeugt hatte, in deren Reihe

Digitized by Google

Eberhard, von welchem ich nun handeln will, der letzte war.

Er wurde 1553. am Trinitatisfeste, wenige Jahre vor des Vaters Tode, gebohren. Den academischen Unterricht genoß er zu Wittenberg, wohin er sich 1570. begab. Damahls zierten die Juristenfacultät allda Teuber, von Beust und Matth. Wesenbeck, deren Vorlesungen er ohne Zweifel beygewohnt hat, ob schon dieses in den Nachrichten von seinem Leben nicht berührt wird. Er that hierauf eine Reise durch Deutschland, die Schweitz, Italien und Frankreich, bey welcher Gelegenheit er noch mehr berühmte Universitäten besuchen, und die bereits erlangten Kenntnisse zu einem höhern Grade der Vollkommenheit bringen konnte. In Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses wird zwar gesagt, er sey mit dem Herzoge, Friedrich Ulrichen, und in Begleitung eines von Kottriz, von Meding und von Marschalk, nach Italien gegangen. Allein es fehlt dieser Erzählung eben so wohl die Genauigkeit, als vielen andern, die dem Leser darinn aufstossen. Vielleicht sollte, statt Friedrich Ulrichs Nahmen, der Prinz, Otto Heinrich, zu Harburg stehen, welcher 1578. mit Heinrichen von Meding auf Reisen gewesen ist, und da konnte, der Zeitrechnung nach, Weyhe gar wohl mit dabey seyn. Er scheinet auch den Doctortitel von einer auswertigen Juristenfacultät erhalten zu haben; wenigstens ist es zu Wittenberg nicht geschehen, wohin er 1580. zurückkehrte.

Indem er gesonnen war, sich zu einer abermahligen Reise anzuschicken, weshalben er eine ansehnliche Hofbedienung ausschlug, wie er selbst in der Rede vtrum iudex ex conscientia, an ex Actis iudicare debeat? zu erkennen giebt: so hatte Joach. von Beust eben die Universität verlassen, und zu Dresden eine höhere Bedienung

dienung angetreten. An dessen Stelle wurde er von dem Churfürsten August zum Professor der Pandecten, auch zum Rathe im Appellationsgerichte, ernennet.

Nach einer Zeit von sechs Jahren legte er sein Lehramt nieder, weil ihm der Herzog, Adolph, von Holstein Gottorf 1585. die Würde eines Raths an seinem Hofe ertheilet hatte. Zu Dresden war ihm jedoch die Entlassung nur auf ein Jahr zugestanden worden, und der Herzog starb schon 1586. am 1. October. Kurz vorher endigte auch der oberste Rechtslehrer zu Wittenberg, Mich. Teuber, sein Leben. Diesen ledigen Platz bestimmte man dem von Weyhe, welcher, des ausgestellten Reverses eingedenk, den Ruf annahm, ob gleich zu Gottorf viel dagegen versuchet, und ihm eine beträchtliche Zulage zur Besoldung versprochen wurde. Es kann seyn, daß die allda erfolgte Veränderung der Landesherrschaft zu seinem Entschlusse etwas beygetragen habe. Wir wollen ihm nunmehr nach Wittenberg folgen. Hier lebte er, mit dem Charakter eines Churſächsischen Raths und Assessors im Hofgerichte, vom Jahre 1587. an bis ungefehr 1591. um welche Zeit ihn der Hof nach Dresden zog. Er gieng aber unter der ausdrücklichen Bedingung dahin, daß indessen seine Wittenbergischen Aemter offen gelassen würden. Und diese gebrauchte Vorsichtigkeit war Anfangs gar nicht vergeblich. Denn der Tod des Churfürsten, Christians des ersten, verursachte eine von der vorigen sehr unterschiedene Regierungsform. Es konnte dabey das Ungewitter, welches er, nebst vielen andern, zu befürchten hatte, vor seinen Augen nicht verborgen bleiben. Deswegen entfernte er sich, bald nach dem Eintritte des nächsten Jahres, vom Hofe, und setzte seine Geschäfte zu Wittenberg fort. Allein auch hier erfuhr er die Unbeständigkeit des Glücks. Er und sein College, Peter

Wesenbeck, hatten den Verdacht gegen sich, daß sie heimliche Calviniſten wären, zu sehr bestärket. Weil sie sich nun weigerten, die Concordienformel zu unterschreiben: so mußten sie beyde, nach einem Zwischenraume weniger Wochen, Wittenberg verlassen. Sam. Huber, ein daſiger Gottesgelehrter, griff sie in seiner Confutatione theſium *Kimedoncii* aufs härteſte an, worüber sie sich hernach am 13. Aug. 1593. bey dem Adminiſtrator der Churlande, dem Herzoge, Friedrich Wilhelm, vermittelſt eines Memorials beſchwerten, und die Bitte anhängten, ihrem Verläumder einen öffentlichen Wiederruf aller gegen sie ausgeſtoſſenen Injurien aufzulegen, und ihn, den Landesgeſetzen gemäß, mit Staupenſchlägen zu verweiſen, oder ſonſt nachdrücklichſt zu beſtrafen. Von der Würkung ihrer Bittſchrift habe ich nichts geleſen: nur ſo viel weis ich, daß Huber abgeſetzt worden ſey, dieſer unruhige Kopf, deſſen Zänkereyen mit ſeinen Collegen kein Ende hatten.

Der von Weyhe und Weſenbeck waren alſo außer Dienſten, aber nicht in der Verlegenheit, andere mühſam zu ſuchen. Dieſer kam ſchon im September deſſelben Jahres 1592. als erſter Rechtslehrer nach Altdorf; jenem wurde ſogleich Gelegenheit angetragen, ſeinen Aufenthalt in Dännemark zu wählen, welches er jedoch ausſchlug. Er wendete ſich hingegen als Rath des Heßiſchen Landgrafens Wilhelms des IV. nach Caſſel, wo ihn Moritz, deſſen Nachfolger, 1594. zum Canzler erhob. Das Jahr 1595. führte ihn nach Speier, zur Viſitation des Cammergerichts, bey welcher er, im Nahmen ſeines Herrn, mit zugegen ſeyn mußte. Die gnädigen Geſinnungen deſſelben nahmen immer mehr zu, und Weyhe wurde dadurch bewogen, eine vortheilhaftige Ehrenſtelle fahren zu laſſen, die ihm 1600. von dem Erzbiſchofe zu Bremen, Johann Adolphen, zuge-

zugedacht war. Seine Umstände veränderten sich aber doch nach einer Zeit von wenigen Jahren.

Denn ungefehr 1605. erklärte ihn der Graf Ernst zu Schauenburg, ein grosser Beförderer der Gelehrsamkeit, zum Canzler an seinem Hofe zu Bückeburg, und darauf zum Landdrosten der Herrschaft Pinneberg. Wenigstens hat er dieses letzte Amt 1615. bekleidet. Der berühmte Melch. Goldast stand mit ihm zugleich in Bedienung, nur nicht in gutem Vernehmen. Sie waren endlich abgesagte Feinde, so abgesagte Feinde, daß Weyhe gar den lächerlichen Fehler begieng, und jenen zum Zweykampfe ausforderte. *) Er blieb in der Verbindung mit dem Grafen zu Schauenburg bis um das Jahr 1617.

Von dieser Zeit an lebte er als Canzler zu Wolfenbüttel, unter der Regierung des Herzogs Friedrichs Ulrichs, nicht, wie Moller meldet, dessen Vaters, Heinrichs Julius, welcher schon 1613. verstarb, da Weyhe noch nicht aus den Schauenburgischen Diensten getreten war. Er führte zugleich den Titel eines Röm. Kayserlichen Raths, und wurde zu mancherley wichtigen Geschäften gebraucht. Unter andern schickte ihn sein Herzog mit Ernsten von Steinberg 1625. auf den Deputationstag der Niedersächsischen Fürsten nach Segeberg, wovon in den Khevenhüllerischen Annal. Ferdin. Th. X. S. 776. mehr zu lesen ist.

Das Jahr 1628. endigte alle seine Staatsarbeiten. Er begab sich von Wolfenbüttel nach Lüneburg, um einer gelehrten Ruhe zu genießen. Hier scheinet er auch verstorben, und auf einem seiner Güther begraben worden zu

*) Der Reichshofrath von Senkenberg beweiset solches in Goldasts Lebensbeschreibung, welche er der neuen Auflage Scriptor. rer. Alamannic. vorgesetzt hat, am Ende der S. 19. aus einem noch ungedruckten Briefe desselben.

Digitized by Google

seyn. Deren besaß er drey, Boehme, Sensenstein und Rohde, sowohl im Fürstenthum Lüneburg, als in Hessen. Bruchhoff, in der Grafschaft Schauenburg, welches ihm vorher ebenfalls zugehörte, mag er wohl wieder verkauft haben. Es ist mir nicht möglich gewesen, die eigentliche Zeit seines Todes auszuforschen, obschon darüber sehr viele Briefe von mir geschrieben worden sind. Einer hat mich an den andern verwiesen, niemand aber meiner Anfrage ein Gnüge gethan. Von Seiten der Familie ist mir auch alle Hoffnung verschwunden, weil, der Versicherung nach, die alten Hausnachrichten fehlen, welche Feuer, und andere Zufälle, vernichtet haben sollen. Als ein Greis über 80 Jahre lebte er noch 1633. wie er selbst in demjenigen Briefe schreibt, welcher das Jahr darauf Christoph Crusens Tractate de indiciis delictorum vorgedruckt wurde. Der dreyßigjährige Krieg verschonte ihn so wenig, als unzählige andere. Die Feinde vertrieben ihn von seinen Güthern, und hierbey verlohr er eine schöne Bibliothek nebst Handschriften, die ihm sehr nahe giengen.

Seine Gemahlin war Juditha von Behr, die Tochter des Statthalters in Curland, Johann von Behr, welche ihn zum Vater verschiedener Kinder gemacht hat. Unter solchen werden zween Söhne angemerkt, August, Braunschweig Lüneburgischer Rath, und Jobst, Hofrichter zu Wolfenbüttel. Beyde aber haben ohne Leibeserben die Welt verlassen.

Es möchte wohl wenige seines Standes geben, die beydes der Lehrstuhl und das Cabinet in der litterar Geschichte so berühmt erhalten hat, als ihn. Er verdient auch diese Ehre ferner. Denn grosse theologische und juristische Kenntnisse, vorzüglich in der Staatswissenschaft, die Historie, die gelehrten und damahls üblichen Europäischen Sprachen, die er wohl gelernet hatte,

hatte, bezeichnen sein Leben mit unauslöschlichen Zügen. Auch die Verbesserung unserer Deutschen Sprache lies er sich angelegen seyn, und diese Neigung dazu war die Ursache, warum ihn der Fürst, Ludewig, von Anhalt Cöthen im Jahre 1623. den hohen Mitgliedern der Fruchtbringenden Gesellschaft, unter dem Nahmen des Wehrenden, beyfügte. Entlediget von den Pflichten eines academischen Lehrers, und mit zerstreuenden Geschäften verschiedener Höfe täglich umringt, blieb er dennoch den Musen getreu. Er fieng, so zu reden, jeden Augenblick auf, welchen er ihrem Umgange widmen konnte. Daher sind die meisten seiner Schriften entstanden, worunter einige vorkommen, die ihn als einen andern Proteus darstellen, weil er sie bald mit diesem, bald mit jenem erdichteten Nahmen gestempelt hat. Wenn er nur nicht oft ein blosser Sammler wäre, wenn er nur eine strengere Ordnung im Vortrage, und mehr Schärfe des Urtheils bewiesen hätte! Dergleichen Vorwürfe sind ihm von vielen gemacht worden, mit deren Widerlegung ich keine vergebliche Mühe anwenden will. *) Hoffentlich aber denken meine Leser billiger, so bald sie einen Blick auf den Zustand der Philosophie in zweyen zuletzt vergangenen Jahrhunderten thun.

Das Folgende soll in der Anzeige aller Werke bestehen, welche den von Weyhe zum Verfasser gehabt haben.

*) In der kurzen Vorrede zu dem Aulico politico ist er selbst diesem Tadel zuvorgekommen. Wir wollen ihn hören. Autor, sagt er, si et hoc scire aues, saepe in hoc libello ex proposito ταυτολογεῖ, et interdum non persequitur eo ordine quo instituit, nec exacte et superstitiose bilem et leges Logicorum obseruat. Rogat itaque, ne quis propterea opusculum fastidiat: quod nemo faciet, qui nouit, aulica raro bono ordine tractari.

Digitized by Google

1) Orationes duae, prior de Imperatore Theodosio II. cum aggrederetur tit. D. de iurisd. omnium iudic. posterior, cum Academiae Witebergensi valediceret, Vitemb. 1586. in 8. 5½ Bogen. In der Abschiedsrede handelt er von dem Satze: vtrum iudex ex conscientia, an ex Actis, iudicare debeat? und behauptet das Letzte.

2) Oratio, vel Tractatio, de controuersia: an ius Pontificium, siue Canonicum, merito et licite in Scholis et foro fidelium locum obtinere, doceri, obseruari, ac publicae priuataeque vtilitatis, denique humanae necessitatis gratia, ipsius commercium fidelibus concedi possit? Viteb. 1588. in 4. 19 Bogen stark. Sie ist die Antrittsrede, als er aus Holstein nach Wittenberg war zurück berufen worden. Johann Strauch hat ihren Werth wohl erkannt, und sie zu Jena 1673. seiner Dissertationum Canonicarum solennium Triadi S. 123—156. angehängt. Eigentlich aber bestehet nicht alles aus dieser Rede; denn die beyden vorher angeführten sind wieder mit abgedruckt worden. Er verwirft den Gebrauch des Päbstlichen Gesetzbuches auf den Deutschen Universitäten keinesweges. Weil er jedoch vom Pabste mit grosser Heftigkeit, besonders im Anfange, spricht: so darf man sich eben nicht wundern, daß dieses Werkgen in des Sotomajor Indice libror. prohib. et expurg. S. 356. der Auflage vom Jahre 1667. unter die verbotenen Schriften gerechnet worden sey.

3) Orat. pro disciplina publica, Vit. 1590. auf 7½ Quartbogen. Das im vorhergegangenen Jahre niedergelegte academische Rectorat gab den Anlaß dazu. Am Ende siehet man eine Dissert. de

de legatis, (ex teſtamento) welche auch 1589. unter ihm vertheidiget worden war, aber nur aus 21. kurzen Theſen beſtehet.

4) Progr. inaugurale, Vit. 1592. in 4. 1½ Bog. Die letzte von ihm zu Wittenberg herausgegebene Schrift, worinn er ſeine neuen Vorleſungen, nach der Zurückkunft aus Dresden, ankündigte.

5) Explicatio veruſtiſſimae diſceptationis politicae: vtrius regni conditio melior, pacatior et dignior ſit, illiusne, cui Rex naſcatur, an eius, cui eligatur? Lichae 1593. item 1598. in 8. auf 10¼ Bogen. In dieſem Exemplare wird jedoch keiner frühern Ausgabe gedacht. Neue erfolgten zu Caſſel 1600; zu Frankfurt 1618. und 1680. allemahl in 8. Der Inhalt war vorher eine zu Wittenberg, bey zwoen Doctorpromotionen, gehaltene Rede, die er vermuthlich hernach weiter ausgeführt hat. Es ſucht aber der Verfaſſer die erſte Frage zu behaupten.

6) Aulicus politicus, diuerſis regulis, vel vt Ictus, Iauolenus, loquitur, definitionibus ſelectis 362. antiquorum et neotericorum prudentiae ciuilis Doctorum inſtructus, Hanouiae 1596. et 1600. in 12; Halae 1596. in 12. auf 8. Bogen; Roſtoch. 1597. in 12. Zu Strasburg erſchienen, nebſt andern Schriften verſchiedener Gelehrten, unter dem allgemeinen Titel: Speculi aulicarum et politicarum Obſeruationum libri, neue Abdrücke 1600. 1610. und 1621. in 12. welche zu Frf. 1615. in 4. auf 1 Alph. 10 Bogen, imgleichen zu Wolfenb. 1622. auch in 4. wiederholet wurden. Der letzte iſt weit vermehrter und verbeſſerter, füllt aber nicht mehr, als 25.

Bogen aus. Ein Frankfurtiſches Exemplar unter dem Jahre 1642. in 8. enthält noch zwey andere Bücher deſſelben, wovon ich unten beym Schluſſe reden werde; nur iſt der Aulicus politicus keine Copie der beſſern Wolfenbütteliſchen, ſondern einer ältern Auflage. Hierbey blieb es nicht. Denn aus der Zuſchrift vom Jahre 1615. erſiehet man, daß dieſes Buch zu **Wittenberg** ebenfalls die Preſſe verlaſſen habe, imgleichen angeblich zu **Verona**, welches 1602. auf 9 Duodezbogen geſchehen iſt, jedoch augenſcheinlich in einer Deutſchen Druckerey. Der Titel dieſes Exemplars zeigt noch ein anderes an, das zu **Leipzig** ans Licht getreten ſeyn ſoll. Ich kenne es aber nicht, viel weniger weis ich das Jahr und Format deſſelben. **Weyhe** hat erſt zu den Ausgaben von 1615. und 1622. ſeinen wahren Nahmen geſetzt. Denn auf den vorhergehenden heißt er immer *Durus* de *Paſcola*. Das Büchelgen wird zwar nun von den meiſten gering geſchätzet, bleibt jedoch, meinem Urtheile nach, immer leſenswerth. Die Urſache, daß es im Jahre 1619. von den Papiſten zu Rom verbothen worden, habe ich in den Nummern 277. 322. und 368. des Exemplars unter dem Druckort Verona gefunden, welches mir jetzo bey der Hand iſt.

7) Diſcurſus de ſpeculi origine, vſu et abuſu, Hagae Schaumburgicorum, 1612. in 4. gar ſauber auf 20 ½ Bogen gedruckt. Hernach iſt dieſe nicht übel gerathene Abhandlung, in welcher er aber viel Nebenſachen mit eingewebt hat, zur Frankfurtiſchen Auflage des Aulici politici von 1615. und der Wolfenbütteliſchen von 1622. verbeſſert und vermehrt gebracht worden. In des

Dorna-

Dornavius Amphitheatro Sapientiae Socraticae jocoseriae, Band I. S. 623. — 648. stehet sie ebenfalls.

8) Meditamenta pro foederibus, ex prudentum monumentis discursim congesta, Hanouiae 1601. Offenbachii 1610. in 8. welcher Abdruck 1. Alph. ausfüllt. Auf dem Titel hat er sich den Nahmen Wahremund von Ehrenberg gegeben. Im Jahre 1609. folgte zu Frankf. die Fortsetzung unter dieser Aufschrift: Meditamenta pro foederibus, et definitio foederis noue repexta, eiusque variae formulae ex aliis, liber II. Beyde Bücher kamen endlich eben allda 1641. in 8. zusammen heraus, und zwar mit dem etwas veränderten Titel: Penicillus foederum, vniorum et ligarum, hoc est: Meditamenta pro foederibus, ex Prudentum et Politicorum monumentis congesta, olim, sub nomine *Wahremundi* de *Ehrenberg* edita, nunc vero plurimis in locis aucta, emendata, illustrata, adeoque libris II. comprehensa. So eben, da dieser Artikel zur Presse geliefert werden soll, stosse ich auf eine Stelle in den 1769. ans Licht getretenen Epistolis Rittershusiorum. Sie ist S. 84. zu lesen, wo Ge. Rittershausen 1618. an Ge. Remus schreibt: Est quod in eo auctore mireris multiiugam tam Theologorum, quam JCtorum, Historicorum, Philologorum, aliorumque lectionem, verum non solum ordinem meliorem desideres, sed etiam ὐδὲν πρὸς ἔπος, ita, vt Christophori ab Vngersdorf, quem quidam *Scioppium* nequam dicunt, iudicium, quamuis forte ex maleuolo profectum animo, non de nihilo sit, libellos eiusdem esse centones, quos nec inuentio, nec iudicium, nec stilus commendet.

9) Veri-

9) Verisimilia theologica, iuridica, politica, de regni subsidiis ac oneribus subditorum libro I. *Samuel.* c. 8. traditis, per *Phil. Melanchthonem* proposita, nunc autem repetita, ac discursim defensa contra *Bartolum, Bodinum, Rossacum, Brutum, Zepperum*, et alios, Frf. 1606. 1624. und 1642. in 8. Der letzte Abdruck ist 9 Bogen stark, alle drey aber sind rar. Auch hier nennet sich der Verfasser Wahrem. von Ehrenberg.

10) Diss. de vita aulica et priuata, Frf. 1610. in 8.

11) Meditatio de vanitate gloriae humanae, ex Patribus collecta, Frf. 1610. in 8.

12) Meditamenta et recensio domestica de bono verae vitae beatae aeternaeque, et malo inferni ac Gehennae, Frf. 1611. in 8. Betrachtungen, die er auf ausdrückliches Verlangen des Landgrafen zu Hessen Cassel, Moritz des jüngern, ausgefertiget hat, wie Herm. Kirchner in seinen lateinischen Reden, Band II. S. 28. versichert. Diese drey auf einander folgende Stück sind mir niemahls vor die Augen gekommen.

13) Ficta Juditha, et falsa ex ea sumta doctrina licere hostem quemcunque omni loco, sub praetextu amicitiae, et simulationis religionis et rationis Status, interficere, proposita et refutata, contra *Rossaeum*, *Marianam*, et alios scelestissimos Monarchomachos, Veronae 1614. auf 9 Quartbogen. Er hat den Nahmen *Mirabilis de Bona Casa* angenommen, und abermahls den Ort des Drucks falsch hinzugesetzt.

14) Bedenken eines Fürstl. Braunschweigischen Raths, darinn politisch discouriret wird, ob sein gnädi-

gnädiger Fürst und Herr, Friedrich Ulrich, sich auf Kayserl. Majestät allergnädigstes Erfordern auf dem Deputationstage zu Regensburg persönlich begeben und einstellen solle? 1621. Diese Staatsschrift, in welcher die verneinende Meinung behauptet wird, ist in Londorps Actis publicis, Band II. S. 1129. der ersten Ausgabe zu finden, und nimmt allda den Raum von $1\frac{1}{2}$ Bogen ein. Seinen Nahmen siehet man zwar nicht dabey; daß man ihn jedoch für den Verfasser gehalten habe, meldet der verkappte Hippol. a Lapide in der Dissert. de ratione Status caet. Th. II. Cap. 5. am Ende der vierten Section.

15) Arcana rerum publicarum. Das Werkgen ist unter des Arnold Clapmarius Nahmen genug bekannt. Weyhe giebt es aber an verschiedenen Orten in den Verisimilibus für den größten Theil seines Fleisses aus, und ist sehr unzufrieden, daß er nicht einmahl genennet worden sey.

Die Opera Eberh. a Weyhe, welche zu Frankfurt 1642. in 8. unter diesem allgemeinen Titel zum Vorscheine gekommen sind, enthalten nicht alles von ihm, sondern nur die Meditamenta pro foederibus, die Verisimilia de regni subsidiis, und den Aulicum politicum.

Nachstehende zwey Stück hat er auch ausgearbeitet hinterlassen, nehmlich:

a) Verisimilia de poenis, earumque remissione, ac de mitigatione iuris diuini, canonici et ciuilis, welche Abhandlung kurz vor seinem Tode zu Frankfurt erscheinen sollte. Es ist glaublich, daß der Verleger dadurch von seinem Vorhaben abgeschreckt worden sey. Lipenius führt sie gleichwohl

wohl in der Biblioth. theolog. Th. II. S. 501. unter dem Jahre 1633. in Folio als schon gedruckt an.

b) Opus de contemtu mortis. Joachim Morsius rechnet es zwar in seinem geschriebenen Albo academico et apodemico unter die ans Licht getretenen Bücher; allein zur Zeit hat noch niemand die Gewißheit dieser Anzeige erweisen können.

Zwo Dissertationen, die er zu Wittenberg 1582. in 4. vertheidigen lassen, enthalten weiter nichts, als kurze Sätze, und sind ohne Zweifel die Arbeit der Respondenten. Die erste handelt de poenis, die andere hingegen de procuratoribus.

Molleri Cimbria litt. Tomo II. p. 970. Des von Weyhe Zuschrift an den Herzog, Friedrich, zu Holstein, vor dem Aulico politico vom Jahre 1615.

XIX. Jo-

Digitized by Google

XIX.

Johann von Borcholten.

Nicht ohne Vergnügen setze ich die Feder an, die Lebensgeschichte eines zu seiner Zeit höchstberühmten Rechtsgelehrten zu erzählen, welcher am 5. April 1535. alhier zu Lüneburg aus einem ansehnlichen Patriciengeschlechte entsprossen ist. Der Vater, ein Rathsherr allda, hies Statius von Borcholten, und ist schon dieser Ursache wegen eines guten Andenkens werth, weil er seinen Sohn aus verschiedenen andern, zum Vortheile der juristischen Wissenschaften gleichsam erwählt, und mit vielen Unkosten sorgfältigst erzogen hat.

Unterstützt von allen Hülfsmitteln, welche ihm die Johannisschule seiner Geburtsstadt darboth, *) besuchte er im ein und zwanzigsten Jahre seines Alters die Wittenbergische Universität, wo Melanchthon und Matthäus Wesenbeck vornehmlich seine Lehrbegierde befriedigten. Darauf lebte er zehn Jahre in Frankreich, und die Hälfte dieser Zeit zu Toulouse, um aus Cujazens Vorlesungen einen Schatz der seltensten Gelehrsamkeit zu sammlen. Wer diese Männer nur nennen hört, und Borcholtens Eifer, ein gründlicher Gelehrter zu werden, voraussetzt, der kann nicht daran zweifeln, daß er seine Absichten vollkommen erreicht habe.

Indessen

*) Meiers Nachricht vom Herm. Tulich, welcher die Lehrstelle der Beredsamkeit zu Leipzig mit dem Rectorate dieser Schule verwechselte, ist sehr zweifelhaft. Denn dieser starb schon 1540. wie der berühmte Herr Consistorialrath Stockhausen in einem gelehrten Programm de Herm. Tulichio 1766. bewiesen hat. Tulich wird sich also wohl nicht mit der Unterweisung eines fünfjährigen Kindes eingelassen haben.

Digitized by Google

Indessen berief ihn der Rath zu Rostock 1566. zum Professor der Rechte auf die dasige hohe Schule, auch zugleich zum Syndicus, welches Amt damahls einen sehr geschickten Kopf erfoderte, weil die Stadt, bey einer weit gegangenen Uneinigkeit zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft, voller Unruhen war. Eine so unvermuthete Gelegenheit, zu einem öffentlichen Ehrenamte zu gelangen, dessen Beschaffenheit mit seinen Wünschen übereinstimmte, lies Borcholten nicht aus den Händen fahren. Er nahm also ohne Verzug die Doctorwürde zu Basel an, und reisete im Anfange des folgenden Jahres nach Rostock. Seine erste Bemühung richtete er nun darauf, daß der Friede in der Stadt wieder hergestellet werden möchte, welches von ihm mit einer der Sache angemessenen Klugheit bald bewerkstelliget wurde. Im Jahre 1568. heyrathete er die Tochter eines Lüneburgischen Bürgermeisters, Franzens von Dassel. Sie gebahr ihm neun Kinder, worunter sich ein Sohn vorzüglich ausgezeichnet hat. Ich werde, nach diesem Artikel, seinetwegen einen kurzen Anhang verfertigen. Jetzo fahre ich in der Erzählung von dem Vater fort. Sein Ruhm blieb nicht in einem Umfange weniger Meilen, ob er schon bisher durch keine Schriften bekannt geworden war. Er wurde auch zu verschiedenen Zeiten an andere Orte, und besonders als Professor der Rechte nach Wittenberg verlangt. Es fehlte ihm aber nicht an Ursachen, die alle Veränderungen seiner Dienste widerriethen.

Endlich aber folgte er doch dem einzigen Antrage des Herzogs Julius zu Braunschweig und Lüneburg, welcher eben eine neue Universität zu Helmstädt gestiftet hatte. Er begab sich im Jahre 1577. dahin, und nahm von dem ersten Lehrstuhle, nebst dem Ordinariate in der Juristenfakultät, Besitz. Hierauf strengte er

seine

Digitized by Google

seine äusserſten Kräfte an, dieſen angelegten edlen Pflanzgarten immer blühender, und auch auswerts berühmt zu machen. Deshalben bediente er ſich in ſeinen Vorleſungen eines deutlichen, angenehmen Vortrags; er ſchrieb die brauchbarſten Bücher; er faßte mit ungemeinem Fleiſſe eine Menge rechtlicher Urtheile ab, die von der Facultät begehret wurden. Dieſes zuſammen mußte nothwendig einen fruchtbaren Einfluß ins Ganze haben. Denn die Anzahl der Studirenden erhielt jährlich den ſtärkſten Zuwachs; ſo gar Fürſtliche und andere Standesperſonen beehrten Helmſtädt mit ihrer Gegenwart, und hatten die Wohnung in ſeinem prächtig erbaueten Hauſe, welches alſo mehrentheils einer kleinen Hofhaltung ähnlich war. Auſſer den Univerſitätsgeſchäften beſorgte er noch viele, welche ihm Fürſten und Städte anvertraueten. So weis man z. E. daß er der Stadt Roſtock getreuer Rathgeber, gegen eine jährliche Beſoldung, bis an ſeinen Tod geblieben ſey, und im Jahre 1584. an dem Erbvertrage zwiſchen dem regierenden Herzoge, Ulrich, zu Mecklenburg und dieſer Stadt, groſſen Antheil gehabt, auch ſich zu deſſen glücklicher Vollendung eine Zeitlang in Güſtrow befunden habe. Der Stadt Magdeburg iſt er gleichergeſtalt, bey wichtigen Angelegenheiten, von Helmſtädt aus mit der Feder nützlich geweſen. Solche auſſerordentliche Arbeiten ſowohl, als die übrigen, welche ihm der Beruf auflegte, ſchwächten aber ſeine Gemüths- und Leibeskräfte zu ſehr, daß er es lange hätte aushalten können. Eine heftige Schwermüthigkeit, die vermuthlich von der Hypochondrie entſtanden war, warf ihn aufs Krankenlager, deſſen Ende nur durch den Tod erfolgte. Er ſtarb am 9. October 1593. im 59ſten Jahre ſeines Alters. Der Neid, welcher ſelten groſſes Glück und hervorſtechende Verdienſte unangetaſtet läßt, hat auch ihn nicht verſchont. Noch

kurz vor seinem Abschiede aus der Welt muß ihm etwas Verdrüßliches widerfahren seyn, wie eine gewisse Schrift anzeigt, die ich jedoch niemahls gesehen habe; folglich bin ich nicht im Stande, von der ganzen Sache genauere Nachricht mitzutheilen. *)

So lange, als er zu Rostock gelebt hat, scheinet er nicht bemühet gewesen zu seyn, daß auch gedruckte Ausarbeitungen seinen Nahmen in der gelehrten Welt glänzender machten. Die damahligen Localumstände waren ihm entweder daran hinderlich: oder er trug nur Materialien zusammen, die er hernach in Helmstädt gebrauchte, um sich mehr als Ein dauerhaftes Denkmahl zu stiften. . Denn hier ist alles ans Licht getreten, was wir von seiner Gelehrsamkeit haben, deren Werth am meisten im bürgerlichen Rechte offenbar wird. Man siehet aber auch daraus, daß er die philologischen Wissenschaften dabey nicht hintangesetzt haben müsse. Seine Schriften würden einen ziemlichen Raum einnehmen, wenn man dieselben auf Einem Platze hinstellen wollte. Sie bestehen aus diesen Stücken:

1) Dissertationes IV. de pactis, Helmst. 1577. und 1578. in 4.

2) Commentaria in consuetudines Feudorum; singularis item explicatio Capitis vnici, quae sint Regalia, Helmst. 1581. in 4. und verbesserter 1591. in 8. Die dritte Auflage, 2 Alph. 7 Bogen stark, besorgte sein Sohn, Statius Borcholten, eben allda 1596. in 8. und dieser folgte zu Wittenberg 1608. in 8. die vierte.

Der

*) Sie stehet im Catalogo Biblioth. *Bunauianae*, Band I. Th. 2. S. 1099. und hat den Titel: Studiosi cuiusdam veritatis ad Sagittarium quendam delirantem, qui iaculo venenato laedere voluit *Joh. Borcholten*, praeceptorem suum, Epistola, 1593.

Der Verfasser hat sein Buch, worinn er viele Anmerkungen aus der Griechischen und Lateinischen Litteratur einstreuet, um den Leser für manche trockene Lehren Schadlos zu halten, dem Braunschweigischen Prinzen, und damahligem Rector der Universität, Heinrich Julius, zugeschrieben, und ihm angerathen, sich daraus das Lehnrecht bekannt zu machen, nachdem er bereits in der Historie eine gute Kenntnis erlangt habe.

3) Commentaria in tit. D. de pactis, Helmst. 1583. in 4. auf 1 Alph. 10 Bogen; 1593. und 1596. in 8. Sein Sohn ist der Herausgeber dieser letzten Auflage gewesen, welche mit dem Register 21 Bogen ausfüllt, das Buch selbst aber aus den zuerst angeführten Dissertationen erwachsen, obschon in der Zuschrift nichts davon gesagt wird.

4) Commentaria in tit. 32. libri IV. Codicis, qui inscribitur de Vsuris. Helmst, 1583. in 4. Eine Abhandlung von 1 Alph. Neue Abdrücke traten 1593. und 1596. in 8. ans Licht. Beyde enthalten 15 Bogen. Eine vorher vertheidigte Disputation war aber der kurze Entwurf dieser Arbeit.

5) Tract. de gradibus, in quo simul, ad ostendendam vberiorem graduum vtilitatem, de matrimonio et successionibus ab intestato agitur, Helmst. 1589. auch 1591. in 8. Diese zwote Ausgabe beläuft sich auf 18 Bogen.

6) In quatuor Institutionum iuris ciuilis libros Commentaria, Helmst. 1590. in 4. und schon zum dritten mahle 1599. Sein Sohn lieferte 1608. die vierte Edition, in deren neuen Zuschrift an den Magistrat zu Lüneburg er Gelegen-

heit nimmt, den Vater von den Vorwürfen, die ihm andere gemacht hatten, frey zu sprechen. Ins besondere versichert er, daß er kein Ausschreiber sey. Die juristi. Bibliothek des Lipenius führt überhaupt 16. Auflagen dieses Werks an, welches Borcholten vorzüglichen Ruhm zuwege gebracht hat, und es erhellet daraus, wie sehr es im vorigen Jahrhunderte, auch ausserhalb Deutschland, gesucht worden sey. Ich will nur diejenigen anzeigen, die ich selbst gesehen habe, nehmlich eine Wittenbergische von 1616, welche die sechste ist, aber ohne den Text der Institutionen, und voller Druckfehler; eine Pariser von 1638. in länglichtem Quartformate auf 4 Alph. 9 Bogen; eine Löwensche von 1646. in 4; eine Genever unter eben diesem Jahre, 4 Alph. 8½ Bogen stark; abermahls eine ziemlich sauber gerathene Pariser von 1662. obschon das folgende Jahr auf dem Titel stehet, in median 4. Dieses Exemplar füllt 4 Alph. 6 Bogen aus, und ist ohne beyde Zuschriften, die hier weggelassen worden sind. Das Titelblat empfiehlet dasselbe also: Commentaria pristino splendori ac suae integritati, quam saepius repetitae editiones imminuerant, restituta. Quibus praeter textum addita sunt iam pridem ab ipsius Auctoris filio *Summaria*, et a studioso quodam iuris Professore insertae perutiles *Tabulae*. Doch eben die Worte lieset man auch auf der Genever. Unter den Deutschen weis ich keinen, welcher vor seiner Zeit diese Institutionen aus der Philologie so erklärt hätte, wie es von ihm geschehen ist. Ich bin daher überzeigt, daß der Canzler von Ludewig recht geurtheilet habe, wenn er in Vita Justiniani S. 59. schreibt: Est hic non ab omni cultu ac litteris alienus. Deinde verba Justiniani,

eorum-

eorumque ſenſus, explicat ſollicite, congeſtis in medium legibus et auctoribus hoc fine. Nam Cuiacium legit et interpretes Graecos.

7) Commentaria in tit. D. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. Helmſt. 1592. und wieder 1597. in 8. Den Grund dazu legten drey Diſſertationen, welche er vorher darüber gehalten hatte.

8) Commentaria in tit. D. de transactionibus, Helmſt. 1593. und 1598. in 8. Die zwote Auflage beſtehet aus 16 Bogen. Sein Sohn beſorgte das Werkgen, deſſen erſter Entwurf ebenfalls ein Paar Diſſertationen waren.

9) Commentaria in illuſtrem Pandectarum titulum de iureiurando, ſiue voluntario, ſiue neceſſario, ſiue iudiciali, Helmſt. 1593. in 8. 20 Bogen.

10) Commentaria in inſignem tit. Pand. de in litem iurando, Helmſt. 1593. 11 Octavbogen. Beyde Stück ſtellte ſein Sohn auch ans Licht. Sie wurden 1598. wieder aufgelegt, und hatten ihren Urſprung von zwoen Diſſertationen.

11) Commentaria in tit. D. de verborum obligationibus, Helmſt. 1595. in 4. auf 3 Alph. 19 Bogen, nach ſeinem Tode durch den Sohn; ferner zu Wittenberg 1613. in 8. 2 Alph. 19 Bogen. In der Zuſchrift an den Herzog, Friedrich Wilhelm, zu Sachſen beklagt ſich der Herausgeber, daß ein gewiſſer junger Rechtsgelehrter, welchen ich aber nicht errathen kann, das Meiſte dieſes vorher in der Handſchrift herumgegangenen Tractats ſich zugeeignet, und unter ſeinem Nahmen zum Drucke befördert habe. Borcholten trug ſeine Lehrſätze

von dem Jahre 1579. an, bis 1581. in vier academischen Dissertationen vor. Nachher aber führte er sie weiter aus, und goß sie in eine andere Form.

12) Commentaria in insignem et vtilissimum Pand. titulum de compensationibus, Helmst. 1596. auf 13 Octavbogen. Eine 1586. gehaltene Disputation war gleichfalls der erste Stoff dieses Büchelgens.

13) Commentaria in vtilissimum Codicis tit. de nautico foenore, Helmst. 1596. in 8. 5 Bogen.

14) Commentaria ad tit. D. de rebus creditis, ibid. eod. a. 1 Alph. 8 Bogen in 8. Vorher hatte der Verfasser drey Dissertationen über diese Materie drucken lassen.

15) Disputationes, Helmst. 1597. Es sind zween Theile in 4. welche 5 Alph. ausfüllen. Nach der juriſt. Bibliothek des Lipenius sollen sie auch zu Wittenberg 1609. ans Licht getreten seyn. In dieser Sammlung stehen nun alle seine zu Helmstädt gehaltenen Dissertationen, deren größte Anzahl hernach in besondere Tractate, die ich schon angeführt habe, verwandelt worden ist. Im ersten Theile kommen vor: Dissertationes 4. de pactis; Dissertationes 2. de transactionibus; Diss. de iure emphyteutico; Dissertationes 3. de rebus creditis; Diss. de iureiurando; Diss. de in litem iurando; Diss. de compensationibus; Diss. de matrimonio; Diss. de iure dotium; Diss. de compensationibus. Bey dieser ist aber ein Versehen begangen worden. Denn man hat hier vieles aus der ersten, gleichen Inhalts, eingerückt, auch in der andern von der S. 309. an, bis zum Anfange der S. 314, alles auf eine unschickliche Weise

Weiſe wiederholet, was der Verfaſſer in der darauf folgenden Diſſertation de vſuris, S. 442. u. ſ. w. geſchrieben hatte. Daß er dieſes ſelbſt gethan haben ſollte, kann ich faſt nicht argwohnen. Der zweete Theil enthält: Diſſ. de auctoritate tutorum; Diſſertationes 2. de legatis; Diſſ. de iure accreſcendi; Diſſertationes 3. de acquir. vel amitt. poſſeſſione; Diſſ. de vſucapionibus; Diſſ. de obligat. et actionibus; Diſſertationes 4. de verb. obligationibus; Diſſ. ad L. *Lecta* D. de reb. creditis; Diſſ. ad L. *Naturalis* D. de praeſcr. verbis, caet.

16) Tract. de obligationibus et actionibus, Helmſt. 1599. 18 Octavbogen. Er fieng die Abhandlung 1591. mit derjenigen Diſputation an, die ich eben genannt habe. Allein der Tod lies ihn die ganze Arbeit nicht zum Ende bringen. Sein Sohn, welcher alles, von der Nummer 12. an, die gleich folgende mit eingeſchloſſen, herausgegeben hat, ſetzte alſo hinzu, was noch fehlte.

17) Conſilia, ſiue Reſponſa Iuris, Helmſt. 1600. zween Theile in Fol. zuſammen 8 Alph. Das im erſten unter der Nummer 6. befindliche Gutachten auf die Frage: Ob in dem Stift Magdeburg, vermöge Rechtens, die Kornſchiffung allein vor der Stadt Magdeburg ſeyn müſſe; oder aber, ob ein Jeder in dem Stift Magdeburg Korn auf der Elbe zu ſchiffen, an Orten, da es ihm gefällig und gelegen, befugt? iſt hernach 1611. in 4. mit dieſem Titel beſonders gedruckt worden: *Joh. Borcholten* Conſilium enucleate addocens, Ciuitati Mageburgenſi ſoli, excluſis Archiepiſcopatus Magdeburgenſis ſubditis, ius nauigandi in flumine Albis competere. Die juriſt. Bibl.

des Lipenius giebt unter dem Artikel Magdeburgica Nachricht, was in dieſer Sache weiter vorgefallen ſey. Den zweeten Theil aber füllen lauter fremde Rechtsſprüche aus, von den Juriſtenfacultäten zu Ingolſtadt, und Frankfurt an der Oder, deren Verfaſſer bald Nicol. Everhard, bald Ludolf Schrader geweſen ſind. Borcholten hat ihr Urtheil unterſchrieben, und dieſes iſt die Urſache, daß ſie hier ſtehen.

Meieri Monumenta Julia p. 78. *Joh. Caſelii* Επιτάφιος Joh. Borcholdo perſcriptus, Helmſt. 1594. und in Schelhorns Amoen. litter. Band II. S. 437. Etwas von gelehrten Roſtock. Sachen S. 462. des Jahrs 1737. und im folgenden S. 728. *Seb. Bacmeiſteri* Megapol. litt. libro I. p. 1354. in Weſtphalens Monum. inedit. rer. Germ. Band III.

XX. Stu

XX.

Statius von Borcholten.

Da er sich ebenfalls theils durch eigene Arbeiten, theils vermittelst der Ausgabe vieler Schriften seines vorher gerühmten Vaters, in der gelehrten Welt bekannt gemacht hat: so ist es billig, daß ich von ihm sage, was die ausgeforschten Nachrichten darbiethen.

Zu Rostock, wo er am 1. März 1569. gebohren wurde, fieng er seine Studien an, die er sowohl zu Heidelberg, als zu Helmstädt, fortsetzte. Dort war er der fleißigste Zuhörer **Valentin Forsters**, vermuthlich auch des **Jul. Pacius**, und betrat schon, als ein Jüngling von sechzehn Jahren, die Catheder unter jenes Vorsitze. Im fünf und zwanzigsten Jahre seines Alters aber erhielt er allda den Doctortitel.

Das grosse Ansehen seines Vaters brachte ihm bald auf der Helmstädtischen Universität eine juristische Lehrstelle zuwege, die er bereits 1596. bekleidet, und bis zum Jahre 1601. gewiß verwaltet hat. Alsdann ist er Hofrath in der Justizcanzley zu Celle, und nach einiger Zwischenzeit eben allda geheimer Rath geworden. Endlich nahm ihn der Herzog, Friedrich Ulrich, zu Braunschweig in seine Dienste bey der Grubenhagischen Regierung, welcher er ungefehr 1615. als Canzler vorgesetzt ward. Er hat diese Würde bis an seinen Tod behalten, wahrscheinlich unter dem Herzoge Christian zu Celle, nachdem derselbe, vermittelst eines Kayserlichen Decrets, 1617. zum Besitze des streitigen Fürstenthums gelangte. Doch habe ich nicht erfahren, wenn er eigentlich verstorben sey. Nur so viel kann ich noch beyfügen, daß er mit einer gebohrnen von **Hammenstede** vermählt gewesen, ohne Leibeserben von ihr zu hinterlassen.

So wenig auch die Schriften nunmehr bedeuten, welche unter seinem Nahmen noch gefunden werden, so will ich sie dem ungeachtet nicht übergehen, weil einem oder dem andern vielleicht damit gedienet seyn möchte. Wer aber die Anzeige derselben nicht lesen mag, der kann ein einziges Blat, gleichsam als leer, umwenden.

Es sind von ihm vorhanden:

1) Theses desumtae ex L. *Jur. gent.* de pactis; L. *Pacta conuenta* de contr. emt.; L. *Naturalis* de praescr. verb. Heidelb. 1585. unter Valent. Forsters Vorsitze, 1½ Bogen.

2) Centuria Thesium miscellanearum, ex vtroque iure sparsim desumtarum, Helmst. 1594. 3 Quartbogen. Friedr. Dasypodius war sein Präses.

3) Theses ex L. *Impensae*, et L. *Triplici* de V. S. desumtae, Helmst. 1595. 1 Bogen in 4.

4) Disputat. feudalis I. continens originem, definitionem et diuisiones feudi; item quomodo emphyteusis a feudo differat, quid ea sit, quidque de ea iuris statuendum? ibid. 1595. 2 Bogen. Es sind nachher mehr dergleichen von ihm gehalten worden, welche unter der Aufschrift: Disputationes feudales, zu Jena 1600. in 4. zusammen die Presse verlassen haben, wenn man hierinn der Biblioth. iuris Struuianae trauen darf. Denn mir selbst ist kein Exemplar vorgekommen.

5) Diss. de in ius vocando, Helmst. 1596. in 4.

6) Positiones de restitutione in integrum minorum et maiorum 25 annis, ibid. 1600. 2½ Bogen in 4.

7) Theoremata de rebus creditis, si certum petatur, ibid. 1600. Eine Dissertation von 2 Bogen.

8) Diss.

Digitized by Google

8) Diſſ. de contrahenda emtione et venditione, Helmſt. 1601.

9) Diſſ. de vſufructu, Helmſt. 1601.

10) In funere Erneſti, Ducis Brunsuico-Luneburgici, lacrimae, ſeu Oratio funebris, Helmſt. 1611. 3 Quartbogen, Hamb. 1614. in 8. Dieſe Rede, welche er aber nicht öffentlich gehalten hat, rühmt die vornehmſten Tugenden des Herzogs in einer ganz lebhaften, ziemlich guten Schreibart.

11) Diſcurſus politicus de vero iuſtoque Principe, d. i. Diſcours von der edlen, theuren und werthen Kunſt, wie ein Fürſt ſein Land und Leute, darüber er von Gott geſetzet, recht, wohl, und alſo regieren ſoll, daß er zugleich und auf eine Zeit von ſeinen Unterthanen gefürchtet, auch geliebet und geehret werde, Hamb. 1614. in 8. 24 Bogen. Eine Ueberſetzung aus dem Italiäniſchen Original des Grafen und Ritters zu Modena, Fulvius Pacianus.

Eine Diſſert. de reſcindenda venditione wird ihm noch im Jöcheriſchen Gel. Lexico zugeſchrieben. Das Jahr aber, und den Ort des Drucks, habe ich nicht finden können.

Meieri Monum. Julia p. 110. Joh. Heinr. Büttners Genealogie der vornehmſten Lüneburg. Patricier Geſchlechter, in der Vorrede.

Digitized by Google

XXI.

Julius Pacius
von Beriga.

Pacius wurde am 9. April 1550. in der Venetianischen Stadt Vicenza gebohren. Der Vater desselben, Paul Pacius, war nicht mit Glücksgütern gesegnet, aber aus einer ansehnlichen Familie, die seit langer Zeit den Beynahmen Beriga von einem nahe an Vicenza liegenden Schlosse führte, woselbst sie ein Wohnhaus besaß. Und eben diese Gewohnheit hat Julius Pacius in seinen Schriften beybehalten.

So weit es die mäßigen Einkünfte verstatteten, trug der Vater alle Sorge für die gute Erziehung seines Sohnes, welcher das dreyzehnde Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, als er bereits einen Tractat von der Rechenkunst, (Arithmeticam explanantem) verfertigte. Er verdienet deshalben unter die frühzeitigen Gelehrten gezählet zu werden. Auf der hohen Schule zu Padua, wohin er bald geschickt wurde, studirte er, ausser der Philosophie, besonders die Rechte, worinn ihm Marcus Mantua Bonavitus, Tiber. Decian, Matthäus Gribaldi, und Gvidus Panzirol die nützlichste Unterweisung mittheilten. Er nahm auch allda die Doctorwürde an, und gieng wieder in seine Vaterstadt, die er jedoch ohne langen Verzug mit dem Rücken ansehen mußte. Protestantische Bücher, welche er fleißig zu lesen pflegte, machten ihn bey seinen Glaubensgenossen, und am meisten bey dem Bischofe daselbst, höchstverdächtig. Kurz, Pacius hatte zu befürchten, daß er auf Befehl der Inqvisition gar in Arrest gerathen möchte. Einem drohenden Unglücke nun bey Zeiten auszuweichen, ergriff er, von allem Vermögen entblößt, die Flucht nach Geneve.

In

In dieser Stadt bekennte er sich zur Protestantischen Kirche, und suchte den nöthigsten Unterhalt durch privat Unterweisung junger Leute zu erwerben. Die dabey angewendete Mühe hatte einen starken Einfluß in seine Wohlfarth. Man bestellte ihn 1575. zum öffentlichen Rechtslehrer der dasigen Academie, welches Amt er zehn Jahre verwaltete. Währender solcher Zeit heyrathete er auch ein adeliches Frauenzimmer aus Lucca, eine Person, die wegen der Religion genöthiget worden war, so, wie er selbst, ihr Vaterland zu verlassen, und sich unter den Schutz der Genever Republic zu begeben.

Das Jahr 1585. öffnete ihm einen andern Schauplatz, auf welchem er seine Gaben zeigen sollte. Er übernahm am 30. August zu Heidelberg eine juristische Lehrstelle, und dieser stand er ebenfalls beynahe zehn Jahre vor. Sein Ruhm vermehrte sich mittlerweile dergestalt, daß viele Universitäten gleichsam um die Wette nach ihm strebten. Zuerst verlangte man ihn auf die unlängst errichtete Universität zu Helmstädt. Er spannte aber die Saiten zu hoch, und wollte den Rang nach dem Prorector haben, wodurch Borcholten, einem um diesen neuen Musensitz wohlverdienten Manne, und erstem Professor der Juristenfacultät, viel Unrecht wiederfahren wäre. Die Tractaten mit dem Pacius zerschlugen sich also ganz und gar, wie Meier in den Monum. Juliis S. 80. anführet.

Dem ungeachtet beharrete er auf seiner Meinung, nicht länger in Heidelberg zu leben, wo ihm die Eifersucht einiger Collegen von Tage zu Tage unerträglicher wurde. Die meisten, welche von ihm handeln, geben vor, er habe sich nach Ungarn gewendet, und allda verschiedene Jahre die Rechte gelehret. Allein sie sind durch das Wort Pannonia zu diesem Irrthume verführet worden. Er braucht dasselbe in gewissen Versen

von

von seinem Lebenslaufe, verstehet jedoch damit nichts anderes, als Ober Pannonien, wozu viele in weitläuftigem Umfange ehemahls auch die Pfalz gerechnet haben. Sein Abschied aus Heidelberg erfolgte 1596. im Frühjahre. Der Herzog, Heinrich von Bouillon, hatte ihn auf die neulichst gestiftete reformirte hohe Schule zu Sedan berufen. Hier trug er eine Zeit lang die Logic vor, und lies sogleich ein Lesebuch darüber drucken. Die damahligen Kriegsunruhen trieben ihn aber bald wieder weg. Er befand nun für gut, zu Geneve, an dem vorigen Orte seines Aufenthalts, zu wohnen.

Von da kam er als Rector eines Collegii nach Nimes, welche Stelle ihn jedoch sehr unzufrieden machte. Aus dieser Ursache wünschte er sich freylich eine bessere, wozu er grosse Hoffnung hatte, indem der Churpfälzische Hof gesonnen war, ihn 1598. von neuem nach Heidelberg zu ziehen. Die darzwischen gekommenen Hindernisse werden aus einem Briefe Peter Wesenbecks ziemlich bekannt. *)

Was

*) Er stehet in *Gudii*, et ad eum. Epistolis S. 373. woselbst der Verfasser 1599. an den Scipio Gentil also schreibt: Sed audi de Pacio, si forte ita plane et clare nondum accepistis: Spectatae fidei vir nobis exposuit, ab Electore illustrissimo (Palatino) hominem saepius euocatum praemiis luculentis, paratumque illum culinam sequi vnctiorem; cum Nemausenses arresto ipsum detinuere, et iam tunc, hoc est Nouembri mense, (1598.) legatum Heidelbergae adfuisse ab iisdem ad Principem, cum litteris a Rege Galliarum, qui Nemausensium nomine intercederet, illic relinquatur. Et hunc quidem inter alia narrasse, miseram suam Ciuitatem impendisse in illum coronatorum quatuor millia. Relator, siue auctor, meus addebat, quid euenturum esset, sibi non constare; plerosque tamen precari Heidelbergae, vt legatus fiat voti compos. Sic, mi humanissime Gentilis, hoc quoque exemplo docemur, nimis verum esse illud vulgatum: Mundus vult decipi.

Digitized by Google

Was nun zu dieser Zeit nicht glücken wollte, das gelung ihm doch bald hernach zu Montpellier. Daselbst erhielt er ein juristisches Professorat, welches er mit ungemeinem Beyfalle sehr vieler Zuhörer antrat und fortsetzte. Der berühmte Nicol. Claudius Fabricius von Peiresc zeichnete sich darunter besonders aus. Er war bereits in Italien ein Paar Jahre der Rechtsgelehrsamkeit beflissen gewesen, und sollte seine Rückreise nach Hause beschleunigen. Allein er hintergieng seine Aeltern mit einer erlaubten List; er richtete im Julius 1602. den Weg zuerst nach Montpellier, wo er in des Pacius Hause ein Quartier miethete, um ihm desto näher zu seyn, und aus dem fruchtbaren Umgange desselben mehr Wissenschaft in der Rechtsgelehrsamkeit zu erlangen. Gassend in des Peiresc Leben S. 33. u. f. der dritten Haagischen Ausgabe von 1655. erzählet noch andere hieher gehörige Umstände, und auch dieses, daß Pacius 1603. abermahls unter reichlichen Versprechungen nach Heidelberg eingeladen worden sey. Dem von Peiresc war dieses nicht unbekannt. Deshalben sparete er keinen Fleis, ihm auf der erneuerten Universität zu Aix einen anständigen Aufenthalt zu verschaffen. Er schrieb an seine Verwandten, und bath um ihre Vermittelung, daß die erste Stelle der Juristenfacultät mit einer guten Besoldung versehen werden möchte. In eben dieser Absicht nahm er ihn zweymahl mit nach Aix, und hoffte zugleich, er würde ihn bewegen können, zur Römischcatholischen Gemeine zurückzukehren. Pacius wollte sich aber in nichts einlassen. Im Jahre 1604. that Peiresc einen neuen Versuch. Er kam selbst, von einem Rathsherrn begleitet, nach Montpellier, und both ihm den obersten Platz unter den Rechtslehrern zu Aix an, nebst einem Gehalte von zweytausend vierhundert Französischen Pfunden. Doch diese Reise geschahe auch vergebens, weil Pacius auf

drey-

dreytausend Pfunden bestand, ausser den gewöhnlichen Accidentien. Vielleicht ist es ihm bey der ganzen Sache kein Ernst gewesen; denn Gassendus sagt am angeführten Orte S. 43. seine Ehegattin, welche nicht gern in einer catholischen Stadt wohnen wollen, habe sich dieser Unterhandlung am meisten widersetzt. Eine Ceßion seines Privilegii an die Wittwe des Lionischen Buchhändlers, von Harsy, beweiset, daß er wenigstens bis im März des Jahres 1616. als Königlicher Rath und oberster Rechtslehrer noch zu Montpellier geblieben sey. Nachher treffen wir ihn zu Valence an.

Dahin gieng er, und übernahm ein juristisches Lehramt, wobey man ihm jährlich sechshundert Französische Thaler bewilligte. Die Zufriedenheit über seine Dienste war so allgemein und vollkommen, daß ihm nicht nur das Bürgerrecht daselbst, sondern auch die Würde eines Parlamentsrathes zu Grenoble, ertheilet wurde. Unterdessen schlug er zwo Vocationen, die eine nach Pisa, die andere nach Leiden, aus. Auf dieser hohen Schule sollte er, wie Tomasini in den Elogiis versichert, nur seyn, derselben Ehre zu machen, ohne Vorlesungen anzustellen, und dennoch eine jährliche Besoldung von tausend Thalern haben.

Im Jahre 1618. verlies er schon Valence, und begab sich, als oberster Rechtslehrer, nach Padua, ob er gleich bereits zu einem acht und sechzigjährigen Alter gestiegen war. Die Republic Venedig hatte ihm zwölf hundert Thaler, oder Cronen, zum Gehalte, und vier hundert Thaler besonders an Reisegelde, bestimmt. Nach seiner Ankunft beehrte ihn der Senat mit dem St. Marcusorden, und der gewöhnlichen goldenen Kette, dreyhundert Cronen am Werthe. Dieser Vorzug sollte eine Belohnung für das Werkgen von der Herrschaft über das Adriatische Meer seyn, dessen Abdruck kurz vor der Abreise

Abreise nach Italien erschien. Zu Padua mochte er ungefehr ein Jahr zugebracht haben, als es ihn schon gereuete, daß er einen Schritt dahin gethon hätte. Er suchte also seine Entlassung unter dem Vorwande, weder die Luft, noch die Nahrung, dieser Gegend sey ihm zuträglich. Die wahre Ursache aber der beschlossenen Veränderung scheinet in einem Mangel an Zuhörern verborgen zu liegen. Sonst war er es ganz anders gewohnt gewesen; nunmehr verdroß es ihn, daß alle Studenten zu seinem Collegen, dem Jac. Ant. Marta, liefen. Derselbe wird als ein eigensinniger, grober Mann beschrieben: desto leichter ist es zu glauben, daß er auch in verschiedenen Fällen dem Pacius, welchem der Rang über ihn gegeben worden war, nicht zum Besten werde begegnet haben. *) Der begehrte Abschied wurde ihm nicht verweigert, worauf er abermahls nach Valence reisete.

Man empfieng ihn nicht ohne vieles Vergnügen, und räumte ihm die vorige Lehrstelle, mit einer Pension von tausend Cronen, sehr gern ein. Er blieb in diesen Umständen, durch so mannigfaltige Wanderschaften ermüdet, bis zum Anfange des Jahres 1635, da er als ein entkräfteter Greis bey nahe von 85 Jahren verstarb. Es wird behauptet, daß er wieder zur Römischcatholischen Religion übergetreten sey; doch weiß ich die eigentliche Zeit nicht. Wenn die Verfasser des Journal des Savans

*) Man kann hier die Famam adsertam *Cremonii, Pacii* et *Barclaii* des Paganinus Gaudentius aufschlagen, die in Meuschens Vitis summorum virorum. Band II. zu finden ist. Der Verfasser setzt S. 136. die Worte hinzu: Hodie qui audiunt, Patauiis non placuisse *Pacium*, mirantur et indignantur, potuisse fieri, vt tantus vir ab ignaris iuuenibus postponeretur Marthae. Ich wundere mich darüber nicht. Ein Mann von so hohem Alter verliehrt gemeiniglich die Lebhaftigkeit des Vortrags, worauf junge Studenten nicht unbillig zu sehen pflegen.

Savans im Jenner 1750. S. 140. des Holländischen Exemplars genaue Nachricht gehabt haben: so wäre es bereits während seines Professorats zu Padua geschehen. Sein Ehestand ist gar fruchtbar gewesen. Er hat zehn Kinder, und unter diesen vier Söhne gezeugt, deren zween, Lorenz und Just Julius, frühzeitig in die Ewigkeit gegangen sind, nachdem sie vorher zu Professoren in Frankreich verlangt wurden. Der dritte, Paul, hat sein Geschlecht in gutem Ansehen erhalten; der vierte endlich ist mit dem Vater aus Italien nach Valence gekommen, und als Richter bey dem damahligen Bischof in Dienste getreten, zuletzt aber Professor zu Padua geworden.

Pacius war ein Mann, dessen Kenntnisse sich sehr weit erstreckten. Seine gröste Stärke bestand im civil Rechte; er hatte jedoch auch, ausser der Lateinischen, die Griechische und Hebräische Sprache, nebst den mathematischen und philosophischen Wissenschaften, sich vortreflich bekannt gemacht. In diesen folgte er den Aristotelischen Grundsätzen. Seine Methode erwarb ihm durch zwo schöne Eigenschaften, die Ordnung und Deutlichkeit, solche Vorzüge, welche eben nicht viele academische Lehrer seiner Zeit erwarten konnten. An seinem moralischen Character möchte ich wohl eine in die Augen leuchtende Unbeständigkeit zu tadeln haben, wenn ich die Ursachen derselben in ihrem wahren Zusammenhange wüßte.

Wie fertig er mit der Feder gewesen sey, davon legen die nun anzuführenden Schriften das rühmlichste Zeugnis ab. Ich will zugleich diejenigen einrücken, welche andern zugehören, und nur durch seine Besorgung von neuem herausgekommen sind.

1) Juris, quo vtimur, Epitome, secundum ordinem Institutionum Imperialium digesta, in XXX. Dispu-

Disputationes tributa, Spirae 1574. in 12. Dieser Abdruck soll schon der zweete, und demselben die 31ste Disputation de arbitris compromissariis angefügt worden seyn. Man sehe des von Senkenberg Semestria in der Dissert. de Iurisprudentia, certa methodo tract. S. 23. Eine neue Auflage dieses Buchs vom Pacius ist auch zu Speier 1590. in 8. und 1597. in 12. erfolgt.

2) In Legem *Frater a fratre* D. de condict. indeb. Commentarius, Geneuae 1578. in 8. fast 3 Bogen. Marqv. Freher stellte diese kleine, rar gewordene Schrift, nebst andern gleichen Inhalts von Cujazen, Hotmanen, ꝛc. zu Cölln 1599. in 8. wieder ans Licht, und neuerer Zeit ist es ebenfalls in dem Ottoischen Thes. iur. Rom. Band V. S. 558—568. geschehen.

3) Institutionum libri IV. annotationibus doctorum virorum illustrati. Accedunt Leges XII. Tabb. explicatae, *Vlpiani* tit. 29. notis explicati, nec non *Caii* Institutionum libri II. Annotationes adiunxit ediditque Jul. Pacius, 1579. in 12. So habe ich dieses Buch im Catal. Biblioth. Ludewigianae S. 368. am Ende gefunden. Hernach ist es oft aufgelegt worden, nehmlich zu Frankf. 1583. 1605. und 1619. in 8. auch zu Amsterd. 1642. in 12. Das übrige aber, ohne die Institutionen, hat man zu Frankf. 1624. in 12. besonders zum Drucke befördert, nebst den Titulis Tractatibusque de origine iuris, verborum significatione, ac diuersis regulis iuris, welche schon vorher verschiedene mahl die Presse verlassen hatten.

4) Corpus iuris ciuilis, cum argumentis, summis et notulis, Geneuae 1580. in Fol. In eben diesem

Digitized by Google

Jahre ward ein anderer Abdruck daſelbſt veranſtaltet, welcher gemeiniglich in neun Octavbänden gefunden wird. Es ſind auch die Leges XII. Tabb. ex Collectaneis *Joh. Criſpini*; des Pacius Tabulae de ratione ordinis in Pandectis, Codice, et Inſtitutionibus ſeruati; die Conſuetudines Feudorum, partim ex editione vulgata, partim et Cuiaciana, vulgatae appoſita; die Conſtitutiones Friderici II. Imperatoris; die Extravagantes, et Liber de pace Conſtantiae dabey.

5) *Ariſtotelis* Organon, hoc eſt libri omnes ad Logicam pertinentes, Graece et Latine. *Jul. Pacius* recenſuit, atque ex libris tum manuſcriptis, tum editis, emendauit, e Graeca in Latinam linguam conuertit, tractatuum, capitum, et particularum diſtinctionibus, argumentisque, nec non perpetuis notis, et tabulis Synopticis, illuſtrauit. Morgiis 1584. in med. 4. ibid. 1592. in 8. wie Niceron anführt. Nach der Anzeige der Bibl. Bunauianae im Bande I. S. 120. iſt darauf 1597. zu Frf. von den Wecheliſchen Erben die zwote Auflage in med. 4. geliefert worden, welche verbeſſerter und vermehrt, auch zum erſten mahle mit des Pacius Commentario analytico in vniuerſum Organon verſehen ſeyn ſoll. Es wäre alſo dieſe eigentlich die dritte, wenn es ſeine Richtigkeit hat, daß vorher zwo Ausgaben in der Schweiz beſorget worden ſind. Im folgenden Jahre iſt ebenfalls zu Frankfurt ein neuer Abdruck in 8. auf 2 Alph. 15 Bogen erfolgt. Niceron hält ſelbigen für den allerbeſten, weil der Herausgeber hierbey fünf Handſchriften aus der damahls ſo wichtigen Heidelbergiſchen Bibliothek zu gebrauchen, und daraus ſeine Ueberſetzung vollkommener

zu

Digitized by Google

zu machen, Gelegenheit gehabt habe. Diese verbesserte Uebersetzung ist deswegen in Wilhelms du Val Ausgabe der sämmtlichen Aristotelischen Werke beybehalten worden. Zu Hanau in der Wechelischen Druckerey wurde die Frankfurtische Auflage 1611. und 1623. in 8. wiederholt. Der letzte Abdruck aber, welchen ich kenne, ist der Helmstädtische vom Jahre 1682. in 4. Brucker in seiner Historia critica Philosophiae, Band IV. Th. I. S. 220. rühmt des Pacius Verdienste um des Aristoteles Logic, und sagt, er habe sich vorzüglich bemühet, ihren Nutzen in andern Wissenschaften, besonders der Rechtsgelehrsamkeit, zu zeigen, welches ich jedoch nicht habe finden können.

6) de iuris ciuilis difficultate ac docendi methodo Oratio, Heidelb. 1586. in 8. Sie ist seine Antrittsrede, als er im vorhergehenden Jahre ein juristisches Lehramt auf der hasigen Universität übernahm. Nic. Reusner lies sie hernach 1588. in seine Cynosuram iuris, Th. II. S. 81 — 105. mit eindrucken. Endlich vermehrte sie der Verfasser ansehnlich, und machte zwey Bücher daraus, in deren letzten die Rede selbst vorkommt, worauf sie unter dem Titel: de iuris methodo libri II. nebst den zwoen Reden de honore zu Speier 1597. in 8. zum Vorscheine gebracht wurde. Das ganze Werkgen trägt ein halbes Alphabet aus. Eberh. Speckhan besorgte auch eine Ausgabe mit vielen Vermehrungen. Es geschahe 1600 zu Helmstädt, auf 10 Octavbogen, unter diesem Titel: Tractatus breuis et succinctus de difficultate iur. Romani, eius causſis et remediis, a *Julio Pacio* ante oratiuncula quadam delineatus, nunc autem multis modis adauctus et locupletatus: cum an-

nexa ratione Disputationum iuridicarum, recte instituendarum et peragendarum.

7) Εναντιοφανῶν, seu Legum conciliandarum, Centuriae tres, Spirae 1586. in 8. Modius fügte dieses Buch seiner Auflage des Corporis iuris ciuilis 1587. bey. Im Jahre 1588. kamen schon sechs, und 1596. sieben Centurien davon vermehrt und verbessert, eben allda heraus. Diese wurden, mit des Mercerius Conciliatore, zu Hanau 1605. und 1610. in 12. ferner zu Lion 1606. und 1618. in 8. von neuem gedruckt. Zuletzt folgten zu Lion 1631. und 1643. in 8. zu Frankfurt 1643. auch zu Cölln 1661. beydemahl in 12. zehen Centurien; und diese Exemplare sind die vollständigsten. Ich besitze die Cöllnische Ausgabe von 1661. 1 Alph. 14 Bogen stark. Der Verfasser gehet der Ordnung in den Pandecten nach.

8) ad nouam Imperatoris Friderici constitutionem, quae est de Studiosorum priuilegiis, liber singularis, cum Commentario in Papinianum, de fructibus inter virum et mulierem, soluto matrimonio, diuidendis, Spirae 1687. in 8. auf 9 Bogen, und eben daselbst 1596. welcher Abdruck 7 Bogen ausfüllt. Das Büchelgen de Studiosorum priuilegiis allein ist zu Frankfurt 1605. in 8. Christoph Cuppeners Commentariis in *Auth. Habita* C. ne fil. pro patre, S. 139—180. angehängt worden, und enthält zwölf Capitel. Er hat die Gerechtsame der Studenten zu sehr gehäuft; wenigstens fließen sie nicht alle aus der angezeigten Authentica.

9) Sapientissimi Curopalatae de Officialibus Palatii Constantinopolitani, et Officiis magnae Ecclesiae libel-

libellus, Heidelb. 1588. in 8. Das Werkgen hat, bekannter maßen, den Georg Codin zum Verfasser. Pacius gab nur die Handschrift dazu her. Die Uebersetzung aber und die Noten waren Franz Junius Arbeit. In einigen sonst gar guten Bücherverzeichnissen ist beydes dem Pacius aus Irrthume zugeschrieben worden.

10) Synopsis iuris ciuilis, Lugd. 1588. in Folio, 1 Alph. 4 Bogen stark. Es sind lauter Tabellen, welche von ihm eine Erläuterung erhalten haben. Neue Abdrücke traten allda 1616. und zu Strasburg 1620. auch abermahls zu Lion 1696. in gleichem Formate, unter dem Titel ans Licht: Synopsis, seu Oeconomia iuris vtriusque, tabulis et annotationibus illustrata.

11) Disputationum XII. Fasciculus, Heidelbergae 1590. in 4. Es sollen darinn, nach der Anzeige der Biblioth. Lipenianae, folgende Stücke seyn, welche von dem Jahre 1586. bis 1590. gedruckt worden sind: de condictione caussa data, caussa non sequuta; de pignoribus et hypothecis; de vsucapionibus et praescriptionibus; de postulando; de honore, seu ex quibus caussis infamia irrogetur; de edendo et in ius vocando; de dolo malo; de iure feudali Diss. tres; de eo, quod metus caussa; de seruitutibus personalibus et realibus. Diese Sammlung ist mir vor vielen Jahren zu Gesichte gekommen, und ich habe sogar in meinen Papieren angemerkt, daß sie, mit dem Register, 6 Alphab. 13 Bogen stark sey, und aus lauter kurzen Sätzen bestehe. Aber die abgehandelten Materien wollen mir nicht wieder beyfallen.

12) *Aristotelis* de coelo libri IV. de ortu et interitu III. Meteorologicorum IV. de mundo I. Par-

ua naturalia, Graece et Latine. Pacius vtrumque contextum recenſuit, et perpetuis notis illuſtrauit, Frf. 1591. und daſelbſt 1601. in 8. welche letzte Ausgabe mit den weitläuftigen Regiſtern 2 Alph. 6 Bogen ausfüllt.

13) de honore Orationes II. Spirae 1591. in 8. auf 6½ Bogen. Die erſte handelt de honore expetendo et perſequendo, die andere aber von der Frage: vtrum honor optari an contemni debeat, et rectene petatur, an ſecus? Er hatte ſie beyde bey Doctorpromotionen 1589. und 1591. gehalten, aber nach ſeiner Gewohnheit, wie er in der vorgeſetzten Zuſchrift ſagt, nichts davon aufgeſchrieben. Weil ihn nun verſchiedene erſuchten, ſie der Preſſe zu übergeben: ſo wendete er einige Mühe an die Ausarbeitung. Einen redneriſchen Schmuck wird man hier nicht finden, ob ſich ſchon ſein Latein gut leſen läßt. Sie ſind nachher, wie ich bereits oben unter der Nummer 6) gemeldet habe, dem Werkgen de iure methodo 1597. angehängt worden, und daſelbſt nehmen ſie den Raum von 5½ Bogen ein. Auf dem letzten Blatte dieſer zweyten Ausgabe berichtet der Buchdrucker, Pacius habe zu Heidelberg auch noch andere Reden gehalten, nehmlich eine de Doctore, zwo de Poetis, eine de vita, zwo de ſapientia, und eine de nihilo. Er würde ſie, fährt er fort, gern mit angedruckt haben, wenn der Verfaſſer damahls ſeine Bücher und Schriften, welche er über Jahr und Tag entbehren müſſe, bey der Hand gehabt hätte. Vermuthlich ſind dieſe von Heidelberg zu ſpät an den Ort abgegangen, wo er zu dieſer Zeit lebte.

14) Inſtitutiones logicae, Sedani 1595. in 8. auf 61 Blättern. Dieſe Ausgabe finde ich beym

Nice-

Niceron, und wenn sie gewiß vorhanden ist, wie ich zu glauben Ursache habe: so muß das Büchelgen schon vor seiner Ankunft allda gedruckt worden seyn. Denn er war noch im März des Jahres 1596. zu Heidelberg, welches die Zuschrift vor den sieben Centurien der Legum conciliandarum in der Hanauischen Ausgabe von 1610. beweiset. Ich wundere mich, daß er darinn kein Wort von seiner Abreise aus Heidelberg mit einfließen lassen. Dasjenige Exemplar der Institutionum logicarum, welches ich vor Augen habe, ist zu Bern 1600. auf 13 Octavbogen, zum Gebrauche der dasigen Schulen, herausgekommen. Der Verfasser richtet sich nach den Aristotelischen Lehrsätzen.

15) *Aristotelis* naturalis auscultationis libri octo. Jul. Pacius cum Graecis tam excusis, quam scriptis, Codicibus accurate contulit, Latina interpretatione auxit, et commentariis analyticis illustrauit, Francof. 1596. in 8. nach dem Niceron 992 Seiten stark. Zu Hanau wurde 1629. ein neuer Abdruck in 8. fertig. Der gedachte Franzose versichert, die Zuschrift sey am 1. März 1596. zu Sedan unterzeichnet worden, welches ich mit demjenigen, was ich unter der vorhergehenden Nummer erinnert habe, nicht vereinigen kann. Ein Irrthum ist allezeit zu muthmaßen, er stecke wo er wolle.

16) *Aristotelis* de anima libri tres, Graece et Latine, Pacio interprete, cum eiusdem commentario analytico, et indice triplici, Frf. 1596. in 8. 1 Alph. 5 Bogen stark, und abermahls allda 1621. in 8. Alle diese nun angeführten Aristotelischen Schriften waren ein Product der Wechelischen Druckerey. Man hat auch Auflagen von den

Werken des Ariſtoteles, die zu Geneve 1597. und 1607. in zweenen ſtarken Octavbänden mit des Pacius Vorrede, jedoch ohne deſſen Noten, erſchienen ſind. Peter Daniel Huet rühmt in ſeinem Buche de interpretatione, Seite 224. der zwoten Ausgabe, deſſen Ueberſetzungen aus dem Ariſtoteles ungemein. Er ſagt: Stilo ſuo ad auctoris exemplum moderatur; verba remetitur; paria reponit paribus; et ſi quando exactam hanc aequalitatem vel linguarum diſcrepantia reſpuit, vel theoreticarum diſciplinarum obſcuritas, ne vel minimus lectori ſtruatur dolus, aſcitia quaeque diuerſo charactere inſignit, vt eum fere ex omnibus optimum eius artis antiſtitem agnoſcam.

17) Commentarius ad quartum libr. C. de rebus creditis, ſeu de obligationibus, quae re contrahuntur, et earum acceſſionibus, Spirae 1596. in Fol. Soll ohne Vorrede und 3 Regiſter 771. Seiten haben.

18) Theſes ex prioribus Pandectarum iuris ciuilis libris confectae, ibid. 1598. in 12.

19) Commentarius in L. *Tranſigere* C. de tranſact. Lugd. 1604. in 8.

20) Analyſis Inſtitutionum Imperialium, Lugd. 1605. 1610. 1621. in 12. 1638. in 8. wobey auch die Selecta ex Inſtitutionibus ſind; ferner durch die Beſorgung Remigius Feſchens zu Baſel 1641. in 8. Alsdann erfolgte zu Leiden 1647. in 8. auf 2 Alph. 19 Bogen ein neuer Abdruck unter dem Titel: Imp. Juſtiniani Inſtitutiones cum Analyſi, nunc primum ad latus poſita, Selectisque ac Indicibus Julii Pacii, ex recenſione *Bern. Schotani.* Addita ſunt ab eodem

Digitized by Google

dem Erotemata ad ſingulos Paragraphos, et eorundem verſiculos, nec non argumenta ac axiomata nonnulla. Praefixa ſingulis libris ad vſum Studioſorum Anacephalaeoſi noua, collectore Arn. S. Dieſe Auflage iſt zu Jena 1661. von Bechmannen in 8. auch zu Utrecht 1663. in med. 8. wiederholet worden. Die Holländiſche, welche 3 Alph. ausfüllt, hat Gerhard van Waßenaer überall mit Noten und kurzen Zuſätzen verſehen, auch den Titel der Pandecten de origine iuris, nebſt einem hiſtoriſchen Index; die Leges XII. Tabb; die Titel de verborum ſignificatione, und de regulis iuris, aus den Pandecten und den Decretalen hinzugefügt. Ganz allein aber, und ohne die Vermehrungen der beyden angeführten Rechtsgelehrten, iſt die Analyſis, nebſt den Selectis, zu Lion 1670. in 8. gedruckt worden.

21) Doctrinae peripateticae Tomi tres, primus Logicus, ſecundus Phyſicus, tertius Politicus. Logicae Diſputationes octo, Aureliae Allobrogum 1606. in 4. auf 776. Seiten. In der Vorrede berichtet er, daß Daniel Venturin, ſein Anverwandter und Diſcipel, eigentlich dieſe drey Theile, nach ſeiner Lehrart, verfertiget, und ihm freye Gewalt gelaſſen habe, darinn zuzuſetzen, oder zu ändern, was ihm beliebte. Dieſes hat er auch ſo gethan, als wenn es ſeine eigene Arbeit geweſen wäre. Die acht Diſſertationen über die Logic gehören ihm allein. Brucker in der Hiſtoria critica Philoſ. Band IV. Th. I. S. 220. ſchreibt davon: In quibus cum et magnam Ariſtotelicae Philoſophiae peritiam oſtenderit, et perſpicuitatem valde ſectatus fuerit, meruit, vt inter optimos Lycei recentioris philoſophos numeraretur.

22) Me-

22) Methodicorum ad Juſtinianeum Codicem libri tres, et de contractibus libri ſex, Lugd. 1606. in Folio.

23) Iſagogicorum in Inſtitutiones Imperiales libri IV. Digeſta, ſeu Pandectas, libri L. Codicem libri XII. Decretales libri V. Lugd. 1606. in Fol. und in 8. Argent. 1630. in 8. Erfordiae 1644. in 8. 2 Alph. 19 Bogen; Amſt. apud Elzeuirios 1647. in med. 8. auf 2 Alph. Vltraiecti 1662. in eben ſolchem Formate, 2½ Alph. ſtark. Gerh. van Waßenaer, ein Doctor der Rechte, und Utrechtiſcher Advocat beym Provincialgerichtshofe, hat dieſe Auflage, welche eben allda 1680. in med. 8. mit Abrah. van Wyckersloot Excerptis wiederholet worden, verbeſſerter beſorgt, und mit Anmerkungen vermehrt, die er zwar in den Text ſelbſt eingerückt, aber mit Klammern unterſchieden hat. Sie enthalten großen Theils dasjenige, was heutigen Tages, beſonders in den Niederlanden, gebräuchlich iſt. Zu Baſel hat man 1666. auch einen Abdruck in 8. von des Pacius Arbeit allein veranſtaltet. Die Iſagogica in Decretales ſind in der Jenaiſchen Ausgabe der Erotematum iuris Canonici des Valerius Andreas vom Jahre 1720. beſonders mit anzutreffen.

24) Selectiſſimarum in Πρῶτα Juſtinianea Antinomiarum conciliatarum, Decadibus III. comprehenſarum, liber, Heidelb. 1607. in 12. aus der Commeliniſchen Druckerey. Ich kenne dieſes Werkgen weiter nicht, als durch die Anzeige der Bibliothecae Weidmannianae, Th. II. S. 59. Vielleicht iſt es ein Theil von den libris Legum conciliandarum.

25) Analyſis Codicis, Lugd. 1616. Fol. 5 Alph. Die zwote Auflage erfolgte, nach ſeinem Tode, zu Stras-

Digitized by Google

Strasburg 1637. in med. 8. auf 3 Alph. 4 Bog. Der dritte Abdruck, welchen ich in der Biblioth. Lautenſackiana Nummer 406. finde, iſt zu Lion 1696. in Fol. zum Vorſcheine gekommen, wenn in der Jahrzahl kein Druckfehler eingeſchlichen iſt. Seine Arbeit erſtreckt ſich nur auf 9 Bücher des Codex.

26) Commentar. in tit. D. et Codicis de pactis, de transactionibus et de errore calculi, Lugd. 1616. in Fol. 1 Alph. 10 Bogen. Von der S. 97—104. hat er den unter Nummer 19. angeführten Commentar. ad L. Tranſigere Cod. eindrucken laſſen. Die letzte Abhandlung de errore calculi iſt ſehr kurz, und füllt kein ganzes Blat aus.

27) Artis Lullianae emendatae libri IV. Valentiae 1618. in 8. auch zu Napoli 1631. in 4. welches Exemplar 43 Seiten einnehmen ſoll. Ithier Hobier hat dieſes Werkgen auch Franzöſiſch überſetzt, und zu Paris 1619. in 12. auf 54 Blättern unter dem Titel ans Licht geſtellet: L'art de *Raymond Lullius*, éclairci par Julius Pacius.

28) de dominio maris Adriatici Diſceptatio inter Regem Hiſpaniae ob regnum Neapolitanum, et Rempublicam Venetam, Lugd. 1619. in 8. und in der zu Frankf. 1663. in 12. von Hagmeiern herausgegebenen Sammlung variar. Diſſert. de imperio maris, von der S. 1. bis 45. Bey der erſten Auflage, welche nun rar geworden, ſollen auch die Bücher de arte Lulliana mit angehängt ſeyn, wie im Catalogo Bibliothecae Gundlingianae gemeldet wird. Daß er die Gerechtſame der Republic Venedig behauptet, und deswegen eine anſehnliche Belohnung erhalten habe, ſtehet ſchon oben in ſeinem Leben.

29) De-

29) Definitionum iuris ciuilis et canonici libri X. Pariſ. 1639. in 8. Jacob Berbiſey, ein Parlamentsrath in Bourgogne, iſt der Herausgeber geweſen, und er meldet in der Vorrede folgendes: Has definitiones cum *Pacius* mihi, dum Valentiae Cauarum iuris diſcendi gratia agerem, dono dediſſet, nec viuus edi curaſſet, nec poſt mortem eius heredes, huius beneficii memor non ſuſtinui diutius in occulto eſſe. Dieſer Ausgabe folgte zu Amſterdam 1643. eine andere in 12. welche Joh. Arnold Corvinus beſorgte, und mit Zuſätzen vermehrte, unter dem Titel: Poſthumus Pacianus, ſeu Definitiones iuris vtriusque *Pacii* poſthumae, inſigni auctu et diuiſionum, integrorum titulorum, aliaque acceſſione plane nouatae. Darauf machte ſich deſſen Sohn, Arn. Corvinus, über dieſe Arbeit, und ſtellte ſie mit neuen Anmerkungen eben allda 1659. in 12. auf 22 Bogen ans Licht. Die vorhergehende iſt zwar 5 Bogen ſtärker; allein dieſe hat viel kleinere Lettern. Des Vaters Zuſätze ſind mit Klammern, ſo wie ſeine eigenen mit Sternen, von dem Texte unterſchieden. Die erſten ſieben Bücher enthalten die Definitionen aus den Pandecten; das achte und neunte aus dem ganzen Juſtinianeiſchen Codex; und endlich das letzte aus den Decretalen. Anfängern in der Rechtsgelehrſamkeit kann dieſe Auflage noch immer nützlich ſeyn.

Verſchiedene Briefe von ihm ſtehen in den zu Venedig 1744. in 8. gedruckten Lettere d'uomini illuſtri, que florirono nel principio del ſecolo XVI. Ich habe zur Zeit keine Gelegenheit gehabt, ſie zu ſehen. Sollte mir die Sammlung künftig aufſtoſſen, und von ihm etwas Neues entdecken: So hole ich es vielleicht in Supplementen nach.

Seine

Digitized by Google

Seine sämmtlichen Werke sollen zu Lion 1617. in fünf Folianten zum Vorscheine gekommen seyn. Es ist mir aber diese Nachricht verdächtig, weil ich sie nur in des Lipenius Bibliothek gefunden habe. Eben allda werden ihm auch Notae ad *Paponium* de arrestis, welche zu Frankfurt 1620. in Fol. gedruckt worden, mit keiner größern Gewißheit zugeschrieben.

Niceron Memoires pour servir à l'Histoire des hommes illustres, Band XXXIX. S. 270. des Französischen Originals. Diese Nachricht ist die beste, welche ich kenne.

Digitized by Google

XXII.

Johann Althusen.

Niemand hat sich daran gemacht, uns von der Lebensgeschichte dieses zu seiner Zeit berühmten Methodisten etwas Zuverläßiges aufzuzeichnen. Ich kann daher nichts weiter dazu beytragen, als was ich hier und da zerstreut gefunden habe.

Schon das ist nicht gewiß genug, wo sein Vaterland gesucht werden müsse. Johann Terror in der Nassauischen Chronic S. 11. giebt die Grafschaft Witgenstein, im Oberrheinischen Crayse, an; nach einer ziemlichen Wahrscheinlichkeit aber wollte ich doch lieber die Ostfriesländische Stadt Emden dafür setzen. Die eigentliche Zeit seiner Geburt weis ich gleicherqestalt gar nicht zu bestimmen. Nur muthmaßlich läßt sich sagen, daß sein Eintritt in die Welt ungefehr um das Jahr 1556. geschehen sey.

Nachdem er, vielleicht zu Basel, die höchste juristische Würde angenommen hatte, folgte er gegen das Jahr 1590. dem Rufe als Professor der Rechte auf dem kurz vorher gestifteten academischen Gymnasio zu Herborn. Vitringa meldet in der Leichenrede zu Ulr. Zubers Andenken, daß er auch eine solche Stelle bey dem Steinfurtischen Gymnasio bekleidet habe, welches ich, in Ermangelung genauerer Nachrichten, auf dieses Gelehrten Wort nachschreibe.

Es ist hingegen eine ausgemachte Sache, daß er gleich im Anfange des vorigen Jahrhunderts, anstatt des Dothias Wiarda, welcher die Erlassung erhielt, zum Syndicate des Magistrats zu Emden befördert worden sey. Ein juristisches Lehramt zu Leiden schlug er nicht lange nachher aus: zur Annehmung eines andern

dern aber auf der Franekeriſchen hohen Schule war er 1606. nicht ungeneigt. Daſelbſt verſprach man ihm eine jährliche Beſoldung von tauſend Gulden, und die erſte Stelle in der Juriſtenfacultät, wie Vriemoet S. 134. der Athenar. Friſiacarum anführt. Allein die Unterhandlungen kamen nicht zu Stande, ob ſich ſchon die Curatoren noch 1610, als Marc. Lyclama von der Univerſität abgieng, mit der Hoffnung ſchmeichelten, Althuſen zu erlangen. In welchem Jahre er geſtorben ſey, kann ich ebenfalls nicht anzeigen. Aus Terrors Chronic erſiehet man nur dieſes, daß er 1617. noch zu Emden gelebt habe. Ulr. Huber war mit der Tochter ſeines Sohnes, Herm. Althuſens, Hauptmanns der Stadtmiliz allda, verheyrathet.

Das Lob eines ſehr gelehrten Juriſten, und guten Philoſophen, ſo weit es der Zuſtand der Zeiten verſtattete, wird ihm nie entzogen werden: aber von ſeinen moraliſchen Eigenſchaften haben uns die Vorfahren eine ſolche Abſchilderung überliefert, die gar nicht zu ſeiner Ehre gereicht. Ein ſtrafbarer Trieb zur Uneinigkeit und zum Aufruhr war zu tief in ihm eingewurzelt, daß er nicht oft alle Gelegenheit ergriffen haben ſollte, bey den mancherleyen Irrungen der Stadt Emden mit ihren damahligen Grafen und Landesherren, ſeinen ſchädlichen Leidenſchaften den Zügel ſchieſſen zu laſſen. Die gewiſſeſten Spuren davon haben wir ſo gar in einer ſeiner Schriften. Es folgen hier die Titel derſelben insgeſammt.

1) Iurisprudentiae Romanae, methodice digeſtae, libri II. Baſil. 1586. Eben allda 1589. auch zu Herborn 1592. und 1599. in 8. Dieſe Ausgabe iſt 1½ Alph. ſtark, und allerdings die vierte, ob gleich auf dem Titel ſtehet, daß es die dritte ſey. Am Ende findet man Joh. Reidans Cynoluram

iuris. In der juriſt. Biblioth. des Lipenius werden noch fünf andere angeführt, deren letzte vom Jahre 1673. ſeyn ſoll. Es kann wohl damit ſeine Richtigkeit haben; wenigſtens ſind mir zwo Herborniſche unter den Jahren 1607. und 1623. in 12. vorgefallen. Denn ehedeſſen ſchätzte man dieſes ganz nach der Ramiſtiſchen Lehrart geſchriebene Werk ungemein hoch. Deswegen iſt es auch, ohne des Verfaſſers Vorwiſſen, einige mahl nachgedruckt worden. Er handelt im erſten Buche de dominio et obligationibus, und im zweyten de proceſſu et actionibus, unter welche beyde Hauptclaſſen er alles gebracht hat, was zur Römiſchen Rechtsgelehrſamkeit gehöret.

2) Centuria Concluſionum de pignoribus et hypothecis, Herbornae 1591. in 4. Ohne Zweifel eine Diſputation, die in der Biblioth. Frid. Ott. Menckenii, Th. II. S. 578. angezeigt wird.

3) Ad iudicem Admonitio. Sie iſt am Ende des erſten Buchs des Godelmanniſchen Tractats de magis, veneficis et lamiis, und zwar in der Nürnbergiſchen Edition unter dem Jahre 1576. von der S. 154. an bis 163. zu leſen. Billig hält er die Unterſuchung ſolcher Verbrechen für die ſchwerſte und gefährlichſte, und warnet die Richter, ſehr behutſam zu ſeyn, daß nicht unſchuldig Blut vergoſſen werde. Das Vorgeben der Zauberer und Hexen, ſich in Thiere zu verwandeln, ꝛc. nennt er eitle Lügen; doch räumt er dem Teufel eine faſt übernatürliche Kraft ein, die er durch böſe Menſchen ausüben könne. Ueberhaupt aber ſagt er in der Kürze nichts mehr, als was Godelmann weitläuftiger ausführt.

4) Ciuilis

4) Ciuilis conuerſationis libri II. Hanouiae 1601. und 1611. in 8. Das erſte Exemplar, welches ein Bruders Sohn von ihm, mit ſeiner Erlaubnis, zum Vorſcheine brachte, hat 24 Bogen.

5) de iniuriis et famoſis libellis, Baſil. 1601. in 4. Ich finde dieſe Schrift in der neueſten Auflage der Lipeniſchen Bibliothek. Vielleicht iſt ſie ſeine gradual Diſputation, die er aber früher gehalten haben müßte.

6) Politica methodice digeſta, cum Oratione panegyrica de neceſſitate, vtilitate et antiquitate Scholarum, Herbornae 1603. in 8. Groningae 1610. in 4. Herb. 1614. et 1625. in 8. Der letzte Abdruck, welcher 2 Alph. 20 Bogen ausfüllt, wird für den vollſtändigſten ausgegeben, und nach demſelben ſoll 1654. allda ein anderer veranſtaltet worden ſeyn. Man ſagt, es wären darinn viele harte Ausdrücke weggelaſſen, welche der Verfaſſer hier und da, zum Vortheile der Stadt Emden, gegen ihre Landesherrſchaft eingeſtreuet hätte. Die beyden Holländiſchen Auflagen, deren eine zu Leiden 1643. die andere hingegen zu Amſterd. 1651. in 12. ans Licht getreten iſt, habe ich zu ſehen keine Gelegenheit gehabt. Althuſen kam dieſes Buchs halben in die Reihe der ſogenannten Monarchomachorum. Denn er eignete dem Volke die würklichen Majeſtätsrechte, folglich auch die höchſte Gewalt über den Fürſten, zu. Man darf ſich alſo gar nicht wundern, daß es einige zu Feuer und Flammen verdammet haben. Unter mehrern, von welchen er widerlegt worden iſt, ſtehet ſelbſt ſeiner Enkelin Ehemann, Huber, wovon der Beweis im iure ciuitatis (libro I. Sect. 2. cap. 6.) vor Augen liegt. Weitläuftiger

aber geschahe dieses 1612. in des Arnisäus Tractate de auctoritate Principum in populum, semper inuiolabili.

7) Tractatus III. de poenis; de rebus fungibilibus; ac de iure retentionis, Cassellis 1611. 13 Quartbogen. Es ist ein von Chr. Graven, seinem Zuhörer zu Herborn, nachgeschriebener Discours, zu dessen Drucke er, ohne Althusens Einwilligung, hülfliche Hand gebothen hat.

8) Ostfriesisches Receß- und Accordbuch, d. i. Zusammenfassung aller Ordnungen, Decreten, Resolutien, Recessen, Accorden und Verträgen, zwischen Grafen Ezhardo, Johanne, Ennone, und den Ständen von Ostfriesland, in specie der Stadt Emden, zu unterschiedenen Zeiten aufgericht und publiciret, Emden 1612. in 4. Größtentheils ist ihm dieses Werk wohl zuzueignen, ob schon sein Nahme nicht auf dem Titel stehet. Brenneysen aber hat vielerley daran auszusetzen. In der Vorrede zur Ostfriesischen Historie S. 12. bis 17. des ersten Bandes giebt er ihm Schuld, daß er die wichtigsten Documente sehr verstümmelt, und durch manche an den Rand geschriebene Noten einen ganz widrigen Verstand daraus zu erpressen gesucht habe.

9) Dicaeologicae libri III. totum et vniuersum ius, quo vtimur, methodice complectentes, Herb. 1617. in med. 4. auf 4 Alph. 2 Bogen, und zum zweyten mahle 1649. Man hat auch ein Frankfurtisches Exemplar unter dem Jahre 1618. welches von dem Herbornischen unterschieden zu seyn scheinet, und also vielleicht ein Nachdruck wäre. Beyer in der Notit. Auct. iurid. St. III. Artic. 30. S. 96. recensirt das Frankfurtische, und rühmt die

die Arbeit überhaupt gar ſehr. Unter andern ſchreibt er: Magnam Autor peritiam accuratae methodi, item iuris Hebraei, quod vbique, allegatis textibus ſacris, cum iure ciuili confert, nec non principiorum iuris Romani, imo et iuris hodierni, per totum Opus oſtendit, et in primis foecundus eſt in legibus et autoribus iuridicis clarioribus, qua theoreticis, qua practicis, allegandis. Multa etiam hic reperiuntur, quae in aliis Tractatibus fruſtra quaeras. Deinde non ita verboſus eſt, ac in ſimili inſtituto *Connanus*; Opus quoque vniuerſum abſoluit, ſecus ac iſte. Der Herr Hofrath Hommel iſt zwar in der Litteratura Iuris S. 227. anderer Meinung, und urtheilet von des Verfaſſers Unternehmen kurz: magna minatus extricauit nihil; allein ich glaube, es ſey ihm hierbey etwas zu nahe getreten worden, ob ich ſchon gern zugebe, daß dieſes Buch heutigen Tages nicht mehr geſucht werde, und es Vulte in der Iurisprudentia Romana beſſer gemacht habe. Aus des Herrn Legationsraths, Leiſching, Diſſert. de nouo Corpore Iuris faciendo §. XV. will ich noch die folgende, nicht ungegründete, Critic beyfügen: In plerisque ille Iuſtiniani theoriam ſecutus, in quibus autem non ſecutus eſt, nimia ſubtilitate in diſtinctionum infinitarum puluerem ita quaelibet conuertit, vt non magnum ita ordinatae Iurisprudentiae deſiderium reliquerit. Althuſen handelt im erſten Buche de iure; im zweyten de amiſſione iuris; und im dritten de remediis ius noſtrum perſequendi. Er iſt hier viel weitläuftiger, als in der Iurisprud. Romana, deren Auflage vom Jahre 1599. er bereits eine Epitomen Dicaeologicae vorgeſetzt hatte.

10) Aphoriſmi de iuris ciuilis ſtudio, Aſchaffenb. 1630. in 12. Ich habe das Werkgen nicht geſehen, halte es jedoch für einen nachgeſchriebenen Diſcours.

Campeg. Vitringae Orat. in exſequiis *Vlr. Huberi*, S. 13. an deſſen zweyten Ausgabe der Eunomiae Rom. *Bayle* Diction. hiſt. et critique, wo er aber irrig ſchreibt, Althuſen ſey Syndicus zu Bremen geweſen. Catal. Bibl. *Rinckianae* S. 823. Der Gröningiſche Abdruck ſeiner Politic wird hier unrecht der erſte genennet.

XXIII.

Philipp Matthäi.

Die Matthäiſche Familie, aus welcher ich vier Rechtsgelehrte nach einander aufſtellen will, hat ihren Urſprung zu Alsfeld in Heſſen gehabt. Conrad Matthäi war ein Doctor der Rechte, Profeſſor der Hiſtorie und Beredſamkeit, Syndicus der hohen Schule zu Marburg, auch Beyſitzer des geſammten Heßiſchen Appellationsgerichts. Melch. Adam erzählet ſeinen Lebenslauf. Es iſt mir nichts von Schriften bekannt, wenigſtens von juriſtiſchen nichts, die er herausgegeben hätte, folglich auch meinem Plane zuwider, ihn beſonders zu beſchreiben.

Unter ſeinen Söhnen war Philipp Matthäi der erſtgebohrne, welcher am Ende des Auguſts 1554. zu Marburg auf die Welt kam. So wenig ich von den Jahren ſeiner Jugend etwas angemerkt finde: ſo gewiß läßt ſich doch der Schluß machen, daß diejenigen Hülfsmittel, wodurch, gewöhnlicher maſſen, die Vorbereitung zu höhern Wiſſenſchaften befördert wird, bald und glücklich für ihn vorhanden geweſen ſind.

Nach des Vaters Tode ward ihm 1581. deſſelben academiſches Lehramt in der philoſophiſchen Facultät zu Theil, welches er aber 1591. Hieron. Treurlern überlies. Denn in dieſem Jahre legte Regner Sixtin das erſte juriſtiſche Profeſſorat nieder, und begab ſich nach Frankfurt am Mayn, als dahin berufener Syndicus des Magiſtrats. Hermann Vulte rückte nun zu Marburg in ſeinen Platz, und Matthäi wurde zum ordentlichen Lehrer der Inſtitutionen beſtellt. Drey Jahre darauf ſtieg er ſchon eine Stufe weiter, da Nic. Vigel abgeſetzt worden war, wie ich an einem andern Orte gemeldet habe. Endlich überfiel ihn die Waſſer-

ſucht, welcher er ſich am 18. Junius 1603. im neun und vierzigſten Jahre ſeines Alters Preis geben mußte.

Zur Wohlredenheit hatte er eine gute Anlage, und in den am Tage liegenden Proben herrſchet auch eine ziemliche Reinlichkeit der Lateiniſchen Schreibart. Seinen juriſtiſchen Abhandlungen aber erkennet man keine groſſen Vorzüge zu. Sie betreffen ganz allein die bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit, über deren Sphäre er ſich nicht erhoben hat. Ein Paar darunter ſind im vorigen Jahrhunderte nicht ohne unterſcheidenden Beyfall aufgenommen worden. Nun haben ſie alle das gewöhnliche Schickſal ſolcher Schriftſteller, die man zwar nicht ſchlechterdings verachtet, doch keiner beſondern Aufmerkſamkeit zu würdigen pflegt. Daher rühret es, daß man auch in den anſehnlichſten Bücherverzeichniſſen ſelten von ihm ein Stück findet, und dieſer Umſtand wird mich entſchuldigen, wenn ich faſt alles, was er geſchrieben hat, aus der juriſtiſchen Bibliothek des Lipenius auszeichne.

1) Oratio de laude eloquentiae, vermuthlich beym Antritte ſeines Profeſſorats der Beredſamkeit.

2) Oratio de vita et morte Philippi, Haſſiae Landgrauii, iunioris, welcher Fürſt 1583. verſtarb.

3) Oratio de riſu, et an ridere liceat, et vnde riſus oriatur?

4) Oratio de Caio Jul. Caeſare, iure ne, an iniuria, a M. Bruto et C. Caſſio ſit interemtus? Dieſe vier Reden ſtehen in den Panegyricis Acad. Marburgenſis, Marburg. 1590. in 8. und zwar die zwote unter den Funebribus, Nummer 3. (auch in Herm. Kirchners Sammlung vom Jahre 1609. in 8. mit dem Titel: Superioris aeui Imperato-

peratorum, Regum, Electorum, Ducum caet. Curricula, Orationibus clariſſ. virorum comprehenſa, Band II. S. 177 — 195.) die drey übrigen aber in den Miſcellaneis, Nummer 11. 12. 13.

5) Centuria Concluſionum de iure dotium, Marb. 1591. 3½ Bogen in 4.

6) Diſp. de emphyteuſi, ib. 1592.

7) Diſp. de pignoribus et hypothecis, 1593.

8) Diſp. de iudiciis et foro competente, 1693.

9) Diſp. de iure iurando, 1593.

10) Diſp. de contractu emti venditi, 1594.

11) Diſp. de poſſeſſione, 1594.

12) Commentarius in extremum Pandectarum tit. de diuerſis regulis iuris antiqui, Marb. 1595. 1600. 1607. und 1633. auch zu Frankfurt 1625. und 1670. in 8. Ich laſſe noch an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, ob es mit allen dieſen Auflagen ſeine Richtigkeit habe. Doch finde ich die meiſten derſelben in gar guten Büchercatalogen.

13) Diſputationes XX. de electis iuris materiis, Lichae 1601. in 8. So wird dieſe Sammlung vom Lipenius angeführt. An einem andern Orte in deſſen juriſt. Bibliothek ſtehet ſie wieder alſo: Diſputationes ſelectae XX. Marb. 1617. in 8. Witte im Diario biogr. gedenkt derſelben auch; giebt aber zehn Stück mehr an. Ich bleibe ſolchergeſtalt hierbey ſehr zweifelhaft. Iſt dieſes Buch würklich vorhanden: ſo ſind die bereits nahmhaft gemachten Diſputationen, aller Wahrſcheinlichkeit nach, mit darinn.

14) Commentar. de rebus creditis, in libr. XII. tit. 1. Pand. Marb. 1609. in 8. 21 Bogen ſtark.

Digitized by Google

Seine Söhne haben dieſen Commentar nach ihres Vaters Tode ans Licht geſtellt, doch iſt er von ihm noch ſorgfältig überſehen worden. Im Catalogo Biblioth. Ludewigianae, Band I. S. 402. ſtehet aber das Druckjahr 1599. woraus zu vermuthen wäre, daß dies Exemplar die erſte, bey ſeinem Leben erſchienene, Ausgabe ſey.

In der neueſten Edition der Lipenianiſchen juriſt. Bibliothek wird ihm eine Diſſert. de legato inuiolabili, gedruckt zu Franeker 1684. in 4. zugeſchrieben. Die Jahrzahl zeigt ſchon, daß ein anderer dieſes Nahmens, der vielleicht zu ſeiner Familie gehöret hat, der Verfaſſer geweſen ſeyn müſſe.

Freheri Theatr. viror. erudit. claror. p. 962.

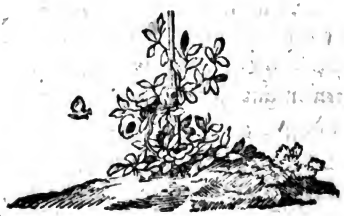

XXV.

Digitized by Google

XXV.

Anton Matthäi,

der erste.

Derjenige, von welchem vorher die Rede gewesen ist, war sein Bruder. Die wütende Pest nöthigte ihren Vater, so wie überhaupt die Universität Marburg, sich 1564. nach Frankenberg an der Eder zu wenden, und eben hier ward ihm am 27. December desselben Jahres Anton Matthäi gebohren.

Er studirte zuerst auf dem Marburgischen Pädagogio, vornehmlich unter Just Vulteus Anleitung, und sodann brachte er, vom Jahre 1581. bis 1585, als ein Mitglied der dasigen hohen Schule die meiste Zeit bey Rudolphen Goclenius, dem ältern, mit Erlernung der philosophischen Wissenschaften zu. Die Anfangsgründe des Römischen Rechts hingegen trug ihm Herm. Vulte vor, der würdige Sohn seines nur gedachten treuen Lehrmeisters. Auch Regner Sixtins Vorlesungen versäumte er nicht.

Von da gieng er 1585. nach Heidelberg, und bediente sich des gründlichen Unterrichts Valentin Forsters, seines Schwagers; des Julius Pacius, und Hippolytus von Colli, dreyer vortreflicher Juristen der damahligen Zeit. Nicht gar lange nach seiner Ankunft erhob sich ein heftiger Tumult unter den Studenten, und zerstreuete endlich die Universität. Ein Umstand, welcher ihn im folgenden Jahre bewog, seine Studien auf der Helmstädtischen fortzusetzen, wo er sowohl Joh. von Borcholten, als Andreen Cludius, hörte. Doch auch diesen Ort verlies er bald wieder. Statt desselben wählte er Wittenberg, und hier bemühete er sich, bey Eberharden von Weyhe, imglei-

imgleichen bey Peter Weſenbecken, ſeine bereits erlangten Kenntniſſe in der Rechtswiſſenſchaft vollkommener zu machen. Da indeſſen die Unruhen zu Heidelberg ein Ende hatten: ſo rief ihn ſein Schwager, der daſige Gottesgelehrte, Georg Sohn, zurück, und verſchaffte ihm eine Hofmeiſterſtelle bey einem Siebenbürgiſchen Baron, Nahmens Sombor, den er zwey Jahre führte. Er beſuchte alsdann, durch den ausgebreiteten Ruhm der beyden Rechtslehrer, Hugo Donells, und Hubert Giphans, gereizt, die hohe Schule zu Altorf, von welcher er ſich ungefehr 1593. abermahls nach Marburg wendete. Daſelbſt that er den erſten Schritt, andere dasjenige zu lehren, was ihm in einer eilfjährigen Laufbahn von den geſchickteſten Profeſſoren beygebracht worden war. Er fieng an, jungen Studenten die Inſtitutionen und Pandecten in privat Vorleſungen zu erklären, und erhielt, zu deren glücklichern Fortgange, ein Jahr darauf von Herm. Vulten die Würde eines Doctors der Rechte.

Drey Jahre mochten nun verfloſſen ſeyn, als Matthäi aus Furcht vor der Peſt von Marburg nach Siegen, und weiter nach Herborn, getrieben wurde, wo ihm der Graf zu Naſſau, Johann der ältere, das juriſtiſche Lehramt auf dem daſigen academiſchen Gymnaſio anvertraute. Er verwaltete es, nur einige Zeit im Jahre 1599. ausgenommen, da er ſich wegen der Spaniſchen Kriegsvölker wieder nach Marburg retiriren mußte, bis 1606. Denn der Landgraf Moritz zu Heſſencaſſel ernennete ihn am Ende des vorhergegangenen Jahres zum ordentlichen Rechtslehrer dieſer Univerſität, welcher er faſt zwanzig Jahre treulich diente, jedoch nicht lebenslang beſtimmet war.

Die Curatoren der hohen Schule zu Gröningen erwählten ihn zum Profeſſor der Rechte allda; er nahm den

den Antrag an, und gieng 1625. dahin. Es ist nicht zu zweifeln, daß er sich sogleich ein grosses Ansehen zuwege gebracht haben müsse, weil er im folgenden Jahre seine Erlassung nicht erlangen konnte, um einem Rufe nach Franeker zu folgen, wozu es ihm nicht an Neigung fehlte. Man sehe hiervon die Lateinischen Briefe des Cunäus, S. 235. Die letzten fünf Jahre zwangen ihn beschwerliche Gliederschmerzen fast immer das Bette zu hüten, und eben dieselben haben unfehlbar am 28. May 1637. seinen Tod befördert.

So vielen Ruhm er auch hinterlassen hat, so glaube ich dennoch, daß er kaum über die Zahl der mittelmäßigen Juristen zu stellen sey. Majans bestärket mich in meinen Gedanken. In seinen Briefen S. 261. fällt er dieses Urtheil von ihm: Vir multae lectionis, et nullius electionis; multiplicis doctrinae, sed propositae magis, quam expositae, et inordinatae. Fuit ei diligentia ad colligendas difficultates quam plurimas, ab aliis interpretibus excogitatas; iudicium defuit ad dissoluendas illas. Er war ein Vater von neun Söhnen, und dreyen Töchtern, die er alle in dem 1596. vollzogenen Ehebündnisse mit Elisabeth Schulerin, der Tochter eines Heßischen Archivars, gezeugt hatte. Unter den Söhnen sind drey gelehrte Professoren gewesen, nehmlich Anton, von welchem der nachstehende Artikel handelt, in der juristischen; Conrad aber und Christoph in der medicinischen Facultät zu Gröningen und Harderwyk.

Von seinen vorhandenen Schriften, deren größter Theil nunmehr unbedeutend ist, kenne ich nur diese:

1) Notae et Animaduersiones in libros IV. Instit. iuris Imp. Iustin. Herborn. 1600. in 8. 1 Alph. 3 Bogen stark. Ferner allda 1611. und 1632. in 8; zu Franeker 1647. in 12. auf 18 Bogen, auch

auch zu Amſterdam 1657. in 12. Ein vorher noch ungedruckter Brief des Aegid. Mommeſtius de ratione legendi diſcendique iura ſtehet voran, zuletzt aber eine Synopſis Inſtitut. iuris, quâ illae adhuc hodie ſunt in vſu.

2) Applicatio iuris ad Diſput. *Chriſtoph. Deichmanni* de poteſtate priuata et publica, Marb. 1606.

3) Centuria controuerſiarum illuſtrium ex iure ciuili, canonico et feudali, Marb. 1606. 3 Quartbogen.

4) Diſſ. de iurisdictione, Marb. 1606.

5) Diſſ. de probationibus et praeſumtionibus, ibid. 1606.

6) Diſſ. de pignoribus et hypothecis, ibid. 1606.

7) Diſſ. de publicis iudiciis, ibid. 1607.

8) Diſſ. de iudiciis et foro competenti, ibid. 1607. 2½ Bogen.

9) Diſſ. de furto, ibid. 1609.

10) Diſſ. de lege Falcidia et Sćto Trebelliano, ibid. 1614.

11) Diſſ. de conſuetudinibus ſucceſſionis feudalis, ibid. 1614. 1½ Bogen.

12) Decas quaeſtionum politico iuridicarum, ibid. 1617. 1½ Bogen.

13) Diſputationes XIV. de fundamentis iuris aliter iaciendis, quam vulgo iacta ſunt, Erford. et Marburgi 1618. in 12. Ein Vorläufer des gröſſern Werks unter der Nummer 15.

14) Fundamentorum iuris Diſputationes XX. publice habitae in Academia Marburgenſi, Herb. 1623. in 12. auf 13 Bogen.

15) Collegia iuris ſex, Groning. 1638. in 4. Dieſes

ſes Buch, welches das wichtigſte ſeiner Schriften iſt, kam erſt nach ſeinem Tode heraus. Ein neuer Abdruck erfolgte zu Franeker 1647. 3 Alph. 20½ Bogen ſtark. Man findet darinn 1) ein Collegium fundamentorum iuris in 30 Diſputationen, die er theils zu Marburg, theils zu Gröningen gehalten hatte. Hier ſind 17 Diſſertationen aus den zu Herborn erſchienenen, und vorher angeführten Fundamentis iuris unverändert eingerückt worden. Nur die Paradoxa Cuiacii haben, vom §. 33. an, einige Vermehrungen, und das Stück de Antinomiis iuris ſtellt ſich ganz anders dar. In der Diſſert. VII. §. 18. behauptet der Verfaſſer zuerſt, vermittelſt einer genauen Erklärung des Grundtextes, daß im dritten Buche Moſis, Cap. 18. v. 11. die Heyrath zwiſchen Stiefgeſchwiſtern verbothen ſey, welchem Satze Viele darauf beygefallen ſind. Joh. Theodor Sprenger hat ſeinen zu Frankfurt 1666. in 12. gedruckten Deciſionibus eine breuem reconciliationem Antinomiarum, quas *Ant. Matthaei* ſtatuit, angehängt. 2) Collegium Inſtitutionum iuris primum, continens Diſputationes viginti, in Gymnaſio Herbornenſi publice habitas. Dieſes Werkgen verlies anfangs 1604. und abermahls 1623. in 12. zu Herborn die Preſſe. Das letzte Exemplar, dem Titel nach ſchon die vierte Auflage, enthält faſt 13½ Bogen. Die Ueberſchrift heißt: Collegium Inſtitutionum iuris; ſiue controuerſiae, Antinomiae, et difficultates librorum quatuor Inſtitut. iuris. Am Ende ſind 6 kurze Diſputationes extraordinariae de optima Reipublicae forma, maximam partem ex *Juſto Lipſio* et *Ioh. Bodino*; de donatione Conſtantini M. quam

quam hic Sylueſtro, Papae, feciſſe fingitur; de poena furti, worinn er die auf den Diebſtahl geſetzte Todesſtrafe nicht zu billigen ſcheint; de foeneratione non ferenda in bene conſtitutis Rebus publicis, maximam partem ex *Hotmano* et *Bodino*; de arrhis interuenientibus in contractu emtionis et venditionis; de his, qui potiores in pignore, et de priuilegiis creditorum. 3) Collegium Inſtitutionum iuris alterum, reformatum. Es ſtehen darinn 12 zu Herborn vertheidigte Diſſertationen, deren Sammlung ſchon 1625. in 12. an dem gedachten Orte beſonders hervorgetreten war. 4) Collegium Inſtitutionum iuris tertium, continens Diſputationes viginti, ſiue *ſelectarum ex Inſtitutionibus controuerſiarum* Centurias tres. Das erſte mahl hat er ſie 1632. auf 6½ Bogen in 12. zu Gröningen drucken, und darüber diſputiren laſſen. 5) Collegium Pandectarum, continens Diſputationes quinquaginta duas, in Academia Groningenſi publice priuatimque habitas. Er meldet in der Vorrede dazu, daß er noch verſchiedene andere über die Pandecten verfertiget habe. Sie wären ihm aber von Händen gekommen, da ſie diejenigen, welche ſie zum Durchleſen bey ſich gehabt, nicht zurück geliefert hätten. Nun ſey er zu alt, ſie von neuem auszuarbeiten. 6) Collegium codicis, continens Diſputationes viginti, de totidem huius Legibus. Auch dieſe hat er zu Gröningen gehalten. Die erſte Auflage iſt eben allda 1627. in 12. veranſtaltet worden, und 14 Bogen ſtark. Man trifft jedoch nur 13 Diſſertationen darinn an. Es folgen 3 Stück de ſtudio iuris recte inſtituendo; de Antinomiis iuris; und de

tribus

tribus Institutionum iuris naeuis, welche gleich im Collegio Fundamentorum iuris voranstehen. In der neuen Auflage des Collegii Codicis hat er diese also weggelassen, und dagegen sieben andere Dissertationen über so viel Stellen des Codex hinzu gethan. Zuletzt endigen Disputationes aliquot extraordinariae die ganze Sammlung. Deren sind zehen. Fünfe heissen Miscellanea, wovon die drey ersten schon in der Herbornischen Ausgabe der Fundamentorum iuris vorkommen: die fünf übrigen aber sind vorher bey dem Collegio Institutionum iuris primo gewesen, und ich habe sie oben unter diesem Werkgen genennet. Nur hat man hier diejenige de foeneratione in zween Abschnitte getheilet, und den beyden letzten de arrhis, und de his, qui potiores in pignore gar keinen Platz eingeräumet.

In der Bibliothek des Lipenius wird ihm eine Dissert. de carcerum effractoribus zugeschrieben, welche in dem zu Herborn 1604. herausgegebenen Collegio Instit. iuris mit seyn soll. Allein ich finde sie wenigstens im zweeten Abdrucke nicht. Diese Nachricht, welche von einer Auflage in die andere übergetragen worden ist, möchte ich also wohl für unrichtig erklären. Wie ich denn auch vermuthe, daß ihm die eben daselbst angezeigte Dissert. de foederibus et foederum natura, die zu Gröningen 1634. dem Vorgeben nach die Presse verlassen hat, schwerlich zugehöre, weil er sie seinen Collegiis iuris nicht einverleibt hat. Vielleicht war sie nur die Arbeit des Respondenten, wenn sie ja vorhanden ist.

Unter des Matthäi Papieren ſind Commentaria in varios Digeſtorum et Codicis titulos geweſen, welche nun in ihrer Dunkelheit liegen bleiben werden.

Praefatio notis in Inſtitut. praefixa. Vitae et effigies Profeſſ. Groning. p. 85. *Caſp. Burmanni* Traiectum erudit. p. 213. Doch iſt die Nachricht von ihm in Frehers Theatro viror. erudit. clar. S. 1078. vollſtändiger, das Verzeichnis der Schriften hingegen ſchlecht gerathen. Eben ſo muß ich von Foppens Biblioth. Belgica, Band I. S. 82. urtheilen. Er hat dieſes Rechtsgelehrten Schriften mit denenjenigen, welche ſein Sohn und Enkel verfertiget haben, gleichfalls, unachtſamer Weiſe, vermiſchet.

XXV. An-

XXV.

Anton Matthäi,

der zweete.

Dieser vierte Sohn des vorher beschriebenen Rechtsgelehrten erblickte am 15. November 1601. das Licht der Welt zu Herborn. Er hatte das Glück, von seinem Vater selbst frühzeitig zu einer Art der Wissenschaften gebildet zu werden worinn er mit zunehmenden Jahren keine geringen Vorzüge erlangte. Nach den gewöhnlichen Prüfungen seiner Geschicklichkeit wurde ihm die Doctorwürde zu Theil; zu welcher Zeit dieses aber, und ob es zu Marburg, oder zu Gröningen, geschehen sey, davon habe ich keine Nachricht gelesen.

Die erste öffentliche Bedienung trat er im Jahre 1628. an, da er nach Harderwyk, als Rechtslehrer des damahligen Gymnasii, gieng. Ein Ruf zog ihn ferner 1634. zu demjenigen, welches in der Stadt Utrecht seinen Anfang nahm. Eben dasselbe ward zwey Jahre darauf zur Universität erhoben, bey welcher **Matthäi** sogleich eine Stelle in der Juristenfacultät erhielt. Dieser stand er nun, bis an sein den 25. December 1654. erfolgtes Lebensende, mit vieler Ehre, und einem außerordentlichen Beyfalle der Studirenden, vor. **Burmann** versichert, es habe die Utrechtische hohe Schule keinen Lehrer gehabt, welcher in allen Wissenschaften, vorzüglich aber in den Rechten, stärker gewesen sey, als er. Der Magistrat daselbst hatte auch deswegen bey andern Begebenheiten, die nicht zu seinen Amtsgeschäften gehörten, ein grosses Vertrauen gegen ihn. Man brauchte seine Feder oft in den Streitigkeiten mit den sogenannten Erwählten aus der Geistlichkeit, mit der Ritterschaft sowohl, als den kleinern Städten, und hier vertheidigte er die Utrechtischen Gerechtsame auf eine sehr einleuchtende Weise.

Aus seiner Ehe mit einer Tochter des angesehenen Professors zu Harderwyk, Johann Isaac Pontans, sind zwo Töchter und sieben Söhne entsprossen, unter welchen sich Anton, ebenfalls ein Jurist, und Philipp, ein Professor der Medicin zu Franeker, in der gelehrten Republic besonders hervorgethan haben. Von jenem werde ich, nach der Vollendung dieses Aufsatzes, umständlicher reden: jetzo will ich nur noch ihres Vaters Schriften hinzufügen, die sich über das civil und peinliche Recht verbreiten. Sie werden auch heutigen Tages gern gelesen, wenn sie Kennern in die Hände kommen.

1) de iudiciis Disputationes XVII. Vltrai. 1639. 1645. Amst. 1665. in 12. Die dritte Ausgabe ist 17 Bogen stark, und wird auf dem Titel als vermehrt angepriesen. Da mir die vorhergegangenen Abdrucke nicht vorgefallen sind: so kann ich für die Wahrheit dieser Nachricht kein Bürge seyn. In Deutschland machte sich das Werkgen vor hundert Jahren ungemein beliebt, und Ge. Adam Struve ward dadurch angereizt, es zu Jena 1680. in 4. wieder auflegen zu lassen. Er bereicherte es mit theoretischen und practischen Noten, auch Christoph Phil. Richters Commentat. ad tit. Decretal. de iudiciis, welches die Ursache ist, daß es 3 Alph. 8 Bogen ausfüllt. Die Ueberschriften aller Dissertationen lauten also: de iudiciis; de iurisdictione; de iudice, actore, reo, aduocatis et procuratoribus; de foro competente; de feriis, et ad L. *Properandum* C. de iudiciis; de in ius vocatione et edendo; de his, quae fiunt in iure, et ante litis contestationem; de litis contestatione, et quae hanc vel comitentur, vel sequantur; de probationibus et praesumtio-

ſumtionibus; de iureiurando; de ſententia; de appellationibus; de exſequutione rei iudicatae; de concurſu et priuilegiis creditorum; de arbitris; de accuſationibus et inquiſitionibus; de diuortio legum et vſus.

2) de criminibus ad lib. XLVII. et XLVIII. Dig. Commentarius, Amſt. 1644. auf 5 Alph. 17 Bog. in 4. Eben allda 1661. welches Exemplar, der kleinern Buchſtaben wegen, zwar ein halb Alphab. ſchwächer, aber doch etwas vermehrter, auch reiner von Druckfehlern iſt, als das erſte. Nachher ſind verſchiedene andere Auflagen gefolget, nehmlich zu Weſel 1672. und 1702; zu Cölln am Rheine (oder Baſel) 1715; wieder zu Cölln 1727. doch fällt dieſer Abdruck eben nicht gut in die Augen; zu Düſſeldorf 1732; zu Antwerpen 1761. in med. 4. Vielleicht ſind die Exemplare deſſelben Jahrs, auf deren Titel Geneve ſtehet, einerley. Ich gebe es gern zu, daß ein practiſcher Juriſt unſeres Vaterlandes dieſes in eine nicht unangenehme Schreibart eingekleidete Werk wenig brauchen könne, weil der Verfaſſer nur allein auf die Römiſchen, und zum Theil auf die Niederländiſchen Geſetze geſehen hat. Diejenigen aber, welche die ſchönen Wiſſenſchaften mit der Rechtsgelehrſamkeit genauer zu verbinden pflegen, werden deſto mehr Geſchmack daran finden. Böhmers Gedanken in der Vorrede zu den Obſerv. ſelectis ad *Carpzouii* Criminalia S. 5. gereichen der Arbeit gar ſehr zur Empfehlung, und niemand konnte ſie beſſer, als er, beurtheilen. Er ſagt: Magno cum eruditionis adparatu, ſtilo fluido et eleganti, inſigni denique iudicii acumine, integrum ius criminale ad principia reduxit, et opus ita com-

poſuit, vt tantum non omnium applauſum ſibi conciliauerit, ſit, vt ſit labor hic, magis ad illuſtrandum ius Romanum compoſitus, Germaniae iudiciis non niſi quoad generalia principia, ex iure Latiali ſubinde adoptata, inſeruiat; interim non ſine vtilitate in ſcholis et forenſibus negotiis hodie adhibetur. Nach Burmanns Anzeige hat der Magiſtrat zu Utrecht die voranſtehende Zuſchrift mit ſechshundert Holländiſchen Gulden belohnt, und dadurch eine völlige Zufriedenheit über ſeine bisherigen Dienſte bezeigt. In dem Titel de quaeſtionibus Cap. V. ſind Joh. Grevens Sätze gegen die Tortur von ihm zuſammengezogen und gebilliget worden, ohne den Verfaſſer zu nennen; vielleicht aus der Urſache, weil dieſer ein Arminianer war, und er Vorurtheile der Leſer befürchtete.

3) Diſputationes de ſucceſſionibus; (XX.) de matrimoniis; (XIII.) de tutelis, (V.) cum Auctario de diuortio legum et vſus in materia ſucceſſionis, Vltrai. 1652. in 12. Der ſchon rühmlich gedachte Struve lies zu Jena 1678. auf 3 Alph. in 4. diejenigen Diſſertationen, welche de ſucceſſionibus handeln, nebſt dem Auctario und ſeinen Noten, wieder abdrucken, und darüber diſputiren. Nach der S. 401. ſind noch einige andere Stücke hinzugekommen, die das Heergewette und die Gerade am meiſten betreffen, woran aber Matthäi gar keinen Theil hat.

4) de Auctionibus libri duo, quorum prior venditiones, poſterior locationes, quae ſub haſta fiunt, exſequitur: adiecto paſſim voluntariarum auctionum iure, Vltrai. 1653. 2 Alph. 17 Bogen

gen in 4. Das Nürnbergiſche litterariſche Wochenblat vom Jahre 1769. Th. I. S. 400. führt eine Antwerpiſche Ausgabe unter dem Jahre 1680. an, welche eben ſo ſtark, als die erſte, ſeyn ſoll. Dennoch fängt dieſes ſo wohl geſchriebene Buch an, ſelten zu werden.

5) Orationes, quarum pleraeque continent argumentum iuridicum, Vltrai. 1655. 20 Bogen und 4 Blätter in 12. Nun ſind ſie gleichfalls nicht oft anzutreffen. Er war bereits geſtorben, da ſie ſein Sohn, deſſen Lebensgeſchichte der folgende Artikel enthält, in einer Sammlung ans Licht ſtellte. Sie beſtehet aus 17 Reden, deren Gegenſtände dieſe ſind: de iuris ciuilis ſapientia contra eius obtrectatores, welche vorher der Inaugurationi illuſtris Gymnaſii Vltraiectini 1634. in 4. einverleibt worden war, nachdem er ſie bey dieſer feyerlichen Gelegenheit hergeſagt hatte; de toga, wovon man einzelne Exemplare in 4. unter dem Jahre 1638. findet; de Inſtitutionum (Iuſtiniani) vtilitate; ad librum IX. Codicis; de annulo, eiusque praerogatiuis; (Sie kam zuerſt 1639. in 4. aus der Preſſe, und es wird darinn dargethan, daß die Ringe bey den Alten eine Belohnung der Tugend und der Treue geweſen ſind.) Praefatio quum auſpicarentur Inſtitutiones Iuris; de pileo, libertatis dignitatisque ſymbolo; in Simulatorem; pro lege Conſtantini M. de adulteris; de modeſtia veterum JCtorum; de abſtinentia; in Carmelitam; pro Carmelita; (ein junger Franzöſiſcher Carmeliter von 12 Jahren ſpielte mit andern ſeines gleichen, nahm ein Meſſer in die Hand, und ſagte, damit könnte er es gegen den König, Heinrich den vierten, eben ſo machen,

wie der Jacobiter Mönch, Jacob Clemens, an deſſen Vorgänger gethan hätte. Er gerieth darüber in Inquiſition, und ward gehangen. Matthäi unterſucht alſo die Gerechtigkeit dieſes ſtrengen Urtheils, und trägt in beyden Reden vor, was nicht allein wider den jungen Menſchen, ſondern auch zu deſſen Vertheidigung, beygebracht werden kann.) Oratio pro Legibus ſumtuariis; de praeſtantia et praerogatiuis Iuris peritorum; in Curionem, deſſen der Plinius Buch XXXVI. Cap. 15. der Hiſtor. natur. erwähnet, und daraus hat er, ohne den Römiſchen Gelehrten zu nennen, vieles von Worte zu Worte abgeſchrieben; contra ius patronatus. Hier zeigt er, daß dieſes weder mit der heiligen Schrift, noch mit der Einrichtung der erſten chriſtlichen Kirche, überein-komme. Den Beſchluß macht ein Lateiniſches Gedicht, in heroiſchen, gar fließenden Verſen, an den Magiſtrat zu Utrecht bey der Einweihung der Univerſität. Die Reden ſind faſt alle bey verſchiedenen Doctorpromotionen gehalten worden, und empfehlen ſich wegen ihrer lebhaften Schreibart. Doch will ich hoffen, er werde es dabey nicht auch ſo gemacht haben, wie in der Rede gegen den Curio. Ein guter Theil derſelben ſoll ſchon bey ſeinem Leben beſonders ans Licht getreten ſeyn. Ich habe aber die Jahre des Drucks nur von einigen finden können.

6) Paroemiae Belgarum JCtis vſitatiſſimae, quibus, praeter Romanorum, aliarumque gentium, mores et inſtituta, ius Vltraiectinum elucidatur, Vltrai. 1667. in 8. auch zu Brüſſel 1694. in 4. nach der Anzeige in der Biblioth. Ever. Ottonis, S. 24.

7) Reci-

Digitized by Google

7) Recitationes ſolemnes ad tit. C. de pign. et hypoth. Sein Sohn hat ſie aus des Verfaſſers Handſchrift in die Analecta veteris aeui Th. II. Art. 6. S. 567—600. der erſten Ausgabe mit eingerückt.

8) Recitationes ad tit. C. in quib. cauſſ. pign. vel hypoth. et ſequentes 20. ſingulasque eorum leges, vsque ad tit. C. de except. Auch dieſe haben, als vorher noch nicht gedruckte Blätter, eben allda Th. IV. Art. 4. S. 558—605. ihren Platz erhalten.

Die zu Halle 1720. in Fol. herausgegebene Bibloth. Vffenbachiana Mſta macht unter den juriſtiſchen Handſchriften S. 488. noch folgendes Werk bekannt:

Ant. Matthaei JCti, Prof. Vltrai. illuſtriores iuris controuerſi quaeſtiones ad tit. Digeſtorum, cum docta earundem reſolutione. Auctoris autographum in 4.

Es wird alsdenn der ganze Inhalt, bis zum zweeten Titel des Buchs 49, genau erzählet. Gleich darauf ſtehet ein anderes Exemplar, welches von einer fremden Hand abgeſchrieben, von dem Verfaſſer aber verbeſſert, und an einigen Orten vermehret worden iſt. Nur wäre zu wünſchen, daß man angemerkt hätte, ob dieſe Arbeit aus ſeiner, oder des Sohnes, Feder gefloſſen ſey. Doch bin ich geneigter, das erſte zu glauben. Wem indeſſen daran gelegen iſt, der kann vielleicht zu Hamburg genauere Umſtände davon erfahren, als wohin die Uffenbachiſchen Manuſcripte gekommen ſind, um in der ſchönen öffentlichen Stadtbibliothek aufgehoben zu bleiben.

Burmanni Traiectum eruditum, p. 215.

XXVI.

Anton Matthäi,
der dritte.

Meine Leser wissen es bereits aus demjenigen, was ich bis hieher geschrieben habe, wer sein Vater und Großvater gewesen sey. Der Gegenwärtige ist der letzte unter den Rechtsgelehrten dieses Nahmens und Geschlechts, welche im Bezirk ihrer Facultät für keine entbehrliche Mitglieder anzusehen sind.

Utrecht wurde am 18. December des Jahrs 1635. sein Geburtsort. Zur alten Litteratur öffnete ihm Ant. Aemil den Weg; ein Mann, der im Griechischen und Lateinischen ungemein erfahren war, und allda, nach niedergelegter academischen Bedienung, lange Zeit von einer fetten Pension lebte. In der Jurisprudenz aber unterwiesen ihn theils der Vater selbst, theils Joh. Jac. Wissenbach, sein Anverwandter, und Cyprian Regner. Da jener zu Franeker als Professor stand: so folget daraus, daß Matthäi sich nicht allein zu Utrecht, sondern auch auf dieser Universität, Studirens halben, befunden habe.

Nach der Doctorpromotion, welche 1659. in seiner Vaterstadt geschahe, lies ihm der dasige Magistrat für eine dem gewöhnlichen Probestück, dessen Inhalt ich nicht angezeigt finde, vorgesetzte Zuschrift hundert Gulden einliefern, daß er sich davon ein nützliches Buch anschaffen, auch bemühet seyn möchte, niemahls aus den Fußstapfen seines Vaters und Großvaters zu treten. Am 17. October desselben Jahrs erhielt er die Vergünstigung, daß er einen Anfang mit juristischen Lectionen machen durfte, im folgenden Jahre aber die ausserordentliche, und 1662. die ordentliche Stelle eines Rechtslehrers.

Ein

Ein von ihm 1666. nach Gröningen, und 1670. nach Leiden ausgeschlagener Ruf hatte die gute Würkung, daß ihm seine jährliche Besoldung mit dreyhundert Gulden vermehret wurde. Es scheint jedoch der letzten hohen Schule gar viel an seiner Person gelegen gewesen zu seyn. Denn man that ihm zwey Jahre darauf einen neuen Antrag, und nun verschwanden alle vorige Bedenklichkeiten dahin zu gehen. Er hat die Hälfte seines ganzen Lebens zu Leiden zugebracht, und am 25. August 1710. die Welt verlassen. Wenn **Ludewigs** Nachricht sicher ist: so muß er ein sehr jämmerliches Ende genommen haben. In der Vorrede zum Th. I. der Reliquiar. Mstorum S. 120. schreibt er dieses: Dicunt, optimum ac eruditissimum virum indigna morte obiisse, et tantum non in latrina esse suffocatum. Im Ehestande mit **Elisabeth Paters** ist ihm ein Sohn, **Anton Matthäi**, gebohren worden, welcher ein Professorat der Rechte beym Gymnasio zu Deventer bekleidet, sich aber, so viel als ich weis, mit keinen Schriften ein Denkmahl aufgerichtet hat.

Sein Vater ist desto mehr bekannt. **Burmann** giebt ihm das Zeugnis eines sehr fleißigen Gelehrten, und davon sind dessen Producte gewiß keine zweifelhaften Beweisthümer; nur setzt derselbe hinzu, daß er weder an Wissenschaft, noch Schärfe des Verstandes, dem väterlichen Ruhme gleich gekommen sey. Nach **Uffenbachs** Versicherung, Th. III. S. 272. der merkwürdigen Reisen, soll er auch seine moralischen Eigenschaften durch unmäßigen Geiz sehr verdunkelt haben. Doch wie unzählige andere, welche Sclaven einer solchen Leidenschaft gewesen sind, schon längst in einer ewigen Vergessenheit begraben liegen: so macht hingegen die Menge von Büchern, deren Daseyn wir dem **Matthäi** danken müssen, daß man diesen Fehler an ihm

ihm leichter entschuldigen kann. Ihr Inhalt ist mehrentheils entweder aus dem bürgerlichen Rechte, oder historisch, und es verlohnt sich der Mühe allerdings, daß ich nun ein Verzeichnis derselben liefere.

1) Dissertationes de obligationibus XLII.; de criminibus VII.; de seruitutibus VII.; et aliquot miscellaneae, in illustri Academia Traiectina ventilatae, Vltrai. 1650. in 12. auf 1 Alph. 4 Bogen. Sie kommen nicht oft mehr vor, und aus ihrer grossen Anzahl läßt sich schon muthmassen, daß sie ziemlich kurz seyn werden, wenn man diese Sammlung auch nicht vor Augen hätte. Diejenigen, welche von den Dienstbarkeiten handeln, sind mit in die Ausgabe des Cäpolla gebracht worden, welche die Waesberge zu Amsterd. 1686. in 4. veranstalteten. Burmanns Anzeige aber ist hier nicht genau genug; er macht aus einem einzigen Buche zwey. Die vermischten Disputationen bestehen aus eilf Stücken, unter den Titeln: ad L. 18. C. de transactionibus; ad L. *Si totas* C. de inoffic. donationibus; ad L. 14. C. de rei vindicatione: ad L. 22. C. eod. titulo; ad L. 1. C. Si certum petatur; ad L. 3. C. de collationibus; ad L. 14. C. de iure deliberandi; ad L. vlt. C. quae res pign. oblig. possunt; ad L. *Si vnquam* C. de reuoc. donationibus; de Lege Rhodia; de successione feudi.

2) Commentarius ad Institutiones S. S. Principis Justiniani, in quo illustratur etiam ius hodiernum, quo vtimur, Vltrai. 1672. in 4. Ein Werk von 3 Alph. 19 Bogen, worinn er keine gemeine Gelehrsamkeit bewiesen hat. Joh. Pet. von Ludewig ist also in Vita Justiniani S. 51, mit seinem Lobe nicht zu verschwenderisch. Er sagt:

ſagt: Eſt hic liber inſtructus magno rerum ſingularium ex Autoribus Graecis et Latinis adparatu. Quibus etiam inſeruit forenſia iuris Belgici veteris et nouiſſimi, cum iudicio et ſelectu. Ideo fieri debet omnino maximi doctoribus. Nam amplior eſt, quam vt poſſit tironibus commendari. Daß aber, wie es weiter heißt, auch ſein Vater Noten über die Inſtitutionen herausgegeben habe, ſcheinet mir falſch, und der Großvater mit dieſem verwechſelt worden zu ſeyn. Der Verfaſſer iſt mit ſeiner Arbeit nicht zum Ende gekommen. Er höret bereits bey dem erſten Titel des zweyten Buchs auf, welches gewiß zu bedauren iſt.

3) Oratio de iurisprudentiae dignitate, et modo peruenienti ad eiusdem faſtigium, Lugd. Bat. 1673. in 4. Sie iſt ſeine Antrittsrede, die ſeit langer Zeit unter die ſeltenen Schriften gehöret. Mir hat auch in Holland niemand ein Exemplar verſchaffen können.

4) Obſeruationes rerum iudicatarum a ſupremo Vltraiectino Reuiſionis conſeſſu, Lugd. B. 1673. 17 Duodezbogen, auch zu Lüttich 1702. in 8. 1 Alph. 3 Bogen ſtark. Das Werkgen enthält 72 Anmerkungen, die nicht von Niederländiſchen Juriſten allein, ſondern von auswertigen ebenfalls, wohl zu gebrauchen ſind, ſogar von denenjenigen, welche inſonderheit an der eleganten Jurisprudenz ihr Vergnügen finden.

5) Obſeruationes rerum iudicatarum, et Tractatus ſingulares de communione bonorum, et officio iudicis, de poteſtate mariti in vxorem, et de familia erciſcunda, L. B. 1673. in 12. Ein neuer Abdruck ward auch zu Lüttich 1702. mit 20½ Bogen

gen in 8. fertig. Diese Observationen sind eine Fortsetzung der vorhergehenden, aber viel weitläuftiger, als jene. Eigentlich fassen sie fünf Stück in sich, deren viertes de iis, quae inter virum et vxorem communicantur, et qua ratione aut soluatur, aut prorogetur, communio, der Titel nicht angiebt. Er wollte auf eben diese Weise noch andere Abhandlungen de sponsalibus, de nuptiis, et de pactis dotalibus ans Licht stellen, wie er beym Schlusse der Zuschrift sagt, hat jedoch sein Vorhaben nicht ausgeführt.

6) de Probationibus liber, L. B. 1678. in 8. 1½ Alph. In acht Capiteln ist das Folgende sein Gegenstand: quid probatio sit, et quotuplex? de praesumtionibus; de fide instrumentorum; de instrumentis priuatis et recognitione chirographi; de testibus; de numero testium; de testium examine; quis probare debeat, quid probandum, et quis probationis effectus? In der Vorrede versichert er, daß er so wenig den Mascard, als den Pacian, ausgeschrieben habe, vielmehr werde man verschiedenes, was von ihm bemerkt worden, bey andern vergebens suchen.

7) Miscellaneae Exercitationes aduersus *Abrah. a Wesel*, Aduocatum Vltraiectinum, L. B. 1678. 20 Bogen in 8. Vor meinem Exemplare finde ich keine Vorrede. Matthäi hatte in seinen Obseruationibus rerum iudicatarum gegen des van Wesel Tractat de connubiali bonorum societate viele Rechtssätze behauptet, und zugleich seinen Vater vertheidiget, welcher von diesem hier und da angegriffen worden war. Wesels Antwort hierauf in der Vorrede zu seinem Tractate de remissione mercedis bewog den Verfasser, die gemei-

gemeldeten Miſcellaneas Exercitationes, welche aus 15 Capiteln beſtehen, drucken zu laſſen, und darinn ſeinem Gegner noch heftiger zuzuſetzen. An artigen Anmerkungen fehlt es nicht; aber nur Schade, daß eine ſonſt ſo gelehrte Schrift mit den unbeſcheidenſten Schimpfwörtern überſchwemmet worden iſt.

8) de Nobilitate, Principibus, Ducibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Equitibus, Miniſterialibus, Armigeris, Barſcalcis, Marſcalcis, Adeſcalcis, Aduocatis Eccleſiae, Comitatu Hollandiae, et Dioeceſi Vltraiectina libri IV. L. B. 1686. in 4. 5½ Alph. Gelegenheit zu dieſem Buche, welches man eben nicht alle Tage antrifft, gab eine genauere Unterſuchung der Utrechtiſchen Rechte und Gewohnheiten, beſonders eine Stelle, die nicht wohl ohne einen vollſtändigen Begriff vom Adel erkläret werden konnte. Nicht allein dieſes Umſtandes, ſondern auch der ganzen Einrichtung wegen, muß man die Vorrede nachleſen. Die Latein. Acta Erudit. im Jahre 1686. S. 460. liefern einen kurzen Auszug davon, wobey unter andern geurtheilet wird, daß Matthäi zwar viele gelehrte Sachen aus den Alterthümern des mittlern Zeitalters vortrage, jedoch ſehr ausſchweife, und das ganze Werk kaum den dritten Theil der Hauptabhandlung enthalte. Ich glaube nicht, daß ihm mit einer ſolchen Critic Unrecht wiederfahren ſey. Bayle in den Nouv. de la Republ. des Lettres, auf den Monath October, 1686. S. 1229. recenſiret das Buch ebenfalls, und bewundert die Auſſerordentliche Gedult, welche der Verfaſſer in Aufſuchung alter, vorher gar nicht bekannt geweſener, Papiere bewieſen habe. Der Catal. vniuerſ. Bibl. Vffenbachianae Band IV. S. 40. zeigt ein Exemplar

plar an, zu deſſen dritten und vierten Buche Matthäi häufige und gelehrte Zuſätze, auch Verbeſſerungen, mit einer gar zierlichen Hand geſchrieben hat. Ich weis es aber nicht, wohin es, nach dem vorigen Beſitzer, gekommen, und ob es noch in der Welt ſey.

9) de iure gladii Tractatus, et de Toparchis, qui exercent id in Dioeceſi Vltraiectina, L. B. 1689. in 4. welchen 4 Alph. ſtarken Tractat Matthäi auf eigene Koſten hat drucken laſſen. Deswegen iſt er nicht leicht zu erlangen. Die criminal Gerichtsbarkeit wird darinn aus den Alterthümern vortreflich erläutert, obgleich der Gegenſtand gröſtentheils der Utrechter Diſtrict iſt. Mehr davon ſehe man in den Latein. Actis Erudit. 1689. S. 533.

10) de rebus Vltraiectinis, et in primis de bello cum Couordenſibus, Tarantiis, ſeu Drentinis, olim geſto, Autoris incerti narratio hiſtorica, ab a. 1138. vsque ad a. 1233. ex Eccleſiae Traiectenſis Mſtis primum eruta, et notis aliquot illuſtrata, Lugd. B. 1690. in 4. 1 Alph. 8½ Bogen. Auch hiervon ertheilen die nur angeführten Acta Erud. Band II. der Supplemente, S. 135. Nachricht. Des Herausgebers eigenes Exemplar, mit vielen beygeſchriebenen Anmerkungen und Verbeſſerungen bereichert, iſt gleichfalls in der Uffenbachiſchen Bibliothek geweſen, wie aus dem oben gedachten Bande des Catalogus S. 32. erhellet. Die neue Haagiſche Auflage unter dem Jahre 1740. habe ich nicht geſehen. Meiner Vermuthung nach iſt ſie ein Anhang zu den damahls wieder ans Licht gebrachten Analectis veteris aeui.

11) Chronicon Egmundanum, ſeu Annales Regalium

lium Abbatum Egmundenſium, auctore Fr. *Joh.* de *Leydis*, Ordinis Carmelitarum, cum Obſervationibus, L. B. 1692. 1½ Alph. in 4. Die Noten allein füllen 12 Bogen aus. Wer die Hamburg. Biblioth. hiſtoricam, S. 33. der Centurie X. aufſchlagen will, der wird ſowohl dieſes, als das folgende, Buch genauer kennen lernen.

12) Rerum Amorfortiarum Scriptores duo inediti, L. B. 1693. in 4. 2½ Alph. ſtark. Der eine Scribent heißt Theodor Verhoeven; der andere iſt unbekannt. Beyde hat Matthäi mit Anmerkungen verſehen, und verſchiedene Urkunden hinzugethan. Es können die Latein. Acta Erud. 1694. S. 187. hierbey nachgeleſen werden.

13) *Andr. Alciati* contra vitam monaſticam Epiſtola, cum Sylloge aliarum Epiſtolarum, nec non formulis XV. teſtamentorum, ſaec. XIII. conditorum, Lugd. B. 1695. in 8. auf 1 Alph. 15 Bogen. Auch hier findet man Anmerkungen aus ſeiner fruchtbaren Feder. Die Exemplare dieſer Sammlung vom Jahre 1708. haben nur einen neuen Titel erhalten.

14) Veteris aeui Analecta, ſeu vetera aliqua monumenta, quae hactenus nondum viſa, Lugd. Bat. 1698. bis 1710. in med. 8. und zehn Bänden. Es fehlt dieſen von ihm zuſammen gebrachten Nachrichten gleichergeſtalt an Zuſätzen nicht, wodurch er dunkle Orte aufgekläret hat. Der erſte Band wird in den Latein. Actis Erud. 1698. S. 186. recenſirt. So ſchlecht auch die Ordnung dabey iſt, und ſo viele Druckfehler, beſonders in den Urkunden, eingeſchlichen waren: ſo machte ſich das Werk dem ungeachtet ſeines innern Werths halben, am meiſten in der Geſchichte von Utrecht,

ungemein beliebt, und es fiel schon nach einigen Jahren schwer, ein vollständiges Exemplar mit mäßigen Unkosten zu bekommen; zumahl, da der Herausgeber die sechs letzten Bände selbst verlegt, und deren größte Menge unter seine Zuhörer ausgetheilet hatte. Ein Buchhändler im Haag ward hiedurch veranlasset, 1738. eine neue Edition in fünf Quartbänden zu veranstalten, die 25 Alph. in sich fassen. Zur Beqvehmlichkeit der Leser hat man nun einiges darinn zwar geändert, und des **Beningha** Ostfriesländische Chronic, welche in der vorigen Auflage sehr verstümmelt stehet, deswegen auch von dem Prediger, **Harckenroth**, bereits 1723. in 4. zu Emden vollständiger geliefert worden war, finden wir im zweeten Abdrucke weit besser. Allein die Gelehrten haben gleichwohl gewünscht, daß ein geschickter Mann eine genauere Ordnung und Correctur besorgt haben möchte. Der Inhalt aller Bände wird in der Centurie X. S. 3 — 30. der **Hamburg.** Bibl. hist. und im Catalogo Bibl. Brühlianae, Th. III. S. 32. angezeigt. Manche hätten aber gern gesehen, wenn des **Alciats** Tractat contra vitam monasticam, nebst den angefügten Briefen, dazu gekommen wäre, weil doch dieses Buch als eine Zugabe angesehen werden kann. Solchem Verlangen ein Gnüge zu leisten, erschien es 1740. auf 2 Alph. 6 Bog. in 4.

15) Anonymi, sed veteris et fidi, Chronicon Ducum Brabantiae, ab ipsis gentis initiis vsque ad A. 1485. caet. Accedit vita *Elisabethae* van *Heenvliet*, et quarundam aliarum Monialium in *Diepenveen*, L. B. 1707. in 4. Es sind von ihm Anmerkungen dabey.

16) Ma-

16) Manuductio ad ius canonicum, quae eiusdem originem, institutiones ac fundamenta, et quicquid in eo primum ac praecipuum, complectitur, L. B. 1696. 1 Alph. 9 Bogen, in 8. Niemand wird es zweifelhaft machen, daß darinn keine gemeine Gelehrsamkeit hervorsteche. Besonders ist vieles aus den Alterthümern der christlichen Kirche sehr wohl erläutert worden. In den Supplem. Actor. Erudit. Band III. S. 213. lieset man einen kurzen Auszug daraus. Nach der Versicherung des Thomas Crenius §. 33. der dritten Exercitation de libris Scriptorum optimis et vtilissimis, hat der Verfasser dieses, und das folgende letzte Werk, für seine wichtigsten Schriften gehalten.

17) Fundationes et fata Ecclesiarum, quae Vltraiecti, et in eiusdem suburbiis, et passim alibi in Dioecesi, libri II. *Ant. Matthaeus* e situ eruit, excussit, illustrauit, digessit. Lugd. B. 1703. in 4. Ein Exemplar, wozu der Verfasser mit eigener Hand Zusätze geschrieben hatte, stehet in der Bibliotheca vniuersali Vffenbachiana, Band IV. S. 32. Bey einigen Abdrucken ist eine Zuschrift an den Magistrat zu Utrecht, bey andern nicht; wovon ich die wahre Ursache melden will. Er hatte in seinem Werke de Nobilitate die Gerechtsame dieser Stadt gegen die Ansprüche der kleinern Städte vertheidiget, in der Dedication hingegen vor den Scriptoribus rer. Amorfortiarum behauptet, daß Amersfort gleiche Rechte mit Utrecht genieße. Dieses erregte bey dem Magistrate der letzten Stadt ein Mißfallen, und eben deswegen ward die Zuschrift sehr kaltsinnig angenommen. Es blieb auch die damahls gebräuch-

Digitized by Google

liche Belohnung dafür zurück. Matthäi wollte sich aber rächen, in welcher Absicht er von den meisten Exemplaren, die noch unverkauft lagen, seine Zuschrift hinweg that.

Er scheinet auch ein Büchelgen in Holländischer Sprache verfertiget zu haben, dessen Titel ich in dem Catal. Biblioth. Loescherianae, Th. I. S. 456. also finde: *Ant. Matthaeus* de Nootwendicheyt en Weerdigheyt van het Predick Amt, Groning 1671. in 12.

Burmanni Traiectum eruditum p. 218. Joh. Voet auf ihn gedruckte Leichenrede ist, ihrer Seltenheit wegen, nicht zu erlangen gewesen.

XXVII.

Hieronymus Treutler.

Er hatte einen Schneider zum Vater, und erblickte das erste Licht am 14. Februar 1565. in der Schlesischen Stadt Schweidnitz. Wie ich aus Caspar Birschens Gedächtnißrede auf Just Meiern S. 9. ersehe: so hat er zu Strasburg die philologischen Wissenschaften und die Rechtsgelehrsamkeit getrieben, auch daselbst den Magistertitel erhalten, wozu er bereits seit 1585. ein Candidat gewesen war. Eine Ode an Nic. Reusnern bestätiget, daß er 1587. noch allda gelebt habe.

Den Anfang seiner öffentlichen Dienste machte er zu Marburg, da er beym Pädagogio eine Lehrstelle übernahm. Hier hat er auch wohl seine juristischen Kenntnisse unter Vigels Anleitung zu erweitern gesucht; wenigstens giebt ihn Reimmann in der gelehrten Geschichte der Deutschen (Band VI. S. 197.) für einen Zuhörer desselben aus. Als indessen zu Herborn im Jahre 1585. ein academisches Gymnasium gestiftet worden war, folgte er 1589. dem Rufe dahin zu einem Professorate, welches er jedoch bald wieder verlies, weil er 1591. das Lehramt der Oratorie, nach Philipps Matthäi Versetzung in die Juristenfacultät, auf der Universität zu Marburg erlangte. Die Doctorwürde in den Rechten kam sogleich darzu; und diese verschaffte ihm die Freyheit, daß er privat Vorlesungen über das bürgerliche Recht, nebst öffentlichen Disputationen, halten konnte.

Zu Marburg blieb er nur bis 1594. in welchem Jahre er als Syndicus des Magistrats zu Bautzen abgieng. Aber auch dieses Amt versahe er eine kurze Zeit. Denn der Römische Kayser, Rudolph der zweete,

führte 1595. in der Oberlaußitz die Cammer Procuratur ein. Treutler wurde zu deren Verwaltung erwählet, und deswegen den Landständen beym Beschlusse des Octobers vorgestellet. Eben dieser Herr erhob ihn zugleich nicht allein zum Böhmischen Appellations- und Lehnsrathe, sondern auch in den Adelstand, worauf er sich Treutler von Kroschwitz schrieb. Sein Leben hatte zu Bautzen im Jahre 1607. gar frühzeitig ein Ende, und zwar, nach dem Berichte des Leipz. gel. Lexicons, am 9. December. Henel hingegen setzt dafür den 14. Februar, und man muß von ihm vermuthen, daß er sich genau darnach erkundiget habe.

Von seinen Hausumständen finde ich keine Nachricht, und weis also nicht zu sagen, ob Joh. Phil. Treutler dessen Sohn gewesen sey, oder nur ein Verwandter. Er vertheidigte zu Basel, vermuthlich zur Erlangung der Doctorwürde, 1610. eine Dissert. de statu et formis rerum publicarum. In den Deliciis Poetar. Germ. Th. II. S. 1062. wo Caspar Cunrads Epigramm auf seinen Tod vorkommt, wird Scultetus sein Schwiegersohn genennet. Sollte ich wohl unter diesem Nahmen den Barthol. Scultetus, einen geadelten Bürgermeister zu Görlitz, errathen? Die Schriften Hier. Treutlers, besonders ein juristisches Werk, haben seinen Nahmen, der grossen Deutlichkeit wegen, schon längst sehr berühmt gemacht, und er ist es noch, wenn jene gleich nunmehr fast im Staube liegen. Alles, was er verfertiget hat, bestehet aus diesen Stücken:

1) Oratio de venatione, eiusdemque cum re litteraria comparatione. Sie ward von ihm zu Strasburg öffentlich hergesagt; und des Melch. Junius Orationibus Argentinensibus, Th. V. S. 289—302. einverleibt.

2) Rudimenta Dialecticae *Petri Rami*, Herbornae 1589.

1589. Halae Magdeb. 1603. in 8. Die dritte Ausgabe ist, nach der Anzeige des Lipenius in der Bibl. Philosoph. S. 381, eben allda 1614. erfolgt.

3) Oratio de eloquentiae laudibus, Marb. 1592. in 4. Vermuthlich beym Antritte seines Lehramtes. In Beckmanns Catal. Bibl. Vniv. Francofurt. S. 289. wird sie also angeführt: Oratio de eloquentiae laudibus, item de origine, fine, et vsu strenarum. Da ich kein Exemplar davon gesehen habe: so komme ich auf die Gedanken, daß eine besondere Rede des Verfassers über den letzten Gegenstand dazu gedruckt worden sey.

4) Oratio de vita et obitu *Wilhelmi*, Landgrauii Hassiae, Marb. 1592. in 4. Herm. Kirchner lies sie darauf 1610. eben allda in den von ihm gesammleten Curriculis superioris aeui Heroum, Ducum, ac Principum, Th. II. S. 33—117. wieder hervor treten. Treutler hatte sie im Nahmen der Universität gehalten, und der Ausdruck ist meistentheils so beschaffen, daß er ihm zur Ehre gereicht.

5) Disputationes selectae ad ius ciuile Iustinianeum, L. libris comprehensum, Marb. 1592. in 4. 2 Bände. Im Jahre 1596. sahe man schon daselbst die dritte; 1603. die vierte; 1606. aber die fünfte Auflage. Zu Cassel erschien das Buch 1611. unter dem Titel eines Commentarii ad Pandectas; ferner, auf die vorige Weise, zu Marb. 1617. 1622. und 1628, welcher letzte Abdruck gar sauber, und an verschiedenen Orten vermehrt seyn soll, daher er auch den übrigen allen vorgezogen wird. Die letzten Auflagen, welche ich kenne, hat man zu Frf. am Mayn 1639.

und 1649. veranſtaltet. Dieſes Exemplar iſt 3 Alph. 6 Bogen ſtark. Das ganze Werk, wodurch er ſich am meiſten ausgezeichnet hat, enthält 33 Diſputationen, faſt nach der Ordnung der Pandecten, nur das diejenigen Materien zuſammen gezogen worden ſind, welche in dieſem Theile des Römiſchen Geſetzbuchs hier und da zerſtreuet liegen. Er trägt alles in kurzen Theſen vor, und erläutert ſie hernach beſonders, wenn es auf Controverſien ankommt. Um auch deſto deutlicher zu ſchreiben, vermeidet er, ſo viel als es die Umſtände zulaſſen, die ſogenannten Kunſtwörter. Solche gute Eigenſchaften des Buchs bewogen theils andere zur Nachahmung, theils verſchiedene Rechtslehrer auf Univerſitäten, darüber Vorleſungen anzuſtellen, und eben daher ſind die vielen Ausgaben entſtanden. Bachoven zu Heidelberg aber ſcheint der groſſe Beyfall eiferſüchtig gemacht zu haben. Er gab alſo nach des Verfaſſers Tode ebendaſelbſt vom Jahr 1617. an bis 1619. ſeine Notas et Animaduerſiones ad Diſputationes *Treutleri* in 3 Quartbänden heraus, die mit manchen guten, jedoch vielleicht öfter mit ganz unnöthigen Erinnerungen angefüllet ſind. Seine Abſicht erkennet man aus den folgenden Worten der Vorrede zum erſten Bande. Er ſagt nehmlich, daß er zu dieſer beſchwerlichen Arbeit gereizt worden ſey, quod in omnibus Academiis *Treutlerus* quaſi regnum teneat, omniumque manibus Studioſorum teratur, nec pauci crudis adhuc iurisprudentiae ſtudiis ad Diſputationes iſtas, neſcio quo impetu, rapiantur. Publice intereſſe putaui, fährt er fort, Studioſos admoneri et edoceri, quid in iis probare vel improbare debeant, et lumen quoddam praeferri, ut

in

in theſibus iſtis euoluendis cum fructu verſari queant. Helferich Ulr. Hunnius lies zu gleicher Zeit ſeine drey Qvartanten drucken, die er Reſolutiones abſolutiſſimas in *Treutleri* Diſputationes ad ius ciuile Juſtinianeum nennte. Es fehlte ihm aber an Scharfſinnigkeit, und er gerieth wegen dieſes Werks mit Bachoven in eine höchſt unanſtändige Zänkerey, wovon ich in ſeinem Leben mehr ſagen werde. Lange darauf ſtellte ein Bremiſcher Rathsherr, Joh. Tilemann, Medullam monitorum ad Diſputationes Treutleri, ex *Reinh. Bachouii* Animaduerſionibus delibatorum, zu Frf. 1660. in 4. ans Licht; Qvirin Schacher hingegen verfertigte einen Indicem *Treutlerianum* ad vſum locorum communium, deſſen Ausgabe zu Leipz. 1670. in 4. erfolgte. Beyde Schriften, die ſich dem Gebrauche entzogen haben, ſind mir nur dem Titel nach bekannt.

6) Analecta Inſtitutionum, Marb. 1597. in 8. Es ſoll ein kurzer Commentar ſeyn, welcher, wie ich vermuthe, aus Vorleſungen den Urſprung hat.

7) Iſagoge, ſeu theſaurus eloquentiae, Lichae 1602. in 8. auch zu Frf. 1629. in 12. nach der Anzeige der Bibl. philoſ. *Lipenianae* S. 431.

8) Lucerna cauſſidicorum, ſiue Annotationes aureae in Jurisprudentiam Romanam *Herm. Vulteii*, Caſſellis 1612. in 4. Colon. 1612. Frf. 1615. in 8. beyde mahl auf 13 Bogen, Hanouiae 1652. in 8. Dieſer 9 Bogen ſtarke Abdruck trat mit des Vulte Buche zugleich hervor, und zwar unter der genauer beſtimmten Aufſchrift: Commentarius iudiciarius, ſiue Nota practica in libr. II. Jurisprudentiae *H. Vulteii*, vna cum formulis actionum totius Proceſſus, tum inferiorum Di-

caſteriorum, tum ſupremi Cameralis Judicii. Auch dieſes Werkgen ſcheinet ein academiſcher Diſcours zu ſeyn, welchen einer ſeiner Zuhörer, nach des Verfaſſers Tode, gemein gemacht hat, und vielleicht iſt der Proceſſus *Treutleri*, eine Handſchrift in Funckens Acceſſione publicae in Rintelienſium Acad. Bibliothecae S. 116, nichts anderes, als ein Exemplar ſolcher nachgeſchriebener Hefte.

9) Conſilia, ſiue Reſponſa, Frf. 1625. in Fol. Der Herausgeber, Joh. Büttner, hat auch eines Syndicus zu Bautzen, Andr. Schöpſens, rechtliche Gutachten hinzu gethan. Nur iſt die ganze Sammlung, welche 6½ Alph. ausfüllet, ohne rechte Ordnung gemacht worden. Man kann es nicht ſehen, was dem einen, oder dem andern, zugehöre.

10) Varia Carmina Latina. Man hat ſie aber niemahls geſammlet. In Cruſens Vergnügung müßiger Stunden, Band II. S. 361 — 370. ſtehet eine Hochzeitsode an Jer. Reuſnern; und eine Alcaiſche Ode auf Nicol. Reuſnern, nebſt vielen artigen Sinngedichten, in des letztern Imagin. viror. litteris illuſtr. Dieſe Stücke beweiſen ſeine guten Talente in der lateiniſchen Dichtkunſt, und hätten wohl eine Stelle unter den Deliciis Poetarum Germanorum verdient. Ich habe jedoch von ihm nichts darinn bemerket.

Zu Treutlers Schriften werden in des Lipenius juriſt. Bibliothek, und im Zedleriſchen Univerſal Lexico, annoch gerechnet:

a) de peregrinatione et agro Neapolitano libri II. Argent. 1574. in 8. Wenn dieſes Werk ja von ihm

ihm sollte herausgegeben worden seyn: so konnte es wenigstens damahls nicht geschehen, als er ein neunjähriger Knabe war.

b) Exercitium eloquentiae de studio litterarum, quatenus futuro Principi sit necessarium et vtile;

c) Annotata philosophica in Rhetorices, Logices, Ethices, et Physices praecepta. Bey diesen beyden Büchern hat der Verfasser des Artikels im Zedlerischen Lexico nicht für gut gefunden, den Ort, das Jahr und Format des Drucks hinzu zu setzen. Deswegen zweifle ich noch an der Gewißheit dieser Nachricht.

Freheri Theatr. vir. erudit. clar. p. 971. *Henelii* Silesiogr. renouata, T. I. Parte 2. p. 577. Grossers Lausitzer Merkwürdigk. Th. IV. S. 170.

XXVIII.

Digitized by Google

XXVIII.

Polycarp Sengeber.

Vorwürfe werde ich nicht zu befürchten haben, daß die gegenwärtige Abschilderung desselben nicht so gerathen ist, wie sie etwa verlangt werden möchte. Die Ursache liegt an dem Mangel umständlicher und genauer Nachrichten.

Sengeber ward in der Stadt Braunschweig gebohren, und lebte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Er muß jedoch schon gegen das Ende des sechzehnden zur Welt gekommen seyn. Als ein noch junger Mann gieng er, vielleicht als Hofmeister, nach Frankreich, woselbst er auch die Doctorwürde in den Rechten erhielt. Alsdann suchte er bey einer Vacanz auf der Universität zu Angers öffentlicher Rechtslehrer zu werden. Ein gewisser unbekannter Mann, Nahmens Macqvin, trug aber die Stelle davon, welches ihn billig verdroß, und den Entschluß würkte, diesen Ort ganz zu verlassen. Einen solchen Vorsatz zu hintertreiben, bestimmte ihm der dasige Magistrat, nebst einigen andern Gönnern, eine jährliche Pension von sechshundert Französischen Pfunden. Er genoß sie so lange, bis er endlich doch zu einem juristischen Lehramte allda befördert ward.

Ein Unglück für ihn war es, daß er eine schöne Frau heyrathete, welche die Pflichten des Ehestandes gegen ihn schlecht beobachtete. Er klagte sie einer verdächtigen Liebe wegen an, und brachte überzeugende Beweise bey, die jedoch anfangs nichts helfen wollten, weil ihn der Gegentheil beschuldigte, daß er die Richter bestochen habe. Endlich wählte er seinen ehemahligen Discipel, den Aegidius Menage, zum Advocaten, welcher der Sache bald eine

eine andere Wendung gab, und sie so ausführte, daß die ehebrecherische Frau in ein Closter gesteckt wurde. Die Menagiana Th. I. S. 112. und 164. der Amsterd. Ausgabe unter dem Jahre 1713. biethen davon noch mehr zu lesen dar.

Was vor Schicksale Sengeber sonst noch gehabt habe, vermag ich nicht zu melden; auch die Zeit seines Todes hat niemand, meines Wissens, angemerkt. Ich will daher nur etwas von seinen Verdiensten um die Rechtsgelehrsamkeit hinzusetzen. Diese leuchten freylich nicht sehr in die Augen. Nur zwey kleine Schriften sind von ihm vorhanden, deren eine aber allerdings werth ist, daß uns sein Andenken nicht ganz gleichgültig bleibe. Die erste wird also angezeigt:

Praecognitionum iuris libellus, Paris. 1617. in 12. Ein Werkgen nur für Anfänger gemacht, welches nicht wieder gedruckt worden, und daher ungemein rar ist.

Die zwote bedeutet mehr; sie erschien 1646. in 8. zu Paris, und war ebenfalls selten zu sehen, bis endlich Meerman eine neue Auflage veranstaltete. Sie stehet in desselben Nouo thes. iur. civ. et canon. Band III. S. 369—396. mit diesem Titel:

Disceptatio de mutuo, aduersus Cl. *Salmasii* nouum dogma. Unter allen Uebrigen, welche die wunderbaren Grillen des Salmasius zu widerlegen bemühet gewesen sind, hat ihn Sengeber am stärksten gefaßt. Ausser der vielen Griechischen und Lateinischen Litteratur, wodurch über manche Stellen der Alten, und des Römischen Gesetzbuchs, ein helleres Licht verbreitet wird, findet man hier, in ganz muntern und angenehmen Ausdrücken, die scharfsinnigste und gründlichste Untersuchung der vom Saumaise vorgetragenen falschen

falſchen Gedanken. Dieſer war ſo begierig, ſeinen gelehrten Gegner kennen zu lernen, daß er ſich deſſen Abhandlung Bogenweiſe zuſchicken lies, ſobald ein jeder aus der Preſſe kam. Die ſtachelichte Schreibart kränkte ihn weit mehr, als wenn der Verfaſſer immer geſchimpft hätte. Er hat ſich auch nicht getraut, ihm zu antworten. Nur in dem Specimine confutationis aduerſus *Heraldum*, oder dem Tractate de ſubſcrib. et ſignandis teſtam. S. 25. ſagt er ein Paar Worte von ihm, aber gewöhnlicher maſſen ſehr unbeſcheiden. Es heißt allda: Nebulo ille, Andegauenſis Profeſſor, ſtulte et ſcurriliter dicax. Gewiß eine vortrefliche Widerlegung! Was ich hier geſchrieben habe, das will ich mit des Menage Zeugniſſe beſtärken. Die Stelle in den Menagianis Th. I. S. 297. iſt dieſe: On envoioit à *Saumaiſe* les feuilles de l'Ouvrage à meſure qu'on l'imprimoit, et Mr. de *Saumaiſe* m'écrivit ſur ce ſujet, que *Sengebere* ne lui diſoit pas d'injures, mais que ſes railleries n'étoient pas moins piquantes, que des injures. Il me manda en même tems, qu'il repondroit. Mais *Sengebere* avoit mieux developé la matiére, que lui, et il ne repondit pas. Zur Geſchichte dieſes Werkgens, deſſen Druck Sarrau in Paris zu verhindern ſuchte, dienet noch eine Nachricht aus deſſen Briefe an dem Salmaſius. Sie mag den Beſchuß dieſes Artikels machen. Er meldet nehmlich: Il eſt arrivé, que *Sengeber*, comme j'eûs empeché la veuve du Puis, d'imprimer ſon livre, a été obligé de le faire à ſes dépens. Il eſt pauvre, et n'a pas eu de quoi fournir le dernier quatrin; ainſi la beſogne eſt demeurée imparfaite. *Sengeber* a demandé en argent à Menage vingt

Piſto-

Piſtoles à emprunter, mais il ne les lui a pas prêtées: de honte, qu'il en a, il ſ'eſt abſtenu depuis deux ou trois mois de voir ni Menage, ni Heraut. Ce dernier a crû et dit, que c'etoit M. qui l'avoit prié de ſupprimer ſon livre en vôtre faveur, ce qui eſt très faux: car il ſemble, qu'ils ne ſoient plus amis, et Menage me diſoit encore hier, que *Sengeber*, qui le venoit voir tous les jours, depuis plus de deux mois n'a point mis e pied chez lui. Voila l'hiſtoire. La ſuitte eſt, qu' Heraut aiant découvert, à quoi il tenoit, que le livre de *Sengeber* ne ſortit au jour, l'a fait chercher pour lui offrir l'argent, que Menage lui a refuſé. Die Richtigkeit des Angeführten beſtätiget Burmanns Sammlung der Gudiſchen Briefe, S. 264. unter denenjenigen, die Sarrau geſchrieben hat.

Bayle Diction. hiſtor. et crit. Tome III. Art. *Sengebere*. Nouus Theſaur. iur. civ. et can. *Meermanianus*, Tomo III. p. 5.

XXIX.

Digitized by Google

XXIX.

Jacob Mäſtertius,
oder Maiſterton.

Den Urſprung hatte er aus einem adelichen Geſchlechte in Großbritannien; ſein Vater aber, Adam Maiſterton, lebte zu Dendermonde, einer Stadt des Oeſterreichiſchen Flandern, wo ihm dieſer Sohn 1610. im Auguſt gebohren wurde. Die Erziehung deſſelben war ſo beſchaffen, wie man ſie vermuthen kann, wenn junge Perſonen dem Studiren gewidmet werden. So lange, als er noch zu Hauſe blieb, lernte er die lateiniſche Sprache; alsdann die Griechiſche, und die Regeln der Beredſamkeit, bey den Auguſtinern zu Brüſſel; die Philoſophie aber theils zu Löven, theils zu Sedan. Auf jener Univerſität fieng er auch an, ſowohl den Vorleſungen der Rechtslehrer, als des Puteans in der Hiſtorie und Politic, beyzuwohnen. Damit er ſich die Spaniſche Sprache vollkommen bekannt machen möchte, gieng er nach Brüſſel zurück, und von dannen, zur Fortſetzung ſeiner juriſtiſchen Studien, nach Orleans. Hier faßte er den Entſchluß, ſich weiter in der Welt umzuſehen, und Engelland befriedigte zuerſt ſeine Begierde. Die Italiäniſchen Staaten würde er ebenfalls beſucht haben, wenn es ihm nur möglich geweſen wäre, gewiſſe Hinderniſſe zu überwinden. Er mußte alſo den Plan ändern; und da ſeinen Aeltern unterdeſſen der Ort ſeines Aufenthalts ganz verborgen war: ſo nahm er den Weg durch Frankreich nach Leiden, verwechſelte die Römiſchcatholiſche Religion, worinn er erzogen worden, mit der reformirten, und lies ſich auf dieſer hohen Schule am 24. May 1634. zum Doctor der Rechte ernennen.

Durch

Durch den Tod Peters Cunäus, welcher gegen das Ende des Jahres 1638. erfolgte, ward eine ordentliche juriſtiſche Lehrſtelle daſelbſt ledig, wozu ihm eine Heyrath verholfen haben ſoll, dergleichen Beyſpiele wohl nicht unter die ſeltenſten gehören. Ich will aus des Aulus Apronius, oder Adam Eberts, Reiſebeſchreibung S. 52. der Ausgabe vom Jahre 1724. die damit verbundenen Umſtände anführen, welche merkwürdig genug ſind, wenn ſie anders von der Wahrheit nicht abweichen. Es heißt an dem gemeldeten Orte, Mäſtertius ſey aus Dännemark in gar armſeliger Geſtalt, mit dem Corpus Juris unter dem Arme, und dem Degen an der Seite, nach Leiden gekommen. Auf beyde habe er die Hand geſchlagen, und die Worte geſprochen, dieſer, oder jenes, müſſe ihm nun Brod verſchaffen. Er ſey hierauf in den öffentlichen Hörſaal der Juriſtenfacultät gegangen, wo eben eine Diſputation gehalten worden wäre, und da habe er ſo vortreflich opponirt, daß er ſich ſogleich unter den Studenten Liebe und Hochachtung erworben. Nachher ſey ihm die Bekanntſchaft mit eines daſigen Prätors Tochter, welche er heyrathen müſſen, (die Urſache davon iſt bald zu errathen) zum Profeſſortitel beförderlich geweſen. Man findet alsdann beym Apronius weiter, der König von Dännemark habe ihn zum Baron gemacht, und es wären aus deſſen Staaten viele Studirende ſeinetwegen nach Leiden gereiſet. Endlich ſey er mit Hinterlaſſung eines Vermögens von ſiebenzigtauſend Ducaten verſtorben. Die beyden letzten Nachrichten ſind keinem Zweifel unterworfen; denn auf dem Titel einiger Schriften wird er Ritter, und Herr von Roſenburgh, Miſterton, ꝛc. genennet.

Foppens ſetzt die Zeit ſeines Todes auf den 1. Sept. 1657, doch nicht ohne zu ſchwanken. Witte hingegen im Diario biographico auf den 25. April 1658. Wenn

ich dieſe Anzeige für richtiger halte, als jene: ſo wird ſie durch einen Brief, welchen Nicol. Heinſe am 16. May des zuletzt gemeldeten Jahres geſchrieben hat, unterſtützt. Er iſt in der groſſen Burmanniſchen Sammlung, Band III. S. 389. zu leſen, wo die folgenden Worte mit ſtehen: Oportune nuper e viuis illic (Lugd. Batauorum) exceſſit e grege conſultorum non nemo, qui, quantum in ſe fuit, barbariae atque inſcitiae patrocinium minime negligenter ſuſcepit, ac pomoeria eius late extendit. Is erat *Jac. Maeſtertius.* Nur urtheilt der Verfaſſer zu ſtrenge, ja wider alle Billigkeit. Ich gebe es leicht zu, daß Mäſtertius in der ſchönen Litteratur keinen ſtarken Helden vorſtelle, und überhaupt mit den berühmteſten Niederländiſchen Rechtsgelehrten nicht zu vergleichen ſey. Allein ſeine Schriften, aus welchen oft eine Liebe zu neuen Meinungen erhellet, ſind gewiß nicht unter ſolche zu ſetzen, die ihre Nutzbarkeit für unſere, oder die nachfolgenden Zeiten, ganz verlohren haben ſollten. Was mir davon bekannt geworden iſt, führe ich nunmehr an, und der Leſer dieſer Blätter kann ohne meine Erinnerung ſehen, daß der wichtigſte Theil derſelben zum privat Rechte gehöre.

1) de iuſtitia Romanarum Legum libri II. Lugd. Bat. 1634. 11 Bogen in 12. Cyprian Regner van Oosterga ward ſein Antagoniſt darüber, vermuthlich aus Eiferſucht, weil er nicht, an ſtatt des Mäſtertius, Profeſſor werden können. Er lies zu Leiden 1640. eine Schrift de iniuſtitia quarundam Legum Romanarum drucken, und griff dieſen ſehr unfreundlich an. Faſt überall nennet er ihn mit Verachtung einen Jüngling, da doch Mäſtertius vier Jahre älter war, als er ſelbſt. Die Entſchuldigung in der Vorrede bedeutet wenig, wenn er ſagt, er habe ſich dieſes

Worts

Worts deswegen bedient, weil ſein Gegner die Dreiſtigkeit gehabt habe, von den Lehrſätzen der geſchickteſten Männer abzugehen, welche bey der Jurisprudenz grau geworden wären. Zu gleicher Zeit, oder vielleicht kurz vorher, gab Regner ohne Nahmen eben daſelbſt einen Bogen in 12. unter dem folgenden Titel heraus: Sententia incerti auctoris de vi ac poteſtate, quam iuris gentium conuentiones ad obligandum habent iure populi Romani, cum confutatione nouae cuiusdam circa eundem articulum opinionis. Mäſtertius antwortete ſogleich in dieſem Jahre vermittelſt der defenſa opinione de vi ac poteſtate, quam iuris gentium conuentiones ad obligandum habent iure pop. Romani L. B. in 4. Das Werkgen habe ich zwar nicht ſelbſt geſehen; ein Freund aber hat mich verſichert, daß es an Theod. Graswinkeln gerichtet ſey, und auch dasjenige widerlege, was Regner im erſten Buche Cap. 2. und 3. ſeines Tractats de iniuſtit. quarundam Leg. Rom. geſchrieben hatte. Hierauf folgte noch in dem gemeldeten Jahre *Regneri* Duplicatio aduerſus defenſam opinionem *Jac. Maeſtertii*, Jcti, de vi ac poteſtate caet. Es iſt eine kleine Streitſchrift 3 Bogen in 12. ſtark, womit die ganze Zänkerey ihr Ende erreichte. Mäſtertius hatte durch einen der gemeinen Meinung der Rechtsgelehrten entgegen ſtehenden Satz, pacta nuda iure Romano actionem et exceptionem dare aeque, vt contractus innominatos, qui obligent ante vllam ex parte alterius impletionem, dazu den Anlaß gegeben. Er ſahe nun aber wohl, daß ſein Gegner nicht immer Unrecht habe. Dieſes bewog ihn, die vorige Arbeit von neuem zur Hand zu nehmen, die vielen eingeſchlichenen Druckfehler

zu verbeſſern, ſtarke Zuſätze einzurücken, dunkle Stellen deutlicher zu machen, und alles in eine beſſere Ordnung zu bring·n. Solchergeſtalt erſchien zu Leiden 1647. auf 2 Alph. 5½ Bogen die zwote Edition ſeiner Bücher de iuſtitia Rom. Legum, in deren kurzen Vorrede er zuerſt den Verdacht abzulehnen ſucht, als habe er die Abſicht gehabt, eben nicht für das Römiſche Recht, ſondern vielmehr gegen das Päbſtliche Geſetzbuch zu ſchreiben, deſſen Vertheidiger Regner war. Hernach aber verwirft er den erſten Abdruck ſchlechterdings mit dem Zuſatze, daß er nur den zweeten für ſein Product erkenne. Und freylich hat dieſer ein ganz anderes Anſehen bekommen, obſchon noch genug Sätze darinn geblieben ſind, welche niemahls die Probe halten werden. Von einer neuen, auch zu Leiden 1676. in 4. veranſtalteten, Auflage bin ich nicht genau unterrichtet. Ich habe ſie nur in einigen Bücherverzeichniſſen gefunden.

2) Diſſ. de artificio diſputandi iuridice, L. B. 1636. in 8. und bey der zwoten Ausgabe des vorhergehenden Buchs mit beſondern Seitenzahlen. Sie ſoll auch zu Frf. an der Oder 1670. des Corvins Elementis iur. ciuilis in 12. beygefügt worden ſeyn.

3) Diſp. iuridica de feudo, quid et quotuplex: nec non de his, qui in feudum dare, vel accipere poſſunt, L. B. 1636. Ein Qvartbogen.

4) Diſput. feudalis, quibus modis feudum conſtituatur et acquiratur, ibid. 1637. 2 Bog. in 4.

5) Diſp. feudalis de ſucceſſione feudali, L. B. 1637. 3 Bog. in 4.

6) Diſp.

6) Diſp. feudalis de feudi amiſſione, nec non iudiciis feudalibus, L. B. 1637. auf 4 Quartbogen. Sie ſind mir aus der Bibl. iur. feudalis, welche Lünigs Corpori iur. feud. angehängt worden iſt, S. 47. bekannt. Erich Mauritius ſagt davon im Nomenclatore Scriptor. in iura feudalia, S. 676. ſeiner zuſammen gedruckten Diſſertationen: Sunt breues illae, et non inelegante ſtilo conſcriptae. At nouis ſaepe ſententiis, nec tamen rationibus ſemper melioribus, ſtudet. Ob dieſe Diſſertationen, nebſt zwoen andern, eben allda 1637. in 8. unter dem Titel: Analyſis iuris feudalis, ſex Diſſertationibus comprehenſa, heraus gekommen ſind, wie die Bibl. iurid. *Lipeniana* anzeigt, das laſſe ich an ſeinen Ort geſtellet ſeyn. Foppens meldet nur, daß der Verfaſſer eine ſolche Sammlung verſprochen habe.

7) Sedes atque Tractatus illuſtrium iuris materiarum, L. B. 1636. in 8. Nach ſeinem Tode trat dieſes Werk daſelbſt 1664. auf 3 Alph. 15 Bogen in 4. abermahls ans Licht. Es beſtehet aus einer Menge größtentheils vorher zur Cathedet gebrachten Diſſertationen. Dahin gehöret z. E. diejenige de cauſſarum dirimendarum temporibus von 1638. die er aber hernach ganz umgeſchmelzt hat; eine andere unter dem Jahre 1639. de condictione indebiti; imgleichen die de priuilegiis Scholarium, welche kurz vor ſeinem Lebensende in der Druckerey fertig geworden war. Der Reſpondent hat jedoch den Vorſitz bey der Vertheidigung einem andern Profeſſor überlaſſen müſſen. Denn der Tag iſt auf dem Titelbogen geändert, und dagegen der 30. Junius ſehr merklich eingedruckt worden. Viele neue Stück, die

man unter ſeinen Papieren gefunden hat, ſind noch hinzugekommen.

8) Diſſ. de imminuendo labore ſtudii iuridici, L. B. 1639. in 4. Sie macht auch den Beſchluß in der zwoten Ausgabe des Tractats de iuſtit. Legum Roman. und lange hernach ward ſie von Budern in die Opuſcula de rat. et methodo ſtudior. iur. S. 102 — 115. mit einverleibt. Zu jetzigen Zeiten kann man dieſe kleine Abhandlung gar wohl entbehren, zumahl da ſie ſich nicht weiter, als auf das Päbſtliche und Römiſche Recht erſtreckt.

9) Tractatus tres, quorum *primus* de Lege commiſſoria in pignoribus; *alter* de compenſationibus; *tertius* de ſecundis nuptiis, L. B. 1639. in 8. 1 Alph. Die beyden erſten Stück haben bereits in den Tractatibus illuſtr. iur. mater. ihren Platz, aber hier an vielen Orten Veränderungen erhalten; das letzte iſt, meines Wiſſens, ganz neu, und der ſtärkſte Theil des Buchs.

10) Diſſ. de legitimatione per ſubſequens matrimonium, L. B. 1642. in 4. Die Biblioth. iurid. *Lipeniana* führt ſie an.

11) Imperat. Juſtiniani Inſtitutionum libri IV. cum ſummariis, L. B. 1643. in 12. Dieſe Auflage, die er beſorgt hat, iſt in der Biblioth. Maur. Ge. Weidmanni, Th. II. S. 23.

12) Beſchryvinge van de Stadt en de Land van Dendermonde, Leyden 1646. in 4. Eine Hiſtorie ſeines Vaterlandes, die nun ſelten geworden iſt.

Foppens hat das Verzeichnis der Schriften vom Mäſtertius mit zween Tractaten vermehrt. Einer de Sctο Velleiano ſoll zu Leiden 1630. in 8. gedruckt ſeyn,

ſeyn, und einer de emtione venditione handeln. Allein es ſind dabey vermuthlich die beyden Diſſertationen verwechſelt worden, welche in den Tractat. illuſtr. iur. mater. S. 367. und 440. ſtehen. Eben derſelbe meldet auch, daß er geſonnen geweſen ſey, *Petri Coſtalii* Opera, ſummariis et notis illuſtrata; Commentarium in Pandectas, nebſt mehr Schriften, ans Licht zu ſtellen, der Tod aber habe dieſe Abſichten vereitelt.

Zwo unter ſeinem Vorſitze 1652. und 1653. gehaltene Diſſertationen gehören nicht ihm, ſondern den Reſpondenten, zu. Die erſte, ein Stück von 1½ Bogen, hat die Aufſchrift de emtione venditione, und Albert Tollingen zum Verfaſſer. Die andere hingegen iſt Joh. Hennings, aus Kiel, Arbeit, 9 Bogen ſtark. Sie handelt de duellis, et praecipue eo, quod defenſionis cauſſa ſuſcipitur. Vielleicht muß man noch eine de ſucceſſionibus ab inteſtato dazu ſetzen, welche die Biblioth. Richeiana, Th. I. S. 824. ohne beygefügte Jahrzahl anzeigt.

Foppens in Bibl. Belgica, Tomo I. p. 523.

XXX.

Wilhelm Goesius.

In der Niederländischen Sprache hies er van der Goes, und leitete den Ursprung aus einem alten adelichen Geschlechte her. Leiden ward im Jahr 1611. sein Geburtsort. Den Vater, Johann Goesius, verlohr er schon als ein Kind von fünf Jahren. Dieser war ein Rechtsgelehrter, und damahls Deputirter der Staaten von Holland und Westfriesland, nachdem er vorher andere ansehnliche Bedienungen verwaltet hatte.

Diejenigen Jahre, welche junge Studirende dem academischen Unterrichte zu widmen pflegen, hat Wilh. Goesius wahrscheinlicher Weise in seiner Vaterstadt zugebracht. Hier gelangte er auch zu der Ehrenstelle eines Rathsherrn und Prätors. Nachher bewarb er sich, auf öfteres Zureden seiner Freunde, um eine andere im hohen Rathe von Holland. Weil aber die Sache in die Länge gezogen wurde; so wählte ihn unterdessen der Magistrat zu Leiden als Deputirten des Amsterdamischen Admiralitäts Collegii, welche Bedienung er schon, vor dem Ende des zweyten Jahres, 1648. mit einer wichtigern vertauschte, indem man ihn zum Director der Ostindischen Compagnie bestellete.

Er hat eine Tochter des berühmten Philologen, Dan. Heinsens, in der Ehe gehabt, und ist, nach Wittes Anführen im Diario biographico, am 13. Octob. 1686. verstorben. Nicht gemeine Kenntnisse im civil Rechte und der Lateinischen Litteratur, wozu noch eine scharfe Beurtheilungskraft kam, machen seinen Nahmen merkwürdig. Auch mit der Schreibart, in welche die von ihm heraus gegebenen gelehrten Arbeiten eingekleidet worden sind, kann man wohl zufrieden seyn. Diese verdienen hier allerdings einen Platz, zumahl, da sie bisher kein Biograph zusammen angezeigt hat.

1) Spe-

1) Specimen controuersiae, quae est de mutui alienatione inter Jctos, et quosdam Grammatico-Sophistas, 1641. unter dem erdichteten Nahmen **Lucius Verus.**

2) Vindiciae pro recepta de mutui alienatione sententia, Lugd. Bat. 1646. auf 16 Octavbogen, das vorherstehende Werkgen, welches auch angedruckt worden ist, und nur 1½ Bogen ausfüllt, mit dazu gerechnet. Die grosse Seltenheit der Exemplare veranlassete den Ruhmvollen Helmstädtischen Rechtslehrer, den Herrn Hofrath **Eisenhart**, im Jahre 1768. eine neue Ausgabe zu besorgen. Sie erschien zu Halle auf 15 Bogen in med. 8. Die Sache betrifft die bekannte Streitigkeit, welche **Salmasius** erregt hatte, und deren Geschichte in der **Eisenhartischen** Vorrede erzählt wird. **Goesius** griff also in der ersten kurzen Abhandlung diesen Kunstrichter an. Die Antwort darauf folgte 1645. in desselben Disquisitione de mutuo, qua probatur, non esse alienationem, wodurch **Goesius** bewogen wurde, ihm die Vindicias entgegen zu setzen. Sie sind gründlich und deutlich genug abgefaßt. **Salmasius** war aber von seiner irrigen Meinung viel zu sehr eingenommen, daß er dazu hätte still schweigen können. Im ersten und zweyten Capitel seines Tractats de subscrib. et signandis testamentis, welchen er zu Leiden 1648. ans Licht stellte, schrieb er vielmehr von neuem wider den **Goesius.** Da nun derselbe eine Zeit lang die Feder ruhen lies: so hatte es das Ansehen, es würde die Sache beygelegt worden seyn. Doch er wachte 1657. einige Jahre nach seines Gegners Tode unvermuthet wieder auf, und beförderte im Haag, ohne Beyfügung seines Nahmens, zum Drucke:

3) Animaduerſiones in quaedam Capitis primi et ſecundi Speciminis *Salmaſiani*, quibus varii viri docti ab eius iniuriis vindicantur. Es iſt ein Büchelgen von 9 Octavbogen, welches ebenfalls rar geworden war. Dem Herrn Hofrathe Eiſenhart iſt man daher Dank ſchuldig, daß er es auch zu Halle 1769. in med. 8. auf eben ſo viel Bogen wieder gemein gemacht hat. Goeſius zeigte in dieſem Federkriege, daß er, nebſt Fabroten und Sengebern, ſeinem Widerſacher am meiſten gewachſen ſey. Nur hatte er nicht genug kaltes Blut. Gar oft ſind ihm die härteſten Ausdrücke gegen denſelben entwiſcht. Wenn man gleich zugeben wollte, Salmaſius habe ihn durch ſeine unanſtändige Antwort dazu gereizt, ſo iſt doch ſeine Aufführung dabey deswegen nicht zu entſchuldigen, weil dieſer ſchon ſo lange in der Erde lag; geſetzt auch, daß ſeine Abhandlung zum Drucke fertig war, als er noch lebte. Daß übrigens Goeſius zu allen über dieſe Streitigkeit entſtandenen Schriften Anmerkungen beygefügt habe, und dies einzige Exemplar in ſeiner Art ehemahls unter dem Büchervorrathe des bekannten Thomas Crenius geweſen ſey, leſe ich in deſſelben Diſſert. epiſt. I. de furibus librariis, S. 126. der Leidenſchen Ausgabe vom Jahre 1716.

4) Rei agrariae Auctores Legesque variae, Amſterd. 1674. in 4. An dieſe Auflage hat er ungemeinen Fleis gewendet, und faſt die Hälfte derſelben beſtehet aus ſeiner eigenen Arbeit. Denn nicht nur ein gutes Regiſter von 7 Bogen, ſondern auch viele gelehrte Noten, und die angehängten Antiquitates agrariae, welche zuſammen über 1 Alph. ausfüllen, rühren von ihm ſelbſt her. Joh. Pet. von Ludewigs Urtheil in dem Verzeichniſſe ſeiner

ner Bibliothek, Band I. S. 868. ist dieses: In *Goesii* libro de antiquitatibus agrariis, quis olim Romanis modus fuerit mensurandi, possidendi et distribuendi agros, quae limitum signa, mensurae et alia, vno veluti intuitu leges, antequam ad ipsos Scriptores lutulentos quandoque ac futiles progrediare.

5) Pilatus iudex, Hag. Com. 1677. in 4. Ein Alph. stark. Bereits vier Jahre vorher war er mit dieser Arbeit zu Ende gekommen, worinn er besonders zeigt, wie sehr Pilatus bey der Verurtheilung unseres Heilandes wider die Rechte verfahren habe. Weil aber ein Holländischer Gottesgelehrter, welcher, nach des Placcius Anzeige im Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. S. 121, Franz Burmann gewesen seyn soll, die Handschrift gelesen, und Stricturas darüber geschrieben hatte: so lies sie Goesius zugleich, nebst seinen hitzigen Anmerkungen, mit abdrucken. Sie haben einen besondern Titel. In der Bibliotheca Lautensackiana S. 39. stehet ein Exemplar unter dem Jahre 1681. Vermuthlich aber wurde damahls nur ein neuer Bogen umgeschlagen. Dieses gelehrte Werkgen ist nunmehr nicht alle Tage anzutreffen.

6) Coniectanea in *Suetonium*, Hag. Com. 1678. in 4. Sie sind hernach eben allda 1691. der Ausgabe dieses Römischen Geschichtschreibers einverleibt worden, welche Joh. Ge. Gräve besorgt hat. Das Original hingegen kann ich wohl unter die raresten Schriften rechnen.

7) Notae in *Petronii* Arbitri Satyricon. Burmann rückte sie zuerst in seine Ausgabe vom Jahre 1709. ein.

Er

Er hat auch die Trauerspiele des Seneca mit Handschriften verglichen, und Noten dazu geschrieben. Dieses Exemplar ist in der Uffenbachischen Bibliothek gewesen, wie aus dem Catalogus derselben, Band IV. S. 68. erhellet. Ueber einer neuen Auflage des Orosius aduersus paganos verstarb er. Wenigstens meldete Cuper im Jahre 1684: *Will. Goesius* Orosio salutares manus admouit. Man sehe die Uhlische Syllogen nouam Epistolar. Band V. S. 85.

Die kurz angeführten Lebensumstände vom Goesius sind aus dessen Animadv. in Speciminis Salmasiani Cap. I. et II. S. 24. der ersten Ausgabe genommen worden. Andere Nachrichten fehlen.

XXXI. Cy-

Digitized by Google

XXXI.

Cyprian Regner,
van Oosterga.

Im Artikel Mäskertius ist schon von ihm die Rede gewesen: nun folgen einige Nachrichten zu seiner Lebensgeschichte. Er kam 1614. auf die Welt, und stammte eigentlich aus Friesland her, ward aber zu Zwolle, in der Provinz OverYssel, wo sein Vater ein Thürmer war, erzogen. Deswegen nennte er sich einen Zwollaner, und pflegte im Scherze zu sagen, daß er von sehr hoher Geburt sey. Den Beynahmen van Oosterga hat er vermuthlich von dem Quartier Oostergo, in Friesland, seinem Vaterlande, angenommen.

Die academische Laufbahn scheinet er zu Gröningen betreten zu haben; nachher hat ihn die Universität zu Leiden ausgebildet, auf welcher Peter Cunäus unter andern sein Lehrer gewesen ist. Hier wurde er auch im Junius 1637. zum Doctorate befördert, und nun konnte er privat Vorlesungen anstellen, welche keine geringe Zahl der Zuhörer besuchte.

Im Jahre 1638. bemühete sich Cunäus ihm die juristische Profeßion zu Gröningen zu verschaffen, deren Vacanz vor Jahresfrist Antons Matthäi Tod veranlasset hatte. Er schrieb seinethalben an den dasigen Gottesgelehrten, Heinrich Altingen, *) und empfahl ihn

*) Die Worte in des Cunäus Briefen S. 397. sind diese: Credas excellentem esse animi industriam, et cum aliarum artium, tum inprimis Iurisprudentiae cognitionem in D. *Cypriano Regnero*, Zwollensi, Transsylalano, quem et tu ante aliquot annos Groningae nouisti, et nos hic, ante biennium, (dieses ist ein Gedächtnißfehler, es war noch kein Jahr,) supremo Ictti titulo, cum ingenti omnium admiratione, donauimus. Equidem ego futurum omnino exi-

ihn nachdrücklichſt. Aus der Antwort aber, welche den Schluß der angeführten Briefſammlung macht, erhellet ſo viel, daß die Curatoren nicht nur auf einen gelehrten, ſondern auch berühmten Mann geſehen, und in dieſer Abſicht Joh. Steinbergen zu Geneve ſchon berufen hätten, indem ihnen von dem Schwediſchen Geſandten wegen der guten Eigenſchaften deſſelben die ſtärkſten Verſicherungen gegeben worden wären.

Nach einer kurzen Zwiſchenzeit erreichte er doch ſeinen Zweck bey einer andern Gelegenheit. Bernh. Schoran begab ſich 1641. von Utrecht auf die hohe Schule zu Leiden, und Regner ward am 3. März dieſes Jahres zu deſſen Nachfolger erwählt. Man beſtimmte ihm ſechshundert Holländiſche Gulden zum jährlichen Gehalte, jedoch unter der Bedingung, daß er innerhalb vier Jahren keine neue Vocation annehmen ſollte. Im folgenden Jahre bekam er eine Zulage von zweyhundert Gulden, und 1649. eben ſo viel. Vergnügt mit einem ſolchen Zuſtande bekümmerte er ſich gar nicht mehr um einige Veränderung des Aufenthalts, zumahl da er 1670. zu der oberſten Stelle in der Juriſtenfacultät hinauf rückte. Er war ein groſſer Anhänger der Carteſiſchen Philoſophie, und ſtarb zu Utrecht am 25. Octob. 1687.

Sowohl dieſe Univerſität, als auch die gelehrte Republic überhaupt, hat ſich gegen Regners Verdienſte nicht gleichgültig erwieſen; er iſt auch immer noch eines guten Andenkens werth, wenn ſeine Schriften ſchon zu unſern Zeiten keinen allgemeinen Gebrauch verſprechen.

exiſtimo, vt is Academiae veſtrae ornamenta et commoda augeat, atque vt vtiliſſimam promtiſſimamque iuuentuti veſtrae operam in iure ciuili tractando explicandoque publice praeſtet, ſi pro ea, qua vales, gratia et auctoritate effeceris, vt ad iuris profeſſionem adhibeatur tam praeclara indoles.

Digitized by Google

chen. Ein Theil derselben betrifft Streitigkeiten, worein er sich mengte; die meisten aber sind Proben seiner Wissenschaft im Päbstlichen, im Lehn, und vorzüglich im Römischen Rechte, welches er mit den vaterländischen Gewohnheiten verglichen, und dabey zu zeigen gesucht hat, wo diese von jenen abweichen. Den Freunden der juristischen Litteratur soll jetzo alles vorgelegt werden, was er innerhalb einiger dreyßig Jahre eigentlich herausgegeben habe.

1) Diss. continens Ἀνατομὴν L. *Vinum* 22. D. de reb. cred. Lugd. Bat. 1637. in 4. 1½ Bogen. Diese kleine Abhandlung zur Erlangung des Doctortitels, in welcher er sich bemühet, manche Antinomien zu heben, ist sehr selten zu sehen. Seine Sätze von dieser Stelle, worüber so Viele geschrieben haben, sind ungefehr mit seinen eigenen Worten die folgenden: Negamus, spectari in hacce caussa tempus contractus; ad tempus morae aestimationem vini esse referendam; hanc esse praestandam, si post litem contestatam aestimatio vini creuerit; si debitor statuto die vinum non obtulerit, idque eo tempore minoris fuerit, pluris vero postea, tempore litis contestatae, posterius tempus spectari debere.

2) Demonstratio Logicae verae iuridica, variis canonibus et exemplis ad vsum illustrata, L. B. 1638. 6 Bogen in 12. Er sondert die Vernunftlehre in zween Theile ab, die Invention und Disposition, und erläutert die gegebenen Regeln mit juristischen Beyspielen.

3) de iniustitia quarundam Legum Romanarum lib. II. L. B. 1640. 10 Duodezbogen. Daß er dieses Werkgen einem andern vom Mästertius entgegen gesetzt habe, ist bereits, nebst den übrigen

dazu

dazu gehörigen Umſtänden, im Artikel XXIX. unter der Nummer 1.) genauer angezeigt worden. Vornehmlich ſucht er hier darzuthun, es ſey das Römiſche Recht oft den göttlichen Geſetzen und der geſunden Vernunft zuwider, und man finde im Päbſtlichen Rechte hier und da mehr Billigkeit, als in jenem. Von der S. 177. an handelt er in neun kurzen Capiteln de quibusdam aliis iuris ciuilis articulis, iuſtitiae aduerſantibus. Dabey erregte er aber eine neue Streitigkeit mit dem Salmaſius. Dieſer hatte auf der erſten Seite des vierten Bogens im Tractate de modo vſurarum vom Cunäus verſchiedenes, ohne ihn jedoch zu nennen, hingeſchrieben, welches Regnern nicht gefallen wollte. Er rückte alſo in ſeine gedachte Abhandlung S. 91.—106. eine Apologiam pro manibus *Petri Cunaei* contra Salmaſium ein, welcher vermittelſt der bekannten Diatriba de mutuo, non eſſe alienationem. Aduerſus *Copriaanum* quendam, Juris Doctorem, antwortete. Hierauf erfolgte aus Regners Fabric *Petri Cunaei* ſententia defenſa, mutuum eſſe alienationem, aduerſus Sphalmaſium quendam, (ein Gegencompliment für das Wort Coprianus oder ſtercoreus) dominum de Sancto Lupo, L. B. 1640. auf 7 Octavbogen. Salmaſius, der ſeiner Gewohnheit nach ſehr grob und lange zanken konnte, nahm Gelegenheit, in der Zuſchrift, welche bey der Interpretatione Hippocratei Aphoriſmi de Calculo vor der Antwort auf die zwo Briefe des Holländiſchen Arztes, von Beverwik, ſtehet, die niederträchtigſten Scheltworte über ihn auszuſchütten. Salmaſius war im Begriffe, daß er eine Reiſe nach Frankreich thun wollte. Regner ſchickte ihm alſo 1640. ein

Pro-

Propempticon zu, zween zu Leiden gedruckte Octavbogen, die mit vieler Bescheidenheit abgefaßt worden sind. Sein Gegner aber unterließ nicht, in der Disquisitione de mutuo, welche er 1645. heraus gab, S. 5. u. s. w. einen neuen Gang mit ihm zu wagen, worauf Regner die Epistolam, qua breuiter demonstratur, in mutuo alienationem fieri, et vsucapionem iniustum esse modum acquirendi, zu Utrecht 1645. in 8. ans Licht stellte. Der erste Theil ist allein wider den Salmasius: der zweete enthält eine Untersuchung derjenigen Sätze, die Hugo du Roy dem dritten Buche seines in eben diesem Jahre bekannt gemachten Tractats de eo, quod iustum est, einverleibt hatte. So weit von dieser Streitigkeit. Wer alle dazu gehörigen Schriften hat, der besitzt ganz gewiß etwas Seltenes.

4) Dissertatio de iure canonico, quomodo, et quando locum habeat in foris: (Protestantium) deque recepta consuetudine, qua hodie in Academiis, etiam Reformatorum, iuris vtriusque Doctores renunciantur. Item Orationes duae inaugurales de iure ac potestate Principis circa sacra ab hostibus occupata, L. B. 1644. in 4. So finde ich die Aufschrift dieses Werkgens, welches ich einzeln nicht gesehen habe. Wo es sonst stehe, werde ich unten (Nummer 8.) anzeigen. Die Dissertation ist eben sowohl eine 1644. zu Utrecht von ihm gehaltene Rede, als die beyden andern, wozu ihn die Promotionen zweener Candidaten veranlasseten. Diese sind aber gar kurz gerathen.

5) Censura Belgica, siue nouae notae et animaduersiones in libros IV. Institutionum, cum Di-

ſputationibus iuridicis 26. ad Inſtitut. Vltrai. 1648. in 8. 2 Alph. 13 Bogen. Die Diſſertationen betreffen faſt alle Paragraphen des Textes. Man kann ſie für nichts weiter, als Theſes iuris controuerſi, anſehen, die der Verfaſſer ſehr Laconiſch vorträgt. Eben allda ſoll 1661. eine neue Auflage in 4. 2 Alph. 5 Bogen ſtark erſchienen ſeyn, wie Paqvot behauptet. Ich zweifle jedoch an der Richtigkeit dieſer Nachricht. Vielleicht hat er das gleich zu meldende Buch damit verwechſelt.

6) Cenſura Belgica, ſiue nouae notae et animaduerſiones, quibus omnes et ſingulae Leges, quae in libris Pandectarum continentur, moribus praecipue Belgii, moribus generalioribus Chriſtianorum, iure diuino, canonico, philoſophia morali, rebus iudicatis, communi Doctorum opinione, hiſtoricis, antiquariis, aliisque Auctoribus, confirmantur, illuſtrantur, refutantur, Vltrai. 1661. in 4. 3 Alph. 5 Bogen. Dieſer Band iſt eine Fortſetzung des angefangenen Gewebes, erſtreckt ſich aber nur auf die erſten 25 Bücher der Pandecten, und es ſind angedruckt: Diſputationes iuridicae 37. ad ſingulas fere Leges difficiliores librorum 25. Pandectarum, Vltraiecti habitae. Der zweete Band, welcher die andere Hälfte der Pandecten enthält, folgte 1665. nach, und zwar ebenfalls mit einem Anhange verſchiedener Diſſertationen über die ſchwerſten Stellen dieſer Juſtinianeiſchen Sammlung. Ueber die beyden erſten Titel der Pandecten haben wir von Heinr. Peter Haberkornen ein Specimen Cenſurae Regnerianae zu Gieſſen, ohne Beyfügung des Jahres, auf 19½ Bogen in 4. bekom-

bekommen, worinn er mancherley zu erinnern findet.

7) Cenſura Belgica in omnes Leges Codicis, Vltrai. 1666. auf 3 Alph. 15 Bogen in 4. Der ganze Titel iſt ſo eingerichtet, wie der vorherſtehende. Auch hier hat der Verfaſſer Diſſertationes 38. breues, Vltraiecti habitas, ad ſingulas fere Leges difficiliores librorum Codicis angehängt.

8) Cenſura Belgica, ſeu nouae notae et animaduerſiones in ius Canonicum, cum Diſſert. de vſu iuris canonici, et de conſuetudine promouendi iuris vtriusque Doctores, ac duabus Orationibus de iure ac poteſtate Principis circa ſacra ab hoſtibus occupata, Vltrai. 1669. in 4. 1 Alph. 20½ Bogen. Die Reden ſind nur ein neuer Abdruck der oben befindlichen Nummer 4.)

9) Cenſura Belgica, ſeu notae et animaduerſiones, quibus omnes et ſingulae Authenticae, ſeu Nouellae Conſtitutiones Juſtiniani, vt et Conſuetudines Feudorum, moribus praecipue Belgii, moribus generalioribus Chriſtianorum, und ſo weiter, wie bey der Nummer 6.) Vltrai. 1669. in 4. 1 Alph. ſtark. Er hat ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, den Gebrauch des Lehnrechts in den Niederlanden, vermittelſt kurzer Anmerkungen, zu zeigen. Von dieſen, bisher zuſammen angeführten, Cenſuris Belgicis ſchreibt der von Ludewig in Vita Juſtin. S. 70. alſo: In titulis iuris, et legibus ſingulis, Auctor in eo eſt, vt doceat iuris patrii a Romano diſceſſus ac differentias, laudatis diligenter Statutis locorum et doctoribus forenſibus Belgii, Galliae et Germaniae. Libri noſtro inſtituto vtiliſſimi.

Plura vidiſſet Auctor, ſi aliquam medii aeui notitiam attuliſſet ad hoc inſtitutum.

10) *Ever. Bronchorſt* Methodus Feudorum, quatuor publicis Diſſertationibus repetita, notisque et moribus illuſtrata, Vltrai. 1652. in 8. 15½ Bogen. Seine Noten ſind meiſtentheils aus des Arumäus, Sande, Gudelins, und anderer Schriften herausgezogen worden. Der chronologiſchen Ordnung nach, ſollte dieſes Buch ſchon vor der Nummer 6) ſtehen; ich habe aber die Cenſuras Belgicas nicht von einander trennen mögen.

Auch nahm er Theil an dem Streite von dem Gebrauche der Kirchengüter, welcher zu ſeiner Zeit mit groſſer Hitze unterhalten wurde. Deswegen trat zu Utrecht eine Schrift für die Proteſtantiſchen Domherren von ihm ans Licht, vor die er den erdichteten Nahmen Petrus Philonomus ſetzte. Ein Prediger, Abrah. van de Velde, hatte die Sache gar auf die Canzel gebracht, und den Gebrauch dieſer Güter einen Raub genennet. Da nun Gisbert Voet ſich zu deſſen Parthey ſchlug, und in verſchiedenen Schriften, vornehmlich der Nube teſtium, eben dergleichen Meinung vertheidigte: ſo ward Regner bey dieſer Gelegenheit mit angegriffen. Nun war zwar ſeine Antwort darauf bereits gedruckt worden; der Magiſtrat zu Utrecht erfuhr es aber frühzeitig genug, daß derſelben Verkauf ſogleich verbothen werden konnte. Regnern that ein ſolches unvermuthetes Verfahren ungemein wehe. Er übergab alſo eine Holländiſch abgefaßte Bittſchrift, welche Burmann ganz liefert, und bemühete ſich mit allen Kräften, daß dieſes Decret wieder aufgehoben würde. Was ferner geſchehen ſey, iſt mir unbekannt, weil mich hier meine Nachrichten verlaſſen.

Unter

Unter Regners Nahmen führt die Bibl. *Lipeniana* noch Schriften an, die wahrscheinlich nur Dissertationen sind, nehmlich:

a) de rebus creditis, Vltrai. 1656.

b) de vsufructu, 1664.

c) de testamentis, 1668.

d) de emtione venditione, 1668.

e) ad L. 15. C. de rei vindic. 1669.

f) de purgatione morae, 1671.

g) de iurisdictione, mero et mixto imperio, 1671. Vielleicht aber sind sie eben sowohl die Arbeit der Respondenten, als eine andere Dissert. de diuortiis, deren Verfasser ein gebohrner Hamburger, Ulrich Winckel, war. Er hat sie 1682. auf 3 Bogen zur Catheder gebracht.

Casp. Burmanni Traiectum eruditum, p. 253. *Paquot* Memoires caet. Tome II. p. 362.

XXXII.

Paul Voet.

Als er am 7. Junius 1619. zu Heusden, einer Stadt in der Provinz Holland, gebohren wurde, war sein Vater, Gisbert Voet, ein Prediger daselbst, welcher von dannen auf die neu errichtete Universität Utrecht gieng, und die Stelle eines ersten Lehrers der Theologie über vierzig Jahre bekleidete. Man kann aus den Folgen den Schluß von der zärtlichen Sorgfalt machen, womit er seinem Sohne den Weg zur Gelehrsamkeit gebahnt haben müsse. Dieser befleißigte sich zu Utrecht der alten Litteratur, der philosophischen und theologischen Wissenschaften, nahm auch hier 1640. den Magistertitel an, da er eben von einer Reise nach Engelland zurückgekommen war. Seine Neigung fiel nun auf ein Predigeramt, wozu er sich immer mehr vorzubereiten suchte. Immittelst gedachte man seiner zu Deventer bey einer offenen Lehrstelle am Gymnasio, die ihm würklich angebothen wurde.

Der Vater wollte aber nicht gern von seinem Sohne getrennet seyn. Er wußte also die Sache dahin zu leiten, daß ihn die Curatoren der Utrechtischen Universität 1641. zum ausserordentlichen Professor der Metaphysic und Logic ernenneten, mit der Vorschrift, in jeder Woche nicht mehr als eine Stunde zu lesen, und einen Griechischen Schriftsteller zu erklären. Er bekam alsdann 1644. ein ordentliches Professorat der Philosophie, im folgenden Jahre aber noch die Ehrenzeichen eines Doctors der Rechte, deren Erlernung er eine Zeitlang seine Nebenstunden gewidmet hatte. Nur ward ihm erst am Ende des Jahres 1652. erlaubt, ausser philosophischen Vorlesungen auch andere über das bürgerliche Recht zu halten. Bald nachher machte

Hein-

Heinrich Moreelse, als erwählter Rath des hohen Gerichtshofs in der Provinz Utrecht, eine Stelle unter den Professoren der Rechte ledig, welche Voet im April 1654. davon trug. *) So lieb ihm dieses war: so unangenehm fand er die hinzugefügte Bedingung, daß er die zuvor angenommenen Dienste eines Raths im Landgerichte der Herrlichkeit Vianen verlassen sollte. Sie liegt nicht weit von Utrecht, und gehörte damahls dem Burggrafen, Christian Albrechten, zu Dohna. Doch seine wiederholten Vorstellungen räumten auch dieses Hindernis aus dem Wege, und er hatte nicht nöthig, eine Veränderung einzugehen, die ihm zum Schaden gereicht haben würde.

In der ihm angewiesenen neuen Laufbahn fuhr er fort, den Ruhm der Universität, welcher er keine geringe Ehre machte, durch Schriften auszubreiten; er blieb aber nicht allein bey der Rechtsgelehrsamkeit stehen, sondern richtete seine Augen immer noch auf die philosophischen Wissenschaften, und einiger massen zugleich auf die Theologie. Unter solchen Beschäftigungen wurde er schon am 1. August 1667. ein Raub des Todes, als er kaum wenige Wochen vorher aus dem acht und vierzigsten Lebensjahre heraus getreten war. Er hinterlies seinen alten Vater, der ihm 1676. im sieben und achtzigsten Jahre folgte; zween würdige Söhne aus der ersten mit Elisabeth van Winssen 1666. vollzogenen Ehe; und eine Wittwe, Elisabethen Reuffert, die Tochter eines Secretairs in der Friesländischen Grietenye (dem Amte) Schoterland, welche er 1659. geheyrathet hatte. Von dem ältesten Sohne soll hernach gehandelt werden. Der jüngere,

*) Foppens schreibt, er sey an des Anton Matthäi Platz den 25. April 1654. gesetzt worden, welches unrichtig ist, weil dieser erst am 25. December desselben Jahres verstarb.

Paul Voet, hat bey den Utrechtischen Staaten ansehnliche Bedienungen verwaltet.

Die nachfolgenden Beweise seines gelehrten Fleisses, die zum Theil Streitschriften gegen den Des-Marets sind, werden seinen Namen nicht in Vergessenheit kommen lassen.

1) Notae in *Musaeum* de amoribus Herus et Leandri, Vltrai. 1645. in 12. Joh. Heinr. Kromayer fügte die brauchbarsten der neuen Ausgabe dieses Griechischen Poeten bey, welche er zu Halle 1721. in 8. besorgte.

2) Notae in *Herodiani* Marcum et Commodum, Imperatores, Vltrai. 1645. auf 10 Bogen in 12. Bald hier, bald da erläutert er Verschiedenes aus den Alterthümern.

3) Notae in *Callimachum*. Sie sind 1697. von Theodor Gräven der Utrechtischen Auflage aus des Verfassers Papieren S. 475—496. zuerst einverleibt worden. Die neue Erneſtiniſche enthält sie aber nicht, wovon der berühmte Herausgeber in der Vorrede mit diesen kurzen Worten die Ursache anführt: Suſtuli penitus notas Friſchlini et *Voetii*, in quibus nihil eſt, quod hodie aliquis in tali editione quaerat et legere velit.

4) de Duellis, ex omni iure deciſis caſibus, liber ſingularis, Vltrai. 1646. auch 1658. in 12, welcher zweete Abdruck 16½ Bogen ausfüllt, verbeſſert und vermehrt iſt. Der dritte wurde zu Brügge 1728. in 8. veranſtaltet. Bey der zwoten Ausgabe sind drey von ihm gehaltene Diſſertationen ad L. 2. C. ad L. Corn. de Sicar. zu finden. Ob sie auch schon zur ersten gekommen seyn mögen, kann ich nicht sagen. Er hat die Abhandlung von

von den Duellen in 34 Capiteln vorgetragen, und gleich anfangs dieſes Wort S. 12. alſo erklärt: Duellum eſt certamen duorum, de victoria, citra belli formam, decertantium. Daher ziehet er manches herbey, welches eigentlich zur Sache nicht gehöret, wenn man ſie in gehöriger Bedeutung nimmt.

5) Tribunal iniquum *Sam. Mareſii*, Vltrai. 1646. in 8. ohne Nahmen. Die Gelegenheit dazu gab Des-Marets geglaubte Partheylichkeit in Des Cartes und Schoockens Controverſien, worein auch ſein Vater, Gisb. Voet, mit eingeflochten wurde. Niceron in den Nachrichten von ber. Gelehrt. Th. XII. S. 368. des Franz. Originals erzählet die Umſtände. Es folgte darauf weiter:

6) Pietas in Parentem, contra *Sam. Mareſium*, Vltr. 1646. in 8. Er ſoll dieſe mit ſeinem Nahmen bezeichnete Schrift ohne des Vaters Wiſſen und Willen herausgegeben haben. Wenigſtens verſichert es derſelbe Th. II. S. 648. der Politicae eccleſiaſticae. Des-Marets hielt ihn aber für den Verfaſſer ſelbſt, und lies dagegen in eben dieſem Jahre und Formate zu Gröningen drucken: Bonae fidei Sacrum: ſiue Documenta, omni exceptione maiora, veracitatis et innocentiae *Sam. Mareſii*, Theologi, in cauſſa Schoockio-Voetiana: nec non eiusdem ſeria et Chriſtiana ἐπανόρθωσις ad *Gisb. Voetium* ſuper libello, quem haud ita pie *Pietatis* nomine inſcripſit. Gleich darauf kam das dritte, hieher gehörige, Stück von Paul Voet hinzu, unter dem Titel:

7) *Sam. Mareſii* cauſſae deſertae delineatio, Vltrai. 1646. in 8. wieder ohne ſeinen Nahmen. Von allen dieſen nun ſelten zu findenden Streitſchriften

ist des Vaters sehr weitläuftige Vorrede zu den Exercit. et Biblioth. Studiosi Theolog. in der zwoten Ausgabe des Jahres 1651. nachzulesen.

8) Dissert. de substantia praedicamentali, Vltrai. 1651. in 4. Eine philosophische Schrift dieses Alters wird nun keiner suchen, vielweniger lesen. Ich habe sie in dem Catalogo Biblioth. Richeianae, Th. II. S. 121. bemerket.

9) Mart. Schoockius Ἀπροσδιόνυσος, Vltrai. 1651. unter den angenommenen Buchstaben S. C. Schoock selbst entdeckte ihn jedoch in der Vorrede zu den Exercitationibus variis de diuersis materiis, welche zu Utrecht 1663. in 4. viel vermehrter wieder aufgelegt worden. Der Amsterdamer Buchhändler, in dessen Hände die noch vorräthigen Exemplare gekommen seyn mögen, nahm diese Vorrede weg, und gab 1688. einem alten Buche den neuen betrügenden Titel: Martinii Themidis Exercitationes miscellaneae sacrae et profanae, wie solches in den Latein. Actis Erud. S. 395. des angeführten Jahres gezeigt wird.

10) Diss. de bonis ecclesiasticis, seu Canonicalibus Vltraiectinis, Vltrai. 1651. auch unter den einzelnen Buchstaben S. C. Diese Schrift ist gegen Schoocks 1651. zu Utrecht in 4. herausgegebene Abhandlung de bonis ecclesiasticis et Canonicis Vltraiectinis, et de officio Ministrorum erga Magistratus gerichtet. In der Vorrede vor den vorher gedachten Exercitat. variis wird Voet offenbar zum Verfasser gemacht. Cyprian Regner mischte sich ebenfalls in diese Streitigkeit, wovon in dessen Lebensbeschreibung mehr gesagt worden ist.

11) Harmonia Euangelica, Amsterd. 1654. in 4. Fabricius eignet ihm das Werk zu in der Bibl. Graeca Buch IV. Cap. 5. S. 221.

12) Theo-

12) Theologia naturalis reformata. Accedit Diſquiſ. de anima ſeparata, Vltrai. 1656. in 4. 3 Alph. 12 Bogen. Burmann verſichert, er ſey in der Vorrede ſehr heftig auf Lamb. Velthuyſen losgegangen, welcher mit ſeinem Vater verſchiedene Streitſchriften gewechſelt hatte. Dieſe Vorrede fehlt in meinem Exemplare: ich ſehe auch die geringſte Spur nicht, daß er eine dazu gemacht habe.

13) Oorſprong, Voortganck en Daeden der doorluchtiger Heeren van *Brederode*, Utregt 1656. in 4. Ein gewiſſer Paillat ſtellte zu Amſterdam 1663. in 4. eine Franzöſiſche Ueberſetzung davon ans Licht, unter dem Titel: Origines et geſtes memorables des Seigneurs de *Brederode*. Es iſt mir aber weder dieſe, noch das Original, jemahls vor Augen gekommen. Unterdeſſen beruft ſich Burmann auf das Zeugnis Joh. Andr. van der Muelen in den zu Utrecht 1684. in 4. gedruckten Statutis et Conſuetudinibus Dioeceſeos Vianenſis et Ameydenſis, wo er S. 11. dem Buche das Lob beylegen ſoll, daß es mit Wahrheit und Gelehrſamkeit geſchrieben worden ſey.

14) Prima Philoſophia reformata, Vltrai. 1657. in 4. Ein Werk von 4 Alphabeten. Die Vorrede hat den Des-Marets zum Gegenſtande, welchen er beſonders deswegen angreift, weil er nicht ihn, ſondern ſeinen Vater, für den Verfaſſer der Theologiae naturalis ausgegeben hatte.

15) de vſu iuris ciuilis et canonici in Belgio vnito, deque more promouendi Doctores vtriusque iuris, liber ſingularis, Vltrai. 1657. auf 13 Bogen in 12. Das Werkgen, worinn er darthut, es werde das Päbſtliche Recht in den vereinigten Niederlanden gar nicht gebraucht, beſte-

Digitized by Google

het aus 6 Capiteln, deren drittes de vſu Theologiae, Philoſophiae, Graecarum et Latinarum litterarum, Hiſtoriae et Antiquitatis in iure handelt. Auf der S. 258. folgt Appendix apologetica, wo er ſich und ſeinen Vater gegen Des Marets Vorrede zu der Abhandlung de Trapezitis vertheidiget.

16) Diſſ. de relictis contemplatione piae cauſſae, Vltrai. 1659.

17) Diſſ. de venditione rerum, tam profanarum, quam eccleſiaſticarum, ibid. 1660. Dieſe beyden Stück werden in der juriſt. Biblioth. des Lipenius unter ſeinem Namen angeführt.

18) de Statutis, eorumque concurſu, liber ſingul. Amſt. 1661. in 12. auf 18 Bogen; Leodii 1700. in 4. 1 Alph. 4 Bogen; Bruxellis 1715. 21 Bogen in 8. Foppens ſagt, die erſte Ausgabe ſey ſchon 1655. zu Utrecht veranſtaltet worden, welche Nachricht ich ſonſt nirgends beſtätiget finde.

19) Iurisprudentia ſacra, inſtituta iuris Caeſarei cum diuino, conſuetudinario et canonico in multis collatione, Amſt. 1662. in 12. auf 19 Bog.

20) Mobilium et immobilium natura, modo academico et forenſi ad euidentiorem iuris Statutarii intellectum ſtrictim propoſita, Vltrai. 1666. in 8. Leodii 1699. 1 Alph. 1 Bog. in 4. Vlrai. et Bruxellis 1714. auf 19 Octavbogen. Die Arbeit iſt meiſtentheils practiſch, und nicht allein aus den Niederländiſchen, ſondern auch Deutſchen Rechten und Gewohnheiten, erläutert worden.

21) Commentarius in quatuor libros Inſtitut. Imperialium, Vltrai. 1668. II. Theile in 4. die zuſam-

Digitized by Google

zusammen 9 Alph. 9 Bog. ausfüllen. Der von Ludewig in Vita Justin. S. 7c. rühmt das Werk, welches erst nach des Verfassers Tode die Presse verlassen hat. Vorzüglich gefällt es ihm, daß er darinn die heutigen Gewohnheiten nicht vergessen habe. Mir scheinet er der Niederländische Hoppe zu seyn. Daß er aber oft ausschweife, und Gedanken einmische, welche gar sehr von der Hauptsache entfernt sind, das könnte leicht mit Beyspielen erwiesen werden.

Nach der Anzeige im Leipziger Gelehrt. Lexico soll er auch zu Leiden 1662. in 12. haben drucken lassen: Epistolam bono publico editam, qua exponitur iudicium de libro (*Sim.* van *Leeuwen*) 1662. prolato, cui titulus: Censura forensis theoretico-practica. Allein Placcius im Theatr. Anon. et Pseud. Th. I. S. 221. oder vielmehr der allda angeführte von Mastricht sagt, er habe vernommen, daß dieses Schreiben einem Leidenschen Rechtslehrer, Adrian Beeckerts van Thienen, zugeeignet werde. Es stehet auch im gedachten Lexico bereits unter den Schriften desselben aus Wittes diario biographico.

Casp. Burmanni Traiectum eruditum, p. 427. *Foppens* Biblioth. Belgica, T. II. p. 946. Dieser aber giebt sehr kurze, zum Theil unwahre, Nachricht von ihm.

XXXIII.

XXXIII.

Johann Voet.

Der vorherbeschriebene Paul Voet ward am 3. October 1647. zu Utrecht durch seine Geburt erfreut. Er lernte auf der dasigen Universität alle diejenigen Hülfsmittel frühzeitig kennen, welche über die Rechtsgelehrsamkeit einen mannigfaltigen Nutzen ausgiessen. Und eben dadurch kam es ihm nicht schwer an, die Gründe dieser Wissenschaft zu begreifen, deren Erlernung er sich zum Hauptgeschäfte machte.

Die Utrechtische Juristenfacultät belohnte seinen Fleis mit dem Doctortitel nicht lange vor der Zeit, welche ihn zuerst nach Herborn, zur Bedienung eines Professors der Rechte bey dem academischen Gymnasio, rief. Dahin gieng er 1670. Doch die Neigung gegen die Universität seiner Vaterstadt war viel zu stark, daß er nicht hätte Wege suchen sollen, dahin zurückzukehren. Er that einen Vorschlag, den man sich leicht gefallen lies. Dieser bestand in der Bedingung, daß er zwey ganze Jahre umsonst lesen wolle, wenn er als öffentlicher Rechtslehrer bestellet würde. Seine Wünsche erreichten also 1674. ihr Ziel, und erst vom März 1677. an genoß er eine jährliche Besoldung von achthundert Holländischen Gulden.

Im Jahre 1680. verwechselte er seine Lehrstelle mit einer andern auf der Universität zu Leiden, ob ihn gleich die Curatoren der Utrechtischen inständig ersuchten, seinen Entschluß fahren zu lassen. Auch am Ende des Jahres 1687. war er nicht zu bewegen, das erste Professorat des bürgerlichen und Staatsrechts daselbst anzunehmen, welches man ihm, unter dem Versprechen eines Gehalts von zweytausend Gulden, angetragen hatte. Dagegen bekam er noch zu Leiden die Profeßion

des

des practiſchen Rechts, um ihn ſchadlos zu halten. Hier brachte er nun mit einem unverminderten Beyfalle ſein übriges Leben zu, welches er 1714. am 17. Septemb. beſchloß. Seine hinterlaſſene einzige Tochter, deren Mutter Magdalena von Sadelare hies, iſt an Gisbert Voet, einen Secretair des Magiſtrats zu Utrecht, verheyrathet worden.

Die ihm angebohrne Liebe zu den ſchönen Wiſſenſchaften war im ganzen Umfange ſeiner juriſtiſchen Kenntniſſe die Wirkung eines ſehr feinen Geſchmacks; und davon legte er auch Proben ab, wenn ihm Gelegenheit gegeben ward, öffentlich als Redner aufzutreten. Am meiſten zeichnet ſich ſeine Gelehrſamkeit in dem ſchönen Commentar über die Pandecten aus. Doch dieſes Werk iſt es nicht allein, wodurch er einen berühmten Nahmen erlangt hat. Seine andern Schriften verdienen es ebenfalls, daß ſie bekannt bleiben, zumahl da ſich diejenigen, welche nur wenige Bogen ausfüllen, ſchon längſt, ſogar in Holland, unſichtbar gemacht haben. Ihr Verzeichnis iſt von mir ſorgfältig zuſammen geſchrieben worden, und ſo gewiß ich hoffe, daß es vollſtändig ſeyn werde, ſo gern will ich mich dennoch von den Mängeln belehren laſſen, wenn eines oder das andere meiner Unterſuchung entwiſchet iſt.

1) de iure militari liber ſingularis, in quo plurimae ad militiae militumque iura pertinentes controuerſiae iuxta leges, gentium mores, et rerum iudicatarum exempla ſunt definitae, Vltrai. 1670. in 8. Aus dieſer erſten Frucht ſeiner gelehrten Bemühungen leuchtet eine gute Bekanntſchaft mit der Philologie hervor. Doch iſt auch das Practiſche, beſonders nach den Niederländiſchen Gebräuchen, nicht vergeſſen worden. Eine neue, vermehrte und verbeſſerte Ausgabe kam

kam im Haag 1705. auf 24 Octavbogen heraus, welche im folgenden Jahre mit einem andern Titel, unter dem Druckorte Amſterdam, verſehen wurde, weil ein anderer Buchhändler die Exemplare an ſich gebracht hatte. In des van Gaveren Boekzaal der geleerde Werelt 1706. S. 272—282. iſt eine weitläuftige Recenſion davon zu leſen. Hierauf wurde zu Brüſſel 1728. und endlich zu Jena 1758. ein abermahliger Abdruck gleichfalls in 8. veranſtaltet. Dieſen letzten, welcher 19 Bogen enthält, hat Herr Joh. Chriſt. Fiſcher mit einer Vorrede de praeſtantiſſimis iur. milit. Scriptoribus, und einem Regiſter der vornehmſten Sachen vermehret.

2) de familia erciſcunda liber ſingularis, quo varia eſt expoſita diuendendarum hereditatum methodus, eiusque diuiſionis effectus, et praecipuae pleraeque controuerſiae, ex ciuili et conſuetudinario iure definitae, Vltrai. 1672. in 8. auf 21½ Bogen. Zu Lüttich 1700. in 4. 1 Alph. 10½ Bogen ſtark, zu Brüſſel 1717. in 8. (cum Additionibus et ſupremi Brabantiae Senatus Arreſtis) und zu Baſel 1760. in 8. ſind neue Ausgaben erfolgt.

3) Diſſ. de iniuriis, Herborn. 1673. in 4. Sie wird in dem Catal. Biblioth. Richeianae, Band I. S. 865. angeführt, und iſt vielleicht hernach in ſeinen Commentar über die Pandecten gekommen.

4) Oratio in obitum *Andr. Eſſenii*, Theologi, Vltrai. 1677.

5) Reſponſio ad libellum *Cephae Piſtophili* aduerſus *Gisb. Voetii* Diſput. de iuſtificatione, Hag. Com. 1677. in 4. Lipenius in der Bibl. theologica S. 438.

S. 438. zeigt dieſe Schrift an, worinn er ein Vertheidiger ſeines Großvaters geweſen iſt. Wer unter dem Nahmen Piſtophilus habe verborgen ſeyn wollen, das läßt ſich aus Voets Vorrede zu dem Compendio Pandectarum ohne Kopfbrechen errathen. Er gedenkt allda einer Abhandlung ſeines Gegners, mit dem Titel: Vis veritati illata repulſa. Dieſe aber ſtellte Pet. Allinga, ein Prediger auf dem Lande, zu Amſterdam 1682. in 4. ans Licht.

6) ad Cenſores anonymos Epiſtolae celeberrimi D. *Spanhemii*, filii, de nouiſſimis circa res ſacras in Belgio diſſidiis, Paraeneſis, L. B. 1677. in 8. unter dem angenommenen Nahmen *Chriſtiani Modeſtini*. Nach des Placcius Anzeige im Theatro Anon. et Pſeudon. Th. II. S. 445. ſoll ein Lector der Philoſophie zu Leiden, Nicol. Seelmater, der Verfaſſer ſeyn; wenn man jedoch dem Catal. Biblioth. *Schalbruchianae* Th. I. S. 78. trauen darf: ſo iſt Voet der wahre Fabricant gedachter Schrift. Der Beſitzer dieſer Bibliothek ſtarb erſt 1723. Er hat alſo genauere Nachricht davon erlangen können.

7) Epiſtola ad Amicum de *Petri Allingae* Praefatione, Erotematibus praemiſſa, Vltrai. 1679 in 4. Daß Pet. Allinga illuſtrium Erotematum tam ex Theologia, quam ex Philoſophia, decades XII. zu Utrecht 1679. in 4 herausgegeben habe, weis ich zwar, aber den Inhalt der Vorrede nicht, wodurch Voet veranlaſſet worden ſey, dieſes Sendſchreiben bekannt zu machen. Vermuthlich hat es mit der obigen Nr. 5.) eine Verbindung.

8) Oratio de iudicibus, L. B. 1680. 4 Quartbogen, beym Antritte ſeines Lehramts allda. Die vor-

nehmſten Eigenſchaften eines guten Richters ſind ſein Gegenſtand.

9) Diſſ. de aequitate, L. B. 1681. in 4. Sie ſtehet in des Lipenius juriſt. Bibliothek.

10) Diſſert. de pactis dotalibus, L. B. 1681. in 4. Die Biblioth. *Ludewigiana* S. 475. führt ſie an. Doch iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß dieſe ſowohl, als auch die vorige, entweder von den Reſpondenten verfertiget, oder nur ſein Nahme darauf geſetzt worden ſey, wenn er vielleicht damahls Rector der Univerſität geweſen iſt.

11) Compendium iuris iuxta ſeriem Pandectarum, adiectis differentiis iuris ciuilis et canonici, vt et definitionibus ac diuiſionibus praecipuis ſecundum Inſtitutionum titulos, Lugd. B. 1682. in 8. Die zweete verbeſſerte Auflage, 2 Alph. 6 Bogen ſtark, kam eben allda 1683. heraus, und dieſer folgten andere 1707. 1720. 1731. ebenfalls zu Leiden; 1734. zu Cölln; und endlich zu Löven 1736. Die vom Jahre 1720. beſtehet aus einem median Octavbande, welcher 1 Alph. 19 Bogen enthält. Faſt bey den meiſten Paragraphen iſt hier, wie ſchon in dem vorhergegangenen Abdrucke, mit Römiſchen Zahlen angemerkt worden, wo in ſeinem Commentar über die Pandecten jede Materie ihre Stelle hat. Sonſt habe ich in dieſem Exemplare keine Veränderung gefunden. Die angehängten Elementa iuris ſecundum ordinem Inſtitutionum ſind auch beſonders gedruckt worden. Die dritte Ausgabe erſchien zu Leiden 1712. auf 16 Octavbogen, und die vierte noch 1737. Ich darf es nicht erſt ſagen, daß er beyde Bücher zum Gebrauche in ſeinen Vorleſungen geſchrieben habe. Die wie-

der-

verholten Auflagen beweisen den Beyfall, womit sie in den Niederlanden, auch eine ziemliche Zeit nach seinem Tode, beehret worden sind. Da die einzige Absicht des Verfassers war, den Anfängern zum Besten die Grundsätze des Römischen Rechts ordentlich und deutlich vorzutragen: so wird hier niemand viel Neues suchen. Er selbst meldet in der Vorrede: De caetero ne ignores velim, me leui ac simplici dicendi genere iuridica tantum proposuisse, nullis ornata flosculis oratoriis, nullis insperſis variegata historiis, non antiquitatum monumentis referta, non de Auctorum sententia testimoniis, nec aliarum artium ac disciplinarum ornatu splendentia. — Leges nudas, easque non magno numero, sed praecipuas allegasse in sententiae confirmationem duxi sufficiens. In dem Handbuche über die Pandecten ist doch dieses vorzüglich zu loben, daß er manche Gesetze, die sich einander entgegen zu stehen scheinen, erklärt und vereiniget, auch den heutigen Gebrauch mit berühret. Bey verschiedenen Rechtslehren hat er hernach in dem bald folgenden grössern Werke seine Meinungen nicht selten geändert.

12) Oratio, qua demonstratur, concordia res paruas crescere, L. B. 1682. in 8. Sie ist mir in der Biblioth. *Uffenbachiana* vniuersali, Th. I. S. 521. vorgekommen.

13) Oratio de docentium ac discentium officio, L. B. 1687. auf 8 Quartbogen. Die Niederlegung des geführten Rectorats gab dazu Gelegenheit.

14) Oratio de iungenda Romani iuris et hodierni scientia, L. B. 1688. in 4. 5½ Bogen. Damit trat er das Lehramt des practischen Rechts an, welches ihm beygelegt worden war, als er den Ruf nach Utrecht ausgeschlagen hatte.

15) Commentarius ad Pandectas, in quo, praeter Romani iuris principia ac controuerſias illuſtriores, ius etiam hodiernum, et praecipuae fori quaeſtiones, excutiuntur, Lugd. B. 1698. in Fol. Zu dieſer Zeit erfolgte nur der erſte Theil, welcher 22 Bücher enthält. Der zweete aber erklärt die übrigen 28 Bücher der Pandecten. Er trat erſt 1704. im Haag ans Licht. Beyde Theile füllen 23 Alph. 14 Bogen aus, und man lieſet eine weitläuftige Recenſion derſelben in den Latein. Actis Erud. 1699. S. 501. wie auch 1705. S. 493. Dieſes groſſe Werk nun hat ihn am meiſten berühmt, und die Verleger dabey reich gemacht. Denn es mußten, des ſtarken Abgangs wegen, 1707. 1716. 1723. 1731. und 1734. abermahlige Auflagen veranſtaltet werden. Einen Nachdruck, auf deſſen Titel ſtehet: iuxta exemplar Hagae Comit. 1735. habe ich vor Augen. Er begreift nicht mehr, als 14 Alph. 6 Bogen, und man kann es ihm ſchon anſehen, daß die Urſache in der Gewinnſucht liege. Auch eine Genever Ausgabe vom Jahre 1757. finde ich angezeigt; doch iſt es glaublich, daß ſie mit dem vorher gedachten Nachdrucke einerley ſey. Vor einiger Zeit wollte der Buchhändler, Hechtel, zu Hamburg gegen Vorſchuß neue Exemplare in vier Quartanten liefern; er änderte aber ſeinen Vorſatz, und überlies die Ausführung deſſelben dem Hälliſchen Buchdrucker, Beyer, welcher das ganze Werk in 6 median Octavbänden eben ſo genau und ſauber, wie die Leyſeriſchen Meditationen über die Pandecten, zu drucken verſprach. Der berühmte Herr Profeſſor, Schott, hat ſein Avertiſſement 1772. dem Bande IV. der Critic über die neueſten juriſt. Schriften am Ende angefügt. Bisher iſt es mir jedoch unbekannt geblieben, ob die Sache ihren

Fort-

Digitized by Google

Fortgang gehabt habe, oder nicht. Voet verfährt keineswegs nach der Methode Brunnemanns, welchen er weit hinter sich läßt. Ein jedes Gesetz ist also nicht das Ziel seiner Aufmerksamkeit, sondern er sucht die Titel der Pandecten überhaupt in einer zusammen hängenden Schreibart aus den Quellen zu erklären, wobey er auch den heutigen Gerichtsgebrauch, vornehmlich in den Niederlanden, nicht zu übergehen pflegt. Im zweeten Bande, und zwar im Anfange des Titels de quaestionibus, hat er eine ehemahls gehaltene kurze Rede de iustitia tormentorum eingerückt.

16) Diss. de vsufructu, L. B. 1704.

17) Diss. de iure accessionis, ibid. 1709. Beyde Stück werden in der Biblioth. iurid. *Lipeniana* angeführt. Vielleicht ist aber hiervon eben das zu wiederholen, was bereits unter Nummer 10.) gesagt worden.

18) Oratio, qua monstratur veritas asserti a D. Pio: raros esse, qui philosophantur, Lugd. B. 1710. 6 Quartbogen. Sie ward von ihm gehalten, als er das academische Rectorat endigte.

19) Oratio in obitum *Ant. Matthaei*, A. F. A. Nepotis, L. B. 1710. in 4. Ich bin nicht im Stande gewesen, sie zu erlangen, ob ich schon deswegen mehr als einmal nach Holland geschrieben habe.

Die Dissertation de morte, welche unter seinem Vorsitze 1681. vertheidiget worden ist, war die eigene Arbeit des würdigen Respondenten, Corn. van Eck.

Burmanni Traiectum eruditum p. 426. Diese Nachricht ist jedoch eben so unvollkommen, wie die meisten andern desselben.

Digitized by Google

XXXIV.

Carl Lund.

Bisher habe ich noch von keinem Schwedischen Rechtsgelehrten gehandelt. Mit Lunden will ich den Anfang machen, und es können dereinst mehr seiner Landsleute folgen, wofern sie ihm nur an Verdiensten gleich sind.

Er trat in dieses Leben am 8. April 1638. und zwar zu Jönköping, in Smäland, wo sein Vater Assessor des Königl. Gothischen Hofgerichts war. Als er auf die Universität Upsala kam, und den weiten Umfang der Gelehrsamkeit in Betrachtung zog, hätten ihn die damit verknüpften Schwierigkeiten beynahe vom Studiren abgeschreckt, wenn ihm nicht einige Professoren zugeredet, und eine gute Methode vorgeschlagen hätten.

Nach fünf allda zugebrachten Jahren hielt er eine dreyfache Prüfung in den philosophischen Wissenschaften, der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit mit Beyfalle aus, und er würde gleich ein ausserordentliches juristisches Lehramt zu Abo erlangt haben, wenn seine Neigung zum Reisen nicht zu stark gewesen wäre. Er begab sich daher nach Copenhagen, Jena, Strasburg und Paris, vieler anderer Orte zu geschweigen, und kehrte, eine Zeit von vier Jahren darauf, durch die vereinigten Niederlande zurück.

Man lies ihm nun die freye Wahl, ob er Professor zu Lunden, oder Adjunct der Juristenfacultät zu Upsala, werden wollte. Er nahm aber die letzte Stelle an, und wurde hernach zu einem ausserordentlichen Professorate der Rechte befördert, welches er 1678. mit einem ordentlichen verwechselte. Der Unterricht in den Schwedischen Gesetzen war ihm dabey insonderheit aufge-

Digitized by Google

aufgetragen, und aus dieſer Urſache ſchrieb er ſich Profeſſorem iuris patrii. Die Regierung zog ihn auch zur Königlichen Commißion, welche ſeit dem Jahre 1686. an der Verbeſſerung der Landesgeſetze arbeitete, und man überlies die Einrichtung dieſes Geſchäftes faſt ganz allein ſeinem Gutbefinden. Johann Scheffer nennt ihn deswegen Vice Legiferum per Uplandiam. Zu jedermanns Verwunderung war er ſo glücklich, alles in innerhalb zweyer Jahre zum beſten Ende zu bringen, wiewohl die nachfolgenden Kriege die Publication lange Zeit hinderten, welches erſt 1736. geſchahe, da indeſſen immer neue Verſuche daran unternommen wurden. Er fuhr darauf fort, ſowohl durch mündlichen Unterricht, als mit Schreiben, der Univerſität Upſala die wichtigſten Dienſte zu leiſten, und ſtarb am 22. Februar 1715. im acht und ſiebenzigſten Lebensjahre.

Beydes, die Geſetze des Römiſchen Staats und ſeines Vaterlandes, nebſt den Alterthümern deſſelben, wählte er vorzüglich zu ſeinen gelehrten Arbeiten; und weil er mit einem zahlreichen Büchervorrathe verſehen war: ſo konnte er leicht bey ziemlicher Hurtigkeit, ſeine Gedanken gar angenehm auszudrücken, verſchiedene nützliche Schriften verfertigen. Diejenigen, welche das Schwediſche Recht betreffen, haben freylich einen höhern Werth, als die übrigen, die zum Römiſchen gehören. Doch bleiben auch dieſe rühmliche Denkmahle ſeiner Geſchicklichkeit und eines unermüdeten Fleiſſes. Sie waren vorlängſt, auſſer Schweden, ungemein ſelten anzutreffen, und ſie ſind es nun weit mehr, wenn ich einen Theil der Diſputationen ausnehme, welche Chriſtian Nettelbladt, der nachmahlige Reichs-Cammer-Gerichts Beyſitzer zu Wetzlar, wieder hat auflegen laſſen. Er that es ſowohl 1729. zu Greifswalde in der Themide Romano-Suecica, als in den zu Jena

1736. ans Licht getretenen Selectis iuris Suecici. Beyde Sammlungen bestehen aus Quartformate, und die erste ist 1743. mit einem neuen Titelbogen, und der Aufschrift: *Caroli Lundii*, Icti et Antecessoris, selectiores Dissertationes iuridicae, caet. hervorgebracht worden. Die Ursache einer solchen Veränderung liegt in dem mäßigen Abgange der Exemplare, die der Verleger auf eine solche Weise los zu werden hoffte. Viele unter den Dissertationen haben zwar die Respondenten zuerst entworfen; allein es ist nicht zu zweifeln, daß Lunden die Vollkommenheit der Ausführung am meisten zugeschrieben werden müsse. Ich bin bemühet gewesen, alles, was seinen Nahmen führt, aufzuzeichnen, und lege nun die Aufschriften davon, nebst einigen dazu dienenden Anmerkungen, meinen Lesern vor.

1) Diss. de actibus suo modo imperfectis, Vpsal. 1666. in 4. Joh. Loccenius hatte den Vorsitz; Scheffer aber in der Suecia litterata, S. 244. der Mollerischen Ausgabe, macht Lunden zum Verfasser.

2) Epistola gratulatoria bey Lorenz Wadensteins Dissert. de iurisprudentiae natura, et Icti munere, welche 1679. auf 11. Bogen in 4. zu Upsala gedruckt worden, und als ein Eigenthum desselben anzusehen ist, wenn schon Lund Präses war. Ob dieser aber in seinem Glückwunsche etwas Besonderes abgehandelt habe, wie ich fast vermuthe, kann ich, nach vieler vergeblicher Bemühung, ein Exemplar zu erhalten, jetzo nicht anzeigen.

3) Diss. de poenarum irrogatione, Vpsal. 1684. in 4.

4) Diss. de appellationibus, 1684. in 4. und in Nettelbladts Selectis iur. Suecici S. 155-256.

5) Diss.

5) Diſſ. de teſtamentis, 1686. in 4.

6) Diſſ. de praeſcriptionibus, 1686. in 4.

7) Diſſ. de obligatione ciuis Suionici, 1686. in 4. 16 Bogen ſtark, auch in Nettelbladts Themide Rom. Suecica, S. 41—129.

8) Diſſ. de iudiciis, 1687. in 4. und in eben dieſer Sammlung S. 217—256. Es wird darinn beſonders von den Schwediſchen Gerichten geredet. Größtentheils mag ſie wohl der Reſpondent und nachmahlige Rechtslehrer daſelbſt, Joh. Reftel, ausgearbeitet haben.

9) Zamolxis, primus Getarum legislator, academica Diſſertatione luci publicae reſtitutus, 1687. Ein Alphabet 6 Bogen in 4. Er iſt unter andern der Meinung, daß man die Elyſäiſchen Felder und den Styx, wovon die alten Poeten ſo viel erdichtet haben, in Hälſingland ſuchen müſſe. Wer den übrigen Inhalt dieſer beträchtlichen Schrift wiſſen will, welche nun faſt gar nicht mehr zu ſehen iſt, der findet ihn in den Supplem. Act. Erudit. Band II. S. 282. Die Bibl. iuris Struuio-Buder. ertheilet ihr dieſen Lobſpruch: Hoc in libro ſane eruditiſſimo primae gentis et iuris Suecani origines egregie proponuntur.

10) Diſſ. de legibus Hyperboreis, 1686. in 4. auf 12¼ Bogen. Sie ſtehet in Nettelbladts Themide Rom. Suecica, S. 1—40.

11) Diſſ. de iure retractus, 1687. in 4.

12) Diſſ. de concentu iuris naturae, ciuilisque patrii, 1688. in 8. 2½ Bogen.

13) Diſſ. de modo in iudiciis per Suioniam procedendi, 1689. 3 Bogen in 8. Sie iſt zu

Stockholm gedruckt, und ebenfalls der gedachten Sammlung S. 288—304. einverleibt worden.

14) Praeceptorum Noachidicorum collatio cum iure naturali, 1689. eine Dissertation in 8.

15) Dissert. de beneficiis iuris, 1690. Beynahe 5 Octavbogen. Auch in Nettelbladts Selectis iur. Suecici, S. 8—42.

16) Animaduersiones ad *Olai Verelii* Indicem linguae veteris Scytho-Scandicae, Vpsal. 1691. in Fol.

17) Diss. de origine maiestatis ciuilis, 1692. in 4.

18) Diss. de solutione, relaxatione, mitigationeque iuris communis, 1692. in 8.

19) Diss. de solemnibus rei, iure iudicioque conuincendi, modis, 1693. in 8. 4 Bogen stark; und beym Nettelbladt, S. 256.—288. der Them. Rom. Succicae.

20) Diss. de vsuris, 1693. in 8.

21) Legum IV. Westro-Gothicarum in Suionia liber, ex versione *Joh. Loccenii*, vberioribus animaduersionibus illustratus. Olaus Rudbeck besorgte die Ausgabe zu Upsala in Folio. Auf dem Titel fehlt zwar das Druckjahr; allein nach den Nouis litter. maris Balth. 1699. S. 361. ist es 1695. geschehen.

22) Diss. de successione ab intestato, 1697. 4½ Octavbogen.

23) Diss. de fide limitum, 1697.

24) Diss. de iure vsucapionis et praescriptionis, 1698. in 8. Sie ist jedoch mehr eine Arbeit des Respondenten, Heinrich Falkenbergs, der zugleich die Schwedischen Rechte zum Gegenstande

ſtande gehabt hat. Die ganze Abhandlung enthält 6 Bogen.

25) Diſſ. de obligatione ex delictis, 1699. in 4.

26) Collatio iuris Suionici cum Romano, 1699. Eine Diſſertation von 6½ Octavbogen.

27) Diſſ. de Sueonum cum gentibus Europaeis, ſecundum leges et pacta, commerciis, 1689. in 8. Sie iſt 9½ Bogen ſtark. Das Vornehmſte daraus ſtehet in den Nouis litt. mar. Balth. 1699. S. 271.

28) Commentarius in ius vetus Vplandicum, quod Birgerus, Suionum Rex, anno 1295. recognouit, Vpſal. 1700. in Fol. auf 2 Alph. 7½ Bog. Loccenius überſetzte dieſes alte Rechtsbuch aus dem Schwediſchen ins Lateiniſche, Rudbeck aber gab es in beyden Sprachen heraus, wozu Lund, auſſer den Prolegomenen, gelehrte Noten verfertiget hatte. Einige Nachricht davon ertheilen die nur gedachten Noua litt. mar. Balth. S. 361. und die Verfaſſer melden noch beym Schluſſe derſelben, daß Lund nächſtens zum Drucke befördern wolle 1) einen Tractat de iure Attico et Gothico, worinn er, nach angeſtellter genauern Vergleichung, deutlich darzuthun ſuchen werde, daß die Griechiſchen Geſetze, inſonderheit die Athenienſiſchen, aus den Gothiſchen genommen worden wären; 2) einen Tractat de Proceſſu iudiciario, in welchem er zu beweiſen geſonnen ſey, wie weit die Geſetze der benachbarten, geſitteten Völker mit der Proceßordnung ſeines Vaterlandes übereinſtimmen; 3) einen andern Tractat de iure naturae et gentium, ad leges et mores Chriſtianorum. Es iſt aber von dieſen dreyen Stücken, meines Wiſſens, nur das erſte

ans

ans Licht getreten. Denn in eben dieſer Lübeckiſchen Monathsſchrift aufs Jahr 1700. S. 263. wird noch etwas von dem Inhalte des Uplandiſchen Rechts angeführt, woraus ich erſehe, daß Lunds Prolegomena Collationem quandam Legum veterum Gothicarum et Graecarum, in primisque Articarum, in ſich faſſen.

29) Collatio iuris naturalis et ciuilis, 1700. in 8. Eine Diſſertation von 6½ Bogen.

30) Diſſ. de fundamentis iuris naturalis, gentium et ciuilis, eorumque diſcriminibus, 1700. 8 Octavbogen.

31) Diſſ. de modis acquirendi res, potiſſimum ſoli, 1700. in 8. Von dieſen dreyen, nach einander ſtehenden Stücken habe ich eine Anzeige in den Nov. litt. mar. Balth. deſſelben Jahres S. 263. und 264. gefunden.

32) Diſſert. de gradibus in coniugio contrahendo prohibitis, 1702. in 8.

33) Diſſ. de iure primogeniti, 1702. in 4.

34) Oratio funebris in obitum *Laur. Norrmanni*, Theologiae Profeſſoris, 1703. 10¼ Bogen in 4. Man ſehe die Noua litt. mar. Balth. 1705. S. 145.

35) Diſſ. de iuſtitia et iure Sueonum, 1703. in 4. auf 13½ Bogen, und in Nettelbladts Themide Rom. Suecica, S. 129—216. Von den Hauptſtücken belehren uns die Noua litt. mar. Balth. S. 238. des nur angeführten Jahres.

36) Diſſ. de ſententia et re iudicata, 1703. Etwas über 11 Bogen in 8. In den Nettelbladtiſchen Selectis iuris Suecici, S. 43—155. ſtehet ſie auch.

37)

37) Notae et obſeruationes in litteras Agapeti II. Pontificis, de praerogatiua atque eminentia Regis Vpſalienſis, ſiue Suioniae; cum Prolegomenis de gloria linguae et rei Suionicae, Vpſal. 1703. in Fol. Der Herausgeber hat aber niemahls einen Titel dazu drucken laſſen.

38) Diſſ. de iure parentum et liberorum, officiisque mutuis, 1704. in 8. auf 9 Bogen. Ein Paar Worte davon werden im Jahre 1706. der Nov. litt. mar. Balth. S. 181. geſagt.

39) Diſſ. de iuribus et priuilegiis, ad rem in Suionia metallicam pertinentibus, 1704. faſt 7 Octavbogen. Der Reſpondent, Andr. Schwab, welchem ſie größtentheils nicht abzuſprechen iſt, erinnert in der Vorrede, daß ſeine faſt ganz vollendete Diſſert. de iudice et adſeſſoribus 1702. in der heftigen Upſaliſchen Feuersbrunſt ein Raub der Flammen geworden ſey. Da ihn nun bald nachher das Königliche Bergcollegium in die Zahl der Auſcultanten aufgenommen: ſo habe er es für Pflicht gehalten, ſich mit dem Bergrechte genauer bekannt zu machen, und hieraus das Argument ſeiner Abhandlung zu wählen. Es iſt in dem nur gemeldeten Jahrgange der Nov. litt. S. 182. eine weitläuftige Recenſion eingerückt worden.

40) Diſſert. de connubio, 1707. in 8.

41) Diſſ. de teſtibus, 1708. in 8.

42) Diſſ. de priuilegiis creditorum, 1710. in 8.

Wie Gölgel in der ohne ſeinen Nahmen 1708. gedruckten Beſchreibung des Königreichs Schweden, Th. I. S. 560. verſichert, ſoll Lund auch eine Hiſtoriam iuris Sueo-Gothici, eine Hiſtoriam iuris Romani, ciuilis et canonici, und einen Tractat de concurſu

curſu creditorum herausgegeben haben. Daß dieſes würklich geſchehen ſey, iſt mir ſehr zweifelhaft; wenigſtens finde ich keine Beſtätigung einer ſolchen Nachricht, worauf man ſicher trauen könnte. Vielmehr hat er dieſe Stücke, deren erſtes die Aufmerkſamkeit der Ausländer ganz gewiß am meiſten erregt haben würde, allem Anſehen nach nur zum Drucke bereit gehabt, und in der Handſchrift hinterlaſſen. Scheffer in ſeiner Suecia litterata ſagt ſchon eben dergleichen, und ſetzt noch eine andere verfertigte Schrift de Clauibus octo prudentiae iuris Sueo-Gothici hinzu. Eine unter Lunds Vorſitze 1684. in 8. gehaltene Diſſert. de obligationibus gehöret dem Reſpondenten, Skragge, ganz allein. Sein erwählter Präſes, Joh. Gartmann, ſtarb vorher; Lund vertrat alſo deſſen Stelle.

Fabiani Toerneri Oratio funebris in *Car. Lundii* obitum, Vpſal. 1721. in 4. Nettelbladt gab ihr hernach in der Memoria virorum in Suecia eruditiſſimorum rediuiua, Semidec. IV. S. 113. einen Platz. Ein Auszug daraus ſtehet in Erich Benzels Actis litter. Suecicae 1722. S. 356—362.

XXXV.

XXXV.

Gerhard Noodt.

Die Lebensgeschichte dieses vortrefflichen Mannes ist so oft beschrieben worden, daß man es für überflüßig halten könnte, wenn ich jezo von ihm abermahls Nachricht ertheilen, und meine Leser gleichsam mit aufgewärmten Kohle abspeisen will. Allein die Quelle, woraus ich geschöpft habe, stehet Jedermann, wenigstens jungen Rechtsbeflissenen, auf welche ich vorzüglich sehe, nicht immer offen; deswegen lasse ich mich keinen Einwurf von meinem Vorsatze abwendig machen.

Nach der damahligen Zeitrechnung war der 4. Sept. 1647. Noodts Geburtstag zu Nimwegen in Geldern. Sein Vater, ein Gemeensmann der Stadt, (Tribunus Ciuitatis) hies Peter Noodt, und die Mutter Gisberte Biesmanin. Beyde Aeltern stammten von einer guten, alten Familie ab. Als er ungefehr das siebende Jahr des Lebens erreicht hatte, bekam er in der dasigen Schule Peter Werichen und Jsaac Grutern zu Lehrmeistern, welche sein ausserordentlicher Fleis öfters bewog, ihn andern Mitschülern zum Beyspiele vorzustellen. Die Lateinische Abschiedsrede von demjenigen, was an den Reisen zu tadeln ist, hielt er 1663. im sechzehnden Jahre, und die Ausarbeitung gefiel dem Rector dergestalt, daß er sie ohne die geringste Verbesserung zurück gab. Seit dem Jahre 1655. war zu Nimwegen eine Universität, die aber von dem Nimwegischen Quartiere allein herrührte, und bey beständigem Widerspruche der beyden übrigen, des Zutphenschen und Arnhemischen, allmählig eingieng. Noodt trieb seine academischen Studien, besonders die schönen Wissenschaften, auf derselben zuerst; und weil der Hang dazu bey ihm keine Einschränkung litte: so nahm er darinn Johann Schultingen zum beständigen Anführer,

führer, den Vater eines weit gröſſern Sohnes. Theodor Cranen unterrichtete ihn hingegen in der Philosophie und Mathematic, an welcher lezten Wiſſenſchaft er bald einen ſolchen Geſchmack fand, daß er feſt entſchloſſen war, neben der alten Litteratur ſeine ganze Zeit daran zu wenden. Arnold Coerman aber, einer von den Staatsräthen der Provinz Geldern und Zutphen, und ein vertrauter Freund von des jungen Noodts Vater, ſchlug ſich zu rechter Zeit ins Mittel, und legte ihm die ſtärkſten Bewegungsgründe vor, die Erlernung der Rechtsgelehrſamkeit zum Hauptgeſchäfte zu machen. Er folgte dieſem Rathgeber. Peter van Greve, ein geſchickter Lehrer der Nimwegiſchen Univerſität, zeigte ihm drey Jahre nach einander den geradeſten Weg dahin, führte ihn auch zweymahl zur juriſtiſchen Catheder. Die zwote Diſſertation hatte Noodt ſelbſt verfertiget, und der Präſes nicht nöthig, bey der Vertheidigung derſelben ein Wort zu ſagen. Der Reſpondent konnte ſich allein, ohne fremden Beyſtand, gegen alle Angriffe helfen.

Im September des Jahres 1668. beſuchte er die hohe Schule zu Leiden, und war in der Philologie ein Zuhörer Joh. Friedr. Gronovs, unter den Rechtslehrern aber am meiſten, wie es ſcheinet, Ge. Conr. Cruſens. Von da richtete er zu Oſtern des folgenden Jahres den Weg nach Utrecht, wiewohl er nur ungefehr zween Monathe daſelbſt verweilte. Immittelſt wohnte er doch den öffentlichen Lectionen Regners, Marthäi, van de Poll, und des groſſen Humaniſten, Grävens, fleißig bey. Er lies ſich darauf am 9. Jun. 1669. zu Franeker die höchſte Würde in den Rechten ertheilen, und reiſete über Gröningen, Harderwyk und Deventer wieder nach Hauſe, wo er gleich anfieng, Proceſſe zu führen. Eine geſchickte Defenſion zweener Inqviſiten, die eines Todtſchlags wegen in den Händen

der

der Justiz waren, und durch ihn beym Leben blieben, setzte den Verfasser bald in vieles Ansehen. Man wurde überzeigt, seine seltenen Talente wären zu höhern Unternehmungen im Reiche der Wissenschaften bestimmt, als gemeiniglich das Advociren zu begünstigen pflegt.

Diese so vortheilhaftige Meinung von ihm war die Ursache, daß er am Ende des Jahres 1671. in seiner Vaterstadt ein juristisches Lehramt, und zugleich die Ehre erhielt, ein College des van Greve zu seyn, welchem er die erste Anleitung zur Rechtswissenschaft zu danken hatte. Als hernach die Nimwegischen Friedenshandlungen zwischen dem Röm. Kayser und Reiche, und den beyden Cronen, Frankreich und Schweden, angestellet wurden, lernte der Churbrandenburgische Gesandte, Blaespiel, 1677. Noodten kennen, und both ihm ein juristisches Professorat zu Duisburg an. Er schlug es aber aus, ob man schon vorher sehen konnte, daß der Untergang der Universität zu Nimwegen immer mehr herbeynahe. Zwey Jahre darauf legte Ulrich Huber die bisherige Bedienung eines ordentlichen Rechtslehrers zu Franeker nieder, weil er zum Staatsrathe der Provinz Friesland erwählt worden war. Dessen vorige Stelle mußte nun mit einem würdigen Nachfolger wieder besetzt werden. Das Loos fiel Noodten zu, und die Bedingungen erfoderten kein Bedenken, sie anzunehmen. Zwar bemühete man sich 1680. und im Anfange des Jahres 1683. ihn nach Utrecht zu ziehen; allein beyde mahl verbat er alle gethane Vorschläge, ohne die Sache auszubreiten, und sich, wie die meisten in dergleichen Umständen zu handeln gewohnt sind, eine Vermehrung seiner Einkünfte zu verschaffen. Die Curatoren der Franekerischen hohen Schule erfuhren es endlich doch, und belohnten seine edle Gesinnung von freyen Stücken mit einer Zulage, die er wohl nicht erwartet hätte. Denn statt der zu Utrecht versprochenen

ſiebenzehn hundert Gulden bewilligte man ihm jährlich hundert Gulden darüber. *)

Im Jahre 1684. konnte er aber einer neuen Einladung auf dieſe Univerſität nicht länger widerſtehen. Er wurde daſelbſt am 12. Februar feyerlich inſtallirt, und hier verheyrathete er ſich auch 1686. mit Sara Marien van der Mark van Leur, einem Frauenzimmer aus einer ſehr guten Haagiſchen Familie. Sie ſtarb ſchon 1699. und hinterlies ihm eine Tochter, Sara Adrianen, die mit Johann Ham van den Ende, dem Sohne eines berühmten Advocatens zu Amſterdam, verbunden geweſen iſt.

Eben dieſes Jahr 1686, welches ihn zum Ehemanne machte, veranlaſſete die letzte Veränderung ſeines Aufenthalts. Er gieng im September als Rechtslehrer nach Leiden, vornehmlich durch Vorſchub eines Curators der Univerſität, Nahmens van Beverning. Derſelbe hatte von der Zeit an, da er bey dem Nimwegiſchen Friedenscongreſſe erſter Geſandter der General Staaten war, eine groſſe Zuneigung gegen ihn bewieſen, und ohne Zweifel nur eine bequeme Gelegenheit geſucht, ſein Abſehen auszuführen. Was Noodt in der Antrittsrede eigentlich vorgetragen habe, weis niemand zu ſagen. Sie iſt ungedruckt geblieben; man hat auch nichts davon unter ſeinen Papieren gefunden. Vielleicht hat er ſie in Eil entworfen, und alsdann ſelbſt vernichtet, damit ſie keiner nach ſeinem Tode ans Licht ſtellen möchte: vielleicht iſt ſie auch von ihm einem andern

*) Dieſes hies wohl recht aureis vincire compedibus, wie Joh. Ge. Grävе ſchon im März 1680. an Nic. Heinſen ſchrieb. Er ſetzte noch bey: (*Noodtius*) vir eſt egregius, et qui ſolus inter iuris antiſtites apud nos litterarum noſtrarum non eſt rudis; eruditionem ornat morum et ingenii elegantia. Burmanns Sylloge Epiſtolarum, Band IV. S. 649.

Digitized by Google

dern, zum Durchlesen, gegeben, und nicht zurück geliefert worden.

So lange als er zu Leiden seine Amtsgeschäfte verwaltete, genoß er der besten Gesundheit, und verfertigte die meisten Schriften, womit er sich einen so dauerhaften Beyfall erworben hat. Nur in den drey letzten Lebensjahren zerrütteten mancherley Schwachheiten das ganze Gebäude seines Cörpers. Und eben dieselben entrissen den fast acht und siebenzigjährigen Greis der menschlichen Gesellschaft am 15. August 1725. zu Leiden, wohin er sich zween Tage vorher von dem Landhause seines Schwiegersohnes, unweit der Stadt Harlem, hatte bringen lassen. Die Leiche ward nach dem Begräbnisorte seiner Aeltern zu Nimwegen abgeführt, aus keiner andern Ursache, als weil er dieses ehemahls seiner Mutter versprechen mußte.

Noodten zierte eine schöne, grosse Leibesgestalt. Er war dabey höflich und munter im Reden; aufrichtig und gefällig gegen Jedermann; der reformirten Religion, wozu er sich bekannte, ehrerbiethigst zugethan; ein Liebhaber des Friedens, und Feind gelehrter Streitigkeiten, welche er doch öfters hätte anfangen können. Einige legten ihm die hierinn bewiesene Gleichgültigkeit so gar zur Last. Nur wider den van Bynkershoek wich er zuweilen aus den Schranken der Mäßigung; bey vieler Bescheidenheit entwischten ihm einige Ausdrücke, die er sehr theuer bezahlen mußte. Die allergelindesten waren sie freylich nicht; aber sie verdienten noch lange keine solche heftige Antwort, als ihm Bynkershoek entgegen setzte. Diesen gereuete es bald hernach, wiewohl zu spät, dergleichen geschrieben zu haben.*)

*) In der Uhlischen Sylloge noua, Band I. S. 41. stehet ein Brief des van Bynkershoek an den Heineccius unter dem Jahre 1724. wo die folgenden Worte zu lesen sind:

Was er nicht wußte, das gestand er offenherzig. Deshalben lies er auch im Commentar über die Pandecten den Titel de condictione triticiaria weg. Gleich anfangs sagt er: Ad hunc titulum nullam adferam interpretationem: non adsuetus alios docere, quod ipse non intelligo. caet. Es hat nicht an Gelehrten gefehlt, bey welchen er in den Verdacht eines Ausschreibers gerathen ist. So verbessert er z. E. Leg. 13. §. 1. D. de pign. act. auf eben solche Weise im Cap. 4. Buch I. der Probab. iur. civ. wie Niellius achtzig Jahre vor ihm. Ich habe dieses Umstandes bereits oben S. 101. des zweeten Bandes erwähnt. Ganz frey sprechen will ihn nicht, ob es schon Barbeyrac weitläuftig gethan hat. Allein wer wird auch die Möglichkeit läugnen, daß ein Liebhaber der Critic, selbst und ungefehr, auf Etwas fallen könne, welches einem andern eher in den Sinn gekommen, und jenem ganz unbekannt geblieben ist? Sein Biograph entschuldiget ihn noch damit, daß er wenige, aber gute, Bücher, besonders die Qvellen der alten Litteratur sowohl, als des Römischen Rechts, gebraucht, folglich von einer grossen Menge entweder gar keine, oder nur eine sehr geringe, Kenntnis gehabt habe. Wenn nicht stärkere Beweise eines gelehrten Raubes gegen ihn vorhanden sind: so glaube ich immer, es sey unbillig, über solche Kleinigkeiten viel Geschrey zu erheben.

Den Umfang, welchen er sich im Schreiben vorgezeichnet hatte, nehmen Bücher ein, wodurch die Römische Rechtsgelehrsamkeit, vermittelst der Sprachwissenschaft, der Critic und der Alterthümer, nicht wenig erläutert worden ist. Aus dem gröſten Theile der kleinern

sind: Vellem omnino, ne amicitiam noſtram turbaſſent locutiones aliquot aſperae, quae primum *Noodtio*, deinde, vt fit, mihi (er hätte hinzufügen ſollen perſaepe) exciderunt.

kleinern Abhandlungen aber schimmern gute Einsichten eines Philosophen im allgemeinen Staatsrechte und der Politic hervor. Die Schreibart, worinn er seine Gedanken ausdrückt, hat meistens die Eigenschaft der Kürze, ohne dunkel zu seyn, und gewissermassen ihre Form nach den Mustern eines Tacitus, oder Plinius, erhalten. Kennern der juristischen Litterarhistorie sind auch Noodts Werke bekannt genug. Da es jedoch mein Plan nicht leidet, sie zu übergehen; so muß ich mit deren Erzählung den Artikel von ihm beschliessen.

1) Diss. de acquirenda, et retinenda, et amittenda possessione, Nouiomagi 1668. unter Peters van Greve Vorsitze. Er hat sie nachher nicht für würdig gehalten, daß sie unter seinen übrigen Schriften wieder erscheinen könnte.

2) Probabilium iuris ciuilis liber I. Lugd. Batav. 1674. in 8. 12 Bogen. Lauter critische und philologische Beobachtungen, wodurch Stellen des Römischen Rechts und der alten Scribenten erläutert, oder verbessert werden; aber dieses geschiehet nicht selten allzukühn. Der oben gedachte erste Gesandte der General Staaten beym Nimwegischen Friedenscongresse munterte ihn zur Fortsetzung auf. Daher folgte das zweyte und dritte Buch zu Leiden 1679. in eben so viel Octavbogen nach. Der gute Abgang der Exemplare erforderte 1691. daselbst eine neue Ausgabe in 4. zu welcher das vierte Buch kam. Das Capitel 7. und 9. desselben ist nichts anderes, als eine von ihm zu Utrecht 1684. gehaltene Dissert. in qua celebris cuiusdam Rescripti Imp. Hadriani, quod exstat in L. 1. §. 3. D. ad L. Corn. de Sicar. et venef. etiam in tit. I. Collat. Leg. Mosaic. et Rom. lectio et sententia examinatur. Allein er

er hat sie hier sehr verändert, und mit Zusätzen bereichert. Des Joh. van de Water Gedanken über diese verdorbene Stelle sind in seinen Obseruat. iur. Rom. Buch I. Cap. 17. zu lesen. Im ganzen achten Capitel vertheidiget Noodt seine Meinung gegen Hubern bey dem gedachten Titel ad L. Cornel. der Praelect. iur. ciuilis. Sonst hat er in dieser Auflage zugleich die vorigen Bücher an verschiedenen Orten nicht nur verbessert und vermehrt, sondern auch zwey andere de iurisdictione et imperio, und ein einziges ad Legem Aquiliam beygefügt. Dieser Abdruck wurde 1705. wiederholt. Recensionen liefern die Lateinischen Acta Erud. 1691. S. 268—273. und Basnage Hist. des Ouvr. des Sav. Th. XXI. S. 369—375. Christfried Wächtler, ein ehemahliger berühmter Rechtsgelehrter zu Dresden, erinnerte etwas gegen eine Stelle der Probabilium in seiner inaugural Dissertation de gradibus culpae in contractibus §. 50. Bald darauf aber, nehmlich 1681, traten zu Wittenberg Notae ad *Ger. Noodt* Probabilium iuris libros tres ans Licht, die 8 Octavbogen in sich fassen, und nun den Wächtlerischen Werken S. 193—337. von Trotzen einverleibt worden sind. Noodt antwortete auf einige Einwürfe in der vollständigen Edition seines Buchs, jedoch nur beyläufig; er nennte nicht einmahl, vielleicht aus einiger Verachtung, seinen Gegner. Friedr. Otto Menke machte noch von demselben, nachdem er kurz vorher verstorben war, in den Latein. Actis Erud. 1732. S. 414—521. Notas postumas ad *Ger. Noodt* librum IV. Probab. iur. civ. bekannt, worüber ein gelehrter Utrechtischer Jurist, dessen Nahmen ich nicht habe erfahren können,

nen, keineswegs seine Zufriedenheit bezeigte. Das folgende Jahr gab einen Beweis davon. Denn wer die Miscellaneas Obseruat. in Auctor. vet. et recentior. Band III. S. 111—130. und 271—301. zur Hand nehmen will, der wird *Ger. Nodtii* librum IV. Probabilium iur. civ. a *Waechtleri* notis vindicatum antreffen. Auf der S. 113. schreibt er überhaupt von diesen Anmerkungen: Bene, ni totus fallor, de *Waechtleri* manibus meruissent heredes, si notas postumas ad libr. IV. suppressissent: nam curta suppellex, praeceps iudicium, quaeque plura *Waechtlero* iuueni donata fuerunt, in sene et veterano milite non aeque veniam merebuntur. u. s. w. Barbeyrac aber macht aus Wächtlers ganzer Arbeit fast gar nichts, welches allerdings unbillig ist, wie ihm die Verfasser der Latein. Actor. Erud. 1736. S. 250. und hernach Teotz in der Apologia pro Waechtlero, vor der neuen Auflage des Herm. Hugo de prima scribendi origine schon längst vorgerückt haben. Noodts Bücher de iurisdictione enthalten die nützlichsten Nachrichten von der alten Römischen Gerichtsverfassung; was aber den Tractat ad Legem Aquiliam anlanget: so hat Joh. Heinr. Mylius, ein der schönen Jurisprudenz viel zu früh entzogener Gelehrter, deutlich dargethan, daß nur drey Hauptstück dieses Gesetzes gewesen sind. Man sehe desselben Diss. postumam de tribus Legis Aquiliae Capitibus in dem Reitzischen Exemplare des Theophilus, Band II. S. 1101. Noodt hingegen will mehr Capitel herausbringen. Der vortrefliche Commentar ad L. Aquiliam, welchen Joh. Svarez de Mendoza zu Salamanca 1640. ans Licht gestellet, und Meerman im Bande II. seines

Thesauri iur. civ. et canon. gemeiner gemacht hat, war ihm damahls nicht bekannt, sonst würde er ohne Zweifel von seiner Arbeit abgegangen seyn, welche eben so wenig, als die Balduinische, der gründlichen und gelehrten Ausführung des Spaniers gleich zu schätzen ist.

3) Oratio de ciuili prudentia, Franequ. 1679. in 4. Beym Antritte seines Lehramts. Das Natur- und Völkerrecht, als die Quellen des bürgerlichen, verstehet er mit darunter.

4) Orat. de cauſſis corruptae iurisprudentiae, Vltrai. 1684. in 4. Auch diese war allda seine Inauguralrede.

5) de foenore et vſuris libri tres, L. B. 1698. 1 Alph. 15 Bog. in 4. Dieses Werk, eines seiner besten, wird nicht ohne verdiente Lobsprüche in den Supplem. Actor. Eruditor. Band III. S. 234. imgleichen des Neocorus (oder Küsters) und Sikens Biblioth. libr. nouor. Band II. S. 644—653. weitläuftig recensirt. Der Verfasser erzählet mit dem genauesten Fleisse den Ursprung und Fortgang der deswegen vorgeschriebenen Römischen Gesetze, über welche er zugleich viel Licht verbreitet. Herr Paqvot ist nur, nach der bekannten Meinung vieler seiner Religionsverwandten, nicht zufrieden, daß Noodt behauptet, es wären auch die Zinsen im Rechte der Natur zugelassen.

6) Orat. de iure ſummi Imperii et Lege regia, L. B. 1699. in 4. auf 7 Bogen. Sie ward von ihm bey Niederlegung des academischen Rectorats gehalten, und hernach im Jahre 1705. der neuen Auflage seiner Probabilium, caet. angefügt.

7) Ju-

Digitized by Google

7) Julius Paulus, ſiue de partus expoſitione et nece apud veteres, liber ſingularis, L. B. 1700. in 4. 12 Bogen ſtark. Ein Fragment des Paulus in L. 4. D. de agnoſc. et alendis liberis veranlaſſete ihn zu dieſem Titel. Im Jahre 1710. kam die zwote Ausgabe mit einigen Vermehrungen heraus. Eine Recenſion der erſten iſt in den Latein. Act. Erud. 1701. S. 458—462. Die Zuſchrift an ſeinen Schwager, van der Mark van Leur, welche in den zuſammen gedruckten Werken fehlt, entdecket die Gelegenheit zu dieſer Abhandlung. Er ſuchte ſich nehmlich damit den Verluſt ſeiner Ehegattin erträglicher zu machen, und das betrübte Gemüth auf andere Gegenſtände zu ziehen. Lipſius Centur. I. epiſt. 85. ad Belgas brachte ihn zuerſt dahin, daß er die Nebenſtunden der Ausforſchung widmete, wenn eine ſo unmenſchliche Gewohnheit abgeſchafft worden ſey. Er wollte gern die Rechtsgelehrten unter den heidniſchen Kayſern von dem Vorwurfe befreyen, daß ſie die Wegſetzung der Kinder geduldet hätten, bis ſie erſt auf Befehl der chriſtlichen Kayſer verbothen worden wäre. Dagegen trat Bynkershoek hervor, welcher 1719. in ſeinem Tractate de iure occidendi, vendendi et exponendi liberos bekräftigte, es ſey dieſe Freyheit der Väter ſchon im zweyten Jahrhunderte unſerer Zeitrechnung, und zwar ſeit der Regierung des Trajans, nach und nach eingeſchränkt worden; jedoch anfangs mehr durch angenommene feinere Sitten, als durch Geſetze. Daß Noodt alsdann zu Leiden 1722. auf 3 Bogen in 4. eine amicam reſponſionem ad *Bynkershoekium* ans Licht geſtellt habe, welche die Bibl. ancienne et moderne, Band XVIII. Th. 2. Artic. 4. recenſirt, und dieſer mit ſeinen beiſſenden

Curis secundis 1723. wieder auflegen lies, alles das ist von mir S. 33. des ersten Bandes, bey Erzählung der Bynkershoekischen Schriften, kürzlich berührt worden. Jetzo muß ich nur noch ein Paar Proben anführen, woraus zu ersehen ist, wie hart Bynkershoek mit seinem Gegner umgegangen sey. Gleich in der Zuschrift sagt er ihm: Semper abstinui ab iis particulis iuris Romani, quas tu *inuita et irata Themide* mihi videbaris emendasse et explicasse; und die letzte Note des §. III. beschließt er mit den Worten: Nam si, quod sentio, libere dicam, nec est cur dissimulem, si Julio Paulo detrahantur, quae Lipsii sunt, et quae hic illic adsperſa sunt ex variis locis Jac. Gothofredi ad Cod. Theodosianum, *vix quicquam superexit*, quam infelix, vt ego opinor, interpretatio L. 4. D. de agn. et alend. liber. Ein junger Holländischer Rechtsgelehrter, Jac. van Neck, untersuchte zu Leiden 1770. in seiner gradual Dissertation quam diu antiquitus apud Romanos obtinuerit ius necandi et exponendi infantes, wobey er zwar, wie der Herr Prof. Schott in der Critic über die neuesten juristischen Schriften, Band V. St. 48. S. 757. urtheilet, den Zweck, der Streitigkeit zwischen beyden grossen Männern den Ausschlag zu geben, nicht erreicht, gleichwohl aber mit seiner Arbeit so viel gethan hat, daß man sie einigermassen als eine Geschichte der wegen dieser Sache gewechselten Schriften ansehen kann.

8) Diocletianus et Maximianus, siue de transactione et pactione criminum liber singularis, L. B, 1704. in 4. 14 Bogen, und etwas vermehrter 1710. Die Verordnung beyder Kayser in

in L. 18. C. de transact. war die Urſache ſeiner Abhandlung, welche ebenfalls zu deſſen wichtigſten Schriften gehöret. Ihr vornehmſter Inhalt iſt aus der mehrmahls gedachten Wächterischen Feder den Latein. Actis Erud. 1704. S. 227. einverleibt worden. Noodt beſtreitet die gemeine Meinung, daß Kläger und Beklagte über ein Verbrechen, worauf die Todesſtrafe ſtehet, ſich mit einander vergleichen und tranſigiren können. Nur ſo viel räumt er ein, daß die Kayſer, aus Mitleiden gegen den Beklagten allein, in dergleichen Fällen eine Ausnahme von der nach den Geſetzen beſtimmten Strafe zugelaſſen, wenn er durch Geld ſeinem Ankläger das Maul geſtopfet hätte. Den größten Scrupel machen in dem angeführten Geſetze die Worte: excepto adulterio, welche Noodt für ein Emblem des Tribonians anſiehet. Es hat aber der Herr Hofrath Hommel zu Leipzig 1750. vermittelſt einer gelehrten Diſſertation de transactione ſuper omittenda criminis capitalis accuſatione, actori illicita, §. 6. zu zeigen geſucht, daß eben dieſe Worte gar wohl im Texte bleiben können. Auſſerdem iſt es der Mühe werth, dasjenige damit zu vergleichen, was Joh. Voet im Commentar über die Pandecten, Buch II. Tit. 15. §. 18. 19. und Hamberger de incendiis S. 58—67. ſeiner Opuſculorum von der ſo ſtreitigen Materie geſchrieben haben. Voet tritt auf die Seite der ſtärkſten Parthey, gehet alſo von Noodten hierinn ab. Indeſſen läßt Herr Hommel mit gutem Grunde beyden Gerechtigkeit wiederfahren, wenn er zuletzt ſagt: *Noodtii* quidem, ſi ad regulas et iuris concentum rem controuerſam examinemus, ſententia praeualet: ſin vero ſcriptum intueamur, *Voetii*.

9) Oratio

9) Oratio de religione ab imperio, iure gentium, libera, L. B. 1706. 7 Qvartbogen. Er hielt dieſe nun ſeltene Rede, da er das academiſche Rectorat niederlegte. Eine Recenſion derſelben findet man im März des van Gaveren Boekzaal der geleerde Werelt, 1706. S. 350—365. und in Bernards Nouv. de la Rep. des Lettr. May 1706. S. 582. Barbeyrac verfertigte von dieſer leſewürdigen Rede ſowohl, als derjenigen, die oben unter der Nummer 6.) ſtehet, eine ſchöne Franzöſiſche Ueberſetzung, wozu er ſeine Anmerkungen fügte. Er gab ihr den Titel: du pouvoir des Souverains, et de la liberté de conſcience, en deux Diſcours, und brachte ſie zu Amſterd. 1707. auf 13 Bogen in 12. ans Licht. Der zweete Abdruck, deſſen genauere Anzeige die Latein. Acta Erudit. 1714. S. 470—476. liefern, erfolgte in dem zuletzt gemeldeten Jahre eben daſelbſt. Er iſt 1 Alph. 3 Bogen in med. 12. ſtark, und hat nicht nur Verbeſſerungen und neue Noten, ſondern auch zween beſondere Anhänge. Der erſte ſtellt Gronovs Rede de Lege regia in einem Franzöſiſchen Kleide dar, weil Noodt bey der ſeinigen de iure ſummi Imperii ſich oft darauf berufen hatte: der zweete hingegen iſt des Ueberſetzers eigene Abhandlung von der Beſchaffenheit des Looſes. Endlich lies derſelbe dieſe Reden 1731. in ſein Recueil de Diſcours ſur diverſes matiéres importantes mit eindrucken, jedoch ohne die Schrift vom Looſe, welche er einige Jahre hernach zur zwoten Auflage des Traité du Jeu beſtimmte. An deren Statt ſchob er Noodts Lebenslauf ein. Die Franzöſiſche Ueberſetzung beyder Reden kam zu London 1708. in median 8. von Joh. Savage Engliſch heraus; die zwote

aber

aber de religione ab imperio libera erſchien gleich 1706, nachdem das Original hervorgetreten war, in Holländiſcher Sprache, ferner 1734. in 8. mit andern dazu dienlichen Schriften, und einigen Barbeyraciſchen Noten, vermehrt. Auch iſt von eben dieſer Rede eine Deutſche Ueberſetzung vorhanden, welche ein gewiſſer Pagenkop, des berüchtigten Dippels Freund, gemacht haben ſoll. Sie führt den Titel: Rede von der Freyheit des Gewiſſens; auf den Zuſtand des Röm. Reichs applicirt, Frankf. und Leipz. 1724. in 8. Zuletzt hat dieſelbe noch zu Hamburg 1728. in dem Octavbuche von der Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Toleranz und Gewiſſensfreyheit S. 189—274. einen Platz erhalten.

10) Obſeruationum libri II. L. B. 1706. 1 Alph. 3 Bog. in 4. Sie können als eine Fortſetzung der Probabilium angeſehen werden. Eine kurze, jedoch dem Verfaſſer rühmliche Recenſion ſtehet in den Latein. Actis Erud. 1707. S. 239.

11) de forma emendandi doli mali, in contrahendis negotiis admiſſi apud veteres, liber, L. B. 1709. in 4. 18 Bogen ſtark. Von dieſer Abhandlung über eines der ſubtileſten Stücke im Römiſchen Rechte geben der Julius 1709. in den Bernardiſchen Nouv. de la Rep. des Lettres, S. 3—16. und die nur gedachte Leipziger Monathsſchrift S. 412. des angezeigten Jahres mehr Nachricht, die aus Wächtlers Fabric iſt. Gleich darauf folgt deſſelben dazu gehörige Erläuterung, welche nun in ſeinen Opuſculis S. 458—464. wieder geleſen wird.

12) de vſufructu libri II. et ad Edictum Praetoris de pactis et transactionibus liber ſingularis, L. B. 1713.

Digitized by Google

B. 1713. in 4. Beydes kam nicht einzeln heraus, sondern, als etwas ganz Neues, zur ersten Sammlung seiner Schriften, in deren Vorrede er gleichsam von der gelehrten Welt Abschied nahm. Er konnte aber nicht müßig sitzen. Es erschien also nach weniger Zeit:

13) Commentarius in D. Justiniani Digesta, siue Pandectas iuris enucleati, ex omni vetere iure collecti; quorum prima Pars, in quatuor libros distributa, hoc Volumine exponitur, L. B. 1616. 2 Alph. 5 Bogen in 4. Auch dieses innerhalb sieben Monathen vollendete Werk hat Wächtler in den Latein. Actis Erud. 1717. S. 193—204. mit besondern Fleisse recensirt. In der Bibl. anc. et mod. Band V. Th. 1. Art. 4. in der Republ. der Geleerden, März und Apr. 1716. Art. 2; und in Bernards Nouv. de la Rep. des Lettr. May und Jun. 1716. Art. 7. ist es gleichfalls geschehen. Noodt griff diese grosse Arbeit, wozu er in jüngern Jahren von Vielen nicht zu bewegen war, erst alsdenn an, da er schon einen Fuß fast im Grabe hatte. Er gieng hernach weiter bis ans acht und zwanzigste Buch der Pandecten, wo er 1724. Alters wegen aufhören mußte. Diese Fortsetzung lieferte er, nebst dem ersten verbesserten auch vermehrten Theile, in der zwoten Ausgabe seiner gesammten Werke. Nach der ihm gewöhnlichen Weise versäumt er hier nicht leicht eine Gelegenheit, bey welcher er unverständliche Stellen aus dem Vorrathe der Philologie deutlicher zu machen glaubt. Doch kann man auch dem oben unter der Nummer 2) gerühmten Verfasser in den Miscellan. Obseruat. S. 112. die Richtigkeit seines Urtheils nicht absprechen, wenn er schreibt: Scio, haud

haud eandem vbique (*Noodtium*) praeſtitiſſe diligentiam; et Commentarium maxime in Pandectas, quamuis *Noodtii*, id eſt, hominis ingenii felicioris, ſubacti iudicii, et eiusmodi indolis, ut nemini tumido faſtu, et frigidis verborum aculeis inſultet, facile eſſe agnoſcas, *virium* tamen, *iam iam deficientium*, ſigna oſtendere. Indeſſen hat die Republic der feinern Rechtsgelehrten durch ihn einen zweyfachen Schaden erlitten. Einmahl, weil er ſeinen zu ſpät angefangenen Bau nicht vollenden können, und alsdann, daß Ant. Schulting, ſein Verwandter und College zu Leiden, deswegen abgeſchreckt worden iſt, die von ihm ans Licht gebrachte Enarrationem Pandectarum fortzuſetzen, wie er ausdrücklich in der Vorrede meldet.

14) Reſponſum iuris ſuper quaeſtione: an Magiſtratus, vi poteſtatis ſummae, iuxta leges diuinas et humanas conſentire queat in nuptias cum vidua auunculi? Die Ausfertigung geſchahe 1696. in Holländiſcher Sprache, und es iſt das Original nicht nur dem Bande III. der Lanckereniſchen Conſultationum Traiectinarum, ſondern auch bey uns Ayrers Tractate de iure diſpenſandi circa connubia S. 56—65. des Anhanges einverleibt worden. Die Lateiniſche Ueberſetzung aber hat Aler. Arn. Pagenſtecher zu Gröningen 1702. in ſeinem Irnerio iniuria vapulante, S. 410—418. mitgetheilt, und einen Brief an den Verfaſſer, welcher dergleichen Heyrath nicht unter die unerlaubten rechnet, hinzugefügt.

Seine 1678. zu Nimwegen gehaltene Oratio fune nebris in obitum *Petri* de *Greue* hat er nicht zum Drucke befördern wollen, welches ich beſonders ungern ſehe.

Digitized by Google

ſehe. Denn man würde darinn von dieſem geſchickten Manne die beſten Nachrichten leſen, woran es bisher fehlet. Die ſchöne Diſputation de origine Nobilitatis Germanicae, et praecipuis quibusdam eius iuribus, welche zu Leiden 1717. auf 15 Bogen die Preſſe verlies, iſt ein Product des würdigen Herrn Vicecanzlers Struben, folglich nur unter ſeinem Vorſitze vertheidiget worden.

Noodt veranſtaltete zu Leiden 1713. in 4. die erſte Sammlung aller von ihm verfertigten Werke, und das Journal litteraire deſſelben Jahres im Jul. und Auguſt S. 243. kündigte ſie ſofort an. Eben allda beſorgte er noch 1724. die zwote Auflage, welche 14 Alph. in zween Foliotheilen ausfüllt, und nicht allein viel ſauberer, als die erſte, iſt, ſondern auch den Commentar über die Pandecten enthält. Doch ſuchet man die Nummern 1)-9) und 14) darinn vergebens. Die übrigen Schriften hat er merklich verbeſſert, und zuweilen mit ganz neuen Capiteln bereichert. Man ſehe die Latein. Acta Erud. 1725. S. 1—10. und Gottlieb Slevogts Nachricht von juriſt. Büch. erſte Lieferung, S. 29—69. welcher Auszug der weitläuftigſte und genaueſte iſt, wenn gleich die Schreibart nichts taugt. Dieſer Auflage folgte zu Cölln 1732. ein Nachdruck. Er iſt 11½ Alph. ſtark, und, ſo viel ich wahrgenommen habe, nicht gemacht, wie es gemeiniglich zu geſchehen pflegt. Der Leidenſche Verleger ward aber dadurch veranlaſſet, im Jahre 1735. eine neue Ausgabe der Noodtiſchen Werke zu liefern. An der Bogenzahl hat ſie zwar mit der zwoten beynahe eine völlige Gleichheit; allein Papier und Lettern ſind weit ſchöner, der mir unbekannte Herausgeber iſt auch ſorgfältigſt bemühet geweſen, die vorher eingeſchlichenen Druckfehler, und ſelbſt diejenigen, welche der Verfaſſer

im

im Schreiben begangen hatte, aus deſſen Handexemplare zu verbeſſern. Schulting und Barbeyrac trugen ebenfalls das ihrige dazu bey. Hiernächſt ſtehet noch das Reſponſum iuris, wiewohl nur in der Holländiſchen Sprache ohne eine Lateiniſche Ueberſetzung, nebſt Barbeyracs Leben Ger. Noodts, darinnen, welche beyde Stück als etwas Neues hinzugekommen ſind. Die Lebensbeſchreibung war bereits 1731. im Th. I. des Barbeyraciſchen Recueil de Diſcours ſur diverſes matiéres zu finden. Sie erſchien aber nun, auf des Buchhändlers Verlangen, in Lateiniſcher Sprache ſehr verändert. Nach dieſem Abdrucke der Noodtiſchen Werke, welcher alſo vor den andern groſſe Vorzüge hat, und ſowohl in der Biblioth. raiſonnée, Band XV. S. 370. als in den Latein. Actis Erud. 1736. S. 247—250. recenſiret wird, ſollen zu Cölln 1761. und zu Leiden 1767. neue hervorgetreten ſeyn, von welchen ich keine genauere Anzeige geleſen habe.

Joh. Barbeyrac hiſtorica vitae Noodtianae narratio, welche Schrift ſchon vorher angeführet worden, und die beſte iſt. Actor. Erud. Supplem. Band X. S. 86; doch bemerkt die Bibl. raiſonnée 1735. S. 370. des Octobers ꝛc. einige daſelbſt begangene Fehler; *Niceron* Memoires, caet. Tome XVI. p. 303. *Vriemoet* Athenae Friſiacae p. 587. *Paqvot* Mem. pour ſerv. à l' Hiſt. litt. des 17. Prov. des Pays-bas T. I. p. 46.

XXXVI.

Johann Philipp Slevogt.

Paul Slevogt, ein ehemahliger Professor der Griechischen und Hebräischen Sprache, hernach der Logic und Metaphysic, zu Jena, war der Vater dieses Rechtsgelehrten, dessen Andenken erneuert zu werden verdient. Er ist daselbst am 27. Februar 1649. auf die Welt gekommen.

Unter Anführung der geschickten Lehrer des Geraischen Gymnasii, Joh. Sebast. Mitternachts, und Joh. Friedr. Köbers, legte er einen festen Grund zu den academischen Studien, die er in seiner Geburtsstadt, und alsdann zu Helmstädt trieb. Dort sowohl als hier, richtete er seine Augen zuerst auf die Philosophie und die schönen Wissenschaften, ehe er den Schluß faßte, sich vorzüglich der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen. Zu Helmstädt wurden Christoph Schrader, von welchem er die Regeln der Beredsamkeit, und eine zierliche Lateinische Schreibart lernte, Johann Eichel im Bürgerlichen, der grosse Conring aber im Staatsrechte und der Historie seine Lehrmeister. Als er nach Jena zurück gegangen war, setzte er bey Joh. Andreas Bosen die Griechische und Lateinische Litteratur, so wie bey Johann Strauchen, Schiltern, und den übrigen damahligen Juristen dieser Universität, die Beschäftigungen in den Rechten fort, und alle haben einen der würdigsten Schüler an ihm gehabt. Zugleich übte er sich öfters im Disputiren, hielt auch 1670. eine öffentliche Lobrede, welche jedoch nicht gedruckt worden ist, auf den Geburtstag des Herzogs, Bernhard, zu Sachsen-Jena. Im Jahre 1674. erlangte er die Doctorwürde allda, und von dieser Zeit an diente er theils Partheyen vor Gerichten, theils der studirenden Jugend mit privat Vorlesungen, bis er 1680. ordentlicher

licher Lehrer der Moral und ausserordentlicher der Rechte wurde. Er nahm bey dieser Gelegenheit, der philosophischen Stelle wegen, den Magistertitel an. Das gleich folgende Jahr war ihm noch vortheilhaftiger, indem er das Glück hatte, einen Platz unter den ordentlichen Professoren in der Juristenfacultät zu bekommen, worauf er immer stieg, und endlich 1695. nach Lyncker's Abzuge aus Jena, die Bestallung als erster Beysitzer im dasigen Hofgerichte, als Präsident, oder Ordinarius, der gedachten Facultät und des Schöppenstuhls, auch als oberster Rechtslehrer empfieng. Hiernächst erklärten ihn die Durchlauchtigsten Sächsischen Herzoge 1719. zu ihrem gemeinschaftlichen Hofrathe.

Er ist am 7. Januar 1727. im 79sten Jahre seines Alters gestorben, und zweymahl verheyrathet gewesen. Die erste Gattin, Annen Dorotheen, deren Vater der Superintendent zu Schlaitz, Joh. Gabriel Hartung, war, lies er sich 1683. antrauen; und nach derselben 1686. erfolgten Tode ersetzte er 1689. den erlittenen Verlust mit Sophien, George Götzens, Superintendentens zu Jena, Tochter, welche ihm aber auch 1720. entrissen wurde. In dieser zwoten Verbindung hat er acht Kinder gezeugt, worunter eine Tochter Caspar Achat. Becken, den Nachfolger in seinen Aemtern, nach Schröters Ableben, zum Ehegemahl erhielt. Ein Sohn, Georg Gabriel, war 1727. Königl. Pohlnischer Secretair beym geheimen Archive zu Dresden, und ein anderer, Joh. Wilhelm, Protonotarius des Jenaischen Hofgerichts.

Slevogt gehört ohne Widerspruch unter diejenigen Rechtsgelehrten, welche Deutschland die größte Ehre machen. Er verstand alle Theile der Jurisprudenz sehr wohl; aber die Kenntnis des Päbstlichen und Protestantischen Kirchen- auch des bürgerlichen Rechts ragte doch

bey ihm am meiſten hervor. Seine Schriften ſind zahlreich, ob ſie ſchon nicht aus groſſen Werken beſtehen. Ein gründlicher, ordentlicher und zierlicher Ausdruck der Gedanken, woran ihn die anmuthigen Wiſſenſchaften gewöhnt hatten, unterhält die Aufmerkſamkeit des Leſers. Sie verdienten alſo größtentheils in einer Sammlung auf die Nachwelt gebracht zu werden, und ich ſelbſt gieng vor vielen Jahren eben damit um. Allein ich habe meinen Vorſatz deswegen müſſen fahren laſſen, weil ich die mir fehlenden, oder vielleicht noch unbekannten, Stücke nicht einmahl in Jena, wo ſie doch alle gedruckt worden ſind, aufzutreiben im Stande geweſen bin. Indeß iſt wohl zu wünſchen, daß ein Gelehrter glücklicher als ich ſeyn, und bald dasjenige bewerkſtelligen möge, was ich nicht thun kann.

Nun will ich deſſelben Schriften, ſo, wie ich ſie nach Möglichkeit ausfindig gemacht habe, von Jahre zu Jahre erzählen. Sie ſind dieſe:

1) Diſſert. de centeſimis vſuris et foenore vnciario, ad L. 26. §. 1. C. de vſuris, Jenae 1672. auf 7 Bogen, unter Joh. Strauchs Vorſitze, in deſſen Opuſcula ſie auch von Reinharden zu Halle 1728. S. 415. mit eingerückt worden iſt. Es bleibt aber kein Zweifel übrig, daß Slevogt der wahre Verfaſſer ſey. Zu Jena beſitzt ein würdiger Anverwandter von ihm noch dasjenige Exemplar, auf welchem er mit eigener Hand die Worte geſchrieben hat: Ipſemet ego non nulla quidem paullo aliter ſcripta malim: ſed fortaſſis haud fas eſt, iuuenilem laborem omnem exactioris aetatis trutina expendere, et ſingulis temporibus ſuus aliquis naeuus relinquendus eſt, modo non nimium dedecoret, ac proinde non eſt, cur quidquam mutem. Er führt zugleich Conrings

Vorrede

Vorrede zur zwoten Ausgabe seines Tacitus de M. G. an, woraus er dieses genommen hatte.

2) Progr. publico nomine scriptum in funere *Joh. Arn. Friderici*, Professoris Medicinae, 1672. in F.

3) Delibationum iuris specimen academicum, 1674. in 4. Diese Schrift ist seine Doctordisputation, wobey Ernst Friedr. Schröter Präses war, und 4 Bogen stark. Sie enthält folgende vier Capitel: de seruitute naturali et legali ad L. 4. D. de iust. et iure; de noualibus ad Cap. *Quid per Nouale* 21. X. de V. Signif.; de iudice feudali ad §. 1. libri 1. tit. 18. Feudorum; Feudum, Fodrum, de feudo ligio et non ligio.

4) Dissertationes IV. de vnione ecclesiarum et beneficiorum, deren erste er zu seiner gradual Disputation bestimmt hatte. Weil ihm aber die Materie zu weitläuftig wurde: so änderte er seinen Vorsatz, und theilte sie in verschiedene Stücke, welche er auf der Catheder vertheidigen lies. Dieses geschahe zwischen den Jahren 1674. und 1676. Darauf versahe er sie 1678. mit diesem Generaltitel: de vnione ecclesiarum et beneficiorum Dissertationes IV. in quibus rarissimum argumentum de Matricibus et Filiabus Ecclesiis, itemque de vnione bonorum ecclesiasticorum, ex principiis iuris Canonici et vsu Consistoriorum explicatur. Er that eine schöne Zuschrift an den Herzog zu Gotha, Friedrichen den ersten, hinzu, nebst einer langen Vorrede, worinnen er einige Verbesserungen und neue Nachrichten zur ersten Dissertation beybringt, wie auch einem Register. Alles zusammen bestehet aus 1 Alph. 8 Bogen.

5) Diss. epistolica de aequitate retorsionis iniuriarum, 1675. und besser, auch vermehrter, 1678.

in 4. Diese Abhandlung ist an Gerh. Pfankuchen gerichtet, welcher in seinem 1675. gedruckten Tractate de prohibitis verbalium iniuriarum retorsionibus das Gegentheil wider Georg Adam Struven de vindicta priuata behauptet hatte. Struve wollte ihm nicht selbst antworten, sondern trug dieses Slevogten auf. Der zweete Abdruck ist in dem gedachten Jahre 1678. dem Struvischen Tractate mit angehängt worden. Bey der dritten Auflage aber von 1607. welche Struvs Sohn, Friedrich Gottlieb, besorgt hat, ist Slevogts Vertheidigung nicht anzutreffen.

6) Gratulatio, clar. *Ge. Schubarto*, Magistri dignitatem capessenti, et quidem pro Philologia scripta, 1675. unter dem erdichteten Nahmen *Justi Eulogii*. Faceto ille admodumque lepido scribendi genere, et deasciata stili elegantia, febriculosos saeculi sui Philosophos exagitat et perstringit, heißt es in den Supplementis Actor. Erud. Band VII. S. 48. Diese Schrift ist hernach Schubarts Epistolis et Praefationibus zu Jena 1717. in 8. vorgesetzt worden.

7) Diss. de eo, quod circa equos publice priuatimque iustum est, 1676. auf $8\frac{1}{2}$ Bogen. Er hat sie an statt Ge. Jacob Hackhers verfertiget, welcher sie unter Bechmanns Vorsitze hielt. Mit dessen Nahmen bezeichnet, ward sie zu Wittenb. 1743. wieder aufgelegt. Gottfr. Christian Leiser fand für dienlich, das meiste von Worte zu Worte auszuschreiben, und es in sein Jus Georgicum überzutragen.

8) Diss. de iure, aequitate et interpretatione iuris, 1676. 15 Bogen stark. Diese machte er ebenfalls

falls für Chr. Ehrenfried Nicolai, und Ge. Adam Struve war der Präses. Der Herr Professor, Hofmann, zu Marburg, entschloß sich, die besten Schriften berühmter Rechtsgelehrten, nach Ordnung der Pandecten, unter dem Titel eines Thesauri iurisprudentiae Romano-Germanicae forensis wieder drucken zu lassen. Der Anfang geschahe zu Jena 1750. mit einem kleinen Fasticul in 4. und er führte auch diese Slevogtische Dissertation in der Vorrede, als ein darinne befindliches Stück, an. Allein man sucht sie vergebens, und nachher ist das ganze Vorhaben ins Stecken gerathen.

9) Epistola ad *Gunth. Christoph. Schelhammerum*, e longa peregrinatione reducem, et summos in arte medica honores capessentem, 1677. Vermuthlich in Fol.

10) Judicium Sapientum, siue de ἀκριτολογία maledici Disputatoris, Athenis Germanorum, sumtibus Mercurii, 3 Bog. in 4. Er hat sich den Nahmen Leo Fridenburg auf dem Titel gegeben. Die Zeit des Drucks ist zwar nicht angemerkt worden; doch weis man, daß es 1679. geschehen sey. Im Jahre 1688. gab er unter seinem wahren Nahmen eben diese Schrift von neuem mit einer Vorrede und Noten in 8. heraus, welches Exemplar mir aber nicht zu Gesichte gekommen ist. Er schrieb sie Samuel Pufendorfen zu, weil derselbe gesagt hatte, es sey in Jena kein einziger Gelehrter, der gutes Latein schreiben könne. Man sehe die Bibliothecam Rinckianam, S. 1. Nummer 2. Richard in den Vitis Professorum Jenensium, S. 22. giebt von den damit verknüpften Umständen noch mehr Nachricht, welche in

dieſen Worten beſtehet: Quod quidem Schedion, in quo auctor aliud, quam cui tum aſſuetus erat, ſcribendi genus, ſed ſucceſſu ſibi nunquam minus placente, ſequutus ſuerat, iacuiſſet, viſum notumque pauciſſimis, et paucioribus intellectum, niſi in Suecia tum agitans ſcriptor minime ignotus (*Pufendorfius*) ſeque in primis ἀκριτίας notatum eſſe opinatus, quum videret ad occultiores aliquot morſus clamorem nullum fieri, tandem aperto odio, publicati in ſe famoſi libelli accuſare Cl. *Sleuogtium* auſus eſt, magno ſcilicet prudentiae documento. Sed quoniam ſubdole omiſerat et titulum libelli, et fictum, ſub quo prodierat, nomen, nec poſſent non ignari rei geſtae alia et deteriora omnia ſuſpicari: coactus fuit auctor, reddere incudi ac luci innoxium ſcriptum, addito vero ſuo nomine, vt et praefatione et notis. Quod factum eſt anno 1688. Ab eo tempore totum pene retractauit, meliusque concinnauit. Acceſſit etiam inſtar clauis ad perilluſtrem virum * * * Epiſtola; nec non alia, ad exemplum priſcae vrbanitatis ſcripta. Item *Arbiter honorarius*, in quo potiſſimae tum agitatae controuerſiae, Scholaſticorum more, expenduntur. Daß dieſes von dem Verfaſſer abermahls überſehene und verbeſſerte Exemplar gedruckt worden ſey, daran zweifle ich. Thomaſius in ſeinen Monathsgeſprächen des Jahrs 1688. Band I. S. 721. ſchreibt, nachdem er vorher die Fehler der Slevogtiſchen Schrift kurz anführet, welche Pufendorfs Freunde darinn zu finden geglaubt, zuletzt folgendes: „Mir „hat dieſes iudicium Sapientum ſehr wohl gefallen, „und wollte ich wünſchen, daß der Herr Sle„vogt auch andern Laſtern derer Gelehrten die „Wahr-

„Wahrheit so trocken sagte, als er es in diesem „Tractätgen von der Schmähsucht gethan. Ab„sonderlich sollte es wohl abgehen, wenn er der „Pedanterey den Schwären ein wenig aufstäche, „welches er hauptsächlich würde thun können, weil „er von diesem Laster ja so gute Wissenschaft hätte, „als von der Maledicentz.„

11) Progr. de Philosophia Iuris consultorum, 1681. Weil sich dasselbe ganz unsichtbar gemacht hatte: so lies es Buder 1724. in die Selecta Opuscula de ratione ac methodo studiorum iuris, S. 139—165. eindrucken, wodurch die so schöne Schrift der Vergessenheit entrissen worden ist.

12) Prolusio de Philosophia Papiniani, 1681. Eine Rede beym Antritte des ihm anvertrauten philosophischen Lehramtes, welches auch das vorhergehende Programma veranlassete. Sie ist nun in Gottlieb Slevogts, seines Brudern Sohnes, Opusculis de Sectis et Philosophia Juris consultorum, S. 159—180. zu lesen.

13) Diss. de obligatione naturali ex conuentione turpi, 1681. auf 5 Bogen. Nach der Verfassung gar vieler Universitäten mußte er diese halten, um einer Stelle in der philosophischen Facultät theilhaftig zu werden.

14) Progr. de regulis iuris, praelectionibus in easdem praemissum, 1681. in 4. Ich vermuthe, daß er damit sein ausserordentliches juristisches Lehramt angetreten habe.

15) Progr. in quo singularia quaedam de studiorum ineundorum ratione, ac de Institutionum Iustiniani libris, 1681. Er schrieb es, als er dieses Handbuch anfangen wollte.

16) Dissertationes IV. de diuisione ecclesiarum et beneficiorum, 1681. in 4. auf 22 Bogen. Vorher sind sie öffentlich vertheidiget, und endlich mit der obigen Nummer 4.) zu Frf. und Leipzig 1746. auf 2 Alph. 1 Bog. in 4. unter folgendem Titel wieder abgedruckt worden: Opuscula iuris ecclesiastici, quorum vnum de vnione ecclesiarum et beneficiorum; alterum de diuisione ecclesiarum et beneficiorum agit. In der Vorrede des Herausgebers wird Slevogts Leben aus dem Leichen-Programma der Jenaischen Universität kurz erzählet.

17) Diss. de conditionibus institutionum, 1681. auf 3 Bogen. Sie war nöthig, um die Stelle in der Juristenfacultät einzunehmen.

18) Gratulatio D. *Augustino Henr. Faschio*, academicum magistratum capessenti, alieno nomine scripta, 1682.

19) Diss. ad L. singularem C. vt nullus ex vicanis pro alienis vicanorum debitis teneatur, 1682. Eine sehr gelehrte Abhandlung, welche 3½ Bogen enthält.

20) Miscellanea iuris ciuilis, 1682. Ein Quartbogen. Es kommen darinn diese vier Puncte vor: 1.) vtrum priuata etiam scriptura proprie instrumentum dicatur, ac de testibus; 2.) de iure eius, qui spe pecuniae sibi numerandae in chirographo se accepisse eam confessus est; 3.) explicatio §. 5. I. de societate; 4.) de obsequio necessario ac voluntario.

21) Diss. de Philosophia in genere, 1682. auf 2 Bog.

22) Diss. de ortu Maiestatis, 1683.

23) Diss. de testamento parentum inter liberos, 1683. 10 Bogen stark.

24) Con-

Digitized by Google

24) Concluſiones de debitis feudalibus, 1683. Iſt eine Diſſertation von 2 Bogen.

25) Diſſ. de pignoribus, 1683. auf 4 Bogen.

26) Vorrede über das Bedenken von Manufacturen in Deutſchland, 1683. Ich weis ſo wenig von der Vorrede, als der Schrift ſelbſt, etwas genaueres zu ſagen, weil ſie mir nie zu Geſichte gekommen iſt.

27) Diſſertatio, continens de primis et ſecundis naturae ſelectiora, cum miſcellaneis moralibus, 1685. 2 Bogen.

28) Epiſtola ad D. *Carp. Sagittarium*, vxoris ſuae obitum lugentem, 1685.

29) Diſſ. de iure omnium in omnia, 1685. und abermahls allda 1720. auf 3 Bogen.

30) Diſſ. de naturali hominum inter ſe amore, 1686. 3½ Bogen.

31) Diſſ. de ſeruanda fide a Principe, 1686.

32) Diſſ. de genio ſtudiorum noſtri temporis, 1686. auf 3 Bogen in 4. Eigentlich iſt dieſe Schrift eine Rede, welche er in dem vorhergehenden Jahre, bey Gelegenheit einer Magiſterpromotion, gehalten hatte. Er lies ſie darauf mit einigen Anmerkungen drucken, und ſetzte eine Zuſchrift an den geheimen Rath und Canzler, **Avian**, vor, worinnen er ihm zu der Würde eines Cammergerichts Beyſitzers zu Speyer Glück wünſchte.

33) Epiſt. ad Proſocerum, *Gabr. Hartung.* qua luget obitum vxoris ſuae, 1686.

34) Gratulatio D. Ge. *Wolfg. Wedelio*, magiſtratum academicum capeſſenti, ſcripta, 1686. Sie iſt für einen andern gemacht worden.

35)

Digitized by Google

35) Deutſche Gedichte und Reden, 1686. Ich habe dieſe Sammlung weder in einem Bücherverzeichniſſe, noch ſonſt, angetroffen. Es iſt daher ganz wahrſcheinlich, daß ſie von dem neuern Geſchmacke verdrängt worden ſey.

36) Faſces academici, 1687. in 4. Es wird darinn L. 19. D. de offic. praeſid. erklärt.

37) Diſſ. de contractibus, in quantum ſunt philoſophicae conſiderationis, 1687. 4 Bogen.

38) Diſſ. de dominio hominis in res ſublunares, 1687.

39) Diſſ. de naturali ſocietatis amore, praecipue ciuilis, 1687. auf 2 und einem viertel Bogen.

40) Diſſ. de modis, ſummum imperium acquirendi, conſeruandi, et amittendi, 1689.

41) de *Juſto Lipſio*, deque libris eiusdem politicis, Diſſertatio, 1689. in 4. auf 3 Bogen, aber ohne ſeinen Nahmen. Joh. Gerh. Meuſchen hat ſie ſeiner Sammlung de vitis ſummorum dignitate et eruditione virorum, Th. IV. S. 191. mit einverleibt, jedoch den Caſpar Sagittarius irriger Weiſe als Verfaſſer davon angegeben.

42) Diſſ. de fato, ad *Lipſii* lib. I. Polit. cap. 4. 1689. in 4.

43) Progr. funebre de praerogatiua maſculae ſobolis, 1690. in Fol.

44) Oratio de libertate academica, quum munus Prorectoratus auſpicaretur, 1690. Sie wurde 1722. wieder aufgelegt, und iſt 2 Bogen ſtark.

45) Diſſ. de actione funeraria, 1690. auf 4 Bogen.

46) Diſſ. de officiis, 1690.

47) Diſſ. de Spadonibus, 1690. 6½ Bogen.

48)

48) Diſſ. de aduocatia Imperatoris eccleſiaſtica, 1690. auf 6 Bogen, und von neuem 1743. 4½ Bogen.

49) Diſſ. de foro geſtae adminiſtrationis, 1690. Eben daſelbſt 1743. beyde mahl auf 4 Bogen. Senckenberg hat ſie auch 1733. in die Opuſcula *Joh. Zangeri*, et aliorum, de exceptionibus, Nummer X. S. 229. geſetzt.

50) Theſes ſelectae politicae, 1691. in 4. Sechs beſondere Stück, welche ein Jahr vorher gedruckt, und nun geſammlet worden ſind. Sie handeln de ſalutis publicae cura; de prudentia Principis; de virtute Principis; de exemplo Principis; de conſtantia Principis; et de poenarum moderatione.

51) Progr. de reſcripto Principum, et de iniuriis, occaſ. L. 5. C. de iniur. 1691. in 4.

52) Progr. de recitationibus, 1691. in 4.

53) Progr. *Salom. Frid. Fiſcheri* curſoriae lectioni praemiſſum, 1691. in 4.

54) Progr. de laudis et honorum ſtudio, 1691. in 4.

55) Progr. de diuerſitate ingeniorum, 1691. in 4.

56) Progr. de iudicio, 1691. in 4.

57) Diſſ. de iuſtificatione feudi, 1691. auf 4 Bogen.

58) Diſſ. de alternatione, von Mutſchirung, 1691. 3 Bogen. Sie wurde 1742. wieder gedruckt.

59) Epiſtola ad Socerum, *Ioh. Gabr. Hartungum*, Slaizenſis eccleſiae antiſtitem, qua recolitur memoria venerabilis quondam viri, proſoceri, *Gabr. Hartungi*, 1692.

60) Progr. in funere illuſtris viri, *Ge. Adami Struuii*, 1692. in Fol. Es ſtehet auch in den piis Manibus

bus Struuianis, oder deſſen Lebensbeſchreibung, welche ein Sohn von ihm, Burc. Gotthelf Struve, 1705. in 8. herausgegeben hat, S. 91—108.

61) Progr. de litterarum ſtudiis, vtrum in re publica valde promoueri debeant? 1693.

62) Progr. de poenis, quatenus in re publica neceſſariae, aut omitti poſſint, occaſ. L. 20. C. de poenis, 1693. auf 1½ Bogen in 4. zu Kümmels Probelection.

63) Diſſ. de officio magiſtratus circa poenas, 1693. Sie wird in des Lipenius Bibl. iuridica angeführt.

64) Progr. duo, lectioni curſoriae *Vffelmanni* et *Heidenreichii* praemiſſa, 1693. Jedes iſt 1 Bogen in 4. ſtark; man kann aber darinn nichts, als das Leben der Candidaten, leſen.

65) Progr. de ſtudiorum ac vitae ſcopo recte conſtituendo, 1693. Joh. Chr. Fiſcher hat es im Jahre 1742. den Opuſculis ſelectis et rariorib us verſchiedener Verfaſſer, S. 39—47. einverleibt.

66) Progr. *Ioh. Chr. Schmidii* auſpicali lectioni praemiſſum, 1693.

67) Progr. praemiſſum lectioni in L. ſingularem C. de abigeis, 1693.

68) Diſſ. de alienatione domino prohibita, 1693. und abermahls 1742. auf 5 Bogen.

69) Gratulatio *Petro Mullero*, Cancellariatum Geranum capeſſenti, ſcripta, 1693.

70) Diſſ. de allodialis inueſtiturae renouatione, 1693. auf 5 Bogen. Sie ward 1742. wieder gedruckt.

71)

Digitized by Google

71) Diſſ. de iure primogenitурae et maioratus, 1694. und zu Wittenberg 1746. auf 5 Bogen.

72) Diſſ. de poenitentia, 1694. nur 1 Bogen voll. Der Candidat konnte mit ſeiner eigenen Diſputation gleichen Inhalts nicht fertig werden, weil er den Plan zu weitläuftig gemacht hatte. Die Zeit der Promotion war aber nahe. Deswegen wurde Slevogt genöthiget, dieſes wenige in der Eil aufzuſetzen.

73) Progr. ad L. 1. C. de exhib. vel transmitt. reis, 1694.

74) Progr. de peregrinatione in ſtudiis, 1694.

75) Progr. de officio iudicis ſuppletorio, 1694.

76) Progr. de ingeniis Germanorum, 1694.

77) Progr. lectioni curſoriae *Sal. Gottlobii Pfeifferi* praemiſſum, 1694.

78) Gratulatio *Ioh. Guil. Baiero*, Halam abituro, ſcripta, 1694. 2 Bogen in Folio.

79) Diſſ. de expenſis, deque earundem exceptione, 1695. auf 7 Bogen. Im Jahre 1744. erſchien eine neue Auflage.

80) Diſſ. de exceptione legitimationis ad cauſſam, 1695. 4 Bogen. Vielleicht aber iſt er nicht der Verfaſſer, ſondern vielmehr der Candidat Kamper, oder ein anderer.

81) Progr. de iurisprudentiae ſtatu, qui *Bartoli*, et ſequentium, aetate fuit, ad hodiernum comparato, 1696.

82) Diſſ. de iniuſto armorum vſu, 1696. auf 4 Bogen. Sie empfiehlt ſich durch gar gute Anmerkungen.

83) Progr. ad lectionem auſpicalem *Ioh. Chr. Schrammii*, 1696. Dieſer Bogen enthält etwas weniges

weniges de legitima, confuſe a JCtis practicis tractata.

84) Oratio de turpi Atheiſmi vitio, damnoque, quod inde in rem publicam redundat, 1698. Die Gelegenheit dazu war, als er das academiſche Rectorat zum dritten mahle übernahm. Das angefügte Programma betrifft den Tumult, welchen die Studenten kurz vorher erregt hatten. Alles zuſammen füllt 3 Bogen in 4. aus.

85) Oratio ſolemni Doctorum iuris renunciationi praemiſſa, in qua fundamenta doctrinae de cura Principis circa religionem ponuntur, 1699. in 4. auf 2½ Bogen.

86) Progr. de Hippodami lyra, academicae harmoniae ſymbolo, 1699. 1½ Bogen in 4. Er fertigte es wegen einer Probelection Chriſtian Wilh. Schmidts aus.

87) Progr. *Maur. Guil. Haberlandi* lectioni praemiſſum, 1699. in 4.

88) Progr. poſitionibus iuris ciuilis praemiſſum, 1699. Die Sätze ſelbſt, über welche er diſputiren laſſen, beſtanden aus dieſen ſechs Stücken: a) de arbitris honorariis, 2 Bogen; b) de feriis, 2½ Bogen; c) de noui operis nunciatione, 2½ Bogen; d) de non numerata pecunia, 1½ Bogen; e) de oſculo ante nuptias, 1 Bogen; f) de iuris iurandi religione, teſtamento adiecta. Sie ſind alle in eben dieſem Jahre, vom Monathe Junius an, gedruckt worden.

89) Diſſertatio de ſeruitutibus anomalis perſonalibus, 1700. auf 4 Bogen.

90) Programma in funere *Ge. Schubarti*, 1701. Es iſt im Nahmen des Rectors der Univerſität, Ge-

Digitized by Google

Ge. Wolfg. Wedels, abgefaßt, und auch 1717. Schubarts Latein. Briefen vorgesetzt worden.

91) Praefatio *Georgii Goezii* Rhetoricae eccleſiaſticae praemiſſa, Jenae 1701. in 8. Eilf Seiten voll, ohne ſeinen Nahmen, welchen jedoch die Schreibart verräth. Eine beſondere Materie handelt er nicht ab, ſondern es wird nur von dem Lobe des Verfaſſers geredet. Gleich nach derſelben folgt das Elogium *Goezii*, aus Slevogts Programm de ingeniis Germanorum.

92) Programmata tria, quibus oſtenditur, ex Can. VI. Concilii Nicaeni primatum Papae aſſeri non poſſe. Die beyden erſten ſind 1701. das dritte aber 1703. in 4. herausgekommen. Sie mögen ungefehr 5 Bogen zuſammen ausfüllen. Das erſte hat nicht allein Joh. Friedr. Hertel in die dritte Fortſetzung ſeiner Praxeos forenſis Inſtit. Imperial. S. 313. ſondern auch Fiſcher in die oben gedachten Opuſcula ſelecta, S. 48—67. unter dem Titel de Hierarchia Romana mit drucken laſſen; dieſer muß aber die übrigen nicht gekannt haben. Denn ſonſt ſehe ich nicht ein, warum er ſie nicht auch anfügen wollen. Der Anfang des erſten Programms enthält etwas von dem Nahmen iuris vtriusque Doctor. Und dieſes ſcheinet die Gelegenheit geweſen zu ſeyn, daß in der Biblioth. iuris *Lipeniana* eine beſondere Schrift daraus gezimmert worden iſt, welche die Frage unterſuchen ſoll: cur Doctores iuris vtriusque iuris dicantur Doctores?

93) Diſſ. de mercatore, falſo cenſum profitente, 1701. auf 6 Bogen.

94) Epiſtola, ad *Joh. Friderici* perſcripta 1704. Sie ſtehet vor dieſes Gelehrten, meines Groß-

vaters, Liturgia veteri et noua, und beläuft ſich auf 11 Seiten in 4. Er handelt darinn, nach ſeiner gewöhnlichen Weiſe, von dem Misbrauche und den Mängeln der Kirchenceremonien gar gründlich.

95) Diſſ. de extraordinaria citatione, 1704. auf 7 Bogen.

96) Troſtſchreiben an den Herrn Amtmann, Lauterbach, zu Schlaitz, über das frühzeitige Abſterben ſeiner älteſten Frau Tochter.

97) Diſſ. de in ius vocatione antiqua et noua, 1705. auf 5 Bogen. In den Nouis litter. Germ. deſſelben Jahres, S. 424. kann man den Inhalt leſen. Die Ausführung iſt gelehrt, und angenehm.

98) Progr. de iuris canonici cultu et laudibus, 1706. Ein Qvartbogen zu Gülichs Probelection.

99) Progr. de iuris naturalis doctrina, ad ſacrae Scripturae normam exigenda, 1706. in 4. Ein Bogen.

100) Diſſ. de dominio reuocabili, 1706. Sie iſt 6½ Bog. ſtark. Im Jahre 1739. wurde ſie, aber ſchlecht, wieder aufgelegt.

101) Gratulatio *Ge. Nicol. Kriegk* ſcripta, ad Ilefeldenſem Rectoratum abeunti, agens de Scholarum ſtatu, 1707. 1 Qvartbogen.

102) Diſſ. de poſſeſſione non tranſeunte, 1707. 4½ Bogen, und abermahls 1758.

103) Diſſ. de argumentis legum caute formandis, 1707. auf 3 Bogen. Ein neuer Abdruck verlies 1754. eben allda die Preſſe.

104)

Digitized by Google

104) Diſſ. de vera iuris iurandi in litem indole ac natura, 1707. 4 Bogen. Dieſe Abhandlung iſt vornehmlich gegen Borcholtens Tractat de iuramento in litem, und deſſen 2tes Capitel, gerichtet, wo er dieſe Art der Eide, in ius iurandum adfectionis et veritatis eintheilet. Darauf ſind ihm viel andere nachgefolgt. Slevogt behauptet, daß in den Römiſchen Geſetzen zwar dieſer Eid, keineswegs aber eine ſolche Eintheilung bekannt ſey.

105) Progr. de fatis magnorum in aula virorum, 1708.

106) Diſſ. de citationis requiſitis et efficacia, 1708. in 8. auf 4 Bogen, und zu Halle 1740. in 4. welches Exemplar 7 Bogen ausfüllt.

107) Diſſ. de alienatione Fiſci vel Imperatoris priuilegiata, occaſ. L. 3. C. de quadrienn. praeſcript. 1708. und 1745. auf 6 Bogen.

108) Progr. occaſione nouiſſimi tumultus editum, 1709.

109) Diſſ. de viceſima hereditatum, 1709. Sie enthält 3 Bogen, und iſt gar wohl geſchrieben.

110) Triga Epiſtolarum ad *Io. Henric. Ackerum.* In dieſes Gelehrten 1710. in 8. zu Rudolſtadt gedrucktem Methodo ſcribendarum Epiſtolarum kann ſie derjenige finden, welcher ſie leſen will.

111) Progr. de modo in ius vocandi, edendaque aduerſario actione apud Romanos, itemque vſu hodierno, 1711. auf 2½ Bogen.

112) Progr. de diſcrimine inter dominium et imperium, a Deo homini datum, 1711. 2 Bogen.

113) Progr. de finibus regundis, et de vitiis Corporis iuris, 1711. 2 Bog. zu Joh. Strintzens Probelection.

114) Progr. lectioni auſpicali *Chriſt. Garzlandi* praemiſſum, 1711. auf 1 Bogen. Auſſer dem Leben des Candidaten ſagt er etwas weniges von den Univerſitäten, daß ſie mit einem blühenden Garten verglichen werden können.

115) Progr. de crimine falſae monetae, 1713. auf 5 Bogen. Die Probelection des Candidaten, Nicol. Pragemanns, veranlaſſete dieſe Ausfertigung über L. 2. C. Th. de falſa moneta.

116) Progr. de modis eruendi veritatem in iure, 1715. 3 Bog. zu Kreuslers Probelection. Beſonders ſtellt er über das Cap. 32. X. de iureiur. ſeine Betrachtungen an.

117) Progr. de re, non editione actionis, ſed demum lite conteſtata, in iudicium deducta, 1718. 1 Bogen in 4. zu Hörmanns Probelection. Er ſucht L. un. C. de litis conteſt. zu erläutern, aber er hat nur 2 Seiten dazu gewidmet.

118) Diſſ. de ſecuritate religionis, 1722. Faſt 5 Bogen.

119) Progr. de laudibus Hamburgi, ſpeciatim viris doctrina illuſtribus, qui ibidem vixere, 1723. auf 2 Qvartbogen. Er ſchrieb es bey Gelegenheit der Doctorpromotion Carl Aug. Strasbergs.

120) Inſcriptiones varii generis, publico priuatoque nomine editae, Jenae 1724. in 4. auf 19½ Bogen. Die zwote Auflage, welche etwas vermehrter und verbeſſerter ſeyn ſoll, folgte ebenallda 1730.

1730. Allein es ist falsch. Der Verleger bediente sich nur des gewöhnlichen Kunstgriffes, um die Exemplare eines Buches, welches nicht stark abgegangen war, leichter zu verkaufen. Joh. Andr. Meyenberg ist zu dieser Sammlung bewogen worden, weil die Inscriptionen in der damahligen Zeit noch gar beliebt waren. Nunmehr hat sich der Geschmack geändert. Indeß lassen sich die meisten Stücke wohl lesen. In der Vorrede handelt der Verfasser von der wahren Beschaffenheit der Inscriptionen, und zeigt zugleich, daß sie der Hebräischen Poesie sehr nahe kommen.

121) Progr. ad Diss. inaug. *Frid. Wilh. Mülleri* de Legum quarundam Iustiniani non vsu in foris Germaniae, 1726. 2 Bog. Er handelt darinne de Iurisprudentia cum Sphinge comparanda, deque diligenter excolenda Syllogistica arte. Wobey er auf einige Gelehrte zielet, welchen die Verachtung der Syllogistick übel bekommen ist.

Unter seinem Vorsitze sind folgende Dissertationen zwar vertheidiget, aber entweder von den Respondenten, deren Nahmen ich hinzu setzen will, oder von andern verfertiget worden. Vielleicht hat er auch an einigen der vorhergehenden geringen Antheil gehabt, welches ich, da mir alle seine Schriften nicht vor den Augen liegen, andern genauer zu untersuchen überlassen muß. Kenner werden jedoch bald an der Schreibart wahrnehmen, ob sie ihm zugehören, oder nicht.

a) de conuentionibus, quae tertio nocent, 1684. auf 3 Bogen. Heinr. Ernst Flörcke, der sich auch hernach durch andere Schriften bekannt gemacht hat. Die am Ende versprochene Diss. de conuentionibus, quae tertio prosunt, ist nicht erfolgt.

b) de vtili rei, pecunia dotali comparatae, vindicatione, 1688. 5½ Bogen. Joh. Friedr. Gottſchalck.

c) de augmento et decremento rei nummariae, 1689. Ein neuer Abdruck vom Jahre 1742. iſt 4 Bogen ſtark. Joh. Wilh. Pfenningk, der eigentliche Verfaſſer, machte daraus ein ganzes Buch, welches zu Leipzig 1692. auf 20 Octavbogen ans Licht trat.

d) Diſſ. de victore litis, 1639. 4 Bogen. Joh. Elias Siebold.

e) Diſſ. de exſecutione in bona feudalia, 1692. auf 7 Bogen, und abermahls 1739. Otto Wilh. Weſtphal.

f) de iure vaſalli in feudo Specimen controuerſiarum, cum rationibus decidendi, 1694. in Fol. 3½ Bogen. Joh. Melch. Hinüber.

g) Diſſ. de Praecognitis iuris, 1701. Johann Friedr. Hertel.

h) Diſſ. de crimine abortus, 1705. Joh. Paul Kreß. Doch hat ſie Slevogt ſehr verändert.

i) Diſſ. de vera iurisiurandi in litem indole et natura, 1707. Bernh. Adolph Frieſe.

k) Diſſ. de incendiis, 1712. Lorenz Andreas Hamberger, in deſſen Opuſculis ſie nun ſtehet.

l) Diſſ. de ſolario, ex ſuperficie praeſtando, 1713. 4½ Bogen ſtark. Ge. Adolph Bücking.

m) Diſſ. de retorſione, in moratorio non competente, 1717. Joh. Caſpar Bocriſius. Sie enthält 6 Bogen, und ward zu Jena 1754. wieder gedruckt.

n) Diſſ. de origine bonorum menſae Epiſcopalis, 1720. Joh. Ernſt Flörcke.

o) Diſſ.

o) Diss. de iure recipiendi prouocationes, ex superioritate territoriali oriundo, 1721. auf 6½ Bogen, und abermahls 1752. Joh. Paul Vockel, welcher als Kayserlicher Reichshofrath 1765. zu Wien verstorben ist, hielt sie unter ihm, zu Erlangung der Doctorwürde.

Io. Strauchii Vitae aliquot veterum Ictorum, Ienae 1723. in 8. p. 78. Programma Academiae Ienensis in obitum *Ioh. Phil. Slevogtii*, Ienae 1727. in F. *Richardi* Commentatio de vita et scriptis Professorum Ienensium p. 19. Er hat aber die Nachricht von Slevogts Leben und Schriften sehr nachläßig und unvollkommen geliefert, da doch niemand so leicht, als er, diesen Artikel aufs beste hätte abfassen können.

Digitized by Google

XXXVII.

Gottlieb Slevogt.

Kaum ist es zu glauben, daß in Jena so wenig von ihm zu erfahren gewesen sey, als ich doch versichern kann. Keiner, an welchen ich mich deshalben gewendet habe, weis mir die Zeit seiner Geburt zu melden, und er selbst verschweigt sie im gewöhnlichen Lebenslaufe bey seiner Doctorpromotion. Ich muß also nur nach Regeln der Wahrscheinlichkeit handeln, und seinen Ursprung ungefehr ins Jahr 1694. setzen.

Sein würdiger Vater, Johann Adrian Slevogt, lebte als Lehrer der Arzneykunst zu Jena, und war ein Bruder des vorher beschriebenen Johann Philipp Slevogts. Er studirte auf der Universität seiner Vaterstadt, wo er sich, nach dem Beyspiele seines vortreflichen Oncle, in der Philosophie und den schönen Wissenschaften von Christian Stocken, Ephraim Gerharden, Burc. Gotth. Struven, Johann Caspar Posnern, und andern geschickten Männern, wohl unterrichten lies, alsdann aber die Rechtsgelehrsamkeit zur vornehmsten Beschäftigung machte. Seine Absichten beförderten die Vorlesungen Joh. Friedr. Hertels, Caspar Achat. Becks, Wilh. Hieron. Brückners, Joh. Wilh. Dietmars, und Friedr. Gottlieb Struvs, die er mit allen erwarteten Vortheilen besuchte. Im Jahre 1716. erklärte ihn die Jenaische Juristenfacultät zum Doctor der Rechte, worauf er Advocat des Fürstlich Sächsischen Hofgerichts allda, auch Herzoglich Altenburgischer Hof- und Regierungs-Advocat, und Römisch Kayserlicher Comes Palatinus wurde.

Er starb daselbst 1732. im Februar unter einer grossen Schuldenlast, weil der von ihm gemachte Aufwand zu aus-

ausschweifend war. Ausser einem Sohne, welcher 1771. als Barbier noch zu Jena gewesen ist, hinterlies er folgende Schriften, wodurch er sich den Ruhm eines gar gelehrten Juristen, besonders in den Alterthümern der Kirche, und dem geistlichen Rechte, erworben hat.

1) Diss. de iuribus Altarium, Ienae 1716. auf 8 Bogen. Sie ist seine Doctordisputation, welche er unter Christ. Wildvogels Vorsitze vertheidigte. Im Jahre 1722. gab er sie theils verbessert, theils vermehrt, von neuem heraus, und wies ihr den ersten Platz in seinen Opusculis iuris sacri et ciuilis an. Es blieb aber auch hierbey nicht. Denn endlich erwuchs diese Materie zu einem ganzen Buche, welches er eben allda 1726. auf 17 Octavbogen in Deutscher Sprache, unter dem Titel: Abhandlung vom Rechte der Altäre ans Licht stellte. Eine sehr weitläuftige Recension davon ist in den Jenaischen monathlichen Nachrichten von gel. Leuten und Schriften 1726. S. 399—416. zu lesen. Liebhaber dazu fehlten nicht; es bewog ihn also die gute Aufnahme, ferner daran zu arbeiten, und viel neue Stücke hinzuzufügen. Er war bereits fertig geworden, erlebte jedoch den abermahligen Abdruck nicht, welcher zu Jena 1732. in 8. auf 1 Alph. 12 Bogen erfolgte. Die ganze Aufschrift ist diese: Gründliche Untersuchung von den Rechten der Altäre, Taufsteine, Beichtstühle, Predigtstühle, Kirchenstände, Gotteskästen, Orgeln, Kirchenmusic, Glocken, Thürmer und Gottesäcker, aus dem Canonischen und Protestantischen Kirchenrechte erläutert. Der Verfasser selbst hat eine Einleitung von der innerlichen und äusser-

lichen Gestalt der ersten Kirchen, und Just Henning Böhmer, auf des Verlegers Verlangen, eine Vorrede von dem Schaden der Menschensatzungen bey dem Kirchenwesen vorgesetzt, worinn er auch der Arbeit das gebührende Lob beylegt. Alles zerfällt in acht besondere Abschnitte, und ist mit Beyhülfe der besten Schriften deutlich vorgetragen worden. Die dritte Abtheilung aber vom Beichtstuhle hat Pertsch in der zwoten Ausgabe seines Tractats, welcher eben diese Materie abhandelt, an einigen Orten gar unfreundlich widerlegt.

2) Specimen Caſuum forenſium practicorum, Ienae 1719. in 4. Die erste Fortsetzung trat 1720, die zwote hingegen, nebst einem Supplemente, 1721. hervor. Sie erschienen darauf 1723. zusammen unter dem neuen Titel: Caſus forenſes ſelecti, ex Actis iudicialibus authenticis contracti, et in tria diuiſi Specimina, cum diſcurſibus praeliminaribus, et notabilibus practicis, und füllen 4½ Alph. aus. Er ist gesonnen gewesen, dieses practische Werk, in welchem er unter jeder erzählten Rechtssache seine Anmerkungen gesetzt hat, verbessert und vermehrt wieder herauszugeben. Denn er soll einen grossen Vorrath von raren Fällen aus gerichtlichen Civil- und Criminalacten gesammlet gehabt haben. Allein sein frühzeitiger Tod hat den Vorsatz unterbrochen, welches kein grosser Schade ist. Den bereits gedruckten Stücken will ich zwar ihren Werth nicht schlechterdings absprechen; aber man muß auch viel Kleinigkeiten mit lesen, und es hätten wenigstens ganze eingerückte Inquisitionsacten entweder weg bleiben, oder sehr ins Kurze gezogen werden können.

3) Qua-

3) Quatuor iuris ſacri et ciuilis Opuſcula, Ienae 1722. in 4. auf 12 Bogen. Es ſtehen darinn folgende Abhandlungen: de iuribus Altarium, von welcher ich ſchon oben geredet habe: de conditione matrimonii, cum defuncti Paſtoris vidua, aut filia, ineundi, vocationi paſtorali adiecta, wovon wir auch daſelbſt 1733. 1739. und 1743. mit dem etwas veränderten Titel: de vocatione ad Paſtoratum ſub conditione matrimonii, cum defuncti Paſtoris vidua, aut filia, ineundi, von der Vocation unter der Schürze, beſondere Abdrücke auf 3 Bogen in 4. erhalten haben; dubiorum circa iurisprudentiam noſtram, a quibusdam JCtis excitatorum et motorum, hiſtorica enarratio; de Pandectis Florentinis. Dieſe Stücke, nur das erſte ausgenommen, ſind vorher noch nicht unter der Preſſe geweſen, und verdienen allerdings geleſen zu werden.

4) de ſepulturis Imperatorum, Regum, et S. R. I. Electorum in Monaſteriis et Templis Schediaſma, Jenae 1722. in 8. 2 Alph. ſtark. Burc. Gotthelf Struve hat eine kurze Vorrede dazu gemacht, in welcher nur viele Franzoſen, Holländer, Engelländer und Deutſche nahmhaft gemacht werden, die ſich mit der practiſchen Rechtsgelehrſamkeit ſowohl, als der Hiſtorie, beſchäftiget haben. Der Verfaſſer ſelbſt aber zeigt in ſeiner eigenen Vorrede, daß die Begräbniſſe in den Clöſtern und Kirchen, als ein Kunſtgriff der Römiſchen Geiſtlichkeit, ſich nur reich zu machen, anzuſehen ſey. Indeß will er doch der Meynung derjenigen nicht beypflichten, welche behaupten, es gebe dieſer eingeführte Gebrauch zu Krankheiten Anlaß. Darauf folgt ein weitläuftiges Verzeichnis aller Schriftſteller, deren Werke er bey ſeiner Arbeit

Arbeit zu Rathe gezogen hat. Die eigentliche Abhandlung beſtehet aus zwey und zwanzig Abſchnitten, nach welchen er drey Supplemente hat andrucken laſſen. Das erſte iſt eine Beſchreibung des Eſcurials in Spanien; das zweyte eine Nachricht von dem Portugieſiſchen Cloſter Belem, und zwar beydes aus des Alvarez de Colmenar Delices d'Eſpagne & de Portugal, in Franzöſiſcher Sprache, nebſt einer Lateiniſchen Ueberſetzung; das dritte enthält einen Auszug von den Burggrafen zu Meißen, beſonders ihren Epitaphien, aus Becklers Gräflich-Reuß-Plauiſcher Stammtafel. In der Bibliotheque raiſonnée, Band III. Th. 1. S. 115. findet man eine Recenſion dieſes Slevogtiſchen Tractats.

5) Progr. de diſputatione fori, Jenae 1724. in 4.

6) Praefatio, opuſculis Variorum de ſectis et Philoſophia JCtorum praemiſſa, *de elogiis ICtorum Romanorum*, Jenae 1724. in 8. Das nur gedachte Programma iſt hier auch angedruckt worden, und nimmt 10 Blätter ein.

7) Nachricht von einigen auserleſenſten, größtentheils raren, alten und neuen juriſtiſchen Büchern, Jena 1725. in 8. Zwo Lieferungen, *welche zuſammen* 12 Bogen, in einer buntſchäckigten, unangenehmen Schreibart, ausfüllen. Sein Nahme ſtehet nicht auf dem Titel; doch iſt er in den Jenaiſchen monathlichen Nachrichten 1726. S. 609. entdecket worden. Daſelbſt findet man auch die Bücher, von welchen er handelt. Er hatte ſich vorgenommen, alle Monathe ein Stück heraus zu geben. Es ſcheinet aber, daß ihm ſeine Beſchäftigungen mit Proceſſen keine Zeit dazu übrig gelaſſen haben. Nunmehr ſind die vorhandenen zwey Stücke ſehr ſelten anzutreffen.

Die

Die Supplementa Actor. Erud. Band IX. im Register S. 505. schreiben ihm auch eine zu Magdeburg 1726. in 4. ans Licht getretene Historie der Heidnischen Opfermähler zu, welche auf der Seite 96. recensiret wird. Allein Mylius in der Bibl. Anonym. et Pseudon. S. 1148. zeigt aus der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theolog. Sachen, daß der wahre Verfasser Joh. Gottfr. Walther gewesen sey.

Chr. Wildvogelii Progr. de datione rei, quam dans ipse non habet, Ienae 1716. in 4.

Zur Nachricht.

Da ich diesen zweeten Band geendiget habe: so muß ich noch eine Verbesserung zur S. 27. hinzusetzen. Dort erwähne ich unter der Nummer 12) verschiedener lateinischer Epigrammen von Beusten. Ich fand die Anzeige derselben im Bünauischen Bücherverzeichnisse, und vermuthete, es würde etwas Neues seyn. Immittelst erhielt ich die gar seltenen Delicias Poetarum Germanorum erst aus einer Auction, als der ganze Artikel schon gedruckt worden war. Beym Nachschlagen aber bemerkte ich bald, daß diese Epigrammen nur ein Abdruck des Libelli Christiadum sind, dessen erste Ausgabe ich auch hernach zu kaufen Gelegenheit gehabt habe. Sie ist zu Wittenb. 1671. nicht in 12. sondern in klein Octav, 7 Bogen stark, erschienen, und auf allen Seiten mit ziemlich saubern Holzschnitten versehen.

Geschrieben zu Lüneburg, am 15. April 1775.

Ver-

Verzeichnis der Artikel.

XVIII. Eberhard von Weyhe.
XIX. Johann von Borcholten.
XX. Statius von Borcholten.
XXI. Julius Pacius.
XXII. Johann Althusen.
XXIII. Philipp Matthäi.
XXIV. Anton Matthäi, der erste.
XXV. Anton Matthäi, der zweete.
XXVI. Anton Matthäi, der dritte.
XXVII. Hieronymus Treutler.
XXVIII. Polycarp Sengeber.
XXIX. Jacob Mästertius.
XXX. Wilhelm Goesius.
XXXI. Cyprian Regner, van Oosterga.
XXXII. Paul Voet.
XXXIII. Johann Voet.
XXXIV. Carl Lund.
XXXV. Gerhard Noodt.
XXXVI. Johann Philipp Slevogt.
XXXVII. Gottlieb Slevogt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

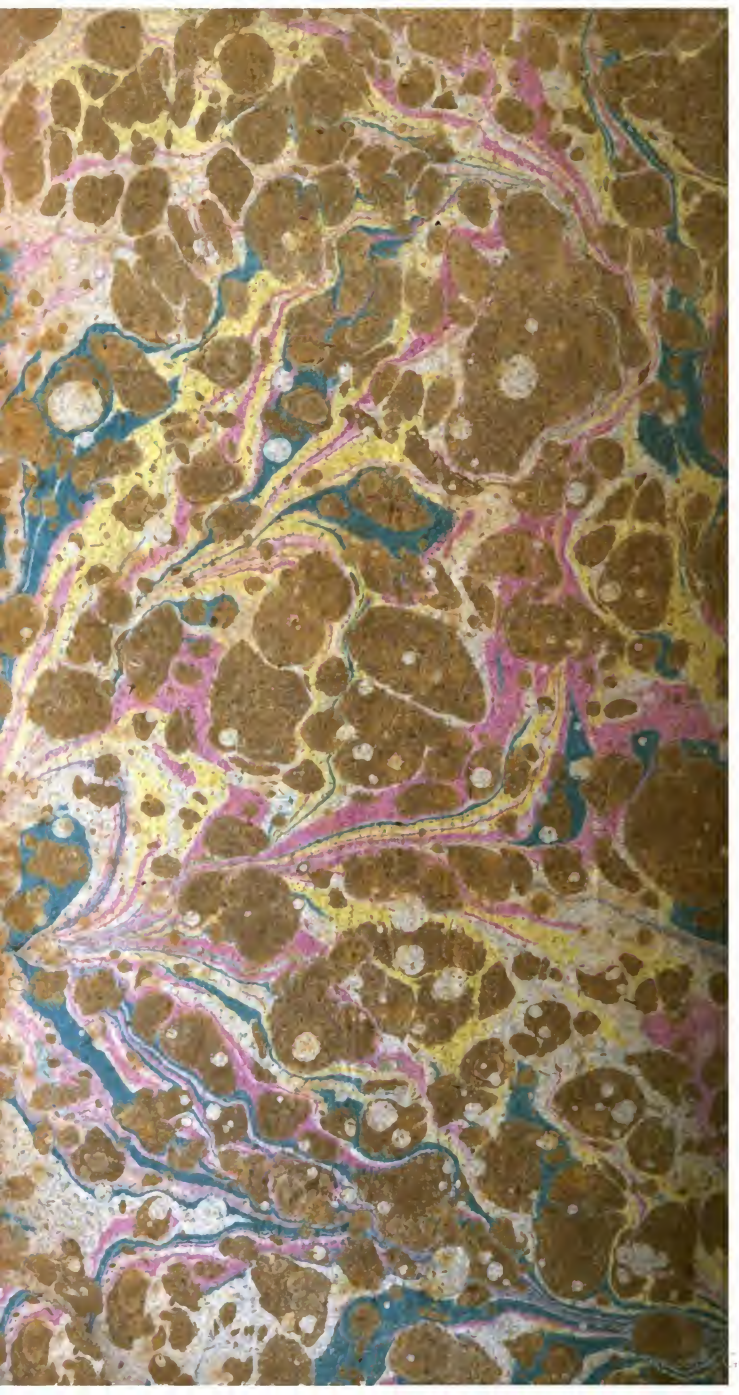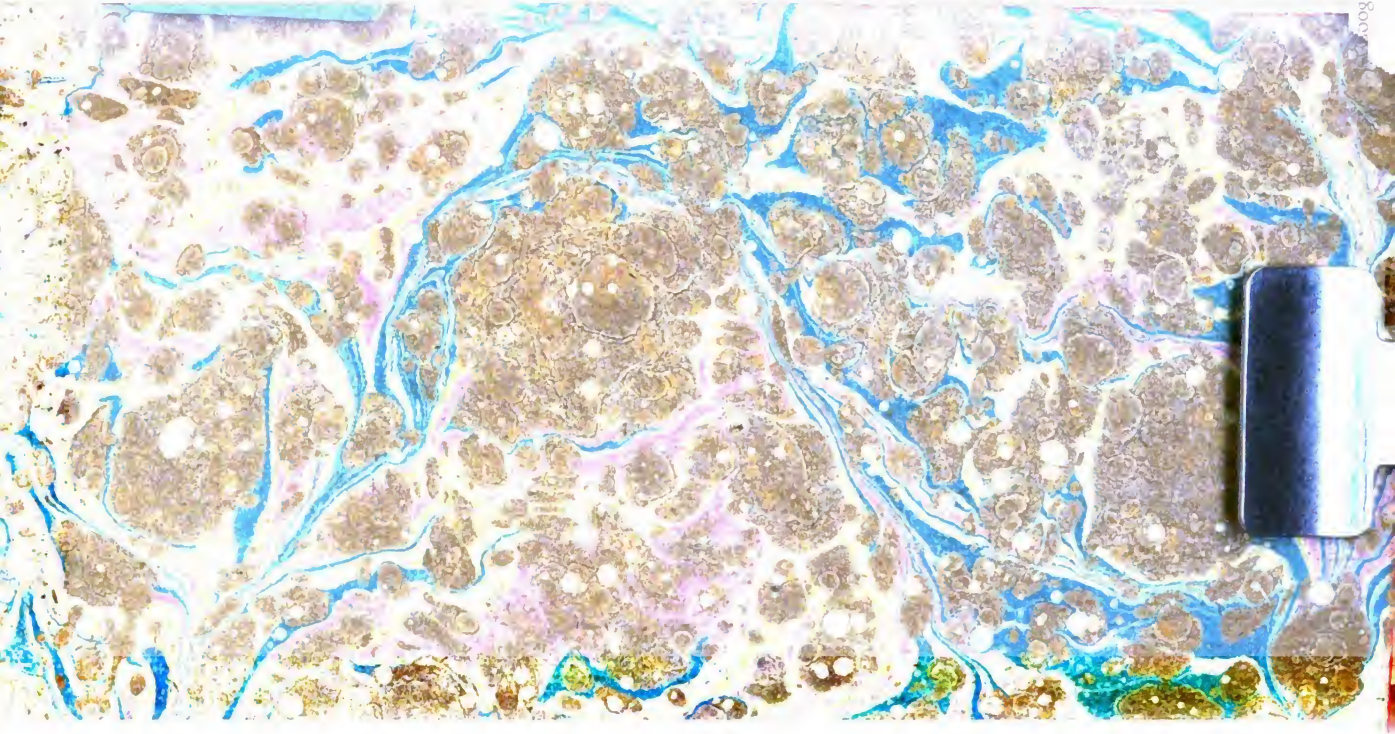
Google